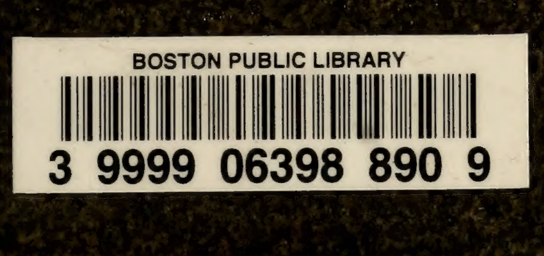
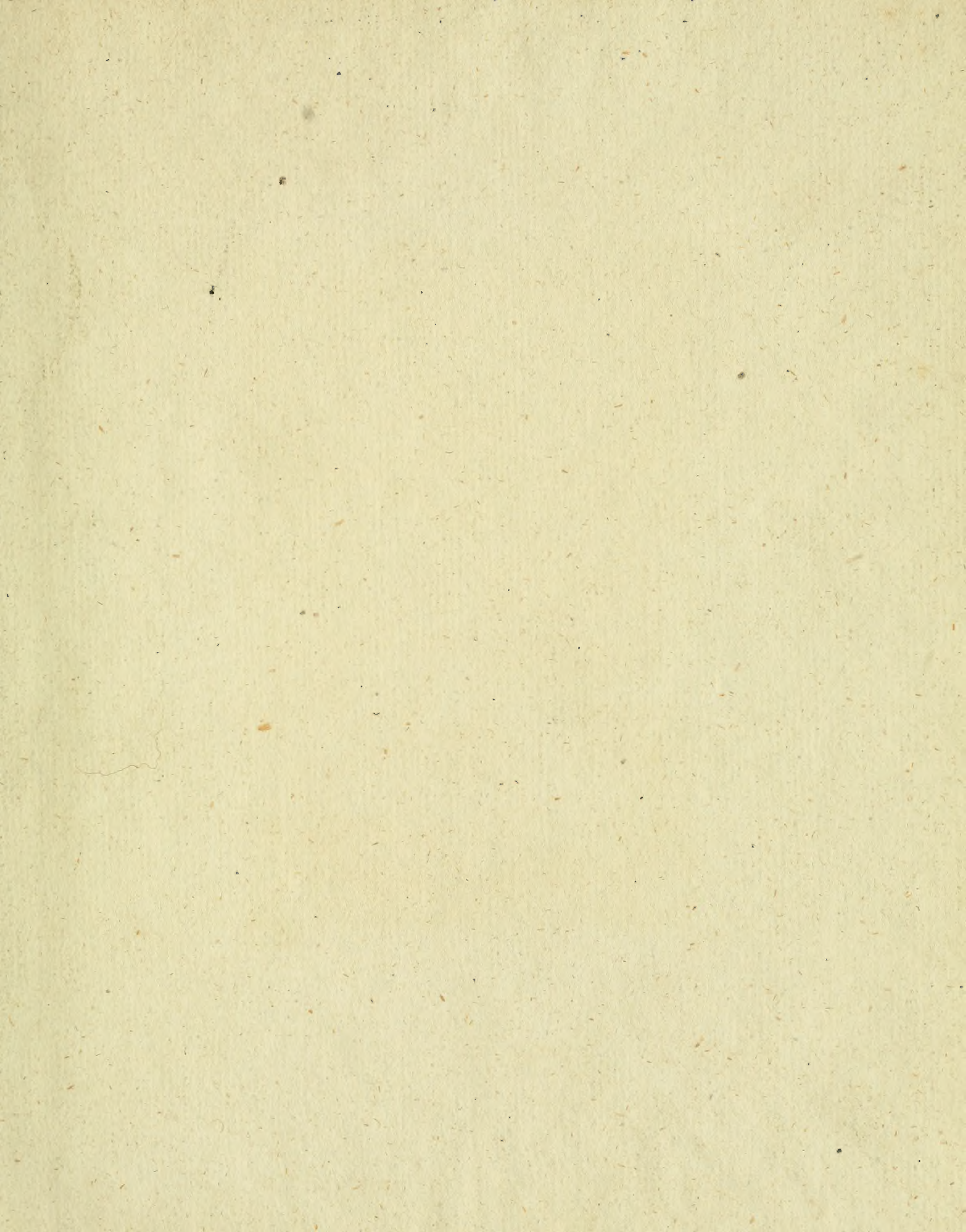



No. DD801.W65S21
v.12
THE TRVSTEES OF THE PVBLIC LIBRARY
LVX
OMNIVM
CIVIVM
OF THE CITY OF BOSTON
1852 · 1878









FRIDERICUS CAROLUS DUX WIRTEMB & TECCÆ,
Comes Montispeligardi, Dominus Heidenhemii, Administrator Ducatus Wirtemb. et Tutor Principis hæreditarii Eberhardi Ludovici, pietate erga Religionem, Imperatorem et Imperium indefessus.
Natus 12 Sept. MDCLII. *Denatus 20 Dec.* MDCXCVIII.

Gr. par J. C. Eckardt, Elève de l'Acad. mil. Ducale à Stouttgardt 1780.

Christian Friderich Sattlers

Herzoglich-Würtenbergischen Regierungs-Raths und Geheimden Archivarii, des Königl. Groß-Brittannischen historischen Instituts zu Göttingen und der Königl. Preußischen gelehrten Gesellschafft zu Frankfurt an der Oder würklichen Mitglieds

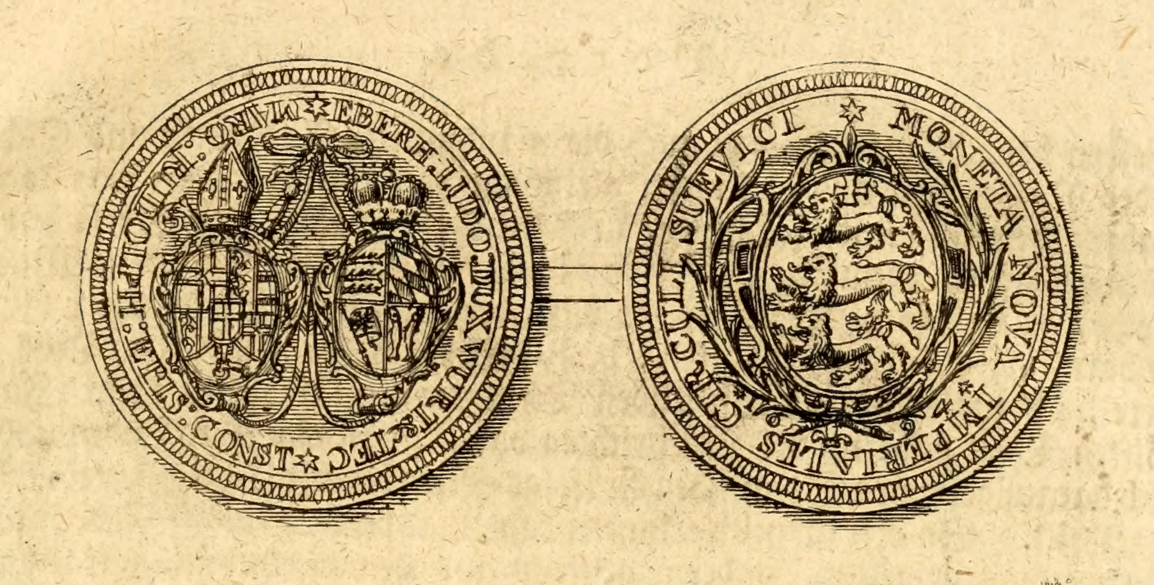
Geschichte des Herzogthums Würtenberg unter der Regierung der Herzogen.

Zwölfter Theil.

Mit 67. Urkunden und einigen Kupfern bestärket.



Ulm, bey Aug. Lebr. Stettin. 1782.



Vorrede.

Nun tritt einsten der schon lang erwartete zwölffte Theil diser Würtemb. Geschichte an das Liecht, nachdem derselbe theils durch allerhand unverhoffte Geschäffte in der Censur, theils durch die Menge der unter der Presse des Buchdruckers ligenden Arbeiten verhindert worden. Ich habe die Hoffnung gar nicht gehabt solchen zum Ende gebracht zu sehen, weil meine Lebens-Jahre und die damit verknüpfte Abnahm der Seelen-Kräfften solches sehr zweifelig machten. Schon war ich gesonnen in der Vorrede dises Theils denselben als den letzten anzugeben und zu gleich den geneigten Liebhabern meine schuldige Danksagung für die so gute Aufnahm diser Arbeit abzustatten, ungeacht ich mich zu erinnern wusste, daß ich als ein Mensch nichts vollkommenes zu liefern vermöchte und daß der Syrach c. 18. v. 6. gar recht schriebe, daß ein Mensch, wann er gleich sein Bestes gethan hätte, doch solches für kaum angefangen zu halten habe, und, wann er meynet, er habe es vollendet, es doch noch weit fehle. Bey solcher Erinnerung bin ich jedoch desto mehr meinen Lesern für den geneigten Beyfall verbunden, zumahl mir sehr wohl bewusst ist, daß man hin und her über meine nicht angenehme und manigfaltige Schreib-Art seine Unzufridenheit zu verstehen gegeben habe. Ich glaube aber, daß man meine Entschuldigung auch für billich annehmen werde, indem ich keinen Romanen oder zu den sogenannten belles lettres gehöriges Buch, wo man eben an keine Schreibart gebunden, sondern eine solche Arbeit der gelehrten Welt

zu liefern bedacht war, worzu mich die manigfaltige Ausdrücke und Schreib-art der Nachrichten und Urkunden gleichsam verpflichtet haben, von welchen ich abzugehen um mich theils sicher zu stellen, theils aus andern Ursachen Bedenken getragen, indem ich gar wohl weiß, was einem, der die trockene Wahrheit schreibt, zu begegnen pflege. Man hat aber auch vornemlich dem allgütigen und barmherzigen Gott zu danken, daß, indem ich disen zwölfften Theil ausliefere, ich zugleich den dreyzehenden Theil zur Censur geben kan. In dem zwölften Theil habe ich die Nachrichten von dem Ryßwicker Friden und dem gleich darauf gefolgten Spanischen Erbfolgs-Krieg bis an die Höchstetter Schlacht mitgetheilt. So viel ich mich erinnern kan, hat keine Teutsche Feder von dem erstern etwas gemeldet, sondern meistens aus den partheyischen französischen Nachrichten etwas geliefert. Ich glaube daher nicht übel gethan zu haben wann ich aus der Gesandten Berichten das abgängige ergänzet habe. In dem dreyzehenden Theil werde ich die Achtlosigkeit der mächtigsten Reichs-Stände und die öfftere Klagen der wohlgesinnten und vernünftig denkenden Stände vor Augen legen und den betrübten Ausgang mit dem unglücklichen Utrechter, Badischen und Rastatter Friden berühren. Auf solche Weise bin ich doch so glücklich gewesen, den Anfang und das Ende dises heillosen, aber dem in Ansehung des Herzog Eberhard Ludwigs und des Schwäb. Krayses rühmlich geführten Reichs-Kriegs erzehlen zu können. Diser Herzog tratt zu den betrübtesten Zeiten die Regierung an und war dieselbe gut, so lang er seiner Frau Muter Erinnerungen Gehör gab und seine Leydenschafften sich zum Nachtheil seiner Lande mehr, als sich gebührte, nicht regieren liesse.

Die Münzen betreffend, so sind derselben hier vorgestellt 6. Güldene und 10. Silberne. Verschiedene der leztern haben Randschrifften und unterscheiden sich von den hier befindlichen nur durch die Randschrifften, da sie übrigens mit einerley Stempel geprägt sind. Man hat aber nicht ermanglet, solche Randschrifften hier zu bemerken.

Die Göldene sind folgende, nemlich auf der erstern Platte *Fig. 1.* des Herzogs Brustbild mit der Umschrifft: EBERHardus LVDovicus D. G. DUX WVRTEMB.

Auf der Ruckseite stehet das vierfeldige Wappen mit dem Fürstenhut und nebenher mit Palmenzweigen und unten die Jahrzahl 1694. nebst einem Rößlein, welches der Münzmeister Joh. Jacob Wagner zu seinem Zeichen geführt, dessen Name auch neben der Jahrzahl stehet mit den Buchstaben I. I. W. Obenher stehet des Herzogs Wahlspruch: CVM DEO ET DIE.

Fig. 2.

Fig. 2. Ist eine Ducat mit des Herzogs Brustbild und der Umschrifft: EBERH. LVD. D. G. DVX WVRT.

Auf der andern seite: das vierfeldige Wappen mit dem Fürstenhut und dem Wahlspruch: CVM DEO ET DIE. Unten die Jahr-Zahl. M.D.C.XCIV.

Fig. 3. Ist wieder eine Ducat von einem andern Stämpel mit des Herzogs Brustbild und gleicher Umschrifft.

Auf der Ruckseite das vierfeldigte Wappen auf einem gezierten mit Laubwerk eingefassten Schild mit der unten stehenden Teutschen Jahrzahl: 1697. und oben mit dem Fürstenhut und der gewöhnlichen Umschrifft.

Fig. 4. Ist ein grosses Goldstück mit des Herzogs geharnischtem Brustbild im Spitzen-Halßtuch und mit dem Dänischen Orden mit der Umschrifft: EBERH. LVD. D. G. DVX WIRTEMB.

Auf der Kehr-Seite ist das 4 feldigte Wappen mit den 3. Helmen und Wappen-Zierde, neben zu dem Namen des Münzmeisters I. I. W: oben mit dem Wahlspruch auf einem Band: CVM DEO ET DIE. und unten mit der lateinischen Jahrzahl: MDCXCVII.

Von diesem nemlichen Stämpel ist auch eine Dicke 2. Thaler im Werth habende Münze von Silber vorhanden mit der Randschrifft: ☆IL ☆MONDO ☆E ☆ TONDO ☆ was man damit gewollt, ist zweydeutig, weil das Wort Tondo zweyerley Verstand hat und es heissen kan die Welt ist kugelrund, oder die Welt ist unvernünfftig.

Fig. 5. Eine vierfache Ducat mit des Herzogs Brustbild mit dem Elephanten-Orden auf der Brust und der Umschrifft: EBERH. LVD: D: G: DVX WVRTEMB.

Auf der andern Seite das vierfeldige Wappen mit 3. Helmen und der Umschrifft: CVM DEO ET DIE. Unten mit des Münzmeisters Namen und der durch solchen unterbrochenen Jahr-Zahl 1699.

Fig. 6. Ist ein Goldgülden, welcher den von der linken gegen der rechten Seite reutenden geharnischten Herzog mit blossem Kopf, einer Feld-Binde und Commando-Stab unter dem Pferd den Reichs-Apfel vorstellet mit der Umschrifft: EBERH. LVD. D. G. DVX WURT. ET TEC.

Auf der andern Seite stehet das 5. feldigte Wappen mit den 5. Helmen auf demselben, weil er damahls dasselbe mit dem Heydenheimischen Wappen vermehrte. und das Würtembergische in einen Mittelschild verwandelte und sowohl die Helme mit dem einköpfigtem Reichs-Adler, als dem Heydenkopf vermehrte. Vermuthlich wurde dise Münze erst anno 1705. geschlagen, als der Herzog zum General der Cavallerie bey der Reichs-Armee erklärt wurde, weil der Reichs-Apfel darauf stehet zum Zeichen, weil ihn der Kayser noch nicht darzu erhoben hatte.

Unter den silbernen stehet *Fig. 7.* voran mit des jungen Herzogen blossem Haupt auf der einen Seite mit der Umschrifft: EBERH. LVD. DVX WIRTEM.

Auf der andern Seite stehet ein seeglendes Schiff, an welches ein kleines angebunden mit der Devise: SPES. MAGNA. MINORI. Und unten ist der Name eines Münzmeisters Johann Christoph Müllers I. C. M. zu finden.

Fig. 8. Ist eine etwas grössere Münze, welche abermahl des jungen Herzogs Brustbild mit blossem Haupt und unter demselben eben dises Münz-Meisters Name mit den Anfangs-Buchstaben: I. C. M. vorstellet.

Die Ruckseite aber zeigt eine aus einem in dem Meer stehenden Felsen springende Quelle mit der Umschrifft: NON MIHI SED POPULO. aussen auf dem Rand aber stehet das datum: d. 1. Januarii 1685.

Fig. 9. Ist eine Gedächtnus-Münze auf die Vermählung des Herzogs mit der Herzogin Johanna Elisabetha, einer gebornen Marggrävin zu Baden-Durlach, auf welcher zwo auf beeden Seiten der Münze aus Wolken hervor ragende Hände in einander geschlungen zu sehen sind. Eine dritte aus der obern Wolke gehende Hand gibt gleichsam den Seegen und Bestetigung dises Ehebundes Die Umschrifft ist: ÆTERNO SIC FOEDERE IVNGIT AMORIS.

Auf der Kehr-Seite stehet die Schrifft:

SERENISIMIS
NOVIS CONIVGIBVS
EBERH. LVDOV. D. G.
DVCI WVRT. ET TEC.
ET
JOHANNÆ ELISAB.
MARCH. BAD. THALA
MVM TELICEM
OMINATVR
MDCXCVII.

Die Umschrifft ist: COELO CONIVNCTA VIREBVNT. Auf diser Münz wird man bey diser Aufschrifft vermuthlich ahnden, daß nicht nach dem Wort ominatur auch eine Person benennt worden, welche einen thalamum felicem prophezeyet habe, sondern gleich die Jahrzahl 1697. gesetzt werden. Es ist aber in selbigem Jahr der so hoch erwünschte Fride zu Ryßwick geschlossen worden und demnach der Erfinder diser Münz habe andeuten wollen, daß dises Jahr, worinn der Fride erfolget auch diser neuen Ehe glücklich seyn wolle, weßwegen auch nach dem Worte ominatur kein punctum stehet, welches sonst nothwendig erfordert würde. Wie aber nach solchem Friden bald wieder ein neuer gefährlicher Krieg erfolget ist, welcher insonderheit das Herzogthum Würtem-

berg sehr hart betroffen hat: also ist bedenklich, daß die Einigkeit diser neuen Ehe bald hernach wieder unterbrochen worden, da das Herzogthum mehr Schaden durch solchen Land- als durch den Reichs-Feind erlitten hat.

Fig. 10. Ist ein Thaler, worauf Herzog Eberh. Ludwigs Brustbild mit der Umschrifft: EBERH. LVD. D. G. DVX WURTEMB. und unter dessen rechter Achsel die Anfangs Buchstaben des Namens des damaligen Hof-Sigel-schreiders und Hof-Kupferstechers Joh. Daniel Daniels I. D. D.

Die andere Seite stellt nur das auf einen Spanischen Schild gestochene vierfeldige Wappen mit dem Fürstenhut und unten neben den zwey untern Feldern die vertheilte Jahrzahl 1694. vor nebst dem Namen des unter dem Schild stehenden Münzmeisters I. I. W. (Johann Jacob Wagners) Dise Münze ist hernachmals unter eben gleichem Stämpel gepräget und nur durch eine Randschrifft bezeichnet worden: IL MONDO E TONDO.

Eben diser Thaler ist unter durchaus gleichem Stämpel mit der Randschrift gepräget worden: Aspiciunt. Oculis. Superi. mortalia. justis. Und noch mit dergleichen Randschrifft: Ne impiæ manus me lædant. Dann es war damals die Betrügerey des Geld-Beschneidens sehr stark im Schwang, weßwegen auch die vornen vor der Vorrede stehende auf der Leiste vorgelegte Krayß-Münze gepräget worden, wovon §. 12. pag. 26. nachzusehen ist.

Fig. 11. Ist wiederum ein Courrent-Thaler des Herzogs Brustbild vorstellend mit gleicher Umschrifft. Unter des Herzogs Bildnus stehen noch die Buchstaben: P. H. M. welches des Medailleurs zu Augspurg Philipp Heinrich Müllers Namen bezeichnet.

Die andere Seite hat wieder das vierfeltigte Wappen, welches mit Palm-Zweigen umgeben ist, über welchem der Fürsten-Hut ruhet. Neben dem Schild stehet abermahl der abgetheilte Name des Münzmeisters Joh. Jacob Wagners und unter dem Schild sein gewönliches Zeichen, nemlich das Rösslen und neben demselben die abgebrochene Jahrzahl 1694.

Die zwente Kupfer-Tafel stellet lauter silberne Medaillen vor, nemlich Fig. 12. die beede Brust-Bilder des Herzogs im Harnisch und mit dem Dänischen Elephanten-Orden, und seiner Gemahlin mit der Umschrifft: EBERH: LVD: ET JOH. ELISAB. D. G. DVCES WVRTEMB. E. T. Unter des Herzogs rechtem Arm stehet die Jahrzahl: 1705. und unter derselben der Name des Medailleurs P. H. MVLLER.

Auf der Ruckseite stehet ein Cupido in einem zierlichen Garten und zwey Loorbeer-Zweige unter einem Fürstenhut zusamenknüpfend, dessen Köcher an einem Postement anlehnet mit der Umschrifft: COGIT IN UNVM.

Fig. 13. stellt des Herzogs geharnischtes Brustbild mit dem Elephanten-Orden vor mit der Umschrifft: EERH. LVD. D. G. DVX WIRTEMB. E. T. Unten am Arm stehet wieder des P. H. M. Name.

Auf der andern Seite raget ein Arm aus der Wolken hervor und hält den Reichs-Fahnen in der Hand mit der Umschrift: PRO DEO ET IMPERIO.

Fig. 14. Ist eine kleinere Medaille mit gleichem Brustbild des Herzogs und Umschrifft nur mit dem Unterschied, daß unter dem geharnischten Arm die Jahrzahl 1701. stehet.

Auf der Ruckseite ist wieder ein blosser Arm, welcher die Reichs-Sturmfahne hält mit der Umschrifft: Pro Deo & Imperio.

Fig. 15. Des Herzogs geharnischtes Brustbild ohne den Dänischen Orden und unter demselben der Name des Hof-Sigel-Schneiders J. D. D. und mit der Umschrifft: EBERH. LVD. D. G. DVX WIRTEMB.

Die Kehrseite zeiget wieder einen blossen Arm aus den Wolken hervorgehend mit einer andern Vorstellung des Reichs-Fahnen. Neben her stehet die Sonne, welche den Fahnen mit ihren Stralen bescheinet nebst einigen Wolken mit der Umschrifft: PRO DEO ET REPVBLICA.

Fig. 16. Eine viel kleinere Medaille von gleicher Vorstellung auf beeden Seiten, nur, daß der Fahn einen sehr langen Schwängel hat.

Dise Münzen haben wegen anderwertiger eingefallener Geschäfften in allhiesiger Militär-Akademie nicht gestochen werden können, sondern haben einem Kupferstecher zu Nürnberg zum stechen unglücklicher Weise anvertrauet werden müssen, indem seine Arbeit ihm zu keiner Ehre gereichet, weil kein einiges Bildnus seinem Urbild gleichet und noch darzu auf zum Abdruck der Kupferstiche untüchtiges Papir abgedruckt worden, da hingegen das gestochene Portrait des Herzogs Eberhard Ludwigs so wohl in dem Stich, als Papir eine ungleich bessere Kenntnus des jungen Herrn Neckers entdecket. Der Verleger hoffet deßwegen bey den Liebhabern diser Geschichte Vergebung zu erhalten, indem die Zeit des Ausgebens dises zwölfften Theils um so weniger gestattet disen Fehler zu verbessern, als ohnehin dieselbe etwas lang angestanden und man sich gedrungen gesehen, durch die baldige Auslieferung solchen Mangel zu ersetzen.

Stuttgardt,
den 20. Junij 1782.

Christian Fridrich Sattler,

Herzogl. Würtemb. Regierungs-Rath und Geheimder Archivarius, des Königl. Groß-Britannischen historischen Instituts zu Göttingen, und der Königl. Preuß. gelehrten Gesellschaft zu Frankfurt an der Oder wirkliches Mitglied.

Zwey-



Fünfzehender Abschnitt.

§. 1.

Den eilften Theil diser Würtembergischen Geschichte habe ich damit beschlossen, daß Herzog Fridrich Carl am neuen Jahrstag anno 1693. von dem König in Frankreich großmüthig ohne alle Ranzion seiner Gefangenschafft entlassen worden. Ehe aber derselbe nach Hauß kam, wurde dem jungen Land-Prinzen von dem Kayser die Venia ætatis und die Regierung ertheilt. Dann der Kayser ließ unter dem 20. Januarii das Diploma ausfertigen und unter solchem Datum nicht allein an die Herzogin ein Schreiben (a), sondern zugleich an die Stände des Herzogthums, worunter auch die Ritterschafft gezehlet wurde, ein Patent ergehen. (b) In jenem verdienet bemerkt zu werden, daß der Kayser das Zutrauen gegen der verwittibten Herzogin Magdalena Sibylla äusserte, daß, weil sie bisher zu dessen gnädigster Zufridenheit der vormundschafftlichen Regierung wohl vorgestanden, sie auch dem jungen Herzog wenigst bis zu seinen vollständigen Jahren in denen des Reichs und

(a) Beyl. 1. (b) Beyl. 2.

1693 und seiner Landen Wohlfart betreffenden Angelegenheiten mit getreuem und vernünftigem Rath unausseßlich beystehen und ihn in derjenigen Treu und Devotion, welche sie ihm bisher eingepflanzt habe, gegen dem Kayser und Reich beständig erhalten möchte. Es war zugleich ein Creditiv für den zu solcher Einseßung in die Regierung abgeschickten Graven von Zeil, welcher den 21. Januarii, neuen Calenders, schon mit solchen Schrifften zu Stuttgard anlangte. In dem Patent sowohl, als in dem Diplom wegen gestatteter Veniæ ætatis meldete der Kayser, daß er den jungen Herzog wegen der an seiner völligen Vogtbarbeit noch abgehender weniger Zeit dispensiert habe. Dann der Herzog hatte das 17. Jahr noch nicht zuruckgelegt, da man gleichwohl in ältern Zeiten bey disem fürstlichen Hauß Beyspiele findet, daß sie vor solchem Alters-Jahr ohne erlangte Venia ætatis schon die Regierung angetretten. (c) Der gedachte Grav von Zeyl kam aber ganz unvermuthet an und nahm nur in der Gast-Herberge zum Bären seinen Abstand. Am folgenden Tag, als an einem Sonntag wurde er nach der Morgen-Predigt in einem mit 6. Pferden bespannten Wagen aus dem Wirths-Hauß durch zween Cavalliers, nemlich den Hauß-Hofmeister Truchsessen von Höfingen und den Forstmeister von Castognier abgeholt, welche in einer andern zweyspännigen Gutschen dahin fuhren. Im Auffahren seßte sich der Truchses zu dem Kayserl. Commissario rücklings in den Wagen. Der Castognier ersuchte zwar die beede Bediente desselben, nemlich seinen Amtmann und seinen Secretarien in die andere Gutsche, welche aber solches verbathen und ihrem Herrn zu Fuß nachfolgten, so, daß der Castognier allein in derselben nachfolgen mußte. Der Kayserl. Gesandte wurde bis an den sogenannten Reutschnecken geführt, allwo er von den beeden Geheimen Räthen Maximilian von Menzingen und Johann Eberhard Varenbülern von Hemmingen empfangen und von ihnen nebst einer Anzahl vorangehenden Hof-Cavalliern und Officiern den Schnecken hinauf durch den Ritter-Saal über einen Gang in das sogenannte Altanen-Zimmer geführt. Entzwischen ließ man auch die Landschafftliche Deputierte, nemlich den Prälaten Hochstetter von Bebenhausen, den Landschaffts-Consulenten Sturmen, und die beede Burgermeister von Stuttgard und Tübingen Güetlern und Bauren in den Ritter-Saal beruffen, welche bis auf weiteres Beruffen daselbst blieben. Ueber eine kleine Weile wurde der Abgesandte von den obgedachten beeden adelichen Geh. Räthen aus vorbemeldtem Zimmer wieder durch den Ritter-Saal in der verwittibten Herzogin Gemach begleitet. Als er in das Vorzimmer eintratt, eröffnete ihr Hofmeister Benjamin von Menzingen die Thür an dero Gemach, worauf dieselbe dem Abgesandten bis dahin entgegen gieng und ihn bewillkommte.

Als

(c) Geschichte der Graven von Würtemb. 2te Fortsetz. §. 14. pag. 98. und 152.

Als sie aber einige Schritte mit ihm zuruckgetretten war wurde die 1693
Thür wieder zugezogen und die Herzogin mit dem Gesandten allein ge=
lassen. Nach einiger Unterredung aber wurde sie wieder eröffnet und der jun=
ge Herzog erfordert. Einige Cavalliers hohlten ihn aus seinem Gemach ab,
welcher ebenmässig bey geschlossenen Thüren mit dem Gesandten sich besprache=
te, nach welchem die geheime Räthe und die landschafftliche Deputierte herbey
geruffen und endlich des Gesandten Ober = Amtmann und Secretarius, wel=
che entzwischen unweit der Thüre des Ritter = Saals aufwarteten, hinein er=
fordert wurden. Ersterer hatte einige grosse Patenten bey sich, nach deren
Ueberreichung man auch den Kayserl. General der Cavallerie von Styrum
abhohlte, welchem man nur die Nachricht von der erlangten Venia ætatis er=
theilte, worüber er seinen Glückwunsch ablegte. Nun giengen die landschaft=
liche Deputierte nach Hauß und die geheime Räthe zu Herzog Friderich Carls
Gemahlin deroselben von solchem Vorgang Nachricht zu geben. Worauf ent=
zwischen des jungen Herzogs Eberhard Ludwigs bißheriger Hofmeister von
Staffhorst zur Gratulation zugelassen wurde, welcher im Heraus gehen denen
aussen stehenden Cavalliers, Canzley = und Hof = Dienern sagte, daß jeder hin=
eingehen und mit Glückwünschen ihre Schuldigkeit bezeugen könnten. Es ver=
weilete sich also lang, bis man zur Tafel kommen konnte, da der Kayserl.
Gesandte die verwittibte Herzogin, der junge Herzog seine ältere Prinzessin
Schwester und der General Styrum die jüngere hinzuführte. Nach vollende=
tem Gebeth nahm die Herzogin die oberste Stelle und zu ihrer linken Hand
die beede Prinzessinen. Der Herzog aber bath den Gesandten auf der rechten
Hand seiner Frau Muter Platz zu nehmen, nach welchem er und endlich der
General Styrum sich setzten. An andern Tafeln wurden die Geh. Räthe,
die landschafftliche Deputierte und die Hof = Cavalliers und Dames gespeißt.
Es ist aber schon gemeldet worden, daß diser Fürst den 18. Sept. 1676. ge=
bohren worden, und was seine ihm angebohrne Lande für leydige Schicksale
gehabt haben. Nun muß ich noch nachholen, daß die Sorge seiner Auferzie=
hung seiner Frau Muter überlassen worden, welche auch sehr tüchtige Männer
darzu erwählet, nemlich zum Ober = Hofmeister Johann Friderich Staffhorsten,
welchen sein Zögling hernach zu seinem Geheimen Rath und Hoffmarschall er=
nannte, zum Unter = Gouverneur Johann Rudolf Seuberten und zu seinem
Lehrer Wilhelm Eberhard Fabern, nachmaligen Consistorial = Rath und Stiffts=
Predigern zu Stuttgard. Er zeigte bey Zeiten einen grossen Verstand, wor=
durch er sich am Kayserl. Hof, an welchem er zu verschiedenen mahlen war,
sehr beliebt machte und auch von dem Röm. König Joseph seiner Freundschafft
gewürdiget wurde. Als er im Jahr 1690. dessen Krönung zu Augspurg bey=

 wohn=

1693 wohnte, erzählte ihm der König, was er täglich zu verrichten hätte und fragte den Herzog: ob er auch so viel studieren müsste? welcher es mit Nein beantwortete und hinzusetzte, daß es darum geschähe, weil der König mehrere Länder, als er, regieren müsste. Worauf der König versetzte: So sehe ich wohl, daß ich noch zu wenig thue. (d)

§. 2.

Nun kam zwar Herzog Friderich Carl den 11. Febr. wieder zu Stuttgard auf der Post unter hefftigem Schnee und Regen an. Er hatte aber unterwegs schon von der vorgegangenen Aenderung wegen der von Herzog Eberhard Ludwigen erhaltener Venia ætatis und übernommenen Regierung einige Nachricht erhalten. Als ihm nun den 14 Febr. Herzog Eberhard Ludwig bey seiner Zurukkunfft durch seine vorbenannte geheimde Räthe von Menzingen, von Varenbülern und dem von Rühle melden liesse, daß weil die Kay. May. aus eige„nem Trieb und Gnade ihm die Volljährigkeit gegönnet und er die Regie„rung würklich angetretten hätte, er ihm für seine bißherige Administration „und väterliche Vorsorge gehorsamen Danck abstatten lasse, wie auch die Herzo„gin Magdalena Sibylla für alle Ihro und ihrem Sohn in Zeit währender „Administration erzeigte Gnad und Gutthat, wie auch für alle Mühe, „Sorgfalt und Treu gehorsamen und dienstlichen Dank zuentbieten und beede „ihn versichern liessen, daß sie sich erfreuen würden, wann sie ihr dankbares „Gemüth und Erkanntlichkeit in der That zu bezeugen Gelegenheit haben könten, so konnte Herzog Friderich Carl seine Empfindlichkeit nicht verbergen, sondern gab zu erkennen, wie ihm solches eben zu einer Zeit begegne, da er für die Wohlfart und Rettung des Lands sein Leib und Leben, Haab und Gut aufgesetzt habe. Er beschwehrte sich aber vornemlich über den Kayserl. Hof, daß man ihn so unverschuldter Dingen und ohn all Ursache vor der ganzen Welt eines Versehens beschuldiget habe, weßwegen er sich auch nicht zu fassen wüsste, bis er von selbigem Hof einige Genugthuung erhalten hätte. Uebrigens gönnte er dem nunmehro regierenden Herzog gerne, was er jetzo habe und würde, wann die Kays. May. ihm heute die Administration wieder geben wollte, solche Morgen dero Vettern wieder abtretten. Seine Ehre wäre aber dabey allzusehr verwickelt und müsste er die Ursachen von der Kay. May. wissen, warum er von seinem Jure quæsito, dem väterlichen Testament und in contradictorio erhaltener Administration zu einer solchen Zeit, da man schon gewusst, daß er seine Freyheit wieder erhalten, derselben entsetzt worden.

(d) Leben Kayser Josephs zu Cölln gedruckt. f. 32.

den. Als man ihm aber entgegen hielte, daß man solches von seiten des 1693
Fürstl. Hauses nicht gesucht habe, sondern da der Kayser solches aus
eigner Bewegung gethan, auch nicht ausschlagen sollen, so schiene er zwar
einiger massen beruhiget zu seyn, verlangte aber eine General Decharge und
Haupt-Quittung, damit er so wohl wegen des regierenden Herzogs, als auch
wegen der Landschafft zu allen Zeiten sicher seyn möchte, machte auch noch andere Forderungen, welche dahin eine Verbindung hatten, und eine reiffe Berathschlagung erforderten, wo auf Seiten des Administratoris zu bedenken
war, wie viel derselbe in geführter vormundschafftlicher Regierung ausgestanden und auf Seiten des jungen Fürsten, daß er das Land und Regierung in
sehr üblen Umständen angetretten. Dann der Jammer im Herzogthum war
übergroß und die Verpflegung der auf der Postierung stehenden Trouppen schiene fast unmöglich, so, daß, wann aller Last demselben allein auf dem Hals gelassen und selbigen zu tragen nicht zeitliche Hülfe erschiene, bey vorhin erlittenem Ruin und aller Orten auf sich tragenden Schaden man schlechterdings kein
Mittel zu erdenken wusste, sondern die Postierungen nächstens aufgehoben
werden und die arme Leut und Lande zu ihrem, des Krayses und ganzen
Reichs unwiderbringlichem Schaden unterligen mussten, wobey die Landschafft
sich über harte Anstrengung zum Unterhalt der aufgestellten Hauß-Trouppen
sehr beklagte. Und weil der gewesste Administrator verlangte, daß der regierende Herzog einige in währender Vormundschafft gemachte Vergliche, insonderheit wegen einiger dem Administratorn überlassener Gefäll zu Winnenden ratificieren möchte, so wurden solche für unverbindlich gehalten, weil
ein minderjähriger ungeacht der erlangten Veniæ ætatis in einige Veräusserung
nicht willigen könnte, zumahl Herzog Fridr. Carl die Bedingung, unter welcher ihm die Güter überlassen worden, nicht erfüllt, sondern sich dennoch in
Kayserl. Kriegsdienste begeben hätte. Die übrige Puncten musste man an die
Landschafft gelangen lassen. Es wollte auch demselben gar nicht gefallen, daß
gleich mit Uebernahm der Regierung der regierende Herzog die obgemeldte Reforme der Land-Miliz auf eine gewisse Maaß aufgehoben und die begüterte und zu Kriegsdiensten gezwungene Unterthanen ihren Abschied erhielten,
wordurch die Anzahl der 6000. M. sehr verringert wurde. Weil nun der
Krayß mit dem Eintritt in dises Jahr disem Fürstl. Hauß von selbsten den
Antrag wegen Ueberlassung solcher noch auf den Beinen habenden geworbenen
Hauß-Trouppen gethan hatte, so liess man sich mit denselben in Tractaten
ein und wurde nach verdrüsslicher Handlung endlich den 23. Januarij bey dem
Krayß geschlossen ein Infanterie-Regiment von 2100. M. und eines zu Pferd

 nebst

1693 nebst einem Dragoner Regiment jedes à 600. M. in den Sold und Verpflegung zu nehmen.

§. 3.

Entzwischen wurde die schon von den correspondirenden Fürsten entworffene so genannte declaratio nullitatis der Hanoverischen Chur-Belehnung und der Fürsten-Verein zu stand gebracht und wider Vermuthen von allen auf dem Reichstag befindlichen Fürstl. Gesandten unterschrieben, weil man beförchtete, daß der Kayser die Frage, wie die neue Chur in das Churfürstl. Collegium eingeführt werden könnte? auf die Bahn bringen und damit durchdringen dörffte. Der mit allzufeurigem Eyfer in diser Sache begeisterte Hessen-Casselische Gesandte, von der Mahlspurg, meynte nun den jungen Herzog zu einer hefftigern Instruction, als er bißher von diesem Fürstlichen Hauß hatte, zu vermögen, daß er beede Stücke in deßen Namen unterschreiben und besiglen sollte. Auf dessen Austifften schickten auch die samtliche Gesandte verschiedener so wohl geist- als weltlicher Fürsten ein Schreiben unterm 13. Febr. zu, worinn sie dise Chur-Sache für eine so lang das Teutsche Reich stehe, unerhörte Sache beschrieben und beklagten, daß so wenige Fürsten Antheil nähmen, ungeacht die Grundgesetze des Reichs dardurch erschüttert und die Fürstliche unschätzbare Rechte gänzlich zu Boden getretten würden. Sie legten die declarationem nullitatis disem Schreiben bey und ersuchten den Herzog sich durch keine widrige Einstreuungen verleiten zu lassen und ihren Absichten beyzutretten. (e) Herzog Eberhard Ludwig antwortete aber nur disem Gesandten, „ daß er keine Ursach finde von denjenigen Absichten, welche währender seiner „ Administration genommen worden, abzugehen. Wie er aber in der „ Hauptsach selbst mit dem Fürstl. Collegio gemeinschafftliche Sache zu ma„ chen und nichts, was dem Fürstenstand zum Nachtheil gereichen könnte, ge„ schehen zu lassen entschlossen sey, in modo agendi aber man allemahl auf „ moderatiora consilia angetragen, also könnte er auch hingegen wegen sei„ nes Herzogthums Lage und so kurz erst angetrettener Regierung sich vor „ der Zeit nicht gern weiter, als die Noth erfordere, einlassen, zumahlen er „ mit der Gelegenheit, da er der Röm. Kayserl. May. wegen des Erz-Pan„ ner-Amts seine und seines Hauses Befugsame zu empfehlen suchte, alles „ dasjenige zugleich, aber in gebührender Moderation, eingebracht habe, „ was er davor gehalten, daß auch seines Orts pro tuendis juribus & pri„ vilegiis Principum immer eingewandt werden können. (f) Es wurde aber

(e) Beyl. 3. (f) Beyl. 4.

der auch von den correspondierenden eine Zusammenkunfft nach Frank- 1693
furt veranlasst, wohin sie denselben den 10. Febr. einluden, weil auch
Marggr. Ludwig Wilhelm zu Baaden-Baaden daselbst einkommen würde.
Solches schiene widersprechend zu seyn, daß diser Fürst als Kayserl. General
auf der correspondierenden Fürsten Seite tretten und so gar die declaratio
nem nullitatis genehm halten konnte. (g) Der Kayser hatte ihm aber sol-
ches zu thun befohlen, damit sie ein Vertrauen zu ihm gewinnen und ihre
Völker nicht von der ihm anvertrauten Armee abfordern möchten. Dises Ein-
ladungsschreiben blieb unbeantwortet und weil die correspondierende in ihrem
Schreiben vom 3. Febr. gemeldet hatten, daß einige Fürsten mit gleichgül-
tigen Augen dem Verlust ihrer unschätzbaren Befugsamen entgegen sähen, so
beantwortete er solches nur damit, daß er nicht unter solche Fürsten zu zehlen
sey, weil er nichts unterlassen habe, was zu Aufrechterhaltung der Fürstl.
Freyheiten beytragen könnte, auch sich von andern Fürsten nicht trennen wür-
de. Er hätte aber die unglückliche Lage seiner Lande vor Augen haben müs-
sen, da auch die Vorzüge des Fürstenstands darinn bestünden, daß jeder sich
des juris suffragii bedienen dörffte, wie er solches der Erhaltung seiner Herr-
schafften am gemässesten erachte. Der Herzog hatte entzwischen sehr wohl ge-
than, daß er der declarationis nullitatis sich nicht theilhafftig gemacht hat-
te, weil solche Schrifft zu End des Merzen auf dem Rath-Hauß zu Regen-
spurg offentlich und schimpflich zerrissen und hingegen des Herzogs Schreiben
an den Kayser als ein gründliches und wohlgefasstes Schreiben aufgenommen
wurde.

§. 4.

Nun sollte der Feldzug eröffnet werden. Prinz Ludwig Wilhelm von
Baden kam auch den 3. April von Wien nach Günzburg die allierte Armee
zu commandieren. Man versprach sich viel gutes von ihm und er selbst mach-
te den Ständen des Reichs grosse Hoffnung von seinen Verrichtungen. Dann
als der Schwäbische Krayß der beeden ausschreibenden Fürsten Gesandte an
ihn dahin schickten um ihn zu bewillkommen, gab er ihnen zu vernehmen, daß
die Liebe gegen Schwaben als seinem Vaterland ihn aus Ungarn herauf ge-
trie-

(g) Schöpflin in seiner Histor. Zaringo-Bad. Tom. III. lib. V. §. 43. pag. 228.
meldet, daß der Marggr. mit dem Kayser unzufriden gewesen, weil er eine bes-
sere Belonung erwartet habe. Es mag seyn, daß er solchen Vorwand gebraucht
um des Kaysers Absicht zu verbergen, oder war es nur eine Vermuthung. Oben
gemeldte Anecdote wurde aber von dem Gesandten an Herzog Eb. Ludwigen
einberichtet.

1693 trieben, wo er hoffte, wann man ein Vertrauen in ihn setzte, nicht allein disen Krayß von dem übeln Tractament, so derselbe von Freund und Feinden erlitten, zu befreyen, sondern auch die Miliz und ganze Oeconomie desselben auf einen guten und richtigen Fuß zu setzen und zu verschaffen, daß man dessen Verfassung anderwerts einen Verdienst zulegen müsste, worzu aber eine enge Verbindung mit Franken erfordert werde. Man hätte ihm zwar das Ober-Commando über die Krayß-Völker jedoch unter dem Vorbehalt aufgetragen, daß solches nur auf seine Person eingeschränkt seyn sollte, womit er auch zufriden wär. Das Herzogthum Würtemberg konnte sich aber keiner Befreyung von den Trangsalen des Feinds rühmen. Dann obschon die allierte Generals den 1. May. nemlich der Prinz Louis von Baden mit seiner Gemahlin, der Marggr. von Brandenburg-Culmbach, der Landgr. von Hessen-Darmstatt, beede Fürsten von Hohen-Zollern und Oetingen und andere Generalen zu Stuttgard zusamen kamen um sich wegen des Feldzugs zu unterreden und die Zusamenrückung der Teutschen Völker zu erwarten: so kamen ihnen doch die Franzosen unter dem Duc de Lorge zuvor, indem sie den 7. May bey Philippsburg über den Rhein giengen und so gleich Heydelberg berenneten. Der Commendant, von Heydersdorf, hatte die Ordre von dem Marggraven von Baden sich zu wehren, weil die Stadt gnug befestigt war bis zu einem Succurs, welcher ihm versprochen war. Er wurde zu widerhohlten mahlen beordert eine Bataillon vom Schönbeckischen Regiment in die Stadt zu ziehen, welches vernachlässigt wurde. Der Feind hatte noch keine Breche geschossen, noch gestürmt, sondern nur die Stadt mit 6. vierpfündigen Stücken beunruhigt, als der von Heydersdorf den 12. May die Stadt übergab und 600. M. in das Schloss warf, welche sich einige Tage tapfer hielten. Weil aber der Feind sich nicht damit aufhalten wollte, so hebte er nach Plünderung und Verbrennung der Stadt die Belagerung auf. Diser Verlust war wichtig, weil ein beträchtliches Magazin an Mehl und Habern dem Feind in die Hände fiel, welches für die anrückende Sächsische Völker bestimmt war. Nun zoge sich ein anderes feindliches Corpo auf den Gränzen des Landes zusamen, welches verschiedene Einfälle in dasselbe wagte und sich des Neckars zu bemächtigen suchte, weßwegen man in Franken und in den Aemtern Weinsperg, Neuenstadt und Meckmül die zum Fechten taugliche Mannschafft aufbothe und die Stadt Lauffen besetzte. Zwar machte der Feind allerhand Bewegungen und streute aus, als ob er Maynz belagern wollte, weßwegen er einen blinden Marsch die Bergstraß hinab machte; Der Marggr. zu Baden aber bezoge sein Lager bey Heylbronn, bey welchem sich die beede Würtemberg. Geheime Räthe von Rühle und Kulpis im Namen des Krayses befanden. Er hatte aber mehr nicht, als die Fränk-

und

undSchwäbischeKrayß-Trouppen bey sich und war demnach zu schwach dem 1693 Feind unter Augen zu gehen. Bey Wißloch stund ein klein Corpo Franzosen, welches die Belagerung des Schlosses zu Heydelberg bedeckte. Als aber dise aufgehoben wurde, zog sich der Feind wieder herauf und postierte sich die Cavallerie bey Laimen und Wiblingen, dagegen die Infanterie sich am Neckar lagerte. Endlich kam den 11. Julij die Nachricht, daß die Französ. Haupt-Armee unter Commando des Dauphins bis an die Enz anrückte und das Haupt-Quartier zu Illingen sey, weßwegen sich der General Palfy mit dem General-Major Bibra bey Münchingen conjungirte, aber nur ein corpo von 7000. M. zusamenbringen konnte, welches aus Cavallerie bestunde. Den 12. Julii blieb die Armee zwar ligen, aber die merodeurs giengen über den Enzfluss und thaten mit rauben und brennen grossen Schaden, wie dann gleich den ersten Tag ein dritter Theil des schönen Flecken Enzweyhingen nebst der Kirche eingeäschert wurde. Den 13ten marschierte der Dauphin längs der Enz näher herauf und nahm sein Haupt-Quartier zu Ober-Riexingen, wo starke Commando über den Fluss giengen, welche die Festung Asperg besetzten und die Stadt Gröningen, nebst den Dörfern Hemmingen, Schwieberdingen und andern Orten ausplünderten, wo sie aber von dem General Palfy übel empfangen und in dem Schlösslein zu Hemmingen nach einigem Gefecht 50. Feinde massacriert und 10. gefangen wurden. Weil ihm aber die feindliche Macht zu groß über den Hals kam, so zog er sich über Zuffenhausen nach Canstatt zuruck der Dauphin ließ hingegen an die Herzogin Magdalenen Sibyllen einen sehr höflichen Brief ergehen, worinn er Ihro Salvegarden anerbothe, dessen Beantwortung sie den 14ten Julii durch den Würtenbergischen Proviant-Commissarien Pfeilen und Trompeter Rousslin an den Dauphin überschickte. Sie hatte sich aber nach Heydenheim geflüchtet, und der abgeordnete wurde nicht allein sehr gnädig aufgenommen, sondern auch der Trompeter mit 10. douplonen beschenckt und die Sauvegardes nochmahlen versprochen, welche man abholen und ihnen Sicherheit verschaffen musste. Nun wurde der Kirchen-Raths-Secretarius Frommann nebst dem Rathsverwandten Völter und dem Trompeter Leuchtlin zuvor an den General Palfy um solcher Sicherheit willen verschickt, welcher aber solche nicht bewilligen wollte, weßwegen man neue Ordre von Heydenheim einholen musste, über welchen Verzug die Franzosen ungedultig wurden, zumahl ihnen auch die Gestattung der Sauvesgardes nicht gefallen wollte.

1693 §. 5.

Nun stosste den 15. Julij der Duc de Lorge zu des Dauphins Armee und der Feind passierte den Enzfluß. Das Haupt-Quartier wurde nach Eglosheim verlegt und der rechte Flügel bis gegen Görlingen bey Leonberg gelagert. Als erstgemeldte Abgeordnete in dem Haupt-Quartier anlangten die Sauvesgardes abzuholen, empfieng sie der de Lorges ebenmässig mit unerwarteter Höflichkeit und gab ihnen sogleich 5. dergleichen Schutz-Engel für die Stadt Stuttgard zu mit der Erinnerung ihren marche zu beschleunigen, damit die merode ihnen nicht zuvor kommen und ein Unglück verursachen möchte, indem die so genannte Schnapphanen schon die Dörfer Feuerbach, Botnang und Heßlach ausgeplündert und viele Ausschweiffungen verübet hatten. Und weil die Stadt Besigheim noch mit 300. Kayserl. Soldaten besezt war, so musste der Franz. General Montcassel mit 8000. M. davor rucken. Die Besatzung verliess aber am folgenden Tag die Stadt und zog über den Neckar zu der Armee. Es begab sich eben damahl, daß ein unter einem Würtembergischen Regiment zu Pferd gestandener Obrist-Lieutenant, Jacob Andreas Mortani ohne Abschied heimlich in französische Dienste gieng und von der Kayserl. Generalität für einen Ueberläufer erklärt wurde. Weil er nun alle Gelegenheit des Landes wusste und auch sonst als ein gefärlicher Mann angesehen und vermuthet wurde, daß er bey des Dauphins Armee stünde, so wurde er auch von Herzog Eberhard Ludwigen durch ein offentlich Rescript als ein solcher erklärt und den Unterthanen befohlen, wo sie seiner habhafft werden könnten, ihn bey dem Kopf zu nehmen und gefänglich einzuliefern. Er liess sich auch würklich als ein Chef eines Trouppen-Raubgesindels gebrauchen. Den 16. kam ein französischer Proviant-Commissarius la Motte zu Stuttgard an allen Vorrath an Früchten und Wein zu untersuchen, welcher zu Unterhalt des Dauphins und seines Gefolges dienen sollte. Der Trompeter, welcher den Commissarium begleitete, wurde von dem Staat mit 400. Reichsthl. und von der Stadt mit einem Klepper beschenkt. Weil man aber durch dise vernahm, daß man sich mit dem Land in Contributions-Tractaten einzulassen entschlossen hätte, so schickte man gleich folgenden Tages die beede Regierungs-Räthe von Rathsamhausen und Heyland in das feindliche Quartier, welches bey Neckar-Beyhingen den Necker-Fluss passierte und so gleich unterschidliche Dörfer und die Städte Marbach, Backnang, Winnenden und Beilstein in die Aschen legte. Die Palsische Husaren hatten insonderheit der erstern Stadt solches Unglück zugezogen, welche die daselbst befindliche Sauvegardes nider-

met-

metzelten, weßwegen auch die nach Stuttgard abgeschikte solche Schutz- 1693
leute durch so genannte Creutz-Reuter oder Gardes, vor welchen die
Husaren mehrere Achtung hatten, abgelöset wurden. Nun kamen die Abgeordnete von der französischen Armee den 20. Julij wieder zu Stuttgard an.
Sie hatten aber versprochen innerhalb 3. Tagen sich wieder einzufinden und die
Antwort von dem Herzog und Landschafft mitzubringen, da die Feinde entzwischen viele Wägen um Lebens-Mittel für den Dauphin und die Generalität
abzuholen, nach Stuttgard schickten, welche dieselbe gleichwohl baar bezahlten,
so, daß man sich über deren Betragen daselbst nicht zu beklagen hatte. Nur
bliebe die Antwort des Herzogs wegen der geforderten Contribution zu lang
aus, weßwegen die Franzosen sehr ungehalten wurden und den Würtenbergischen Commissarium Pfeilen, welcher als Geissel bey der Armee bleiben musste, gefangen nach Asperg führten. Dise näherte sich damahl dem Kayserl. Lager und verlegte das Haupt-Quartier nach Kalten-Westen, so, daß man bald
eine vorgehende Schlacht vermuthete, und die Umstände so wohl im Land als
auch zu Stuttgard sehr gefärlich wurden. Dann die Kayserl. Armee hatte etlichhundert Schnapphanen, Leute, die nur zur Beraubung des Feindes gebraucht wurden, aufgebotten, welche sich in die Gegend der Stadt Stuttgard
begaben und mit der Escorte, welche einen Transport von Meel und Eyß dem
Dauphin liefern sollte, auf dem Galgenberg, in einen Scharmützel einliessen,
wobey der Scharfrichter zu Stuttgard, Andreas Bickel, welcher in Mangel
anderer Fuhren dise Victualien nebst den Bettel-Fuhrleuten in das Lager führen sollte, erschossen wurde und die Escorte sich wieder in die Stadt flüchten
musste. Die Schnapphanen eine Art eines Frey-Corps hatten aber nicht gnug
an diser Beute, sondern begehrten auch, daß man ihnen alle Franzosen mit
ihren Pferden ausliefern sollte, widrigenfalls sie dieselbe mit Gewalt holen wollten. In dem man nun sich darüber berathschlagte, fielen sie die Stadt an
dreyen Orten an. Ihre Anführer waren der Postmeister von Eberspach, ein
Fähndrich Schober und ein anderer Jonathan St. Amour. Eine Parthie
drang so gleich durch den ehemaligen Thiergarten bey dem sogenannten Falkenthor und bey dem Thor am Neuenbau in die Stadt. Die andere bemächtigte
sich des Esslinger Thors und der dritte Hauf setzte zwar bey dem damahls sogenannten Siechen-Thor an, wo er aber abgetrieben und gezwungen wurde
ebenmässig durch den Thiergarten den Weeg zu suchen. Weil die französische
Pferde in dem Fürstl. Marstall stunden, so bemeisterte sich der erste Truppe
so gleich derselben und führte sie davon. Die Franzosen hatten sich meistens in
das Schloss geflüchtet, welches die Merodeurs mit Gewalt zu bezwingen
schon Hoffnung hatten, als ein Regierungs-Raths-Secretarius, wel-

 cher

1693 cher sich auch in das Schloss geflüchtet hatte, den Entschluss fasste, ein weisses Tuch an statt eines Fahnen auszustecken und sich unter der Bedingung zu ergeben, daß ihres Lebens verschont werden sollte. Bey dem Aufsuchen der übrigen hin und her in der Stadt verkrochenen geschahe der Einwohnerschaft in den Kellern grosser Schade und der Hofmeister des Dauphin wurde nebst dem in blauem Sammet mit guldenen Borden gekleideten und ihm zugegebenen Trompeter gefangen fortgeführt, welche aber des Stadtschreibers Adjunctus David Ulrich Schweicker mit 6. fl. ranzionierte, dagegen die Schnapphanen seine silberne Trompeten behielten. Dises Gesindel liese mit Heu- und Mistgabeln, Musqueten, Brügeln und Pistolen durch die Stadt, wobey den Einwohnern bang gemacht wurde geplündert zu werden. Ein von dem Kayserl. Obristen Carolin mit ungefähr 60. Dragonern detachierter Hauptmann, Heylbronner kam aber der Stadt zu Hülf, brachte dise unbändige Leute aus derselben und nahm die gefangene Franzosen in das allierte Lager.

§. 6.

Nun musste man aber besorgen, daß die Stadt wegen solchen Vorgangs des Duc de Lorge Rache empfinden dörffte. Derselbe liesse sich aber begütigen. Doch wurden sie auf das neue in Angst gesetzet, als den 25. Julij einige Franzosen vor das Siechen-Thor kamen und nach der Gefangenen Escorte sich erkundigten. Jedermann lief erschrocken von dem eben damahls gehaltenen Gottesdienst aus der Kirche. Nur der alleinige bey der Gemeinde ausgeharrte Diaconus M. Christoph Friderich Stockmayer liesse sich bey der Handlung einer Kinds-Tauffe nicht stören, sondern fuhre damit unerschrocken fort. Den folgenden Tag wurde aber nicht allein die Stadt, sondern auch das ganze Land in grosse Gefahr gesetzt. Dann der commandierende Kayserl. General-Lieutenant, Marggrav von Baden hatte dem obgedachten Obrist Carolin de Sommaripa, welcher ein Würtemb. Regiment commandierte, befohlen die Unterthanen des Herzogthums anzufeuren, daß sie in starker Anzahl sich zusammen rotten sollten, dem Feind allen möglichen Abbruch zu thun Und dem eben damahls versammelten Krayß wurde beygebracht, daß solches schon bewerkstelligt sey und der Marggrav nur wünschte, daß samtliche Krayß-Stände disem Beyspiel rühmlich folgen möchten, weßwegen auch auf dessen Veranstalten ein Patent beschlossen wurde, welches man sehr schleunig in allen Krayß-Landen bekannt machte. Nun war Herzog Eberhard Ludwig sehr darüber betretten, weil sein Directorial-Gesandter in das Patent gesetzt hatte, daß solcher Land-Aufbott in dem Herzogthum schon bewerkstelligt wäre

und alle Unterthanen die Waffen ergriffen hätten. Dann er war be- 1693 sorgt, daß ein solch Patent dem mitten im Land stehenden Feind kund werden und er als Director des Krayses in Verdacht gerathen dörffte, als ob er disen Aufbott veranstaltet hätte und dem Feind dadurch Gelegenheit gegeben wurde mit Brand und Plünderung das ganze Herzogthum zu Grund zu richten. Er war auch sehr wider den Marggraven aufgebracht, daß er solch Patent ohne sein als Directoris Vorwissen zu veranlassen sich unterstanden und der Gesandte bekam deßwegen einen starken Verweiß. Nun entschuldigte sich der Geh. Rath Rühle, daß das Directorium seiner nicht allzeit meister sey, sondern den Schluss der Stände auch wider seinen Willen befolgen müsste, worzu er in disem Fall desto mehr verbunden gewesen, als der Krayß so hefftigen Eyfer zu Rettung des Herzogthums bezeugte und in offentlichen Zeitungen man sich aus disem Patent viel gutes versprach und nicht zweifelte, daß, wann die aufgebottene Unterthanen dem Feind in den Rucken kämen, eine vollkommene Victorie erfolgen müsste. Es war auch an die Zeitungsschreiber und deren Censores sehr unbedachtsam ein solches Vorhaben vor der Zeit zu verrathen, weßwegen der Herzog scharf untersuchen liess, wo solche Zeitungen gedruckt worden. Weil nun in dem ganzen Patent nur des Marggraven gedacht wurde und der Herzog frey blieb solches zu befolgen oder durch entgegen lauffende Befehle solchen Aufbott abzustellen, so hatte er genugsamen Stoff sich bey dem Dauphin zu entschuldigen, wie sich dann auch fand, daß solcher Bezicht ungegründet wär. Nichts destoweniger kam unter dem Commando des Maitre de Champ, Baliviere ein Detachement von 800. M. Cavallerie vor die Stadt Stuttgard und begehrte entweder eingelassen zu werden oder die vorhandene Sauvesgardes zuruck zu geben. Nun war die Verweigerung des ersten Begehrens gefärlich und die Franzosen besetzten so gleich den Fürstlichen Garten, das Schloss und alle Zugänge der Stadt. Der Commissaire la Motte aber trug den auf das Rath-Hauß beschiedenen Räthen vor, daß der Dauphin sehr ungnädig aufnehme, daß nicht nur seine Convoy zu der Abführung der Lebens-Mittel in der Stadt aufgehoben und unter währenden Tractaten wegen der Contribution dannoch alles in dem Land die Waffen zu ergreiffen aufgebotten worden, sondern auch die abgeordnete Räthe ihn recht geäffet und sich mit ihm moquiert hätten, indem er ihnen nur drey Tage Aufschub zur Einbringung einer zuverlässigen Antwort gegeben, seithero aber niemand von ihnen erschienen wär, welchen Schimpf er aber nicht auf sich leyden könnte, sondern solchen mit Feur und Schwerd rächen wollte, wie damit, wofern nicht längstens am folgenden Tag die geforderte völlige Contribution der 400000. Thaler und 200000. fl. für die aufgehobene Convoy mit baarem

1693 Geld bezahlt würde, übermorgen der Anfang mit Verbrennung des Schlosses gemacht werden sollte. Als man ihm aber vorstellte, daß seine Anforderung zu vergnügen eine pure Unmöglichkeit wäre und der Herzog an einem solchen Aufbott keinen Antheil genommen hätte, so mässigte sich derselbe und nahm den Vorschlag an solches Geld zu Straßburg bezahlen zu lassen und entzwischen Geissel mitzunehmen. Alles dises musste nun an die Herrschafft nach Heydenheim berichtet werden, deren Resolution aber wieder verzogen wurde, worüber die Soldaten im Unwillen alles raubten, was ihnen von Lebens-Mitteln bey gehemmter Zufuhr beliebte. Endlich wurde von Herzog Eberhard Ludwigen dem Regierungs-Rath Heyland und dem Rent-Cammer-Secretario Würzen aufgetragen mit dem Feind wieder Tractaten anzutretten. Ersterer verbathe sich aber solche Verschickung und der Cammer-Secretarius Würz musste im Namen des Herzogs und der Kirchen-Raths-Secretarius Christian Frommann im Namen der Stadt in das feindliche Lager gehen und den Vorfall mit den Schnapphanen durch einen mitgenommenen Sauve garde entschuldigen. Diese näherten sich aber wieder der Stadt, weßwegen die Franzosen alle Thore und enge Gassen, ja so gar den Markt-Platz mit Wägen und Herbst-Büttenen besetzten.

§. 7.

Entzwischen stund die allierte Armee noch mit 50000. Mann bey Heylbronn und Lauffen und die Französische mit 60000. M. bey Liebenstein und Otmarsheim, welche die erstere zu einem Treffen zu nöthigen schiene, als sie so nahe anrückte, daß es fast unmöglich war ohne solches von einander zu kommen. Des Marggraven Armee war aber so verschanzt, daß derselben ohne grosse Gefahr nicht beyzukommen war. Man rechnete es hernach deßwegen dem Marschall de Lorge zu einem Hauptfehler auf, daß er des Marggraven Lager bey Lauffen angreiffen wollen, wo es am besten befestigt war, da er vielmehr bey Wimpfen oder Neckar-Sulm über den Rhein gehen und dem Marggraven in den Rucken fallen sollen, wo keine so starke Verschanzungen waren. Man muß dahin gestellt seyn lassen, ob der de Lorge nicht auch seine Ursachen gehabt habe solches zu unterlassen. So viel ist indessen gewiß, daß der Dauphin und der de Choiseul dennoch auf der Seite von Lauffen den Angriff wagen wollen, und der de Lorge und die ganze Französ. Generalität solches als höchstgefärlich mißrathen habe. Um sich aber des Angriffs und des Blutvergiessens zu entledigen gebrauchte der Marggrav die List, daß er ungefähr 70. Tambour ausschickte und in verschiedenen Orten den Dragoner-Marsch schlagen

schlagen liesse, welche den Stritt zwischen den Französischen Feld-Herrn entschiede, indem sie in die Meynung gesetzt wurden, als ob ein starker Succurs der Allierten Armee zukäme, so, daß die feindliche Armee den 3. Augusti zuruckwiche und die angefangene Batterien unausgefertigt stehen liesse, und in das Herz des Herzogthums wieder eindrang. Herzog Eberhard Ludwig hätte deßwegen gern gesehen, daß ein ansehnlicher Rath in das feindliche Lager mit dem Würzen gegangen wäre und die Contribution berichtiget hätte, weil er für sich selbst unanständig erachtete einen solchen Mann zu schicken, der das Ansehen nicht hatte sich den feindlichen Commissarien entgegen zu setzen. Die Geheimde Räthe entzogen sich aber eben so sehr disem Geschäfft, als der Heyland, weßwegen sich der neuangenommene Geheimer vorsitzender Rath und Præsident aller Collegien Joachim Rütger von Owstien darzu erbothe. Ungeacht aber der Herzog einen versuchtern Rath wünschte, weil diser Owstien von des Landes Verfassung noch keinen genugsamen Unterricht hatte, so musste man doch in der Noth denselben den 30. Julij abreysen und die erste Probe seiner zu gewarten-habender Dienste ablegen lassen. Diser eyfrige Rath musste aber eine vollkommene Instruction haben, mit welcher er sehr aufgehalten wurde, da indessen zwischen dem Französischen Commissario und dem Würzen unter Vertröstung eines erwartenden Herzogl. Raths verabschiedet wurde, daß 400000. Thaler und zwar die eine Helffte baar bezahlt, die andere Helffte aber mit tüchtigen Geisseln versichert und mit solchem Accord der Commissarius Pfeil an den Herzog abgeschickt werden solle. Wofern aber den folgenden Tag derselbe nicht wieder käme, so wurde der Stadt Stuttgard gedrohet, daß der Anfang der Execution mit Einäscherung derselben gemacht würde. Der Pfeil floge aber nicht so geschwind und sezte dadurch die gute Stadt in grosse Gefahr, wo nicht der Würz solchen Verzug mit der Unsicherheit wegen der Französischen Merodeurs entschuldiget hätte, indem dise würklich Gablenberg, Roraker und Sillenbuch mithin drey nächst an Stuttgard gelegene Orte ausgeplündert hatten. Nun kam anstatt des Pfeilen der Præsident von Owstien bey dem Dauphin an, brachte aber kein Geld, sondern nur eine Instruction. Es hatte auch das Ansehen, daß dem Feind länger in dem Herzogthum zu bleiben bang wurde, sie aber grossen Mangel am Geld gehabt hätten. Dann ob sie schon wieder droheten, daß jeden Tag, bis das Geld ankäme, es entweder Stuttgard oder 20. Dörfer mit der Einäscherung büssen mussten, so gaben sie doch wieder nach, daß wenigstens an den $\frac{400}{M.}$ Thl. nur $\frac{100}{M.}$ baar bezahlt und das übrige innerhalb Jahres-Frist abgetragen werden sollte, für welche Frist sie 6. Geissel, nemlich zween Räthe

1693

1693 the, zween Prälaten und zween Burgermeister nach Straßburg gestellt werden müssten, worüber innerhalb 3 Tagen die Ratification erwartet wurde. Sie beschleunigten ihren Abzug darauf und den 31. Julij führten sie ihre Bagage und Artillerie bey Pleidelsheim über den Neckar, da an selbigem Abend ein solcher Sturm in ihrem Lager und in dem Dorf eine solche förchtige Brunst entstund, daß viele Generaln an Pferden, Silbergeschirr und an anderm einen großen Verlust hatten und einige Bediente verbrannten, wobey eine solche Verwirrung sich äusserte, daß mit weniger Mannschafft ihre ganze Armee hätte zu Grund gerichtet werden können.

§. 8.

Der Secret rius Würz machte demnach nebst dem Præsidenten Owstien ein Ende an den Contributions-Tractaten. Er begehrte keine Moderation mehr, als nur darinn, daß jetzo baar 50000 fl. und auf den 1 Octobr. 100000 fl. bezahlt, mit den übrigen Zielern es bey dem Accord gelassen und die Geyssel nicht mit Arrest belegt, sondern innerhalb Straßburg frey passiert werden sollten. Doch wurde dem Herzog vorbehalten bey dem König noch etwas an der Contribution herabzubringen, worauf die Ratification erfolgte. (h) Unter dem Vorwand der Kayserl. Armee den Proviant zu benehmen mussten aber von dem Herzogl. Kasten zu Stuttgard 1000. Scheffel Früchten, jedoch gegen baare Zahlung oder Abzug von der Contribution an den Proviant-Auffseher du Prest geliefert werden. Weil nun ungeacht des Contributions-Accords den 4 Aug. die Merodeurs das Kloster Denkendorf ausplünderten und zu Stuttgard die Victualien und Wein mit Gewalt weggenommen wurden, so schickte man den Commissarium Pfeilen an die französische Generalität sich über solche Gewaltthätigkeiten zu beschweren. Dise entschuldigte sich aber damit, daß die Geyssel schon den 6. Augusti gestellt werden sollten, aber noch nicht angekommen wären und das Herzogthum mit der Verzögerung selbst die Schuld trage, da es scheine, als ob man nicht redlich mit ihnen umgehen wollte, wie dann, wann man anfänglich recht zu Werk gegangen wär und der Rathsamhausen und Heyland auf den bestimmten Termin zurukgekommen wären und den Contributions-Accord geschlossen hätten, man sich mit der Helffte begnügt und keine Spur hinterlassen hätte, daß ein Feind im Land gewesen wär. Der Dauphin, Marchall de Lorge, Boufflеur und Choiseul wurden damals zu Stuttgard erwartet. Sie kamen aber nur bis Kornwesten, wo sie wieder umkehrten. Die zur Begegnung abgeordnete Regie-

(h) Beyl. 5. und 6.

gierungs-Räthe Textor und Sturm bedaurten nur, daß sie den Got- 1693
tesdienst versäumen mussten, welche bey Unpässlichkeit des Diaconi
Stockmayers und Abwesenheit aller übrigen Geistlichen der Pfarrer von Bot-
nang M Pfisterer verrichten musste. Ob nun wohl die Stadt Stuttgard von
allen weitern Expressungen sich befreyet vermeynte, so forderte doch der fran-
zösische Commissarius von derselben nunmehr für jeden der durch die Schnapp-
hanen gefangenen Reuter 200 fl. und dem Königlichen Becker und Einkäuffer
für ihren damahls erlittenen Schaden einen Ersatz von 4429. Livres welches
zusammen gerechnet sich auf 12213 fl. belieffe mit Bedrohung, daß sonst die
Stadt verbrannt werden sollte. Dise ließ aber die Kayserl. Generalität um
Gottes willen bitten, solche Gefangene loß zu lassen und der Stadt zu verscho-
nen. Den Herzog aber ersuchte sie die Stellung der Geissel zu befördern. Bee-
des erforderte mehrere Zeit, als die Gedult der Franzosen gestattete. Gleich-
wohl schiene es, daß entweder noch einig Mitleyden bey ihnen wohnete, oder
sie ein Mittel wussten, welches ihnen nutzlicher wär. Dann sie nahmen so
vielen Wein aus dem Cammerschreiberey-Keller, als dise Summe ungefähr
ausmachte. Hier halff nun keine Entschuldigung. Den 8 Augusti kam aber
erst die Herzogl. Resolution, daß ohne Verwilligung der Landschafft die Stel-
lung der Geissel nicht bewilligt werden könnte, entzwischen aber der Burger-
meister Güetler von Stuttgard und der Burgermeister Wolff von Tübingen sich
als Geyssel in das französ. Lager stellen und die übrige entschuldigen sollten.
Der Herzog schickte auch selbst durch seinen Trompeter Leuchtlin (i) ein Schrei-
ben an den Marschall de Lorge deßwegen. Diser traff aber unterwegs den
zur Einnahm der Stadt Esslingen beorderten Brigadier Mazel an, welcher
ihm sogleich sagte, daß er wegen so langsamer Stellung der Geysel alle Orte,
welche um Stuttgard ligen, zu verbrennen die Ordre habe. Gleichwohl erbo-
the er sich zwar die Schreiben an die Königl. Armee nach Ingersheim zu schi-
cken und fernere Ordre zu erwarten, zweiffelte aber, ob man dise zween
Geyssel annehmen dörffte. Wie dann der Commissarius la Motte sich sehr
beschwehrte, daß man in keinem Stück parole hielt, und abermahl die Stadt
mit Brand bedrohete, weßwegen sich der Regierungs-Rath und Landschaffts-
Consulent Johann Heinrich Sturm und der Kirchen-Raths-Secretarius Joh.
Christian Fromman, der ältere Burgermeister Joh. Georg Güetler, der
Stadt-

(i) Weil ich die 3. in diser Erzehlung benennte Trompeter theils bey Leben, theils in Portraits gesehen, und beobachtet, daß sie alle schwarze Allonge-Peruquen getragen, so scheinet es fast, als ob dise Peruquen ein Montirungs-Stük diser Leute gewesen wären, welche heut zu tag eine wunderliche Figur vorstellen würden.

1693 Stadt-Hauptmann Joh. Christoph Rheinhard, seines Handwerks ein Schuster, und Georg Marx Dollmetsch, Ober-Raths Canzellist sich aus Vaterlandsliebe von selbst erbothen sich bis zur Ankunfft der andern von dem Herzog erneunten Geysel in dem französischen Lager zu stellen, worauf an statt der bißher in der Stadt gelegenen Cavallerie wegen Mangel des Futters 200. Mann zu Fuß eingelegt wurden, welche einen neuen Commendanten, Chevallier d'Estrees mit sich brachten. Diser wurde nun den auf das Rath-Hauß beschiedenen Räthen und Gerichts-Verwandten vorgestellt, behielte aber sogleich den Regierungs-Rath Textorn, den Stadt-Vogt Geudern, Regierungs-Secretarien Stoffeln und Johann Friderich Sattlern nebst dem Stadtschreiberey-Adjuncto Schweickern im Arrest. Den 9ten Augusti kam auch der Marchall de Bouffleur und Duc de Maine daselbst an, welche das Schloss, den Thiergarten, die Stadt und den Neuenbau oder alte Rüst-Haus besahen, deren Bediente aber in den Kellern sehr übel hauseten und in letzterm Ort alles, was ihnen an Waffen wohl gefiel, raubeten. Bouffleur versicherte bey dis'r Gelegenheit, daß ihm Leyd um diese Stadt und um das schön: Land thue, weil beschlossen sey, daß wegen so langem Verzug der Geysel noch disen Tag 6. den folgenden Tag 12. übermorgen 18. Orte und endlich die beede Haupt-Städte Stuttgard und Tübingen in Aschen-Hauffen verwandlet werden sollten, und dennoch die geforderte Summen bezahlt werden müssten. Man sahe auch würklich noch selbigen Tag die schöne Flecken Feldbach und Weil das Dorf in Flammen stehen, und verschiedene Ort im Nürtinger Amt erhielten dergleichen Brandbriefe. Die Angst schiene sich zu vergrössern, als die sich selbst anerbottene Geysel nicht angenommen werden wollten, bis endlich ihre Vorstellungen Gehör fanden und sie nach Straßburg abgeführt, wie auch die Brand-Briefe eingezogen wurden. Die im Arrest gewesene Räthe und Kanzley-Verwandten wurden zwar auch entlassen, aber ihnen gleichwohl eine Wacht zugegeben. Weil nun dise sich anmasseten bey dem Textorn und Schweickern im Bett zu ligen, so blieben sie lieber auf dem Rath-Hauß in der Verwarung. Entzwischen verzögerte sich so wohl die Zahlung der baaren Angab der 50000. fl. als auch die Stellung der von den Franzosen verlangten Geysel, welche dardurch erschwert wurde, weil auch zween Prälaten von ihnen erpreßt wurden. Nichts desto weniger wurde der Commissarius Pfeil an die französische Armee geschickt, damit, weil sie gleichwohl Geysel hätte, das Land mit fernerem Brand und andern Executionen verschont, die im Arrest seyende erlediget und die Besatzung abgeführt werden möchten. Diser brachte aber die Antwort zurück, daß das Schloss zu Stuttgard schon ein Aschenhauf wäre, wann der Dauphin nicht für dasselbe gebethen hätte. Dann der Marschall de Lorge

ge hatte nichts mehr mit solchen Executionen zu thun, sondern sol- 1693
che Vollmachten einem gewissen Povange aufgetragen, welcher alle
Scheuren in der Stadt aufzeichnen ließ unter dem Vorwand Backhäuser daraus
zu machen, aber in der Absicht durch solche die Stadt anzuzünden, weil man
den Contributions-Accord, wie er sagte, so liederlich halte. Es zoge sol-
ches auch sonsten derselben verschiedenes Unheil zu, weil jedermann seines an-
geblichen Verlusts hier sich erholen wollte, indem z. E. ein Lieutenant, Me-
sivier von des de Lorge Leibwacht für 5. zu Mundelsheim, Backnang und
Beilstein erschossene Sauves-gardes 250. Louisd'or erpreßte.

§. 9.

Nun kam erst den 11. Augusts die Benennung der ernannten Geysel von
dem Herzog ein, nemlich die beede damals so genannte Ober-Räthe D. Vi-
scher und D. Bardili, der Prälat Bardili von Blaubeuren, und Prälat Lud-
wig Dreher von Hirsau, der Professor Gymnasii und Abend-Prediger M.
Reuchlin nebst den beeden obbenannten Burgermeistern, welche lezte damahl
schon zu Straßburg waren. Jeder wurde deßwegen besonders beruffen, daß
sie den 12. Aug. zu Stuttgard einkommen, und sich in die Geiselschafft bege-
ben sollten. (k) Es war hohe Zeit dieselbe zu überschicken. Dann Lieute-
nant General Tullard begegnete ihnen bey Eberspach unterhalb Göppingen,
wohin er mit 2000. M. zu Pferd marschirte des Vorhabens einige Orte ein-
zuäschern, welcher aber bey Ersehung diser Leute sich zuruckzoge und nur frag-
te, warum kein Edelmann unter ihnen sey? Auf gegebenen Unterricht, was es für
eine Beschaffenheit in Teutschland mit den Edelleuten habe, gab er sich zufri-
den und erinnerte nur die baldige Zahlung der baaren Angabe zu befördern.
Der Prälat Bardili wurde aber unterwegs krank zu Gruibingen, an dessen
Stelle der zu Eßlingen mit Arrest belegte Vogt zu Göppingen Georg Sigmund
Schott tretten musste. Zugleich kamen den 13. Aug. auch für die baare An-
gab der 50000. fl. Wechselbriefe auf Basel und Straßburg an, welche unter
einer Escorte in das Lager begleitet und die Wechselbrief durch den Kuchen-
meister Schocken und Trompeter Leuchtlin dem St. Povange eingeliefert
wurden. Man empfieng sie freundlich und tractierte sie wohl. Und weil
Herzog Eberhard Ludwig eine scharfe Ordre bey dem Pouvange an den fran-
zösischen Intendanten, Commissarium und Commendanten ausgewürkt
hatte, welche disen befahlen sich bescheidener aufzuführen, so wurden nicht al-

(k) Beyl. 7.

1693 lein die auf dem Rath-Hauß gefangen sitzende alsogleich loßgelassen, sondern auch die Schlüssel zur Kunst-Kammer und Neuenbau, aus welchen sie die ihnen anständige Sachen wegnahmen, wieder zuruckgegeben. An eben disem Sonntag predigte der schon bemeldte Diaconus Stockmayer vom ungerechten Haußhalter. Man hatte aber einige dunkele Nachricht, als ob nach vollendetem Gottesdienst in der Stiffts-Kirche ein Franciscaner vor den Altar tretten und Meß halten wollte, weßwegen der schon gemeldte Schweicker sich sogleich zu dem Diacono in die Sacristey begab und denselben erinnerte die Kirche schliessen zu lassen. Nun mochten die Franzosen solches merken, weßwegen der Mönch nur in Hosen und Hembd die Kutte und Meßgewand unter dem Arm tragend samt dem Commendanten und etlichen Officiern und Gemeinen eylends herbey lieffen und sich der Kirchen-Thür bemächtigten, welches man endlich musste geschehen lassen, daß also der Mönch, doch ohne Einweyhung des Altars oder Gebrauch des Weih-Wassers, seine Meß lesen konnte, welches aber keine Folgen hatte, weil gleich den folgenden Tag den 14. Aug. die feindliche Armee von Heutingsheim aufbrach und sich in die Gegend von Schöckingen zoge, die Artillerie aber bey Vayhingen zu dises Orts grösstem Unglück stehen ließ, weil sie ein grosses Magazin daselbst hatte, welches sie vorher aufzehren wollte. Dann die Feinde hatten in derselben grosse Backöfen errichtet, worinn man auf einmal 300 Laib Brod zu backen vermochte, dergleichen sie acht in des Kronen-Wirths-Hauß und fast eben so viele in einem andern an der Stadt-Maur hatten. Nun gieng den 17. Augusts in dem ersten ein Feuer aus, welches, weil die Franzosen sich mit Rettung der Krancken und des Proviants beschäftigten und die wenige anwesende Burger des Feuers nicht mächtig werden konnten, die Backereyen mit vielem Meel und Brod und bey nahe die ganze Stadt verzehrte und nur noch das Schloß nebst 20. Häusern stehen blieben, welches den Abmarsch der Armee wegen des Verlusts der Backereyen sehr beförderte. Die Besatzung zu Stuttgard konnte aber noch nicht abgeführet werden, weil vorher eine Abrechnung wegen des hinterlassenden Mehls und Habers musste getroffen und das genossene von der Contribution abgezogen werden. Weder der Ober-Rath Textor, noch der darzu deputierte Cammer-Rath Backmeister wollten aber sich finden lassen, weßwegen der Commendant im Unwillen dem Bärenwirth Völter und dem Stadtschreiberey-Adjuncto befahl solches Geschäfft in dem Französischen Lager zu übernehmen, wobey gleichwohl letzterer die Erlaubnus erhielt seinen Schreiber Georg David Megerlin an seine Stelle zu setzen. Der Commendant ließ aber auch den Stadt-Vogt Geuder mit Gewalt fort in die Geyselschafft führen, und die Stadt hatte noch immer ihre Noth, als welche mit Händlern, Marquetentnern, Officiern

ciern und Pfaffen um Lebens-Mittel aufzukauffen angefüllet war. 1693
Endlich zog die Garnison den 19. Aug. nebst den in der Nähe gelegenen Trouppen fort, welches in guter Ordnung geschahe, wobey nur der gemeine Pöbel einen Lermen veranlaßte, indem sich derselbe herzudrange und ein Major die allzunahe trettende Leute mit Stöcken auseinander jagte und dise durch ihr Geläuff zu allerhand Verwirrungen Anlaß gaben, indem einige schryen, als ob ein Feuer ausgegangen wär, andere die Wegnahm junger Leute vorschützten und wieder andere vorgaben, daß die Kayserl. Husaren in die Stadt eingedrungen wären. Weil man aber bey zeiten auf den Grund kam, so legte sich die Unordnung, und die Sauves Gardes wurden der Armee nachgeschickt, da die Haupt-Armee sich schon gegen Durlach und dem Rhein zu gezogen hatte.

§. 10.

Der Contributions-Accord wurde aber von beyden Theilen nicht so richtig gehalten, indem der König die Geysel zu Straßburg einsperren und endlich gar nach Metz führen und in das Gefängnus legen ließ, weßwegen Herzog Eberhard Ludwig den 7. Sept. sich gegen dem Marquis de St. Pouange sehr beschwehrte, zumahl diser nicht allein diejenige Geysel, welche aus Befehl des Herzogs sich gestellt, sondern auch diejenige, so sich selbst darzu anerbotten bis jene angekommen wären, zuruckbehalten hatte und dieselbe wieder das Völker-Recht als Kriegsgefangene behandelte, ungeacht ihr Tractament in der Convention ausdruklich vorgeschrieben war, daß sie zu Straßburg auf freyem Fuß bleiben sollten. (1) Alle dise Gründe waren nicht vermögend eine Achtung zu erwecken, und denen mit Gewalt mitgenommenen Personen die Freyheit auszuwürken. Nur der Vogt zu Güglingen hatte das Glück sich mit einer Ranzion von 1300. Livres zu befreyen. Nun hatte aber Herzog Ferdinand Wilhelm von Würtenberg-Neuenstadt den 18. Julij aus Befehl des Königs von Engelland die französische Linien in Flandern überstiegen und zernichtet, wie auch bey 7. Millionen Livres an Brandschatzungen und Contribution aus der Gravschafft Artois erhoben, aber für seine Person nicht einen Heller erhoben. Man muthmaßte deßwegen, daß der König aus Unmuth über solches Verfahren es nicht allein das Herzogthum Geldern, sondern auch Würtemberg darinn entgelten lassen, daß er sowohl wider den Accord keinen Abzug für das gelieferte Proviant gestatten wollte, als auch die samtliche Geyseln in die Citadelle zu Straßburg einsperren und hart tractieren ließ. Man gebrauchte endlich den Schwedischen Gesandten am französischen Hof,

 Palm-

(1) Beyl. 8. a.

1693 Palmquest, zu einer Fürbitte, welches aber ebenmässig nichts verfangen wollte. (m) Von seiten des Herzogthums fehlte man, daß, ungeacht auf den 1. Octobr. wieder ein Ziel an der Contribution sollte bezahlt werden, man dennoch die nöthige Anstalt nicht dazu machte, sondern erst den -. Oct. der Anfang gemacht wurde. Es ist ungewiß, ob man es einer Sorglosigkeit oder dem Geld-Mangel zuschreiben sollte, daß man kein Mittel aussinnen konnte solches Ziel aufzubringen, indem weder bey dem Herrn, noch Landschafft einiges Geld oder Credit zu finden war. Der noch auf den Gränzen stehende Feind drohete mit der Execution und härterem Tractament der Geysel. In solcher Noth wurde endlich mit Zuziehung der Landschafft das Mittel ergriffen eine allgemeine Brandschatzung auf alle noch stehende Häuser und Gebäude, Commercien und steurbare Gewerbe von 100. fl. einen Gulden zu legen und zutheuerst auf die Beständer eines Hauses den dritten Theil des Hauszinses zu erfordern, ungeacht der Eigenthümer selbst seinen Antheil bezahlt hatte, weil gleichwohl die Beständer ihre Habseligkeit gerettet hätten. Nichts destoweniger konnte bey der Verödung und Armuth des Landes die erforderliche Summe nicht aufgebracht werden, zumahl noch viele tausend Gulden zur Umsetzung und Transport des Gelds, neben dem kostbaren Unterhalt der Geysel erfordert wurden und auf den 1. Januarij des künfftigen Jahres schon wieder ein Ziel mit 196875. fl. bevor stunde. Ungeacht nun der Herzog gezwungen war sich in einen solchen Accord einzulassen und selbst von disem viele Verdrüßlichkeiten demselben entstunden, so hatte er doch das Unglück, daß seine Krayß-Mitstände den Verdacht von ihm fassten, als ob er gut Französisch gesinnt wär. Auch der gemeine Mann fasste einen solchen Haß wider ihn, daß seine Gesandte zu Ulm es nicht wagen durfften aus ihrem Quartier zu gehen. Marggr. Louis von Baden, als commandierender General der allierten Armee, musste ebenmässig von vielen wider ihn ausgestreuten Pasquillen und bittern Vorwürffen vernehmen, welche ihm ungeacht der entzwischen verstärkten so schönen vorgegebenen Armee eine solche Unthätigkeit vorrückten. Der zu beissend-lustigen Versen geneigte Poet und Professor des Stuttgardischen Gymnasii, Johann Ulrich Erhard, machte sich ebenmässig bey guter Laune über disen grossen General und die samtliche allierte Armee lustig, hatte aber das Unglück verrathen zu werden. Der Marggrav begehrte deswegen von Herzog Eberharden seine Auslieferung. Diser erboth sich aber nur, daß, wann der Marggrav ihn besuchen würde, er den Poeten in Person stellen wollte. Nun war derselbe, welchen ich selbst noch gesehen, von solcher kleinen und possierlichen Gestalt, daß man ihn für einen wohl gebildeten Zwergen halten konnte, in

(m) Theatr. Europ. Tom. XIV. p. 458. 463. und 600.

indem er nicht wohl 4. Schuh hoch war. Als nun der Marggrav mit seiner 1693
Gemahlin den 17. Nov. nach Stuttgard kam, hielt der Herzog sein Wort,
und stellte ihn vor, fragte aber den Marggraven was er mit einer solchen kleinen Creatur anfangen wollte? worüber der Fürst nur zum Lachen bey dessen Anschauung bewogen und der Poet nach einer in gebundener Rede gethanen Entschuldigung und Fußfall, wo seine kleine Gestalt recht sichtbar war, begnadigt und mit einem Gnaden-Gedächtnus entlassen wurde. Man konnte aber den Leuten nicht verargen, daß die Ungedult über die erlittene Trangsalen ihnen harte Reden auspresste, indem sie nicht allein schon 6. Jahr in beständiger Angst und Sorgen stehen und so viele Auflagen erdulden mussten, sondern auch noch kein Ende an ihrem Elend sehen konnten. Der Dauphin sowohl, als der Duc de Luxembourg brachten Fridens-Vorschläge mit sich nach Teutschland und der König hoffte durch Gewaltthaten dem Kayser und Reich einen Friden nach seinem Belieben aufzudringen. Die Unterthanen mochten solches erfahren haben, indem man argwohnete, daß der Feind den Vortheil gebrauchen wollte, daß er den schwürigen Unterthanen wider seine Obrigkeit aufzuwieglen suchte, zumahl er in solchen Vorschlägen einfliessen lassen, als ob verschiedene Reichs-Stände den Friden sehnlich wünschten und den König sehr hoch gebethen hätten, dergleichen an das Reich gelangen zu lassen, welches auf dem Reichstag ein grosses Aufsehen machte. Kein Gesandter wollte aber von solchem Vorgeben das geringste wissen und protestierten vor dem Kayserl. Principal-Commissario, Fürsten von Lobkowiz offentlich dawider und der Schwedische Gesandte erklärte bey der so sehr zunehmenden französischen Macht diejenige für keine Patrioten, welche etwas von Friden sprächen, indem der Dauphin mit seiner grossen Armee, deren sich der König so hoch berühmt und sich grossen Fortgang seiner Waffen von derselben versprochen hatte, ausser den Mordbrennereyen in dem Herzogthum Würtenberg nichts ausgerichtet, noch einen haltbaren Ort eingenommen hätte, sondern wegen guter Contenance des Marggraven von Baden sich mit Forchten zuruckziehen müssen. Niemand gedachte aber der schlechten Anstalten gegen die feindliche Einfälle, wie dann, ungeachtet der Dauphin nach seinem Abzug seine Armee sehr zertheilte und einen Theil nach Flandern und einen nach Italien schikte und nur einen unter den beeden Marschallen de Lorges und Choiseul in die Marggrävliche Lande einrucken liess, dennoch die Allierte nach Trennung der Sachsen und Hessen nicht mehr widerstehen konnten, sondern dem Feind ausweichen und biß nach Herrenberg zuruckziehen mussten, wo auch Prinz Johann Friderich von Würtenberg durch ein Duell mit dem Gen. Palfy das Leben verlohre.

§. 11.

1694 §. 11.

Es lief auch mit dem Eingang in das folgende Jahr der fernere Bericht ein, daß Frankreich dem König in Schweden als künfftigem Unterhändler Fridens-Vorschläge gethan und, als der Gr. Ochsenstirn gegen dem Französ. Gesandten d'Avaux im Discurs gedacht, daß ohne Zuruckgebung Straßburg und Luxenburg an keinen Friden zu gedenken wär, diser geantwortet habe, daß die Wieder-Abtrettung der Stadt Straßburg den Frieden nicht aufhalten, noch auch derselbe an Luxenburg hafften würde. Sie waren überhaupt so beschaffen, daß man einen ehrlichen Friden zu erhalten gute Hoffnung haben konnte. Dann man hatte solche Anschläge von seiten der Allierten gefaßt, welche der Kron Frankreich Absichten sehr in Unordnung hätte bringen oder zernichten können. Allein der Bischoff von Münster und der Herzog von Wolfenbüttel zerrütteten alles, indem sie ihre Trouppen zuruckbehielten und dadurch die Kayserl. und Reichs-Armee ausser Stand setzten ihre Anschläge auszuführen oder auch nur dem Feind den nöthigen Widerstand zu thun. Sie meynten den Kayser und den Herzog von Hanover dardurch zu zwingen, daß sie das Vorhaben wegen der neunten Chur auf sich beruhen lassen möchten. Aber eben dises war der Weeg, welchen man den Haus Hanover zeigte, sich nothwendig machen zu können, wann es die nothleydende und entkräfftete Krayse durch seine Hülfe aufrecht erhielte und sich Verdienste zur Chur machte. Dann solche Krayse würden gezwungen gewesen seyn alle Bedingungen einzugehen nur damit sie von ihrem Untergang errettet würden. Beede Fürsten waren aber zugleich des Kriegs müde und zogen ihre schöne Mannschafften zuruck bey den guten französischen Fridens-Vorschlägen den Kayser zu einem Friden zu veranlassen, da es dennoch auf einer andern Seite wegen der Chur nicht nach des Kaysers und des Hauses Hanover Wunsch gieng, weil Brandenburg und Sachsen durchaus sich der Einführung der Böhmischen Chur widersetzten, so lang aber das Haus Oesterreich darzu nicht gelangen konnte, Hanover sich auch keine Hoffnung machen durffte. Beede obgemeldte Churfürsten riethen vielmehr, daß man dises Chur-Geschäffte auf eine bequemere Zeit aussetzen möchte, worzu der König in Engelland und der Landgr. zu Hessen-Cassel den Herzog von Hanover zu vermögen ausersehen wurden. Man hoffte den Reichstag dardurch wieder in den Gang zu bringen, woran auch die für Hanover stimmende Churfürsten arbeiteten und denen sogenannten drey dissentierenden Vorschläge zur Vereinigung machte, aber solche dem Kayserl. Principal-Commissarien nur durch einen Secretarien einhändigen liessen. Dises setzte aber alles vollends in gänzliche Verwirrung, indem diser forderte, daß solche Schrifft

durch

durch den Chur = Mayntzischen Directorem selbst übergeben werden 1694
müsste und dieselbe nicht annahm. Dann es wurde durch solchen
Schritt auch das Commercium zwischen dem Commissario und dem Chur=
fürstlichen Collegio unterbrochen. Dagegen die Churfürstliche sich mit den
Fürstlichen zu vergleichen und wegen ihrer Uebergehung bey disem Chur = Ge=
schäffte Genugthuung zu verschaffen sich bemüheten um nur den Reichstag wie=
der in das rechte Gelaiß zu bringen. Der Hanoverische Gesandte von Limbach
machte auch die Reichs = Sturmfahnen = Sache wieder rege und der Schwedische
Gesandte, welcher mit dem Würtemb. Gesandschaffts = Secretarien Webern
in grosser Vertraulichkeit stund, entdeckte disem, daß der Handverische ein
Werk unter Handen habe, worinn er dem Vorgeben nach aus bewährten Hi=
storien und andern zusamen gebrachten Urkunden beweisen wolle, daß dasjenige
Panier oder Fahne, so des neuen Erzamts halber von Hanover vorgeschlagen
werde, durchaus nicht dasselbige sey, so dem Hochfürstlichen Hauß Würtem=
berg zukäme. Man wär auch ganz nicht gesinnt von dem, was solchen Pa=
niers wegen erweißlich dargethan würde, etwas an sich zu ziehen, vielmehr
aber geneigt auch so gar in zweifelhafften Dingen hierinn nachzugeben um zu
zeigen, daß man solches hohen Hauses Gerechtsame nicht zu berühren begehre.
Wie dann der ausersehene Hanoverische Fahn in ganz andern Farben, als der
Würtembergische bestehen und der Unterschied sich genugsam zeigen sollte. Man
wär sonsten von Seiten Hanover auf die Ausersehung eines Stableins und dem=
nach das Stabelmeister = Amt anzunehmen, folglich von jenem abzugehen be=
dacht gewesen: man habe aber besorget, weil Sachsen vorhin einen Staab
führte, daß solches auch strittig gemacht werden dörffte. Uebrigens sagte der
Schwedische Gesandte, daß der von Limbach die Würtembergische Deduction
als sehr wohl abgefasst gerühmt habe. Der König in Schweden war aber auf
die Hanoverische Seite getretten und drang stark auf die Berichtigung der neun=
ten Chur, damit die nähere Verständnus der Stände und folglich auch die
Reichsberathschlagungen wieder hergestellt würden. Dagegen der Dänische Ge=
sandte vielmehr anriethe diese Sache dermahl bis auf einen erfolgenden Friden
ruhen zu lassen, weil sonst die Gemüther nur mehrers gegen einander aufge=
bracht würden und das Reich in grössere Verwirrung gesetzt werden dörffte,
zumahl die vornehmste Kayserliche Staats = und Gewissens = Räthe auch dahin
geneigt wären. Auch der Französische Hof nahm Antheil an diser Sache,
dann als man dem Französischen Gesandten zu Stockholm erklärte, daß der
Westphälische und Nimwegische Fride zum Grund des künfftigen Fridens gelegt
werden müsste, sagte er, daß der Kayser solches nicht fordern könnte, weil er
den Westphälischen Friden selbst nicht hielte und die Neunte Chur auf die bißhe=

1694 rige Weise durchtreiben wollte. Die so genannte correspondierende Fürsten wurden dardurch noch aufmerksamer gemacht, zumahl sie in Sorgen stunden, daß der Herzog von Hanover sein Gesuch mit Gewalt durchtreiben wollte. Sie ergriffen des Königs in Dänemark Meynung und liessen an den König in Schweden ein Schreiben ergehen und am Kayserl. Hof die Erklärung thun, daß sie dem Hauß Hanover nicht schlechterdings die Hoffnung zur Chur dermahlen benehmen wollten, sondern nur verlangten, daß man bis nach erlangtem Friden mit diser Sache zuwarten und den Fürsten-Rath nicht vorbeygehen möchte, indem sie widrigenfalls eher alles auf das äusserste ankommen und Land und Leute auf die Spitze setzen, als sich so schlechterdings um ihre durch den Westphälischen Fridenschluss so theur erworbene Gerechtigkeit bringen lassen wollten. Sie brachten auch deßwegen wieder einen Fürsten-Verein auf die Bahn, welchen die beträchtlichste Fürsten unterschrieben und genehmigten. Ungeacht sie nun den Herzog Eberhard Ludwig erinnerten solchem ebenmässig beyzutretten, indem sie hofften, daß die übrige Fürsten des Schwäbischen Krayses disem Vorgang folgen und der gemeinen Sache kein geringes Gewicht geben würden. Der Herzog konnte sich aber nicht darzu entschliessen, sondern hielte davor, daß man vielmehr die Waffen wider den auswärtigen Feind, als wider den einheimischen anwenden sollte, welcher ohnehin noch ungewiß wär, indem er noch nicht glauben konnte, daß Hanover die Chur-Sache mit Gewalt durchtreiben würde.

§. 12.

Der Herzog hatte aber auch in dem Anfang dises Jahres mit dem Bischoff von Costanz einiges zu thun. Dann es wurden schon einige Jahre über die schlechte in dem Schwäb. Krayß eingeführten Münzen Klagen geführt, da dann den 10. (20.) Nov. vorigen Jahres der Schluss erfolgte, daß alle solche leichte Gelder in die Münz-Städte zu Stuttgard und Augspurg geliefert und gerechte ganze und halbe Thaler, wie auch geringere Münzen daraus geprägt werden sollten. Es wurden deßwegen gleich im Jenner des Jahres 1694. dergleichen Thaler geschlagen, worauf auf der einen Seite das Costanzische Wappen mit dem Bischoffshut und das Würtembergische mit dem Fürstenhut und auf der andern Seite des Schwäbischen Krayses Wappen stunde. Dergleichen Thaler kamen dem Bischoff zu Gesichte und er bemerkte so gleich, daß auf dem Bischöflichen Wappen die einfache Inful ohne Bischoffs-Staab und Degen gesetzt wär, woraus man nicht wissen könnte, ob er ein gemeiner Prälat oder Bischoff wär. Vermuthlich war ihm der Fürstenhut auf dem Würtember-

tembergischen Wappen anstössig, weil er nur aus einem adelichen Ge- 1694 schlecht derer von Roth abstammte. Er nahm deßwegen solchen vermeynten Fehler sehr hoch auf und schlug deßwegen vor, daß man einen andern Stock auf seine Verantwortung verfertigen und die Inful so wohl, als den Fürstenhut weglassen und die beederseitige Wappenschilde desto grösser machen sollte. Es waren aber zwey dergleichen Präg-Stöcke gestochen und der eine in der Münz-Stadt Stuttgard und der andere zu Augspurg verpräget. Der Augspurgische Aufseher auf die dasige Münzen, Joh. Jacob Imhof wollte es aber nicht auf sich nehmen die Präg-Stöcke zu verändern, weil er theils den Herzogl. Würtembergischen Rechten nichts nachtheiliges unternehmen wollte, theils vermuthete, daß schon ein grosser Theil zu Stuttgard gepräget seyn dörffte, mithin die Thaler von ungleichem Gepräg erscheinen dörfften, wobey er sich ohnehin beklagte, daß von den Schwäbischen Prälaten und gegen dem Boden-See noch immer dem Krayß-Schluss zuwider gehandelt und die schlechte Münzen nicht in die Münz-Städte eingeschickt, sondern an die Juden und Kaufleute in gar ungleichem Tax verhandelt würden. Der Herzog merkte aber wohl, daß dem Bischoff der Fürstenhut mißfällig wär, konnte aber zwar geschehen lassen, daß ein anderer Präg-Stock verarbeitet würde, aber hingegen nicht gestatten, daß der Fürstenhut von seinem Wappenschild weggethan würde, welches wider die Principia artis heraldicæ und seinen als eines gebohrnen Fürsten Respect lieffe. Der Geh. Rath von Kulpis musste demnach dem Costanzischen Hof-Rath von Dürkheim schreiben, daß dem Herzog nicht entgegen sey, wann man in dem neuen Stock den Bischoffs-Staab und Degen neben der Inful auf dem Costanzischen Schild setzte, dahingegen der Herzog sich ohne einigen Helm mit dem Fürstenhut, als eines aus altfürstl. Hauß gebohrnen Fürsten Zeichen begnügen lassen könnte, wie er dann auch zufriden seyn wollte, wann der Bischoff seine Anzahl Thaler nur unter seinem alleinigen Namen und allervollesten Wappen in einer berechtigten Münz-Stadt ausprägen zu lassen verlangte, bedeutete ihm aber, daß nicht allein die unter Herzog Eberhards III. und des leztverstorbenen Bischoffs Fracisc Johann aus dem adelichen Hauß von Praßperg Namen ehmals geprägte Krayß-Medallien also, wie die jetzige, beschaffen gewesen, sondern auch die Praxis zeige, daß von andern grossen geistlichen Fürsten die blosse Inful ohne Staab und Schwerd gesezt werden, wie die Bischöffliche Lübeckische Guldiner zeigen. Weil aber auf gedachten Thalern das geistliche Wappen neben dem Fürstl. Würtembergischen auf der rechten Hand und an dem Schild in der Umschrifft des Bischoffs Name und hohe Würde bezeichnet stehe, so würde kein vernünfftiger Mensch dasselbe für eines schlechten Prälaten Wappen ansehen. Die Thaler erschienen also mit beeder Krayß-

1694 Ausschreibenden Fürsten Schilden, doch, daß die zu Augspurg geprägte Stücke etwas dünner, aber hingegen etwas grösser durch die Umprägung zum Vorschein kamen. Damit aber auch den Kippereyen der Juden und Kaufleute begegnet würde, so behielte sich der Herzog bevor der samtlichen Stände Gedanken zu vernehmen und mit der Stadt Frankfurt, mit welcher er schon deßwegen in Handlung stund, eine Conformitæt zu suchen. Dise unter den correspondirenden Kraysen gemachte Anstalt fand auch im folgenden Jahr bey dem Kayser solchen Beyfall, daß er wegen seiner Erblande denselben beyzutretten sich gefallen ließ.

§. 13.

Entzwischen kam Marggr. Ludwig Wilhelm von Baden zu End des Mayen von seiner Reyse nach Engelland wieder zu Hauß an. Er hatte mit selbigem König solche Abrede genommen, welche zu besserm Fortgang der allierten Waffen Hoffnung machen konnten. Bey seiner Rukkunft erhielt er die Nachricht, daß der französische Marschall de Lorge die Anstalt machte mit einer beträchtlichen Armee über den Rhein zu gehen. Des Marggraven erste Sorge war demnach das Herzogthum Würtenberg vor einem feindlichen Einfall zu schützen, zu welchem Ende er 10. Bataillonen gegen Heylbronn beorderte, dise Stadt mehrers zu bevestigen und die vor einem Jahr ruinierte Vestungswerke zu Asperg in Eyl wieder herzustellen, so dann eine Linie zwischen disen beeden Orten zu ziehen. Dann das Herzogthum konnte mit der Contribution nicht aufkommen und ungeacht aller angewandten Mühe, auch einer ausgeschriebenen Kopfsteur zu den schon verfallenen Zielern das benöthigte Geld zusamenbringen. Der Herzog meynte sich mit einer Gegenforderung zu helffen, weil die Feinde nach dem Contributions Accord noch mit sengen, morden und rauben fortgefahren, ungeachtet sie versprochen hatten nichts feindliches mehr von der Stunde des geschlossenen Accords an gegen dem Herzogthum vorzunehmen. Es fand aber kein Gehör, sondern, als man in beeden Terminen den 1. Octobr. 1693. und den 1. Januarij 1694. die versprochene Summe nicht ganz zahlen konnte, so brachte man die Geysel nach Metz und ließ sie nicht allein Hunger und Kummer leyden, sondern steckte sie auch in die erbärmlichste Gefängnusse und behielte an statt 6. Personen, deren 13. zurück. Den 11. Junij gieng nun der de Lorge würklich bey Philippsburg über den Rhein und setzte sich erstlich bey Bruchsal und Graben und hernach bey Wißloch und besetzte Ladenburg in der Absicht in die Berg-Strasse einzufallen. Der Marggrav sammlete entzwischen erst seine Armee bey Sontheim, mit welcher er unvermerkt dem Feind nachgieng und solche unterwegs mit 6000. Sachsen verstärkte in der vesten Hoffnung den Franzosen eine Schlacht zu liefern und ihren Hoch-

mut

mut durch einen über sie erhaltenden Sieg zu dämpfen. Dise wollten 1694 aber den bedroheten Angriff nicht erwarten, sondern giengen nach etlichen unglücklichen Scharmützeln über den Rhein zurück, so, daß beede Armeen einander im Gesicht stunden und nur der Rhein sie von einander scheidete. Herzog Eberhard Ludwig befand sich selbst bis den 21. Julij bey der allierten Armee gegenwärtig. Nachdem er vorher seine Dankbarkeit für die grosse Treue und ausgestandene Gefahr seiner Frau Muter durch ein Geschenk zu erkennen gegeben hatte. (n) Endlich wurde der Marggrav des Stillsitzens müde und stellte sich bald hier, bald dorten ebenfalls den Rhein zu passieren um die Feinde in der Ungewißheit zu erhalten, bis er endlich mit den von Heylbronn angekommenen Schiffen oberhalb Schröck bey Dachslanden eine Brücke schlagen ließ und den 15. Aug. ebenmässig über den Rhein gieng und sich bey Hagenbach sezte, von welchem Ort aus er die feindliche Lande in Contribution sezte und verschiedene feindliche Magazine verderbte. Man hätte damahls grosse Progressen im Elsaß machen können, wofern die Münsterische und die Wolfenbüttelische Trouppen bey der Armee angekommen wären und alle unter des Marggraven Befehl gestandene Reichs-Völker ihm den schuldigen Gehorsam geleistet und zumahl auch die Sachsen über den Rhein zu gehen nicht verweigert hätten. (o) Ein ungefährer Zufall hinderte aber solche am meisten, indem der Rhein schnell zu wachsen anfieng und, weil er bey solchen Umständen und erwartendem feindlichem Angriff die Armee in keine Gefahr sezen wollte, den Marggraven nöthigte über selbigen zurückzugehen, wie er dann den 13. Sept. die mit reicher Beute beladene Armee wieder zurückführte, als eben die Feinde gegen derselben anrückten ein Treffen zu liefern, worzu ihme der angeloffene Rhein günstig zu seyn deuchte. (p) Herzog Eberhard Ludwig hatte aber seinen Geheimen Rath und Hof-Marschalln von Staffhorst bey der Armee gelassen, welcher an denselben berichtete, daß der Marggrav ihm die ausgeschriebene noch rückständige Contributionen einzutreiben und solche zu Befreyung der noch zu Metz gefangen ligender Geysel anzuwenden überlassen wolle. Eine solche Art der Generositæt konnte nun der Herzog nicht begreiffen, wie sie gemeynt wäre, weil die Eintreibung solcher Gelder ihm sehr schwer in das Werk zu sezen fiel, zumahl er den König nicht zu einer mehrern Ungnade reitzen und die unschuldige Geysel in kein grösseres Unglück stürzen wollte. Weil aber der Marggrav wegen eingefallener frühen Kälte dem Feldzug ein Ende machte und die Armee in die Winter-Quartiere gehen liess, er selbsten aber sich nach Günzburg begab,

(n) Beyl. 8. b.

(o) Sachsens Einleit. zur Geschichte von Baden. Tom. 3. pag. 556.

(p) Schœpflin Histor. Bad. Tom. 3. lib. 5. §. 32. pag. 216.

1694 gab, so liess der Herzog durch seinen damahls auf dem Krayßtag zu Ulm befindlichen Geh. Rath Kulpis den Marggraven ersuchen, daß er dem zu Maynz commandierenden General von Thüngen solche Contribution einzutreiben den Befehl ertheilen und dem so armen und verderbten Herzogthum zu gutem kommen lassen möchte. Bey der noch fortdaurenden Verwirrung und Unthätigkeit des Reichstags erscholl den 2. Nov. ungefähr ein nicht ganz unwahrscheinliches Gerücht, daß zu Basel geheime Fridens-Tractaten zwischen dem Kayser und dem König in Frankreich gepflogen worden seyen und der Kayser sich solche Uneinigkeit zu nuz machen wollte, damit das Reich von solchen Fridenshandlungen ausgeschlossen werden könnte. Der Kayserl. Commissarius von Seylern, welcher solcher Conferenz beygewohnt haben sollte, widersprach aber solchem Gerüchte und wollte nicht gestatten, daß einige Nachricht davon in den Regenspurger Zeitungen gegeben würde, ungeacht sonst in andern gedruckten Zeitungen so gar die Französische Fridens-Bedingungen eingeruckt stunden, welches Verbott die Sache erst verdächtig machte und auf dem Reichstag ein so grosses Auffsehen verursachte, als auch ein Schreiben etlicher Catholischer Gesandten an den Papst, worinn sie die neunte Churfürsten-Stelle als der Röm. Catholischen Kirche sehr gefärlich schilderten. (q) Uebrigens sezte sich der junge Herzog mit seinem Betragen in diser Chur-Sache in solches Ansehen, daß der König in Dänemark den 27. Sept. durch seiner Gemahlin Hofmeister und Rittern des kleinen Ordens von Danebrog, von Geißmar, den Elephanten-Orden überschickte, welcher ihm solchen den 30. Sept. übergabe.

§. 14.

Ich habe schon gemeldet, daß das Hauß Oesterreich für die Einführung der Hanoverischen Chur die Hoffnung bekame als König in Böhmen Siz und Stimme im Churfürstlichen Collegio zu erhalten und es schienen mit dem Eintritt in das folgende Jahr 1695. die Umstände beeden Partheyen sehr günstig. Es änderte sich aber bald wieder, als bey der Wahl eines Bischoffs zu Regenspurg der Kayser den Erzbischoff von Cölln, welcher von dem Dom-Capitul postulirt war, übergieng und demselben den Herzog von Sachsen-Zeiz, welcher zur Catholischen Religion übergegangen war, begünstigte. Dann dises verdroff den Churfürsten von Bayern und man hatte Ursach zu glauben, daß derselbe jezo um so weniger die Einführung der Böhmischen Chur in das Churfürstl. Collegium beförderen dörffte, als man ohnehin keine sonderliche Neigung bey ihm dazu verspürte. Die Handverische Hoffnung wurde aber auch dardurch sehr nidergeschlagen, obschon der Schwedische Gesandte sich für Beede erklärte und dadurch einen grossen Vortheil zu haben schiene, als die Fürstl. Häuser

(q) Beyl. 9.

ser Wolffenbüttel, Gotha, Meynungen und Coburg sich über disen Gesandten gegen dem König sehr beschwehrten, weil durch dise Böhmische Chur dem Evangelischen Wesen, wie sie nach damaligen Aussichten meynten, der letzte Herz-Stoss gegeben würde. Dem Hauß Würtemberg wurde aber dise Chur-Sache nunmehr zur grossen Beschwerde. Dann ob es schon dem Hauß Hanover die Chur selbsten schwer zu machen sich nicht vermerken liess, sondern nur mit andern patriotischen Fürsten verlangte, daß man das Fürstl. Collegium bey Verhandlung diser Sache, welche in die Verfassung des Reichs einen so wichtigen Einfluss hatte und in die güldene Bulle als ein Grund-Gesetz eine Aenderung einführte, nicht übergehen sollte, so hatte es doch auch wegen der Reichs-Fahne Ursach sich vorzusehen. Die Belehnung mit den Reichs-Lehen, worunter auch die Reichs-Sturm-Fahne begriffen war, gab nun Anlass sich sicher zu stellen. Dann der Herzog Eberhard Ludwig sollte nun nach angetrettener Regierung dieselbe wie auch die Böhm- und Tyrolische Lehen empfangen und schickte zu solchem Ende mit dem Anfang dises Jahrs seinen Hof-Marschall und Geheimde Räthe Johann Friderich von Staffhorst und Johann Georg Kulpis an den Kayserl. Hof mit der Instruction, eine Erklärung des Sturm-Fahnens für den allgemeinen Reichs-Fahnen in dem Lehenbrief auszuwürken und bey dem Römischen König sich vernehmen zu lassen, daß der Herzog nichts mehr wünschte, als daß Ihro May. einmahl zur Armee kommen und er das Vergnügen haben könnte des habenden Rechts halber den Reichs-Fahnen vorzuführen und dises ausser Uebung ruhende Amt wieder einzuführen und in dieselbe zu bringen. Der König antwortete aber nur, daß ihm lieb seyn würde den Herzog wieder sprechen zu können ohne des Reichs-Fahnens zu gedenken. Der Reichs-Vice-Canzler, Grav von Windisch-Grätz, suchte der Gesandten ansuchen abzuleinen und sagte ihnen nur, daß Hanover das Reichs-Panner-Amt nicht mehr begehren würde und mithin eine solche Erklärung in dem Lehenbrief unnöthig war. Weil aber der von Limbach, als Hanoverischer Comitial-Gesandter die obgemeldte Würtemberg. Deduction zu widerlegen sich bearbeitete und des Graven von Windischgrätz Antwort dem Kulpis verdächtig schiene, so drang er nur desto mehr auf die Erklärung, daß der Reichs-Sturmfahn der allgemeine Reichs-Fahn sey. Und weil er vermuthete, daß er des Limbachs angeführte schwache Gründe hinwiederum beantworten durffte, gleichwohl aber das Hauß Würtemberg behutsam gehen und wissen wollte, ob der Herzog von Hanover auf solches Erzamt Anspruch zu machen beharrte? und ob die für denselben herausgekommene Schriften publico nomine verfertigt worden und dafür zu erkennen seye? so ersuchte Kulpis den Hanoverischen

1695

Kanz-

1695 Kanzler Hugo ebenmässig um eine Erklärung, indem die leztere Schrift etwas anzüglich zu seyn erachtet wurde. Es kam aber lang keine Antwort darauf. Und der Kayserl. Hof oder wenigstens der Reichs-Vice-Kanzler suchte dem Hauß Würtemberg dadurch Ränke zu machen, daß er einen Vorwand von der Frankfurter Conferenz nahm, weil er den Gründen dises Hauses wegen des Reichs-Panniers nicht zu widerstehen vermochte und meynte, daß er von solcher Seite her dem Haus Hanover einen guten Dienst thun und Gelegenheit finden möchte solch sein Gesuch wenigstens schwer zu machen und dahin auszulegen, als ob Würtenberg den Kayserl. Absichten zuwider handle. Dann der Herzog Eberhard Ludwig hatte einen Gesandten bey solcher Fürsten-Conferenz, welches ihm schon genug schiene es übel auslegen zu können. Als man aber sich viele Mühe gab die Gesandten auszuforschen, was dises Hauses Gesinnung dabey wäre, entdeckte ihm Kulpis dieselbe offenherzig dahin, daß zwar sein Principal auch dazu eingeladen worden, aber die Vorantwort ertheilt habe, daß er vorher wissen wollte, was für Gesandte gegenwärtig wären und was die materia deliberanda sey? mit dem weitern Anhang, daß, wann solche Sachen vorwären, welche Ihro Kay. May. Respect entgegen stünden, oder Unruhen im Reich verursachten und insgesamt zum Nachteil des innerlichen Ruhestands und gemeiner Reichs-Verfassung, hingegen zum Vortheil des allgemeinen Reichsfeindes ausschlagen könnten, Ihro Durchleucht keinen Antheil nehmen könnten. Wofern man aber bey der neuen Chur-Würde allein auf solche Mittel und Weege die Rechte und Befugsamen der Fürsten zu erhalten oder wieder herzustellen das Augenmerk nehmen wollte, welche den Reichs-Gesetzen gemäß wären und keine Zerrüttung im Reich machten, würde sich der Herzog nicht entziehen können die gemeinschafftliche Rechten der Fürsten zu verfechten. Nun gefiel so wohl dem Reichs-Vice Kanzler, als auch dem Kayser solche Gesinnung sehr wohl, sie hielten aber doch dafür, daß man im Anfang nichts nachtheiliges vortragen würde, bis ein Französisch-Gesinnter, wordurch er den Bischoff von Münster meynte, ein Feuer aufzublasen versuchen würde. Wie dann der Reichs-Vice-Kanzler sich sehr über denselben beschwehrte, daß er seine Trouppen zur Unzeit von der Armee zuruckgezogen habe und harte Bedingungen vorschreiben wolle, unter welchen er solche wieder zu stellen sich erbiethe. Man habe ihm aber schon gesagt, daß, wofern er sein schuldiges Reichs-Contingent ohne die geringste Bedingung und unentgeltlich nicht auf seine Kosten an den Ober-Rhein stellen wolle, es keines capitulierens brauche, indem der Churfürst von Brandenburg die dem Bischoff obligende Anzahl stellen, wofür ihm der Kayser gewisse Anweisungen auf

auf das Stifft Münster geben würde, worüber auch dessen Gesandter 1695
sehr erschrocken sey und gebethen habe seinen Herrn nicht zu übereylen.

§. 15.

Es wurde aber dem Herzog auch die Belehnung sowohl mit den von der Kron Böhmen, als mit den von der Gravschafft Tyrol rührenden Lehen schwer gemacht. Dann die erste wurden gar für heimfällig erklärt, weil sie nicht zur rechten Zeit erfordert worden wären, ungeacht der Herzog nicht finden konnte, daß von ihm oder seinem Vormunder im geringsten etwas versäumet worden wär. Die Tyrolische Lehen wurde er aber zu Insprug zu empfangen angewiesen und ihm dabey bedeutet, daß entweder solches von ihm in Person oder durch eine anständige Gesandtschafft geschehen solle, wobey wenigst der Principal-Gesandte vom Herrenstand seyn müsste. Dises wurde nun als eine bedenkliche Neuerung angesehen, weil vorhin, obschon andere und zwar auch Vasallen von hohen Häusern vor dem Lehenhof nemlich der Canzley des Lehen-Herrn belehnet worden, dennoch das Hauß Würtemberg niemals anderswo, als wo der Lehens-Herr selbst gegenwärtig gewesen und der Lehens-Erforderung bald selbst in Person Audienz ertheilet hatte, zu Worms, Augspurg, Cölln, Pforzheim ꝛc. belehnet worden. Nun wurde zwar das leztere verglichen und der Herzog zum Nachgeben bewogen, aber wegen der Böhmischen Lehen musste die Lehens-Empfängnus noch auf eine andere Zeit ausgesezt werden, weil man in der Hanoverischen Chur-Sache eine Absicht hatte, mit welcher man noch nicht herausrucken, sondern vorher den Herzog müde machen wollte. Nichts destoweniger wurde den 1. Merzen im Reichs-Hofrath ohne einigen Widerspruch der Schluss nach des Herzogs Verlangen abgefasst, daß der Würtemberg. Sturmfahne für den allgemeinen Reichs-Fahnen zu halten sey, (r) und der Kulpis berichtete, daß dises als eine lustbare Materia Juris publici in dem Reichs-Hof-Rath mit sonderbarem Geschmack abgehandelt worden und der Referent in seiner Relation seine Gelehrsamkeit zimlich sehen lassen, so, daß verschiedene Räthe in die Worte ausgebrochen, daß, wann alle Tage dergleichen Materien in dem Rath abgehandelt würden, sie mit viel grösserm Lust das Collegium betretten wollten. Den 14. Martij wurde auch im Kays. Geheimden Rath in Gegenwart des Röm. Königs und 21. Geheimer Räthe das Gutachten des Reichs-Hof-Raths abermahl einstimmig bestetigt und beschlossen, daß dem Hauß Würtemberg mit dem verlangten Decreto declaratorio, in welchem der Reichs-Sturmfahn für den allgemeinen

(r) Beyl. 10.

1695 nen Reichs-Fahnen zu halten, willfahrt werden sollte. Und obwohl die Kays. Resolution nur auf eine solche Erklärung abgezielet hatte, so erhielte man dannoch die Hoffnung, daß in dem Lehenbrief anstatt des Worts Sturm-Fahn der Ausdruck allgemeiner Reichs-Fahn eingeruckt werden dörffte. Nun war der Geh. Rath Kulpis stolz, daß die aus seiner Feder geflossene Deduction durchaus einen so glorreichen Sieg erhalten. Er gab deßwegen dem Herzog allerhand Anschläge an die Hand zu herrlicher Behauptung des Erz-Panner- und Reichs-Amts auf solche Kayserl. Declaration das Fürstl. Wappen zu verbessern und das Feld des Sturm-Fahnens in einen Mittel- oder Herz-Schild zu verwandlen und in das abgehende Feld das Mömpelgardische und in dessen Stelle das Heydenheimische Wappen, nemlich den Heydenkopf, wie auch auf den Wappenschild zween neue Helme, nemlich zur Rechten den einfachen Reichs-Adler, wie ihn noch Kayser Maximilian in seinem Wappen geführt, und den Heydenkopf auf die linke Hand zu sezen. Vornemlich aber riethe ihm Kulpis in dem Herzogl. Titul das Prædicat des Heyl. Röm. Reichs obersten Panner-Herrn zu führen und von dem Kayser zu erbitten, daß diser dem Herzogl. Hauß zustehende allgemeiner Reichs-Fahn in Anwesenheit der Kayser- oder Röm. Königl. Majestäten gebraucht werden sollte. Wobey auch in Vorschlag kam mit Kayserl. Erlaubnus einen subofficialem und Erb-Panner-Herrn zu erwählen, welcher in Abwesenheit der Herzoge das Amt vertretten könnte. Herzog Eberhard Ludwig verwarf aber alle solche voreylige Vorschläge, besonders weil er das Decretum declaratorium weder in Handen hatte, noch solches zur Publication gebraucht werden konnte. Es kam also kein solcher Vorschlag zum Stand, als daß man, aber erst zehen Jahr hernach, eine Veränderung mit dem Wappen-Schild machte, wo gleichwohl der Sturmfahn noch in seiner Ordnung der Felder bliebe und die Anzahl der Helme auf vorgeschriebene Weise vermehret und in den Schild das Heydenheimische Wappen eingerücket wurde. Ein besserer Gedanke war von disem Kulpisen, daß er den Herzog erinnerte auf den 21. Julij eine Art eines Jubilæi anzustellen, eine Dankpredigt anzubefehlen und offentliche Reden zu Tübingen zu veranlassen, weil vor 200 Jahren die Gravschafft Würtenberg das glückliche Schicksal gehabt zu einem Herzogthum erhoben zu werden, da man bey solcher Gelegenheit der geretteten Ehre des Sturm-Fahnens gedenken könnte. Ich finde aber auch keine Spur, daß der Herzog ein solches veranstaltet, sondern vielmehr daß er dem Kulpis seine voreylige Gedanken verwiesen und deren Befolgung zu reifferem Nachdenken ausgesezt habe.

§. 16.

Herzog Eberhard Ludwig handelte auch würklich sehr klüglich, daß er in den Schranken der Behutsamkeit geblieben. Dann der Hanöverische Gesandte am Kayserl. Hof, von Oberg, hatte kaum von dem seinem Herrn nachtheilig vermeynten Schluß einige Nachricht erhalten, als er sich sogleich bey dem Reichs-Vice-Canzler beschwehrte und auf ein Pactum zwischen dem Kayser und Hanover beruffte, von welchem aber niemand, als der Grav Kinßky Nachricht hatte, welcher gleichwohl jenen Minister belehrte, daß der Kayser solches nachmals wieder redressiert habe. Der Geh. Rath Kulpis pochte hingegen auf die Kayserl. Resolution und liess sich einstens an des Reichs-Hof-Raths-Präsidenten Tafel vernehmen, daß man allem Ansehen nach von der Reichs-Fahne in einer grossen Unwissenheit seyn müsste, indem sonst nicht vermuthet werden könnte, daß die Kayserl. May. zum Nachtheil eines dritten dem Hauß Hanover solches Erz-Amt versprechen können oder die Hanoverische Räthe als ehrliche Leute das Hauß Würtenberg um seine Rechte bringen wollten. Der Herzog von Würtenberg wär demnach zu Belehrung des gemeinen Wesens gesonnen solches Reichs-Amt als des Heyl. Röm. Reichs Oberster Panner-Herr in seinem Titul zu führen, damit es der ganzen Welt immerdar, wie der Churfürsten Aemter, vor Augen lige, wie er auch in seinem Wappen eine Aenderung vorzunehmen gedenke. Diser Ton nun wollte einigen anstössig und am Kayserl. Hof bey damaliger Lage unangenehm werden. Und man verwunderte sich, daß dise Gesandten bey dem Oberhofmeister Fürsten von Dietrichstein schon wegen Ceremoniels bey der künfftigen Lehen-Empfängnus vermeynte neue Forderungen machten. Dann, weil erst seit einigen Jahren zwischen den Chur- und Fürsten der Unterschied mit dem Auffahren zur Belehnung mit 2. oder 6. Pferden gemacht werden wollte, so begehrten sie, daß man ihnen für disesmahl um so mehr vergönnen möchte sich der 6. Pferde zu bedienen, als das Hauß Würtemberg im Besitz wär. Der Fürst antwortete, daß, wann die actus possessorii gegründet wären, die Kayserl. May. dem Herzog nicht aus Handen gehen würde, nur stehe im Weeg, daß, wann Ihro May. als die einen besondern egard auf den Herzog machten, hierinn etwas besonders verfügen wollten, es von andern Fürsten so gleich zur Folge gezogen werden dörffte. Die Gesandten wendeten dagegen ein, daß, wann es Fürsten von alten Häusern wären, eine Verweigerung sehr unbillig seyn würde. Sie Gesandten suchten solches Ceremoniel nur für ihren Fürsten, weil es das erstemal wär, daß nach solcher vor wenigen Jahren durch die Churfürsten eingeführten Neuerung die Würtembergische Lehen empfangen würden. Ausser disem

1694 würde ihnen gleichgültig seyn, ob die Gesandtschafft mit 2. oder 6. Pferden aufführen, wobey sie mit lächelndem Mund beyfügten, daß, wann man nach der Natur der Lehens-Empfängnus-Handlung reden wollte, man so gar zu Fuß gehen sollte, indem es der gröste Actus der Erniedrigung sey, welchen ein Reichs-Fürst oder Stand der Kayserl. May. in seinem Leben erweise. Entzwischen kam aber von dem Handver. Kanzler Hugo die Antwort auf Kulpisens obgemeldte Anfrage an: Ob die Limbachische Schrifft unter offentlichem Namen herausgegeben worden oder als eine Privat-Schrifft anzusehen sey? Der Inhalt diser Antwort war aber nur, daß die Schrifft vom Unterschied des Sturm-Fahnens und des Reichs-Paniers, welche zu gleicher Zeit mit der Würtemb. Deduction hervorgekommen, von seiten des Hauses Hanover bekannt gemacht worden, von welcher aber die Frage nicht, sondern von der Limbachischen Widerlegung der Würtemb. Deduction war, indem dise zerschidene Sachen enthielt, welche wider den Respect des Fürstl. Hauses lief und nicht unbeantwortet bleiben konnte. Gleichwohl schrieb er auch, daß Hanover dißfalls keine Partie wider Würtemberg machen, sondern der Kayserl. May. überlassen werde, was Sie dem Hauß Hanover für ein Erzamt beyzulegen gedenke, indem sein Churfürst, wie ihn Hugo damals schon nennte, nichts mit mehrerer Sorgfalt sich angelegen seyn liesse, als daß dero Chur-Sache niemanden zu einiger Beschwerde Anlaß geben möchte, in welcher Absicht auch die Abhandlung von dem Unterschied der Sturm- und Reichs-Fahn geschrieben worden, nemlich zu erweisen, daß man dem Hauß Würtenberg keine Ursach an Hand geben wolle. Weil aber der von Oberg nicht aufhörte der Publication der Kayserl. Declaration sich zu widersetzen, und der Reichs-Vice-Kanzler ein point honneur des Kayserl. Hofes dabey vorschützte, die Würtenberg. Gesandte aber auf die Belehnung drangen und alle Einwürfe widerlegten, so raumte endlich der Reichs-Vize-Kanzler seinem Herzen und entdeckte, was er auf demselben hätte, daß zwar der Kayser einmahl entschlossen wär den Herzog bey der ausgefallenen Resolution zu handhaben, aber dagegen vermeyne, daß der Herzog per modum conditionis reciprocæ sich erklären würde, daß er sich dem neunten Electorat zu Gunsten des Hanoverischen Hauses nicht widersetzen wollte. Dise harte Zumuthung wurde abgewiesen, weil solche dem Herzog gar zu nachtheilig wär und ihm das kostbare Kleinod, das exercitium liberi suffragii in rebus comitialibus, benähme, welches er gegen ein jus quæsitum aufopfern sollte. Weil die Chur-Sache noch nicht im Fürsten-Rath hab in Vortrag gebracht werden wollen, so habe er auch noch keine Gelegenheit gehabt in diser Sache seine Gesinnung zu entdecken. Wofern aber Ihro Kays. May. dise Materie im Fürsten-Rath auf offentlichem

Reichs-

Reichstag vorzutragen sich entschliessen könnte, so würden dieselbe erfahren, 1695
daß Würtenberg ein patriotisch Votum führen würde, welches der Treue
gegen dem Kayser und Reich, wie auch der Bestrebung das Reich in der Ruhe zu erhalten gemäß und schicklich wär. Wofern aber die Einführung einer neuen Chur dem Reich schädlich befunden würde, so konnte sich der Herzog um so weniger per modum conditionis binden lassen, als er im Begriff stehe in dessen Seel einen Eyd abschwören zu lassen, daß er Jhro May. und dem Reich getreu und hold seyn und dero Schaden warnen und den Nutzen befördern wollte. Es dörffte auch der Hanoverischen Chur solche Zumuthung mehr hinderlich seyn. Dann, wann es in dem Reich bekannt würde, wie es gewiß nicht verborgen bleiben könnte, so würde ein neues gravamen den Fürsten in die Hand gegeben werden, daß, wann ein Stand etwas am Kayserl. Hof in puncto justitiæ suchte, man ihm solches nicht angedeyhen liesse, bis er sich des Widerspruchs in diser Chur-Sache begeben hätte, welches in disem Fall desto bedenklicher wär, weil die Declaratio wegen der Reichs-Fahne unbedingt ausgefallen wär, von welcher man nicht mehr abgehen könnte. Dem Herzog aber würde es schimpflich fallen und einen Vorwurff aufbürden, als ob er seines Privat-Interesse halber sich in einer so wichtigen und offentlichen Sache des juris liberi suffragii begeben hätte. Weil solchen Reden zwischen dem Graven und den Gesandten offentlich in dem Kayserl. Vorzimmer viele Gesandten zugehört hatten, so machten sie ein grosses Aufsehen und die Kayserl. Staats-Räthe hatten selbst keinen Gefallen an dergleichen Zumuthungen. Einige hielten aber davor, daß es nur ein Versuch gewesen um mit guter Manier den Hanoverischen Gesandten zur Ruhe weisen und sich entschuldigen zu können, daß der Kayser auf seiner Seite das seinige gethan und einen Versuch unternommen, aber dem Herzog nichts dergleichen ansinnen können. Die Gesandten beschwehrten sich aber in erhaltener Audienz bey dem Kayser darüber, welcher ihnen zur Antwort ertheilte, daß er von des Herzogs von Würtenberg redlichen und aufrechten Gesinnung gnugsam versichert sey und deßwegen dahin trachten wollte, daß er mit Publication der ausgefallenen Resolution vergnügt werden möchte.

§. 17.

Nichts destoweniger war der Reichs-Vice-Kanzler noch immer dem Herzog zuwider und, weil er wusste, daß der Kayser demselben wegen seines patriotischen Betragens sehr wohl gewogen war, so ergrieff er ein anderes Mittel dem Herzog von Hanover nutzlich zu seyn und suchte den Herzog Eberhard Ludwig anzuschwärzen. Darzu musste der Frankfurter Fürsten-Convent die-

1695 nen, wo einige Fürstliche Gesandte allzuhitzig sich bezeugten und allerhand dem Kayser widrige Bewegungen wegen der Hanöverischen Chur machten. Weil nun der Herzog disen Convent obgedachter massen durch seinen Regierungs-Rath Heyland beschickte, so musste dises zum Vorwand dienen, und, obschon Kulpis seines Herrn Gesinnung dem Reichs-Vice Kanzler allbereit zu seiner grossen Zufridenheit entdeckt hatte, so musste jetzo die Gegenwart dises Gesandten ein grosses Vergehen wider den Kayser seyn. Man gab so gar vor, als ob der an den Frankfurter Convent abgeschickte Kayserl. Commissarius Grav von Goes einberichtet hätte, " daß niemand sich imperti-
„ nenter als der Würtembergische bezeugte und als der Münsterische den
„ Vorschlag wegen Auffstellung einer gewisen Armatur gethan, und sich sonst
„ keiner darauf erklären wollen, sey der Würtembergische der erste gewesen,
„ welcher solchen Vorschlag gebilligt und denselben mit mehrerer Ausführung
„ als räthlich angepriesen und den Recess mit unterschrieben habe, welcher
„ dem Kayser sehr empfindlich wäre. „ Nun war solches wider alle Warheit. Dann als der Münsterische solchen Vorschlag gethan hatte, war der Heyland noch lange nicht zu Frankfurt, sondern kam erst etliche Wochen hernach daselbst an und wollte auch nach seiner Ankunfft durchaus nicht in die wider den Kayserl. Respect lauffende Gesinnungen einstimmen, noch viel weniger aber den schon verfassten Recess unterschreiben. Der Herzog äusserte sich auch bey allen Gelegenheiten, daß er in seiner Vorfahren auf die Erhaltung der Ruhe im Reich abzielende Grundsätze eingetretten und von demselben abzugehen gar nicht geneigt wär. Und ob er schon endlich seinem Gesandten erlaubte den Recess zu unterschreiben, so geschahe es doch unter grosser Einschränkung und Mässigung der darinn enthaltenen Aeusserungen, ohne welche er denselben mit seiner Unterschrifft anzunehmen verwaigerte und beständig protestierte. Wie dann auch der Ober-Rath Heyland an den Kulpis vor solcher Verleumdung berichtete, " daß er sein Votum dem Graven Goes aufrichtig entdeckt und
„ die Antwort erhalten habe, daß er solche rühmliche Sentiments allerhöch-
„ sten Orts zu rühmen wissen würde und hoffte, daß man darinn beharren
„ werde. „ Die Würtemberg. Gesandte zu Wien konnten auch nicht glauben, daß der Grav solchen widrigen Bericht eingeschickt haben sollte, weil der Dänische Gesandte am Kayserl. Hof gegen ihnen ein Mißvergnügen bezeugt hatte, daß man sich von seiten Würtenberg zur Unterschrifft der Recesse, wie sie aufgesetzt waren, nicht verstehen wollte. Hingegen berichtete des Graven von Strattmann Sohn aus dem Haag ein von dem Pensionario vernommen zu haben, daß die zu Frankfurt versammelte Fürsten ihre Absichten an den König in Frankreich überschrieben hätten und diser dieselbe darinn bestärket habe.

be. Nun war bey solchen Umständen die Würtembergische Gesinnung 1695 weit davon entfernt, da man von Seiten dises Hauses allen Kräfften aufgebotten hatte disem Reichsfeind wehe zu thun. Und man glaubte am Kayserl. Hof selbst, daß die Gesandte zu Frankfurt auch unschuldig seyen und der Dänische Hof dem daselbstigen Französ. Gesandten Bon repau von solchen Anschlägen und Recessen eine Anzeige gethan und diser nach französischer Gewonheit so gleich um Unruhe in Teutschland zu erwecken zu seinem Vortheil einen Mißbrauch davon gemacht habe. Gleichwohl wurde Herzog Eberhard Ludwig bewogen wegen des seinem Gesandten angethanen Unrechts und Ehrenverletzlicher Verleumdung am Kayserl. Hof Genugthuung zu fordern. Bey solchen verwirrt untereinander lauffenden Begebenheiten ereignete sich, daß der Hanoverische Gesandte mit dem Kulpis zur Rede kam, da diser Gelegenheit nahm jenem zu Gemüth zu führen, daß das Hauß Hanover sich selbst zuwider und besser gerathen sey sowohl dem Kayser, als auch dessen Ministerio dasjenige offenherzig anzuzuzeigen, was er gegen ihnen selbst zu melden kein Bedenken gehabt habe, daß nemlich das Hauß Hanover dem Hauß Würtemberg wegen seiner Gerechtsame nicht im Weeg zu stehen begehre. Weil nun diser antwortete, daß er mit nächster Post eine Instruction auf gleichen Schlag vermuthe und sich bereits in einem übergebenen Memorial erklärt habe, daß Hanover weiter nichts, als ein anderwertiges Erzamt verlange: so hinterbrachten solches die Würtembergische Gesandte dem ihnen widerwertigen Graven von Windischgräz und erklärten sich gegen ihm, daß man Würtemb. seits wohl geschehen lassen könnte, daß ihrem Gegentheil zu seiner Chur ein anderes Erz-Amt gegeben würde. Bis aber ein solches ausfindig gemacht werden könnte, würde unbillig seyn, wann man dem Hauß Würtenberg sein schon habendes Recht nehmen oder verstümpeln wollte. Mit diser Erklärung hätte sich der Kayser und Hanover schon begnügen können, indem man daraus wohl abnehmen konnte, daß man auf diser Seite disem Hauß keine Schwürigkeiten machen würde, da auf der andern Seite Würtenberg gedrungen gewesen wäre sich zu widersetzen. Nichts desto weniger verlangte der Kayser von dem Herzog eine eigenhändige schrifftliche Erklärung. Entzwischen war derselbe in einer misslichen Stellung, weil er auf der einen Seite das Hauß Hanover zum Gegenpart hatte, und auf der andern Seite die correspondirende Fürsten ein Mißvergnügen über ihn bezeugten, daß er sich keines Beystands getrösten konnte. Er fand deßwegen je länger, je mehr rathsam behutsam zu gehen und weil man einen Lehen-Herrn nicht verbinden konnte von den vorigen Lehenbriefen nur in einem Wort abzuweichen oder Aenderung darinn vorzunehmen, so gab er darinn nach, daß die Erklärung des Reichs-Sturmfahnens

1695 zu einem allgemeinen Reichs-Panier in dem Lehenbrief unterwegen bleibe und nur die Kays. Declaration durch ein Decretum Cæsare um kund gemacht und die Belehnung bald vor sich gehen möchte. Aber auch dises wurde noch immer schwer gemacht, weil der Herzog sich zu keiner schrifftlichen Versicherung oder Correspondenz mit dem Kayser in diser Sache entschliessen konnte, zumahl er seine Gesandte zu Wien hatte, welchen solches nachtheilig gewesen wär.

§. 18.

Endlich wurden die Gesandte auch müde über solchem vergeblichen Handel und meynten den Kayserl. Hof durch eine Anzeige zu bessern Gedanken zu vermögen, als ob sie abgeruffen wären. Der Herzog wollte aber nicht darein willigen, weil er eine Ungnade von dem Kayser besorgete, wordurch auch die Publication des decreti declaratorii hätte ruckgängig gemacht werden können. Die Gesandte hatten ohnehin noch mehrers zu besorgen im Auftrag, aber keines bißher berühret, damit nicht ein Gesuch das andere hinderte. Dann sie sollten auch die Einführung des Teckischen Sitzes und Stimme auf Reichs- und Krayßtägen betreiben, weil der Kayser schon im Jahr 1690. die Vertröstung von sich gegeben hatte, daß, wann hienächst einiges weiteres Catholisches Votum aufgenommen und eingeführt würde, das Teckische gleichfalls mitgehen sollte. Nun wurde dise Bedingung durch das Sulzbach- und Kleggauische Votum in den Stand gesetzet und der Herzog berechtigt die Vollziehung solcher Zusage zu begehren. Weßwegen er jezt bathe die erforderliche Decreten an den Kayserl. Principal Commissarium auf dem Reichs-Tag und an den Schwäbischen Krayß ergehen zu lassen. Zweytens hatte der Herzog sich in vorigem Jahr 1693. mit Marggr. Ludwigen von Baden im Namen des Kaysers verglichen die Verpflegung des Collonitzischen Husaren-Regiments auf 4. oder 5. Wochen zu übernehmen, damit es nicht zu Grund gehen oder zum Feind überlauffen müsste, dagegen aber der Kayser hernach solche anschaffen möchte. Weil aber solches nicht erfolgte, sondern ungeacht der erfolgten feindlichen Verheerung und Brands dise Last den ganzen Winter hindurch dem Herzogthum auf dem Halß gelassen wurde, so, daß der Husar seinen Unterhalt mit dem blossen Säbel von den Unterthanen erpresste, so erlitte dasselbe einen Schaden von mehr als einer Tonne Golds, deren Ersaz die Gesandte nunmehr suchen sollten. Und weil Drittens die Franzosen bey errichtetem Contributions-Tractat versprochen, daß aller nach solchem gethaner Schade an der Summ der Contribution abgezogen werden sollte, und aber bey dem

vorge-

vorgehabten Abzug bis zu Herbeybringung der Geysel sich derselbe so sehr 1695 vergrössert, daß die Kron Frankreich fast 2. Millionen herausbliebe und die Contribution mithin weit nicht zureichte, so verlangte der Herzog, daß der Kayser so wohl bey dem Reich zu einigem Ersatz, als auch wegen der verbrannten Städt und Dörfer und übrigen Kriegs-Schäden bey künfftigen Fridenshandlungen ingedenk seyn und zu einiger Entschädigung und unentgeltlicher Entlassung der armen Geysel behülflich seyn möchte. Dann dise wurden wider alle Menschlichkeit mehr als Barbarisch von den Franzosen gehalten, indem man sie in ein Loch der Citadelle zu Metz einsperrte, wo man in etlichen Tagen keine frische Lufft ihnen zukommen liess und der Prälat Dreher zu Hirschau nebst dem Vogten zu Göppingen Schotten das Leben einbüssten. Der Kerkermeister forderte täglich für ihre sehr schlechte Narung 12. Reichsthl. und mussten übrigens an allem Mangel leyden, weil das Herzogthum aus eigenen Kräfften sie nicht befreyen und das Herzogthum, als ein verödetes Land keinen Credit mehr hatte. Wiewohl auch im Land selbst diejenige, so für ihre Befreyung zu sorgen hatten, keinen Ernst darzu bezeugt haben mochten, indem man sehr ungleich davon urtheilte und ein vornehmer Rath so gar den Anschlag gegeben haben sollte, daß man sie vollends crepieren lassen könnte. Es war aber derselbe Rath kein Würtenbergisches gebohrnes Landeskind, welches so unmenschlich für seine Mitburger und Neben-Menschen denken konnte. Indessen befremdete es jedermann, das der Hanöverische Gesandte sich so viele Mühe gab die Publication des offterwähnten Decrets und die Lehens-Empfängnus zu hintertreiben, indem man nicht anderst vermuthen konnte, als daß solches verfahren dem neuen Electorat bey seiner Entstehung den Herzstoss geben und allen Ständen die Augen öffnen dörffte sich demselben mit mehrerer Herzhafftigkeit zu widersetzen. Und weil nicht allein der Inhalt der Kayserl. Resolution ungeacht der zurukgehaltenen Publication jedermann bekandt war, sondern auch der Geh. Rath Kulpis fest glaubte, daß der Herzog schon ein erlangtes Recht hätte seinem Titul das Prædicat eines Obersten Panner-Herrns des Röm. Reichs beyzufügen und solches so wohl in seinem Land durch offentliches Rescript, als auch andern Churfürsten und Ständen durch besondere Schreiben kund zu machen, zumahl er nichts neues erlangt hätte, indem er schon dasselbe in seinem Wappen führte, so versicherten fast alle am Kayserl. Hof anwesende Gesandte gegen den Würtenbergischen, daß ihre Principalen dem Herzog solch Prædicat so gleich geben würden. Diser beförchtete aber, daß es der Kayserl. Hof ungleich ausdeuten und er mit dem Hauß Hanover in einen härtern Kampf verwickelt werden dörffte, und begnügte sich dermahlen nur mit der ausgefallenen Resolution, zumahl er nicht allein geheime Nachricht hatte,

1695 daß der Kayserliche Hof nimmermehr von derselben abzugehen sich entschliessen würde, sondern auch der Herzog von Hanover sich gegen Herzog Eberh. Ludwigen aller Mässigung beflisse, wie er dann zu Ende dises Jahres ein Schreiben an den Kayser ergehen liess, welches in sehr freundschafftlichen Ausdrücken seine Gesinnung entdeckte und nur bathe, daß, weil der Sturmfahnenstritt noch nicht klar genug sey, der Kayser mit Publicierung der Declaration nicht voreilig hervorrücken, sondern diser Sache noch einen Aufstand geben möchte. (p) Endlich näherte sich die Zeit, da der Kayserl. Hof nach Laxendorf der Sommer-Lust zu geniessen abgehen wollte und die Ministri auf ihre Güter zu verreysen pflegten. Es stund auch ein Schwäbischer Krayß-Convent bevor, welchem der Geh. Rath Kulpis beyzuwohnen verlangte, weil er gewisse Ränke seinem Vorgeben nach erfahren hatte, welche bey disem Convent einen grossen Einfluss haben könnten und er dem Herzog nothwendig vorher selbst mundlich entdecken müsste. Solches nun veranlasste die Gesandte den Kayser zu bitten, daß man ihnen wegen solchen dringenden Krayß-Convents die Abreyse erlauben und, wofern dem Kayser nicht gefällig wär in den nächsten Wochen die Belehnung nach dem alten Styl und Herkommen vorgehen zu lassen, solche auf eine andere Zeit verschieben möchte. Solcher Entschluss war nun sowohl dem Kayser, als dem Hanöverischen Gesandten durchaus nicht zuwider. Sie reyssten also zu Anfang des Junij ab, nachdem der Fürst von Salm und Reichs-Hof-Raths-Präsident noch immer die Hoffnung zu besserem Fortgang auf den Weeg gegeben hatte und der Kayser schickte ihnen ein Decret nach, daß sie mit seinem guten Belieben abgereysst wären, und ihnen ein Termin von 3. Monaten gegeben wurde, welcher sich aber auf 4. Jahre verzögerte, indem die Lehens-Empfängnus erst im Jahr 1699. erfolgte.

§. 19.

Zu dem erwähnten Krayß-Convent hatte aber der Marggr. Ludwig von Baden schon im Anfang dises Jahres Anlass gegeben, welcher beeden Schwäb- und Fränkischen Kraysen den Vorschlag gethan, daß er ihnen sehr nutzlich zu seyn erachte, wann sie in die grosse Allianz zwischen dem Kayser, Spanien, Holland ꝛc. eingenommen zu werden begehrten, weil in solcher ein besonderer Articul enthalten, daß kein Allierter ohne den andern sich in Fridenshandlungen einlassen, sondern in solchem Stück aller und jeder Allierten Interesse gemeinsamlich beobachtet werden sollte und man dadurch versichert wär, daß bey solchen Fridens-Tractaten die beede Krayse nicht wohl übergangen werden könnten.

(p) Beyl. 11.

ten. Er liesß solches insonderheit an Herzog Eberhard Ludwigen gelangen, 1695
bey dem Kayser, als dem Haupt der Allianz darum anzusuchen. Nun hatte
man schon im Jahr 1689. an das Herzogthum Würtemberg dasselbe begehrt,
wo aber der Administrator, der Geheimde Rath von Menzingen, die Regierungs-Räthe Schröder und Kulpis, der Kriegs-Rath Tobias Heller und
des Administratoris Hofrath Christelius es nicht für rathsam angesehen. Jezo aber hielt man des Marggraven Beweggründe für sehr erheblich, zumahl
sich die Umstände geändert hatten, indem damahl der Krieg erst angegangen,
da man noch nicht gewusst, wie die Sachen wegen der französischen Kriegs-Anstalten sich anlassen würden, jezo aber es das Ansehen hatte, daß des Feindes
Kräfften mehr ab- als zunähmen. Damahls war auch nur das Herzogthum allein eingeladen, jezo hingegen der ganze Krayß in der Verbindung mit dem
Fränkischen, deren jeder damahl in schlechter Verfassung stunde und jezt mit
seinen Trouppen eine Figur machen konnte. Die ganze Absicht wurde aber nicht
erreicht, weil der Ober-Rheinische Krayß auch beytretten sollte, welcher wegen des Ausschreib-Amts in einer Trennung stunde. Dann nach Absterben
des Pfalzgraven zu Simmern entstund ein Stritt wegen des Directorii, welches Recht Chur-Pfalz an sich zoge, dagegen der König von Schweden wegen
Zweybrücken und andere Fürsten ebenmässig solches in Anspruch nahmen. Der
Landgrav von Hessen Cassel machte den grösten Widerspruch, weil der Churfürst Catholischer Religion wär und die paritas Religionis in einem vermischten Krayß erfordert würde. Der Kayser beförchtete würklich gefärliche innerliche Unruhen im Reich, welche desto bedenklicher waren, weil sie auf den Gränzen des Reichs in der Nachbarschafft des damaligen Reichsfeinds entstehen und
demselben zu grossem Vortheil gereichen konnten, zumahl man eben im Werk
begriffen war eine dem gemeinen Wesen sehr nuzliche Allianz zwischen dem
Fränk- Schwäb- und Ober-Rheinischen Kraysen zu stifften. Man gedachte
auch am Kayserl. Hof, daß die paritas Religionis bey dem Krayß-Ausschreibenden Amt nicht in Betracht gezogen würde, weil bey dem Nider-Sächsischen Krayß beede Ausschreibende Fürsten sich zur Evangelischen Religion bekannten. Niemand wollte aber daselbst bedenken, daß diser Krayß aus lautern A. C. verwandten Ständen bestünde. Gleichwohl wollte sich diser Hof
nicht in solche Strittigkeit mengen, sondern liesß an Herzog Eberhard Ludwigen gelangen, wie er an desselben für das gemeine Wesen führende Conduite
ein sonderbares Vergnügen schöpffte und dahero zu ihm das allergnädigste Vertrauen trüge und besonders ersuchte bey den Evangelischen Ständen, welche es
mit Cassel hielten, seine gute Dienste anzuwenden, damit man wenigstens jezo
dem dermahligen Krayß-Ausschreib-Amt keine Schwürigkeit wegen der Reli-

1695 gion machen, sondern durch rechtschaffene Zusammensetzung obgedachte Allianz befördern möchte. Man machte sich desto eher Hoffnung darzu, daß er solche Commission übernehmen würde, als er nicht allein mit den widrig gesinnten in naher Verwandschafft und als ausschreibender Fürst eines benachbarten Krayses in gutem Ansehen stünde, sondern auch Chur-Pfalz sich gegen ihm für solchen Dienst verbunden erachten und bey dem gesamten Reich einen besondern Nachruhm erwerben würde. Der Herzog verlangte aber zu seiner Beglaubigung ein gnädigstes Rescript, damit seine Bemühung den Endzweck der Ruhe im Reich desto besser auswürken möchte, zumahl die Kron Schweden als Pfalzgrav zu Zweybrücken selbst dem Churfürsten beygetretten und andere mehrere Evangelische demselben folgen dörfften. Der Herzog schickte in solcher Absicht seinen Geh. Rath von Menzingen an die beede Landgraven von Hessen und den bey dem Fürsten-Convent zu Frankfurt anwesenden Regierungs-Rath Heyland nach Hanau, Nassau-Weilburg und die grävlich Solmische Häuser. Nun wollten die Evangelische Stände dem Hause Simmern eben dises Amt nicht entziehen, sondern geriethen nur auf den Gedanken demselben einen Evangelischen beyzusetzen, welches aber dem Kayser unanständig war und denselben dahin vermochte, daß er auch den Marggraven von Bareuth dem Herzog zuordnete die Evangelische Stände zu bessern Gesinnungen zu führen. Nun sollte der Herzog in einem Schreiben an den Graven von Solms gemeldet haben, daß nicht allein der Evangelischen begehren in dem Westphäl. Friden nicht gegründet wär, vielmehr aber man die dermahlige Beschaffenheit dem Zufall und der durch den Todesfall und Absterben der Simmerischen Linie entstandenen Veränderung beyzumessen hätte, sondern auch nur ein Theil der Evangelischen solchen Krayses eine Aenderung des Directorii suchten, ungeacht dieselbe insgesamt einerley Meynung führten. Obwohl man aber nicht anderst vermuthete, als daß der Herzog bey damahligen zeitläufften nur die patriotische Absicht führte eine höchstnöthige gute Verständnus beyzubehalten, so bezeugten doch die beede Churfürsten von Brandeburg und Sachsen eine Verlegenheit darüber, weil man Catholischer seits es anderst und dahin auslegen dörffte, als ob die Evangelische Krayß-Stände etwas unbilliches begehrten, und, wie der Kayserl. Con Commissarius auf dem Reichs-Tag die Sprache führte, einen Unfug begiengen.

§. 20.

Dagegen beklagte sich Herzog Eberhard Ludwig wegen der Kaufbeurischen Sache bey dem Corpore Evangelico über den Reichs-Hof-Rath. Dann nach dem

dem Westphäl. Friden sollte dise Stadt nach der Vorschrifft des Anni 1695 normativi in den vorigen Stand gesetzet und die Ordensleute ausgeschafft werden. Der Bischoff von Costanz wollte mit der Execution nichts zu thun haben und überließ dieselbe des Herzogs Groß-Vater, welcher alles nach dem Facto possessionis vollzoge. Kaum war aber solches zu Stand gebracht, so nistelten die Ordensleute wieder ein und die Execution wurde nicht allein wieder mit Hülfe des Bischoffs über den Hauffen geworffen, sondern es sezte auch zwischen beederley Religionsverwandten neue Händel. Die Reichs-Deputation, welche zu Frankfurt im Jahr 1655. dieselbe entscheiden sollte, konnte solches wegen der Catholischen Einstreuungen nicht vollbringen und die Beschwerden der Evangelischen Burgerschafft nahmen von Tag zu Tag zu. Nun sollte das Schwäbische Krayß-Ausschreib-Amt wieder die Commission übernehmen, der Herzog konnte aber alles erinnerns ungeacht solche nicht zum stand bringen, und endlich fanden die Catholische den Weeg zu dem Reichs-Hof-Rath offen, wo alles vorhergegangene über den Hauffen geworffen und wider den klaren Inhalt des Nürnbergischen Executions-Recesses verfahren wurde, so, daß die Evangelische Burgerschafft sich an das Krayß-Directorium zu wenden gemüssigt wurde. Dises konnte aber ohne das Corpus Evangelicorum nichts ausrichten. Und zum Unglück wollte das Sächsische Directorium sich abermahl unter dem Vorwand entladen, als ob es ein Gravamen wäre, welches vor das ganze Reich gehörte. Hier hatte nun die Reichs-Stadt keine Hülfe zu hoffen, weßwegen alle andere Evangelische Stände sich an den Churfürsten von Brandeburg wandten, welcher auch dises Gravamen von solcher Erheblichkeit fande, daß man Ursach habe von dem gesamten Corpore Evangelicorum ein gemeinsames Schreiben in nachdrücklichen Worten zu verfertigen und der Kay. May. übergeben zu lassen. Dann wann es dahin kommen sollte, daß dasjenige, was den Krayß-Aemtern ex perpetua Commissione zustehet, also nach belieben durch den Reichs-Hof-Rath geändert werden könnte, das ganze Evangelische Wesen in Umsturz kommen und alle Fridens-Schlüsse und Reichs-Ordnungen zernichtet werden müßten. Der Brandenburgische Gesandte gab solches dem Würtemberg. Gesandschaffts-Secretarien auf dem Herzog zu berichten, mit fernerm vermelden, daß der Churfürst seinem am Kayserl. Hof befindlichen Gesandten befohlen hätte, solches Schreiben bestens zu unterstüzen. Der Chur-Sächsische beharrte hingegen dessen ungeacht noch auf seiner Meynung und bedeutete dem Brandenburgischen, daß so lang die Chur-Strittigkeit noch fortwährte, die Evangelische correspondierende Fürsten bey keinem gemeinsamen Schreiben an den Kayser mitanstehen würden. Der Herzog war demnach genöthigt durch Particular-Assistenz dergleichen Beschwer-

1695 den zu begegnen. Der Braunschweig-Zellische Gesandte aber hatte von dem Herzog zu Hanover den Auftrag nicht geschehen zu lassen, daß der Reichs-Hof-Rath die ad Punctum restituendorum circa ecclesiastica gehörige Sachen an sich ziehen und demselben als einem notorisch incompetenten Richter darinn zusprechen durchaus nicht nachgesehen werden solle, wiewohl diser Gesandte keine Gelegenheit hatte sich offentlich dessen etwas vernehmen zu lassen, weil das Chur-Wesen noch immer die Reichstags-Geschäfften und Berathschlagungen in eine Unthätigkeit sezte, als welche jezt wieder in eine grosse Gährung und eine zehende Chur in Vorschlag kam, welche man dem Erzbischoff von Salzburg bestimmte. Dann die Catholische Reichs-Stände wollten nicht damit vergnügt seyn, daß Böhmen in das Churfürstl. Collegium eingeführt würde, weil es vorhin schon darinn stehe, dagegen Hanover eine neue Chur seye, weßwegen man auf eine neue Catholische Chur bedacht seyn müsse. Nun sagte zwar diser Erzbischoff, daß er die Churfürstl. Würde gar nicht begehre, sondern sich mit seinem Erzbischöfflichen Stand und Fürsten-Raths Directorio nicht geringer, als ein Churfürst achte: Er verfiel aber darüber mit dem Bischoff von Passau in einen hefftigen Stritt, welcher ein sehr altes erloschenes Erzbistum, Lorch in Ober-Oesterreich, so in seinen Sprengel gehörte, wiederum auflebend machen wollte. Er gab vor, daß solches noch älter, als das Erzbistum Salzburg wär und mithin einen Vorzug vor disem hätte. Das Bistum Passau war ehmals würklich eine zugehörde des alten Erzbistums und der Bischoff fieng dem Erzbischoff zu Salzburg an den Rang strittig zu machen. Weil Lorch in den Erzherzoglichen Landen ligt, so begünstigte der Kayser das Passauische Gesuch und Salzburg hatte Ursach sich demselben desto hefftiger zu widersezen. Es wurden viele Schrifften deswegen gewechselt.

§. 21.

Endlich muß ich bey disem Jahr noch bemerken, daß die Dörffer Boltringen und Oberndorf dem Hauß Würtemberg durch Absterben der Lehenmänner erledigt heimgefallen. Sie gehörten in ältern Zeiten gewissen Edelleuten zu, welche von dem Dorff Poltringen den Namen führten, indem im Jahr 1191. Pflazgr. Rudolph von Tübingen in dem Stifftungs-Brief des Klosters Bebenhausen Henricum de Poltringen als Zeugen anführte. (pp) Er war des Pfalzgraven Dienstmann, welcher ihm von Leib und Gut diente, welches in Urkunden mit solchen Ausdrücken von den Ministerialen gemeldet wurde. Nachgehends kamen dise Güter auf die von Hailfingen als ein Eigenthum

und

(pp) Besold doc. rediv. Mon. Wirtemb. sub Bebenh. n. 3. p. 359.

und nach deren Absterben zu Anfang des 15. Jahrhunderts auf die 1695
von Gültlingen. Als aber Sebastian von Gültlingen einen Würtenbergischen Unterthanen in Würtembergischer Obrigkeit entleibte, nahm die damahlige Oesterreichische Regierung, welche den von Gültlingen als einen Landsassen behandelte, dessen Güter in Besitz, biß endlich derselbe anno 1533. wieder begnadiget und ihm alle seine Güter wieder unter der Bedingung zugestellt wurden, daß er und seine Söhne für die ihnen erwiesene Gnade das Schloss und Dorff Pfeffingen und den dritten Theil an Poltringen und Oberndorf mit allen und jeden derselben hohen und niedern Ober- und Gerechtigkeiten von König Ferdinanden als Herzogen zu Würtenberg als ein altväterlich Schildlehen empfangen und tragen sollen. Boltringen und Oberndorf verkaufften im Jahr 1553. die von Gültlingen an Gr. Otten von Eberstein zu ihrem dritten lehnbaren Theil, welcher aber ohne mannliche Erben abstarb, so, daß das Lehen heimfiel. Es meldeten sich um dises Lehen Philipp und Johann Jacob Graven von Eberstein als befugte Lehens-Nachfolger und Herzog Ludwig von Würtenberg belehnte sie im Jahr 1588. damit. Seine Räthe begiengen aber einen Irrthum, welchen des Grav Ottens Tochtermann Franz Christoph von Wolkenstein entdeckte und ein grösseres Recht dazu zu haben vermeynte, dann dise kein Recht an solch Lehen hätten, weil sie von einer andern abgetheilten Linie wären. Nun liess zwar diser Herzog dieselbe dabey: Als aber derselbe auch mit Tod abgieng, fieng der von Wolkenstein auf das neue an solche Belehnung anzufechten und die beede Graven wurden genöthigt das Lehen anno 1603. ihrem Lehen-Herrn Herzog Friderichen unter dem vorbehalt abzutretten, daß man sie entweder damit als einem neuen Lehen begnadigen oder ein Stück Gelds geben sollte. Der Herzog konnte sich zu deren keinem entschliessen und endlich wurde dise Strittigkeit unter Herzog Johann Friderichs Regierung 1608. durch einen Verglich entschieden, daß die Graven von Eberstein sich mit dem bisherigen Genuss begnügten und dise Lehen dem Freyherrn Christoph Franzen von Wolkenstein zu einem rechten neuen Mannlehen geliehen wurden. Als aber im Jahr 1695. dessen Urenkel Anton Maria bey St. Denys im Hennegau bey einem Scharmützel als Bayrischer Obrist-Lieutenant blieb und keine mannliche Leibes-Erben hinterliess, fiel dessen Lehen dem Hauß Würtenberg als eröffnet wieder heim. Weil nun dises fürstl. Hauß mit der Ritterschafft wegen der Steurbarkeit und andern Stücken vor dem Reichs-Hof-Rath in einem Stritt verfangen war, so wurde das Lehen eingezogen und seither nicht mehr verliehen. Es hatten aber die Edelleute von Ehingen theil an disen Dörfern, welchen sie theils als Lehen, theils als Eigenthum besassen, welches leztere Jacob von Ehingen vermög eines Verglichs mit denen von

Wol-

1695 Wolkenstein im Jahr 1618. Herzog Johann Friderichen zu Lehen auftruge. Als aber Albrecht Philipp von Ehingen keine Erben hinterliess, so tratt er im Jahr 1697. noch bey seinem Leben dise Güter ab. Weil aber auch ein Theil diser beeden Dörfer von dem Marggrävlichen Hauß Baden zu Lehen gieng, und durch dises leztern von Ehingen Absterben demselben heimfiel, so verkauffte dises Hauß solchen an das Hauß Oesterreich. Pfeffingen blieb endlich noch denen von Gültlingen bis auf 1699. da sie solches wegen drückenden Schuldenlasts an das Herzogl. Hauß Würtenberg theils verkaufften, theils vertauschten.

1696 §. 22.

Das Jahr 1696. tratt nun mit gleicher Verwirrung ein, wie das Herkommen in der Welt es mit sich brachte, da man wohl die Unordnung in derselben ihre Ordnung nennen konnte und zu allen Zeiten nennen kan. Der Papst vermehrte solche in Teutschland mit dem Anfang dises Jahrs, indem er sich unterfieng wider die Canonische Rechte und Concordata Germaniæ in einem sogenannten Päpstlichen Monat dem Bistum Costanz einen ungestalten und gebrechlichen Canonicum Peter Philipp von Berlepsch ex plenitudine potestatis Papalis, wie er sich ausdrückte, aufzudringen, welcher seinen Canonicats-Obligenheiten keine Genüge thun konnte. Solches machte nun bey den Catholischen Stifftern ein grosses Aufsehen und es beunruhigte sie insonderheit der Ausdruck, daß der Papst aus seiner Macht-vollkommenheit sich anmaßte alle Rechte der Teutschen Kirchen und Stiffter über den Hauffen zu stossen. Sie liessen deßwegen an den Kayser und Pabst Schreiben und Protestationen ergehen mit Bitte solche Beschwerde aufzuheben. Unter andern aber schrieb das Stifft zu Speyer an den leztern und nennte die Evangelische Lehre öffters eine Kezerey und die derselben zugethane bald Kezer, bald heterodoxos oder acatholicos. Als nun solches zu Regenspurg bekandt und von daraus weiter ausgebreitet wurde, so gab Herzog Eberhard Ludwig sogleich seinem Gesandtschaffts-Secretarien auf sowohl bey dem Schwedischen, als andern Evangelischen Gesandten von solcher Ungebühr, welche wider die Sanctiones pragmaticas Imperii, profan und dem Religions-Friden gerade entgegen lieffe und eine Verbitterung der Gemüther und Mißtrauen unter den Reichs-Ständen verursachen könnte, Nachricht zu geben und wie seine Vorfahren jederzeit besorgt waren, solche zu unterdrücken, auch des Herzogs Meynung dahin zu eröffnen, daß man wieder den Verfasser, welchen er einen Erzignoranten schalte, welcher nicht wüßte, was das Instrumentum pacis und

der

der Religions-Fride mit sich brächte, solches ernstlich ahnden möchte. 1696
Er wurde aber desto mehr aufmerksam gemacht, als so gar verlauten wollte, daß dise Schrifft zu Costanz verfasset worden, indem ihm als Krayß-Directorn sehr angelegen war, eine solche Hyæne aus dem Krayß zu verbannen, da man vielmehr daran arbeitete den Friden in Europa wieder herzustellen. In der Hoffnung solchen bald zu erlangen übergab der Schwäbische Krayß auf dem Reichstag ein Memorial, worinn er die Stadt Straßburg und die Vestung Luxenburg bestens anbefahle, daß man bey dem verhoffenden Friden dieselbe nicht in französischen Händen lassen möchte. Der Chur-Rhein-Ober-Rhein-und Westphälische Krayß tratten dem Schwäbischen Memorial durch gleiche Fürbitte bey. Als aber das Reichs-Directorium den Schweden-Bremischen Gesandten fragte, ob er wegen Zweybrücken auch Antheil daran nähme, so zweiffelte diser daran, weil nicht allein solch Begehren und Memorial unnöthig sey, indem man in der Kriegs-Erklärung wider die Kron Frankreich schon die Zuruckgabe alles dessen, was nach und wider den Westphäl-und Nimwegischen Friden dem Reich entzogen worden, begehret habe, sondern auch sowohl die Allierte, als Frankreich es aufnehmen würden, als ob der Fride allein auf der Restitution diser beeden Vestungen beruhete. Es hielten auch andere davor, daß der Kayser solche Memorialien darzu gebrauchen würde die Fürsten und Stände von den Fridens-Tractaten auszuschliessen und den Vorwand zu nehmen, weil sie ihr Votum schon gegeben und den Kayser gebetten hätten nur dasjenige zu beobachten, was in ihren Memorialien enthalten wär. Den Kayserlichen und Catholischen war aber an Straßburg nicht viel gelegen, weil sie die Hoffnung hatten, daß ihre Religion von der Kron Frankreich mit mehrerem Eyfer eingeführt werden dörffte. Man warff die Frage auf, ob alle die von Frankreich vorgenommene Reformationes und Aenderungen in Religions-und Kirchen-Sachen beybehalten oder alles in vorigen Stand gesetzt werden müßte? Die Absicht war dabey nur der Stände Gemüther zu trennen und den Innhalt der Memorialien zu vereiteln. Dann die Catholische behaupteten das erste und die Evangelische das letzte. Das Schreiben an den Kayser geriethe also beynahe in das stecken. Herzog Eberhard Ludwigen schmerzte solches sehr, weil er eine Einschränkung der Restitution in einigen besondern Stücken derselben im ganzen sehr nachtheilig erachtete und beförchtete, daß solche Trennung sowohl die Veranstaltung zu den Fridenshandlungen, als auch solche selbst erschweren dörfften, ungeacht der Friede und dessen Beförderung dem ganzen Reich und dem Herzogthum Würtemberg insonderheit so höchstnöthig war, damit es sich von seinem erlittenen übergrossen Schaden wieder in etwas erholen könnte.

1696 §. 23.

Indem er aber wegen der schädlichen Folgen solcher Trennung besorgt war, so geriehte er selbsten mit seinem Mitausschreibenden Fürsten des Schwäbischen Krayses in eine Zwistigkeit. Dann er hatte auf Veranlassung des Marggr. Ludwig Wilhelms von Baden, welcher die am Obern-Rheinstrom stehende Armee unter seinem Befehl hatte, einen engen Krayß-Convent nach Stuttgard auf den 5ten May ausgeschrieben sich wegen der Anstalten zum vorhabenden Feldzug zu unterreden. Dem Bischoff von Costanz war aber der Ort zu solcher Zusammenkunfft anstössig. Er schrieb demnach unterm 26. April an den Herzog, daß er zwar in Ansehung des Orts kein Bedenken habe, indem er des Herzogs angeführte Beweg-Ursachen für erheblich hielte: gleichwohl stehe er darum an, weil ihm noch ganz wohl erinnerlich sey, als anno 1689. ein enger Convent zu Stuttgard gehalten worden, wie ungleich es fast durchgehends dahin ausgeditten werden wollen, als wann dergleichen Convente in der Residenz eines ausschreibenden Fürsten wider den Reichs- und Krayß-Styl liesse und man gleichsam die Freyheit der Stimmen in etwas hierdurch zu verdringen suchte. Obwohl nun der Bischoff nicht davor angesehen seyn wollte, als ob er unter solchen widerspenstigen Ständen begriffen wär, so erinnerte er doch den Herzog unter dem Schein eines wohlmeynnenden Raths, daß er alle zu einer ombrage und Mißverständnus etwan Anlass gebende Sachen aus dem Weeg raumen und vielmehr gutes Vernehmen und Uebereinstimmung, so bey disen Zeiten nöthig und noch das einige Mittel zur guten Consistenz sey, bauen helffen möchte. Es war aber dem Herzog solcher Bezücht sehr empfindlich, weßwegen er dem Bischoff zu verstehen gab und ihn erinnerte, daß nicht allein mehrfältige Exempel der in den Residenzen der Kraß-Ausschreibenden Fürsten gehaltenen Krayß-Täge vorhanden wären und nichts destoweniger sich niemand über eine Einschränkung der Stimm-Freyheit jemahlen beklagt habe, sondern auch im Jahr 1690. da ebenmässig ein Convent zu Stuttgard gehalten worden, die damahls anwesende Gesandte bezeugen müssten, daß jeder so frei votieren können, als wann derselbe in einer Reichs-Stadt wär gehalten worden und niemand daran gedacht habe, daß man die Krayß-Deputierte auf einige Weise abfangen wollen, indem kein einiger jemahl an den Herzoglichen Hof ausser dem Costanzischen, gekommen, mithin dergleichen unerhebliche Einwürffe an dem Fürgang des Convents allhier nichts hätten hindern können, wann es anderst dem Bischoff wär gefällig gewesen die Stadt Stuttgard zu genehmigen, zumahl da es nicht von der Stände Willkühr, sondern

dern von der Crayß = Ausschreibenden Fürsten Gutbefinden abhienge 1696 den Ort ihrer Zusammenkunfft zu bestimmen und ein grosser Theil ihrer Vorzüge darinn bestünde, worauff man auch desto mehr zu bestehen hätte, als doch quocunque modo denselben eingegriffen oder wenigstens solches schwer gemacht werden wollte. Nichts destoweniger wollte er dem verdeckten Patrioten, der nur seine unerlaubte Privat = Gemüths = Bewegungen ausüben wollte, nachgeben und ungeacht er niemals glauben können, noch würklich glaube, daß jemand einige ombrage schöpfen könnte, geschehen lassen, daß der Convent zu Ulm gehalten würde. Nun hätte solches Schreiben dem Bischoff ebenmässig zur Empfindlichkeit reitzen können: Er war aber zufriden, daß er seine Absicht erreicht hatte die Zusammenkunfft von der Residenz des Crayß = Directorii abgewendet zu haben, worüber er eine Eifersucht bezeugte und protestierte nur, daß man ja von ihm nicht glauben sollte, als ob er der Anstiffter der Gegen-Parthey sey, zumahl der Herzog in Ansehung der Uebung des Catholischen Gottesdiensts so vieles in dero Residenz nachgegeben und versprach eine Aufrecht-erhaltung des guten Vernehmens. Mithin wurde diser Crayßtag zu Ulm gehalten, und zwar, wie ich gemeldet habe, auf Veranlassung des Marggraven Ludwigs von Baden, welcher dem Crayß gleich im Anfang vortrug, daß, weil der Feind jenseit Rheins grosse Bewegungen mache und so viel er Nachricht habe, der Dauphin selbst zu einer grossen Unternehmung in Ober = Teutschland sich mit einer Armee von 50000. M. einfinden werde, dagegen er nicht wohl 30000. M. demselben in das Feld entgegen führen könne, sondern zu Bedeckung eines so langen Strichs von dem Mayn bis nach Basel einige Regimenter stehen lassen müsste, er zwar am Kayserl. Hof um mehrere Regimenter angehalten: derselbe habe aber solche in Hungarn nöthig und nichts, als die Continginter der Reichs = Fürsten ausfinden können, auf deren Ankunfft er keinen Staat machen könne, ob sie schon von dem Kayser ernstlich aufgemahnet worden wären. Nichts destoweniger vertröstete er Herzog Eberhard Ludwigen mit obiger Mannschafft sein äusserstes zu thun und wann er von dem Feind aufgesucht werden wollte, es lieber auf den Ausschlag der Waffen ankommen zu lassen, als sich, wie vor zwey Jahren in ein verschanztes Lager einzusperren und das übrige des Feinds Discretion zu überlassen. Auf auswärtige Hülfe habe man sich gar nicht zu verlassen, sondern, wofern Franken und Schwaben nicht in dermaliger Verfassung gestanden wären, sie schon längst hätten zu Grund gehen müssen. Der Marggrav wurde aber seiner Sorge entlediget, indem zwar der Feind den 10. May. über den Rhein herüber gieng und sich bey Gwißheim setzte, aber den 19. Junij unverrichter Dingen wieder selbigen repassierte. Es ist dabey nicht zubegreiffen, daß, da zu Anfang dieses Kriegs

1696 jeder Crayß nicht wohl 3000. Mann aufbringen zu können vorgeschüzet, sie dennoch jezt mit einander 25000. M. zu stellen im Stand gewesen, ungeachtet sie entzwischen von Freund und Feinden ausgesogen worden. Marggrav Louis zu Baden hatte sich gewiß einen grossen Verdienst gemacht, daß er Herzog Friderich Carls Vorschlag ein Gewicht gegeben mit geringerm Kosten eine solche beträchtliche Mannschafft aufzustellen und sich selbst zu schüzen, als von fremden Völkern aufgezehret zu werden und dennoch wenigen Schuz zu geniessen. Jezo entdeckte er Herzog Eberhard Ludwigen, daß er ein neues Mittel ausgesonnen, daß dise beede Crayse Franken und Schwaben jeder 6. bis 8000. M. noch weiter auf die Beine zu bringen sich entschliessen möchten, worzu ihnen Engell- und Holland, weil sie ihnen mit Volk keinen Beystand leisten könnten, eine jährliche Beyhülf an Geld von 600000. fl. zu derselben Anbring- und Erhaltung erbotten hätten. Und weil sie mit der so genannten grossen Allianz in Tractaten stünden derselben beyzutretten, so würde ihre Aufnahm mit desto grösserm Respect geschehen können. Herzog Eberh. Ludwig ließ sich solchen Vorschlag nicht mißfallen, sondern gab seinen auf den 14. Junij ausgeschriebenen allgemeinen Crayß-Tag abgeordneten Gesandten auf nicht nur solchen Eintritt in dise Allianz, sondern auch die Vermehrung der Crayß-Mannschafft aus fremdem Seckel als sehr thunlich bestens den Ständen anzurathen, doch, daß wegen des erstern dem Crayß die Hände nicht gebunden, noch derselbe stillschweigend in die Strittigkeiten mit andern verwickelt würde, welche unter den verbundenen Mächten und Allierten sich hervorthun dörfften, sondern sie nur auf den jezigen Reichskrieg mit der Kron Frankreich eingeschränkt und, weil der Schwäbische Crayß vor andern am meisten gelitten und noch leyde, auch so ein grosses zu Rettung des Vatterlands aufgewendet hätte, er andern Allierten auch gleich gehalten und bey den bevorstehenden Fridenshandlungen nicht nachgesezt oder gar verlassen würde. Wegen der Englischen und Holländischen Subsidien-Geldern aber ersuchte man den Marggraven sich bey disen Mächten um einen Vorschuß zu verwenden.

§. 24.

Entzwischen machte man im Haag Vorbereitungen zu einem Friden. Von den Allierten waren von dem König von Engelland der von Villiers und Stipney, von Holland der Rath Pensionarius Heinsius, Boreel und Dyckveld, von dem Kayser der Reichs-Vice-Kanzler von Kauniz und der Grav von Stratman, von samtlichen Churfürsten, von beeden Craysen Franken und Schwaben, von dem Bischoff von Münster und von dem Hauß Braunschweig und Cassel

sel Gesandte gegenwärtig, da von seiten der Kron Frankreich der al- 1696
leinige de Callieres vorhanden ware. Diser leztere hielt sich zu Delfft
auf. Ich muß mich hier in dise Fridenshandlungen etwas näher einlassen,
als ich gesonnen gewesen, weil ich eines theils mich keines Schrifftstellers teut-
scher Nation erinnern kan, welcher die Ryßwickische Fridenshandlung nach ih-
ren theils besondern Umständen beschrieben hätte, und anderntheils so wohl der
Schwäbische Krayß, als auch insonderheit Herzog Eberhard Ludwig ihre Ge-
sandten dabey hatten. Zwar habe mich auch hier so viel möglich eingeschrän-
ket, damit ich dem unzeitigen Vorwurff einiger jungen Gelehrten entgehen
möchte, als ob ich mich in Materien eingelassen hätte, welche eigentlich nicht
in die Würtembergische Geschichte gehören, gleichwohl habe ich um des Zusamen-
hangs willen ein und anders berühren müssen, welche zu der von den Würtember-
gischen entfernt scheinenden und doch nahen Angelegenheiten Erleuterung dienen.
Ich kan mich aber nicht enthalten des berühmten Kulpisen Einleitung in die Ryß-
wickische Fridenshandlung meinen geneigten Lesern mitzutheilen, weil sie dem-
jenigen, was ich hier erzehle, ein Liecht geben. Er bemerkt zu erst, daß di-
ser vorhergegangene Krieg sehr unglücklich geführet worden und führt zwo Ur-
sachen an, welche schon von langer Zeit die Affairen auf einen so schlechten
und verwirrten Fuß gesezt haben, daß auf die lezte keine menschliche Reme
dur vorhanden, noch in das Werk zu richten gewesen, nemlich 1) die Un-
gleichheit und üble Einrichtung, womit der ganze Krieg geführt und woraus
nichts als Mißvergnügen und Jalousie des einen gegen den andern erwecket
worden und 2) die Particular-Absichten, welche sich sogleich vom ersten Ent-
wurff der Fridens-Tractaten spüren lassen und den Grund zu dem höchstver-
derblichen Mißtrauen geleget haben, so nachmalen durch den ganzen Lauff der
Handlungen geherrschet und alle Verwirrungen und Uebereylungen, so dabey
vorgefallen, verursachet haben. Die Würtenbergische Lande, welche vor den
Riß gestanden und sowohl Freund und Feinden zum Raub gedienet, haben
nur gar zu wohl gefunden, was für Unordnungen im Teutschen Reich vor-
gegangen und da deren Regent absonderlich in den lezten Jahren seine eige-
ne Person bey den Kriegs-Verrichtungen in Gefahr zu sezen sich nicht gescheu-
et, hat aus eigener Erfarung erlernet, wie und wo es aller Orten gefehlt
habe. Wie gar schlecht die Waffen bestellt gewesen, zeigen nicht nur die Pro
gressen, welche die Kron Frankreich an allen Orten selbiger Monarchie, wo
der Siz des Kriegs gewesen, gemacht und die Ansuchungen, so von einem Jahr
zum andern um Succurs so wohl an Geld, als Proviant, Mannschafft und
Schiffe bey den übrigen Allierten geführt worden, sondern hauptsächlich auch
ihre eigene Rechtfertigungen, womit sie die vor sich ohne vorgängige Nach-

1696 richt an ihre Bundsgenossen geschlossene Neutralität in Italien und die Uebereylung, welche sie nebst Engel- und Holland bey der Unterschrifft des Fridens erwiesen, bemänteln wollen. Gleichwie nun dise beede leztbenannte Mächten das vornehmste Interesse bey disem Krieg gehabt, indem es der einen, wie der andern um die Erhaltung der Religion, Freyheit und ganzen Eigenthums zu thun war, da sonst beeden durch die Mesures, welche der König in Frankreich mit dem König Jacobo in Engelland genommen hatte, ein gänzlicher Umsturz angedrohet wurde; also war es auch billich, daß sie das meiste darzu beysteuren sollten. Es würde aber unter ihnen selbst niemand in Abrede seyn können, daß nicht auch selbiger Orten fast in allem die Rechnung übel gemacht, die Einkunfften, welche zum Krieg gewidmet waren, mehrentheils zu kurz gefallen, noch übler verwaltet und verwendet, insonderheit aber die Eintheilung der Unkosten mit solcher Ungleichheit gemacht worden, daß beede Nationen gegen einander die gröste Beschwerden geführt und solche Jalousie geheget, daß nicht weniger, als gleichsam eine vereinigte Regierung in der Person König Wilhelms vonnöthen gewesen eine gänzliche Trennung zu verhüten. Unter den vereinigten Provinzen der Niderlanden habe es ebenmässig an Mißvergnügen und Beschwerden nicht gemanglet, da immer eine vor der andern überladen und aus dem Commercio gedrungen zu werden sich beklaget hat. Dahero dann hauptsächlich die übele Disposition der Seemacht und der beträchtliche Verlust so vieler 1000. Schiffe entstanden. Zugeschweigen, daß die gröste Krafft und der Kern der Trouppen, so vor Engel- und Holland gestritten, aus Teutschen bestanden und vermittelst der geringen Subsidien, welche einigen Chur- und Fürsten des Reichs zur Ergözlichkeit angediehen, auf die 40. biß 50000. Mann dem Reich entzogen worden. Wie dann auch der Herzag von Savoyen schon mit der Absicht in die Allianz getretten, welche er bey deren Verlassung offentlich an den Tag gelegt, daß ihm der Krieg nicht weiter Ernst gewesen, als so viel ihm zu Erhaltung der ersten und besten Fridens-Conditionen von der Kron Frankreich und zu seiner Bereicherung mit der Allierten Subsidien dienen wollen, wie solches fast durchgehends in derjenigen Mund, welche in Savoyen gestritten haben, und fast allen Italiänern ganz ungezweiffelt wär.

§. 25.

Da es nun dise Bewandnuß, fährt der Kulpis fort, mit der Führung des Kriegs gehabt, wordurch der Friede erworben werden sollen, so ist gar leicht zu beurtheilen, was durch eine solche Fridenshandlung zu erhalten möglich ge-

we-

wesen, wo vom Anfang bis zum Ende Spaltungen und Mißtrauen der 1696 Grund aller Tractaten und mehrere Furcht unter allerseits Interessenten gewesen von seinem eigenen Nachbar, als vom Feind vervortheilt zu werden. So viel äusserlich bekandt worden, sey der erste Vorschlag zu den Fridens-Tractaten aus Schweden gekommen, wiewohl auch in Holland durch die französische Flüchtlinge, welche noch in Frankreich ihren Briefwechsel gehabt, theils auch durch emissarios ebenmässige verschiedene Anwürffe geschehen seyn. Weil aber solche Vorschläge, so der französ. Ambassadeur zu Stockholm gethan, insonderheit so viel das Reich betroffen, nicht zulänglich, noch mit der Schwedischen Guarantie über den Westphäl. Friden überein kommend angesehen worden, wurde dem Kayserl. Hof die Schuld gegeben, daß derselbe eine Conferenz in der Schweitz veranlasset, so jedoch auch die Würkung nicht erreicht, sondern da die allianzmäßige Communication davon nicht geschehen, bey Engell- und Holland, welche ohnehin des Kriegs müde, solchen Argwohn erwekt habe, daß sie auch ihres Orts französische heimliche Gesandte zugelassen und die Handlung so weit mit ihnen getrieben, bis das so genannte Præliminare, so am 3. Sept. a. c. im Congress. der Allierten im Haag vorgetragen worden, herausgekommen in der Meynung, daß das Fundament des durch die grosse Allianz wieder herzustellen versprochenen Westphäl. Fridens dadurch endlich erhalten worden und man Allierter seits in dem Stand sey nunmehr auf solchem Grund die schwedische Vermittlung anzunehmen und das weitere bey den Tractaten auszumachen. Was sonsten diese geheime Unterhandlungen, deren die General-Staaten niemalen biß auf jeztbemeldten 3. Sept geständig seyn wollen (obschon man nach und nach sattsame Kundschafft von den Conferenzien, welche anfangs zu Lüttich, dann zu Mastricht und andern Gränzorten, zuletzt aber in verschiedenen Städten der Provinz Holland, auch so gar im Haag selbst und einigen allernächst gelegenen Privat-Landhäusern gehalten und von seiten der Kron Frankreich darzu vornemlich der de Callieres, von den General-Staaten aber Boreel und Dyckveld ausersehen worden erhalten hat) bey allen Allierten vor Verdacht erwecket und darüber offentliche und nachdrückliche Beschwerden entstanden, deßgleichen was dabey absonderlich wegen Restitution der beeden Städte Straßburg und Luxenburg vor Mühe und Beschwerlichkeiten sich ergeben, sey bekandt und werde zum theil in folgendem gemeldet werden. Als nun das Werk in der grösten Crisi stunde, so erfolgte bald darauf durch den Rath Pensionarium Heinsium die Eröffnung der obgedachten Præliminar Proposition, und daß durch den Ruff der herannahenden Fridens-Tractaten die beede Krayse Franken und Schwaben bewogen worden der grossen Allianz beyzu-

1696 zutretten, auf daß, wie sie die meiste Last des Kriegs getragen, sie auch einen proportionierten Antheil bey der Einrichtung der Fridens-Conditionen haben und ihr Interesse mit desto besserer Sorgfalt beobachten lassen könnten. So löblich aber dise Entschliessung von jedermann angepriesen wurde, so grossen Schimpf zoge sich eben damahl der Herzog von Savoyen zu, da er aus eben demjenigen Grund, woraus der beeden Krayse Absicht in ihren grösten Glanz gestellet wurde, zu der von jedermann geschimpften Trennung und den am 26. Aug. 1696. erfolgten Schluss eines Particular-Fridens mit der Kron Frankreich unter dem Vorwand Anlass nahm, daß einestheils die ihm versprochene Subsidien nicht richtig eingebracht würden, anderntheils aber hauptsächlich die in Holland geführte absonderliche Tractaten ihn anwiesen, wie er gleiche eigennützige Anschläge fassen und mit Beobachtung seines Interesse nicht auf die lezte Stunde, noch auf andere Discretion es ankommen lassen sollte, wobey es jedoch nicht verbleiben, sondern, nachdem sich diser Prinz kurz darauf an die Spitze der französischen Armee gestellet und seine eigene Trouppen zu derselben stossen lassen und damit vor Valenza gerucket ware, wurde auch der Kayserl. und Spanische Hof genöthiget die Neutralität in Italien anzunehmen, da es dann gleichfalls hiesse, daß Engel- und Holland es an dem versprochenen Succurs an Geld und Schiffen in der mittelländischen See ermangeln liessen.

§. 26.

Dise Vorfallenheiten veränderten die Lage der Sachen im Haag ganz und gar und anstatt die Kays. und Spanische Gesandte zuvor gegen die Engel- und Holländische die empfindlichste Verweise ausgeschüttet hatten, so kehrten es dise nun um und wollten solches Verfahren nicht nur als ein vorlängst gehabtes Verständnus mit Frankreich ausdeuten, sondern auch den Kayserl. Hof beschuldigen, daß man dem Herzog von Savoyen die Vermittlung des Fridens aufzutragen und den Friden in Savoyen zu schliessen gemeynt sey, damit sie sich Meister der Tractaten machen und alle miteinander aufopfern könnten. Nun zogen die Kayserliche zwar etwas gelindere Saiten auf und erbothen sich endlich die Präliminarien berichtigen zu helffen: als aber der von Saylern auch zu den Tractaten herbey kam, so wollten sie dieselbe nicht mehr erkennen, sondern in Zweifel sezen, daß solche nicht anderst, als nach der zu Stockholm gethanen Erklärung zu verstehen seyn sollten. Hieraus so wohl, als auch aus denen Schwürigkeiten, welche die Kays. Gesandtschafft wegen der Wahl des Orts der Tractaten beybrachte, indem sie dieselbe erstlich in einem Ort im Reich,

Reich, nachgehends in der Schweitz, ja wie ihnen die Schuld beyge- 1696 messen wurde, nach Stockholm oder gar in Savoyen zu ziehen begehrten, entstunde ein abermahliges Mißtrauen aller Allierten gegen die Kayserliche, als ob es disem Hof mehr um ein Aequivalent, als um die so mühsam erhaltene Restitution der Stadt Straßburg zu thun wär, so wohl wegen des Particular-Interesse, so das Hauß Oesterreich dabey hätte, weil so ansehnliche Stücke, welche das Aequivalent ausmachten, demselben wieder zufielen, wie nicht weniger die Restitution des Herzogthums Lothringen um so viel vollkommener zu machen, als auch, daß von Catholischer seiten nicht gestattet würde einen so ansehnlichen Ort, als die Stadt Straßburg ist, wieder in Evangelische Hände kommen zu lassen. Nachdem man nun sich verglichen hatte, daß die Allierte von Haag und die Franzosen von Delfft aus auf dem Königl. Hauß zu Ryßwick zusamen kommen sollten und sie damit den 29. Aprilis (9. Maj) 1697. den Anfang gemacht hatten, so fand sich doch, je näher man in der Handlung zusamen kam, je mehr Anlaß vorbemeldtes Mißtrauen zu vermehren, dessen sich sowohl Freund als Feinde, nachdem ein jeder seine Convenienz dabey fand, viel eher zu bedienen, als dieselbe aufzuheben und zu vermindern suchte. Wie dann auch unter den Reichs-Gesandten ein Mißvergnügen, so schon vor den Tractaten seinen Anfang genommen, über dem leydigen Ceremoniel entstund, indem die Churfürstliche den Characterem repræsentativum annahmen und mithin alle Honores gleich den Königlichen auch von der Kayserl. Gesandtschafft forderten. Die fürstl. Bevollmächtigte, welche den Characterem repræsentativum zwar nicht hatten, wollten jedoch auch nicht für Gesandte vom zweyten Rang angesehen werden und versagten den Churfürstlichen den Titul Excellenz und übrige anhangende Honores, wofern dise den Fürsten des Reichs Facultatem mittendi Legatos primi Ordinis nicht ausdrücklich zustehen und deren Gesandten bey Besuchungen in ihren eigenen Häusern die so genannte Hand und Ober-Stelle lassen würden. Bey den Handlungen selbst ward ferner wider die Kays. Gesandtschafft wegen unzulänglicher Communication Beschwerde geführt und hingegen von diser mit scheelen Augen angesehen, daß die von dem Reich abgeordnete ihre Angelegenheiten gerade zu der Mediation und durch dieselbe der französischen Gesandschafft anbringen und nicht vielmehr durch der Kayserlichen Hände gehen lassen wollten. Dise Beschwerden würden ohne Zweifel die Tractaten in noch grössere Verwirrung gesetzet und viel länger verzögert haben, wofern nicht der Zuspruch der auswertigen Allierten und die Noth selbst, nachdem dise endlich sich durch einen absonderlichen Schluß ihrer Fridens-Tractaten getrennet, den Ausschlag nur gar zu bald gegeben und das

1696 Reich gezwungen hätte so gut möglich durch einen gleichmässigen Schluss eines Fridens die der Gefahr ausgesezte Stände vom gänzlichen Untergang zu retten.

§. 27.

Nach vorausgesezter diser Hauptbetrachtung über die Handlungen des Ryßwickischen Fridens gehe ich nun zu demjenigen über, was näher mit den Würtenbergischen Geschichten eine Verbindung hat. Der Herzog Eberh. Ludwig hatte nebst dem Bischoffen von Costanz seinen Gesandten den Geheimden Rath von Kulpis und diser Bischoff seinen Canzler von Thürheim im Haag, theils weil der Schwäbische und Fränkische Krayß sich in die grosse Allianz begeben hatten und nun ihre Aufnahm sollte berichtigt werden, theils weil sie bey den Fridenshandlungen selbst ihre Angelegenheiten zu besorgen hofften, weil sie der Gefahr am nähesten gelegen waren. Dise Gesandte wurden aber abgefodert, weil man sie zu einem Schwäb. Krayß-Convent vonnöthen hatte. Der Herzog hatte kurz zuvor den bißherigen Hollsteinischen Rath und Commissarium bey den General-Staaten Anton Günther Heespen zu seinem Regierungs-Rath in seine Dienste genommen, welche er auch den 7. Septemb. antratt, nachdem er vorher von dem von Kulpis im Namen des Herzogs in Pflicht genommen worden. Die anno 1693. von den Franzosen wegen noch schuldiger Contribution weggenommene Geisel aus dem Herzogthum waren wider den Contributions-Tractat nicht sowohl als Geisel, sondern vielmehr als Staats-Gefangene zu Metz zuruck behaltene arme Leute noch in der Gefangenschafft. Sein erster Auftrag nun war bey dem Schwedischen, Engel- und Holländischen, wie auch den Kayserlichen Gesandten zu unterbauen, daß bey Vergleichung der Präliminarien der König in Frankreich dahin vermocht werden möchte, damit dise unglückliche Leute in Ansehung der in den Druck herausgegeben Bewegursachen entweder unentgeltlich vollkommen ihrer Geiselschafft entlassen oder wenigstens nach Straßburg, als demjenigen Ort, wohin sie vermög des Contributions-Tractats geführt werden sollen, zuruckgeschicket und auf ihre Parole in Freyheit gesezt würden, bis des Herzogs wider die Kron Frankreich ausgeführte Gegenforderungen ihre Entscheidung erlangten. Daneben sollte er den Beytritt der gedachten beeden Krayse zu der grossen Allianz bekandt machen und die Beytritts-Acten auswechslen und von der bevorstehenden Association der sechs obern Krayse Bericht abstatten. Das Auswechßlungswerk gerieth aber gleich anfangs in stecken, weil man dem Herzog weder von seiten des Königs, noch der General-Staaten den Titul

Se-

Serenissimus nicht geben wollte, sondern behauptete, daß man in 1696 beeden Canzleyen solchen nur denenjenigen Fürsten gäbe, welche gerade aus Königlichen Häusern abstammten, dagegen sie ihm nur den Titul Celsissimus gaben. Es schiene gerad umgekehrt zu seyn, weil man die aus Königl. Häusern gebohrne Prinzen und Prinzessinen Ihro Hoheit und die aus altfürstl. Häusern abstammende Durchleuchtigst und Durchleuchtig nennet. Nichts desto weniger wollte der Herzog sich mit solchen nicht begnügen lassen, weil ihm der Kayser selbst in dem Aufnahms-Instrument des Schwäbischen Krayses in die grosse Allianz den Titul Serenissimus gegeben hatte, welches der Gesandte Heespen, dem Pensionario Heinsio und dem Greffier Fagel wie auch dem Mylord Villier und Stipney vorzulegen befelcht wurde mit der Anmerkung, daß obschon der Herzog aus besonderer Hochachtung gegen dem König in Engelland demselben nichts vorzuschreiben gedächte, er doch auch nichts ausserordentliches verlangte. Nicht weniger belehrte er die Engelländer, daß ihre Titulatur in denen ihm letzhin gegebenen Recrediven sehr unordentlich sey, da dem Herzog der Titul Reverendissimus und dem Bischof von Costanz, als einem gebornen Edelmann Consanguineus beygelegt worden, weßwegen er beede Canzleyen erinnerte es in bessere Ordnung zu bringen und daß nach dem Teutschen Reichs-Styl Reverendissimus und Serenissimus einander gleich stehen. Wegen der Association der sechs obern Krayse machte der Pensionarius aber den Einwurf, daß der Landgrav von Hessen-Cassel über derselben gar mißvergnügt sey und solche nicht zu stand kommen lassen würde. Der von Heespen hatte hingegen dem Hessischen Gesandten solchen Unterricht von derselben ertheilt, daß man hoffen konnte dem Landgraven alles Mißvergnügen zu benehmen. Bey den Præliminar-Tractaten schiene zwischen den Kayserlichen und Holländischen ein Mißtrauen zu entstehen, weil die erstere das Fridenswerk dirigieren wollten, worzu sich die Holländer berechtigt hielten. Mithin stund zu besorgen, daß, da sie ohnehin des Krieges müde waren, sie von der Allianz um so eher abtretten, einen Particular-Friden machen und dem Kayser nebst dem Reich allein den Krieg zu führen und Fride zu machen überlassen dörfften. Dises war aber sehr mißlich, weil der Kayser behauptete, daß der Reichs-Stände Angelegenheiten durch seine als des Ober-Haupts Hände lauffen müßten, dagegen dise und insonheit die Evangelische ihm solches nicht wohl einraumen konnten, sondern den Vorschlag einer Reichs-Deputation auf die Bahn brachten, worzu Herzog Eberhard Ludwig zwar sehr geneigt war, aber die Hoffnung darzu sehr entfernt und unendliche Schwürigkeiten vor sich sahe. Der König in Schweden hatte Hoffnung zur Mediation, weßwegen der Herzog seinen Gesandten

1696 an des Königs Gesandten Baron von Linienroth verwiese. Diser bezeugte nun gegen jenem sein grosses Mißfallen so wohl über die Uneinigkeiten, als auch über die Aufzüglichkeiten. Dann er wusste, daß die Kron Frankreich ernstlich den Friden suchte und meynte, daß man sich die französische Hitze zu nutz machen sollte, ehe sie erkaltete, da man so leicht nicht mehr zu einem guten Friden gelangen dörffte. Bey den Tractaten aber würde eine ernstliche und aufrichtige Einigkeit und auf allen Fall ein Vermögen den Krieg fortzusetzen erfordert, damit man der Kron Frankreich Gesetze vorschreiben könnte, ehe man zu Tractaten schritte.

§. 28.

Weil der König in Engelland noch in den Niderlanden sich aufhielte, und des von Heespen Verrichtung bey den Tractaten darinn bestunde so wohl des Herzogs eigene, als auch des Schwäbischen Krayses Angelegenheiten zu besorgen, so wurde er zu disem König nach Loo abzugehen und nicht allein denselben vorläuffig wegen des Herzogs suchenden Entschädigung um Hülfe zu bitten, sondern auch die Association der 6. obern Krayse annehmlich zu machen befelcht. Der König antwortete über den Vortrag des Gesandten nur kurz, daß alles, was ihm von dem Herzog zukäme, lieb wär, als dessen gute Absicht und Conduite er allezeit erkannt hätte und dessen Freundschafft er besonders hoch schäzte. Er erinnerte ihn darinn fortzufahren und sich versichert zu halten, daß er des Herzogs Angelegenheiten zu herzen nehmen und besorgen wollte, es gehe gleich zum Friden oder zur Fortsezung des Kriegs. Wegen der Association ließ er sich nichts vernehmen, sondern gab unter währendem Vortrag durch verschiedene günstige Zeichen zu verstehen, daß ihm dieselbe nicht entgegen sey. Als aber des folgenden Tages auch in der Heimreyse der von Thürheim und Kulpis daselbst ankam und zur Audienz gelassen wurden, legte er sowohl dem Schwäbischen Krayß, als auch des Herzogs Conduite ein grosses Lob bey und das ganze Englische Ministerium gab der Association seinen Beyfall, beförchtete aber nur, daß die Vollziehung grosse Schwürigkeiten finden und einige für die Wohlfart des Reichs nicht allzuwohl gesinnte eine Jalousie faßen dörfften, indem der Landgr. von Hessen einen Verdacht auf den Marggraven von Baden geworffen hätte, welcher die Armee commandieren sollte. Dem erstern Einwurff begegneten die beede Schwäbischen Krayßes Gesandte mit der Kayserlichen dem Graven von Kauniz gegebenen Ordre solche Association möglichst zu befördern und wegen des andern überzeugte der Geh. Rath Kulpis den Hessen-Casselischen Gesandten von Görz von der guten

ten Absicht des Marggraven und aller Stände, daß er solche erkann- 1696
te und seinem Herrn anzurühmen übernahm, zumahl man sich die
Hoffnung machte, daß das ganze Reich diser Association beytretten würde
und man auf disem Weeg zu einer allgemeinen Verfassung gelangte, woran
man auf dem Reichstag schon viele Jahre vergeblich arbeitete. Als aber der
von Hespen wieder den 29 Septembr. in dem Haag anlangte, fiengen die
General-Staaten an die Fridenshandlungen sehr stark zu betreiben, indem sie
offentlich sich vernehmen liessen, daß so wohl in Engel- als Holland der Geld-
mangel sich vergrössere und das Volk über die viele Abgaben schwürig werde,
zumahl der Krieg so schlecht geführt würde. Es kam damahl vornemlich auf
die Frage an: ob man mit der von den Franzosen übergebenen Erklärung ih-
rer Friedens-Anerbietungen sicher stehen und zu friden seyn könnte? Der mei-
sten Allierten Meynung darüber gieng dahin, daß man vor allen Dingen eine
dergleichen Declaration in Terminis generalissimis mit Uebergehung aller
Specialitæten in Forma probante, da man der Worte gewiß und vor al-
ler Zweydeutigkeit gesichert wär, verlangen sollte, in dem man alsdann erst
zu den Tractaten schreiten und zugleich eine Gegen-Erklärung der Mediation
ausstellen könnte. Nun hatte eben damahl der Kayser ohnehin der Kron
Schweden Mediation unter der Bedingung beliebt, daß dieselbe den Grund
der Tractaten, nemlich die Herstellung des Nimwegischen und insonderheit
des Westphäl. Fridens, worzu sich die Franzosen vermög gedachter Erklärung
erbotten haben und die Kron Schweden die Gewährleistung zu thun verbunden
sey, festsetzen und der Kron Frankreich so wohl, als den Allierten eine Er-
klärung geben sollte, daß der Westphäl. Fride nach seinem wahren Verstand
laut des Nürnbergischen Execution-Recesses ohne Einschränkung oder Aus-
nahm wieder hergestellt werden müsste. Der Würtemb. Gesandte entschuldigte
sich hier, daß er von dem Herzog keine Instruction wegen der französischen
Declaration habe, weil diser vorher mit dem Fränkischen Krayß und seinen
Mit-Ständen communicieren und ihre Gedanken vernehmen müsste, woll-
te sich aber von andern wohlgesinnten Allierten nicht trennen. Die General-
Staaten hielten zwar entzwischen wochentlich zwo Conferenzien zu Ostgeest
mit den Franzosen: Machten aber nichts destoweniger alle Anstalten zu einem
künfftigen Feldzug und ermahnten auch die Reichs-Allierten mit grossem Ey-
fer dazu, betrieben aber unter der Hand mit grösserm Ernst ihre Fridenshand-
lungen in der Hoffnung so bald damit fertig zu werden, damit sie die schon
ausgeschriebene Abgaben zu Bezalung ihrer Staatsschulden und andern Noth-
wendigkeiten anwenden könnten. Der von Heespen meynte deßwegen im Na-
men des Schwäbischen Krayses sein Mißvergnügen über die Italiänische Neu-

1696 tralität offentlich zu erkennen zu geben, damit die Holländer sich desto mehr scheuen möchten ein gleiches zu thun: Dagegen die Kayserliche solche Holländische Fridens-Tractaten gern sahen, weil sie wenigstens von disem Staat keine Vorwürffe mehr hören durfften, welche derselbe seine Handlungen damit zu bedecken gebrauchte.

§. 29.

Bey Anfang des Octobers bestunde es also mit dem Fridenswerk darauf, daß man theils wegen des Orts noch nicht einig war und Frankreich in Ansehung dessen, was ehmals dem Graven von Fürstenberg zu Cölln widerfahren, sich zu keiner am Rhein gelegenen Stadt entschliessen konnte, der Kayser aber ausser Aachen oder Basel keine bequeme Stadt zu erwählen wusste, theils daß man eine ganz generale Erklärung von den Franzosen forderte, nemlich nur schlechterdings von der Hand zu geben, daß alles, was Frankreich nach dem Westphäl- und Nimwegischen Friden auf einige weise dem Teutschen Reich entzogen habe, restituieret werden sollte, theils stosste es sich noch an der Schwedischen Mediation, weil diese Kron als Guarant des Westphälischen Fridens erst nach solcher Restitution die Vermittelung auf sich nehmen und beede Obligenheiten nicht neben einander stehen könnten. Was nun die franz. Erklärung betraff, so wollten die Franzosen sich zu keiner solchen generalen entschliessen, sondern zwar den Westphälischen Friden zum Grund legen, aber nur den Nimwegischen halten. Der Gr. von Kauniz erinnerte deßwegen bey einer Zusamenkunfft der Allierten, daß man bey solcher Beschaffenheit unter solchen und insonderheit im Reich fest zusamen halten und ein rechtschaffenes Vertrauen auf ein ander sezen sollte, bey welcher Rede er den Würtenbergischen stark ansahe und hernach die Erleuterung gab, indem er hinzusezte, daß einige zugegen wären, welche es mit beeden Theilen hielten und solches mit ihren Votis verriethen, daß sie die Kays. May. und den König von Engelland einander gleichstellten, deren Meynungen doch bisher gerade gegen einander lieffen. Der von Heespen erklärte sich aber hierüber gegen dem von Kauniz aus dem bißher von seiten dises Herzogl. Hauses gegen dem Kayser bezeugten Respect, daß er damit sehr wohl zufriden war. Es zeigte sich solches auch gleich hernach, als die Franzosen dennoch eine neue Erklärung von sich gaben und dieselbe den Reichs-Allierten eher nicht mitgetheilt werden wollte, als biß sich vorher der Kayser und der König von Engelland darüber einverstanden hätten, weil man mit den übrigen Allierten bald fertig zu werden hoffte. Es hätte sich aber der von Kauniz abermahl wegen der Schwedischen

Me-

Mediation erklärt, daß solche dem Kayser annehmlich wär und ver- 1696
hoffe, daß im Fall die Cron Frankreich ihren gegebenen Zusagen nicht
nachkommen, sondern die Westphäl- und Nimwegische Friden wieder in ihre
vollkommene Gültigkeit zu setzen verweigern, folglich so wohl der Allierten,
als der Mediation nur spotten wollte, die Kron Schweden die Gurantie
und Vollziehung beeder Friden verschaffen und über sich nehmen würde. Der
von Heespen meynte nun, daß eine Requisition der Vermittlung erfolgen
müßte und erinnerte den Schwedischen Gesandten mit der Erneurung von den
Kayserlichen, Engel- und Holländischen sich nicht begnügen zu lassen, indem
die Reichs-Allierte nicht damit zufriden seyn würden, wann man sie mit der
blossen Notification abfertigen wollte, sondern andere Mittel ergreiffen und
vor sich selbst sorgen müßten. Zwar hätte der Herzog ein vollkommenes Ver-
trauen zu der Kron Schweden, hoffte aber, daß der König, als zugleich ein
Reichsstand die Rechte der Fürsten ebenfalls beobachten würde, zumahl dise
eben nicht als Stände, sondern als freye mit den auswertigen Mächten ver-
bündete Fürsten zu betrachten wären, mithin auch verlangen würden vor sich
selbst zu sprechen und sich der angemaßten Vormundschafft zu entziehen. Der
von Lilienroth billigte solches, hielte aber davor, daß die beede Krayse Fran-
ken und Schwaben seinen König auch ihrer seits um die Mediation ersuchten
sollten. Die Kayserliche wollten sich hingegen zu keiner formlichen Requisi-
tion verstehen oder wegen des Orts sich herauslassen. Weil man nun auch
nicht recht wußte, wie es mit den Engel- und Holländischen Fridens-Hand-
lungen stünde und dise Gesandte ihre Reden und ganze Aufführung nach der
Beschaffenheit des Windes einrichteten, so meynten die Reichs-Allierte, daß
es rathsamer sey, je eher, je lieber zu offentlichen und ordentlichen Tracta-
ten zu schreiten, als die Unterhandlung länger in ihren Handen zu lassen und
gedachten die Sache an die Schwedischen Mediation zu bringen, wo man
nicht allein wegen des bessern Vertrauens mehrere Sicherheit und Gelegenheit
zu finden hoffte die nöthige Vorsicht zu nehmen, sondern auch diejenige Pun-
cten, wo man nicht einig werden konnte, durch Auskunffts-Mittel zu ver-
gleichen. Man gedachte solches den Kayserlichen vorzutragen und durch den
von Dyckvelt dem de Callieres annehmlich zu machen, hernach aber sich un-
mittelbar an die Schwedische Mediation zu wenden und zugleich eine Gegen-
Declaration zu übergeben, vermittelst deren man vor allen französischen
Mißdeutungen und insonderheit der gefärlichen Folgerey versichert wäre, wel-
che die Franzosen jetzo bey dem Westphäl- und Nimwegischen Friden aufzustel-
len suchten, als wann durch Stillschweigen und blosse Annahm ihrer Sätze ih-
nen etwas eingeraumt würde. Der Würtemb. Gesandte war aber vielmehr
der

1696 der Meynung, daß vor allen Dingen die Mediation richtig gemacht und die Schweden förmlich darum ersucht, die Frage aber: ob man auf die von Frankreich ausgestellte Erklärung die würkliche Handlung anfangen könnte, in höhern Bedacht genommen werden müsste. Zu welchem Ende er vorschlug, daß man untersuchen sollte, ob man nicht ohne weitere französische Erklärung, welche ohnehin noch im Zweiffel stund, dennoch sicher und ohne Nachtheil zur Ersuchung um die Mediation schreiten sollte? Und ob nicht dise vielmehr beförderlich seyn könnte den Grund der Tractaten besser einzurichten? Dann weil man von den Franzosen niemahl eine bessere Erklärung erwarten könnte, so stünde zu bedenken, ob nicht die Allierte selbst das Fundament des Fridens, worüber sie sich einlassen wollten, also einzurichten hätten, wie sie ihre Sicherheit dabey zu finden meynten, ohne, daß man eine abschlägige Antwort zu gewarten hätte. Dann dise könnte vermieden werden, wann zuvor die Mediation requiriert und ein Entwurff eines Präliminars der künfftigen Tractaten zugleich übergeben würde. Den Kayserlichen war nur die formliche Requisition des Mittlers nicht anständig, weßwegen sie vorher verlangten, daß man die verschiedene Absichten der Kayserlichen und der Reichs-Allierten vereinbaren sollte. Weil aber verschiedenes vorgienge, ehe man es zum Congreß brachte, sondern erst nachgehends demselben zuwissen machte, so beschwerten sich die Reichs-Allierten und die Kayserliche legten die Schuld auf die Holländer, welche die ganze Fridenshandlung an sich zu ziehen schienen, da man entzwischen des Heespens Votum befolgte und einen Auffsatz entwarff, welchen sie zur Grundlage der künfftigen Tractaten den Franzosen vorlegten, daß dise alles Sans reserve restituieren müssten, was bißher von ihnen wider die gedachte beede Friden zuwider gehandelt worden. Dise Worte zernichteten aber das ganze System der Franzosen auf einmahl, weßwegen sie solche durchaus nicht zulassen wollten, sondern vielmehr mit Gegen-Reservationen droheten, welche der Allierten Absicht zuwider war. Dise sannen demnach auf einen andern Ausdruck und setzten dafür dans son entier. Und weil auch dise von den Franzosen verworfen wurden, so schmeichelte man sich wenigstens, daß der Raths-Pensionarius Heinsius die Callierische Declaration in forma probante herbeybringen würde, worauff man hoffte den Mediatorem requirieren zu können. Der Cöllnische Gesandte, als ein Catholischer, setzte hinzu, daß die Restitution in Ecclesiasticis sowohl als in Politicis geschehen müsste worüber man sich sehr verwunderte, weil die meiste entwendete geistliche Güter und Rechte den Evangelischen zugehörten.

§. 30.

§. 30. 1696

Der Churfürst von Brandenburg entdeckte ohnehin einen zum Nachtheil und Unterdrückung der Evangelischen gemachten Plan, worzu eine Sophistische Auslegung des Westphäl. Fridens dienen sollte. Man hätte sich ein dergleichen Unternehmen nicht vorstellen sollen, nachdem alle dergleichen Verdrehungen so hoch verpönt worden. Des Churfürsten Gesandter entdeckte solches andern vertrauten Evangelischen nur in geheim und ersuchte auch den König in Schweden, als einen Gewehrsmann und Mittler bey dem bevorstehenden Friden dergleichen Bewegungen zu begegnen und den wahren Verstand des Westphäl. Fridenschlusses beyzubehalten. Der Grav von Oxenstirn war sehr willig darzu und erinnerte nur, daß diejenige Reichs-Stände, welche die Fridens-Tractaten durch Gesandten im Haag besuchten, sich hierinn besonders bemühen möchten. Weil nun Herzog Eberhard Ludwig ebenmässig seinen Gesandten daselbst hatte und der Churfürst in disen jungen Fürsten ein ausnehmendes Vertrauen sezte, so ersuchte er denselben sich solchen Ränken zu widersezen, indem der Catholischen Plan durch den bevorstehenden Friden ausgeführt werden sollte. Es kam aber auch damahlen die nähere Verbindung zwischen denen dem Feind nächstgelegenen 6. Kraysen Franken, Schwaben, Bayern, Ober- und Untern Rhein und Westphalen in grössere Bewegung, von welcher der Schwäbische Krayß dem Fränkischen Nachricht gab. Obwohl er nun beförchtete, daß schädliche Rangstrittigkeiten und der innerliche Zwist in dem Ober-Rheinischen Krayß wegen des Directorii und Ausschreibamts dises Vorhaben zernichten dörffte, so drang doch der Vortheil hervor, weil man nicht nur der feindlichen Macht besser, als vorhin gewachsen war, sondern auch bey anhoffendem Friden keine so wichtige Gewährleistung vonnöthen habe, als welche man sich selbst geben konnte und sich nicht anderer höherer Mächten Willkühr ausgesezt sehen durffte. Und weil auch andern Kraysen der Beytritt offen stund, so konnte man sich eines grössern Ansehens gewärtigen und den Vortheil gewinnen das schon lange nicht zu erhalten gewesene Teutsche Verfaßungs-Wesen unvermerkt auf guten Fuß zu sezen. Diser Fränkische Krayß war auch so begierig nach der Erreichung solchen Endzwecks, daß er so gleich einen Conferenz-Tag zu Frankfurt veranlasste, ehe er noch zuverlässig wusste, ob die übrige Krayse gemeynt seyen sich in eine solche beständige Verbündung einzulassen, wie die Absicht dahin gieng und wie der Congress zu veranstalten, wie auch durch wen oder auf was Art derselbe zusamen zu beruffen oder zu bewerkstelligen seyn möchte, so, daß er erst nöthig fand sich bey dem Schwäb. Krayß Raths zu erholen. Eine solche Zusamensezung wä-

1696 re auch würklich sehr gut gewesen, indem der Feind sehr gefährliche Anstalten zu einem grossen Unternehmen auf das künfftige Früh-Jahr machte und den Marggraven von Baden in Sorgen setzte und dahin vermochte so wohl bey dem Kayser, als auch bey Engel- und Holland die Gefahr, worinn das Herzogthum Würtenberg stünde, nachdrücklich vorzustellen und dem Schwäbischen Krayß anzurathen, daß er an eben disen Höfen, bey Chur-Brandenburg und dem Bischoff von Münster ein gleiches mit der Anzeige thun sollte, daß man zwar von seiten dises Krayses noch ferner alle mögliche Kräfften anzuwenden fortfahren würde in der Hoffnung nicht verlassen zu werden: Wofern aber ferner solche, wie bißher, fehlschlagen sollte, so würde man solche Mittel zu ergreiffen gemüssigt seyn, deren man sonsten gern entübrigt wünschen dörffte. Herzog Eberhard Ludwig hatte aber entzwischen von dem Churfürsten in Bayern und durch des Schwäb. Krayses im Haag befindlichen Gesandten vernommen, daß die Interessierte Chur- und Fürsten der drey am Rhein und Westphalen gelegenen Krayse zum Beytritt zur vorhabenden Association besondere Lust bezeugten und der Churfürst von Maynz allbereit die Proposition nicht allein zu dem Convent gemacht, sondern auch solchen auszuschreiben bereits entschlossen sey. Dann, weil die Kron Frankreich jezo in Italien Lufft bekommen ihre Völker an den Ober-Rhein zu ziehen, so sey in allweg zu beförchten, daß dieselbe, welcher so viele andere Mächte zum Widerstand nicht hinlänglich wären, den alleinigen beeden Kraysen Franken und Schwaben auf den Halß käme und, wann dise zu Grund gerichtet wären, auch andern desto gefärlicher werden dörffte. Die gedachte Allianz war aber noch nicht einmal im kaymen und fehlte überall an gnugsamer Mannschafft. Der Marggr. von Baden suchte sich aber Verdienste mit Aufrechterhaltung der beeden Krayse zu machen und weil die Englische, Holländische, Chur-Brandenburgische Truppen ihren Ruckweeg aus Italien nach dem Rhein nahmen, so bewarb er sich an ihren Höfen um dieselbe, daß ehe sie nach Hauß giengen, unter sein Commando kämen und seine unterhabende schwache Armee verstärken möchten. Als aber der Fränk- und Schwäbische Krayß und insonderheit das Herzogthum Würtemberg in grosser Sorge wegen dessen Rettung stunden, so wurden beede auf einer andern Seite durch den Anmarsch 12. aus Italien gleichfalls begriffener Kayserlichen Regimenter nach Mähren, Schlesien in grossen Allarm gesezt. Dann sie sollten zur Helffte den Weeg über Bregenz, die andere Helffte aber durch Tyroll nehmen und ungeacht der gerade Weeg sie anderst führte, sollten sie durch dise beede Krayse gehen und damit sie auf dise Marsch-Route kämen, einen Umweeg von 40. Meilen nehmen, welches wider alle Vernunfft und Reichs-Ordnungen liesse. Herzog Eberh. Ludwig

liess

liess sich darüber gegen Marggr. Ludwigen von Baden durch Schrei- 1696
ben vernehmen, wie er nicht anderst begreiffen könnte, als daß einige
gegen beyde Krayse übelgesinnte, dem Feind aber gewogene Leute demselben
den letzten Herzstoss geben und in dem Herzen des Reichs gefärlichere Feinde
aufstellen wollten, als der auswertige sey. Er könnte solchemnach disen Um-
weg und Marsch-Route durchaus nicht gestatten, sondern sey fest gesonnen
im Fall solche unbillige Umführ- und Eindringung in den alle Kräfften für die
allgemeine Erhaltung aufopfernden Krayß beharrt werden wollte, eher die Po-
stierung gegen den erklärten Reichsfeind bloß zu stellen und seine eigene Regi-
menter zu Abhaltung der Kayserlichen an die Donau gehen zu lassen, wie er
dann auch an die Stadt Ulm verlangte alle Brücken, welche über disen Fluß
in ihrem Gebiet giengen, abwerfen zu lassen. In solchem Credit stunde also
der Kayserl. Hof und dessen ungezogene Trouppen. Es zeigte aber auch ein
solcher Entschluss die äusserste Verzweiflung, welchen ein sonst so getreuer Fürst
nur immer fassen konnte, zumahlen die Franzosen mit einer Armee von 50000.
M. die auf den Gränzen des Herzogthums gemachte Linien anzugreiffen dro-
heten. Sie hatten eine unbeschreibliche Menge von Fourage und Lebens-Mit-
teln zusammen gebracht, welche sie leicht durch aufgebottene Fuhren über den
Rhein bringen konnten, dagegen disseit des Flusses gegen die Linien alles auf-
gezehret war und für die aufzubringende Cavallerie bey entstehendem Lermen
ein solcher Mangel sich zeigte, daß sie nicht wohl 24. Stunden daselbst hät-
ten aushalten können, sondern sich zuruckziehen müssen. In solchem Noth-
fall erbothe sich Herzog Eberhard Ludwig bey Vayhingen und Brackenheim
Magazine aufzurichten und aus den Aemtern Kirchheim, Tübingen, Nürtin-
gen, Schorndorff und dem Murharder Thal gegen Bezahlung die Nothdurfft
abfolgen zu lassen, worzu aber der Fränkische Krayß seinen Theil auch beytra-
gen sollte. Nun wurde zwar der Schrecken wegen der Kayserl. Regimenter
einiger massen gestillet, als eine Kayserl. Resolution anlangte, daß die erste
Colonne zwar durch den Schwäbischen Krayß gehen, aber alles Etappenmäs-
sig bezahlt und eine gute Kriegszucht beobachtet werden, die andere hingegen
über Tyrol ankommende keinen Umweeg, sondern den geradesten Weeg nach
ihren angewiesenen Quartieren gebrauchen sollen. Des Herzogs Krayß-Mit-
Stände wollten aber dem Herzog in die untere Aemter Weinsperg, Neustatt
und Meckmül etliche Fränkische Krayß-Regimenter einlegen, deren schlechte
Zahlung bißher bekannt gnug war, weßwegen der Herzog solche nicht einneh-
men wollte, es wäre dann, daß der Schwäbische Krayß dafür die Gewähr
leistete, welches derselbe von sich abwälzete und der vielen obhabenden Unkosten
müde den König in Schweden sehnlich ersuchte an statt der in dem Fridens-Ge-

1696 schäfft gebrauchten Verzögerungen solches nunmehr zu befördern und die Vermittlung auf sich zu nehmen. (q)

§. 31.

Dann der Herzog hatte entzwischen dem Heespen befohlen sich bey dem nächsten Congreß dahin sich vernehmen zu lassen, daß, wann vorderist der de Callieres sich genugsam legitimiert hätte, demselben die Anweisung zu geben, daß er seine Erklärung durch die Hand des von Lilienroths als Mediatoris schrifftlich und in forma probante auszustellen, wobey ihm gleichgültig sey, was man für eine Formul gebrauchen wollte. Man müßte aber aller Arglistigkeit Allierter seits durch eine Gegen-Erklärung so gleich vermittelst des Mediatoris vorbauen und die Rechte des Reichs mit ungefährer Meldung aufrecht erhalten, daß man obgemeldte französische Erklärung die Tractaten auf den Fuß der Münster- und Nimwegischen Fridensschlüsse einzurichten nicht anderst, als nach dem wahren Verstand derselben Friden annehme und die von dem de Calliers besonders benennte Restitutiones zwar in so weit für billig halte, diejenige Orte aber, welche krafft ermeldter Fridensschlüsse und des Nürnbergischen Executions-Recesses gleichfalls darzu gehören und von ihm mit Stillschweigen übergangen worden, mit darunter verstanden und den dabey interessierten Ständen durch deren Auslassung nichts benommen haben wollte. Worauf man so gleich ohne sich dißfalls weiter mit den Præliminarien super fundamento tractatuum aufzuhalten die Tractaten antretten sollte. Der zu Stockholm anwesende Kayserl. Gesandte von Auersperg schrieb an den Graven von Kauniz, daß in einer zwischen dem Graven Benedict von Oxenstirn und dem dasigen französischen Gesandten d'Avaux gehaltenen Conferenz diser leztere gemeldet habe, daß, woferu nur die Kron Schweden um die Mediation behörig ersucht worden wäre, er solche Friedens-Bedingungen in Handen habe, welche der de Callieres nimmermehr aufweisen könnte. Zugleich liess aber Herzog Eberh. Ludwig den Congreß erinnern, daß man unter währenden Fridensgedanken die Kriegsverfassung nicht nur beybehalten, sondern auch möglichst verstärken möchte um mit bewaffneter Hand den Friden zu „ erlangen und den Degen mit dem Oelzweig zu verwechslen. Disen End„ zweck aber zu erreichen müßte man die Last des Krieges nicht den beeden „ alleinigen Kraysen Franken und Schwaben auf den Halß legen, weil das „ ganze Reich zu einem Beytrag verbunden sey. Mithin möchte man bey „ Zeiten darauf bedacht seyn, wie auf das künfftige Frühjahr und zwar noch „ ehe der Feind in das Feld gehe eine beträchtliche Armee von Allierten Völ„ kern

(q) Beyl. 12.

„ kern an den Obern-Rhein gestellt und dem Feind vorgebeugt wür- 1696
„ de. Widrigenfalls und wann man so wohl in Ansehung der Anzahl,
„ als auch des zeitlichen Anzugs nicht disen Winter genugsam versichert seyn
„ könnte, würde man sich genöthigt sehen andern Exempeln nachzufolgen und
„ auf alle dienliche weise und zwar nicht heimlicher weise, wie von andern ge-
„ schehen, sondern mit mehrerer Repræsentation der Sachen bewandsame
„ an gesamte Allierte und nochmalen dero suchender Hülfe in dem wider ver-
„ hoffen entstehendem Verlassungsfall quocunque modo seine Rettung zu
„ suchen, indem es vor GOtt und der Welt unverantwortlich wär die obere
„ Reichs-Lande nach so vielen aufgewandten Millionen erst zu Ende des
„ Kriegs in den gänzlichen Ruin setzen zu lassen, da er gleichwohl zu seinen
„ Allierten das Zutrauen habe, daß sie es dahin nicht kommen lassen, sondern
„ ihm vielmehr nach allen Kräfften beyspringen und ihn der nöthigen Hülfe
„ zu rechter Zeit nicht entblössen werden. Wie man aber solches bey dem Congreß der Allierten für sehr nötbig hielte, daß das ganze Reich den schuldigsten Antheil nähme, so gedachte man auch daselbst, daß der Nutz und die Ehre des Reichs in allweg auch erforderte bey künfftigen Fridenshandlungen eine eigene Reichs-Deputation abzuordnen, welche vor die allgemeine Reichs-Angelegenheiten sorgete und dessen Notturfft sowohl überhaupt, als auch die Prætensionen samtlicher Stände deutlich und nachdrücklich vorstellte, so dann solche unter Mitwürkung der Kayserlichen Gesandtschafft betriebe. Obwohl nun, wie obgedacht, Herzog Eberh. Ludwig eine solche Reichs-Deputation auch wünschte, so sahe er doch bey der damahligen Verwirrung des Reichstags, daß es fast unmöglich wär. Und obwohl die Stände ihre Angelegenheiten durch die Reichs-Allierte bey dem Congreß zu besorgen sich angelegen seyn liessen, so war es doch nicht hinlänglich, weil sonst in dergleichen Sachen mit den Franzosen nicht gehandelt und noch weniger geschlossen werden konnte.

§. 32.

Nun brachte endlich den 15. (25.) Octobr. der von Dyckveld die Antwort von dem de Callieres auf der Allierten Entwurff von dem Fundament des Fridens, daß er weder von dem Wort der Præliminarien etwas hören oder wissen, noch die Ausdrücke entierement oder dans son entiere leyden könnte, indem er gar zu wohl verstünde, daß dardurch die Kayserliche einen allzugrossen Vortheil in der Zuruckforderung des Elsasses zu gewinnen suchten, worauff man sich aber keine Gedanken machen dörffte, da er hingegen we-

1696 wegen der Engel- und Holländischen Grund-Articuln keine Schwürigkeit zu machen verlangte, sondern sich gleichbald erbothe den König Wilhelm für einen König in Engelland zu erkennen und nur forderte, daß es in einem besondern Tractat geschehen müßte, welches ihm aber abgeschlagen wurde. Nicht weniger gestund der de Callieres ein, daß alles, was durch die Reunionen den Ständen abgenommen worden, ihnen wieder nach der von ihm ausgehändigten Verzeichnus zuruckgegeben werden sollte und erbothe sich noch hinzu zu setzen, daß, wann noch etwas mehrers gefunden würde, solches ebenfalls dahin gehören sollte: Wegen Straßburg wollte er aber jezo das ganze Herzogthum Lothringen zu einem Aequivalent machen. Und endlich wollte er seine eigene Worte zweiffelhafft machen, indem er nichts geredet zu haben eingestehen wollte, als was man ihn mit Zeugen überweisen könnte, da er sich auch noch dise verdächtig zu machen vorbehielte. Bey solchen Umständen hatte man hohe Ursach eine schrifftliche Declaration von dem Franzosen zu begehren und den Schwedischen Hof um die Mediation zu ersuchen, weil dem Mittler oblige dahin zu trachten, damit dasjenige, was von ihm gehandlet worden, dermassen festgestellet würde, daß die Partheyn dessen gesichert wären. Um nun die Fridenshandlungen nicht aufzuhalten, so begnügte man sich die französische Erklärung ohne die Worte dans son entiere anzunehmen. Und weil er nichts schrifftliches ausstellen wollte, so liess man auch dahin gestellt seyn, daß er seine Erklärung nur dem Mittler dictieren oder sonst gnugsam entdecken möchte und gedachte dabey neben der generalen Erklärung zugleich eine particuliere zu verfassen und nicht allein die Städte Straßburg und Luxenburg zu begehren, sondern auch die Ruckgabe des Herzogthums Lothringen dermahlen noch auszusetzen. Hingegen bemerkte man, daß in der französischen Declaration wegen der durch die Reunionen abgenommenen Lande und Orte nur der Cammern zu Metz und Bisanz gedacht war, die zu Breysach, welche das Elsaß und die Verein-Städte der Kron Frankreich zuerkannte, hingegen mit Stillschweigen übergieng, weßwegen man den de Callieres auch diser zu gedenken erinnerte. Der von Dyckveld übernahm solches und machte auch gute Hoffnung wegen der der französ. Erklärung angehängten Clausul: Si dans la Declaration particuliere il se trouveroit quelque chose d'omis, qu'on en rendroit raison. Nun stellte sich der de Callieres wegen der Restitution der beeden Städte Straßburg und Luxenburg, aber nur, wie sie in der Kron Frankreich Hände gekommen, einverstanden zu seyn, war auch zufriden, daß die Restitution des Herzogthums Lothringen ausgesezt bliebe: wollte aber die von der Cammer zu Breysach gemachte Reunionen nicht annehmen, damit er seinem König

nig nichts vergeben möchte, welcher die zehen Verein-Städte nicht 1696 dahinten lassen wollte, und zog auch seine generale Meldung der Reunion zuruck, indem der König, sein Herr, nach der mit Savoyen vorgegangenen Veränderung nicht Ursach habe sich von den Allierten Gesetze vorschreiben zu lassen, zumahl er schon gnugsame Zeichen seiner Großmuth von sich gegeben und von freyem Willen 26. beträchtliche Städte zuruckzugeben sich erbothen habe. Der von Dyckveld meldete deßwegen in solchem Bericht, daß der de Callieres jetzo mehrern Trotz und Hochmuth als vorhin von sich vermerken lasse. Der Chur-Brandenburgische Gesandte von Schmettau geriethe darüber mit dem Holländer in einen weitläufftigen und verdrüßlichen Wortstreit, indem er disem verwiese, daß, weil der Franzoß vorhin seine Erklärung auf alle Reunionen in allgemeinem Ausdruck ausgestellt hätte, er dise Einschränkung auf die Metz- und Bisanzische, wie auch die eigenmächtige Abgehung angenommen habe, als wordurch die Franzosen sich ein Recht anmassten ihren Satz zu behaupten und bey den Tractaten nichts mehr von Breysach würden hören wollen. Den Allierten aber sey ein grosser Schimpf und Nachtheil zugezogen worden. Der Pensionarius und Dyckvelt entschuldigten sich, daß man den Franzosen zwar billig entgegen halten könnte, daß unter der allgemeinen Herstellung der beeden Friden, worzu sie sich schlechterdings erbotten hätten, alle Reunionen begriffen wären: die Allierte hätten aber den Fehler selbst begangen, daß sie so gleich auch die Particularitæten eingemischt und ihren Gegentheil zu solcher Einschränkung veranlasst hätten. Je mehr man sich mit scrupulieren in den Præliminarien aufhalten wollte, je mehr würde man verlieren und es endlich dahin gerathen, daß, wie Callieres sagte, ehe 6. Wochen vergiengen, die Franzosen einen gewissen Termin den Allierten setzten, nach welchen sie an ihre bißher gethane Erbiethungen nicht mehr gebunden seyn wollten, da man sehen würde, was man für Ehre aufgehoben habe. Die Kayserliche waren bey solchen Umständen würklich gesinnt die Schwedische Mediation zu ersuchen, wurden aber von dem Spanischen Gesandten de Quiros gehindert, welcher vorher eine bestimmte Resolution von der Kron Frankreich wegen Luxenburg der ihnen gegebenen Vertröstung gemäß erwarten wollte. Und weil die Zeit hinstriche und solcher schlechter Fortgang der Friedenshandlungen keine andere Aussicht als zu fortsetzendem Krieg gab, so wurden diejenige Mächte, welche bißher Subsidien an Savoyen bezahlt hatten, erinnert solche Gelder und Mannschafften noch ferners wider Frankreich anzuwenden. Was das Reich betraff, so machte man sich grosse Hoffnung durch die Association der 6. Krayse eine schöne Armee aufzustellen. Die Zeit war aber viel zu kurz bey der sich ohnehin

zei-

1696 zeigenden Uneinigkeit der Stände dieselbe zu rechter Zeit auf die Beine zu stellen, so, daß man kein ander Mittel vor sich sahe, als diejenige mächtige Stände, welche bißher zur Beschützung des Reichs keine Trouppen als gegen Subsidien und mit ihrem Vortheil hergegeben und auch sonst nichts gelitten hatten, zu ihrer Pflicht zu erinnern.

§. 33.

Weil nun die Franzosen nach den vom Dyckveld ertheilten Berichten in ihren Erklärungen so sehr veränderlich und durch die Holländische Internuntiatur nicht zu Festsezung eines sichern Grunds der Fridens-Tractaten zu bringen waren und auch sonst kein geringer Verdacht sich einfande, daß die Holländer die Gelegenheit zur Verhandlung anderer sie näher angehender Materien bey dem de Callieres sich zu nutz machten und deßwegen die Schwedische Mediation so viel möglich zu entfernen suchten, so tratten die Kayserliche dem ob angeführten Würtembergischen Voto immer näher, daß man je eher, je lieber zur Schwedischen Mediations Requisition schreiten und die Negotiation aus der Holländer Händen bringen sollte, indem man bey den Schweden mehrere Hoffnung und Vertrauen hatte, daß dasjenige, was bißher bey der Grundlegung des Fridens und der französischen Declaration noch ausgesezt worden, entweder durch das Ansehen des Königs in Schweden ergänzt oder auch durch die Formul der Requisition und der samtlichen Allierten Gegen-Erklärung gut gemacht und vorbehalten werden könne, indem man eben nicht der Meynung sey durch die Requisition die Tractaten anzufangen und die Präliminarien ohne gnugsame von Frankreich darüber erhaltene Genugthuung abzubrechen oder gar zu übergehen, sondern nur die Sache in dem Stand, wie sie jezt unter der Holländer Direction lige, der Mediation zu übertragen und durch deren Bemühung dasjenige auch in Præliminaribus vollends zum Stand zu bringen, was annoch der Haupthandlung im Weeg stehe und von dem von Dyckveld vermittelst der mit dem de Calliere zu verschiedenen mahlen gehaltenen Conferenzien nicht gehoben werden können. Nur wollten sie noch einigen Zweiffel haben, ob der von Lilienroth im Stand sey mit dem de Calliere zu sprechen und derselbe sich gegen ihm herauslassen werde. Woranff der von Lilienroth antwortete, daß sie beede ihre Ordres haben, mithin sehr unnöthig sey sich mit diser Frage aufzuhalten. Der von Heespen, welcher vorläuffig dem Schwedischen Gesandten der Kayserlichen Vorhaben entdeckte und ihren Zweifel benehmen wollte, sagte hierauf, wie man hoffte, daß Ihre Kön. May. in Schweden

durch

durch Uebernehmung der Mediation der bereits über den Westphälischen 1696 Friden tragenden Gewährleistung sich keineswegs zu entschlagen, auch deßwegen an vollkommener Herstellung der beeden Friden pro fundamento negociationis nichts ermanglen zu lassen gemeynt wären. Worüber der von Lilienroth seine Verwunderung bezeugte, daß die Allierte noch einigen Zweiffel darein setzen könnten, nachdem sein König sich schon so vilfältig günstig darüber erklärt und die Kron Frankreich bißher allezeit äusserlich zu erkennen gegeben habe, daß sie die beede Frieden wieder herstellen wolle. Wofern sie nun in solcher Bezeugung ihres guten Willens beharre und das Widerspiel nicht mit der That an den Tag lege, so höre die Guarantie ohnehin auf, weil kein Fall vorhanden sey, worüber sein König solche zu leisten Gelegenheit habe, so lang die Allierte nicht zu den Tractaten schritten und dabey die Kron Frankreich überzeugten, daß derselben die Ergänzung der beeden Friden kein rechter Ernst sey. So bald sich nun solches entdeckte, verstünde es von sich selbst, daß Ihre Kön. Majestät wieder in die Verbindung der Guarantie tretten müßte. Es wär ihm auch nicht entgegen, wann bey der Requisition solches von den Allierten angeführt und einbedungen werden könnte, wann man nur der Sache eine gute Art gäbe und sich keiner empfindlichen und harten Ausdrücke bediente. Der Pensionarius beharrte aber den 1. Nov. darauf, daß man die Mediation nicht requirieren könne, ehe das Fundament festgeleget und zugleich bey demselben die Vestung Luxenburg in dem dermaligen Bevestigungsstand zu restituieren richtig sey, widrigenfalls man eher die Tractaten abbrechen sollte, indem das Englische Parlament sehr gut gesinnt und die General-Staaten ebenfalls mit den nöthigen Geldern gefaßt sey. Der Schwedische Gesandte wollte aber sehr empfindlich werden, daß man nicht zur Requisition schreiten wollte und die Allierte ein so schlechtes Vertrauen zu diser Kron trügen, da er doch wissen müßte, ob er als Gewährsmann, oder als Neutral oder als Mittler da sey. Als Neutral wolle man ihn wegen der obhabenden Guarantie nicht erkennen. Bey diser zeige sich der Fall noch nicht, weil die Kron Frankreich die beede Frieden herzustellen sich erbiethe und zur Mediation wollte man sich nicht entschliessen, sondern so lang bis zur Extremitæt allein mit einander handlen. Es habe aber das Ansehen, daß es würklich zum Fall der Guarantie gelangen könnte, weil die Kron Frankreich nicht alles durch die Reunionen abgenommene zuruckgeben wollte, da sein König die Franzosen dahin vermögen könnte, den beeden Friden eine Genugthuung zu verschaffen. Weil nun die General-Staaten so sehr auf die Restitution der Stadt Luxenburg drangen, daß sie auch den Franzosen mit Fortsezung des Kriegs

1696 droheten, so glaubten die Reichs-Allierten berechtigt zu seyn von ihnen zu begehren, daß sie ihnen wieder zur Restitution der reunierten Orte und Länder mit eben so grossem Ernst behülflich seyn sollten. Nun merkte der von Dyckveld, daß man die Staaten von der Internuntiatur entfernen wollte und machte Schwürigkeiten solches an den de Callieres zu bringen, weil er nicht nachgeben würde, nachdem sein König durch Savoyen würklich in grossem Vortheil stünde, so, daß die Schwedische Mediation nichts ausrichten würde. Der Graf von Kauniz meynte seyn Absehen mit der Schwedischen Mediation durchzutreiben, indem er des von Lilienroth Beschwerden dem Congreß vorlegte. Der Heespen unterstüzte ihn mit der Frage: Ob man demnach auf den Fall, wann die Franzosen alles verwaigerten, die Friedenshandlungen sich zerschlagen oder die Sache an die Mediation bringen wollte? Jenes erforderte eine starke Ueberlegung, bey disem aber sey keine Gefahr, weil man sich durch der Requisition sich nichts vergebe, sondern vielmehr durch die zugleich einbringende Declaration seine Forderungen und Befugsamen insgesamt aufrecht behalte und der Mediation alles in dem Stand, worinn es jezo stünde, übertrüge. Dem von Dyckveld war dise Frage sehr unangenehm und er musste allem seinem Witz aufbieten, wordurch er so viel erlangte, daß ihm die Kayserliche und die meiste Allierte beyfielen und ihn ersuchten mit dem de Callieres wieder zu sprechen und ihm begreiflich zu machen, daß seine Einschränkungen den vorhin gethanen Anerbietungen widersprechen, mithin man Allierter seits befugt sey auf der Generalen Erklärung wegen der Reunionen zu beharren.

§. 34.

Es schiene aber den 5. Nov. sich ein Mißverständnus zwischen den Holländern und dem de Callieres zu äussern, und die Vertraulichkeit zwischen beeden Theilen erloschen zu seyn, weil jene wieder stärker von Kriegs-Rüstungen und herzhaffter Fortsezung des Kriegs zu sprechen anfiengen. Der Englische Gesandte Villiers sprach ebenmässig wieder aus einem höhern Ton von dem Wachsthum ihres Credits und Finanzwesens. Die Reichs-Allierten hörten zwar solche Zusprüche gern, weil sie sehr nöthig waren, fassten aber doch ein Mißtrauen gegen die Holländer, als ob dise nur durch solche Kriegs-Anstalten ihre eigene Angelegenheiten und Fridenshandlungen begünstigen wollten. Jedoch änderte sich einsmals die Scene, als der de Callieres es wagte zu den Holländern nach dem Haag zu kommen und ihnen seine vorhin schon übergebene Liste der Reunierten und wider zu restituieren verspro-

sprochenen Orten mit Beysezung der Reunions-Kammern schrifftlich 1696
zuzustellen und auch dem von Lilienroth zu geben, jedoch die General-Clausul anzuhängen: Le Roy rend les reunions comme dessus faites depuis le Traitté de Nimegue: S'il se trouvent d'autres reunions, qui sont effectivement telles, on en fera raison. Man bemerkte daraus, daß der Franzoß sein Augenmerk nur auf die 10. Verein-Städte gerichtet habe. Der von Lilienroth hatte aber sichere Nachricht von Paris erhalten, daß des Französischen Hofes gänzliche Meynung sey und des de Callieres lezter Verhaltungs-Befehl dahin gehe, daß alle nach dem Nimwegischen Friden gemachte Reunionen durchaus restituiert werden sollten. Wie er dann versicherte, daß, wann man dem de Callieres recht auf den Leib gehe, er eine General-Erklärung eingehen, übrigens aber, was er durch besondre Ausdrücke zu seines Königs Vortheil gewinnen könnte; sich dadurch einen Verdienst zu machen befleissen würde. Bey welcher Eröffnung man bemerkte, daß der König in Schweden wegen der sich äussernden Kaltsinnigkeit in Ansehung der Mediation nicht weit von der Verzücht derselben entfernt sey und seine Entschliessungen nach seiner Convenienz nehmen werde. Dagegen er über Herzog Eberh. Ludwigs ganzes Betragen und bezeugtes gutes Vertrauen durch seinen Gesandten ein absonderliches Vergnügen bezeugte. Nun änderte der de Callieres abermahl seine erstgemeldte Declaration schon wieder und erbothe sich wegen der Special-Benennung derjenigen reunierten Stücke, zu deren Restitution er sich gleich anfänglich verstanden, die Anzeige der Chambres auszulassen und die obige Clausul nur mit Auslassung des Worts Comme beyzufügen. Nun hätte solches Wort nichts zu bedeuten gehabt und des Franzosen Erklärung angenommen werden können: die Auslassung der Cammern war aber den Kayserlichen verdächtig und die öfftere Veränderungen beschwerlich, weil sie jeden Posttag ihre Berichte verändern mussten. Der Chur-Brandenburgische war aber mit der ganzen Clausul nicht zufriden, indem 1) die Worte cy dessus die begehrte Restitution auf die in dem französ. Memorial benannte Stücke einschränkten und alle andere Genugthuung ausschlössen; 2) die Worte effectivement telles schon vorhin anzeigten, auf was Weise die Franzosen hienächst bey den Tractaten ihre arglistige Griffe machen und alles, was nicht ausdrücklich benennet worden, ohne Zweifel nicht unter dem Namen der Reunionen verstanden haben würden. 3) Wären die Worte: on en fera raison gar zu zweydeutig und verhiessen keine würkliche Widergabe, sondern vielmehr eine solche, welche die Franzosen taliter, qualiter mit leeren Gründen und Spiegelfechten den Allierten zu geben sich selbsten zueigneten. Sein Churfürst hielte

1696 te demnach um so mehr darvor, daß man fest auf einer allgemeinen Erklärung bestehen sollte, als er ebenmässig gewisse Nachricht aus Paris hätte, daß es nicht anderst dorten verstanden werde, als daß alle Reunionen, so nach dem Nimwegischen Friden gemacht worden, restituiert werden sollten und daß der de Callieres schon drey Posten nacheinander dahin instruiert worden sey. Weil man nun nicht anderst vermuthen könnte, als daß diser Franzos auch über seine Instructionen seinem König etwas zu erwerben suchen, aber die Friedenshandlung sich nicht zerschlagen lassen werde, so wäre derselbe rund darüber zu befragen und wann er seine Befehle verläugnete, so würde man wohl Mittel finden es dem französischen Hof anzuzeigen und ihn von den Tractaten wegzuschaffen. Derselbe machte aber einen Unterschied zwischen den eigentlich so genannten Reunionen im engen Verstand und demjenigen, was die Kron Frankreich auf andere Weise und mit offenbar ungerechter Gewalt eingenommen hätte.

§. 35.

Ungeacht nun die Fridenshandlungen durch die so offt veränderte französische Erklärungen mehr zuruck, als vor sich gegangen waren, so wurde doch in allen Zeitungen Hoffnung zu einem nahen Friden gemacht, welches die schädliche Folge hatte, daß nicht nur der Eyffer zu den so höchstnöthigen stärkern Kriegs-Anstalten zu dem künfftigen Feldzug und Fortsezung des Kriegs, als dem einigen Mittel einen vortheilhafften Friden zu erlangen, nachliesse, sondern auch schimpflich und sehr verdächtig wurde, sich also von den Franzosen hintergehen zu lassen. Solchemnach berathschlagten sich den 2. (12.) Nov. die Allierten, wie man einsten eine richtige Declaration von dem de Callieres erlangen könnte, worauff man entweder die Handlungen fortsezen, oder, wann je bey den Franzosen kein Ernst zum Friden wär, abbrechen könnte. Der Schluß fiele dahin aus eine bewährte Mittheilung der offtgemeldten Liste der Reunionen zu begehren und vermög des Königlichen Hofes zu Versailles dem de Callieres gegebenen Befehlen alle Reunionen nach dem Nimwegischen Friden zu behaupten, keinen Unterschid derselben oder eine Absonderung der Stadt Luxenburg von solchen zu gestatten, wie auch, weil der König in Schweden wegen Zweybrücken damit interessiert wär, mit ihm sich zu unterreden. Der von Schmettau ermahnte aber noch dabey samtliche Allierte fest zusamen zu stehen, kein Mißtrauen unter sich zu erwecken, oder aufkeimen zu lassen, sich zur tapfern Verfassung anzuschiken und also dem feindlichen Troz durch gleichen Troz zu begegnen und solchen niderzuschlagen. Er meyn-

meynte, daß man dem de Callieres eine neue Formul schlechterdings auf den Fuß der Westphäl. und Nimwegischen Friden verfassen müsste, welche als keine Neuerung, sondern nur als ein Expediens demselben vorgelegt werden könnte. Der Würtemberg. Gesandte gab aber dabey zu bedenken, weil solcher leztere Vorschlag eine neue Handlung voraussetze, ob bey noch nicht requirierter Schwedischer Mediation man sich vermittelst Holländischer Unterhandlung einlassen sollte? Seinem Herrn sey zwar gleichgültig bey einer Correction der Callierischen Declarationen oder Einrichtung einer neuen Formul, wie dieselbe verfasset würde, indem er nicht zweiffle, daß die nöthige Vorsicht genommen würde dessen Cavillationen zu entgehen. Weil aber die Sache wichtig sey, so empfehle er solche nicht allein je eher, je lieber in Richtigkeit zu bringen, sondern auch dieselbe durch das ordentliche Gelaiß der Mediation gehen zu lassen. Dem übertriebenen Begehren des mehrbemeldten französischen Gesandten nun einiger massen zu begegnen erklärte sich endlich der Grav von Kauniz auch wegen des Orts, wo die Tractaten eröffnet werden könnten, daß er Befehl habe von den Reichs-Orten abzustehen und so bald die bisherige Schwürigkeiten wegen der französischen Declarationen würden gehoben seyn, eine Stadt in den vereinigten Niderlanden vorzuschlagen, indem sie zeigen wollten, daß sie Kayserliche und Allierte nicht, sondern der Franzos die Schuld trage, wann die Fridenshandlungen keinen Fortgang gewinnen könnten. Zugleich entwarff man Alliierter seits eine andere Declarations-Formul, wobey man so viel möglich des de Callieres Worte beybehielte und vertraute noch immer solche Erklärung wegen der Reunionen dem von Dyckveld an dieselbe dem Franzosen zu hinterbringen und ihm dabey zu melden, daß, so bald er sich anheischig gemacht hätte seine Erklärung der Mediation entweder schrifftlich einzuhändigen oder zu dictieren, man sogleich zur Requisition des Mittlers zu schreiten, den Ort zu benennen und die Tractaten anzutretten bereit sey. Dann der de Calliere kam entzwischen sehr offt von Delfft zu den Holländischen Fridens-Händlern Boreel und Dyckveld nach dem Haag, welches unanständig schiene und den Kayserlichen verdächtig war, indem dise dawider protestierten und weil solches nichts verfangen wollte, endlich vom Haag wegzugehen droheten. Dann sie nahmen es auf, daß es so wohl von den Holländern, als auch dem Franzosen zu ihrer Verachtung geschähe und ganz unformlich wär, ehe man sich zu den Tractaten entschlossen habe, an einem Ort, wo die Allierte ihren Congreß und wichtigste Berathschlagungen hielten, einem feindlichen Minister einen so offentlichen Zugang zu verstatten und gleichsam einen besondern Congreß halten zu lassen. Wie auch der Schwedische Gesandte sehr

1696

1696 sehr hoch aufnahm, daß die General-Staaten die Direction der Tractaten an sich ziehen wollten, als welches ohnehin die Kayserliche nicht thunlich hielten, weil sie glaubten, daß dise zu unmächtig waren den Unordnungen bey solcher Art zu handlen und dem unartigen Bezeugen des französischen Gesandten zu widerstehen, zumahl es schiene, daß die Umstände immer ärger werden dörfften.

§. 36.

Ungeacht nun der von Lilienroth sich äusserlich wegen der Mediation eine grosse Kaltsinnigkeit bezeugte, so wurde doch das von dem Schwäbischen Krayß an seinen König abgelassene Schreiben und darinn bezeugte gute Vertrauen sehr wohl aufgenommen, zumahl jetzo auch ausser dem Päbstl. Nuntio die beede Kronen Dänemark und Portugall, wie auch die Republik Venedig ihre Vermittlungen bey der Kron Frankreich anerbotten, aber alle mit höflichen Entschuldigungen abgewiesen wurden. Zwar hatte diser Hof dem Herzog von Savoyen einige Hoffnung darzu gemacht: Es war kein Ernst bey dem König damit, weil sich dises Herzogs Unmacht mit einer solchen Unternehmung durchaus nicht reimen liess und eine solche Macht erfordert wurde, welche ihrer Vermittlung ein Gewicht zu geben vermochte. Die Dänische Mediation scheiterte durch die mit der Kron Engelland und den General-Staaten getroffene Allianz, worinn sich derselbe König wider Frankreich als Parthey erklärte und sich erbothe wegen der Hanoverischen Chur von den Correspondierenden Fürsten nicht allein zu trennen, sondern auch, wann der Kayser derselben Rechte zu erhalten dise Sache bey ihnen vortragen lassen würde, sich bey ihnen zu bemühen, daß sie sich disem fürstlichen Hause nicht widersetzen möchten. (r) Entzwischen liess sich der de Callieres vernehmen, daß sein König Luxenburg in dem Stand, wie es zur Zeit der Einnahm gewesen und alle nach dem engen Verstand reunierte Orte restituieren, diejenige aber, welche er mit Gewalt der Waffen eingenommen, nicht zuruckgeben wollte, worunter er die zehen Verein-Städte verstunde. Er trug auch kein Bedenken anstatt der zweydeutigen Worte on en fera raison den Ausdruck on les rendra aussi zu gebrauchen, nur wollte er abermahl die bemeldte Reichs-Städte seinem König vorbehalten. Wobey er zugleich meldete, daß, weil der Kayser 3. Gesandte im Haag hätte, der König noch den Monsieur Harley und Courtin ihm zu Gehülfen zu geben und über dem Hauptwerk zu handlen den Anfang zu machen gedächte. Und als man ihm ent-

(r) Beyl. 13.

entgegensezte daß vorderist der Ort, die Präliminarien und die Passeports vorher richtig seyn müssten, so sagte der Franzos, daß sein König sehr verlangte ein Ende an disen Tractaten zu machen und daß man ihn nicht länger aufhalten, sondern sich lieber erklären möchte, ob man abbrechen oder sich zu den Tractaten bequemen wollte? Und damit an Frankreich ebenmässig kein Mangel erscheine, so sey er instruiert einen gelegenen Ort in den vereinigten Niderlanden vorzuschlagen. Man antwortete ihm aber, daß der bißherige Verzug nicht den Allierten, sondern ihm de Callieres selbst zuzuschreiben sey, weil er wegen der Præliminarien so viele Hindernussen einstreue und die Allierte allein wegen Luxenburg bey 6. Wochenlang aufgehalten, so, daß dise wegen jeder seinen vielen Widerruffungen und Veränderungen ihre Berichte ändern und neue Verhaltungsbefehle einholen müssen. Allein de Callieres legte die Schuld nur auf seinen König und erbothe sich wegen Luxenburg zu tractieren noch ehe man zu den Haupt-Tractaten schritte, wie er dann die Vevestigungswerke in dem dermaligen Stand zu lassen über sich nehmen wollte, wofern man die Unkosten zahlte. Man wollte dem von Dyckveld die Antwort auftragen, wobey aber die Kayserliche eine abermalige Ahndung wegen des de Callieres heimlichen Conferenzien im Haag thun mussten, welchen der Pensionarius antwortete, daß die Allierte den Franzosen selbst sprechen könnten, weil ihm die heimliche Zusamenkünfften selbst verdrüßlich wären und er offentlich zu erscheinen verlange. Der von Dyckveld aber bath die Allierte ihn mit ihren Commissionen ihm nachzugehen zu verschonen, es wäre dann, daß ihm einer von den Allierten zugegeben würde. Weil nun der Grav von Kauniz vermeynte, daß man sich bey den Callierischen lezten Erklärungen beruhigen könnte, so hoffte er sich bald mit ihm besprechen zu kömmen. Dises wurde aber sogleich wieder vereitelt, indem der de Callieres den König Wilhelm von Engelland einmahl als König erkannt hatte, jezo aber solches wiederzweifelhafft machen wollte, wordurch die Præliminar-Handlungen in eine Unthätigkeit geriethen und man jezo sehr nöthig fand, wegen eines hinlänglichen Widerstands im Haag die Anstalten zu verabreden. Es kam eine Armee am Mittel-Rhein auf die Beine zu stellen in den Vorschlag, wobey man auf die Association der 6. Krayse grossen Staat machte. Allein man hatte mehr die Absicht auf die Sicherheit des künfftigen Fridens, als auf die Fortsezung des Kriegs genommen. Sie sollte erst errichtet und zu Ende dises Jahrs deßwegen eine Zusammenkunfft zu Frankfurt gehalten werden, da erst noch erwartet werden musste, ob? und wann ein Schluss erfolgen oder die Mannschafft herbey geschafft werden dörffte. Gleichwohl wurde eine schleunige Hülfe erfordert, wann der Feind gleich bey angehendem Früh-

1696

1696 Früh-Jahr die angedrohte Unternehmung vollziehen wollte. Man wusste auch noch nicht, wo die Artillerie und andere Notturfft zu diser vierten Armee hergenommen werden sollte. Zur Bedeckung des obern Rheins sollten zwar die aus Savoyen zuruckgehende Engell- Holland- Bayer- und Brandenburgische Völker gebraucht werden, zu deren nothwendigen Unterhalt die zur Armee am Mittel-Rhein bestimmte Gelder aufgiengen. Solchemnach wurde die Begierde nach einem baldigen Friden, so gut man ihn haben könnte, wieder lebhafft. Es zeigte sich auch eine Hoffnung dazu, als der Schwedische Gesandtschafts-Secretarius an den von Lilienroth berichtete, daß der Französ. Staats-Rath Pompone ihn versichert habe, daß sich der Fride an den Luxenburgischen Vestungs-Werken nicht zerstossen würde, zumahl der Spanische Hof und die General-Staaten nicht die geringste Neigung zum Nachgeben äusserten. Der de Calliere gab aber solcher Erklärung einen ganz andern Verstand, daß die Allierte hoffentlich sich nicht damit aufhalten würden. Weil nun diser Franzos nur mit den Worten und Erklärungen spielte, so verlohr er bey den Engel- und Holländern je länger, je mehr seinen Credit und König Wilhelm erklärte sich, daß er seine Königliche Würde dessen ungeacht zu behaupten wissen würde.

§. 37.

Der de Callieres bekam aber dennoch den 8. Dec. den Befehl von seinem Hof, daß, weil man daselbst grosse Neigung zum Frieden habe und einmahl aus der Sache zu kommen begehre, dem König der kürzeste Weeg der liebste seyn würde. Er wär demnach zufrieden, wann er Gesandter sich mit dem Boreel und Dykveld zusammenthun und über die fügliche Art und Weise, wie er den König von Engelland als einen König erklären könnte und was dabey für Ausdrücke gebraucht werden sollten, vergleichten, solches schrifftlich verfassten und dem Mediatorn in des de Callieres Gegenwart zustellten und diser dabey sagte, daß dises seines Königs Meynung und ihrem Verglich gemäß sey. Hiernächst könnten sie aber auch dem vermittlenden Gesandten die Extension der Reunionen eröffnen. Die beede Holländer übernahmen demnach einen solchen Auffsatz zu entwerfen und dem König zur Genehmhaltung zu schicken. Der Spanische Gesandte war aber nicht damit zufriden, sondern meynte, daß man auch zugleich wegen Luxenburg eine bestimmte Antwort haben könnte, welche Sache und die Reunionen eben so nöthig, als die Recognition des Königs von Engelland wär. Obwohl ihm nun der Chur-Brandenburgische zu verstehen gab, daß aller zu restituieren seyende Stücke, wie

der Spanier verlangte, zu gedenken allzuweitläuffig sey, so war doch nichts 1697
vermögend, ihn auf andere Gedanken zu bringen, sondern er beharrte durch-
aus auf einer positiven Antwort auf alle seine Articul und Forderungen,
so, daß die damalige Conferenz sich zerschlug, weil auf solche Weise alle Al-
lierte befugt wären auf einmahl eine solche categorische Antwort auf ihre Forde-
rungen zu begehren, worüber die Fridenshandlungen sich zerschlagen dörfften,
so, daß man dermahl nur des Königs von Engelland Agnition zu betrei-
ben beschlosse und je länger, je mehr die Schwedische Mediation zu requi-
rieren nöthig fand. Die Holländer machten sehr viele Einwendungen dawider
und insonderheit, daß einmal von allen Interessenten der Schluss gefasset
worden, daß die Mediation nicht eher statt haben könnte, bis der Grund
mit den Präliminarien vorher richtig gelegt worden. Man antwortete ihnen
darauf, daß die Aenderung der Umstände samtlichen Allierten auch erlaubte
den vorigen Schluß abzuändern und aufzuheben, worüber sich die Holländer
sehr unruhig bezeugten und der Pensionarius den Allierten in der nächsten
Conferenz entdeckte, daß der de Callieres sich ohne alle Scheu gegen ihm
vernehmen lassen, daß dasjenige, was die Allierte bey den Präliminarien er-
halten hätten, ihr einiger Gewinst sey und sein König bey den Tractaten nicht
weiter gehen würde. Der Würtemb. Gesandte fragte hierauf den Pensio-
narium, mit welchen Ausdrücken der de Callieres sich dessen vernehmen las-
sen? Dann die Allierten machten sich die gewisse Hoffnung bey den Tractaten
ein mehrers zu erhandlen und konnten nicht glauben, daß der Franzoß sol-
ches so bestimmt gesagt hätte. Die Antwort erfolgte darauf, daß er nicht
zweifle, der de Callieres werde positive sich diser Ausdrücke bedient ha-
ben, daß nemlich sein König über die Præliminarien weiter nichts eingehen
würde und vermeynte er, daß man præliminairement von demselben billig
nicht fordern könne, daß er sich zu etwas weiterm erklären sollte. Er glaub-
te aber, man habe nicht Ursach sich hieran zu stossen, sondern zwischen dem Ul-
timato bey den Præliminarien und den Tractaten selbst einen Unterschied zu
machen. Jene erforderten ihrer Natur nach eine Extension bey denen darauf
folgenden Tractaten. So würde es auch ein anders seyn, wann Callieres
anstatt dessen, was er jezo gesagt: Sein König würde weiter nicht gehen,
sich vernehmen liess, daß derselbe auch weiter über nichts mehr tractieren las-
sen wollte. Gleichwie nun das Zugestehen ein Effect und Beschluß der Tra-
ctaten sey; also komme es damit auf eine wohlgeführte Negociation und ei-
ne gute Einstimmung der samtlichen Allierten zu der Verfolgung ihres Rech-
ten an, wovon man das beste hoffen müsse. Weil man bey so veränderlichen
Lagen der Handlung nichts hauptsächliches im Haag zu thun war, so schickte

1697 der Herzog den Heespen wieder an den König von Engelland wegen des bevorstehenden Feldzugs und Unterhalts der Englischen Trouppen das nöthige zu verabreden.

§. 38.

Entzwischen hatte Herzog Eberhard Ludwig in disem Jahr den Verdruss, daß einige Weinhändler in seinen Landen und insonderheit der Herrschafftliche Schloß-Kiefer Hanß Jörg Steltser zu Göppingen seinen Wein mit Silberglättin zu verschönen wagte, wordurch in verschiedenen benachbarten Klöstern und zu Göppingen selbst einigen Sauerbronnen-Gästen grosse Ungelegenheit, ja zum Theil der Tod selbst verursacht worden. Weil der damalige Stadt-Arzt Brügel zu Heydenheim wider anderer Aerzte Meynung versicherte, daß das Lithargyrum nichts böses zur Folge haben könnte und diser Mann sonst den Ruhm eines gelehrten Arztes hatte, so wurden auch andere Leute sicher gemacht sich diser Kunst ohne weiteres Bedenken zu bedienen. Nun war der Weinhandel in vorigen Zeiten fast die einzige ergiebige Quelle, wordurch Geld in das Herzogthum floß. Mithin konnte dem Herzog nicht gleichgültig seyn, solche verstoppt zu sehen, indem der Ruff von verfälschten Weinen sich sehr bald und schnell in die benachbarte Lande ausbreitete und insonderheit die Stadt Ulm sich wegen ihres Wein-Stadels sehr beschwerete, daß fast kein Faß Wein verkaufft werden könnte, sondern man sich des Tyroler, Schafhäuser und anderer Weine gebrauchte, worzu zwar auch der hochgestiegene Preiß der Weine vieles beygetragen haben mochte, weil die viele grosse Winterquartiere und Menge der in der Nähe ligenden Völker auch vielen Wein verzehrten. Das Zeugnus des obgemeldten Arzts veranlasste den Herzog seine beede Leib- und Hof-Arzte D. Salomon Reyseln und Johann Caspar Härlin darüber zu befragen, welche in allweg das Lithargyrum für schädlich und den aus allerhand Gewürzen bereiteten, aber mit Wißmuth bestreuten Schwefel noch viel schädlicher hielten und beede Gattungen scharf zu verbiethen an die Hand gaben. Entzwischen entdeckte man auch einen Bildweber von Pforzheim, welcher als ein durch den Feind abgebrannter Mann aus Mitleyden zu Stuttgard geduldet wurde und mit diser Kunst die Weine annemlich zu machen handelte, wordurch dieselbe unter Leuten vom Stand bekannt wurde, welche ihre einige Jahre her erwachsene saure Weine süß und glänzend machten. Diser Umstand machte die Untersuchung beschwerlich, wie auch, weil der schuldhaffteste Weinfuhrmann zu Göppingen, von welchem man das meiste zu erlernen hoffte, der aber mit seinem Pferd stürzete und den Halß brach, der Untersuchung entgieng,

gieng. Man hielte solches Unglück für ein besonderes Gericht Gottes 1697
über ihn, weil er mit seinem schädlichen Wein dem Priorn und vier Conventualn des Wengen-Klosters zu Ulm das Leben abkürzete. Es zeigte sich noch die fernere Schwürigkeit, daß in andern ausser dem Herzogthum ligenden Herrschafften und Gebieten, wo ein starker Weinhandel getrieben wurde, die Fuhrleute und Weinhändler solche schädliche Kunst ohne Vorwissen der unschuldigen Verkäuffer trieben. Nichts destoweniger liess Herzog Eberhard Ludwig solchem Unwesen in dem Weinhandel unter dem 10ten Martij ein Patent ausgehen, worinn er seinen Unterthanen nachdrücklich vermög der Regiments-Ordnung von dem Jahr 1497. und der Policey-Ordnung von dem Jahr 1577. tit 16. verboth fremden oder einheimischen Weinkäuffern vor dem Faſſ oder sonst durch Verschickungen dergleichen verkünstelten Wein hinzugeben bey Verlust und Straff Leibs, Lebens, Ehr und Guts. Die benachbarte Stände, insonderheit Bayern, Eychstätt ꝛc. ersuchte er aber auf ihre eigene Weinhändler, Fuhrleute und andere in ihren Wein-Städeln befindliche Personen genaue Auffsicht zu haben. Mit welchen Anstalten dises Unwesen schiene gestillt zu seyn, als im folgenden Jahr die Stadt Ulm entdeckte, daß ein in ihrem Gebiet zu Giengen wohnender armer Mann, Michel Fetzer, solche verwerfliche Kunst getrieben, aus dem Würtenbergischen Weine erkaufft und hernach verfälscht, und den Vortheil von dem obgedachten Steltser erlernt habe. Nun wurde zwar der Fetzer von seiner Obrigkeit mit der Landes-Verweisung bestraffet. Man konnte aber disen Kieffer nicht mit solcher Straffe ansehen, weil er nicht allein solche Kunst für unschädlich angesehen, zumahl der damahlige Stadt-Arzt Maßkoßky zu Göppingen als ein gelehrter Mann dieselbe bey seinem Weinhandel gebraucht zu haben im Ruff stund, sondern auch nur einmal vor dem Verbott, nachher aber nimmer sich derselben bedient zu haben überwiesen werden konnte, dagegen der Fetzer auch noch nach dem Verboth die Weine verfälscht hatte. Dagegen wurde ein Fuhrmann von Groß-Eyßlingen, Georg Zeller, welcher nicht allein diserley Weine verführt, sondern auch Biren-Most unter den Wein gemischt, oder solchen für rechten Wein verkaufft hatte, auf 6. Wochen lang ad opus publicum nach Hohen-Twiel verurtheilt wurde, wordurch diser Unordnung Einhalt geschahe. Als aber acht Jahr hernach ein Kieffer zu Eßlingen, Johann Jacob Ehrni die Kunst mit einiger Veränderung wieder hervorsuchte und solche unter Vorzeigung ihme von angesehenen Leuten ertheilten Attestaten einführte und ungeachtet er wusste, daß seine angepriesene Künste hoch verbotten waren, dennoch viele Leute zu Weinsperg, Waiblingen, Stuttgard ꝛc. verführte, mithin dem Weinhandel wieder einen grossen Stoſſ gab, so wurde gut befunden die Straffe zu schär-

 fen,

1697 sen, ein Exempel zu statuiren, den Ehenj mit der Schwerdt-Strase anzusehen, die Besitzer solcher verfälschten Weine theils an Geld, theils mit Confiscation der Weine zu straffen, theils selbige in den Boden lauffen zu lassen.

§. 39.

Mit dem Eingang des folgenden Jahrs hoffte man nun, daß die Reichs-Geschäffte wieder in den Gang kommen würden, nachdem sie fast das ganze vergangene Jahr wegen der in Ansehung der Neundten Chur zwischen den Ständen entstandenen Strittigkeiten in einer Unthätigkeit geblieben waren. Dann man arbeitete nun im Haag unter Vermittlung der entzwischen requirierten Vermittlung der Kron Schweden emsiger im Haag am Friden, da aber die Stände beförchteten, daß sie von der Theilnehmung an den Fridenshandlungen ausgeschlossen werden dörfften. Es verweilete sich gleichwohl doch noch einige Monate, bis sie wieder auf dem Rath-Hauß zusamen kamen. Welche Zeit die Fürsten anwendeten ihre Verzeichnussen zu verfertigen, was sie an die Kron Frankreich für die erlittene Schäden zu fordern zu haben meynten. Herzog Eberh. Ludwig übergab auch so wohl auf dem Reichstag, als im Haag eine so betitulte: " ausführliche Vorstellung, was „ das Haus Würtenberg und dessen in Schwaben gelegene Lande von der „ Kron Frankreich à tempore des gebrochenen Stillstands biß hieher wider „ aller Völker Rechte unbillig erlitten und deßwegen von der allerchristlich- „ sten May. billig Reparation zu suchen cum provocatione ad tractatus „ pacis futuræ ejusque conciliatores, arbitros & compaciscentes æ- „ quissimos. „ (f) Sie war in teutsch und französischer Sprache verfasst, vermög deren das Herzogthum vorher, ehe und dann das Reich einige Kriegs-Erklärung gegen Frankreich gethan hatte, einen Schaden von 905075. fl. erlitten hatte, wobey noch dazu die Beraubung der Artillerie auf den beeden Vestungen Asperg und Tübingen und Sprengung derselben Befestigungs-werker nicht mit eingerechnet worden, welches sich auf etlich Tonnen Goldes belieff. Nach dem im Jahr 1693. geschehenen Einfall wurde ohne Anrechnung der verbrannten Städte und Dörfer ungeacht der Contributions-Tractaten der Schade auf 1962959 fl. gerechnet und was dergleichen mehr ware. Es wollte sich aber die Fridens-Hoffnung einsmals verlieren, als die Erklärungen der französischen Gesandten im Haag und zu Stockholm durchaus nicht miteinander übereinstimmen wollten, daß der Westphäl- und Nimwe-

(f) conf. Theatr. Europ. Tom. XV. pag. 166.

wegische Fride zum Grund gelegt werden sollte. Der Kayser wollte sich 1697
auch nicht eher zur Benennung des Orts der Tractaten herauslassen, bis
solcher Punct und die Lothringische Restitution in den Præliminarien richtig
gemacht wär. Solches setzte nun die Reichs-Allierte in ein Nachdenken.
Dann es stund zu besorgen, daß, wann der Kayser solche Aufzüglichkeiten
gebrauchte, Engel- und Holland besondere Tractaten mit Frankreich antretten
würden, weil sie des unglücklichen Krieges müde waren und weder der
Westphälische, noch Nimwegische Fride sie berührte. Gleichwohl hatte solche
Begegnus die unvermuthete nutzliche Würkung, daß so wohl die Chur- als
Fürstliche, welche sich bisher wegen der Neunten Chur getrennet hatten, sich
einsmals wieder auf dem Rath-Hauß einfanden um das Fridensgeschäfft unter
die Hand zu nehmen, wiewohl noch einige Wochen dahin giengen. Nun
hatte der Kayser, wie man versicherte, seinem Principal-Commissarien zu
verstehen gegeben, daß er wohl leyden könne, wann eine Reichs-Deputation
mit gewisser Maaß den Fridenshandlungen beywohnte, welches aber aus dem
Commissions Decret ausgelassen bliebe, weil der Kayser verlangte, daß
man ihn darum ersuchen sollte, womit er ihnen zu verstehen gab, daß die
Reichs-Stände das Recht zum Krieg oder Friden miteinzustimmen nicht anderst,
als mit Kayserlicher Vergünstigung hätten. In der That beförchteten
patriotische Fürsten selbst, daß sie um solches wichtige Regal gebracht werden
dörfften, weil ihre Gesandten bey der bißherigen Unthätigkeit des Reichstags
in eine fast unbegreifliche Nachlässigkeit ihrer theuren Pflichten gegen
dem Reich und ihren Principalen und bey den immerfort währenden Uneinigkeiten
in eine Verdrossenheit verfallen waren, dergleichen man in ältern
Reichstägen nicht warnehmen konnte. Man wusste sich also nicht darein zu
finden, als die Churfürstliche eine Reichs-Deputation zu den Fridens-Tractaten
vorschlugen und das Oesterreichische Directorium solches mißriethe,
weil vermög der Erfarung dergleichen Deputationen das Fridenswerk mehr
hinderten, als beförderten. Bey solcher Verwirrung zeigte sich gleichwohl
das ungefähre Schicksal günstig, daß zu Frankfurt den 13. Januarii der Associations-Receß
der 6. Obern Krayse zu Stand gebracht wurde, wordurch
sie sich verbindlich machten eine Armee von 60000. M. auf die Beine zu stellen,
wordurch die Reichs-Tags-Gesandten gleichwohl Materie bekamen in
ihren Assambleen zu discurrieren. Dann da dise Association anfänglich
nur zur Sicherheit des künfftigen Fridens sollte errichtet werden, so wurde
sie jetzo angestellt so lang der Krieg währte, sich derselben im Feld zu bedienen.
Man versprach sich vieles von derselben, ehe sie noch im Feld stunde.
Marggr. Ludwig von Baden wenigstens schmeichelte sich mit der Hoff-

1697 nung etwas hauptsächliches um so mehr auszurichten, als er auch noch Englische Völker unter seinem Commando und den Churfürsten von Sachsen vermocht hatte der Association beyzutretten, indem er den 25. Martij an den Würtembergischen Geh. Rath von Kulpis nach Ulm schriebe, daß die Association der 6. Krayse nunmehr bald vollends in eine allgemeine Reichs-Verfassung zu immerwährendem Nutzen des gantzen Reichs erwachsen würde, indem der Churfürst von Sachsen derselben beyzutretten im Begriff stehe. Man kan des Marggraven Freude aus seinen Worten lernen. Dann er schrieb also: J'ai si bien fait avec l'Electeur de Saxe, qu'il est entré dans les vrais interets en embrassant la commune defense de l'Empire de maniere, qu'il m'a ete promis d'entrer dans l'association etablie à Francfort & n'attend pour y envoyer un Envoye avec plein pouvoir, qu'une lettre & l'invitation des six Cercles, qui sont deja alliés. La chose est sure & je vous prie d'en donner de ma part avis à Mons. l'Electeur de Mayance pour que l'on ne perde pas un moment à luy ecrire. Und weil der Feind drohete ein grosses Vorhaben auszuführen, so wollte er demselben zuvorkommen und gab samtlichen unter seinem Commando stehenden Trouppen den 30. Martij die Ordre aus ihren Quartieren aufzubrechen. Die Engelländer lagen im Heydenheimer Amt und mussten gegen Eppingen gehen, dagegen 10. Kayserliche Regimenter aus Böhmen erwartet wurden, welche in dem Herzogthum zu stehen kamen. Dann man vermuthete, daß der Feind die Linien angreiffen würde. Die beträchtliche Reichs-Armee stund zwar auf dem Papier, konnte aber so bald nicht im Feld stehen und man war genöthigt zu Beschützung der Linien den Ausschuss des Krayses mit Gewöhr und Schanzzeug aufzubiethen. Weil aber der ganze Schwall von Völkern denen Aemtern im Unter-Land des Herzogthums auf dem Halß lag, so drohete der gröste Theil der Unterthanen Hauß und Hof zu verlassen. Der Herzog hatte das Commando über den Krayß-Ausschuss in den untern Gegenden des Landes seinem Ober-Amtmann und Obristen Krumbharen und in dem Obern Theil dem Obrist-Wachtmeister Netzeln übergeben, weil ihr Betragen in vorigem Jahr von dem Marggraven und ganzer Generalität sehr gelobet worden.

§. 40.

Unter solchen Kriegs- und Fridens-Geschäfften starb den 5. April der König in Schweden. Die Mediation der Kron Schweden schien also mit ihm erloschen zu seyn und die Reichs-Stände besorgten, daß nicht allein eine

ne geraume Zeit dahin gehen dörffte, bis die kriegführende Mächten 1697 wegen eines andern Mittlers einig werden könnten und dadurch der Fride noch weit entfernt bliebe, sondern auch die Churfürsten Zeit gewinnen dörfften aus ihrem Mittel eine Reichs-Deputation auf die Bahn zu bringen und dieselbe mit Ausschliessung der Fürsten im Namen des Reichs zur Beywohnung bey den Fridenshandlungen zu bevollmächtigen. Wider alles Vermuthen blieb aber König Carl XII. von Schweden bey der Mediation, worzu er Karlen Bonde dem von Lilienrothe beygab und zu den von der Mediation abgesonderten Angelegenheiten seinen bey den Teutschen Reichs-Tags-Geschäfften bißher gehabten Schnoilßky beyzuwohnen abordnete und ihm den ausdrücklichen Befehl ertheilte der bedruckten Mit-Stände, worunter Zweybrücken und Veldenz begriffen war, Entschädigung und Restitution anzunehmen und für die Religion besorgt zu seyn. Dises musste nun Herzog Eberhard Ludwigen angenehm seyn, weil er nicht nur desto grössere Hoffnung haben konnte eine Genugthuung für die in währendem disem Krieg erlittenen Schäden, sondern auch die Restitution der Gravschafft Mömpelgard in Kirchen- und in Politischen Sachen desto leichter zu erlangen, und von disen Gesandten sich alles Beystandes zu getrösten. Dann nebst der zwischen der Kron Schweden und disem Herzoglichen Hauß hergekommenen Freundschafft hatte der gedachte Schnoilßky von disem Fürsten-Hauß viele Gnaden genossen und auch dessen Angelegenheiten, wie wohl ohne dessen Stelle und Stimm zu führen, schon viele Jahre besorget. Eben dazumahl wurde von einem ungenannten zu Regenspurg ein Bedenken ausgestreuet, daß man die Hanöverische Chur- und Lauenburgische Erbfolgs-Sache so wenig, als Religions-Angelegenheiten zu den Fridenshandlungen ziehen solle. (t) Man sahe auch, daß der Verfasser sehr wohlgeurtheilt habe, indem die nachmals wegen der so genannten Ryßwickischen Clausul entstandene Strittigkeiten solches genug zu erkennen gegeben. Dann man hatte sich nunmehr sowohl wegen der Mediation, als auch wegen des Orts, wo die Gesandte von allen Partheyen ihre Fridens-Conferenzien halten sollten, verglichen, da das zwischen dem Haag und Delfft dem König in Engelland als Prinzen von Nassau gehörige Schloss Ryßwick erwählet wurde. Bey solcher Hoffnung zu würklichen Tractaten wurden nun auch zu Regenspurg den 3. May. die Berathschlagungen wieder angefangen, nachdem sie 5. Jahre wegen der neunten Chur unterbrochen blieben. Die Fürstliche Gesandten verglichen sich mit dem Churfürstl. Collegio nicht nur wegen einer nach dem Haag abzuordnenden Deputation, sondern man vereinbarte sich auch ungeacht des vorbemeldten Gutachtens wegen eines Articuls, welcher in

(t) Beyl. 14.

1697 in Ansehung der Religion dem Friden einverleibet werden sollte. Unter den Deputirten wurde auch der Herzog von Würtenberg ernennet. Das österreichische Directorium konnte solchen Schluss nicht hintertreiben, warf aber noch 15. Fragen auf, durch welche er hoffte Uneinigkeit unter den Ständen zu erwecken, und dadurch entweder die Deputation zu vereiteln, oder wenigst aufzuhalten, damit sie zu spät kommen möchte, weil der Director das Herkommen des Reichs-Tags wusste, daß dergleichen Fragen wegen der vorigen Deputationen viele und langwärige Strittigkeiten erreget hatten. Zu gröstem Glük waren sie aber schon von dem Churfürstl. Collegio beantwortet und auf die Seite geraumt, daß man sie in keine Betrachtung zoge. Dann man hielte davor, daß die singuli des corporis Deputatorum nur den Namen der Deputierten und sowohl die Churfürstliche als andere keinen besondern Character führen, wie auch sich des Prædicats der Excellenz und andern Ceremoniels sowohl unter sich, als gegen dem Reichs-Convent und von disem gegen jenen allerdings enthalten sollten. Sie wurden auch nicht als Delegierte des Reichs-Convents geachtet, sondern, weil ihre Principalen von Reichs wegen darzu ernennet waren, so konnten deren Gesandte vermög der ihnen gebender besonderer Vollmachten auch in ihrem Namen den Tractaten beywohnen, wobey sie mit den auswertigen Gesandten wenig, mit Frankreich aber nichts zu thun hätten, weil alles durch die Hand der Schwedischen Mediation gienge. Doch wurde einem oder anderm Deputierten nichts in den Weeg gelegt, wann er besonders mit einem auswertigen Gesandten umzugehen hätte. Ungeacht man aber zur Verwunderung auf dem Reichs-Tag wegen des Ceremoniels den Friden zu befördern zimlich vernünfftig und einig war, so machte doch der Uneinigkeits-Geist nicht allein darinn einen Auffenthalt wegen Stellung des Directorial-Tisches, damit er auf den rechten Fleck und keinen Zoll oder Strich näher oder weiter gegen den Chur- oder Fürstlichen gesetzt würde, sondern es mengte sich auch ein Mißverständnus zwischen den Deputierten alternierenden Häusern, als abermals der Baden-Badische Gesandter in Abwesenheit eines Würtenbergischen auf dem Reichstag einen Vortheil im Versitz zu erschleichen sich bemühete. Herzog Eberhard Ludwig schickte aber den 9. Junij seine Erklärung an den Reichs-Convent, " daß er die Ernennung seiner Person zur Deputation um so geneigter sey anzunehmen, als er seines
„ Herzogthums und Lande halber dabey am meisten interessiert wär, und
„ da Er in wärendem jetzigen allgemeinen Reichs-Krieg alles äusserste für
„ das gemeine Wesen und Widerbringung eines sichern und beständigen Ruhe-
„ stands aufgesetzt, auch noch ferner zu disem Zweck und des ganzen lieben
„ Vaterlands Beruhigung gereichen könne, willigst mit anzugehen bereit

sey,

„ sey, so werde er seine theils schon im Haag habende, theils würcklich da- 1697
„ hin abgereyßte Ministros hierunter der Gebühr nach ehestens zu begewal-
„ tigen und zu instruieren nicht ermanglen. „ Dise Erklärung ließ er durch seinen Gesandtschaffts-Secretarium Weber sowohl dem Reichs-Directorio als auch dem unter den Evangelischen den Vorsitz habenden Magdeburgischen Gesandten hinterbringen, damit derselbe solche den übrigen Gesandten in vollem Rath andeuten und verfügen möchte, daß sie dem Reichs-Fürstenraths Protocoll einverleibt würde. Weil aber solche Anzeige nur durch einen Secretarium geschehen, so stunden die beede Fürsten-Raths-Directoria an dieselbe ad Protocollum zu nehmen. Das ganze Fürsten-Raths-Collegium hielte aber entzwischen das entworfene Schema Sessionum, worinn der Badische Gesandte dem Hauß Würtenberg vorzudringen meynte, für übereylt, zumahl sich zeigte, daß bey Reichs-Deputationen und andern Conventen, wo sich die alternierende Häuser insgesamt oder zum Theil eingefunden haben, das Hauß Würtenberg bey der ersten mit Solennitæt angehenden Session wenigstens vor Hessen und Baden jedesmahl den Rang genommen und behauptet habe. Der Würtenberg. Secretarius nahm deßwegen Gelegenheit in Beyseyn des Oesterreichischen Directorii dem Badischen Gesandten zu sagen, daß er gar nicht Ursach habe sich dises verkehrten Schematis und der Unordnung zu einigem Vortheil zu bedienen. Doch wurde bey solchen Ereignungen von dem Herzog vor nöthig erachtet dem Schweden-Bremischen Gesandten, welcher von seinem Hof den Gegenbefehl zu Regenspurg zu bleiben erhalten hatte, sein Votum aufzutragen, welcher ihm auch das von den Evangelischen Ständen wegen des Fridens-Geschäffts an seinen König abgelassene Schreiben mittheilte. (u) Diser hatte nun Gelegenheit bey seiner Legitimation nicht allein die obgemeldte als eine extra collegium gegebene Nachricht nicht ad protocollum genommene Erklärung zu widerholen, sondern auch das Würtembergische Vorzugs-Recht nochmals zu behaupten, damit beedes formlich ad protocollum genommen würde. Worauf von dem Fürsten-Raths Directorio eine solche Erklärung erfolgte, vermög deren der Gesandte davor hielte, daß dem aus solcher Würtemb. Nachsetzung besorgten Nachtheil vorgebeugt seyn würde, weil beede Directoria selbst eingestanden und ad protocollum gegeben hatten, daß sie bey Abfassung solchen Schematis keine eigentliche Nachricht gehabt hätten, welchem der abwechslenden Fürstlichen Häuser der Vorsitz gebührte.

§. 40.

Dieses hinderte aber dannoch Herzog Eberhard Ludwigen nicht an seine Vermählung mit der Prinzessin Johanna Elisabethen, Marggr. Fridrich Magnus

(u) vid. Beyl. 15.

1697 Magnusen von Baden-Durlach und Augusten Marien, gebohrner Herzogin von Holstein, Tochter zu gedenken, welche auch den 5. May verabredet wurde, weßwegen sich der Herzog nach Basel begabe, woselbst der Baden-Durlachische Hof wegen der Kriegs-Unruhen und Verheerung seiner Lande sich aufhielte. Der Marggrav versprach in der Heuraths-Abrede seiner Prinzessin Tochter nach dem alten Gebrauch und Herkommen seines Hauses zehentausend Gulden zum Heurathgut, Legitima, Aussteur und gänzlicher Abfertigung zu geben und solche bis zu bald anscheinenden fridlichen Zeiten mit järlichen 500. fl. zu verzinsen, wie auch dieselbe mit fürstlichem Geschmuck, Kleinodien, Silber-Geschirr und anderm, wie es bey dem fürstl. Hauß Baden hergekommen und einer Fürstin gebühre, auszustatten, doch mit dem Vorbehalt über solche Summe der 10000. fl. aus väterlicher Liebe ihro ein mehrers zu geben, womit sie nebst dem, was sie erbweis oder in andere Weege überkommen würde, als mit zugebrachten paraphernalien und Eigenthum nach dero Willkühr zu disponieren die Macht haben und solches bey ermanglender Disposition auf ihre nächste Erben ab intestato fallen soll, dagegen sie für sich und ihre Erben gleich nach dem ehlichen Beylager vermög der Baadischen Erb-Gewonheit auf väter- müter- und brüderliches Erb und so viel dasjenig betrifft, so den Töchtern von der Marggravschafft zu Erb- und Heurath-Gut abgefolgt wird, auch auf das schwesterliche Erb und insgemein auf alle andere An- Neben- und Zufäll, so von der Marggravschaft herrühren und ihro ausserhalb solchen Verzichts jezo oder künfftig von denselben zustehen möchten, gebürlichen Verzücht za thun schuldig und damit gedachter Marggravschafft Baaden aller und jeder Zu- und Ansprüche abgeschieden und hintangetheilt seyn und bleiben soll. Dagegen Herzog Eberhard Ludwig seine künfftige Gemahlin mit 5000. Rthlr. oder 7500. fl. zu bemorgengaben zusagte, welche ihro entweder baar bezahlt oder mit 375. fl. verzinßt und bis auf ihr Absterben gereicht werden, solches aber, wann sie ohne Leibes-Erben absterben würde, dem Hauß Würtemberg wieder heimfallen solle. Zu einem Handgeld oder Kraunschaz sagte er ihro jährlich 1000. fl. und für das Heurat-Gut nicht allein zehentausend Gulden zu, sondern verwiese sie auch zu Bezeugung, wie hoch er dise Allianz und Freundschafft schäze, wittumbsweise auf die Stadt und Amt Leonberg, daß ihro davon jedes Jahrs 2500. fl. an Geld, 1250. Schöffel Früchten zu rauem gerechnet, und 208. Aymer Wein zu ihrem Wittumb gereicht werden solle. Es wurde ihro auch die alleinige Obrigkeit und Jurisdiction über ihre Dienerschafft in solchem Schloss und Stadt eingeraumet. Und weil die Ober- und Unter-Amtleute und das Gericht zu Leonberg den Gerichtszwang in der Stadt und dem Amt verwalten und dabey öffters Sachen vorfallen kön-

nen,

nen, die der Prinzessin eigenes Interesse und Respect, oder auch ihre 1697 Bediente berühren, so soll zu Einbringung ihrer Gefäll, auch Handhabung ihres Respects ihro die Erkanntnus zugelassen und die Beamte an sie gewiesen werden, dagegen der Herzog sich alle übrige Obrigkeit, Landsfürstliche Hoheit, Ober- Nider- und Mittelgerechtigkeit, alle geistliche Jurisdiction &c vorbehielt. " Auch soll sie, wofern der Herzog vor seiner Gemahl„ lin mit Tod abgehen und Leibes-Erben hinterlassen würde, welche unter ih„ ren Jahren wären, als legitima tutrix, so lang sie im Wittibstand bleibt, „ von der Vormundschafft und Landes-Regierung nicht ausgeschlossen werden, „ sondern neben und mit einem Landhofmeister, Marschall, Canzler und Ge„ heimden Räthen oder welche zu solcher Zeit dise Stellen bekleiden werden und „ in Fünff bestehen sollen, ohne einige weitere Administration dergestalt zu„ gelassen werden, daß ohne der geheimden Räthe als Mit-Vormundere Vor„ wissen und Einwilligung so wohl, was die völlige Regierung, als auch die „ Oeconomie betrifft, durchaus nichts vorgenommen oder ausgemacht werden „ soll, es wäre dann, daß der Herzog ein anders disponiert hinterlassen würde. Bey Bestellung der Kirchen- und Schuldiener in den zu dem Wittumb gehörigen Stadt und Dörfern sollte die Ernennung der Herzogin verbleiben unter der Bedingung, daß sie keine Pfarrer oder andere Geistliche vorschlagen oder ernennen solle, als welche verpflichtete Stipendiaten oder Kirchendiener an den Orten wären, wo der Herzog das Jus nominandi hergebracht hätte. Die Confirmation und Examination hingegen soll durch das Herzogliche Consistorium und die Einsetzung durch des Herzogs Nachfolger im Regiment Superattendenten Augsp. Confession geschehen. Uebrigens wurde wegen der verschiedenen Erbfälle bestimmt, wie es gehalten werden solle. Zur Vollziehung der Heimführung richtete er aber vorhero eine neue Leib-Guardi zu Pferd auf, welche ihm den 30. Martij den Eyd der Treue ablegte, und das einhellige Lob erhielt, daß unter aller Europäischen Potentaten Leib-Guardien schwerlich eine zu finden sey, welche an auserlesener Mannschafft, Ordnung und Kostbarkeit diser gleich käme, keine aber, die es derselbe bevorthäte. Dise Verlöbnus hatte eine andere zur Folge, indem so gleich hernach Marggr. Carl Wilhelm von Baden-Durlach sich den 16. Junij mit Herzog Eberhard Ludwigs Prinzessin Schwester Magdalena Wilhelmina verlobte, wobey der Herzog derselben als einer Tochter eines regierenden Fürsten 32000. fl. Heurathgut und weil das Beylager schon in den nächstfolgen Tagen, nemlich den 27. Junij sollte gehalten werden, und man mit der Aussteurung nicht fertig werden könnte, ihro an deren statt 10000. fl. zu zahlen versprach. Der Bräutigam aber erbothe sich seine künfftige Gemahlin mit 7500. fl. zu bemorgengaben und zur

1697 Versicherung des Heuraths mit 64000. fl. zu widerlegen und sie mit dem Amt und Schloss-Graben zu bewidmen. Beede Fürstliche Häuser hatten also gnug mit Lustbarkeiten zu thun. Dann den 15. May geschahe die feyerliche Heimführung der Herzogin Johannen Elisabethen, Herzog Eberh. Ludwigs Gemahlin, welchen den 3. Junij der regierende Marggr. Fridrich Magnus, den 10. desselben Marggr. Ludwig Wilhelm und den 13. Junij der Herzog von Lothringen und den 18ten die alte Marggrävin von Durlach einen Besuch abstatteten und den 27. Junij dem Beylager des jungen Marggraven beywohneten. Worauf beede junge Fürsten den 2. Julij nach Muckensturm zur allierten Armee abreyssten und Herzog Eberhard Ludwig den 24. Aug. mit derselben bey Maynz über den Rhein gieng in Hoffnung unter währenden Fridenshandlungen noch etwas nuzliches auszurichten.

§. 41.

Indem man nun bey Hof in Galla und Vergnügen lebte, sollte vermög der im Früh-Jahr genommenen Abrede wegen der zum stand gekommenen Association im Maymonat eine Zusammenkunfft der verbündeten Fürsten zu Frankfurt gehalten werden um sich zu vergleichen, wie man bey den Fridens-Tractaten mitwürken und nach Anleitung des bisherigen Fürsten-Vereins, wie auch der darauf gegründeten nähern Verbündung die Rechte der Fürsten dereinst auf festen Fuß sezen könnte. Nach der Wolfenbüttelischen Erklärung hatte man sich nicht wenige Hoffnung und Absehen bey solcher Zusamenkunfft auf das Fürstl. Hauß Würtenberg gemacht, weil man zu Frankfurt vermuthete, daß der Herzog zur Beschickung des Fridens-Congress und Reichs-Deputation würde erbethen worden seyn und der Herzog sich damit beladen haben lassen. Zu der Vergleichung einer neuen Fürsten-Vereinung war aber der Herzog nicht eingeladen, ungeacht derselbe durch seinen Regierungs-Rath Heyland bey dem Associations-Wesen das meiste gethan zu haben erkannt wurde. Die Herzoge von Braunschweig ersezten solches Versehen und entschuldigten sich durch ein Schreiben, daß sie vermeynt gehabt, als ob ein dem Herzog benachbarter in dem Verein stehender Fürst die Einladung thun würde, weil sie insgesamt auf das Hauß Würtenberg kein geringes Aufsehen gehabt hätten. Mithin musste obbemeldter Heyland nach Frankfurt abreysen und vernehmen, was gehandlet worden. Man hatte aber schon den 31. May einen Schluss gemacht, worinn sie viel voraussezten, welches von der Kron Frankreich nicht zu erhalten war, weßwegen der Regierungs-Rath Heyland grosses Bedenken trug gut zu heissen, worüber man seine Meynung nicht vernommen hatte. Nichts-

deſto-

destoweniger wurde so stark in disen Gesandten gedrungen, daß er das 1697 anstatt eines Recesses ausgefertigte Protocoll unterschreiben musste, wobey er aber seines Principalen Genehmhaltung sich vorbehielte, welche gleichwohl nicht erfolgte. (w) Weil die Fridens-Tractaten nun entzwischen den Anfang genommen, so gab Herzog Eberhard Ludwig seinem im Haag habenden Gesandten den Befehl sowohl im Namen des Krayses, als auch seiner eigenen Person denselben beyzuwohnen und nebst dem Fränckischen Gesandten von Schrotenberg von allem vorgehenden Bericht abzustatten und nicht so wohl wegen desjenigen, was ihm wider alles Völker-Recht abgenommen, als vielmehr, was wider den Contributions-Verglich (x) ihm und seinen Unterthanen abgedrungen und wegen aller wider denselben zugefügten Schäden eine Genugthuung und Entschädigung zu begehren and fest darauf zu bestehen, wie sie in obangezogener gedruckten ausführlichen Vorstellung enthalten sey, worauf er sich auch beziehen und auf solchem Pfad bleiben soll, bis der geheime Rath Kulpis in dem Haag ankomme. Dann diser wurde nebst dem Costanzischen Canzler von Dürheim von dem Krayß abgeordnet den Tractaten beyzuwohnen, da der von Heespen sich der Krayß-Angelegenheiten nichts mehr anzunehmen, sondern nur des Fürstlichen Hauses Sachen zu besorgen aufgegeben wurde, doch, daß er bey sich ereignender Gelegenheit alle Puncten, welche der Krayß-Gesandschafft aufgetragen worden, in des Herzogs Namen betreiben helffen solle. Und weil der Krayß als ein Circulus mixtus in Religions-Sachen nicht wohl eine Instruction geben konnte, so wurde solche Sache ebenmässig dem von Heespen aufgetragen. Dann die Catholische Krayß-Stände waren ohnehin eyfersüchtig, daß der Herzog als ein Evangelischer Stand zween Gesandte bey den Tractaten haben wollte und verlangten, daß man paritatem religionis beobachten und auch zween Catholische abordnen sollte, welchem auszuweichen man einen Unterschied des Auftrags machen musste. Hespen empfieng deßwegen den von den Evangelischen zu Regenspurg gemachten Entwurff eines Articuls, welcher dem Fridens-Instrument einverleibet werden sollte. Der Herzog gab ihm aber die fernere Erleuterung und Befehl sich mit andern Evangelischen Gesandten darüber zu vernehmen, wie man sich so wohl gegen Frankreich, als die Catholische im Reich, welchen man nicht trauen durffte, sicher stellen könnte. Insonderheit hatte er sein Augenmerk dabey auf Straßburg gerichtet, wo der König im Kirchen- und Schul-Wesen, wie auch in Verwaltung der Kirchen-Einkünfften und Stifftungen manche Aenderungen unternommen hatte, damit in Ansehung derselben alles wieder in den Stand gesetzt würde, wie es in den Jahren 1649. und 1650. gewesen, weil in der Kriegs-

(w) vid. Beyl. num. 16. (x) vid. supra Beyl. num. 6.

1697 Erklärung von 1689. beschlossen worden, eher keinen Friden zu machen, es werde dann der Westphäl. Fridensschluss tam in ecclesiasticis, quam in politicis wieder vollkommen hergestellet. Belangend aber die übrige Religions-Strittigkeiten, daran die Kron Frankreich keinen Antheil hätte, so sollten zwar solche auf den Reichstag verwiesen, entzwischen aber alles in dem alten Stand gelassen und nichts geändert werden. Doch müsste man disen Puncten wegen der A. C. Verwandten und Reformierten in der Pfalz wohl vorher überlegen, weil der Herzog den erstern zugesagt ihnen pro justitia & æquitate beyzustehen und nur wünschte, daß beederseits Religions-Verwandte sich mit einander in der Güte vergleichten und solcher Verglich dem Fridenschluss eingerückt werden könnte. Der brandenburgische Gesandte hatte damahl über des abtrünnigen Georg Ferdin. Buckisches Observationes historico politicas über den Westphälischen Friden, so unter der Approbation der Wienerischen Hohen-Schul im Jahr 1695. an das Liecht getretten, Gegen-Anmerkungen gemacht und auf dem Reichstag die darinn so vielerley gefärlich aufgestellte Grundsätze geahndet. Der Herzog wünschte zwar auch, daß solche in Betracht gezogen würden: Er erinnerte sich aber, daß dise Anmerkungen noch nicht in Berathschlagung gezogen worden und folglich auch noch nicht offentlich an das Liecht zu bringen wären.

§. 42.

So viel aber das weltliche Wesen anbetraff, so hatte der Herzog ausser der Gefahr, worinn die Gravschafft Mömpelgard war, und den Ersatz der erlittenen Schäden nichts zu erinnern. Wegen des erstern Puncten hatte er sehr vieles vorzubringen und zwar zuvordrist wegen seines Vetters Georgen selbst. Disem hatte er sein Vorhaben eröffnet sich seiner Angelegenheit anzunehmen. Die Antwort war aber so dunkel und verwirrt, daß niemand seine Meynung errathen konnte, weßwegen man nöthig fand so wohl der Kayserl. Gesandtschafft, als auch der Schwedischen Mediation etwas näher heraus zu gehen, wie diser Herzog Georg sich selbst öffters vor dem Liecht stehe und wider das regierende Hauß ohne Ursach oder Noth ein Mißtrauen trage, als welches kein anders Interesse dabey habe, als was jedem Haupt bey seinem Hauß oblige, zumahl derselbe schon 71. Jahr alt sey und nur einen einzigen Prinzen, aber keine förmliche Regierung, Canzley oder eigene tüchtige und verpflichtete Räthe habe, welche die jetzige Angelegenheiten besorgen oder nach Notdurfft bey disen Tractaten vortragen könnten. Herzog Eberhard Ludwig ersuchte daher durch den Heespen obgemeldte Gesandten alles, was sein Vetter etwan durch abge-

abgeschickte Leute oder vermittelst Schreiben bey dem Congress einbrin- 1697
gen möchte, seinem Gesandten zeitlich und ehe etwas verhänget würde,
vollkommen mit-zutheilen und hingegen, was er als das Haupt des ganzen Herzoglichen Hauses zur Wohlfart und Bestem der gefürsteten Gravschafft Mömpelgard und der beeden Herrschafften Harburg und Reichenweyher, wie auch der siben Herrschafften vortragen lassen würde, gutwillig in Betracht zu ziehen und es bey der Kron Frankreich dahin einzurichten, wie es dem Westphälischen Fridensschluss und der Billigkeit gemäß wär. Und weil der Herzog Friderich Carl aus Noth die Grafschafft von der Kron als ein Lehen angenommen hatte dieselbe dem Hauß zu erhalten, so wurde dem Heespen aufgetragen insonderheit dieselbe von solcher Verbindlichkeit wider frey zu machen, weil sie nur eine Folge der reunionen war, welche durch die Präliminarien des Ryßwickischen Fridens schon zernichtet und also auch die Lehenbarkeit aufgehoben werden mussten, zumahl die Gravschafft im Jahr 1680. nur den französischen Händen durch solches Mittel entrissen werden konnte, man aber fast nicht wissen konnte, in wessen Namen der Lehens-Eyd abgeschworen worden. Dann es hatte weder Herzog Georg, noch sein Sohn dise Lehens-Auftragung gutgeheissen, sondern derselben beständig widersprochen. Herzog Friderich Carl als ein zeitlicher Vormunder, wovor er sich ausgeben müssen, konnte um so weniger jemand von dem ganzen Herzoglichen Hauß verbindlich machen, weil sie ein Reichslehen war und von Zeit zu Zeiten von dem Kayser und Reich empfangen wurde. Der Herzog musste aber auch wegen der 4. Evangelischen darzu gehörigen Herrschafften Blamont, Hericourt, Chastellot und Clermont sorgen, damit dieselbe bey der freyen und alleinigen Evangelischen Religions-Uebung erhalten würden, indem die 3. übrige jederzeit bey der Catholischen Glaubenslehre blieben. Vor allen Dingen aber musste man sich vorsehen, damit ihm die Erbfolge in der Gravschafft und deren Zugehörden mit der Zeit nicht schwer gemacht würde, weil Herzog Georg schon sehr alt war und dessen Prinz Leopold Eberhard die Vermuthung von sich gab, daß er ohne lehensfähige Erben abgehen dörffte.

§. 43.

Entzwischen setzten die Kayserliche Gesandte Grav von Kauniz, Heinrich Gr. von Strattmann und der Baron von Seilern einige Säze auf um solche, so viel das Reich betraff, den Franzosen übergeben zu können. Die Reichs-Allierten warfen aber einen Verdacht auf dieselbe, daß sie solche postulata ohne ihren Rath und Vorwissen dem Gegentheil aushändigen würden, weßwegen sie

1697 sie den 17. May solche erinnerten damit behutsam zu gehen, damit sie zugleich Gelegenheit bekämen auch ihrer Principalen Postulata an die französische Gesandschafft zu bringen. Sie wussten noch nicht, daß man zu Regenspurg eine Reichs-Deputation abzuordnen beschlossen hatte, sondern vermuthete solches nur, daß es damit seinen Fortgang erreichen würde, weßwegen sie auch derselben vorbehielten, ihr Anligen vorzutragen. Die Kayserliche hingegen eylten sehr um den Friden zu befördern, ehe dise Deputation nach dem Haag käme, dann sie wussten, daß die Reichs-Stände auf der Restitution der Stadt Straßburg fest beharrten und von keinem Æquivalent hören wollten, dagegen dem Kayser die Zuruckgabe der beeden Vestungen Breysach und Freyburg als seiner österreichischen Patrimonial-Lande hart auf dem Herzen lage. Seine Gesandtschafft hatte den Vortheil, daß die Franzosen mit dem Friden ebenmässig eyleten, weil sie wegen der Erledigung des spanischen Throns einem neuen langwürigen und kostbaren Krieg entgegen sahen und eines theils eine Erholung ihrer Kräfften nöthig hatten, andern theils zu Erreichung ihrer Absichten auf den Partage-Tractat einen Friden wünschten um mit andern Mächten solchen zu verabreden, welche sie in währendem Krieg mit demselben nicht zum Stand zu bringen vermochten, zumahl auch die ottomanische Pforte jezo besseres Kriegs-Glück hatte und sich einen bessern Friden versprechen konnte. Nichts desto weniger liess der Kayser zum Schein durch ein Commissions-Decret die Stände zu Regenspurg ersuchen, daß die Deputation einsten zum Stand kommen und die Deputierte sich eylfertigst nach dem Haag begeben möchten. Er wusste aber, daß auf dem Reichstag nach dem Herkommen noch immer Strittigkeiten vorfielen, welche die Abreyse verhinderten. Die Kayserliche Gesandtschaft war aber gleichwohl so willfärig gegen die Reichs-Allierten sie nach Ryßwick zu bescheiden, wo er ihnen die Kayserl. Proponenda vorlegte, damit sie ihre Erinnerungen darüber machen könnten. (y) Die samtliche Allierte verglichen sich hingegen, daß man die Franzosen ersuchen sollte ein Fridens-Project zu entwerfen, um sich mit ihnen darüber vergleichen zu können, da sich indessen die Reichs-Deputierte auch nach und nach im Haag einfanden. Sie brachten den Auftrag von den Evangelischen mit sich, daß sie ihre wider den Westphäl. Friden erlittene Beschwerden den Kayserlichen mit dem Begehren übergeben sollten, daß derselben bey den Fridens-Tractaten gedacht und ihnen abgeholfen werden möchte. Dise verweigerten aber solches anzunehmen, wordurch die Deputierte genöthigt wurden sich an die Schwedische Mediation zu wenden und solches auch den Engel- und Holländischen Gesandten mitzutheilen, damit sie so wohl in ecclesiasticis als politicis restituiert werden

(y) vid. Beyl. num. 17.

werden möchten. (z) Nun hielte zwar die Mediation solches Begehren für sehr billig: weil aber ihr König ein Gewährsmann des Westphäl. Fridens war, so vermeynten sie ausser Stand dadurch gesetzt zu seyn, solche Restitution den Franzosen vorzutragen, welches den Kayserlichen obläge. Als sie es deßwegen wieder versuchten, war der von Seylern im Haag auch angekommen und machte neue Schwürigkeiten, indem er vorher die Berichtigung der zu restituieren seyenden Orte zu stand zu bringen suchte, da man hernach erst über die Weise, wie man solche in ihren vorigen Zustand setzen sollte, reden könnte. Kulpisen wollten deßwegen dise Fridenshandlungen gar nicht gefallen, indem er nach seiner Ankunfft daselbst den 22. Junij berichtete, daß, wann kein besseres Vertrauen und Einigkeit sich zeigte und im Feld durch die Kriegs-Operationen nicht ein mehrers, als bißher geschehen, verrichtet würde, man einen schlimmern Friden, als den Nimwegischen, zu hoffen hätte. Weil nun nach Ankunfft der Reichs-Deputierten auch das Ceremoniel zu berichtigen war, so gab Herzog Eberh. Ludwig seinen Gesandten auf sich von andern Fürstlichen nicht zu trennen, sondern die Rechte und Würden des Fürstenstands bestmöglichst, doch also zu behaupten, daß dadurch die gute Eintracht und Zusammenstimmung unter den Allierten und Deputierten nicht zerstört, noch das ohnehin sich so schlecht anlassende Fridens-Geschäfft einiger massen gesteckt werden dörffte.

1697

§. 44.

Den 7. Julij übergaben die beede Würtembergische Gesandte von Kulpis und Heespen den Schwedischen Mediatorn von Lilienroth so wohl des Schwäbischen Krayses, als auch des Herzogs besondere Postulata wegen der erlittenen Schäden, als auch wegen Zuruckgabe der Gravschafft Mömpelgard und darzu gehörigen Herrschafften, welche diser vermög seiner von dem König in Schweden erhaltenen Ordre der Französischen Gesandtschafft einzuhändigen versprach, aber dabey zu vernehmen gab, daß er bereits vor zwey Jahren von seinem Hof den Befehl gehabt die Würtenbergische Angelegenheiten und insonderheit die aus dem mit der Kron Frankreich errichteten und von derselben überschrittenen Contributions-Tractaten herrührende Forderungen auf alle Weise zu unterstützen. Obwohl er nun an sich nichts ermanglen lassen und als ein Auskunffts-Mittel vorgeschlagen, daß die erlittene Schäden an der noch ruckständigen Contribution abgezogen werden könnten, so hätten doch die Franzosen

(z) vid. Beyl. num. 18.

1697 zosen schlechterdings sich zu keinem Ersatz der Kriegs-Schäden verstehen wollen. Dises würde aber nicht hindern, noch einmahl einen Versuch zu thun. Die verzögerte Ankunfft einiger Reichs-Deputierten hinderte aber den Fortgang der Tractaten zwischen dem Reich und der Kron Frankreich, deren Gesandtschafft entzwischen die Vollmacht auch mit dem Reich zu handlen erhalten hatte, aber solche noch gegen der Reichs-Deputierten Vollmachten nicht auswechslen konnte. Weil nun deßwegen die Franzosen Schwürigkeit machten von den Kayserlichen der Krayse Forderungen anzunehmen, so erwählten die Würtembergische und Schwäb. Krayß-Gesandte den Weeg solche in einer Privat-Conferenz den Franzosen selbst vorzutragen und zur Unterbauung bey den übrigen anwesenden Chur- und Fürstlichen Gesandten zu recommendieren, die Kayserliche aber um deren Protection zu ersuchen. Dise leztere fanden die Würtembergische Postulata sehr billig und der Grav von Kauniz gab so wohl in seinem, als seiner Collegen Namen die beste Vertröstungen alles zu thun, was zu des Herzogs Vergnügen gereichen könnte, weil er sich bey disem Krieg so wichtige Verdienste gemacht hätte. Der Grav von Strattmann hingegen sagte ihnen so gleich, daß die Franzosen nichts von Ersetzung der Schäden hören wollten, welche sich über dise Postulata am meisten beschwehrten, indem sie solche einer Härtigkeit beschuldigten und exorbitant nennten. Dann sie beförchteten, daß man dadurch ad specialia kommen dörffte, welchen sie äusserst auszuweichen suchten. Die Kayserliche bezeugten aber jezo dennoch eine Unzufriedenheit, daß man solches nicht durch ihre Hände lauffen lassen, weßwegen sich Kulpis nebst des Fränkischen Krayses Gesandten von Schrotenberg entschuldigte, daß, weil die beede Krayse Franken und Schwaben und insonderheit das Herzogthum Würtenberg den Krieg fast allein führten und die meiste Beschwerden und Kosten trügen, dieselbe auch vorzüglich bey den Fridenshandlungen Theil zu nehmen und ihre Genugthuung und Sicherheit nicht aus der Hand eines Dritten zu erwarten, sondern ihres Interesse selbst wahrzunehmen für billich erachteten. Jedermann bemerkte nun daraus, daß der Kayserlichen Absicht beständig dahin gienge die Tractaten nach ihrem Willen zu lenken und zu führen. Nachdem auch der von Seylern im Haag angekommen war, wurden die Præliminarien niemals mit guten Augen angesehen, noch selbige schlechterdings angenommen, sondern man suchte derselben mit guter Manier abzukommen, weßwegen man zu muthmassen berechtigt seyn wollte, daß der Vorschlag von den Franzosen ein Project des Fridens zu fordern auf die Bahn gebracht worden, damit die von den Kayserlichen vorhin zum Vorschein gekommene Præliminarien für aufgehebt gehalten und die Französische zum Grund der Tractaten gelegt werden könnten. Dagegen die Allierten fest auf den vori-

gen

gen bestehen und nicht davon abweichen wollten. Nachdem nun die Wür- 1697 temberbergische Gesandten vor Uebergebung ihrer Postulaten bey den Franzosen ihren ersten Besuch abgelegt hatten, empfiengen sie den 11. Julij von dem ersten Französischen Ambassadeur de Harlay den Gegenbesuch, wobey er sich verlauten liess, daß er nach beygelegten Ceremonialien hoffte und verlangte mit ihnen näher bekannt zu werden und öffters zusamen zu kommen, welches zur Beförderung der Tractaten sehr vieles beytragen würde, als worzu sie ihrer seits aufrichtig geneigt wären und sich gegen den Allierten ein gleiches versähen, welches man bald aus deren Antwort auf das ihnen ausgelieferte Fridens-Project ersehen könnte. Wofern in solchem Project etwas zu dunkel oder anstössige Ausdrücke enthalten wären, wollten sie solches so gleich verbessern. In der Hauptsach wäre dasselbe ihre endliche Erklärung, worüber sie weiter nichts zu sagen wüssten. Die Anerbietungen, so der König durch eine ungeheure Anzahl freywilliger Restitutionen thäte, wären sehr groſſ und nach ihrer Wichtigkeit zu betrachten, weil insonderheit seines Königs Waffen noch in vollem Ruhm stünden und dadurch gnugsam zeigten, daß es ihme nicht an Kräfften mangle, weil er wider so viele Allierte den Krieg allein mit solcher Stärke ausgehalten hätte, selbigen noch ferner auszuführen. Sein König wäre nicht gezwungen worden zu den Anerbietungen, welche der de Callieres in den Præliminarien gethan, weßwegen er hoffe, daß man sich nicht weiter damit aufhalten, sondern ernstlich darzu thun und je eher, je lieber zu einem gedeylichen Schluſſ zu gelangen suchen würde. Des von Kulpis Antwort war kürzlich dise, daß es auf seiten der Würtenbergischen Gesandten an Erleichterung guter Kundschafft und guter Absicht nicht ermanglen werde. Nach Maßgab der vielen von dem König gemachten Eroberungen, welche jedoch nicht alle in währendem Krieg geschehen, müssten aber billich auch die Restitutionen groſſ seyn und deren Billigkeit bey einer Fridenshandlung nicht nach der Stärke der Waffen beurtheilt werden, indem man sonst nicht leicht überein kommen könnte. Bey dem Empfang der Præliminarien sey die disseitige Meynung deutlich gnug gesagt worden. Im übrigen sey nichts mehr, als ein fürdersamster allerseits vergnüglicher Schluſſ der angefangenen Handlungen vermittelst eines sichern und gerechten Fridens zu wünschen.

§. 45.

Entzwischen erhielte man von den Unterredungen des Graven von Portland mit dem Marechal de Bouffleur Nachricht und daß nicht allein der König in Engelland und die General-Staaten ernstlich den Friden suchten, son-

1697 dern auch die leztere schon weit darinn gekommen seyen. Die Klagen darüber wurden allgemein und der Englische Gesandte Williamson im Haag war dadurch veranlasst den König zu rechtfertigen, daß, weil die Franzosen aller Orten ausgesprengt hätten, als ob König Wilhelm den Friden nicht ernstlich verlangte, derselbe seine Ehre zu retten und so wohl der Englischen Nation, als der ganzen Welt das Unrecht zu zeigen, so ihm durch disen Bezücht widerführe, auf seiner Gesandschafft vielfältigen Zuspruch disen Schritt endlich thun müssen. Er habe aber dabey durch seinen Günstling eine solche Erklärung thun lassen, daß die Franzosen nicht Ursach hätten darüber groß zu sprechen und sich stolz zu machen, indem des Königs Absicht gar nicht sey den Friden zu übereylen, sondern, wann kein sicher oder billiger Fride zu erhalten, den Krieg mit grösserer Stärke, als jemals fortzusezen und das Aeusserste daran zu wagen, worunter er auch von der Englischen Nation gewiß nicht werde verlassen werden, indem es derselben nicht an Mitteln fehle. Dann obschon jezo ihre Finanzen in einem sehr verwirrten Zustand wären, so sey doch noch Geld und Mittel gnug vorhanden. Diser Entschuldigung ungeacht waren aber solche Unterredungen so wohl Herzog Eberhard Ludwigen, als auch dem von Lilienroth sehr verdächtig, indem beede eine geheime und darzu übereylte Fridenshandlung vermutheten, da leicht wegen Straßburg etwas dem ganzen Reich und insonderheit dem Fränk- und Schwäbischen Krayß, vornemlich aber dem Herzogthum Würtemberg nachtheiliges verhängt werden könnte. Dann der Herzog bemerkte in dem neuern Französischen Fridens-Entwurff mißliebig, daß die Restitution der Stadt Straßburg in dem Zusamenhang der Worte selbst gar schwer gemacht und dafür ein Æquivalent anerbotten, nachgehends aber auf Vorstellung tüchtiger Gründe des Schwedischen Mediatoris endlich so ausgedruckt worden, daß gleichwohl die Restitution diser Stadt so, wie sie zur Zeit der Einnahm gestanden, geschehen und zur Rasierung der neuerbauten Werker 8. biß 10. Monate nachgesehen werden solle, da entzwischen die Kron Frankreich ihre Besatzung in dem Ort behalten könnte. Diser Umstand war sehr verdächtig und deßwegen sehr viel daran gelegen, daß solche Stadt wo nicht vor, doch gleich mit dem Schluß der Tractaten mit allen jezmaligen Bevestigungs-Werken dem Reich abgetretten und ohne Hinaussezung auf etliche Monate geraumt würde. Der Herzog hoffte daher, daß das Französische Anerbieten von keinem der hohen Allierten dergestalt angenommen, noch von der Restitution in dem dermaligen Bevestigungsstand abgewichen, sondern einmütig darauf beharret würde. Um aber auch des Königs in Engelland, wessen man sich von seiner May. und den General-Staaten hierunter zu versehen, versichert zu seyn, so gab er seinem Regierungs-Rath Heespen den Befehl

fehl sich zu dem König schleunig in das Lager bey Loo zu begeben und selben angelegentlichst zu ersuchen, daß er die Restitution der Stadt Straßburg in gegenwärtigem Zustand entweder in den ordentlichen mit den Franzosen haltenden oder in andern besondern Conferenzien kräfftigst unterstützen und ohne solche keinen Frieden einzugehen belieben, sondern sowohl in den Particular Tractaten davor sorgen, als auch seine und der General-Staaten Ambassadeurs dahin instruieren wollte. Des Herzogs vornehmste Absicht war aber dabey den König von einem besondern Friden abwendig zu machen. Dann der von Lilienroth erzehlte den Würtenbergischen Gesandten, daß, als er die Franzosen erinnerte bey Verfertigung des Projects gleichwohl auch die Billigkeit zu gebrauchen, indem sonst die Allierte die Fridenshandlungen abbrechen dörfften, dieselbe darüber erblasst seyen: Nachdem sie aber die Portländische Unterredungen vernommen hätten, so seyen sie ganz verändert und stolz worden. Wegen der Stadt Straßburg bekam der Herzog noch die Nachricht, daß die Jesuiten sich sehr stark der Zuruckgab der Stadt Straßburg widersetzten und sowohl am Kayserl. als Französischen Hof daran arbeiteten, daß man das Æquivalent für dise Stadt beharren sollte, weil sie beförchteten, daß, wann dieselbe wieder in vorigen Stand gesetzt würde, sie ihr schönes Collegium daselbst und den Vortheil des Handels verlieren dörfften. Mithin war keine Zeit zu versaumen allen solchen Aussichten zu begegnen.

1697

§. 46.

Der von Heespen reyßte demnach den 6. (16.) Augusti nach Loo, gab aber doch dem von Lilienroth Nachricht davon, welcher sich sehr verwunderte bißher von allem demjenigen, was ihm der Würtemb. Gesandte wegen Straßburg anzeigte, so gar nichts vernommen zu haben und versicherte, daß, obschon der Rath-Pensionarius Heinsius und andere Holländische zu disen Tractaten Abgeordnete, wie auch die Kayserliche Gesandte ihm dasjenige, so ihnen von des Graven von Portland mit dem Boufflеur gepflogenen Handlung wissend war, hinterbracht hätten, dannoch nichts von Straßburg gedacht worden, ungeacht diser Stadt Restitution ein Haupt-Punct bey disen Tractaten war und die gröste Schwürigkeit machte. Es habe ihm auch die Conduite der Kron Engelland und der General-Staaten solchen Eindruck gegeben, daß er vermuthete, sie würden ihre Allierte im Stich lassen, wenn man sich nicht wohl vorsähe. Er lobte deßwegen des Herzogs Wachsamkeit sehr, konnte aber weiter nichts sagen, als daß er eine gute Würkung der Reyse wünschte und erzehlte, daß die Franzosen unwillig auf ihn seyen, daß er den Allierten die Erklärung

1697 wegen des Termins, wie lang sie an ihre Anerbietungen gebunden seyn wollte, nicht formlich hinterbracht habe, wobey er den von Heespen ersuchte allen guten Freunden die Warnung zu geben, daß nach dessen Verfliessung die alternativa propositio wegen Straßburg und Luxenburg in eine puram verkehrt werden dörffte. Wegen des Elsasses hätten die Franzosen aller Vorstellungen ungeacht eine widrige und harte Antwort ertheilt, so, daß Teutschland sich nur Gesetze vorschreiben lassen müsste, wofern man nicht andere Maßreguln ergreiffe, worüber sich aber derselbe nicht herauslassen wollte. Nun fragte der von Heespen: Was dann der Herzog von Würtemberg und beede Krayse Franken und Schwaben zu thun hätten? Und erhielt zur Antwort, daß jetzt nichts mehr auf die Particular-Stände ankomme, weil die Franzosen nicht mit allen Reichs-Allierten besonders, sondern mit dem Kayser und Reich zusamen tractieren wollten, wo sie ein gewonnen Spil vor sich sähen, weil dise nicht einerley Interesse hätten. Er hatte aber auch Ursach entweder mit dem Graven von Kauniz oder Starenberg davon zu sprechen. Der erstere rühmte des Herzogs Sorgfalt zwar wegen solcher Abordnung an den König ebenmässig, entdeckte aber dem Heespen, daß ob man schon aus des Graven von Portland Reden nichts gewisses vernehmen könne, dennoch so viel daraus zu schliessen sey, daß, weil Engelland den Friden ernstlich verlange und dabey auch den Herzog von Lothringen seinem Versprechen zu folge gern restituiert wünschte, und gleichwohl den Krieg allein fortzuführen nicht gesonnen wäre, er mit Straßburg ein Auskunffts-Mittel finden dörffte. Uebrigens verwiese er denselben an den Graven von Auersberg, welcher erst von dem König zuruckgekommen war. Diser bestetigte, daß seinem Erachten nach der Französische Fride mit Engel- und Holland schon vor drey Wochen richtig worden sey. Wegen Luxenburg sey am Englischen Hof als einer geschehenen Sache nichts mehr zu thun. Wegen Straßburg hingegen machte er noch eine zweifelhaffte Hoffnung. Als nun Heespen nach Loo kam, wo sich der König mit Jagen belustigte, wollte der Grav von Portland durchaus nicht eingestehen, daß die wenige Unterredungen mit dem Marschall von Bouffleur das Hauptwesen des Fridens, sondern nur einige Particularitæten, welche den König und die Kron Engelland beträffen, berührt hätten. Was die Allierte und das Reich anlangte, würde der König, so viel in seinem Vermögen stünde, allen Vorschub erweisen. Man müsste aber seine Forderungen also einrichten, wie man selbige mit etwas mehrerm, als mit blossen Worten zu behaupten sich getraue, womit er auf stärkeren Waffen-Beystand zielte. Die Zeit sey kurz, welche man sich zu erklären übrig habe, indem Frankreich einen Termin vorzuschreiben sich das Recht herausgenommen, weil es der Teutschen Aufzüglichkeiten von langen

Zei-

Zeiten her gelernet hätte, und wäre sein Rath, daß man sich mit gros- 1697
sen Forderungen und Genugthuungen für gefühlte Schäden, welche
ohnehin niemal anderst, als durch eine beträchtliche Uebermacht zu erlangen
sey, nicht aufhalten, sondern zur Sache thun sollte, wie es die Umstände lit-
ten. Man möchte bedenken, wann jezund die Franzosen nach Verfliessung des
angesezten Termins alles, was sie günstiges in den Präliminarien eingeraumt,
wieder zurücknähmen, ob man im Stand sey, solches auf ein oder andere Wei-
se ihnen wieder abzugewinnen. Ihro Englischen Majestät Absichten seyen und
bleiben gut. Doch getrauten sich Dieselbe nicht es weiter darauf ankommen
zu lassen. Der Zustand der vereinigten Niderlanden und des Königreichs En-
gelland sey bekandt, indem alles nach dem Friden schreye, worauf sie jezt ih-
re Maßreguln richten müssen, zumahl das Volk einmahl von der Meynung ein-
genommen sey, daß derselbe gewiß erfolgen würde und deßwegen sich zu denen
zum Krieg erforderlichen Geld-Summen nicht verstehen wolle. Die Wichtig-
keit der Stadt Straßburg erkenne man in allweg und würden Ihre May. gern
sehen, wann man disen Ort in vollkommenem Stand von der Kron Frankreich
erzwingen könnte. Weil aber dise nichts davon hören wollte und es in so fern
der Vernunft gemäß sey, daß man von dem Feinde die Verbesserungen, so er in
währendem Krieg durch seinen eigenen Fleiß, Vorsicht und Kosten gemacht
hätte, nicht wohl fordern könnte, so müsse man sich zufriden geben.

§. 47.

Der Hespen begegnete ihm aber, es sey zwar zu bedauren, daß man die
Kron Frankreich durch den Krieg nicht besser zur Raison bringen können und
man nunmehr die Sachen nach ihrer dermahligen Lage nehmen müsse. Man
könne aber doch auch nicht sagen, daß dieselbe dahin gediehen schlechterdings das-
jenige, was Frankreich anerbiethe, zu Gnaden annehmen zu müssen und sich
Termine vorschreiben zu lassen. Es komme jezt nicht so wohl auf die Fortse-
zung des Kriegs an, wo die Uebermacht der Waffen allein gälte, wiewohl
auch Frankreich mit Bestand sich deren nicht rühmen könne, sondern auf eine
gedeyhliche und einmüthige Fridenshandlung an, worzu man allerseits geneigt
sey und allerseits solche Schritte gethan habe, daß sattsam daraus erscheine,
wie es nicht um grosse Conqueten und Avantagen über den Feind, sondern nur
um die Versicherung einer künftigen Ruhe und Besizes des Seinigen zu thun
sey. Solches sey aber nicht zu erhalten, wofern nicht die Barriere mit Be-
stand gegen der Kron Frankreich gemacht und darinn insonderheit in Ansehung
der obern Krayse Straßburg in einen guten und zuverlässigen Defensions-Stand
gesezt

1697 gesetzt würde. Es sey über diß bekandt, daß Frankreich des Fridens sehr hoch benöthigt sey, welches wohl in obacht genommen zu werden verdiene und derselben der Grundsatz gar nicht einzuraumen sey, daß man sich nur auf die Uebermacht der Waffen gründen und die Gerechtigkeit aus den Augen setzen dörfte, welches nicht gütlich handlen, sondern Gesetze vorschreiben heisse. Man müsste dabey in Erwägung ziehen, daß Frankreich die Schranken durch den Rheinstrom vor sich zu setzen suche und solchen Zweck leicht erhalte, wann es Straßburg erhalte oder in solchen Zustand setze, daß es allezeit darüber meister bleibe, dagegen aber sich in den Stand setze Teutschland beständig in Allarm zu halten und die obere Lande zu überfallen und zu verheeren, ehe man ihnen zu Hülf zu kommen vermöchte. Worauf der von Portland nur seine vorige Antwort widerholte und hinzusetzte, daß ein grosser Unterschied zwischen Engelland und Frankreich sey, weil der König in jenem die Unkosten von dem guten Willen des Volks erwarten musste, da hingegen bey letzterm derselbe über seiner Unterthanen Gut und Vermögen nach Belieben handeln könne. Frankreich habe schon zwey Jahre gute Anerbietungen gethan. Man könne aber diser Kron nicht zumuthen daran gebunden zu seyn, wann man sie nicht annehmen wollte. Der Herzog von Würtenberg und die beede Krayse haben das ihrige redlich und mehr, als andere, gethan, weßwegen der König alles zu ihrer Genugthuung und Sicherheit anwenden würde, sich aber in solchen Hazard zu setzen und den Termin verstreichen zu lassen, wäre ihm nicht zuzumuthen. Was Straßburg betreffe, sollte man in Betracht ziehen, ob man dises Orts sich jemahl zu bemächtigen und aus französischen Händen zu bringen getrauet habe und ob man, nachdem es so viel Mühe gekostet, ehe man es zur unbedingten Ruckgabe gebracht, solche so gar verscherzen wollte. Dem aber der von Heespen entgegen setzte: Man wüsste ja wohl, wie erbärmlich es in Frankreich aussähe und wann die Allierten recht zusamen hielten und mit Fortsetzung des Kriegs droheten, so wär gewiß, daß die Franzosen wieder erblassen und es näher geben würden. Dise wüssten nur ihre Blösse besser zu bedecken, da man hingegen Allierter seits durch Kleinmütigkeit nicht nur solche entdeckte, sondern noch mehr vergrösserte. Er gebe zu bedenken, ob der König und seine Nation die Rechnung besser bey einem unsichern Friden, als bey einer Fortsetzung des jetzigen Krieges fände. Dann man wünschte, daß es überall so wohl stände, als sich die Sachen in Engelland wieder anliessen. Man müsse gestehen, daß man auf allen Seiten den Friden wünschte, aber dasselbe dem Feind voreylig zu verrathen, sey eben so viel, als demselben eine Charre blanche zu geben einen Friden nach seinem Belieben darauf zu setzen. Engelland habe seine Neigung zum Friden genug gezeigt: Es könne aber auch von Frank-

reich

reich fordern unter billigen Bedingungen solchen zu erhalten und zu be- 1697 schleunigen. Wann demselben damit ein Ernst sey, so werde sich das Werk an einigen 100. Ruthen Maur und Wällen nicht stossen, zumahl es ein böses Anzeigen wär dasjenige niderzureissen, was doch wieder aufgebaut werden müsste. Der Beschluss solcher Unterredung gieng aber dahin, daß zwar der König seine Verhaltungs-Befehle an seine Gesandte ertheilen wollte auf der vollkommenen Restitution der Stadt Straßburg zu beharren, aber über den gesetzten Termin sich eigensinnig zu bezeugen, würde ihm nicht zugemuthet werden können.

§. 48.

Nach zween Tagen meldete der von Portland gegen dem von Heespen, daß der König das grosse Interesse, so der Herzog und die beede Krayse bey Erhaltung der Fortifications-Werke zu Straßburg hätten, erkenne. Er hätte auch den Franzosen bißher so nachdrücklich, als es immer seyn können, zusprechen lassen. Ihro May. wär überaus empfindlich, daß Sie ihren Alliierten, die es so wohl verdienten, darunter nicht alle Vergnügung zu verschaffen vermöchten. Allein die Unmöglichkeit läge am Tag und wollten die Franzosen sich ihren in Handen habenden Vortheil zu nutz machen, weil sie wohl sehen, daß man sie nicht zwingen könne, wogegen alle Erklärungen, so gerecht und kräfftig sie auch immer seyn möchten, nichts verfangen würden. Man müsste demnach die Sicherheit des Fridens auf eine andere Weise suchen, wie dann Ihre May. nunmehr solches ihre vornehmste Sorge seyn liesse, da man dann das Vertrauen in Sie setzen sollte, daß Sie nichts zu Erreichung solches hochnothwendigen Zwecks vergessen würden und entzwischen der Meinung wären, daß man sofort, als man nur in generalibus bey dem Fridenswerk übereinkäme, die Allianzen nicht nur im Reich, sondern auch mit Engel- und Holland erneuren, die Eydgenossen darzu ziehen und solche sichere Maßreguln nehmen müßte, daß sich Frankreich nicht gelüsten lassen dörfte aufs neue etwas zu wagen. Man möchte um Gottes willen die Zeit inacht nehmen und sich nicht mit unmöglichen Forderungen aufhalten, sondern sich dasjenige zu nutz machen, was? und wie man es bekommen könnte? und auf das gründliche, was zur Sicherheit dienet, mit Ernst gedenken. Holl- und Engelland könnten kein Geld mehr geben und weil man solchemnach den Krieg nicht weiter fortführen könnte, möchte man doch alle Gedanken auf den Friden wenden und sich nicht mit leeren Entwürfen aufhalten. Nun wünschte der von Heespen solche Königliche Resolution aus des Königs eigenem Mund zu vernehmen, welches aber der

1697 von Portland nicht versprechen wollte. Der Staats-Secretarius Bladwaith nahm es aber auf sich ihm eine Audienz zu verschaffen, wofern er nur sein Anbringen ganz kurz schrifftlich verfassen möchte, damit er solches dem König vorlegen könnte. Es reyßte aber damahl der Hessen-Casselische Cammer-Präsident Baron von Görz durch Loo nach Graven-Haag, welchen Heespen besuchte, ihm die Gefahr, worinn Straßburg sich befand, entdeckte und ihn um Beystand ersuchte, welchen diser auch auf sich nahm und weil er am Englischen Hof wohl gelitten war, Audienz erlangte. In der Stunde derselben befand sich Heespen auch bey Hof, welchem der von Portland sogleich dieselbe auch zu verschaffen versprach und unter anderm sagte, daß man Ursach habe ein Mißtrauen in den Kayserl. Hof zu setzen, welcher wegen seines besondern Vortheils mehr zu einem Aequivalent, als der Restitution Straßburg geneigt wär und damit jenes desto leichter auf die Bahn gebracht werden könnte, nicht ungern sähe, ja selbst daran arbeitete, daß der von den Franzosen gesetzte Termin fruchtloß verstreichen möchte, wordurch man sich in viel grösserm Gedräng befinden würde. Der von Görz sagte auch sogleich im Herausgehen von der Audienz dem Heespen, daß alle Vorstellungen schwerlich mehr die Sache ändern dörften. Weil nun Heespen sogleich zur Audienz berufen wurde, so eröfnete er dem König die Ursach seiner Abschickung, daß des Herzogs und der beeden Krayse Wohl und Wehe auf der Restitution der Stadt Straßburg in dermaligem Zustand beruhe, auch dieselbe die einige Belohnung ihrer im Krieg empfundenen Beschwerden darinn fänden, um welche sie nunmehr gebracht werden wollte. Sie hätten demnach keine bessere Zuflucht als zu Ihrer Englischen Majestät, welche sie bäthen auf beharrender Restitution derselben zu bleiben und erklären zu lassen, daß ohne dieselbe kein Fride gemacht werden könnte, indem Sie daraus ihren aufrichtigen Ernst zum Friden ersehen wollten, zumahlen die Kron Frankreich von dem Teutschen Reich nichts zu beförchten, aber sie demselben schaden könnte. Der König sagte aber nur kurz, daß wenige Hoffnung zur Erhaltung der Stadt Straßburg mit den dermaligen Vevestigungswerkern mehr zu machen wär, ob er sich schon alle Mühe deßwegen geben würde. Nach genommenem Abschied erzehlte der Grav von Portland sowohl dem Heespen, als auch dem von Görz, wie es mit den Conferenzien zwischen ihm und dem Marechall de Boufleur zugegangen. Dann als diser nach Eroberung Namur gefangen genommen wurde, sey er mit demselben in Bekandtschafft gerathen und weil sie öfters einander zu complimentiren Gelegenheit gehabt, so habe ihm Boufleur einst wissen lassen, daß er ihn gern selbst sprechen wollte, welches aber der König anfänglich nicht zugeben wollen, aber nach einigen Tagen gesagt habe, daß, wann ihn der Franzoß wieder zu sprechen verlangte,

langte, er solches geschehen lassen könnte, da sie dann zwar auch vom 1697 Friden, aber nur, was die Allierte betroffen, in generalibus geredt, und, weil sie als Soldaten von den besondern Ansprachen eines jeden Interessenten nicht genug Wissenschafft gehabt, z. E. von den Reunionen ꝛc. nichts geschlossen hätten, zumahl sie weder Feder, noch Dinte bey sich gehabt. Boufflëur habe sich schüchtern dabey bezeugt aus Forcht eines Verweises von beederseits Gesandten, daß er als ein Officier sich in ihre Staats- und Fridens-Sachen menge, wefern solches keinen Fortgang hätte. Dagegen er von Portland darauf versetzt habe, wie er nicht sehen könnte, daß die Gesandte und Ministres sich beschweren könnte, wann sie ihnen das Geschäfft erleichterten, und die generalia in so weit ausmachten, so, daß ihnen nur noch die specialia mit der Feder in das reine zu bringen überblieben. Der von Portland habe aber unter solcher Erzehlung mehrmal gemeldet, daß man den Franzosen wegen Straßburg nicht mehr zumuthen könnte, als sie in den Präliminarien anerbotten, nemlich solche zu restituieren, aber die von ihnen gemachte Bevestigungs-Werker niderzureissen und eine Besatzung auf 8 bis 10 Monate, bis solche Rasierung geschehen, darinn zu behalten, vorbehalten hätten.

§. 49.

Entzwischen erwarb sich der Geh. Rath Kulpis ein grosses Ansehen bey dem Fridens-Congreß, so, daß ihm der von Seylern der Kayserl. Gesandtschafft, aber nicht des Kayserl. Hofes geheime Absichten über dem Französ. Project eröffnete und eine gar diensthaffte Versicherung vertraulicher Communication und Freundschafft thate, nach welcher er verlangte, daß er seine Meynung sowohl über die General- als Specialitæten des gedachten Projects entdecken und, wann es ihm nicht beschwerlich fiel, selbige mit ihm conferieren möchte, da er dann nicht nur alle Stund und Augenblick so wohl bey Tag, als Nacht bey ihm willkommen und Patron seyn sollte, sondern auch der Kay. May. und dem Reich einen sonderbaren Dienst und Gefallen erweisen, und des Herzogs als seines Principalen nebst des Schwäbischen Krayses Angelegenheiten merklich befördern würde. Und weil die Evangelische auch um ihre Erinnerungen in Ansehung der Religion angesprochen wurden, so ließ derselbe in einer unter seinen Glaubensgenossen gehaltenen Conferenz sich vernehmen, daß auch der Beystand und Beytrettung der Catholischen zur Herstellung des Westphäl. Fridens so wohl in Kirchen- und Religions- als auch in weltlichen Sachen nach den Grundgesetzen, Constitutionen und Verordnungen des Reichs, wie auch nach Anweisung ihrer von dem Reichstag habenden Instructionen erfor-

1697 dert werden müßte. Als nun der Chur-Sächsische Gesandte solches dem Chur-Maynzischen hinterbrachte, so erfolgte der einmüthige Schluss, daß man sich darzu allerdings schuldig erkenne dises postulatum communi nomine Imperii zu secundieren und von den protestierenden erwarten wolle, was deßwegen weiter specialiter werde an die Hand gegeben werden. Auf die Specialia aber zu gehen wollte sich nicht thun lassen, weil die Franzosen, wo möglich, in generalibus bleiben und mit Untersuchung der Umstände jeder Sache sich nicht aufhalten wollten. Und weil die Kayserliche durchaus nichts von der Religion in den Friden eingebracht zu werden gestatteten, sondern nur sagten, daß man die abgenommene Provinzen und Orte vor allen Dingen zu suchen und sich zu versichern habe, daß hernach der Kayser mit dem Reich die Execution des Westphälischen Fridens verfügen würde, so wurde der Chur-Sächsische und Brandenburgische nebst dem Kulpis zu dem von Lilienroth abgeordnet ihn um dessen Meynung zu befragen, wie sie sich zu verhalten hätten. Dann man sey Evangelischer Seits gesonnen nur in der Generalitæt die Restitutionem pacis in ecclesiasticis so wohl, als in politicis zu begehren und zugleich, weil ein gewisser Articul zu Regenspurg verfaßt worden, zu versuchen, ob bey der Fortsetzung der Friedenshandlungen selbiger entweder in das Instrumentum pacis selbst gebracht oder wenigstens als eine Beylag angezogen und bey der Execution des Fridens vollzogen werden möchte. Weil man nun vermuthe, daß die Kayserliche auf ihrem Sinn beharren dörfften, so wollten sie ihn als Mediatorem ersucht haben entweder dieselbe zu bessern Gedanken zu vermögen oder wenigstens ihre obstehende Entschuldigung und dabey gethane Versicherung, daß der Kayser und das Reich die Execution des Westphälischen Fridens verfügen werde, schrifftlich zu verlangen. Wofern sie aber auch solches abschlügen, so bathen sie den Schwedischen Mediatorem ihnen Abgeordneten das schrifftliche Zeugnus auszustellen, daß die Kayserliche ihnen solches zur Antwort gegeben hätten. Im Hinfahren zu solcher Audienz nahm der Chur-Sächsische den Kulpis zu sich in seine Carosse und gab ihm die Oberhand. Der von Schmettau und Dankelmann fuhren in dem Brandenburgischen-Wagen. Der Mediator empfieng sie in dem Vorzimmer und weil die Churfürstliche den Characterem repræsentativum hatten, ließ er ihnen so wohl im Hineingehen, als im Sitzen in dem Audienz-Zimmer die Vorhand und beobachtete solches auch gegen dem von Kulpis, weil er gleiche Commission mit ihnen hatte, und weil diser solche Ehre abzuleinen suchte, so nahm der Mediator, welcher ihm zur linken Hand gieng, ihn bey der Hand und setzte ihn neben den Churfürstlichen über sich. Er fiel auch der Evangelischen Gutachten vollkommen bey um die Franzosen dadurch dahin zu vermögen,

gen, daß sie gegen die Evangelische Religion auch in ander Provinzen, welche sie nicht restituierten, nicht nach ihrem Belieben und Gewonheit verfahren möchten. Wobey er den Abgeordneten riethe, daß sie sich vorbehalten sollten, wann es ad Specialia komme, daß sie alßdann auch solche beybringen würden. Dann die Franzosen gaben ihren übergebenen Entwurff des künfftigen Fridens nur für Articulos generales aus, so nur die vornehmste Puncten berührten, und wann man darunter verglichen sey, würden sich die Specialitæten, welche absonderliche Stände und Personen beträffen, schon leicht und ohne Mühe beyfügen lassen. Bey solchem allgemeinen Project müsste man also auch generale Erinnerungen machen und sich hüten, daß man die ganze Absicht derselben den Franzosen noch nicht entdecken, noch einiges beybringen möchte, welches vor der Zeit ihnen mißfällig oder anstössig werden könnte. Weßwegen er auch davor hielte, daß man die obberührte Clausulam reservatoriam ratione specialium nicht eben bey dem Articul, wo man von Kirchen-und Religions-Sachen handle, sondern zuletzt in terminis generalibus anhängen sollte, indem er wohl wüsste, daß sie sehr darauf sehen würden und daß es die Hauptsach sey, warum sie mit der Restitution der Stadt Straßburg sich bißher so hart bezeugt hätten. 1697

§. 50.

Es machte zugleich damahl theils das Hanoverische Chur-Gesuch, theils die Anforderungen der Stände wegen erlittener Schäden einige Verwirrung in den Tractaten. Dann der Braunschweig-Zellische Gesandte von Botmar machte ein grosses Auffsehen bey denselben, als er disen Fridens-Handlungen als ein Churfürstlicher beywohnen wollte und sein Herzog ihn unter solchem Caractere bevollmächtigte. Nicht allein die sogenannte correspondierende Fürstliche, sondern auch einige Churfürstliche protestierten dawider. Der von Lilienroth fragte deßwegen einstens den Kulpis in einer Privat-Visite, was er von diser Chur hielte, weil er wüsste, daß einige Fürsten sich derselben stark widersetzten und Würtemberg auch Antheil daran nähme, dise Sache aber auch zu den Tractaten gezogen werden wollte. Der Kulpis beantwortete aber solches, daß Würtenberg sich wegen der Chur noch nicht heraus gelassen, ob er solche dem Hauß Hanover gönne oder nicht, und daß es auch in diser Sach sehr gelind und behutsam gegangen wär, mithin an den etwas harten Anschlägen der correspondierenden keinen Antheil genommen hätte, ungeacht das Fürstl. Hauß Hanover solches in der Reichs-Panier-Sache nicht verdient, sondern die Lehens-Empfängnus dem Hauß Würtemberg schwer gemacht und

1697 die Publication der Kayserl. Resolution hintertrieben habe. Es gehöre aber diese Sache nicht zu den Fridenshandlungen, weil sie die innere Verfassung des Reichs betreffe und die sich widersetzende Fürsten nur darum unzufriden wären, weil man sie nicht auch darinn als in einer Reichs-Sache zu Rath ziehe, welches beedes den König in Frankreich nichts angienge. Weil nun auch die Churfürsten zu Cölln und Trier droheten, daß, wann man den Zellischen Gesandten als einen Churfürstlichen annehmen wollte, sie mit den correspondirenden Fürsten gemeinschafftliche Sache machen wollten, so behielten die Kayserliche solche Vollmacht zuruck. Wegen der Stände Anforderungen theilten sich die gegenwärtige Reichs-Stände nebst den Reichs-Allierten, indem einige nach der Schwedischen Mediation Erinnerung gut befanden selbige dermahl noch nicht einzubringen, sondern noch in generalibus zu bleiben, damit man den Franzosen nicht gleich im Anfang mit so grossen Anforderungen Anlaß gäbe stutzend zu werden: andere aber waren der Meinung, daß nöthig sey der Franzosen eigentliche Gesinnung heraus zu locken und nicht allein über alle Specialia ihre Erklärungen zu begehren, sondern auch nicht auf die Letzte zu warten, da andere entzwischen vorarbeiten und ihre Schadloßhaltungen erlangen, nachhero aber sich um die übrige nicht sehr bekümmern dörfften. Beede Meinungen hatten wichtige Gründe und die Reichs-Stände konnten sich nicht darüber vergleichen, sondern faßten den Schluß des Schwedischen Mediatoris und der beeden Allierten Mächten Engel-und Holland Gedanken darbey zu vernehmen, da dann zu den ersten abermahl der Chur-Sächsische Gesandte von Bose nebst dem Kulpis abgeordnet wurde. Bey dem den 29. Julij gehaltenen Congreß der samtlichen Allierten wurde aber von den Engel-und Holländern davor gehalten, daß man bey den Generalibus bleiben sollte, weil sie glaubten, daß man auf solchem Weeg die Anforderungen mit weniger Gefahr und Nachtheil wagen und wann solche abgeschlagen würden, dannoch allezeit auf andere specialia fortgehen könne. Die Franzosen wurden auch bey der Generalitæt willfäriger seyn, als wann man ihnen alle diejenige Folgen, welche man aus der generalen Disposition ziehen könnte, entdeckte. Sie versicherten übrigens eines getreuen und allianzmässigen Beystands in allem, was billig und recht wär und erinnerten, daß man die Billigkeit nach den Umständen abmessen und bedenken sollte, daß man mit Gewalt nichts zu erhalten die Kräfften habe und daß besser seyn würde, dasjenige, worüber man sich auszulangen nicht getraute, nicht zu begehren, weil doch aller Nachlaß schädlich sey und die Franzosen sich gleichfalls näher herauslassen würden, wann sie der Allierten Redlichkeit verspürten. Es blieb also um so eher dabey, als auch die Schwedische Mediation beypflichtete und dem Kulpis wurde

de von den Reichs-Allierten aufgetragen, ihre gemeinschafftliche Erinnerungen auf das Französische Fridens-Project mit dem Chur-Maynzischen Hofrath Otten aus einem von dem Maynzischen Directorio entworffenen und einem andern von ihm Kulpis mit Zuziehung der Chur-Sächs- und Brandenburgischen Gesandten vorhin gemachten Auffsatz auszufertigen, damit er den 1. Aug. den Kayserlichen übergeben werden könnte. Die Engl- und Holländische Begierde nach dem Friden und das Betragen ihrer Gesandten brachten aber entzwischen die Tractaten und die Maßreguln der Reichs-Allierten in schädliche Unordnung, daß es ein schlechtes Aussehen zu dem ganzen Fridens-Werk gewann, indem sie sich mit ihrem Unvermögen gar zu bloß gaben und sich selbst Nachtheil zuzogen. Die Reichs-Allierten hatten deßwegen Ursach aller ihrer Sorgsamkeit aufzubieten, nachdem der Englische Gesandte Williamson sich bey der den 30. Julij gehaltenen Conferenz der Allierten verlauten lassen, daß, wann schon die Franzosen nicht so sehr, als die Engelländer eyleten, man gleichwohl Alliierterseits keine Zeit zu versaumen habe, indem man nicht länger, als auf den Augustum oder September einigen Staat machen könnte, in welcher Zeit sich ergeben müsste, ob man Friden oder Krieg haben würde. Dann nach disen zween Monaten fiele der Termin ein, da man wieder auf die Zurüstungen zu dem künfftigen Feldzug gedenken und insonderheit die Englische Nation wissen müsste, was sie zu gewarten hätte. Müßte der Krieg fortgesezt werden, so, daß man dem Volk zeigen könnte, daß es auf der Allierten Seite nicht ermanglet habe, sondern die Franzosen nicht billig seyn wollten, so wär sich vestiglich zu versehen, daß es noch ferner das äusserste anwenden werde. Dann man dörfte nicht glauben, daß es entweder absolute den Friden verlangte, oder der Nation an Mitteln zu Fortsezung des Kriegs mangelte. Sondern es komme nur darauf an, daß sie nicht in der Ungewißheit bleibe. Sie hätte, so lang der Krieg währte, 5. Millionen Sterling ausgeworffen, wovon hinfüro kein Heller abgehen würde. Allein sie müsste auch sehen und wissen, wie dise Summe angewendet werden sollte und, wann man solches der Nation nicht klar und bündig beweisen könnte, so dörffte es schwer fallen eine solche Anzahl Gelds aus des Englischen Volks Händen zu bringen. Ja er ließ sich weiter heraus, als es Gelegenheit gab von dem Vertrauen gegen dem König zu reden, und sagte, daß auch unter der Nation Leute wären, welche glauben wollten, als ob derselbe der Auswärtigen sich mehr annehme und für sie besser, als für seine eigene Unterthanen und Volk sorgte.

1697

§. 51.

Die Cölln-Teutschmeister- und Pfälzische Restitutions-Forderungen waren aber entzwischen bey den Kayserlichen eingekommen. Der Baron von Seyler

1697 lern verlangte deßwegen inständig, daß auch die Würtembergische solchem Exempel folgen und ihre Forderungen ihnen in Form eines Articuls auf das kürzeste zusammengefaßt nicht allein zustellen, sondern auch das füglichste Ort, wo derselben zugedenken wäre, an die Hand geben möchten. Ob sie nun wohl selbigen Articul entworffen und dem Herzog zur Genehmigung eingeschickt hatten, so verweilte sich doch die Ausfertigung des Verhaltungs-Befehls, weil Herzog Eberhard Ludwig noch der Belagerung der Stadt Ebernburg beywohnte, welche hernach den 17. Sept. capitulierte, als eben Herzog Carl Alexander das Commando in den Approchen und mithin als ein Prinz, der das 14de Jahr seines Alters noch nicht erreicht hatte und kurz zuvor zum Obristen eines Infanterie-Regiments den 18 Julij von dem Kayser ernennt war, die Ehre hatte den Accord zu unterschreiben und den Ort in Besitz zu nehmen. a) Weil nun die Kayserliche dise Sache sehr betrieben, so waren die Würtembergische Gesandten gezwungen denselben so zu übergeben, wie sie ihn entworffen hatten, weil sie nicht rathsam fanden solchen länger zuruckzuhalten. Die fernere Specialitæten übergiengen sie mit Stillschweigen, und sezten nur hinzu, daß die Restitution cum omnibus Juribus & ſub abolitione omnium eorum, quæ quocumque titulo, tempore ac modo in contrarium facta vel prætenſa fuerunt, geschehen müsste. Und endlich häugten sie noch die Clausul an: Domino Eberhardo Ludovico pro damnis, quæ tam durante bello, quam ante ejus declarationem, quæ contra ſpeciales tractatus data fuerunt, ea ſatisfactio præſtabitur, quæ articulo ſeparato expreſſa eſt. Dann es war unter den Allierten durchgehends abgeredt, daß die Verzeichnussen der erlittenen Schäden nächstens auch eingebracht werden sollten, weil sich der 2te Articul der Kayserl. Antwort auf das Französich Fridens-Project darauf bezoge. Die Würtemb. musſten sich mithin solches auch gefallen lassen in dem Vorhaben, daß je nachdem die Franzosen sich über dise Forderungen und deren verschiedene Begründungen erklären würden, sie auch ihre Maßreguln nehmen wollten. Als nun der von Kulpis dem von Lilienroth ebenmässig in einem Besuch die Mömpelgardische Reſtitution empfahl, nahm diser Gelegenheit von den weitern Unterredungen zwischen dem Graven von Portland und dem Marquis de Boufſleur zu reden, daß sowohl der Stillstand, als auch der gänzliche Accord zwischen der Kron Engelland, den General-Staaten und dem König in Frankreich nur allzuwahr sey. Worüber der Schwedische Gesandte sich sehr beklagte, indem die unglückliche Folgen, welche die gegenwärtige Fridenshandlungen haben könnten, solchem Verfahren beyzumes-

(a) vid. Beyl. 19. a)

zumessen seyen. Man empfand auch sogleich, daß die Franzosen sich 1697
der Englischen und Holländischen übertriebenen Fridensbegierde sich auf
alle Weise zu nuß machten, indem die bey den Reichs-Allierten gefundene
Schwäche die Tractaten, wie der Kulpis meldet, in materialibus und formalibus je mehr und mehr schwer machte. Herzog Eberhard Ludwig schickte
zwar seinen Gesandten sowohl seine eigene und des Marggr. Ludwigs von Baden, als auch der Reichs-Deputierten Erinnerungen über das französisch Fridens-Project, empfand aber, daß Teutschland die Unbeugsamkeit der Franzosen allein wieder empfinden musste. Bey welchen Umständen er alle seine
Sorgfalt für die Zuruckgabe der Stadt Straßburg, als eines Schlüssels zum
Teutschen Reich wendete. Für seine Entschädigung sahe er nun keine andere
Hoffnung, als die Großmuth des Königs vor sich, indem er seinen Gesandten
meldete, daß er wenigstens das Zutrauen zu ihm trage, daß er sich zur Genugthuung der Schäden verstehen würde, welche ihm und andern Ständen vor der
Kriegserklärung und bey denen wegen der Contribution gepflogenen Tractaten
zugefügt worden, allenfalls aber wollte er sich damit begnügen lassen, wann
nur von diser Krone hienächst keine Nachforderung der unter währendem Krieg
angeforderten und versprochenen Contributionen gemacht, sondern solche gänzlich nachgelassen würden. Er befürchtete, daß etwan auch noch ein leydiger
Rang- oder Ceremonien-Stritt die Tractaten verderben möchte. Nun berichteten zwar die Gesandten, daß sie sich über das bißherige Tractament der Churfürstlichen nicht zu beschweren hätten, angesehen sie den Fürstlichen ohne wechselseitiger Beylegung des Excellenz-Tituls bey Visiten, Conferenzien und
Mahlzeiten auch in ihren Häusern die Oberhand geben, aber in Conferenzien,
welche in tertio loco gehalten werden, untereinander vermischt sitzen und sich
zugleich mit den Fürstl. Bevollmächtigten deputieren lassen. Allein der Hanoverische Gesandte mengte eine Unruhe mit ein, als er bey einer Conferenz als
ein Churfürstlicher erschiene und ein grösseres Gefolge als gewönlich mit brachte. Weil die Kayserliche dises Gesandten Vollmacht noch nicht bekandt machen
wollten, so theilte er dieselbe durch Abschrifften unter einigen Gesandten aus,
welches aber die unangenehme Folge hatte, daß die Fürstliche dem Schwedischen
Mediatorn eine Protestation offentlich übergaben, welche ihn sehr schmerzete.
Weil nun die Reichs-Deputierte von dem Reich die Instruction hatten nichts
bey disen Tractaten vorgehen zu lassen, was nicht dahin, sondern auf den Reichstag gehörte, so konnten die Würtembergische ungeacht der bißher gebrauchten
Moderation nicht umhin sich derselben theilhafftig zu machen. Und eben so sehr
beschwehrten sich die Reichs-Allierte über die Kayserliche, daß sie dieselbe und
die Reichs-Deputierte nicht zu den Conferenzien ziehen wollen. Ja sie ver-

1697 langten so gar, daß die Reichs-Deputierte ihnen, wie dem Kayser selbst, in der Antichambre aufwarten sollten, wann eine Conferenz gehalten werde, weßwegen keiner bey der nächsten zu Ryßwick gehaltenen erschiene in der Hoffnung, daß die Franzosen selbst des ReichsConcurrenz verlangen dörften. Weder bey den Kayserlichen, noch Königlichen war aber das Verlangen nach der Reichs-Deputierten Ankunft groß. Dann der wichtigste Punct in Ansehung des Reichs war die Stadt Straßburg, welche die Franzosen nicht gern aus den Händen lassen wollten. Sie griffen also zu den alten Kunstgriffen und sezten vor der Reichs-Deputierten Ankunft einen Termin, nemlich den lezten Augusti, daß, wann innerhalb solchem der Kayser und das Reich die Französische Anerbietung nicht annähmen, sie an dieselbe auch nicht mehr gebunden seyn wollten. Sie verliessen sich fest darauf, daß die Deputierte vor disem Termin schwerlich ankommen dörfften. Den Kayserlichen war solches ebenmässig erwünscht, weil sie desto grössere Hofnung haben konnten, Luxenburg, Freyburg und Breysach wieder in ihre Hände zu bekommen. Nichts desto weniger musste ihre Verstellung der Weeg darzu seyn. Dann sie schüzten vor, daß das Reich auch darüber gehört werden müsste. Und als die drey Mächten Spanien, Engelland und die Staaten dem Graven von Kauniz als Kayserlichen Principal-Gesandten sehr hart anlagen die Französische Anerbietungen anzunehmen, so gab er vor Ordre zu haben, ohne das Reich nicht zu schliessen, indem der Kayser sich noch erinnere, daß man seinen Gesandten wegen des Nimwegischen Fridens Vorwürfe gemacht habe, und der Kron Frankreich leicht seine Reunions-Kammern wieder hervorsuchen, und auch disen Friden unter dem Vorwand, daß er mit dem Reich nicht aufgerichtet wäre, durchlöchern dörffte. Auf dem Reichstag wollte man ebenmässig einen Auffenthalt machen, indem die Churfürsten sehr darauf drangen, daß noch vor dem Fridensschluß die innerliche Reichs-Verfassung zur Sicherheit desselben richtig gemacht und ein perpetuus Miles beybehalten werden möchte. Es wär gut gewesen, wann man solches schon vor 20 und 30 Jahren zu Stand gebracht hätte. Jezt war aber die Zeit zu kurz, und der Vorschlag geschah zur Unzeit bey so vielen widerwertigen Köpfen, zumahl die Allierte Mächte bey solcher Aussicht nur noch mehr zur Uebereylung des Fridens erinnert wurden.

§. 52.

Den 17 (27) Augusti berichtete Heespen, daß, als er sich über der Franzosen Härtigkeit gegen dem Pensionario beklaget hatte, derselbe ihm die Nachricht gegeben, daß die Sache mit dem Reich auf 2. Puncten beruhe, worüber

worüber er nicht glaube, daß etwas mehrers, als was die Franzosen 1697 schon anerbotten hätten, zu erhalten wär, nemlich 1) Straßburg in dem Zustand, wie sie es bekommen hätten, zuruck zu geben und 2) die Frage wegen des Elsasses unentschieden zu lassen, ob dasselbe im Westphäl. Friden der Kron Frankreich überlassen worden? Wann man von Reichs wegen im Stand wär über beedes sich zu erklären, zweifle er gar nicht, daß es angenommen würde. Wann man aber den Termin verstreichen lassen wollte, so dörften die Franzosen von Straßburg gar nichts mehr hören und über das Elsas eine solche Auslegung des Westphäl. Fridens erzwingen wollen, daß es ihnen ganz überlassen worden. Die von ihnen geschehene Anerbietungen seyn beträchtlich und dörfften schwerlich durch Gewalt der Waffen erobert werden. Für Straßburg habe der König von Engelland und die Staaten gar kein Æquivalent erkennen wollen, aber in gegenwärtigem Zustand konnten sie die Stadt dem Reich nicht verschaffen, und wäre das rathsamste, daß man nur nehmen möchte, was man noch zu rechter Zeit haben könnte. Als nun der von Heespen eigentlich wissen wollte, wie weit eigentlich Engel- und Holland den Puncten wegen Strasburg zu treiben meynten, wann das Reich sich eines nähern erklärte, liess er sich endlich nach vielem Achseln-Zucken und Ausflüchten dahin vernehmen, daß, wann man unter allen Reichs-Allierten über den Vortrag einig wär, und alsdann selbigen in ihre der Holländer Hände vertrauen wollte mit dem Franzosen darüber zu handlen, und nach ihrer Absicht ein Mittel zu finden, damit sie Strasburg in dermaligem Veveſtigungs-Stand wieder bekommen möchten, und die Franzosen von den übrigen unbescheidenen Forderungen, so sie daneben machten, abstünden, er es übernehmen wollte, daß dieser Punct noch vor Verfliessung des Termins festgestellt und das Æquivalent ganz und gar aufgehoben seyn sollte. Wofern nun er Heespen es dahin bringen könnte, jedoch auf solche Weise, daß zu dem Geheimnus nicht mehr, als zween oder drey Gesandten mit zugezogen würden, wäre er erböthig, mit ihm weitere Maßreguln zu ergreiffen. Seine Meynung sey aber dahin anzunehmen, weil die Franzosen annoch glaubten, als ob das Reich fest auf Strasburg bestehen und die Tractaten sich zum Theil an disem Puncten stossen würden, daß wann sie noch zu rechter Zeit nachgeben dörfften, man aus Liebe zum Friden auch andere Bedingungen bey Frankreich damit befördern und die Fridens-Handlung gleichsam auf die Waag legen könnte. Wegen Luxenburg eröffnete der Pensionarius gleichfalls im Vertrauen, daß die Franzosen ganz und gar von keinem Æquivalent mehr redeten und die Staaten der Meynung wären, daß sie diese Vestung und Stadt wieder in dermaligem Stand bekommen würden nicht sowohl wegen ihrer Lage und Convenienz, als, weil

1697 sie den Frieden beschleunigen wollten Die Würtemb. Gesandten konnten aber ohne Instruction keinen festen Schluss fassen, und diese konnte wegen Kürze der Zeit nicht erhalten werden. Es meldeten sich damahls auch einige Refugies bey den bemeldten Gesandten an in der Hoffnung durch des Herzogs Verschub wieder nach Hauß gehen zu dörffen. Die Evangelische Gesandte hielten darüber mit Mylord Pembrock eine Conferenz, da man sich vergleichen wollte, ob man es nur durch Recommendation an Frankreich bringen, oder in Ansehung, daß man aus dergleichen Gewissens-Zwang und tyrannischer Unterdrükung der Unterthanen wider einen auswertigen Prinzen eine gerechte Ursach zum Krieg nach des Grotii (aa) Meynung nehmen könne, und eine formliche Ansprache daraus machen solle? Weil man aber zu keinem Schluß gelangen konnte, so erwählte der Herzog den erstern Weeg. Weil nun entzwischen der Termin zur Erklärung zu Ende gieng, ließe sich der von Lilienroth den 15 (25) Augusti gegen den Reichs-Deputierten und in deren Namen gegen die Chur-Maynzische Gesandte verlauten, daß er sich nicht in die Schwürigkeit der Kayserlichen finden könne. Einmahl sey die höchste Noth vorhanden sich gegen den Termin vorzusehen, als welche alle Tage gefärlicher würde, weil Engel- und Holland dise Woche mit ihrem Friden fertig und das Reich sitzen lassen würden. Es scheine, die Kayserliche Gesandschaft wolle lieber den Krieg fortsetzen. Dann die Reichs-Allierte hatten ihnen ein so genannt pro memoria übergeben, noch vor dem Termin der Restitution der Stadt Strasburg auf möglichste Art sich zu versichern. (b) Man möchte aber doch bedenken, ob man im Stand sey sich von den auswärtigen Mächten zu trennen, welche villeicht noch vor dem verflossenem Termin die Unterschrift vornehmen dörfften. Es sey demnach sehr nöthig von denselben nochmalen eine zuverlässige Antwort zu verlangen, ob sie beständig dem Reich beystehen wollten, damit die Franzosen wenigstens die Stadt Straßburg in dem Stand, worinn sie dieselbe erhalten, dem Reich wieder zustellen müssten. Die Kayserliche blieben aber dabey, daß sie gemessenen Befehl hätten auf den gegenwärtigen Bevestigungs-Stand zu beharren, zumahlen auch die Reichs-Deputierte keine andere Instruction hätten, von welcher sie nicht abgehen könnten. Der Chur-Maynzische Gesandte von Schönborn unterstützte solche Meynung, damit die Franzosen keine Uneinigkeit zwischen dem Kayser und Reich vermerken möchten, woraus sie sich einen Vortheil verschaffen könnten. Der von Kulpis wusste aber, daß die Franzosen zwar die Citadelle stehen zu lassen verwaigerten, aber nicht ungeneigt wären über dem Zustand der Bevestigung überhaupt in Hand-

(aa) de Jure belli & pacis. Lib. II. c. 25. n. 8.

(b) vid. Beyl. 19. b)

Handlung zu tretten. Er hoffte demnach ein Auskunfts-Mittel fin- 1697
den zu können, daß ihrer Instruction nichts destoweniger ein Genügen
geschähe. Es lag ihm aber im Weeg, welches er der Reichs-Deputation im
Vertrauen entdeckte, daß zwischen der Schwedischen Mediation und den Kay-
serlichen das gröste Mistrauen herrschte. Und gegen Herzog Eberh. Ludwig
brauchte er den Ausdruck, daß er beförchte, es stecke ein Schelmenstück darun-
ter um das Reich um Straßburg zu bringen, damit sie hingegen Luxenburg
wieder bekämen oder der König die Catholische Religion zu Straßburg einfüh-
ren, und die Jesuiten ihr schönes Collegium erhalten könnten. Dahingen die
Kayserliche sich über den von Lilienroth beklagten, daß er die Gunst des Fran-
zösischen Hofes suchte, damit er nach geschlossenem Friden die Gesandtschaft
daselbst erhielte, wie auch daß dessen Gemahlin ein kostbares Geschenk von den
Franzosen erhalten hätte, welches aber sehr zweifelhaft, wiewohl auch der
Verfasser der Memoires de la Guerre de Flandre gleiche Nachricht gibt
Tom. I. p. 201. (bb) als ob der Gemahlin eines Französischen Gesandten
dergleichen reiche Geschenke gegeben worden. Der Holländische Pensionarius
lachte darüber in die Faust und schmeichelte sich wieder in die Stelle eines Mitt-
lers eindringen zu können, indem er dem Reich Straßburg zu erhalten ver-
sprach, es möchte auch kosten, was es wollte.

§. 53.

Nun schiene sich die Handlung einesmals zu ändern, als den 18 (28) Aug.
die Franzosen sich schriftlich erklärten, daß sie die Zuruckgabe der Stadt Straß-
burg nach dem Ansuchen der Allierten zu bewilligen bereit seyen. Dann sie
mochten des Pensionarii Anschläge in Erfarung gebracht haben, welche sie
vereitlen wollten. Die Reichs-Deputierte hielten auch wirklich davor, daß
so lang man auf der gebahnten Straß gehen könnte, man keine Neben-Weege
zu suchen habe und des Pensionarii Vorschläge unnöthig wären. Sie fanden
sich aber betrogen. Dann die Franzosen erbothen sich zwar die Stadt Straß-
burg herzugeben, wollten aber das ganze Bistum behalten, womit sie einen
grossen Theil Landes disseit des Rheins zu gewinnen vermeynten und die Stadt
dennoch unter solchem Vorwand in ihrer Gewalt behielten, wie sie auch die
Restitution nur von der Stadt und nicht von deren Gebiethen und Lände-
reyen verstanden haben wollten, weil dise in dem Elsas gelegen wären, wel-
ches sie ganz unnachlässig behaupteten. Weil nun die Franzosen so ausschwei-
fend waren, so erinnerten die Kayserliche und insonderheit der Baron von Sey-
lern

(bb) Conf. Struv. Reichs-Historie pag. 1299.

1697 lern die Reichs-Allierte auch aus einem höhern Ton zu sprechen und dem Französischen Hochmut mit herzhaftem Entschluss entgegen zu gehen. Es kamen demnach die drey Fragen auf die Bahn: 1) Wie man sich von seiten der Reichs-Allierten verhalten sollte, wofern von Fortsetzung des Kriegs gesprochen werden wollte, nicht nur auf den Fall, wann alle Allierten als Spanien, Engelland und Holland dem Reich fest beyzustehen entschlossen wären, sondern auch, wann einige, oder alle Mächten von der Allianz abgehen und der Franzosen Härtigkeit dadurch wachsen wollte? 2) Da zur nachdrücklichen Fortsetzung des Kriegs das Associations-Werk mehr durch einmüthige, als mehrere Stimmen für das heilsamste Mittel in Vorschlag gebracht worden, daß solches im Haag nicht nur in Gegenwart ihrer Allierten und Freunde, welche es durch ihren Zuspruch befördern können, sondern auch im Angesicht des Feindes demselben zum Schrecken mit gutem Erfolg verhandelt und bewürket werden möge, wie sie sich in disem, als 3) darinn zu verhalten hätte, wann man die Frage aufwerffen wollte, ob man die Tractaten ungeacht der Franzosen klar hervorscheinenden Spöttereyen und Verachtungen dennoch fortsetzen, und im Gang erhalten, oder, wie einige davor halten, mit gleichmässiger Ansetzung eines Termins, inner welchem die Franzosen sich auf die im Namen des Kaysers und Reichs ad Protocollum Mediationis gegebene Declaration zu erklären, in dem Entstehungsfall auf einmahl abbrechen sollte? Auf welche Fragen sie Gesandten eine Instruction verlangten, als es einsmals mit der Association der 6 Kraysen ein gutes Aussehen gewann, weil auch die Kron Schweden stark daran arbeitete und ihren Beytritt versicherte, so, daß es nur darauf beruhete, ob die Allierte 3 Mächte bis an einen gemeinsamen Friden fest ausharren und mit zusammen gesetzten Kräften die Kron Franckreich oder ihre Gesandten zu gelindern Gedanken bringen möchten. Man schickte deßwegen einen Courrier mit der letztern Französischen Erklärung an den König von Engelland und die Kayserliche hielten mit den Holländern eine Conferenz, deren Innhalt aber so geheim gehalten wurde, daß man solchen nicht erfahren konnte. Der von Heespen und der Wolfenbüttelische Ober-Marschall von Steinbergen wurden aber den 31 Aug. (10. Sept) von dem zweyten Französ. Gesandten Comte de Crecy nach dessen vormaliger öftern Einladung und Bezeugung, daß er mit den Reichs-Gesandten in nähere Bekandtschafft zu gerathen wünschte, zum Mittagmahl eingeladen und mit aller Höflichkeit unterhalten. Obwohl man aber meistens von den Fridens-Tractaten und dermaligen Lage der Staats-Umstände sich besprachete, und nichts verhielte, was abseiten der Allierten wider das bißherige Verfahren der Französ. Gesandten für Beschwerden geführt worden, so rühmte doch der Heespen, daß der

de

de Crecy in den darauf ertheilten Antworten sich aller Mässigung 1697 bedient und von den letzten Vortheilen der Französ. Waffen mit einer seiner Nation nicht gewönlichen Bescheidenheit geredet habe. Wegen der Stadt Straßburg liesse er sich zwar verlauten, daß man sich auf den gegenwärtigen Zustand der Bevestigung keine Gedanken machen dörffe und die Wichtigkeit des letztmals anerbottenen Æquivalents erkennen sollte, beharrte aber doch nicht darauf, sondern liesse sich weitläuffig über Auskunffts-Mittel heraus, wordurch bemeldte Bevestigungen zu einem mittelmässigem und erträglichen Zustand, welcher der Beschaffenheit des Orts zur Zeit der Einnahm desselben gemäß sey, mit Aufhebung der in dem Französischen Project angehängten und niemahls annehmlich befundenen Bedingungen gebracht werden könnten. Wegen Mömpelgard und der vier Herrschafften Clermont, Hericourt, Blamont und Chatelot habe man keinen Anstand solche zuruckzugeben. Auf die Herrschaften Harburg und Reichenweiler hingegen wollte er sich nicht einlassen, sondern sagte nur kurz, daß von dem Elsaß nicht weiter zu reden sey, als man sich schon erkläret habe.

§. 54.

Nun waren die Tractaten würklich den 31 Augusti (10 Sept.) bey nahe in ein stecken gerathen, weßwegen sich der erstere Französische Gesandte Monsieur de Harlay bey dem von Lilienroth sehr beschwehrte, daß die Sachen noch immer so schlechten Fortgang hätten und die Zeit so vergeblich verstreiche, indem schon zween Monate lang die Tractaten in einer Unthätigkeit wären, welche villeicht in Flandern nutzlicher hätten angewendet werden können. Der von Lilienroth antwortete ihm aber, daß, so viel er glaube, es sich wohl bald zu einem oder anderm Ende schicken würde und ihre Abreyse vielleicht bald geschehen könnte. Es dörffte ihnen aber nicht gleichgültig seyn, wie sie von einander schieden. Dann er könne ihnen Franzosen nicht verhalten, daß, wann sie bey ihrer bißherigen Conduite und Fierté beharrten, man allerseits bald unverrichter Dingen von einander gehen dörffte. Wann sie aber den Friden mit sich nach Hauß bringen wollten, so wäre der erste Schritt dazu, daß sie die Restitution der Stadt Straßburg festsetzten. Als nun Harlay darauf fragte: Ob er dann meynte, daß die Allierte um dises einigen Orts willen den Krieg fortsetzen würden? bekam er zur Antwort, daß er alle Neigung und Anstalt darzu fände nicht allein in Ansehung des Platzes Wichtigkeit selbsten, sondern auch vornemlich wegen der Sicherheit des allgemeinen Ruhestands, Befestigung des Rheinstroms und Erhaltung des Reichs-

Rech-

1697 Rechte auf das ganze Elsaß, wobey er ihm zugleich vorstellte, daß der Kron Frankreich eigene Conduite ihro nachtheilig und schädlich sey, wann sie anstatt des hiebevor gebrauchten Glimpfs nunmehr nichts als Hochmuth und Troz zeige und wie sie bey allen ihren Vortheilen dannoch zuruckgesezt würde. Dann was das Reich betreffe, möchten sie Franzosen erwägen, in welchen Stand sie durch den Waffenstillstand gerathen wären, und ob es nicht wahrscheinlich sey, daß, wann sie das Werk mit mehrerer Mässigung behandelt und ihre Forderungen nicht soweit getrieben hätten, sie noch in ruhigem Besiz der Reunionen, des Elsasses, der Stadt Straßburg und Lothringen, welche sie jezt gröstentheils zuruckgeben müßten, noch viele Jahre bleiben und villeicht gar in den Stand bringen können, daß der Waffenstillstand in einen Friden verwechßlet worden wär. Wann sie auch in dem bißherigen Weeg beharren und etwa nach dem verflossenen 20 Sept. mit der gänzlichen Ueberlassung des Elsasses hervortretten wollten, würde gewiß nichts anders, als der Verlust des in Händen habenden Vortheils daraus entstehen, weil die Kron Schweden sich nothwendig darein legen und die Garantie des Westphälischen Fridens leisten müßte, welchem solches ihr der Franzosen Verfahren schnurgrad entgegen stehe. Dann die Gränze, welche sie zu ziehen begehrten, sey eine neue Erfindung, und müßte er sagen, daß wann sie einmahl aus der Sache kommen wollten, darzu kein schicklicher und billigerer Weg, als per arbitrium sey. Wie er auch die Unbilligkeit gegen Engelland, Lothringen und andere sehr nachdrücklich vor Augen legte. Nachdem nun Harlay bißher geduldig zugehört hatte, klopfte er den von Lilienroth mit disen Worten auf die Achsel: Jl faut dire, que vous prechez bien. Worauf diser ernstlich von ihm begehrt, daß die Franzosen ihre lezte Declaration zurucknehmen und manierlich tractieren, insonderheit mit der Stadt Straßburg den Anfang machen möchten. Dann ohne dieselbe könnte der Westphälische Fride nicht wieder hergestellt werden. Der von Lilienroth war aber, wie er gegen dem von Kulpis versicherte, von seinem König wegen seiner in Teutschland am Rhein habenden Provinzen zu solcher Erinnerung instruiert. Bey dem Abschied des Harlay gab derselbe auf den ersten Puncten zu verstehen, daß er davon nicht abgehen könne, weil er ausdrücklich darzu befelcht sey, bath aber den von Lilienroth ihm aufrichtig und ohne Hinterhalt zu sagen, ob er der gewissen Meynung sey, daß die Allierte wegen Straßburg die Fridenshandlungen abbrechen und Engelland nebst den Staaten dem Reich beystehen würden? Worauf er die Antwort erhielte, daß er auf sein Gewissen und ewige Seeligkeit nicht anders sagen könne, als daß es gewiß geschehen würde, weßwegen sie sich wohl bedenken sollten, was sie thäten. Folgenden Tags besuchte der Grav von

Port-

Portland den von Lilienroth und war sehr entrüstet, daß die Franzo- 1697
sen sich so hart bezeugten. Weil nun diser demselben hiebevor an die Hand gegeben, den Bouffleur durch ein Schreiben der genommenen Abrede zu erinnern, daß der Münster- und Nimwegische Fride zum Grund gelegt, Straßburg und das durch die Reunionen weggenommene zuruckgegeben und kürzlich die Präliminarien festgehalten werden sollten, so liess er solch Schreiben den Schwedischen Gesandten lesen, welcher sich dasselbe gefallen liess und erwarten musste was darauf erfolgen würde.

§. 56.

Die Franzosen waren eben zu Ryßwick in einer Conferenz begriffen, und der von Lilienroth liess sich bey ihnen anmelden, da der de Callieres sich beklagte, daß man zwar zusammenkomme ohne etwas auszurichten, obwohl die Zeit kostbar sey und der Termin herbeynahe. Der vermittlende Schwede fiel ihm aber in die Rede, daß niemalen die Frage von dem Termin wäre, weil er von niemand geachtet würde, sondern es beruhe nur allein darauf, daß sie ihre letzte Declaration zurucknähmen und ordentlich zu handlen sich entschlössen, welchem auch der von Harlay beyfiel, daß man nicht so wohl von dem Termin, als vielmehr, wie man wieder zum tractieren käme, sprechen müsste. Nun zeigte ihnen der von Lilienroth den Weeg darzu, daß nur der Franzosen und des de Callieres fierté solchen Aufenthalt verursachte, indem man mit ihnen nicht umgehen könne und, wofern sie nicht von ihrem Uebermuth abgiengen, sey gar nicht abzusehen, wie man die bey nahe schon abgebrochene Handlungen wieder in den Gang zu bringen vermöchte. Dise entschuldigten sich mit ihrer habenden Instruction und daß sie neue Befehle erwarten müßten, da man entzwischen doch nicht müssig gehen, sondern in andern Puncten fortfahren sollte. Der von Lilienroth sagte ihnen zwar zu solches den Allierten zu Gemüth zu führen, weil es seine Obligenheit erforderte, setzte aber hinzu, daß so lang die Franzosen von demjenigen, was sie einmahl eingewilligt, wieder immer abweichen wollten, die Allierte sich nimmer mit ihnen in Tractaten einlassen könnten. Nun besprach er sich hierüber auch mit den Kayserlichen, welche ihm eine Antwort ertheilten, so er nicht mißbilligen konnte, sondern wünschte, daß ihre Gesinnung verlängst also gewesen wäre, indem sie nun den rechten Weeg gefunden hätten. Dann, weil man am Kays. Hof sich über dem schlechten Zustand der Friedenshandlungen nicht zu rathen, noch zu helffen wusste, so schickte man dessen Gesandten jezo den Befehl zu mit den Reichs-Abgeordneten zu Rath zu

1697 gehen und selbige zu den Conferenzien zu ziehen, indem die Franzosen sich die Uneinigkeit zwischen den Kayserlichen und Reichs-Deputierten zu Nutz machten. Der Pensionarius bezeugte ebenmässig eine Beständigkeit, daß so lang die Franzosen bey ihrer Declaration blieben, man nichts mit ihnen tractieren könnte, welchen Weeg der von Lilienroth den Würtenbergischen Gesandten gleichfalls anriethe fest darauf zu bestehen. Der de Crecy warff deswegen dem von Lilienroth vor, daß er mehr für die Allierte, als für Frankreich spräche und bekam zur Antwort, daß dieser ihre fierté gewiß die Allierte zur Fortsetzung des Krieges nöthigen dörffte, und daß die Franzosen fest glauben sollten, daß ohne Straßburg kein Fride zu hoffen wär. Was aber seine Person beträffe, so sey er als Mediator schuldig ihnen Franzosen zu mehrerm Glimpf zuzusprechen, so lang der Westphäl- und Nimwegische Friden vermög ihrer eigenen ersten Erklärungen und der Kron Schweden Gewährleistung desselben, worinn Straßburg auch begriffen wär, nicht gänzlich vollzogen wär. Wofern aber beede Theile durch gedachtes Retablissement gleich gemacht würden, so sollten sie sehen, daß er das Amt eines Mediatoris mit einer durchgehenden Gleichheit beobachten würde. Er wurde aber, als ihm Heespen seine Unterredung mit dem de Crecy wegen Mömpelgard hinterbrachte, in seiner Meynung gestärkt, daß man für eine Haupt-Regul annehmen könnte, daß alles, was in der ersten Französ. Reunions-Liste benenut sey, ohne einige Ausnahme oder Vorbehalt eines nüzlichen Eigenthums oder Ober-Herrschaft wieder zuruckgegeben werden sollte, es mochte auch gelegen seyn, wo es wollte. Bey dem übrigen aber wollten sie eine Ausnahm machen, daß, was nicht im Elsaß läge, gleichfalls vollständig restituiert werden solle, was aber zum Elsaß gehöre, darüber sie die Souveraineté ansprächen. Den Spaniern sey hingegen nicht zu trauen, wie wohl er glaubte, daß sie ohne Engelland und den Staaten nicht Friden machen könnten, weil sie den Friden in den Niderlanden nicht geniessen könnten, so lang jene ihre Trouppen nicht aus denselben ziehen wollten, worzu sie aber nicht gezwungen werden könnten. Dann dises Königreich hatte das Schicksal, daß den 10. Aug. die Stadt Barcellona von den Franzosen erobert und durch selbige das ganze Reich in Contribution gesetzet wurde, so, daß es bey dem ohnehin schwachen König nach dem Friden seuffzete. Diser Umstand zerrüttete die Anschläge der Allierten Mächte, indem der König in Engelland kurz zuvor seinen Liebling, den Grafen von Portland nach dem Haag geschickt hatte mit der vergnüglichen Nachricht, daß so wohl er, als auch die Staaten ihre Meynungen geändert und den Schluss gefasst hätten bey hren Allierten auszuharren und ohne dieselbe gar nicht oder anderst Friden

zu

zu machen, es seyen dann die in den Præliminarien versprochene Puncten von Frankreich vollkommen erfüllt, wann nur das Teutsche Reich sich angreiffen und zeigen wolle, wie man den Krieg fortzusetzen gedenke, zumahlen bey einigen Ständen, welchen eine grosse Animositæt bey dem Krieg oder Tractaten wegen der Lage ihrer Länder nicht zu rathen sey, da man einen so mächtigen Nachbarn nicht zum Zorn reitzen dörffte, wobey er insonderheit den Herzog von Würtenberg verschont wünschen möchte, da die obangeführte Bedrängung der Kron Spanien ihnen ebenmässig sehr grosse Sorge machte, daß sie bey den gefassten Gedanken nicht durchdringen konnten. Der Herzog hatte ohnehin auch in dem Krayß Ursach wachsam zu seyn, weil der Abt zu Kempten seine reformirte Unterthanen zu Grönbach, Herbißhofen und Teinselberg in der Ausübung ihres Gottesdiensts mit gewaltthätiger Wegnehmung ihrer Kirchen zu bedrängen fortfuhr, unerachtet so wohl der Churfürst zu Brandenburg als Glaubensgenoss diser Leute, als auch Herzog Eberhard Ludwig, als Krayß-Ausschreibender Fürst denselben zu Einstellung solcher Bedrängnusse erinnert hatte. Weil nun solche offenbar wider den Westphälischen Frieden lieffen und derselbe durch dise Ryßwicker Tractaten auch die Religion gesichert und hergestellt werden sollte, so meynten der Churfürst und die Gemeinden, daß denselben hier geholffen werden könnte, wann der Herzog diese Sache daselbst anbrächte und sie in den künftigen Friden eingeschlossen würden. Nun hätte der Herzog um des Churfürsten willen sich gern bey den Tractaten der Sache angenommen: Er konnte aber nicht sehen, wie solche, da man mit einem auswärtigen König zu thun hatte und die unter den Ständen des Reichs obschwebende Strittigkeiten nicht dahin gehörten, daselbst statt finden könnten.

1697

§. 57.

Bey solchen verwirrten Umständen wurden die Sachen fast von Tag zu Tag gefährlicher und die Gesandten der beeden Krayse Franken und Schwaber hatten Ursach sehr zu erschrecken, als der am Englischen Hof befindliche Zellische Gesandte dem Hessen-Casselischen Baron von Görz die Ordre brachte bey ihnen auszuforschen, weil der König den Friden sehr betreibe und gleichwohl wahrnehme, daß sich derselbe nur an der Restitution der Stadt Straßburg stosste, ob beede Krayse bey dem Verlust derselben eine andere Genugthuung oder barriere zu ihrer Sicherheit anzugeben wüssten? dem sie aber antworteten, daß sie vermög ihrer Instruction keine Vergleichs-Mittel annehmen könten, zumahl kein Æquivalent oder Satisfaction auf der Welt zu finden wär, wordurch beede Krayß einiger massen zu friden gestellt oder in einige Sicherheit

1697 gegen dem Verlust der Stadt Straßburg gesetzt werden möchten. Als sie solches dem von Lilienrot im Vertrauen entdeckten, erschrack er hefftig und versicherte, daß, wann man ihm die Negociation allein überlassen hätte und sich nicht so viele andere, insonderheit der Grav von Portland sich zulezt mit eingemischt und alles verdorben hätten, er nicht allein Straßburg, sondern auch einen guten Theil des dagegen anerbottenen Æquivalents versprechen dörffen, da man jezt in Gefahr stünde so wohl das eine, als auch das andere zu verlieren. Und da man nun alles ganz verkehrt angegriffen und behandelt habe, so seyen ihm auch die abermalige Conferenzien des Graven von Portland mit dem Marquis de Bouffleur verdächtig, daß alles vollends verdorben werden müsste. Wie er ihnen dann auch entdeckte, daß die General-Staaten sehr wankten, weil der König Wilhelm, es koste auch, was es wollte, des Kriegs überhoben seyn wollte. Man erfuhr aber von bemeldten Conferenzien, daß dise beede Generalen einander nur Verweise gegeben und beede sehr mißvergnügt von einander gegangen, nachdem der König in Frankreich nunmehr alles an seine Gesandschafft zu Delfft und an die Ryßwicker Conferenzien verwiesen hatte, wo dieselbe Handlungen glücklicher, als anderswo, geführet werden konnten. Entzwischen erfochte der Prinz Eugenius von Savoyen den 11. Sept. bey Zenta in Ungarn einen herrlichen Sieg wieder den Türken, dessen man sich gegen der Franzosen Hochmut bedienen wollte, zumahl man auch sehr beförchtete, daß die Kayserliche und Reichs-Ständische Gesandte im Haag mit einem nachtheiligen Friden sich übereylen lassen dörfften. Man schickte deßwegen einen Eylbotten nach dem Haag dise Zeitung schleunigst dahin zu überbringen und der Pralerey der Franzosen wegen der eroberten Stadt Barcellona ein Ende zu machen und disen Sieg entgegen zu setzen, da hingegen das Associations-Werk in Teutschland nicht nach Wunsch von statten gehen wollte. Dann man sahe nun den grossen Schaden vor Augen, welchen die Fürsten durch den Menschenhandel und Werbungen für fremde Mächten dem Reich gethan hatten, da jezo schwer fiel so viele Leute auf die Beine zu bringen, als bey der Association erfordert wurden und kein Theil auf den andern wegen ermanglender Völker sich verlassen konnte. Der König in Engelland beschäfftigte sich deßwegen alle bißherige Subsidien-Gelder einzuziehen und den Reichs-Fürsten ihre in einer beträchtlichen Mannschaft bestehende Trouppen heimzuschicken, damit sie solche zum Dienst des Reichs gebrauchen könnten, dagegen er solche Gelder den beeden Nordischen Kronen geben wollte, den Abgang diser Völker auf den Nothfall ersetzen zu können. Entzwischen gab der Pensionarius Heinsius den vertrauten Gesandten an die Hand, daß, nachdem nunmehr der zweyte von den Franzosen angesetzte Termin, bey dessen Endigung nemlich

den

den 20. Sept. der Fride entweder geschlossen seyn müßte oder sie un- 1697
verrichter Dingen nach Hauß reysen würden, zu Ende lauffe, man sich
ohne Zaudern auf eine Antwort bedenken und im Fall man nicht mit ihnen
überein kommen könnte, keiner abermaligen schimpflichen Erklärung erwar-
ten, sondern ihnen zuvorkommen und ihre Abfertigung zu erst geben, übri-
gens aber mit Herzhaftigkeit dem Gegentheil begegnen sollten. Als aber der
dritte Englische Gesandte Wilsiamson die Würtemberg. Gesandte besuchte,
wollte er nur vom Friden oder wenigstens einer kurzen Ruhe hören, damit
die üble Anstalten und Verwirrungen in der Administration, welche durch
die Fortsezung des Kriegs sich immer mehr verschlimmert habe, einiger mas-
sen gehoben und das Königreich in den Stand gesezet würde seinen Allierten
bessern Beystand zu leisten. Dem der von Kulpis aber unter Augen sagte,
daß man zukünftigen Allianzen kein Vertrauen haben könnte, wann die alte
Engagements nicht gehalten würden, welche Antwort auch der Holländische
Pensionarius und der von Dyckveld dem Baron Görzen gaben und ihn theur
versicherten, daß sie ihre Allierte nicht im Stich lassen würden, wie dann
gleich folgenden Tags eine Conferenz gehalten wurde, worauff man sich auf
den Fall eines fortsezenden Kriegs zu versehen habe, zumalen verlautete, daß
die Franzosen zu Delfft überall bekannt machen liessen, daß, wer etwas an sie
zu fordern hätte, sich bey ihnen melden solle, weil sie bey zerschlagenden Fri-
denshandlungen gleich am 21. Septembris abreysen wollten.

§. 58.

Entzwischen wurden die Reichs-Allierten und Deputierten den 5. (15)
Sept. von den Kayserlichen nach der erhaltenen Ordre zu den Conferenzien
zugelassen, welche von den General-Staaten eine zuverlässige Erklärung be-
gehrten, ob sie die Erhaltung der Præliminarien mit dem Reich vermög der
Allianz fest halten, auch von denselben bey gegenwärtigen Tractaten sich nicht
von ihnen trennen wollten und wie weit man sich auf sie wegen ihres Beystands
verlassen dörffte? (c) dise hielten aber nicht rathsam dermahlen noch sich her-
aus zu lassen, sondern nahmen es nur ad referendum an. Mithin entschlos-
sen sich die Reichs-Stände an den König in Engelland eine Deputation abzu-
ordnen und gleiche Erklärung auszubitten. Solches Geschäfft wurde dem Chur-
Trierischen Gesandten Baron von Saffig und dem von Kulpis aufgetragen, in
deren Abwesenheit der von Dyckveld die Antwort an die Reichs-Ständische Ge-
sandte brachte, daß sie mit den Franzosen ernsthafft für das Reich gesprochen
Q 3 und

(c) vid. Beyl. num. 20.

1697 und sich so gar erklärt hätten, daß sie das Reich nicht verlassen könnten, noch in dem Fall, wann sie demselben keine Satisfaction geben und den Weeg nicht mit ihnen zu handlen oder zu schliessen eröffnen wollten, sie im Stande wären ihren Tractat zu vollziehen, sondern alles an die Staaten selbst zu bringen verbunden wären. Dises nun hätten die Franzosen also aufgenommen, als wann sie ganz und gar abbrechen wollten und seyen sie also in solcher Meynung von einander geschieden. Diser Abgeordnete fügte aber hinzu, daß er keines Abbruchs gedacht habe und wollte auch nicht melden, daß über des Reichs Anbringen an die Holländische Gesandschafft ein bestimmter Schluss gefasst sey, sondern gab den Reichs-Deputierten nur zu überlegen, ob die zwischen dem Reich und den Franzosen annoch strittige Puncten, insonderheit die Restitution der Stadt Straßburg verdienen sich auf das neue dem ungewissen Fall eines unglücklich geführten Kriegs zu unterwerfen und ob das Reich denselben besser, als bißher, fortzusetzen und die Kron Frankreich zu bessern Bedingungen zu zwingen vermöge, wie auch, was man den Allierten, wann sie sich zum Beystand entschlössen, deßhalb für eine Sicherheit oder Warscheinlichkeit zeigen könnte mit Bitte sich darüber zu berathschlagen und ihn eine Antwort wissen zu lassen. Als nun die Reichs-Deputierte den 9. Septembr. hierüber eine Conferenz hielten, eröffnete ihnen der Fränkische Krayß-Gesandte von Schrotenberg, daß er von dem Krayss-Convent zu Nürnberg ein Rescript erhalten habe des ungefärlichen Inhalts, daß man bey gegenwärtiger Beschaffenheit der Conjuncturen und innerlichem schlechten Zustand des über Vermögen beschwerten Krayses einen Friden, er sey, so gut er wolle, eingehen und wegen der Restitution Straßburgs denselben nicht hindern oder aufhalten sollte in Hoffnung, daß die Franzosen das Æquivalent noch wohl verbessern dörfften. Dagegen der von Heespen sich zwar bemühete durch alle mögliche Vorstellungen nicht nur die Abtrettung der Stadt Straßburg, sondern auch die grosse Zaghafftigkeit der Stände zu mißrathen, konnte aber nicht mehr ausrichten, als daß der von Schrotenberg versprach seinen Auftrag so viel thunlich in seinem Voto zu lindern und sich übrigens auf den Inhalt solcher Instruction zu beruffen, als wovon er nicht abzugehen vermöchte. Unter währenden solchen Unterredungen kam der von Lilienrot aus der Conferenz mit den Franzosen darzu und zeigte ihnen an, daß er den ganzen Morgen mit denselben umsonst gearbeitet habe ihnen ihre fierté zu benehmen, indem sie ihm zu verstehen gegeben, daß sie nunmehr weder Straßburg herausgeben, noch überhaupt die Friedens-Bedingungen oder das Æquivalent für diese Stadt um einen Daumen breit verbessern könnten. Er sey ganz erschöpfft und wüßte nichts mehr zu sagen, als was ihm etwan die Allierte an die Hand geben woll-

wollten. Dise konnten aber zu keinem Schluss gelangen, zumahl der 1697
Chur-Bayrische Gesandte Prielmayer sich vernehmen liess, daß er nicht
wisse, was er daraus schliessen sollte, daß alle Evangelische Vota nacheinander
auf die Herzhafftigkeit und Fortsetzung des Kriegs, die Catholische aber auf
den Friden giengen. In welche Materie aber sich niemand einlassen wollte zu
reden. Man gieng also aus einander und vernahm nur noch, daß die Tractaten
mit Engel- und Holland auf dem Schluss stünden, indem man nur noch
wegen eines Commercien-Tractats ein und anders auszumachen hätte.

§. 59.

Zu Loo machte man dem von Saffich und dem von Kulpis eben so wenige
Hoffnung zur Restitution der Stadt Straßburg. Weil aber der König dennoch
auf die Sicherheit der beeden benachbarten Krayse bedacht zu seyn sich schuldig
befande, so ließ er durch den Graven von Portland die beede Abgeordnete
versichern, daß er und die General-Staaten zur Vergrösserung der Kehler
Schanz und zu einem Waffen-Platz eine Million beyzuschiessen die Vertröstung
gegeben, wobey er sie erinnerte solches geheim zu halten. Der Gesandte
des Holländischen Staats von Dyckveld war aber so unbesonnen oder
schalkhaft, daß er dises Geheimnus den Kayserlichen sogleich verrieth, welche
alsobald dawider arbeiteten, daß solch Geld zu Ausbesserung aller Vestungen
und Verschanzungen am Rhein angewendet werden müsste, ungeacht der von
Portland ausdrücklich gemeldt hatte, daß die beede nächstgelegene Krayse über
den Verlust der Stadt Straßburg einigermassen beruhiget und in Sicherheit
gesetzt werden möchten, damit sie nicht so leicht etwas feindliches von Straßburg
aus zu befahren hätten. Die Krayse hatten also, weil der König im
Haag erwartet wurde, nur dahin sich zu verwenden, daß er bey solcher Verordnung
bleiben und die Gelder um so weniger vertheilt werden möchten, als
ihnen von denselben wenig oder gar nichts zu nutzen gekommen wär. Dann
man hatte von Wien aus durch eine vertraute Hand die Nachricht erhalten,
daß sich je länger, je mehr entdecke, daß man am Kayserlichen Hof aller Vorstellungen
ungeachtet nur damit umgienge, Straßburg gegen ein ansehnliches
Æquivalent in französische Hände zu spielen, und daß deßwegen alle Schwürigkeiten
wegen Restitution der Stadt Straßburg in dem Bevestigungsstand,
worinn sie sich dermahlen befande, gemacht worden, um den Termin vorbeystreichen
zu lassen, indem man genugsam vorsehe, daß die Franzosen niemahls
darein willigen würden, da man entzwischen unter der Hand über das Æquivalent
sich beschäftige. Eben dise Hand berichtete auch, daß ein gewisser Kayserl-

1697 serl. Staats-Rath vorgestellt habe, wie man den Kraysen einen Zaum anlegen müsse, damit sie am Kayserl. Hof nicht mehr so hoch, als erst jüngst geschehen, sprechen könnten, und daß das Hauß Oesterreich durch die Erhaltung der Vestungen Philippsburg, Freyburg, Breysach und ganz Lothringen mehr gewinne, als wann man auf der Stadt Straßburg, welche man dem Reich einverleiben müßte, bestünde, so, daß man augenscheinlich sähe, daß diser Hof nur seinen, und nicht des Reichs Nutzen beobachte. (d) Der von Lilienroth bemerkte es selbsten auch, daß heimliche Tractaten zwischen den Kayserlichen und Französischen Gesandten unter Händen wären, konnte aber auf keinen rechten Grund kommen. Er bedauerte deßwegen Teutschland. Dann er sagte, daß, wann dises Schreiben mit den vorigen von Zeit zu Zeit erhaltenen gleichmässigen Nachrichten und der bey diser Fridenshandlung geführten Bezeugung zusammen hielte, so erscheine deutlich, wie er sagte, daß das Reich von allen Seiten hintergangen würde und nicht nur vor Frankreich, sondern auch von dem Kayserlichen Hof und den Catholischen Ständen selbsten sich am meisten zu hüten und deren zu dessen Schwächung aus verschiednen eigennützigen Absichten abzielenden Anschlägen zu seinem eigenen Untergang zu förchten habe. Ja es wollte damahl verlauten, daß die Französische Gesandten nunmehro nächstens bey dem König von Engelland Audienz suchen, und ihm solche Entdeckungen von Anschlägen des Kayserl. Hofs von dem Neunten Electorat, den Schweitzerischen Handlungen, der Polnischen Wahl und andern Schritten thun wollten, welche derselbe nicht anderst, als durch sie erfaren könnte. Man konnte bey nahe auch sagen, daß die Teutschen von ihren Allierten hintergangen worden, indem Spanien, Engelland und die General-Staaten den 10. (20) Sept. den Friden mit Frankreich schlossen. Der Schwedische Mediator trug Bedenken denselben zu unterzeichnen, weil er nur zu einem allgemeinen Friden bevollmächtigt wär, und folglich an Particularitæten keinen Antheil nehmen könnte. Die Engel- und Holländische Gesandte redeten ihm zu die ausgefertigte 7. Fridens-Instrumente zu unterschreiben und die Franzosen gebrauchten ihren Trotz gegen ihm und sagten, daß er entweder unterschreiben, oder seine Mediation niderlegen sollte. Weil nun in Betracht der unglücklichen Umstände dem Reich mehr daran gelegen war, daß die Tractaten mit Frankreich fortgesetzet, als daß durch verwaigerte Unterzeichnung die Mediation in Gefahr gesetzt und die Fridenshandlung gehindert würden, so entschloß sich endlich derselbe darzu. Der erste Erfolg auf disen Friden war, daß man auch mit Teutschland zu einem Waffenstillstand eylte. Die Würtemb. Gesandte wünschten aber nichts mehrers, als daß Marggrav Lud-

(d) vid. Beyl. num. 21. a)

Ludwig Wilhelm von Baden sich entschliessen möchte nach dem Haag zu 1697 kommen, als wordurch dem Reich ein grosser Nuz geschafft, und nicht nur die von Engel- und Holland zur Bevestigung der Kehler-Schanz versprochene Million zur Richtigkeit gebracht, sondern auch noch vor des Königs Hinüberreyse nach Engelland mit demselben gar heylsame Maaß-Reguln sowohl zur künfftigen Gewährleistung und Sicherheit des Fridens insgemein, als auch des Associations-Werks absonderlich gefaßt und desto eher unter dises Königs und des Marggraven Direction mit desto mehrerm Nachdruck betrieben werden könnte.

§. 59.

Den 17. (27.) Sept. wurden also die Tractaten zwischen dem Kayser und Reich und der Kron Frankreich gleichsam wieder von vornen angetretten. Es zeigte sich aber im Anfang gleich ein schlechtes Aussehen zu einem glücklichern Fortgang, indem die Franzosen sich gleichbald erklärten, daß ihr König Straßburg und das Elsaß nimmermehr aus seinen Händen lassen würde. Es mengte sich auch wieder eine Ceremonien- und Complimenten-Strittigkeit zwischen den Chur- und Fürstlichen Gesandten ein, da erstere disen keine Legatos vom ersten Rang zugestehen, und leztere jenen den Excellenz-Titul nicht geben wollten. Zu allem Glück war aber der Chur-Sächsische, von Bose, so bescheiden, daß er dem Zank ein Ende machte und dem Wolfenbüttelischen solches durch ein Billet zu vernehmen gab: Il a plu a sa Majesté le Roy mon Maitre de me revetir vous assurant de mon coté que bien loin d'avoir quelque instruction de disputer aux Princes d'une maison aussi Illustre que celle de leurs Altesses Serenissimes vos Maitres le Droit mittendi legatos primi ordinis Vous verrez plutot par la maniere de Vous recevoir en Vous donnant la main chez moy la consideration, que j'ai pour votre chere personne &c. Da er im P. S. noch meldete: Je vous prie d'en assurer aussi les Ministres de Wurtenberg &c. So sehr aber die auswertige Allierte von ihres Volks grossem Verlangen nach dem Friden den Teutschen verschwatzten, so erfuhr man doch hernach das Gegentheil. Dann die Würtembergische Gesandte berichteten den 21. Sept (1. Octobr.) daß der fremden Allierten Gesandte zu jedermanns Verwunderung wieder in der ordentlichen Conferenz erschienen, aber sich nicht lang daselbst verweilet hätten und es nur darum geschehen dem gemeinen Volk in Engel- und Holland, welches über diese Particular-Friden ein durchgehends ausserordentliches Mißvergnügen offentlich bezeuge, die Meynung zu benehmen, daß man sich ganz und gar von dem Teutschen Reich getrennet habe.

1697 Der König von Engelland selbst kam ebenmässig zu besserer Erkanntnus und liess sich bitterer Reden gegen den Kayserl. Hof verlauten, daß die beede Krayse Franken und Schwaben, welche alle das ihrige redlich und rühmlich gethan und an dem unglücklichen Schicksal keinen Antheil haben, jezo den Undank empfinden und am meisten darunter leyden müssten. Man bemerkte auch deutlich, daß Engel- und Holland die Unbilligkeit, so sie dem Reich durch ihre Absonderung erwiesen, bereuen und sich nun dahin bewerben, wie sie sich mit demselben bey der künftigen Verfassung und Gewährung des Fridens sich aufs neue widersezen und gleichsam aussönen mögen. Dann die Franzosen waren so dreuste bey ihrem anlächlenden Glück, daß sie von keinen Vorstellungen hören wollten, sondern sich auf ihre habende Befehle beruften, ob man schon viele Fußstapfen hatte, daß die Kayserliche es also mit ihnen abgeredet hätten. Sie zeigten solche Hartnäckigkeit sogleich in der ersten den 1. Oct. gehaltenen Conferenz, als man von den Würtenbergischen Angelegenheiten redete und der Baron von Seylern auf die Ersezung der Schäden nach dem Contributions-Verglich drange, mithin den Unterschied zwischen den Forderungen anderer Stände und der Würtenbergischen erwiese, wo sie eben ihre Ordre zum Vorwand nahmen, übrigens aber sich zur Restitution der Gravschafft Mömpelgard gutwillig erbothen. Es fügte sich eben, daß, als man dise Angelegenheit unter die Hand nehmen wollte, die Würtenbergische Gesandten dem Baron von Seylern eine dieselbe berührende Information in die Conferenz mit den Franzosen schickten, so, daß dise sagten, wie sie glaubten, daß eine Enchanterie mit unterlaufe, weil man die Zeit so genau getroffen hätte. Dann zu solchen Conferenzien wollten die Kayserliche die Reichs-Deputierten nicht ziehen, sondern nur denen, welche sie unter sich hielten, beywohnen lassen, nachdem sie es gut befanden. Es kam hier also nur darauf an, daß man sich über die Einrichtung des Articuls vergleichen sollte, weil der von Seyler solchen nur in der Generalität zu verfassen gesonnen war, daß dise Gravschafft mit ihren Zugehörden so zuruckgegeben werden sollte, wie es in dem Westphäl- und Nimwegischen Friden enthalten wär, nur daß er auch die Worte in Alsatia & ubicunque sitarum mit Stillschweigen übergehen wollte aus Beysorge, daß die Franzosen einige dem ganzen Elsas nachtheilige Worte einzurücken Gelegenheit nehmen möchten. Die Würtembergische Gesandte verfassten also den Articul zu des Herzogs Zufridenheit mit Auslassung alles dessen, was dem Gegentheil zu grüblen Anlass geben konnte. Dann Herzog Eberhard Ludwig zog sich, als er den 28. Sept. wieder aus dem Allierten Lager bey Creuzenach zu Stuttgard ankam, die Englisch und Holländische Fridenschlüsse und die schlechte Fridens-Hoffnung sehr zu Herzen, weil er glaubte,

daß

daß seine Lande dadurch in noch gefährlichern Zustand, als sie zuvor 1697 gewesen, gesetzt wären und sich in währendem Friden keiner beständigen Ruhe getrösten könnten. Es giengen ihm auch die sorgsame Gedanken bey, es möchten die Kayserliche Gesandten den Waffenstillstand fruchtlos vorbey streichen lassen und dadurch wenigstens verursachen, daß die ganze Last von den Kayserlichen, Schwäb- und Fränkischen Krayß-Regimentern durch die vorhabende Cantonierung innerhalb der an seinen Landen gemachten Linien mehrentheils auf die vorhin entkräfftete und verderbte Unterthanen gewälzet werden und auf dem Halß bleiben, folglich dem Herzogthum der letzte Herzstoss gegeben werden dörfte. Er hatte noch über dises zu gewarten, daß, wann er zu dem Aufenthalt der Sachen und Versaumung des Termins Anlaß gäbe, der Feind wieder einzubrechen versuchen und die ruckständige Contribution von fünf Tonnen Golds desto härter eintreiben dörfte. Solchem nun vorzukommen befahl er seinen Gesandten, daß, wofern die Kayserliche das Werk in die Länge spielen wollten und es das Ansehen zu Abbrechung der Tractaten gewinnen würde, sie mit andern Chur- und Fürstlichen um so weniger zu Fortsezung des Kriegs mit einstimmen, sondern allen Fleiß anwenden sollten selbige Absichten zu vernichten und das Herzogthum aller fernern Contributions-Anforderung, unter welchem Vorwand es auch wäre, zu befreyen.

§. 60.

Nun steckte es sich zu Anfang des Octobers wieder theils mit dem Articul von der Religion, theils wegen Lothringen und Pfalz. Der Brandenburgische und Schweden-Bremische Gesandte machten zwar Aufsäze, wie man des erstern in dem Fridensschluss gedenken sollte, die übrige Evangelische hingegen wünschten, daß diser Articul nach der zu Regenspurg gemachten Formul um so mehr eingerichtet werden möchte, als der Kayser und die Catholische Stände solchen zur Verwunderung durchaus gebilliget hatten. Dise wussten aber vermög der zu Basel genommenen Abrede, daß die Franzosen disen Articul nicht eingehen und es nicht ungeacht ihrer Einwilligung zu erhalten seyn würde. Man musste sich also mit der alleinigen Bestetigung des Westphälischen Fridens begnügen lassen, weil der von Seylern den Brandenburgischen Entwurf und die Beylage von einer ganzen Liste der Evangelischen Beschwerden verwarf und sich damit entschuldigte, daß man hier nicht mit Reichs-Ständen, sondern mit Franzosen zu thun hätte, welche bey dem geringsten Anschein zu einer Weitläufigkeit sogleich ihre Schrifften und Protocollen zusamen zu packen droheten. Die 3. geistliche Churfürsten unterstüzten ihn und wollten den

1697 Friden beschleunigt haben, weil die Franzosen solche Anstalten machten, welche das Ansehen hatten, als ob sie ihre Völker in derselben Lande einrucken lassen wollten. Wegen der Pfalz sahe es aber noch gefährlicher aus, weil diser Churfürst durchaus nicht nachgeben wollte und die Franzosen immerzu dem Reich mit neuen Terminen zusetzten, und bey deren Verfliessung den Friden aufstossen zu lassen droheten, da die beede vorligende Krayse Franken und Schwaben der äussersten Verheerung ausgesetzt gewesen seyn würden. Herzog Eberhard Ludwig trug deßwegen seinem Gesandten auf mit Zuziehung des Costanzischen bey den Kayserlichen es dahin zu unterbauen, daß sie um obvermeldter Puncten willen den Schluss der Tractaten ja nicht länger hindern, noch das Reich neuerdings in äusserste Gefahr setzen, sondern, wann je von den Franzosen nicht ein mehrers zu erhalten wär, auf den Fuß, wie die Sachen jetzo stünden, schliessen möchten. Wofern aber weder die Kayserliche, noch die Pfälzische Gesandtschaften sich zum Nachgeben verstehen wollten, und mithin die Sachen sich zur völligen Ruptur anlassen oder endlich dahin kommen möchten, daß einige Krayse oder Chur- und Fürsten sich trennen und ihre Neigung mit Frankreich zu schliessen, mithin die bevorstehende Gefahr abzuwenden an den Tag gäben, so hatten sie Befehl den Friden, wie er zum theil verglichen, oder von Frankreich noch beharrt würde, ohne Vorbehalt solchen sich anzuhängen, an der Verzögerung keinen Antheil zu nehmen und solches der Mediation bey zeiten anzuzeigen, welches ihnen um so weniger verdacht werden könnte, als Chur-Brandenburg sich schon in den Spanischen Friden einschliessen lassen, und beede Churfürsten zu Cölln und Trier ein gleiches zu thun entschlossen seyen. Er hatte zwar auch Nachricht, daß die Franzosen die noch ruckständige Contributionen erst nach der Auswechßlung der Fridens-Ratificationen erloschen zu seyn verlangten und stund in Sorgen, daß Frankreich in dem Zeitraum zwischen der Unterschrifft und Ratification des Fridens auf ein oder andere Art dieselbige durch Executionen einzutreiben suchen dörften. Seine Gesandten beruhigten ihn aber mit der Nachricht, daß solches nur diejenige Contributionen von solchen Landen betreffe, welche die Franzosen noch in würklichem Besitz haben, zumahlen der vorhergehende §. 50. ausdrücklich melde, daß gleich nach unterschriebenem Friden alle Feindseligkeiten aufhören sollten. Endlich wurde auch noch wegen Mömpelgard von den Franzosen verlangt, daß man der von dem König vergebenen Lehen nur überhaupt gedenken sollte, da sie sich auf den Wästphälischen Friden Art. IV. §. 18. wegen der Pfälzischen Lehen beruften. Obwohl man ihnen nun den grossen Unterschied zwischen disen und jenen Lehen zeigte, weil die Pfälzische wegen des in die Acht erklärten Churfürsten und Lehenleuten von dem Kayser eingezogen werden:

den konnten, dagegen die von Mömpelgard rührende nach der Franzosen eigenem Geständnus ohne einigen beständigen Schein des Rechten entzogen worden, so wollten sie doch von ihrer Meynung nicht weichen. Als man sie nun fragte, welche Lehenstücke dann gemeynt wären? konnten sie nicht mehr, dann das einige Dorf Baldenheim nennen. dd) Worüber der von Seylern in Vorschlag brachte, daß es dem jetzigen Lehenmann de Chanlay zur Ehre gereichte und lieb wäre mit Namen in dem Fridens-Instrument genennt, als durch eine General-Clausul eingeschlossen zu werden, worüber die Franzosen sehr wohl vergnügt waren. Und weil der neue Lehenmann selbst um dises Lehen zu Stuttgard sich meldete, so war er wegen seiner Verdienste dem Herzog auch nicht unangenehm. Zwar wendeten die Würtemb. Gesandte noch ein, daß sie noch keine Instruction darüber hätten und die Sache den Herzog Eberhard Ludwigen eigentlich nicht, sondern Herzog Georgen berührte, bey welchem sie nicht gern eine Ungnade auf sich laden wollten: der von Seylern aber blieb dabey, weil der Fride doch um dises Lehens willen nicht aufgehalten werden konnte und er sich erboth dieselbe zu entschuldigen und alle Ungnade auf sich zu nehmen. Ob man aber schon wegen der Zugehörden der Gravschafft Mömpelgard sich sehr wohl in acht nehmen musste und nicht räthlich seyn wollte sich deutlicher heraus zu lassen, sondern man im übrigen sich so viel möglich an die Worte des Westphäl. Fridens zu binden den Umständen gemäß erachtete: so brachte doch der Vorbehalt aller zu den samtlichen Grav- und Herrschafften gehörigen Lehen und die Ausnahme des Dorfs Baldenheim, welches der von Chanlay von dem Herzoglichen Hauß als Eigenthums-Herrn der gesamten Gravschafft Mömpelgard besass, die unstrittige Folge mit sich, daß dises Herzogl. Hauß auch in den Besitz der darzu gehörigen Lande wieder gesetzt werden müsste.

1697

dd) Das Burgstall und Dorf Baldenheim war anno 1394. ein Lehen von der Herrschafft Reichenweiher und der Lehenmann Hartmann von Rathsamhausen, welcher sie aus Handen Grav Eberhards des milden, so zu Anfang des Novembers sich in Person zu Reichenweiher befand, empfienge. Den Kirchensatz in disem Dorf truge damahl Walther von Andlaw nebst dem vierten Theil des Layenzehenden zu Lehen und empfieng denselben im Jahr 1420. von Grav Rudolphen von Sulz als Vormundern der beeden Graven Ludwigs und Ulrichs ebenmässig zu Reichenweiher. Nach den neuen Entdeckungen waren die Lehen untrennbare Zugehörden der Herrschafften von welchen sie rührten, deren Besitzer aber machten ein eigen Corpus und Genossschafft aus, welche an die Herrschafft genau zu Diensten und Schutz angebunden waren.

1697 §. 61.

Der Herzog erwarb sich aber auch einen ausnehmenden Ruhm, als er sich in den Religions-Angelegenheiten den 11. Octobr. so nachdrücklich durch seinen Kulpis vernehmen liess, da er ihm aufgab „ in generalibus nur bey „ der Aufrechterhaltung des Westphälischen Fridens zu bleiben und sich mög- „ lichst dahin zu bemühen, daß zwar diser Punct so wohl in Ansehung der „ wieder zum Reich kommender, als in Frankreichs Handen bleibender Orte „ auf einen sichern und dem Westphäl. Friden gemässen Fuß gesetzet, doch „ aber alles so tractiert werden möge, daß es weder dem Hauptwerk Hinder- „ nus oder Aufschub gebe, noch auch deßwegen man mit den Kayserlichen und „ Catholischen Gesandschafften in weitere Contestationes gerathe. Uebri- „ gens würde ihm niemand ungleich ausdeuten, sondern sey ihm vielmehr von „ Rechtswegen ex perpetua commissione & intentione statuum, wel- „ che jeder Krayß-ausschreibender Fürst vor seinen Religionstheil in circulis „ mixtis hat, absonderlich obgelegen, daß gleichwie man Catholischer seits „ sich ihrer Religion annimmt, also auch er beedes als Evangelischer Reichs- „ Deputatus und zumahlen auch als Evangelischer Krayß-ausschreibender „ Fürst in einem mixtierten Krayß causam suæ religionis in seinem und „ samtlicher Evangelischer Constatuum Namen auf alle Weise secundiere „ und daß darunter nichts wider den Westphälischen Fridenschluss vorgenom- „ men werde, vigiliere. Er halte sich auch zu seinen samtlichen Mitständen „ des löblichen Krayses von beeden Religions-Theilen gänzlich gesichert, daß „ da sie insgesamt die völlige Restitution der Stadt Straßburg respectu „ status politici & ecclesiastici in statu occupationis eyfrigst gesucht und „ die gemeinsame Krayß-Instruction solches ausdrücklich in sich hält, sie auch „ anjetzo, da man disen importanten Ort zurucklassen muß, dannoch auf „ dessen innerliche Conservation mit bedacht seyn und solche nicht nur durch „ des Krayses Gesandten ungehindert urgieren lassen, sondern auch ihres Orts „ darzu kräfftigst cooperieren werden. Dann beede Würtembergische Ge- „ sandten berichteten nachmals den 19. (29.) Octobr. daß des Herzogs rühm- „ licher Eyfer in diser so hochwichtigen Materie ihm bereits die Gloire ver- „ schafft habe, daß solche Conduite bereits andern zum Exempel der Nach- „ folge durchgehends aufgestellt werde. Als man aber noch der Stadt Straß- burg Angelegenheit in einer Conferenz berichtigen und der Brandeburgische Gesandte durch eine Clausul derselben Religions-Freyheit erhalten wollte, so wurde sie sogleich von den Kayserlichen und Französischen Gesandten verworfen und wollten auch der Evangelischen Gesandten Erinnerungen nicht angenom- men

men werden. Ueberhaupt wurden aber die Sachen des Reichs nach der 1697 Trennung der allierten Mächten immer schlimmer und die ganze französische Cavallerie wurde ungeacht des Waffenstillstands in die Cölln- und Trierische Lande verlegt, wo sie mit allerhand Erpressungen, Quartieren, Forderungen der Fourage ꝛc. fortfuhren, so, daß nunmehr alle Stände bey den Kayserlichen auf Beförderung des Fridens drangen und die Chur-Cöllnische droheten, daß, wann den 24. Oct. der Fride nicht geschlossen wär, sie sich so gut möglich retten und sich bloß an den Nimwegischen Friden halten wollten. Der übertriebene Stolz der Franzosen bewoge die Reichs-Abgeordnete die allierte Mächte vermög eines besondern Articuls ihrer Tractaten zu ersuchen, daß sie dise Franzen wenigstens dahin vermögen möchten nur in den Schranken ihrer eigenen Anerbietungen zu bleiben und mit Erschwerung des Fridens durch immer mehr hervorgesuchte Neuerungen des Reichs nicht unanständig zu spotten. Solches hatte zwar die Würkung, daß zuerst die Spanier, hernach die Mediation und endlich die Engelländer und die Staaten ihr Heyl versuchten: die beede erstere richteten aber ein gar weniges aus und die beede leztere brachten nach langem Wort-Streit es nur dahin, daß die Franzosen sich hauptsächlich nur auf eine genugsame Sicherheit des intra terminum gewiß erfolgenden Spruchs in der Pfälzischen Sache sich beruften und endlich vorschlugen, daß, wann man ihr ganzes den 20. Julii herausgegebene Project nach der am 20. Sept. geschehenen Erklärung annehmen wolle, sie alsdann solches zu unterschreiben erböthig wären. Niemand wollte sich aber zur Annehmung gedachter Anerbietung entschliessen und die Pfälzische Angelegenheit machte die Sache schwer, weil der Churfürst den Päbstlichen Ausspruch bewilligt hatte, welchen das Reich bestetigen sollte. Dann die Kayserliche Hoheit und Würde und alle Reichs-Grundgesetze wurden dadurch erschüttert, weil in Reichs-Lehen-Sachen kein fremder Richter erkannt werden konnte. Ein unerträgliches Gravamen würde daraus entstanden seyn, wann ein ganzes Evangelisches Churfürstenthum des Pabsts Ausspruch unterworfen werden sollte. Diser musste nach der Verordnung des Westphäl. Fridens ergehen, wider welchen der Pabst und seine Clerisey protestiert hatte. Mithin fiel es den Reichs-Ständen höchst bedenklich einen solchen Friden zu unterschreiben und alle solche Unordnung gut zu heissen. Zwar wollte es der von Seylern entschuldigen, daß die Churpfälzische Räthe solches nur vor sich gethan hätten, weil sie darzu gezwungen worden, indem das Reich sich der Pfälzischen Sache nichts angenommen hätte: dem antwortete aber der Chur-Brandenburgische von Schmettau, daß es den Pfälzern um so schwerer zu verantworten sey ohne Communication mit den Kayserlichen, worzu sie so genau angewiesen worden, solches zu unternehmen,

und

1697 und jezo den Reichs-Gesandten solch von ihnen getlanes Unrecht aufbürden wollten, da man doch disen keine Kundschaft davon gegeben, sondern alles in geheim gehandelt hätte. Der von Seylern machte aber zugleich Hoffnung, daß die Kayserliche mit den Franzosen alle Fridenspuncten vollends in das Reine zu bringen im Werk begriffen wären, da die Würtembergische Gesandten dem Herzog gleichwohl nicht verhalten konnten, daß bey disen nicht weniger, als andern das Fridenswerk betreffenden Puncten und geheimen Unterhandlungen des Päbstlichen Stuls und der Catholischen Geistlichkeit nicht allein wider das Reich und die Evangelische Religion vornemlich in Verdacht kämen, sondern daß sie auch derselben sich bey den auswertigen Allierten bedient hätten und sie Gesandten bewogen worden dieselbe zur Sorgfalt zu ermahnen.

§. 62.

Weil nun durch den Baron von Seylern allerhand Ränke in der Pfälzischen Sache gebraucht wurden, wobey die Evangelische Religion in Gefahr lieffe, so waren die derselben zugethane Gesandten gesonnen nicht allein dawider zu protestieren, sondern auch disem Kayserlichen Minister zu sagen, daß sie auf solche Weise den Friden nicht unterschreiben würden, ob man sich schon schmeichelte, daß der Fride den 19. (29.) zum Stand gebracht werden sollte. Das Ende der Tractaten war also so schlecht, als der Anfang und Fortgang war. Dann als man eben den Beschluss der Tractaten erwartete, kam unvermuthet der von Seylern zu den Evangelischen und gab ihnen von der unglücklichen Clausul, welche dem IV. Articul noch angehängt werden sollte, Nachricht. Dise unterredeten sich auch mit den Catholischen, welche wider ihre Gewonheit sich äusserlich alles Guthen erbothen und allenfalls den Krieg einem so schimpflichen Friden vorzuziehen meynten, wie auch allen Beystand versprachen, wofern man nur sichere und schleunige Mittel vorschlagen könnte sowohl die der Gefahr nächst ligende Stände zu bedecken, als auch den Krieg fortzusezen. Dise ungewohnte Gutherzigkeit musste aber den Evangelischen in einem solchen Puncten sehr verdächtig seyn, deßwegen man bey dem Mediatore und bey den auswertigen Allierten Rath suchte. Dise wussten aber keine tröstliche Antwort mitzutheilen. Nur der Englische Gesandte riethe, daß bey solcher Beschaffenheit man nur auf Mittel gedenken müsste, damit beederley Religionsverwandte im Reich des Ruhestands geniessen könnten, weil gleichwohl den Catholischen nicht verdacht werden könne, wann sie den Friden ungeacht diser Clausul unterzeichneten. Der von Lilienrot war überdrüssig mehrere abschlägige Antworten von den hochmütigen Franzosen anzuhören und hatte weder

das

das Ansehen und Gewalt disen Puncten aufzuhalten, noch dem Troß einigen Einhalt zu thun, weßwegen er lieber der fernern Conferenzien der Kayserlichen mit den Franzosen sich entschlagen wollte, damit er nicht genöthigt würde dise Clausul mit seiner Gegenwart zu authorisieren. Entzwischen, da man sich nicht zu rathen wusste und das Klagen bis um 10. Uhr in der Nacht fortwährte, verlangte der Grav von Kauniz endlich eine förderſamſte Erklärung, weil die Franzosen entschlossen wären nicht eher von Ryßwick wegzugehen, bis alles richtig und der Fride unterschrieben wär. Man wollte sich noch mit Auskunftsmitteln behelfen, daß man einen sogenannten Articulum separatum aus diser Clausul machen und in dem Fridens-Instrument übergehen sollte, welches aber nicht angenommen werden wollte. Dagegen schlugen die Franzosen ein anderes Mittel vor, unter welchem die meiste Evangelische Gesandte die Unterzeichnung verwaigern und sich mit einer Erklärung ad protocollum mediationis verwahren konnten. Die Würtembergische betrachteten die übergrosse Gefahr und Vermessenheit wegen der unglücklichen Lage des Herzogthums und unterschrieben den Friden mit gleichmässigem Vorbehalt einer Erklärung gegen der Mediation. (e) Immittelst nun die Kayserliche und Französische Gesandte mit Collationierung der Fridens-Instrumenten sich beschäftigten, wurde in dem ersten Conferenz-Zimmer Allierter seits die Reichs-Deputation, nachdem sie nichts mehr zu sprechen, sondern nur zu unterzeichnen hatte, eröffnet. Worauf durch die Secretarios die von den Kayserlichen und Französischen Gesandten bereits unterzeichnete beede Instrumenta nebst den beeden Separat-Articuln, welche das Pfälzische Compromiss betraffen, dem Chur-Maynzischen Gesandten Freyherrn von Schönborn zugestellt und bey demselben mit der Unterschrifft der Anfang gemacht, welchem die andere zur Reichs-Deputation Bevollmächtigte nach der Ordnung, wie man sie aufrufte, folgten. Der Würtembergischen Gesandten Ordnung war zwischen Pfalz-Neuburg und dem Baden-Badischen Gesandten, welcher letztere zwar anfänglich auf denjenigen Rang Anspruch machte, welcher ihm im Schemate Sessionis gegeben war: Nachdem aber die Würtembergische einen bey dessen Verfassung durch den Oesterreichischen Directorem auf dem Reichstag geschehenen Verstoss erwiesen hatten, meynte der Badische, daß, weil zwey Instrumenta unterschrieben werden mussten, man ihm wenigstens in einem den Vorzug lassen könnte. Er musste aber dem Hauß Würtemberg solchen jedoch mit Vorbehalt der Alternations-Ordnung in beeden Instrumenten zugestehen. Uebrigens wurde die Ordnung der Reichs-Collegien nach dem Vorgang des Westphälischen Fridens beobachtet, wobey gleichwohl die Schwäbische Prälaten den

1697

(e) vid. Beyl. num. 22.

1697 den Vorzug vor den weltlichen Fürsten behaupten wollten. Das Oesterreichische Directorium verwieß ihnen aber ihre Unbefugsame dergestalt, daß sie davon abzustehen gut befanden. Die Neben-Articul aber wollten von den Reichs-Deputierten nicht unterschrieben werden. Nun hofften die Franzosen, daß diejenige Gesandten, welche den Friden nicht unterzeichnen wollten, sich besser besonnen hätten und liessen durch den Graven von Kaunitz den Reichs-Deputierten hinterbringen, daß die beede Friedens-Instrumenten so sehr fehlerhafft geschrieben wären, daß sie sich schämen müßten, wann eines sollte weggeschickt werden, weßwegen sie selbige mit mehrerer Genauigkeit umschreiben und fertigen lassen wollten, da denjenigen, welche vorigen Tags zu unterschreiben Bedenken getragen, frey stünde noch beyzutretten, indem ihnen solches mehrere Ehre brächte, als wann sie erst hernach zur Erklärung, welche sie nicht wohl von sich abwälzen könnten, verbunden würden. Nach also unterschriebenem Friden beschäfftigten sich die Evangelische Gesandte den Hergang zu entdecken und die Mittel auszufinden denen Folgen der Ryßwickischen Clausul auszuweichen. Bald hatten sie eine Spur, daß die Pfälzische, bald die Kayserliche, bald beede dieselbe ausgebrütet hätten und die beede Würtembergische Gesandte berichteten, (f) daß ihre bißherige Entdekungen immer mehr bestetigt würden, indem der Holländische Pensionarius Nachricht erhielt, daß der Kayserl. und Pfälzischen Höfe Negotiationen zu Paris durch den Toscanischen Gesandten daselbst geführet worden und daß der de Callieres, nachdem er sich vernehmen lassen, daß die Evangelische nicht Ursach hätten, das Werk so hoch zu treiben, indem sein König in dem Besitz derjenigen Orte gewesen, wo die Katholische Religion unterhalten werden sollte und mithin darüber Bedingungen vorschreiben könnte, hinzugesetzt habe: Le Roy les a voleu rendre à cette condition la & l'Empereur & l'Electeur Palatin en sont contents.

§. 63.

Solche Umstände und die entzwischen eingekommene Nachrichten veranlaßten nun Herzog Eberhard Ludwigen seinen Regierungs-Rath Johann Hillern von Gärtringen als seinen Abgesandten nach Regenspurg zu schiken, da er ihm aufgab bey der ersten Session, welcher er beywohnen würde, sich vernehmen zu lassen, " daß weder bey seinem Principalen, noch bey dem „ Schwäbischen Krayß gestanden, daß der Reichs-Instruction, so man für die „ Deputierte bey den Comitiis abgefasst hätte, in vielen Stücken nicht habe „ nach-

(f) vid. Beyl. num. 23. und 24.

„ nachgelebt werden können. Die Acta und Protocolla bey der 1697
„ Friedenshandlung hingegen würden bezeugen, wie eyfrig er sich um
„ Straßburg bey dem Reich zu erhalten votando & remonstrando der
„ Sach angenommen habe. Weil er aber, nachdem die Allierte Potenzien
„ sich aus der Allianz gezogen und das Reich allein einem so mächtigen Feind
„ bey dermahligem Zustand nichts abgewinnen können, der Fatalitæt wie an=
„ dere Chur= und Fürsten, ja die Kayserl. May. selbsten untergeben und
„ weichen müssen, die Erfarung auch schon genugsam bezeugt, daß man mit
„ längerer Verweilung nichts gewonnen, sondern sich nur Schaden auf den
„ Halß ziehe, so würde er wohl genöthigt das Instrumentum pacis, so,
„ wie es vor Augen lige, neben andern Chur= und Fürsten auch genehm zu
„ halten und in die allgemeine Ratification mit zu condescendieren. Daran
„ dann und damit keine Zeit versaumt würde, er Gesandter um so mehr
„ zu arbeiten Befehl hätte, als sonst zu besorgen, daß das Herzogthum
„ noch in die starke Philippsburger Contributions = Restanten verfallen oder
„ deßwegen mit ein oder anderer Execution annoch incommodiert werden
„ möchte. Weil aber durch solch Verhängnus so gar wenig Sicherheit bey
„ dem getroffenen Friden sich zeige und nöthig seyn wolle, daß man seine
„ Gewähre in Beybehaltung einer rechtschaffenen Reichs = Verfassung suche,
„ so sey aus den leztern Reichs = Fürsten = Raths = Protocollis zwar zu erse=
„ hen, daß man den Punctum securitatis publicæ zu Regenspurg wie=
„ der an die Hand zu nehmen begriffen sey. Dieweil aber aus den Reichs=
„ Actis gnugsam bekannt, daß solches heilsame Werk auf dem Reichstag
„ niemahl rechten Fortgang gewinnen wollen, sondern vielmehr gute pa=
„ triotische Räthe hiebevor mehrmahlen durch unnöthige Einstreuungen un=
„ terbrochen worden, so seye von des Herzogswegen auf alle dienliche Wee=
„ ge dahin zu arbeiten rathsam befunden worden, damit dise allgemeine
„ Reichs = Verfassungs = Sache auf den Associations Convent nach Frank=
„ furt vorbereitungsweise verwiesen und an demselben nichts geändert wer=
„ de, was dorten zwischen den 5. oder 6. Kraysen allschon wohl vest ge=
„ sezet worden und nächstens bey jezt wieder ausgeschriebener Zusammen=
„ kunfft der Sechs Krayse darinn weiter verhandelt werden möchte. Wann
„ aber die quæstio Quanti auf die Bahn komme, so conformiere er sich
„ mit denen, welche die Verfassung auch zu Fridens = Zeiten auf das Tri-
„ plum der im Jenner anno 1681. ausgeworffenen Mannschafft und also
„ auf 120000 Mann und darunter auf das ganze Reich auf 84000. Mann
„ zu Fuß und 36000. zu Pferd einzurichten für nöthig ermessen. Als di=
ser Gesandter zu Regenspurg ankam, bezeugten samtliche Anwesende

1697 ein Vergnügen, daß dise Stimme wieder ersetzt wäre. Und als derselbe bey dem Kayserlichen Principal-Commissarien, Fürsten von Lobkowiz Audienz erhielte, so wurde er von 3. Cavalliern an der Gutsche empfangen und nicht allein durch auf beeden Seiten en haye gestandene Bediente in Galla-Kleidern bis an das Fürstliche Vorzimmer geführet, sondern auch in der Mitte desselben von dem Fürsten selbst empfangen und in dessen Gemach geführt, wo er ihm einen roth-sammeten Lehn-Stul setzte und mit eben solchen Ceremonien wieder begleitete.

§. 64.

Als nun der den 20 (30) Octobr. geschlossene Fride auch zu Regenspurg bekandt wurde, so trenneten sich sowohl zu Ryßwick, als auch auf dem Reichstag die Gemüther der Evangelischen, welche die Unterschrifft der Würtembergischen Gesandten für sehr übereylt und für einen grossen Fehler auslegten. Der Wetterauischen Graven und der Stadt Frankfurt Abgeordnete begiengen solchen unter gleicher Absicht ebenmässig die Gefahr von ihren Landen und Gebieten abzuwenden. Der Herzog fand aber seiner Gesandten Gründe für sehr erheblich, welche andere Stände nicht mit ihm gemein hatten, und konnte deßwegen ihre Aufführung nicht im geringsten mißbilligen, zumahl er nicht sehen konnte, wie man die Französische Clausul zu vernichten vermöchte, da man in allen Stücken dises Feinds Gebotten sich unterwerfen musste. Nichts destoweniger befahl er dem Gesandten zu Regenspurg mit dem Magdeburgischen, Braunschweig-Zellischen und Weimarischen sich vertraulich zu unterreden und von ihnen zu vernehmen, ob sie mit ihrer Verwarung und Præcaution, welche sie ad protocollum mediatoris gegeben, der Sache ein Genüge gethan hätten und wie die Sachen dahin eingerichtet werden möchten, damit man in möglichster Einstimmigkeit hernach die Vota im Reichsfürstenstand führen könnte. Der Magdeburgische konnte der Würtembergischen Gesandten Betragen nicht mißbilligen, da man noch einige Hoffnung sich machte, daß des Königs in Engelland Bemühung eine gute Würkung haben dörffte, indem man demselben bißher beygebracht hatte, daß die Beybehaltung der Catholischen Religion nur an denen in der Pfalz ligenden von dem König in Frankreich besessenen Orten statt finden sollte. König Wilhelm und die General-Staaten beschwerten sich deßwegen heftig, daß man dise Clausul auch auf die reunierte und mithin auf alle zuruckgebende Orte zöge, welche auch dem Französischen Hof die nachdrückliche Vorstellung machten, daß, wann derselbe die Clausul auch ausser

ser der Pfalz geltend machen wollte, sie solches als einen Fridensbruch 1697
und also aufnehmen würden, als ob sie hintergangen wären und als
ob es in Engelland selbst eingeführt werden wollte. Es scheint auch, daß
dergleichen Vorstellungen einige Würkung gehabt, weil einige Zeit her-
nach die Französische Gesandten hin und her die Clausul nur von einigen von
ihrem König gestiffteten Capellen verstanden haben wollten, an andern Orten
aber dennoch eine andere Sprache führten. Entzwischen führte Herzog Eber-
hard Ludwig zu Regenspurg auch andere Klagen. Dann nachdem so wohl das
Fürstliche Oetingische Hauß, als auch Querfurt und Pfalz Sulzbach im Für-
sten-Rath Siz und Stimme führen wollten, so suchte derselbe ebenmässig das
Teckische Votum wieder hervor, konnte aber nicht allein nicht darzu gelangen,
sondern man wollte ihm auch das Mömpelgardische wieder schwer machen und,
weil es einige Zeit erledigt gestanden, nicht mehr aufruffen. Solche Verwai-
gerung war idm sehr empfindlich, weil mehrere Fürsten und Stände auch lang
keine Gesandte daselbst hielten, noch auch andern darzu Vollmacht gegeben
hatten und nichts desto weniger als abwesend in ihrer Ordnung auffgeruffen
wurden. Kaum war aber der Fride unterschrieben, als sogleich auch die
Klagen über der Kayserlichen Gesandten zu Ryßwick Verfahren einlieffen, daß
sie auf alle Weise die Reichs-Deputierte von den Fridenshandlungen auszu-
schliessen gesucht hätten, welchem man den schlechten Friden zuschriebe und
Herzog Eberhard Ludwig entdekte auch durch andere Vorwürffe die Ursachen
desselben. Dann er befahl den 10. Novembr. seinem Reichstags-Gesandten
öffentlich in vollem Rath die Erklärung zu thun, wie er gewünscht hätte,
daß die Reichs-Deputation bälder eröffnet worden wär, wie es wohl hätte
seyn können. Weil aber sowohl in Ansehung des Kayserl. Gesandten, als
auch des Reichs verschiedenes vorgegangen, darüber Chur-Fürsten und Stän-
de sich verwahren müßten, daß solches zu keiner Folge gereichen sollte, so
wollte er solche Verwahrung nochmals widerholen und seine Rechte des Für-
stenstands nach dem §. Gaudeant &c. wider alle nachtheilige Auslegung des-
selben vorbehalten. Und dieweil die schädliche Trennung der Allierten ver-
ursacht, daß man das ganze Elsas und die Stadt Straßburg als den rechten
Schlüssel zum Reich diser fördhterlichen Kron auf ewig abtretten und alles Er-
satzes der so unsäglichen Schäden und aufgewendeten Kosten, so sich auf vie-
le Millionen erstrecken, sich insonderheit bey noch währendem Türkenkrieg
begeben müssen, so habe der Herzog nicht anderst thun können, als dem in
60. Articuln bestehenden Friden und demjenigen, was am 20. (30) Octobr.
noch eingeruckt worden, beyzutretten und solchen zu genehmigen, jedoch daß
er, was wegen der Chur-Pfalz unter den Partheyen besonders verglichen

1697 worden, keinen Antheil nehmen wollte. " Er könnte aber auch nicht
„ hinterhalten, daß er seiner Gesandten gefassten Entschluss nicht zu miß-
„ billigen wüsste, daß sie aus ganz besondern Ursachen ungeacht der zuletzt
„ aufgedrungenen Religions-Clausul zu dem art. IV. das Instrumentum
„ pacis in vorgeschriebener Zeit unterschrieben, indem sie nicht ohne Grund
„ vorausgesetzt, daß dises eine Sach wär, welche lediglich die Kayserl. May.
„ und das Reich berühre, worinn wohl niemand seyn werde, welcher der A.
„ C. verwandten Ständ und ihren Unterthanen dasjenig strittig machen wür-
„ de, was im Westphälischen Friden ihnen so heiliglich zuerkannt und schon
„ längst unwiderrufflich festgesetzt worden. Nachdem aber auch auf dem
„ Reichstag selbst der übrigen protestierenden Chur- und Fürstl. Gesandten
„ in dem Mediations-Protocoll sehr wichtige Gründe wider die gedachte
„ Clausul anjetzo auf die Bahn kommen würden, so finde er sich in allweg
„ schuldig auch auf eine allgemeine Reichs-Declaration mit andern anzu-
„ tragen und es dahin einrichten zu helffen, weil in terris Imperii zuver-
„ sichtlich keine Neuerung hierunter würde verlangt oder von jemand der-
„ gleichen behauptet werden wollen, daß man dahero um so weniger Beden-
„ kens tragen werde einmüthig zu statuieren sich solcher Clausul im ganzen
„ Römischen Reich wider die protestierende Chur-Fürsten und Ständ we-
„ der inn-noch ausser Gericht nimmermehr zu prævalieren. „ Uebrigens
sey in allweg zu Versicherung des Fridens höchst nöthig sich in eine gute Verfas-
sung zu setzen und die Aufstellung einer beständigen Anzahl Völker nicht nur
in der alleinigen Deliberation zu lassen, sondern zeitlich zu der Sache zu thun
und solches in das Werk zu bringen, wie auch mit Abdankung der auf den
Beinen habenden Trouppen der überall gerühmten Association mit der That
keinen Nachtheil zu bringen.

§. 65.

Es berichtete aber der Würtemb. Gesandte, daß alle diejenige, welchen
er Gelegenheit gehabt die Ursachen zu entdeken, warum die Würtembergische
Deputierte das Friedens-Instrument, wiewohl nur sub sperati, unter-
schrieben hätten, solche so trifftig und wichtig befunden, daß wegen gefärli-
cher Lage von seiten des Herzogl. Hauses Würtemberg man sich nicht anderst
verhalten können. Bey den entfernten hingegen habe es eine andere Beschaf-
fenheit, welchen es würklich wehe thun müsse den Friden also anzunehmen.
Insonderheit unterstützte der Weymarische Gesandte auf dem Reichstag und
dessen Principal durch ein Schreiben an den Herzog mit vielen wichtigen Um-
stän-

ständen und Ausdrücken der Würtenbergischen Bevollmächtigten zu Ryß- 1697
wick Verhalten wegen der Unterschrifft des Fridens. Es lieffen indes-
sen Berichte des Maynzischen Deputierten und der Evangelischen Reichs-
Abgeordneten ein. Jener legte nur die Schuld des schlechten Fridens auf die
Abtrettung der Bundsverwandten Mächten von der Allianz und der Fran-
zösischen Härtigkeit in den Handlungen mit dem Teutschen Reich, wobey er
wegen der bekannten Clausul nur obenhin Meldung thate, daß einige prote-
stierende Fürsten den Friden nicht unterschreiben wollen. Diser aber gab ei-
ne Erleuterung von der ganzen Handlung und besonders von der im 4ten Ar-
ticul aufgedrungenen Clausul und wie widrig sich der Graf von Kauniz da-
bey bezeuget habe. (g) Dise gab aber beynahe leine Gelegenheit zu gros-
sem Mißtrauen und Trennung unter den Ständen beeder Religionen. Man
glaubte deßwegen, daß die Kron Frankreich solche nur zu eben disem End-
zweck so hartnäckig behauptet habe, damit sie bey entstehenden Unruhen wie-
der im Trüben fischen könnte, wiewohl man auch auf einige Teutsche nemlich
Chur-Pfalz, Nassau, Leiningen, Hanau, rc. einen Verdacht warf, daß sie
den Franzosen solche an die Hand gegeben, aber nicht angerathen hätten.
Solchen Absichten nun zu begegnen hielte man von seiten des Reichs sehr
nöthig das Associations-Werk äusserst zu beschleunigen und dardurch zu zei-
gen, daß solche Ränke keine Würkung mehr haben könnten. Damit man
aber desto leichter solchen Endzweck erreichen möchte, wurde eine Vorstel-
lung an den Kayser und an die Catholische Stände erfordert, daß mit
einer Vereinbarung der Kräfften auch eine cunjunctio animorum
verbunden würde und die überhand nehmende Religions-Beschwerden
abgestellt werden müßten, ohne welches man sich in keine Associațion
einlassen, noch eine solche bestehen könnte. Man ahndete auch insonderheit,
daß die Kayserl. Gesandte bey den Ryßwickischen Fridens-Tractaten sehr
wider die Jura der Stände sich vergangen hätten, woraus vieles Unheil und
insonderheit auch die höchst beschwerliche Clausul des Art. IV. entsprungen.
Die Evangelische wären deßwegen der Meynung wegen der von den Kayserl.
Gesandten begangenen Fehler die Catholische in partes zu ziehen, wegen
des Religions-Puncten hingegen ein einstimmiges Votum commune ab-
zulegen, daß, nachdem die Reichs-Deputierte und mit denselben folglich auch
die Evangelische durch den so nachtheiligen modum tractandi der Kayserli-
chen Gesandten von den öffentlichen Conferenzien und Tractaten ausgeschlos-
sen und daraufhin auch eine dem Evangelischen Wesen so nachtheilige Clau-
sul dem IV. Articul angehängt und aufgedrungen worden, man sich hierü-
ber

(g) vid. Beyl. num. 25. und 26.

1697 der nicht nur höchstens beschwere, sondern auch vieler sonsten zu besorgen habenden Uebelstände halber vor nöthig erachte, daß man sich deßwegen deutlich gegen einander zu erklären und einmütig den Schluss zu fassen habe sich solcher Clausul im ganzen Römischen Reich wider die Protestierende Chur-Fürsten und Stände oder den Westphälischen Friden weder in- noch ausserhalb Gerichts nimmermehr zu gebrauchen. Ungeacht aber solcher Beschwerden, daß der Kayser das Jus belli in sofern den Reichs-Ständen gern gestattete, daß sie auf ihren Kosten den Krieg führen durfften und das Jus pacis auch durch den Genuss eines ohne ihre Einwilligung geschlossenen Fridens gönnete, so wurde dannoch den 16. Novembr. die Ratification desselben auf dem Reichstag vorgenommen und zu Ende gebracht, wobey die Catholische wegen des gravaminis des modi tractandi mit den Evangelischen gemeinschafftliche Sache machten und dem deßhalben verfassten Gutachten an den Kayser auch das Votum commune der Evangelischen wegen der offtberührten Clausul durch ein Post-Scriptum anhängten. (h) Dises führte nun harte Klagen über die Kayserl. Gesandten, daß sie selbst ungeacht der Kayserlichen Approbation ihrer der Evangelischen habenden Verhaltungs-Befehle den Franzosen zu der beschwerlichen Clausul Anlass gegeben, indem sie der Evangelischen Religions-Angelegenheiten von den Fridens-Tractaten ganz und gar abgewiesen und sich über ihr billiges Verlangen, worzu sie vom Reich instruiert gewesen, so gar entrüstet hätten. Es getrösteten sich die Evangelische darinn, daß die Catholische an derselben, als welche dem in dem Westphäl. Friden bestetigtem und erleutertem Religions-Friden zuwider wär, keinen Antheil nehmen und deßwegen eine Versicherungs-Urkunde ausstellen würden, zumahl die Französische Gevollmächtigte selbst erkannt hätten, daß sie den Westphälischen Friden aufrecht zu halten verbunden wären und solchem keinen Abbruch zu thun begehrten. Sie bezogen sich auf das Protocoll einer Verhandlung zwischen den Französischen Gesandten und den Reichs-Deputierten, worinn jene sich verwunderten, daß man so grossen Lermen über diser Clausul erwekte. (i) Bey der beschlossenen Ratification widerhohlte der Würtemb. Gesandte seine vorherige Stimme mit einigen Zusätzen und beklagte, daß so schlechte Zusammenstimmung und
„ Mangel einer gemeinschafftlichen vertraulichen Berathschlagung so wohl
„ bey dem geführten Krieg als nachherigen Fridenshandlungen den Verlust
„ des ganzen Elsasses und der Stadt Straßburg zur Folge gehabt, wordurch
„ auch die grosse Allianz getrennet worden. Und weil einige vorgehende
„ Stimmen über den modum tractandi Beschwerden geführt hätten, so müsste

(h) vid. Beyl. num. 27. (i) vid. Beyl. num. 28.

„ te auch sein Principal damit einstimmen, indem er wünschte, daß 1697
„ die darzu verordnete Reichs = Deputation, wie es wohl hätte seyn
„ können, bälder wär eröffnet und von der Kayserl. Gesandtschafft die mit
„ gutem Fug und Grund gesuchte Admission zu den offentlichen Conferen=
„ zien mit den französ. Bevollmächtigten vorgeschlagener massen auch nur,
„ wann je einer oder andere nicht behörig bevollmächtigt gewesen wär, in ge=
„ ringerer Anzahl wäre verstattet worden. Weil aber deren keines gesche=
„ hen und viele Dinge bey diser Fridenshandlung in Ansehung gedachter Kay=
„ serl. Gesandtschafft vorgegangen, worüber Churfürsten und Stände bewo=
„ gen worden durch ihre Gesandten im Haag ad protocollum Mediatorum
„ zu erklären, daß, was in der Art zu tractieren vorgegangen, weder künff=
„ tig in einig Exempel gezogen, noch Chur = Fürsten und Ständen an ihren
„ zur Genüge ausgeführten und vorhin kundbaren Rechten in nichts einigen
„ Nachtheil bringen solle: so widerhole er aus habendem Befehl nebst an=
„ dern vorhergehenden Votis solchen Vorbehalt und Declaration nicht zweiff=
„ lend, daß diser Beschwerde dergestalt abgeholffen werden dörffte, damit al=
„ ler Abbruch und schädliche Auslegung des §. Gaudeant &c. abgestellt und
„ hinfüro dergleichen nicht mehr zu befahren seyn möge. (k)

§. 65.

Die Kayserl. wussten sich aber zu entschuldigen, daß die Deputation lang nicht eröffnet werden können, weil unterschiedliche Deputierte sich nicht gebührend legitimiert hätten, weßwegen sie nur dem Chur = Maynzischen von allem zwischen ihnen und den Franzosen vorgegangenen Nachricht gegeben, und ihre Aufführung sonsten zu bemäntlen. Und der Kayser liess alles bey dem Verspruch bewenden, daß er alles mehrers untersuchen wollte und das vorgegangene den Chur = Fürsten und Ständen nicht zur schädlichen Folge gereichen sollte. Er suchte aber jederzeit der Gegenwart und Zuziehung der Stände bey allen Fridenshandlungen auszuweichen und im Haag wollte er keine Zeugen haben, wie es mit Ueberlassung der Stadt Straßburg gegen die österreichische Erblande hergegangen. Wie dann auch wegen des voti communis Evangelicorum keine Kayserl. Resolution erfolgen wollte, so, daß endlich die Evangelische nach langem Warten ein Monitorium an den Kayserl. Hof ablauffen zu lassen

(k) Ueber dise Materie kan insonderheit des Hrn. Staats = Rath Mosers im Jahr 1732. herausgekommener schöner Bericht von der so berühmt, als fatalen clausula Articuli IV. pacis Ryswicensis &c. nachgesehen werden.

1697 lassen nöthig fanden, welchem die Catholische beytratten. Weil aber das Reich eine besondere Ratification nach dem Haag schikte, so verdross auch dieses den Kayser, als ob es ein Exempel ohne Beyspiel und dem Kayserl. Respect, wie auch dem Reichs-Herkommen zuwider wär und gleichsam das allerhöchste Reichs-Haupt von seinem Körper abgeschnitten würde. Ungeacht es aber schon eine geschehene Sache war und man entgegen sezen konnte, daß das Reich den Nimwegischen Friden ebenmässig und zwar mit guter Zufridenheit des Kaysers besonders ratificiert habe, so konnte er sich doch nicht befridigen, zumahl die Kron Frankreich dem Reich gleichfalls eine besondere Ratification ertheilte. Wolffenbüttel und Würtenberg berufften sich aber gar schicklich und den Umständen gemäss auf den §. Gaudeant &c des westphälischen Fridens, daß, weil vermög dessen Chur-Fürsten und Stände das Jus belli & pacis hätten, sie auch ein besonders Ratifications-Instrument ausstellen könnten. Der Kayser wusste nichts einzuwenden, blieb aber auf seiner Meinung, daß das Reich solche besondere Ratification durch heimliche Ränke erschlichen hätte und hielt sie für überflüssig, weil er dem Reich zu wissen gethan, daß er so wohl in seinem, als auch des Reichs Namen den Friden ratificieren würde, wie dann die Franzosen in ihrer wegen solcher Genehmhaltung ausgestellten Urkund sich des Ausdrucks bedient hatten, daß sie im Namen des Kaysers und des Reichs geschehen sey. Samtliche Ratificationen wurden aber erst am 7ten Januar. des folgenden Jahres ausgewechselt. Nun sollte gleichbalden der Fride nach solcher Auswechslung vollzogen und die Besazungen aus den vesten Oertern 30. Tage hernach abgeführt werden. Die Franzosen wünschten aber, daß ihre Völker noch länger auf dem teutschen Boden bleiben könnten, in welcher Absicht sie von dem Reich auch noch ein Original-Duplicat des Reichs-Gutachtens und eine lateinische Uebersezung desselben verlangten. Sie hofften, es sollten Schwürigkeiten auf dem Reichs-Convent gemacht und dadurch die Vollziehung des Friedens verzögert werden. Dise List mißlung ihnen aber, indem die meiste Stände auf die Beförderung solcher Uebersezung drangen, damit die zu restituiren seyende Stände desto eher des Friedens geniessen könnten. Wie dann auch mit der Ratification zugleich von allen Ständen der Schluss wegen einer bessern Verfassung genehm gehalten wurde. Dann nun begriffen sie den schlechten Zustand derselben und beförchteten, daß ein neuer Krieg sogleich wieder entstehen dörffte, wiewohl solcher vernünfftige Begriff in dem nächstfolgenden Krieg durch einen verkehrten Willen bey den vornehmsten Ständen verdrungen wurde. Herzog Eberhard Ludwig betrieb solches auch unaussezlich, damit die auf die heilsamlich angegebene Schlüsse wegen eines militis perpetui nicht nur als ein todter Buchstabe auf dem Papir

bliebe,

bliebe, sondern würcklich auf die Beine gestellt und die Abdankung der 1698 erforderlichen Trouppen verbotten würden, zumahl, weil sonsten die ausser Dienst gesetzte Leute dem Feind zugetrieben, das Reich der geübten Soldaten verlustigt und der so hochbenöthigten gemeinsamen Verfassung in der That ein grosser Nachtheil zugezogen würde. Der Bischöfflich-Augspurgische Gesandte, Umgelder, unterstützte solch Votum, und obschon sonst die Geistliche gar nicht geneigt waren, den so nutzlichen Unkosten auf einen oder zween Soldaten zu wenden, so tratt doch der ganze Hauf so vieler Köpfe zu einem seltenen Exempel demselben einmütig bey. Hingegen machten sie wegen des Commando solcher Reichsvölker viele sich auf die Religion beziehende Einwendungen, denen aber Chur-Brandenburg und andere die traurige Vorgänge der Bistümer Metz, Toul und Verdun vor Augen legten, in was betrübtem Stand sie jetzt aller ihrer Freyheit und Würden beraubt gegen vorigen Zeiten wären und worein auch sie kommen müßten, wann man blinderdings nur auf die Religion sähe, Rathschläge aus den Klöstern hohlte und vernünftigere Grundsätze einen Staat aufrecht zu halten auf die Seite setzen wollte. Und das Churfürstl. Collegium wollte die Einstellung des Abdankens allein auf die Zeit, da der Friede vollkommen vollzogen seyn würde, einschränken, damit die stark bewaffnete Stände und Unterthanen bey jetzo aufhörenden Subsidien in die Länge nicht beschweret würden.

§. 66.

Ich habe schon gemeldt, daß im Anfang des Jahres 1698. die Ratificationes des Ryßwickischen Fridens ausgewechslet worden. Weil nun die Hanoverische Chur-Sache bis dahin ausgesetzt worden, so meldete sich diser Herzog sogleich und dieselbe kam auch auf dem Reichstag wieder in Bewegung, da Herzog Eberhard Ludwig seinem Gesandten aufgab, daß, gleichwie man von seiten seines Hauses den glimpfichsten Weeg gebraucht, er auf demselben ferner fortgehen sollte, wofern nur die Jura principum aufrecht blieben und dise Sache auch vor dem Fürsten-Rath gebührend verhandlet würde. Der Herzog hatte desto mehr Ursach seine Gesinnung nicht zu ändern, als Hanover den ehmaligen Schwedischen Gesandten Snoilzky ersucht hatte den der Chur-Sache sich entgegensetzenden zu hinterbringen, daß der Kayser die Versicherung von sich gegeben hätte, dasjenige, was in diser Sache aus nöthiger Eylfertigkeit vorgegangen, daß man zu Regenspurg nur das Churfürstl. Collegium zu Rath gezogen, denen Fürsten und Ständen an ihren Rechten nichts derogieren zu lassen, sondern sie annoch zu hören und ins künftige nichts mehr der-

1698 gleichen ohne ihre Zuziehung vorzunehmen. Sie möchten demnach sich nicht mehr damit beunruhigen und darinn dem Kayserl. Erbieten nicht weiter entgegen stehen. Bey welcher Gelegenheit der Hanöverische Gesandte, von Limbach, wegen des Herzogl. Hauses Würtemberg hinzusetzte, daß wie sein Principal jederzeit mit disem Fürstl. Hauß in gutem Vernehmen und Freundschafft gestanden, also derselbe auch damit nicht auszusetzen, sondern solche vielmehr zu erneuren begehre, dessen man sich gewiß versichert halten könne. Es beruhete also darauf, wann dise Sach in solchen Weeg könnte gebracht werden, ob die übrige sich der Chur noch widersetzende Fürstl. Häuser und Stiffter so wohl, als der Herzog dabey am Ende auch zufriden seyn könnten, wann zumahl Hanover sich ein anders Erz-Amt auszusehen und wie vor allen Dingen seyn müsste, des Wappens, Tituls und Namens eines Reichs-Panner-Herrns zu gnugsamer Versicherung vorhin urkundlich zu enthalten und davon abzustehen beliebte. Und weil die Herzoge von Braunschweig, insonderheit Hanover bißher sich vorzüglich in Behauptung der Fürstlichen Rechte und Vorzüge eyfrig hervorgethan, so müsste er sich jetzo auch reversieren den alten Fürstl. Häusern wegen ihrer Vorrechte als Churfürst keinen Nachtheil zu verhängen, sondern ein solches Betragen und Gesinnung zu führen, als er vorhin jederzeit, ehe er die Chur-Würde gesucht, in dergleichen Fällen selbst an die Hand gegeben hätte. Nun gieng aber Herzog Ernst August den 23. Januarii aus diser Zeitlichkeit, da es wegen Notification dises Todesfalls einige Schwürigkeit setzte, indem man beförchtete, daß so wohl der Churfürstl. Würde, in der Ansage gedacht, als auch gegen den Churfürsten ein besseres Ceremoniel beobachtet werden dörffte. Die sogenannte opponierende beschlossen eine solche Notification nicht anzunehmen. Nun konnte sich der Herzog von denselben nicht trennen, befahl aber seinem Gesandten alle Behutsamkeit und Höflichkeit zu gebrauchen.

§. 67.

Entzwischen wurde Herzog Eberhard Ludwig sehr aufmerksam gemacht und in eine Verlegenheit gesetzt, als einestheils der König in Frankreich ohne Noth den Papst in den Ryßwickischen Friden eingeschlossen wissen wollte, worunter die Evangelische ein Mysterium iniquitatis verborgen zu seyn besorgten, und anderntheils der zur Catholischen Religion im vorigen Jahr übergangene Churfürst Friderich August von Sachsen und König in Polen zwar seinen Unterthanen wegen Aufrechterhaltung ihrer Rechte und Religion eine in den gnädigsten Ausdrücken verfasste Resolution ertheilte, aber

vermuthet wurde, daß der Papst und seine angehörige aufgebracht 1698 wären um so mehr in disen neuen König in Polen zu setzen für seine ergriffene Religion einen bessern Eyfer und Proben seiner Aufrichtigkeit zu geben. Wie man dann auch nicht begreiffen konnte, daß der Papst solche Einschliessung in den Friden annehmen würde, weil in demselben der Westphälische Fride bestetigt und solcher zu des Ryßwickischen Grund gelegt, jener aber von des Papst Vorfaren verworfen war. Man wollte aber durch Briefe aus dem Haag wissen, daß die Absicht der Kron Frankreich dabey wär, daß, wann heut oder morgen das Reich mit derselben wieder in einen Krieg verwickelt und der Ryßwick. Friden in Ansehung solcher Macht ein Loch bekommen würde, derselbe doch in dem Religionswesen und wegen des dem Papst zugewachsenen Rechts seinen Bestand haben sollte. Herzog Eberh. Ludwig gab deßwegen dem Churfürsten von Brandenburg so gleich Beyfall, welcher beständig auf eine genauere Verständnus unter den Evangelischen Fürsten dran-ge, damit sie aus einem Mund und Herzen für ihre Religion sprechen und handlen möchten. Es blieb aber solches ein Wunsch, weil die Gesandte auf dem Reichstag hierinn so wenigen Ernst für ihre Religion bezeugten, als bey dem Associations-Wesen, welches zwar in der ersten Hitze ein gutes Ansehen gewann, aber bald nach dem Herkommen erkaltete, zumahl einige solches noch aufzuschieben riethen, bis der Fride mit Frankreich gänzlich vollzogen wär. Der Bayrische Krayß konnte sich ohnehin nicht zu einem Beytritt entschliessen und die Rheinische Krayse wollten vorher einen Nachlass in ihrem Anschlag haben, so, daß man schlechte Aussichten zu deren Berichtigung hatte ungeacht der Würtembergische Gesandte von Hiller unermüdet an der Beförderung diser höchstnöthigen Zusammensetzung der Kräfften arbeitete. Dagegen war er doch so glücklich das Mömpelgardische Votum wieder zum Aufruf zu bringen, welcher bey 20. Jahre unterlassen wurde, weil weder ein Würtembergischer noch Mömpelgardischer Gesandter sich auf dem Reichstag befand. Endlich brachte er es doch den 18. Febr. dahin, daß ein Schluß in dem Fürsten-Rath wegen der Anzahl eines militis perpetui gemacht wurde und wie der Fuss deßelben auf die zehen Krayse auszutheilen wär, da die mehrere Stimmen zu Fridenszeiten auf 80000. und zu Kriegszeiten auf 120000. Mann anstimmeten. Zwar hatte Würtenberg ehmal den Grundsatz im Mund geführt, daß die Verfassungs-Materie als eine Collectations-Sache, da keiner in des andern Beutel votieren dörffte, angesehen werden müsste. Jetzo aber behauptete man aus dem Reichs-Abschied von 1654. §. 183. wegen geänderter Umstände das Gegentheil und führte ein nachdrückliches Votum, indem es sich auf die Reichs-Acta berufte, wie offt der Punctus se-

1698 „ curitatis publicæ auf dem Reichstag vorgebracht worden, aber
„ niemahl recht fortgewollt, sondern die patriotische geführte Consi-
„ lia unterbrochen, mithin das ehmals weitläuffige und mächtige Teutschland
„ ausser der benöthigten Beschützung gelassen, allen feindlichen Injurien ex-
„ poniert, auch endlich in die enge terminos, worinn es dato stehet, re-
„ duciert worden. Nun wäre einem jeglichen zu ermessen überlassen, wes-
„ sen man hiernächst mit allzuspäter Reue zu gewarten hätte, wofern man nicht
„ ein hinlängliches expediens ergreiffen wollte, ohne Weitläuffigkeit und
„ langen Auffenhalt zu der so höchstnöthigen innerlichen Verfassung des Reichs
„ zu gelangen und die noch übrige gnugsame Kräfften zu dessen Rettung anzu-
„ wenden. Man habe inner 50. Jahren dem Feind so vielen Zuwachs sei-
„ ner Land in die Hände gespielt und durch Verwarlosung denselben so
„ mächtig gemacht, daß man, weil er Teutschland fast nur aus den demsel-
„ ben entzogenen und dem Feind überlassenen Landen solches zu bekriegen
„ im stand wär, jetzo desto mehr seine eigene Kräfften anwenden müsste.
„ Welches ohne Zweifel die Ursach gewesen, warum die Kay. May. und
„ die drey Reichs-Collegia im Monat Septembr. des verwichenen Jahrs
„ fast einhellig davor gehalten, daß ein solch heilsam Werk, nach Art und
„ Weise des zu Frankfurt den 21. Januarii 1697. verfassten Associations-
„ Recesses einzurichten und zu stand zu bringen wär. Wie nun dises aus
„ gutem Rath und Vorbedacht geschehen und diejenige motiven, welche den
„ Anlass dazu gegeben, auf diesen Tag und Stunde noch militieren, so
„ hielte Seine Herzogl. Durchl. aus aufrichtiger patriotischer intention da-
„ vor, daß es einmahl das kürzeste und sicherste Mittel wär, die zu Frank-
„ furt ohnlängst vorgewesene Associations-Tractaten wieder hervorzuneh-
„ men, das Reichs-Verfassungswerk præparatorie dahin zu verweisen, fol-
„ gends solches zur völligen Consistenz und Execution zu bringen, auch die
„ noch abgehende löbliche Krayse zum Beytritt aufzumuntern, mithin den
„ heilsamen Reichs- und Executions-Ordnungen, wo sie nach gegenwärti-
„ ger Lage der Umstände noch applicabel, ihre ungehinderte Würkung zu
„ lassen. Damit aber, fuhr der Gesandte fort, sein gnädigster Herr auch
„ an den Tag legte, daß Seine Herzogl Durchl. an nichts erwinden lasse,
„ so erklären Sie sich bey der proponierten materie ratione quanti da-
„ hin, daß solches nach Grösse der exponierten weitläuffigen Gränzen und
„ der force deren, auf die man ein wachsam Aug zu halten habe, propor-
„ tioniert, mithin auch zur Zeit des Fridens auf das Triplum dessen, so
„ anno 1681. beliebt worden, und also auf 120000. Mann, nemlich ein
„ Drittel zu Pferd und zwey Drittel zu Fuß gerichtet werden müsse. Wann
„ aber

„ aber die mehrere Stimmen ür dißmahl auf so viel nicht ausfallen 1698
„ wollten, so wollte man gebethen haben dises Votum denen bey=
„ zuzehlen, welche auf das mehreste und so viel man schon vernommen, auf
„ 80000. M. angetragen haben. So viel aber den Repartitions=Fuß be=
„ treffe, so hätte zwar Seine Fürstl. Durchl. vor andern grosse Ursach eine
„ Moderation zu suchen, wie Sie dann auch wünschen möchten, daß die
„ Reichs=Matricul ohne Hindernuß der entzwischen hochbenöthigten Reichs=
„ Verfassung einigst auch mit gebührendem Ernst und Nachdruck vorgenom=
„ men und zu einer billichen Gleichheit gebracht werden wollte, als Sie dann
„ solches bestermassen recommendierten und sich derentwegen alle Nothdurfft
„ vorbehielten. Weil aber die Sache von allzulanger Hand sey, so wären
„ Sie der Meynung, daß entzwischen und bis das Matricular=und Mode-
„ rations=Wesen der Nothdurfft nach erwogen und eingerichtet oder auch
„ ein anderes besseres Expediens gefunden und festgesetzt würde, der von
„ Kays. May. und dem gesamten Reich im Jahr 1681. beliebte Reparti-
„ tions=Fuß beobachtet würde. Was im übrigen in der Magdeburgischen
„ Gesandtschafft abgelesene votum commune Evangelicorum enthalten,
„ darauf wollte man sich Kürze halber geflissen beruffen cum reservatione ul-
teriorum. In solchem aber ersuchten dise Glaubensgenossen ihren Gegen=
theil beweglichst alles aus der Ryßwickischen Clausul entstehende Mißtrau=
en und besorgende Unruhen in Religions=Sachen zugleich wegzuraumen. (l)

§. 68.

Nun kamen noch mehre Sachen auf die Bahn, welche den Herzog sehr beunruhigten. Dann weil die Kron Frankreich die Vestungen Philippsburg, Freyburg und Breysach nicht nur dem alleinigen Kayser, sondern auch dem Reich abgetretten hatte, so meynte der Kayser, daß das Besatzungs=Recht ihm als Kayser und dem Reich gemeinschafftlich sey und begehrte dabey, daß alle zu Philippsburg befindliche Artillerie nach Breysach und Freyburg geführt werden sollte. Nun war zwar der meiste Theil der Reichs=Stände ungehalten über solch unbilliges Ansinnen und der Herzog gab seinem Gesandten nur den Ausdruck in den Mund, daß es unschicklich wär einen Altar abzudecken, damit man einen andern bekleiden könnte. Die meiste Reichs=Krayse wollten aber die unentgeltliche Versehung diser Vestungen dem alleinigen Schwäb= und Fränkischen Krayß aufbürden. Der von Hiller fragte aber nur, ob dann die übrige Krayse nicht zum Reich gehörten? Wann sie aber auch dessen Glie=
der

(l) vid. Beyl. num. 29.

1698 der wären, so würde unbillig seyn, denenjenigen solche Last aufzulegen, welche in dem vergangenen Krieg fast allein die gröste Gefahr, Schaden und Beschwerden erlitten hätten. Obwohl nun diser Gesandte von Oesterreich und einigen andern stark unterstützt wurden, so, daß ihm auch die mehrere im Fürsten-Rath beyfielen, so drang doch der Gegentheil mit Hülfe der Churfürsten durch, daß den benachbarten Kraysen die Provisional-Versorgung der Vestungen obläge, dagegen man denselben zu einer Vergütung an ihrem Reichs-Verfassungs-Contingent einige Hoffnung machte. Dise war aber noch sehr weit entfernet und die Hoffnung selbst zur Vergütung ungewiß und unzureichend den Nachtheil zu ersetzen. Weßwegen sich der Würtembergische Gesandte im Unmuth auf die allgemeine Menschenvernunfft bezoge und gegen alle Verantwortung sich verwahrte, welches so vieles fruchtete, daß verschiedene widriggesinnte wendig gemacht wurden und ihren Höfen mit Beruffung auf die Würtembergische Gründe andere Gesinnungen durch ihre Berichte beyzubringen versprachen. Und weil der Münsterische Gesandte namentlich das Würtembergische Votum zu widerlegen unternahm, so würdigte kein einiger Gesandter desselben Stimme einigen Beyfalls, sondern man war durchgängig der Meynung, daß dise Widerlegung vielmehr das Würtembergisch Votum bestärkte, als entkräfftete, wordurch der Münsterische schamroth bewogen wurde dasselbe bey nahe zuruckzunehmen und die Benennung des Würtemb. Voti auszustreichen, zumahl der von Hiller ihn nur auf die augenscheinliche Lage der Umstände und auf die gesunde Vernunfft verwiese. Diser berichtete aber auch den 17. Martii, daß der Französ. Ministre Pompone den an demselben Hof anwesenden Brandenburgischen Gesandten von Spanheim versichert habe, daß seines Königs Absicht nicht anders sey, als die in locis restitutis bereits etablierte Catholische Religion zu erhalten, mit nichten aber der protestierenden Kirchen-Einkünffte oder Religions-Uebung zu benehmen, welche er auch in denen der Kron Frankreich abgetrettenen Orten z. E. Straßburg ꝛc. bey dem Zustand der Religion, worinn sie vorhin gewesen, lassen und niemanden zur Catholischen Religion allda zu nöthigen oder derentwegen zu vertreiben begehre. Sehr beschwerlich fiel aber Herzog Eberhard Ludwigen, daß sein Vetter, Herzog Georg von Mömpelgard sein Votum auf dem Reichstag in Religions-Sachen einem Catholischen Rath aufgetragen hatte, weil man nicht absehen konnte, wie das regierende Hauß denen aus solcher abentheurlicher Handlung zu gewarten stehenden nachtheiligen Folgen weder bey Frankreich, noch bey dem Kayser und Catholischen werde begegnen können. Einige vertraute hielten aber dennoch davor, daß die Ryßwickische bekannte Clausul nicht wider die Gravschafft Mömpelgard gebraucht werden kön-

könne, weil die Restitution derselben ganz unbeschränkt in dem Art. 13. des Rißwickischen Fridens versprochen worden in den Worten: abolitis penitus iis, *quæ quocunque titulo, tempore & modo in contrarium facta vel prætensa fuerunt*, oder daß auf den Fall, wann Frankreich dennoch etwas zum Vortheil der Catholischen Religion unternehmen wollte, man sich der von dem König selbst und dem Pompone geäusserten Einschränkung der bemeldten Clausul auf etliche wenige in dem Pfälzischen erbaute Kirchen nicht ohne gute Würkung an dem Königl. französischen Hof bedienen könnte. Bey Herzog Eberhard Ludwigen machte aber die eingeloffene Nachricht von des Königs in Spanien gefärlichen Lebens-Umständen schon damahl viele bange Sorgen, daß die Gravschafft Mömpelgard wieder Noth leyden dörfte, weil dieses Königs Absterben einen abermahligen gefärlichen Krieg androhete, da die Verfassungs-Materie noch im weiten Feld war und je länger, je mehr in Verwirrung geriethe, indem jezo die Schwäbische Krayß-Stände ihre Vota auf dem Reichstag andern Gesandten zu vertretten anvertraueten, welche ganz widrige Absichten wegen ihrer Principalen hatten und deßwegen ihre Neben-Commissionen entweder mit schlechtem Nachdruck führten, oder oft gar wider ihrer Committenten Instructionen anstimmten.

1698

§. 68.

Eine andere Mißverständnus erzeigte sich im Schwäbischen Krayß, welche schon im vorigen Jahr ihren Anfang nahm. Dann man hatte kaum die Nachricht von einem zwar noch nicht geschlossenen, doch nahen Friden erhalten, als sogleich insonderheit die geringere Stände bey dem Würtembergischen Directorio auf eine sogleich vorzunehmende Verminderung oder gänzliche Abdankung der auf den Beinen habenden zehen Regimenter drangen. Herzog Eberhard Ludwig hatte aber durch seine Gesandte im Haag von dem Fortgang der Fridenshandlungen genaue Berichte und war ganz anderer Meynung, daß man vielmehr den würklichen Schluss und insonderheit dessen Vollziehung vorher erwarten müsste, weil er aus dem Vorgang des Nimwegischen Fridens erlernet hatte, wie wenig der Kron Frankreich zu trauen wär und daß dieselbe durch die schlechte Verfassung Teutschlands immerzu Vortheil zoge. Er hatte aber auch seine besondere Ursachen. Dann er hatte noch nebst seinem Contingent von seinen eigenen Hauß-Truppen drey Regimenter unter den Krayß-Völkern stehen, welche ihm zur Verpflegung wieder heimfallen mussten. Weil dise nebst andern bey der Armee waren und gleichwohl die Gränzen des Krayses durch Cantonierungen beschüzt werden mussten, worzu er disen ganzen Som-

1698. mer mit fast unerträglichen Kosten seine Landauswahl zum grossen Nachtheil des Feldbaus gebrauchte, so hoffte er bis zu erfolgendem gesicherten Friden dise Regimenter neben andern Krayß-Völkern dahin zu legen, indem bey der Weitläufftigkeit der Gränzen man derselben nicht wohl entbehren könnte. Marggrav Ludwig Wilhelm von Baden als commandierender General, auf dessen Anrathen sonst der Krayß sehr grosses Vertrauen setzte, unterstüzte solches mit mehrern wichtigen und vernünftigen Gründen. Allein dißmahl waren seine Vorschläge nicht angenehm, sondern erregten bey den Ständen verschiedene Gemüthsbewegungen, indem sie und ihre Unterthanen den Friden geniessen wollten, ehe sie dessen versichert waren. Die Ruhe und eine Erholung wär ihnen in allweg zu gönnen gewesen. Sie waren über diesen erbärmlichen Friden, wie sie ihn selbst nennten, sehr mißvergnügt und erkannten, daß sie nicht allein eine Gewährschafft desselben nöthig hätten, sondern daß sie auch keine bessere, als eine beständige den Kräfften des Feindes gemässe Armatur haben oder hoffen könnten. Nichts destoweniger dünkte sie die Entbebung der bißher getragenen Last wichtiger zu seyn, als eine künftige Sicherheit. Weil ihnen aber der Herzog zuwider war, so begehrten sie nun desto hefftiger, daß man demselben vor allen Dingen seine drey Regimenter wieder zuruckgeben sollte, weil sie wußten, daß deren Verpflegung ihm sehr beschwerlich fallen dörfte. Nun verlangten sie auch von den Cantonierungen befreyt zu werden, welche man ohne Beybehaltung der samtlichen Krayß-Völker nicht wohl aufzuheben vermochte, weil der entzwischen geschlossene Fride noch nicht von den kriegenden Mächten ratificirt war. Damit aber die Mißvergnügte doch einiger massen zufriden gestellt würden, vertröstete man sie mit einer Reduction bey dem General-Staab, Artillerie, Commissariat, Proviantfuhren 2c. welches hingegen sie noch nicht beruhigte, indem sie vielmehr droheten nicht auseinander zu gehen, bis auch die Abdankung der Völker geschlossen wär und dem Herzog seine Regimenter heimgegeben würden, wie sie dann auch deren Verpflegung nicht länger als bis zu Ende dises Jahrs auf sich nehmen wollten. Der Directorial-Gesandte führte ihnen zu Gemüth, daß die Ratification des Reichs noch wegen der Ryßwickischen Clausul und der Unterschrifft des Fridens Schwürigkeiten fände, und nicht allein ein neuer Krieg wegen des beförchtenden tödlichen Hintritts des Königs in Spanien bevorstünde, sondern auch auf dem Reichstag eben deßwegen der Schluß gefasset worden die Kriegsverfassung beyzubehalten. Es wollte auch bedenklich fallen, daß da der Schwäbische Krayß bißher so rühmlich das seinige gethan und durch sein gutes Exempel andere angefrischet hätte, derselbe jezo zu erst andern ein Vorgang in der Reduction seyn wollte, welches sowohl zu Regenspurg, als

auch

auch zu Frankfurt, wo man wegen Errichtung einer Association und allgemeinen Kriegsverfassung ernstlich arbeitete, sehr ungleich aufgenommen werden müsste. Nun berufte sich Costanz, als das Haupt der Mißvergnügten auf den Fränkischen Krayß, welcher auch schon eine Abdankung beschlossen hätte: der Würtemberg. Gesandte zeigte aber das Gegentheil, daß nemlich die Franken dem Ansehen und Vortheil ihres Krayses gemässer erachteten, wann man die Ratification und Vollziehung des Fridens erwartete, indem man alsdann mehrers Licht bekäme und mit besserm Bestand als jetzo etwas gewisses schliessen könnte. Sie blieben aber hartnäckig bey ihrem Wahn und suchten nunmehr allerhand Beschwerden wider das Directorium des Krayses hervor, welche eine grosse Trennung zur Folge haben dörfte, woferu man ihnen den Beyfall zu versagen fortführe. Weil der Herzog damahl zu Basel war, so fiel solches den hinterlassenen Räthen sehr beschwerlich. Der Krayß-Convent sollte nun wegen der bevorstehenden Weynachten auseinander gehen, weßwegen sie nur alles in dem Stand zu erhalten suchten, worinn es damahl stunde und einen nächst bevorstehenden anderwertigen Convent mit Costanz zu verabreden, indem ohnehin die Stände sich vernehmen lassen mussten, ob und was sie für eine Anzahl ihrer Völker beybehalten wollten. 1698

§. 69.

Nun wurden, nachdem mit dem Eintritt des Jahrs 1698. die Ratification des Fridens erfolgte, die Krayß-Stände den 10. Januarii wieder zusamen berufen und der bey den Fridens-Tractaten zu Ryßwick gewesene Geh. Rath Kulpis nebst dem Regierungs-Rath Johann Backmeister dahin abgeordnet, damit jener den Ständen von dem Hergang diser Fridenshandlungen allenfalls Nachricht geben könnte. In dem erstern Vortrag nun ließ Herzog Eberhard Ludwig nachdrückliche Vorstellungen machen, in welche unglückliche Umstände man durch den für das Reich so schlecht ausgefallenen Frideo deßwegen gesetzt worden, weil die allierte Mächte sich von demselben getrennet und damit verursacht hätten, daß man sich den Friden vorschreiben lassen müssen. Man habe aber destomehr Ursache durch rechtschaffene Zusamensetzung der Gemüther und Kräffte so wohl in dem Krayß selbst, als mit andern Reichs-Kraysen und Ständen das liebe Vaterland wider auswertigen Gewalt zu schützen. Nebst der Vereinigung der Gemüther ersuchte er die Stände ein besseres Vertrauen zu dem Hauß Würtemberg zu tragen, dessen Laude wegen ihrer unglücklichen Lage eben so wohl und noch mehrers als anderer Stände eine Erholung nöthig hätten, weil es in dem verwichenen Krieg

1698 mehr als andere gelitten und dennoch mit denselben gleiche Last getragen hätte und noch jezo in keine Reduction zu willigen wüßte, da man zu Frankfurt und Regenspurg mit vielem Ernst auf eine den Umständen gemässe Reichs-Verfassung gedächte und alle Reduction verwärfe, worauf er alle in dem bißherigen Krieg begangene Fehler erzehlte, nemlich die schlechte Anstalten unter den Allierten, die viele besondere Absichten derselben mit Hintansezung des gemeinen Nuzens, da Engelland und Holland selbst untereinander uneinig gewesen, und der Kern der Teutschen Mannschafft gleichwohl den Engel- und Holländern gegen geringe Subsidien überlassen worden. Der erste Antrag zum Friden sey zwar von Schweden geschehen, aber heimlich von dem Kayser in der Schweiz und von Holland zu Mastricht und Lüttich mit Beyseitsezung des Reichs fortgesezet worden. Franken und Schwaben seyen zu dem End in die Allianz eingetretten, damit sie bey den Tractaten desto eher entschädiget werden möchten, weil sie theils von den Kayserlichen zu spät zu den Handlungen zugelassen worden, theils unter den Reichs-Deputierten sogleich wegen des Ceremoniels, ungeacht sonst keines beobachtet werden sollen, Strittigkeiten entstanden, indem die Churfürstliche den Königlichen mit dem Excellenz-Titul gleich gehalten und die Fürstliche mit dem Prädicat der Bevollmächtigten beehrt werden wollten, wie auch die Kayserliche übel aufgenommen hätten, wann die Reichsgesandte sich unmittelbar an die Mediation gewendet, welches doch alle Glieder der Allianz gethan hätten und sie Krayßdeputierte gleichwohl wegen genossenen schlechten Beystands von denen Kayserlichen darzu gezwungen gewesen. Oesterreich habe bey solchen Umständen für sich einen guten Friden erlangt, Spanien seyen die meiste verlohrne Pläze wieder zuruckgegeben, und Engelland alle Satisfaction zugestanden worden. Nur das einzige Teutsche Reich habe hingegen den Kürzern ziehen müssen, welches gegen dem Verlust des ganzen Elsasses und der Stadt Straßburg das einige Fort Kehl erhalten hätte. Nun habe der König von Engelland solches beherzigt und ihm Kulpis zu dises Forts Bevestigung eine Million herzugeben sich erbotten. Und obwohl diser Würtemb. Gesandte nach dem Friden den Schwäb- und Fränkischen erinnert, daß noch Hoffnung darzu vorhanden wär, wofern nur Gesandte dahin geschickt werden möchten, so sey doch solches bißher vernachlässigt worden, theils weil man wegen Besezung diser Vestung nicht einig werden können, theils wegen des Ceremoniels, wer die Ehre haben sollte, die Unkosten zu solcher Gesandtschafft zu übernehmen.

§. 70.

§. 70. 1698

Man sollte gedenken, daß, wo nicht alle, doch einige Stände sich durch solche Gründe hätten bewegen lassen sollen, welche die allgemeine Wohlfart zur Absicht hatten. Als aber die Haupt-Materie dises Convents, nemlich die Beybehaltung der samtlichen Krayß-Völker und deren Vertheilung in die verschiedene Lande sollte fortgesetzt werden, so blieb doch die Erholung der Unterthanen oder vielmehr der verschiedenen Cassen bey den meisten das einige Augenmerk. Dann obschon die Fürstliche weltliche die Beybehaltung des ganzen Krayß-Corpo riethen und einige andere auf 8000. Mann stimmten, so verlangten doch die samtliche Prälaten und Städte durchgängig eine Abdankung und setzten die Anzahl der bleibenden Miliz nur auf 4000. M. womit sie die Mehrheit der Stimmen gewannen. Der Directorial-Gesandte wendete zwar ein, daß das einige Herzogthum Würtemberg mehr als 4000. M. erforderte, als welches den feindlichen Anfällen zu erst und am meisten unterworfen und dem ganzen Krayß an dessen Erhaltung vornemlich gelegen wär. Wofern sie nun auf ihrem Schluss bestehen blieben, so würde dises Herzogl. Hauß auf andere Weege sich zu schützen bedacht seyn müssen, doch aber so, daß es sich von dem Krayß durchaus nicht trennen, sondern alles dasjenige beobachten wollte, was ihm als ausschreibenden Directorial-Fürsten oblige. Es fand aber keinen Eingang bey ihnen, sondern, weil es hauptsächlich auf die Zurucknehmung der bey dem Krayß-Corpo stehenden Würtembergischen Truppen angesehen war, so verlangten sie vielmehr, daß man solche Reduction unverweilt vornehmen möchte und Costanz drang am hefftigsten als das Haupt diser Parthey darauf. Nun war die Frage, weil die samtliche weltliche Fürsten, das Stifft Augspurg und die mehrere Graven miteinander übereinstimmten, ob die nidere Collegia der Prälaten und Städte ohne die geringste Rucksicht auf das gemeine Wesen wider die gleichwohl gleichstimmende höhere Stände mit ihrer Mehrheit einen gültigen Schluss machen könnten, besonders, wie dermahl sogleich zu erweisen stünde, wann alles durch zum Theil erzwungene Comploten gienge? wie dann die höhere Collegia nicht allein solchen Vorgang an den Kayser und den Marggrav Ludwig Wilhelm von Baaden, als commandierenden Generaln der Fränk- und Schwäbischen Krayß-Völker berichteten, sondern sich auch offentlich verwahrten und wider alle widrige Folgen sicher stellten. Der Kayser liess deßwegen den 19. Febr. ein Schreiben an den Krayß ergehen, worinn er der geringern Stände Verfahren mißbilligte und sie erinnerte, daß, wann schon allbereits durch die Majora ein widriger Schluss erfolgt wär, sie dannoch die Gegengründe nochmals in reifere Er-

1698 wägung ziehen und mit der Abdankung ihrer wohlgeübten Miliz noch zur Zeit inhalten, vielmehr aber ihm mit einer ergiebigen Beyhülf ihrer Truppen an die Hand gehen möchten. (m) Ueber dises war in dem Krayß-Schluss, worinn die Anzahl der 12000. Mann durch einmüthige Stimmen festgestellt worden, eine Clausul enthalten, daß solche Anzahl nicht anderst, als wieder durch einen einmütigen Schluss verringert werden sollte, wordurch der Mehrheit der Stimmen ihre Würkung benommen wurde. Und man hoffte, daß das angeführte Kayserliche Schreiben sie auf andere Gedanken bringen müsste, weil es dieselbe auf den allgemeinem Reichs-Schluss vom 11. Dec. vorigen Jahrs verwiese, daß bey dermaligen Umständen an keine Reduction zu gedenken wär. Der Marggr. von Baden war damahl zu Günzburg und berufte einige Krayß-Stände dahin, an welche er durch eine sehr bündige Anrede verlangte der Kayserl. Willensmeinung gnug zu thun und der Mißvergnügten Gründe widerlegte. Weil sie aber auch eine widrige Einbildung wider Würtenberg gefasst hatten und sich beklagten, als ob es zu weit gegangen, indem es einseitig Executionen verhängt und anders wider das Herkommen vorgenommen, so entschuldigte der Marggrav den Herzog, welcher damahls zu Heydenheim sich befande, daß die Stände ihm zu viel thäten, und das Hauß Würtenberg jederzeit in allem einen rühmlichen Eyfer für das allgemeine Wesen bezeuge. Er könnte auch nicht sehen, worinn dises Fürstl. Hauß sich etwas zu viel als ein Mitstand herausnehmen könnte. Auf welchen Vortrag der Geh. Rath Kulpis als Directorial Gesandter im Namen der deputierten Stände antwortete, daß sie solchen Vortrag dem gesamten Krayß hinterbringen wollten, „und weil er zugleich als Würtenbergischer „Gesandter zugegen sey, so sey bekannt, daß der Herzog an solchen widrigen „Anschlägen wegen allzugrosser Reforme der Krayß-Völker keinen Antheil „nehme, sondern ganz geneigt sey die 12000. Mann auf den Beinen zu behalten, welche Gedanken auch alle weltliche Fürsten geäussert hätten, aus„ser Fürstenberg, welches aber entzwischen dennoch auf 8000. Mann ein„gestimmet habe. Weßwegen Würtenberg mit schrifftlichen Protestationen „und Erklärungen gefasst sey um sich damit auf alle Fälle, indem es die Mehr„heit der Stimmen nicht hindern könne, ad protocollum zu verwahren, „wie es dann die Majora gelten lassen und was dieselbe mit sich bringen, in „ein Conclusum bringen müssen, wie es auch sonst dasselbe niemahls im „geringsten schwer gemacht habe. Vorstellungen sey er befugt zu machen und „er Kulpis habe alles mögliche hervorgesucht, wie er befelcht gewesen, so, „daß man weder dem Herzog, noch seinen Räthen oder ihm einige Schuld „bey-

(m) vid. Beyl. num. 30.

„ beylegen könnte und dieselbe bey erfolgenden widrigen Begebnussen, 1698
„ wann die Stände zu bessern Gedanken kommen würden und ihre je-
„ tzige Anschläge bereueten, ausser Verantwortung seyen. Der Costanzische Gesandte von Dürheim wollte sich mit dem Unvermögen der Unterthanen rechtfertigen und berufte sich auf Bayern, welches sich ganz aus der Verfassung gesetzt habe. Welchem aber der Marggrav begegnete, daß man durch ein kleineres Uebel ein grösseres verhüten müsse und nicht folge, daß, wann einer nicht thäte, was er zu thun schuldig wär, andere ihm nachfolgen dörften, zumahl Bayern auf erscheinenden Nothfall sogleich unter den Waffen stehen könne und es der Gefahr nicht so nahe, als Schwaben sey. Weil nun der Herzog in der Nachbarschafft bey Günzburg war, so legten der Herzog und der Marggrav wechselweise bey einander Besuche ab. Bey welcher Gelegenheit jener durch diesen noch ferner an den Kayser gelangen liess, daß er seines Theils nicht den geringsten Schritt thun wollte, woraus man schliessen könnte, daß er wider desselben Willen gethan hätte.

§. 71.

Die in der Sparkunst mehr, als in der Staatswissenschafft geübte Prälaten konnten aber nicht begreifen, daß die Stärke des durch die mehrere Stimmen errungenen Schlusses sollte entkräfftet werden und wurden deßwegen destomehr aufgebracht, weil sie nicht anderst glaubten, als daß das kostbare Kleinod der Freyheit und das Grundgesetz durch die Majora einen ihnen gefälligen Schluss machen zu können in Gefahr stünde. Herzog Eberh. Ludwig konnte sich also desto weniger Hoffnung machen, daß seine Regimenter von dem Krayß beybehalten werden dörften. Dann die Stände hatten sich neuerdings verabredet nicht von der Anzahl der beybehaltenden 4000. Mann abzugehen. Sie wollten aber auch wissen und fragten die Würtemb. Abgesandte, wohin des Herzogs Absicht wegen der ihm heimfallenden Trouppen gienge? Dann sie gedachten, daß er dieselbe wegen Unvermögenheit seines Landes abzudanken genöthigt seyn würde, da sie ihm den Vorwurf machen konnten, daß er selbst dasjenige thäte, was er an ihnen mißbilligte. Er gab ihnen aber eine ihren Fürwitz nicht befridigende Antwort, „ daß er solche Mannschafft mittler-
„ weil, bis er von der Kays. May. eines andern berichtet würde, als in Dero
„ Erinnerungs-Schreiben vom 19. Febr. enthalten und dem allgemeinen
„ Reichs-Schluss gemäß sey, so fort stehen lassen wollte, weil solche samtli-
„ che Chur-Fürsten und Stände und folglich auch der Schwäb. Krayß wegen
„ der noch unsichern Conjuncturen den 1. Dec. des nächstabgewichenen Jahrs

„ ex

1798 „ ex ratione publica ebenmässig genehm gehalten hätte, mithin ihm nicht gebühre unter der Formalität eines wegen besonderer Convenienz „ und darüber majorisierenden Schlusses abzuweichen oder das Reichsgutach= „ ten umzustossen. Weil nun der Krayß den zuruckgebenden Würtenb. Re= gimentern nicht mehr, als zween Winter = Monate die Verpflegung angedey= hen lassen wollte, so konnte sich der Herzog nicht darauf einlassen, sondern gab den Ständen nur zu verstehen, daß er der gewissen Zuversicht lebe, es würden die Kay. May. ihm schon zu rechter Zeit wissen lassen, wer die Troup= pen, welche nach jeztererwehntem Reichsschluss und der Kayserl. Ratification desselben in disem der Gefahr noch nicht erledigten Krayß stehen blieben bis der punctus securitatis publicæ auf dem allgemeinen Reichstag richtig würde, zu verpflegen habe. Sie wären zwar nur dem Krayß bis zu erfolgendem Fri= den überlassen und diser unterschrieben, aber noch weit von der Vollziehung entfernet, weil die Kron Frankreich sich nichts von der Zuruckgebung der Ve= stungen Freyburg, Breysach, Philippsburg und Kehl vermerken ließ. Viel= mehr wurden die Vestungswerke je länger, je mehr verdorben und sonst an den Magazinen und andern dahin gehörigen Dingen grosser Schaden zugefügt. Die Regimenter waren ungeacht des wegen der Abdankung gemachten Schlus= ses noch zu Ende des Hornungs ihrer Pflichten nicht losgezehlt, noch, wie es nach dem Ueberlassungs = Recess geschehen sollte, aus der gemeinen Casse re= croutiert, sondern stunden noch auf den Postierungen und unter dem Comman= do des Krayses. Nichts desto weniger bestunden die Stände darauf, daß sie wegen des zu Ende des Octobers geschlossenen Fridens nur die zween Mo= nate des Novembers und Decembers zur Verpflegung aussezten. Hingegen überwanden sie sich die Krayß = Miliz gleichwohl auf 6000. Mann als einen militem perpetuum zu bestimmen, wobey sie sich erklärten, daß sie sich den Reichs = Schlüssen jederzeit gemäss bezeugen und weil sie noch mehr als 2000. Mann über dise Anzahl auf den Beinen hätten, solche unter billigen Bedin= gungen dem Kayser entweder nach Hungern oder in die von Frankreich dem Kayser und Hauß Oesterreich zuruckgebende Vestungen überlassen, jedoch das Eigenthum diser Truppen sich vorbehalten wollten, damit sie, wofern auf dem Reichstag die Anzahl der Reichs = Armee zu Fridenszeiten auf 80000. Mann gesezt würde, sie solche Leute zuruckfordern und die den Krayß betref= fende Zahl der 8000. Mann stellen könnten. Weil nun unter solchen 2000. Mann auch ein Würtenbergisches Contingent stunde, indem der Herzog un= ter 5. Regimentern Leute hatte, welche er eben des Krayses Disposition nicht so schlechterdings überlassen wollte, so zog er solche Contingenter zuruck um dieselbe in Compagnien und Bataillonen eintheilen und eigene Würtem=

bergi=

bergische Regimenter errichten zu können, welche aber dennoch als 1698
Krayß-Trouppen nach des allgemeinen Krayses Verordnungen commandiert, und solche Einrichtung nicht als eine Trennung angesehen werden sollte. Weil aber solches Vorhaben eine grosse Verwirrung verursachte, so fand es viele Schwürigkeiten bis selbiges bewerkstelliget werden konnte, wie es dann erst in folgendem Jahr vollendet wurde, daß einige Compagnien unter das Badische und einige andere unter das Fürstenbergische Regiment zu Fuß, so dann einige unter die so genannte Zollerische Reuter unterbracht wurden.

§. 72.

Und so gieng es auch zu Regenspurg. Dann als den 13. April ein Kayserl. Commissions-Decret zum Vorschein kam, worinn unter anderm auch die genaue Vollziehung des Fridens empfohlen wurde, deutete solches der Kayserl. Commissarius auf die Ryßwickische Religions-Clausul, legte aber derselben keinen genauen, sondern ganz widersprechenden Verstand bey. Dann der ganze §. 4. des Fridens handelte von den Herrschafften und Orten, welche die Krone Frankreich dem Teutschen Reich zuruckgeben wollte und behielt sich nur dabey bevor, daß die Römisch-Catholische Religion in solchen Orten, wo sie zur Zeit des geschlossenen Fridens eingeführt gewesen, verbleiben soll. Der von Seilern wollte sie aber auch von den Orten, wo die Franzosen niemals hingekommen oder zur Zeit des geschlossenen Fridens nimmer im Besitz gewesen und mithin nicht zuruckgeben können oder die Catholische Religion niemals in Uebung gekommen, wie auch von den Kirchengütern, auf welche die Clausul doch keine Ansprache zu machen sich erklärte, verstanden haben. Weil er aber wusste, daß die A. C. Verwandte solche weitläuffige Auslegung nicht annehmen wollten und sich auf verschiedene mildere Erklärungen der Französischen Gesandten zu Ryßwick und des Bon repos am Dänischen Hof gründeten, so verlangte er die erstere von dem Würtemb. Gesandten, welcher ihm aber zur Antwort nur sagen liess, daß, weil er selbsten als Kayserl. Gesandter bey den Fridens-Handlungen zu Ryßwick gewesen, ihm am besten bekandt seyn könne, was bey solchen Tractaten vorgegangen und was die Evangelische Deputierte von solcher Clausul und derselben von den Franzosen selbst an die Hand gegebenen wahren Verstand hinterbracht hätten, auch wie dise Glaubensgenossen nur den Mißbrauch diser Clausul zu vermeiden suchten, mithin die nach dem Fridenschluss ad protocollum Mediationis gegebene weitere Erklärung ihnen nicht zuwider zu seyn erachten könnten. Weßwegen er Concommissarius von Seiler gebethen werde das Werk dahin einrichten zu helfen, daß alle unnöthige

1698 Materie zu Mißtrauen gehoben und dagegen gutes Vernehmen gestifftet, eine Zusamensetzung der Gemüter und Kräfften vermittelt und bey noch währendem Türkenkrieg und vor Augen stehendem Spanischen Successionskrieg eine Einigkeit zwischen Kays. May. Chur-Fürsten und Ständen erhalten werden möchte. Entzwischen kam ein französischer Bevollmächtigter de Chamois zu Regenspurg an, welcher bey der von dem Würtenb. Gesandten ihm gegebenen erstern Visite disen bey dem Eintrit des Hauses empfieng und in seinem Zimmer oben hinsetzte. In dem Discours nun gab er eine Erleuterung der Ryßwickischen Clausul, welche mit des de Callieres zu Ryßwick sehr wohl übereintraf. Von der im Werk seyenden Reichs-Verfassung wollte er nicht viel halten, sondern meynte, daß den Fürsten des Reichs besser mit Particular-Verfassungen gerathen seyn würde, wie er auch gegen die Neunte Chur-Würde einen Widerwillen bezeugte. Der König gab aber selbst auch denen an seinem Hof befindlichen Evangelischen Gesandten seine Gesinnung wegen der mißbrauchten Clausul zu vernehmen, daß sie nicht anderst zu verstehen sey, als daß in locis restitutis das den Röm. Catholischen gegebene Exercitium ihrer Religion beyzubehalten, keineswegs aber die Evangelische in dem ihrigen zu beeinträchtigen, vielweniger aber solches ihnen zu benehmen, oder ihr Einkommen zu beschneiden die Absicht sey, indem es übrigens damit nach der Vorschrifft des Westphäl. Fridens gehalten, auch ihnen Evangelischen keine nachtheilige Consequenz aus gedachter Clausul gemacht werden soll. Und weil der de Chamois seines Königs Gesinnung wegen der neunten Chur-Würde dahin eröffnete, daß man solche als eine wider den Westphäl. Friden anstossende Sache betrachte, so wurde der Kayserl. Hof schüchtern gemacht und verfiel auf die Gedanken dem Fürstl. Handverischen Hauß einen andern vortheilhaften Vorzug zugehen zu lassen, wie auch der Französ. Hof in Ansehung der Ryßwickischen Clausul sehr wankelmütig zu werden anfieng, daß man zwar schlechterdings bey den Worten, wie sie da vor Augen ligen, zu bleiben, übrigens aber die bißher so manigfaltig gethane Französ. Versicherungen nimmer in Betracht zu ziehen hätte.

§. 73.

Bey solchen wider einander lauffenden Umständen wurde nöthig erachtet bey dem Schwäbischen Krayß das Verfassungswesen einstens in Ordnung zu bringen, weßwegen auf den 4. (14.) Junij ein Krayß-Convent ausgeschrieben wurde, wo zuvorderst, weil der bißherige Krayß-Secretarius Backmeister von Herzog Eberharden die Regierungs-Raths-Stelle erhalten hatte und von dem Krayß als dessen Syndicus ernannt war, der von dem Krayß-

Di-

Directorio præsentierte Regierungs-Raths-Secretarius Maskoßky 1698 durch ordentliche Umfrage bey dem Pleno die Bestätigung als Krayß-Secretarius erhielte. Wobey ich nicht unbemerkt lassen kan, daß schon um diese Zeit das bißher sogenannte Ober-Raths-Collegium das Prädicat eines Regierungs-Raths-Collegii anzunehmen den Anfang gemacht habe, wiewohl es erst nachher und fast 20 Jahr hernach in den völligen Gebrauch nach und nach eingeführt worden. Die Hauptabsicht dises Convents habe ich schon gemeldet. Weil nun der Krayß nach dessen leztern Schluß seine Mannschafft der 12000 Mann auf die Helffte herabgesezt hatte, so meynte Herzog Eberhard Ludwig bey damaligen noch sehr zweiffelhafften Umständen, daß der von dem Reich dem Krayß auferlegte Matricular-Fuß a 8000 M. und unter denselben seine eigne bey dem Krayß gestandne 3 Regimenter, als der Grund zu einer guten Miliz beybehalten werden möchten. Das Prälatische Collegium blieb aber beständig auf seinem öconomischen Plan oder Vorsaz des Herzogs Gesuch sich zu widersezen und den durch die Mehrheit erhaltenen Schluß zu behaupten. Der Marggraf Ludwig von Baden, als commandierender General der Schwäbischen Krayß-Völker berufte hingegen einige Deputierte von dem Krayß zu sich nach Günzburg und eröffnete ihnen seine Meynung mit einigen unangenehmen Ausdrüken dahin, „ daß vermög der Reichs-Krayß- und Frankfur„ tischen Associations-Schluße die Prälaten zu Beybehaltung der 8000 M. „ verbunden wären, und man sich durch ihre Stimmen nicht irre machen las„ sen, noch denselben so schlechter Dingen, wie bißher geschehen, Plaz geben „ sollte, zumahl die Prälaten vermittelst eines Complots zu Werk giengen „ und einander dadurch selbst die Freyheit der Stimmen benähmen, auch mit „ Zuziehung einiger Reichs-Städte die höhere Collegia zu überstimmen, mit„ hin deren gute patriotische Absichten zu hintertreiben suchten. Nun wisse „ man zwar wohl die Reichs-Verordnungen, daß ein jeder Prälat, so ur„ sprünglich von geringer Extraction und Einsicht sey und auch eine Reichs„ Stadt eben so wohl, als ein Reichs-Fürst, sein freyes Votum habe: Es „ könnten aber alle dise, so zwar eine Immunitæt, aber keine solche Souve„ raineté, wie die Reichs-Fürsten, hätten zuerst erwehnter Fürsten grossem „ Schaden nicht votieren, noch ganze Fürstenthümer um der Prälaten su„ chender Oeconomie willen in die Schanz geschlagen werden, da es den Für„ sten mehr um ihre Souveraineté, als den Prälaten um die Freyheit zu „ thun sey, indem diese es so groß nicht achten, ob sie freye Reichs-Stände „ oder Königliche Unterthanen wären, weil sie auch einer niderträchtigen Un„ terthänigkeit und Gehorsam von Geburt her gewohnt wären und dannoch „ Prälaten blieben, und dabey vor sich wohl leben könnten. Solche disen

1698 Stand schildernde Erinnerung hatte aber eine widrige Würkung, indem es vielmehr schiene, daß diese geistliche Stände nur desto mehr zu Behauptung ihres Eigensinns angefeuert worden.

§. 74.

Entzwischen mussten die Evangelische Unterthanen in der Churfürstl. Pfalz sehr harte Religions-Bedrükungen erdulden, und es gewann das Ansehen, daß man in disen Landen dem Religions- und Westphäl. Friden, wie der Gesandte von Hiller den 28 Junij berichtete, den Boden allerdings auszustossen suchte. Es verursachte ein allgemeines Aufsehen bey den Evangelischen, weil sie ihre Glaubensgenossen wider den klaren Buchstaben des Westphäl. Fridens und des zwischen dem Churfürsten und seinem verstorbenen Vorfaren zu Hall aufgerichteten Recesses so bedrängt sehen mußten und der Churfürst den Saz aufstellte, daß er seinen Unterthanen als ein Landes-Herr keinen Treu und Glauben zu halten verbunden werden könnte. Die Catholische hingegen laurten nur, ob es dem Churfürsten gelingen würde, indem sie sich die Hofnung machten gleiche Gewaltthaten gegen ihre Evangelische Unterthanen und endlich gegen ihren Nachbarn auszuüben. Ein Unglück war, daß zwischen einigen Mächten eine neue Zusammensezung wider die neunte Chur-Würde errichtet wurde, worinn meistens Evangelische verwickelt waren, welches dem in so grosser Gefahr stehenden Evangelischen Wesen sehr grossen Nachtheil und Hindernus verursachte. Die Evangelische Pfälzer hohlten von den Juristen-Facultäten zu Marburg, Helmstatt und Frankfurt an der OderRathschläge ein, und verlangten nun auch eines von der Universität zu Tübingen, weil die Sache hauptsächlich die Auslegung des Religions-Westphäl- and Ryßwickischen Fritens betraff, was bey einem der gesamten Evangelischen Verfassung so hochwichtigen Werk zu thun sey, an die Hand zu geben. Der Churfürst von Brandenburg nahm sich des Werks sehr eifrig an und ließ durch den von Hiller die Juristen-Facultät ersuchen sich derselben mit Genehmigung des Herzogs Eberhard Ludwigs anzunehmen, welcher auch den damaligen berühmten Rechtslehrer Ferdin. Christoph Harpprechten darum angieng. Gedachter Churfürst theilte seine Meynung dem Herzog dahin mit, „daß samtliche Evangelische „Stände durch Gesandte sich bey der Kron Schweden verwenden, und nicht „allein bey dem Kayser, sondern auch bey samtlichen Catholischen Ständen „Vorstellungen zu thun hätten, damit dem vollen Lauff solcher Trangsalen, „wordurch in sacris & profanis alles zerrüttet würde, Einhalt gethan und „durch längeres Nachsehen und zu mehrern widrigen Thätlichkeiten kein fer-

nerer

„ nerer Anlaß gegeben oder der Gegentheil dazu angereizt werden 1698
„ möchte. Der Magdeburgische war so gar gesonnen, wie der von
„ Hiller berichtete, den Catholischen durch das Oesterreichische Directorium
„ zu drohen, daß, wofern sie nicht remedieren würden, er mit ihnen kei-
„ nen Zug mehr thun wollte. Die meiste Evangelische tratten ihm bey, daß
„ man mit ihnen keine Deliberation mehr angehen könnte, indem ihre Prin-
„ cipia bekandt seyen, daß sie dißfalls durch die alleinige Formidinem mali
„ zur Billichkeit gebracht werden könnten, ohne welches Mittel die Evangeli-
„ sche um Religion, Freyheit und Güter, als ihr fürnehmstes Kleinod kom-
„ men müßten. Der Würtemb. Gesandte liesse sich aber dagegen vernehmen,
„ daß der Herzog von Würtenberg nach dem rühmlichen Exempel seiner Vor-
„ faren vor die Wahrheit des Evangelii und vor die durch so viel vergossenes
„ teutsches Christenblut erworbene Rechte billich miteyssern, und gern alles,
„ was zu deren sicherer Beybehaltung convenienter zu thun und zu spre-
„ chen sey, mit angehen wollten: doch vermeynten Seine Durchl. daß dabey
„ die gemeinsame innerliche Zusamensezung in dem Reich nicht aus den Augen
„ zu setzen, sondern so viel immer möglich beybehalten und contra quoscun-
„ que in seine rechte Consistenz zu bringen wär. Wiewohl nun bey derma-
„ ligen Umständen daran zu zweiflen sey, indem auf Seiten des Gegenparths
„ grossen theils blinder Dingen auf die Religion und insonderheit auf die Kir-
„ chengüter gesehen, die wahre Staats-Grundsäze durch hie und da einschieben-
„ de verdorbene Eingebungen hintangesezt und nur dahin getrachtet werde,
„ wie die Evangelische unter sich verwickelt, ihnen ein Bein untergeschlagen,
„ und dieselbe vollends zu ihrem unglückseligen endlichen Fall gebracht werden
„ möchten: so könnte doch solches alles nebst einer in Vorschein gekommenen
„ Schrifft: Contraventions de l'Electeur Palatin dans les affaires Ec-
„ clesiastiques du Palatinat &c. der Brandenburgischen und insonderheit
„ der Schwed- und Dänischen Gesandtschafft mitgetheilt und die unlängst von
„ von dem de Chamois gethane Vertröstung wegen Einschränkung und rech-
„ ten Gebrauchs der bekannten Clausul, weil niemals etwas schrifftliches de-
„ rentwegen ausgestellt werden wollen, zu Papier gebracht, ihm Französ.
„ Gesandten vorgewiesen, er seines und anderer Königl. Ministern gegebenen
„ Worts hierunter erinnert und dessen Bekräfftigung veranlaßt werden, um
„ gründlich zu wissen, woran man mit diser Kron wär, indem bey vor-
„ ligenden Umständen auf die hiebevor beschehene mündliche Erklärung dersel-
„ ben Gesandten wenig Staat zu machen sey.„ Dann die obgedachte fran-
zösische Schrifft kam zu Paris zum Vorschein und wurde sogleich dem Pfälzi-
schen Canzler Wieser zugeschikt, worinn man dem Churfürsten verweisen wol-

 len,

1698 len, daß er die unglückliche Clausul nicht nach aller ihrer Ausdehnung in seinen Landen vollziehe. Man wollte auch wissen, daß der Churfürst von der Pfalz und die Catholische dem französischen Hof solche Schrifft an die Hand gegeben hätten um die angefangene Unterdrükung der Evangelischen an solchen Enden desto ansehnlicher bescheinen und fortsetzen zu können.

§. 75.

Schon seither einigen Jahren gieng man damit um den Julianischen Calender mit dem Gregorianischen zu vergleichen, weil beede eine grosse Verwirrung in dem Umgang mit auswärtigen Reichen, in der Handlung, in dem Kirchenwesen wegen Ungleichheit der Feste und so gar im Ceremoniel machten, weil man einen Vorzug darinn suchte, ob man den alten oder neuen Calender oben an setzen sollte. Diser Unterschied im Kirchenwesen zeichnete sich insonderheit durch dessen Mißbrauch in disen Jahren aus, als die Catholische bey Reformation in der Lehre und Bedrückung der Evangelischen Unterthanen gemeiniglich mit Aufdringung des neuen Gregorianischen Calenders den Anfang machten. Die Zwistigkeiten des Fürsten von Schwarzenberg mit seinen Unterthanen zu Markbreit machte dem Corpori Evangelicorum damahls verdrüßliche Geschäfften beförderte aber auch die Verbesserung des Calenderwesens. Bekannt ist, daß man von seiten der Catholischen diese Sache als eine Religions- oder Kirchen-Sache ansiehet und deßwegen das Recht die Calender anzuordnen dem Papst zuschreibet. Man bemerkte aber jezo, daß der Kayser in einem Commissions-Decret vom 26 Mart. (4. April) 1664. die Calender-Sache als ein blosses Policey-Wesen angegeben habe und suchte darunter ein besonders Geheimnus, welches sich jezo entdeckte, als die Zudringlichkeiten der Catholischen wider die Evangelische und wider den Kirchen-Zustand vom Jahr 1624. sich überall häuffeten. Die samtliche Evangel. Gesandte hohlten neue Verhaltungs-Befehle deßwegen ein und der von Hiller meldete in seinem Bericht, daß man sehr begierig wär, was sein Principal, als ein angesehener Evangelischer Fürst für Gedanken hierinn führte. Nun war diesem Herrn sehr bedenklich, daß man in Sachsen die beede Lieder: Erhalt uns Herr bey deinem Wort ꝛc. und O Herre Gott, dein göttlich Wort ꝛc. zu singen verbotten hatte. Man muthmasste daraus, daß, wann die Markbreiter Gemeinde wegen des ihro aufgedrungenen Calenders unterliegen sollte, derselbe auch in Sachsen eingeführt werde und eine allgemeine Unordnung daraus entstehen dörffte. Dann, als im Jahr 1664. der Kayser unter dem Vorwand, daß das Calenderwesen ein pur-politisch Werk sey, den Evangelischen

den

den Gregorianischen Calender aufbürden wollte, war Sachsen nicht unge- 1698
neigt darzu, weßwegen man jezo, da der Churfürst zur Catholischen Reli-
gion übergegangen war, desto eher glauben konnte, daß er desto willfäriger seyn
würde solchen in seine Lande einzuführen. Der Calender wurde demnach ver-
dächtig durch den Mißbrauch, weil er, wo nicht directe, doch per indirectum
in den punctum religionis und in das Kirchenwesen mit einliefe. Chur-
Brandeburg bewilligte damahl auch den Gregorianischen als einen Provisional-
Calender anzunehmen, aber jezo änderte diser Churfürst um solcher Umständ
willen seine Meynung, indem er der Catholischen gefärliche Absichten und Un-
ternehmungen sehr zu Herzen zog und dem Graven von Dona, seinem Gesand-
ten an dem Königl. Schwedischen Hof ernstlich aufgab, in nachdenklichen Aus-
drücken dem König dise Sache zu Gemüth zu führen und zu ersuchen, daß er
als der mächtigste unter den protestantischen Mächten und als Principal-Gua-
rant des Westphäl. Fridens, wie auch wegen der Anwartschafft auf die be-
trangte Pfalz sich an die Spitze stellen, das Evangelium und die Religion
zu Herzen nehmen und seinen Gesandten zu Vorkehrung diensamer remon-
strationen fürderlichst die Verhaltungs-Befehle ertheilen möchte. Dise Er-
innerung hatte auch bey dem König die Würkung, daß der Schweden-Bre-
mische Gesandte Herzog Eberhard Ludwigen versicherte, wie sein König mit
allem Eyfer sich des Evangeliums annehmen würde. Ein widriges Schicksal
verwickelte aber die A. C. verwandte und die Reformirte in der Pfalz wegen
der geistlichen Einkünfften in eine harte Strittigkeit. Beede Theile wendeten
sich an gedachten Herzog, welcher auch einen Verglich unter ihnen zuwegen
brachte. Die erstere wurden aber nachher von ihrem unruhigen Advocaten,
welchem sein guter Verdienst durch den Verglich entgangen war, verführt, daß
sie von selbigem abgehen, neue ungegründete Ansprüche hervorsuchen und durch
Anlauff des Churfürsten sich von den Reformirten zu beederseitigem Nachtheil
trennen wollten. Der Churfürst von Brandenburg ersuchte demnach den Her-
zog, daß, weil beede Theile vorhin das Vertrauen zu ihm gehabt, er die
A. C. verwandte zur Billigkeit, Ruhe und Friden verweisen, mithin beeder
Ruin abwenden und dem gemeinen Evangelischen Wesen dadurch eine grosse
Wohlthat erweisen möchte. Wie sich der Herzog hiebey verhalten habe, ha-
be ich nicht finden können. Die Begebenheit zu Kirn, einem Rheingräflich-
Kyrburgischen Städtlein, woselbst die Gemeinde wegen eines mit Genehmhal-
tung ihrer Herrschafft von den Catholischen gebrauchten und abgebrochenen aber
in einer andern Kirche wieder versezten Altars grosse Verfolgungen erlitten,
machte dem Corpori Evangelicorum damahls sehr vieles zu schaffen. Sie
entdeckte aber jezo, daß zwischen der Kron Frankreich und den Catholischen im

Reich

1698 Reich ein sehr gefährliches Verständnus verborgen sey, welche leztere nicht beobachteten, daß durch einen so empfindlichen Eingriff einer ausländischen Macht in die Befugsamen und Rechte des Reichs das Ansehen und Respect der Kayserl. May. und der Chur-Fürsten und Stände sehr geschwächt und verlezt würden. Der Französische Bevollmächtigte de Chamois entschuldigte sich wegen seiner vorhin gegebenen Vertröstungen in Ansehung der Ryßwickischen Clausul nur, daß vielleicht ein Mißverstand mit unterlauffe. Die Evangelische aber waren ausser Stand gesezt mit den Catholischen einige Handlung zu unternehmen ehe man wusste, woran man mit ihnen wegen der Ryßwickischen Clausul und deren wahren Verstand wäre, dise sahen aber wohl ein, daß sie der Evangelischen auf der gesunden Vernunfft gegründeten Auslegung nicht widersprechen konnten, weßwegen sie einer Erklärung auszuweichen alle Mittel hervorsuchten. Unter solchen war auch eines den Evangelischen etliche Gegenbeschwerden entgegen zu setzen, welchen man aber nur vorläuffig antwortete, daß solche Unordnungen nur von dem ungewissen Verstand der schädlichen Clausul herrührten, worüber man Evangel. seits schon längst mit ihnen sich zu vereinbaren sich erbotten habe. Die Evangelische hätten die reine Absicht alles nach den Fridensschlüssen und den Grundgesezen der Vernunfft und des Reichs in Ordnung zu setzen in Hoffnung daß der Gegentheil gleiche Neigung hätte und zu dessen Beweiß alle unordentliche Thätlichkeiten abstellen und das Religionswesen im Reich unbeunruhigt lassen würde. Dann man könnte nicht begreiffen, wie bey den nur in einigen Orten entstandenen Calender-Klagen andere dabey nicht interessierte derentwegen Antheil nähmen und die Einführung der alten oder neuen Calender unter die Clausul gezogen werden wollte, da man Evangelischer seits der Römisch-Catholischen Kirche die Festtäge nicht schwer machte, wofern sie im Besitz gewesen, weßwegen man auch nicht finden könnte, mit was Recht den Evangel. Herrschafften und ihren Unterthanen vermög diser Clausul den Gregorianischen Calender aufzwingen könnte. Nun erkannten sie selbst ihre Gegenbeschwerden ungegründet und wollten nun solche nicht für übergeben halten, sondern solche zurucknehmen. Anstatt dessen widerrufften sie nicht allein dise Zurucknehmung gleichbald auf Zureden des Kays. Concommissarii von Seilern wieder, sondern wollten auch nicht mehr leyden, daß die Evangelische sich diesen Namen beylegen sollten, so, daß es das Ansehen gewinnen wollte, als ob der ganze Reichs-Tag sich zerschlagen dörffte.

§. 76.

Entzwischen wollten die correspondierende Fürsten bey dem Kayserl. Principal-Commissarien wegen der neunten Chur-Würde eine abermalige Vorstellung

lung thun und solche schrifftlich übergeben, damit er dieselbe an den 1698 Kayserl. Hof schiken möchte. Sie ersuchten den Würtenb. Gesandten derselben beyzutretten, theils weil er bey disem Fürsten vieles vermochte, und diser nicht allein mit seiner Gemahlin, sondern auch mit seiner ganzen Familie öffters von ihm bewirthet wurde, theils, weil der Herzog bisher der Fürsten Rechte sich sehr angelegen seyn ließ. Der von Hiller verweigerte aber Antheil zu nehmen und gab ihnen zu verstehen, „daß zwar sein Principal „seine Meynung nicht geändert habe, sondern dises Chur-Wesen für eine „dem Reichs-Fürstl. Collegio sehr nachtheilige Sache hielte, allein zu einer sol„chen Vorstellung nicht beyständig seyn könnte, welche der allgemeinen Wohlfart „allzubedenklich fiel, sondern Seine Hochfürstl. Durchl. wären bedacht, weil „Sie zumahl auch wegen des Reichs-Panner-Amts vor allen andern beson„ders intereßiert wären, in Conformitæt ihres hievorigen Widerspruchs von „den Jahren 1693. und 1695. wiederum abgesondert an die Kays. May. „zu gehen und dieselbe für allen weitern Progress und Alteration der Ju„rium Imperii und der Stände zu bitten.„ Ueber welche Antwort die übrige Fürstl. Gesandte ein Mißvergnügen bezeugten und für eine dem ganzen Fürsten-Collegio und dem Fürstl. Hauß Würtenberg selbst bedenkliche Trennung aufnahmen, und mit dem Erbieten dagegen wegen des Reichs-Fahnens allen Beystand zu leisten auf seinen Beytritt zu dringen. Insonderheit liesse sich der Holstein-Glückstättische vernehmen, daß ja Würtenberg hiebevor bey den Frankfurter Zusammenkünfften auf ihre Seite getretten und verhoffentlich zu merklichem Nachtheil der gemeinen Sache nicht erst jezo verlassen werde. Worauf sich der von Hiller nur auf seine Instruction bezoge, und zugleich sich vernehmen ließ, daß man auf obbemelte Weise die gute Parthie nicht verlasse, sondern durch die zu seiner Zeit vorzulegen stehende Vorstellungen selbst nicht weniger die gemeine Sache sich angelegen seyn liesse, da zumahl das Hanoverische Gesuch um die erneuerte Belehnung mit der Chur dem Vernehmen nach am Kayserl. Hof noch nicht so weit gekommen, als man vermuthete, mithin dermahl eine Bewegung zu machen allzufrühe seyn dörffte. Weil sie nun nicht anderst sich bereden lassen konnten, als daß das Hauß Würtemberg allzusicher gemacht würde, so entschlossen sie sich solche Vorstellung durch den Sachsen-Gothaischen und Bischöfflich-Münsterischen Gesandten überreichen zu lassen. Dise beede Abgeordnete konnten sich aber wegen des Rangs nicht vergleichen und die Sache beruhete demnach auf sich.

§. 77.

Die Religions-Angelegenheiten und durch die Catholische Geistlichkeit unterhaltene Mißverständnusse daurten noch fort, und man besorgte noch den 11.

1698 Octobr. einen Aufbruch des Reichs-Tags, weil die Gemüther beeder Partheyen je länger, je mehr gegen einander verbittert wurden, da der eine durch seinen Eigensinn das ganze Evangelische Wesen zu unterdrücken suchte und der andere fast kein ander Mittel wusste, als durch Extremitäten solchen Eigensinn zu brechen. Der Würtembergische Gesandte riethe aber zu mehrerm Glimpf und stellte nicht allein die gefärliche Folgen vor Augen, sondern gab nochmals an die Hand, daß man an die Kayserl. May. selbst und an andere Catholische Stând, welche für das allgemeine Wesen noch besorgt seyen, die Notturfft bringen, vor allem aber in einer so hochwichtigen Sach die nöthige Verhaltungsbefehle einholen und selbige von allerseits Principalen vermittelst einer vertrauten Correspondenz reifflich überlegen lassen könnte. Dise Meynung fand auch bey allen Gesandten den Beyfall. Als nun der von Hiller am folgenden Tag mit dem Kayserl. Concommissario von Seilern zur Rede kam wegen der Französ. Eingriffe in die Kirchen-Sachen der Gravschafft Mömpelgard, meldete diser mit grossem Eyfer, daß es schlechterdings bey dem klaren Inhalt der Ryßwickischen Clausul bleiben müsste. Dann wäre es den A. C. Verwandten recht gewesen bey dem nudo facto possessionis so vieler geistlichen Güter nach dem Westphäl. Friden zu bleiben, so wäre es auch den Catholischen billich auf der Clausul zu bestehen, daß alles, was Frankreich zur Zeit des geschlossenen Fridens besessen oder doch besitzen können, solcher Disposition unterworfen sey, folglich auch das Mömpelgardische und was die Catholische von Kirchen und deren Gefällen damals ingehabt, ihnen bleiben müsse. Und wo auch nur der neue Calender von Frankreich eingeführt gewesen, müssten die Lutherische auch so gar die Catholische Feyertäge neben dem alten Calender feyren. Der Gesandte begegnete ihm aber, daß die Gravschafft nicht unter die Clausul gezogen werden könnte, weil im Art. 13. des Fridens ganz etwas anders verglichen worden, nemlich, daß alles in den Stand gesezt werden sollte, wie es vor dem Nimwegischen Friden gewesen. Nun sey aber damahls die Catholische Religion daselbst nirgends eingeführt gewesen. „ Gesezt aber, sie erstreckte sich auch dorthin, so würde doch die Clausul sehr „ mißbraucht und der Zustand, wie er tempore conclusæ pacis gewesen, „ nicht in achtgenommen, indem der jüngstverstorbene Erzbischoff von Bisanz „ kurz vor seinem Tod in der Stadt Mömpelgard zu der Päbstlichen Reli- „ gions-Uebung eine Kirch verlangt, ungeacht weder vor, noch in oder nach „ dem Krieg dergleichen Uebung dort gewesen. Und obschon dieselbe Religion „ in der Schloß-Capelle geübt worden, so habe solches doch nach dem Abzug „ der Besatzung wieder aufgehört, da nicht zu vermuthen sey, daß man je- „ mals die Absicht gehabt einem Evangelischen Reichs-Fürsten in sein Hauß

und

„ und Residenz, wo kein einiger Catholischer Unterthan oder Einwoh- 1698
„ ner ordentlicher Weise sey, eine Cathol. Religions-Uebung oder
„ Enthaltung der Arbeiten an deren Feyertägen aufzubringen, als womit
„ die Evangelische nichts zu thun hätten. Die Clausul erstrecke sich auch nicht
„ auf die geistliche Gefäll, welche ohnehin im Mömpelgardischen mit deutli-
„ chen Worten an ihren rechtmässigen Herrn wieder gewiesen worden. Im
„ übrigen begehre der Herzog so wenig, als andere Evangelische Stände dem
„ Ryßwickischen Friden oder Clausul einseitig etwas zuwider zu thun. Daß
„ aber dieselbe plus justo extendiert und sowohl ratione locorum, als des
„ Status religionis selber, wie er zur Zeit des geschlossenen Fridens gewe-
„ sen und mehrer andern Jurium in Mißbrauch gesezt werde, sey weder
„ recht, noch dem Kayser und Reich vorträglich, sondern höchstnöthig eine ge-
„ meinsame ordentliche Fridens-Execution zu veranstalten und die unglück-
„ liche Clausul mit ihrer Würkung in rechtmässige Schranken zu bringen,
„ mithin den Religions- und Westphälischen Friden, als den Grund aller Ei-
„ nigkeit im Reich in übrigen Stücken unumgestossen zu lassen, die Gemüther
„ allerseits hierdurch zu beruhigen und cuicunque tertio die Gelegenheit von
„ innerlichen Unruhen zu profitieren bey zeiten zu benehmen.„ Der von Sei-
lern blieb aber hart auf seiner Meynung bestehen. Dann ob er schon vorgab,
daß dergleichen Excesse nicht recht seyen und die Beschwehrte nur ihre Klagen
erwiesen vorbringen sollten, und man ihm dagegen hielte, wie wenig solchen
geholfen würde und man an dem Exempel der Restituendorum nach dem
Nürnbergischen Executions-Recess ersehen könnte, daß man nicht allein solche
Beschwehrte nicht einmahl hören wollte, sondern auch viele Gemeinden, wel-
che eine Catholische Herrschafft hätten, mit keiner Klage kühnlich zum Vorschein
kommen dörfften aus Forcht gestrafft oder härter gedruckt zu werden: so woll-
ten doch solche Vorstellungen keinen Eindruck bey ihm machen. Dann er war
sehr aufgebracht, daß die Evangelische in ihrem Voto communi wegen der
Fridens-Handlungen die Kayserl. Gesandten sehr empfindlich angegriffen hät-
ten. Wie er dann durch seine Anstifftung bey einigen es dahin gebracht hat-
te, daß sie eher einen offenbaren Mißbrauch der offtbemeldten Clausul, es
möge auch gehen, wie es wollte, steiff behaupten, als auf die Wohlfart
des Reichs einige Ruckſicht nehmen wollten. Herzog Eberhard Ludwig geneh-
migte solches Votum seines Gesandten vollkommen mit dem Anhang, daß
man von Seiten des Kaysers und des Reichs den de Chamois als Französ.
Bevollmächtigten wegen seiner Erklärungen über die offtberührte Clausul zur
Rede setzen sollte um einsten von dem König eine richtige Antwort zu erhal-
ten, und zu sehen, ob das versprochene Denombrement der unter die

1698 Clausul gehörige Orte eine so ausschweiffende Erstreckung der Clausul nach sich ziehen könnte, als die Catholische wider den Westphäl. Fridensschluß auszuführen, die Absicht hatten. Der Würtemb. Gesandte bedaurte aber nur, daß 1) einige Evangelische Gesandte und insonderheit die Kron Schweden unerachtet ihrer gegebenen guten Vertröstungen so gleichgültig dabey waren und hingegen bey einem wenig bedeutenden Ceremoniel einen unüberwindlichen Eyffer bezeugten und 2) diejenige, welche sich der Sachen nach ihren Pflichten annahmen, sogleich Tumultuanten genennet, auch 3) alle Verhandlungen der Evangelischen alsobald den Catholischen verrathen wurden. Ueber dises hatte der Chur-Sächsische Gesandte, als ein Diener eines catholischen Herrn solche gebundene Hände, daß manche Vorstellungen in das Stecken geriethen.

§. 78.

Entzwischen litte die Gravschaft Mömpelgard von der Kron Frankreich immer neue Religions-Beschwerden, indem der König dem Erzbischof und Capitul zu Bisanz die Vollmacht ertheilte in die Stadt Mömpelgard einen Meß-Priester zu verordnen. Herzog Eberh. Ludwig als das Haupt des Hauses Würtenberg suchte deßwegen Hülfe bey dem Reichstag, konnte es aber bey obvermeldten Umständen nicht zum Vortrag bringen. Und obschon der König sich noch immer durch seine Räthe vernehmen ließ, daß er unter der Disposition die Religions-Clausul keine andere Oerter zu ziehen verlange, als welche zur Zeit des geschlossenen Fridens würklich in seiner Gewalt gewesen, wie er auch von denen sowohl durch die Reunionen, als hernach in währendem Krieg den Protestierenden abgenommenen geistlichen Gefällen nichts vorzuenthalten gemeynt sey: so durffte man doch disem Hof nicht im geringsten trauen, weil die Catholische im Reich sich noch immer in ihren Unternehmungen von demselben allen Beystand offentlich versprachen. Der König wollte auch die Souveraineté der Herrschafften Blamont, Clermont, Chastelot und Hericourt nicht erkennen. Er hatte schon in den Westphäl. Fridens-Tractaten grossen Lust dazu und meynte sie unter einem andern Vorwand unter seine Gewalt zu bringen, welcher ihm aber damahls benommen wurde. Jetzt aber hatte er durch den Nimwegischen Friden die Gravschafft Burgund erhalten und machte an dise Herrschafften als Lehen derselben Anspruch. Die Gravschafft gehörte ehmals bekannter massen der Kron Spanien, welche ebenfalls vor 200 Jahren dise Herrschafft zu Lehen der Gravschafft machen wolite. Sowohl dise Kron als der anmaßliche Lehenherr, als auch das Fürstl. Hauß Würtenberg

berg compromittiert, auf das Parlement zu Grenoble und der Proceß wurde biß zum Ausspruch gebracht, als einmals die Kron Spanien in die Rechtmäßigkeit ihrer Forderung einen Zweifel zu setzen begunnte und nimmer erschiene, weßwegen das Parlement das Hauß Würtenberg im Jahr 1614. von solcher Ansprach loßzehlte. Obwohl nun das Herzogl. Hauß Würtemberg von solcher Zeit des Ausspruchs an bis auf jetzige Zeit in ruhigem Besitz der Souveraineté geblieben und in dem Westphäl. Friden nur die beede Herrschafften Clerval und Passavant als Burgundische Lehen, alle andere Herrschafften als souverain erkannt wurden, so suchte doch die Kron Frankreich nunmehro dieselbe wieder hervor, da keine Vorstellung helfen wollte, ungeacht in dem Ryßwickischen Friden dise Herrschafften als freye Länder von den beeden obbenannten Burgundischen Lehen unterschieden und dem Herzogl. Hauß mit allen vor dem Nimwegischen Friden genossenen Rechten und Freyheiten zugesprochen wurden, so, daß als der Würtemberg. Gesandte sich derentwegen mit dem de Chamois besprach und alle Gründe ihn keines andern zu überzeugen vermochten, er nur noch zu Gemüth führte, daß dem König an seiner Ehre seinen eigenen durch sein Parlement zu Grenoble gethanen Ausspruch und dem Ryßwickischen Friden aufrichtig zu halten mehr, als an dem wenigen, was er dem Fürstl. Hauß Würtemberg zumuthe, gelegen sey. Der de Chamois wollte auch noch behaupten, daß wegen des Eingriffs in die Religion der Herzog es noch für eine Ehre halten sollte, daß die Uebung solchen Kirchendienstes nicht in dem Schloß, sondern nur in einer Kirche in der Stadt verlangt würde. Jedoch machte derselbe Hoffnung, daß durch den an dem Würtemberg. Hof befindlichen Envoyé wegen diser und anderer Beschwerden mehrers, als mit gehässigen offentlichen Klagen am Kayserlichen Hof gehoben werden könnte. Ausser diser noch unsichern Hoffnung stund also die Gravschafft Mömpelgard in der grösten Gefahr verlohren zu gehen, zumahl, wie der von Hiller berichtete, der Grav von Seilern, welcher den Franzosen die Stadt Straßburg in die Hände gespielet und die unglückliche Clausul auf die Bahn gebracht hätte, immer neue Ränke hervorsuchte und seine Glaubensgenossen zu allem anstifftete, was dem Evangel. Wesen hinderlich fallen konnte, es mochte auch dem Kayser und dem Reich darüber entstehen, was da wollte. Bey welchen bedenklichen Umständen das Corpus Evangelicorum endlich beschlosse sich seines Gegentheils Unternehmungen schrittweise herzhafft entgegen zu gehen und zuerst dem Chur-Pfälzischen Gesandten die Notturfft mündlich vorzutragen und solchen Vortrag nicht allein demselben zum ewigen Gedächtnus schrifftlich zu hinterlassen, sondern auch in Abwesenheit des Kayserl. Principal-Commissarien dem Con-Commissario Graven von Seilern

1698.

1698 lern per Deputatum zu übergeben mit Bitte der Kayserl. May. die Wichtigkeit der Sache und nothwendige Remedur unverlängt vorzutragen. Solches sollte ebenmäßig bey Chur-Maynz geschehen dasselbe an das Corpus catholicorum zu bringen. Weil man sich aber auf dise Gesandte nicht verlassen konnte, ob sie solches etwan verkehrt oder gar nicht an ihre Principalen bringen dörfften, welches man nach ihrem bisherigen Verhalten ihnen wohl zutrauen konnte, so behielten sich die Evangelische bevor solches an die Kay. May. selbsten, an den König in Schweden, an Chur-Pfalz und andere Catholische Stände durch Schreiben gelangen zu lassen, sondern auch vermittelst der an solchen Höfen stehender Evangel. Gesandten die Sache mundlich mit Nachdruk zu betreiben. Eine solche Entschliessung war sehr nöthig: Man fand aber, daß dise Hitze einem Stroh-Feur gleichte, welches gleich wieder verlöschte.

§. 79.

Es lief aber eben damahls die erwünschte Nachricht ein, daß der Englische im Haag stehende Gesandte Williamson nebst dem Holländischen Pensionario Heinsio über den Evangel. Trangsalen und Catholischen Gewaltthätigkeiten im Reich eine besondere Sorgfalt an den Tag legte und von dem Schweden-Bremischen Gesandten eine genaue Nachricht davon verlangte. Die Evangelische machten sich solches zu nutz und bathen disen Gesandten, beede obbemeldte Staats-Männer um Beystand zu ersuchen. Und der Wolfenbüttelische erforschte von dem de Chamois, wessen man sich auf Seiten der Kron Frankreich, als Guarant des Westphälischen Fridens, wann die Catholische im Reich mit ihren Contreventionen oder in Absicht führender Zernichtung dises ihnen jederzeit verhaßt gewesenen Fridens also ohne Scheu fortfahren sollten, zu versehen hätte? Der Franzoß antwortete darauf, daß sein König für die Erhaltung solchen Friedens ohne allen Zweifel Sorge tragen würde. Nun wäre es in alleweg diser Krone Staatsreguln gemäß gewesen das Evangelische Wesen aufrecht zu erhalten: Man erkannte aber, daß diser Beystand ein Remedium ipso malo pejus seyn würde. Endlich versprach das Corpus Evangelicum dem Hauß Würtenberg wegen Mömpelgard beyzustehen und trug dem Magdeburgischen und Holstein-Glückstättischen Gesandten auf die nöthige Vorstellung bey dem Französischen zu thun. Der Holsteinische gab bey solcher Gelegenheit, weil er auch den Ryßwickischen Tractaten beywohnte, die Nachricht, daß die zu solchem Geschäfft im Haag abgeordnete Würtenbergische Gesandtschafft sich unter andern Ursachen auch darum vor andern zur Unterschrifft des Fridens entschlossen habe, damit sie mit dem 13ten Articul desto besser zurecht kommen und der Disposition der Clausul im

Möm-

Mömpelgardischen entgehen möchten, weßwegen es eine grosse Unerkäntlich- 1698
keit wär, wann Frankreich dessen ungeacht solche Gravschafft darunter ziehen wollte, welches er dem Französ. Gesandten unter die Augen sagen und zugleich dem Dänischen Gesandten von Majercron zu Paris und so wohl an seinen König, als auch dem zu Coppenhagen befindlichen Gesandten de Torsis zuschreiben wollte. Andere entdeckten dem von Hiller, daß der zu dem Fridens-Congreß accreditierte Herr von Seiler dem nun verstorbenen Geh. Rath von Kulpis stark zugesprochen sich der Unterschrifft zu unterziehen um bessere Bedingungen für das Hauß Würtemberg auszuwürken. Allein jezt sehe man sowohl von Frankreich, als dem von Seilern den Undank, daß beede mit Hefftigkeit Mömpelgard nach seiner Länge und Breiten unter die betrübte Clausul zu ziehen beharren. Nachdem nun dem von Hiller des Corporis Evangelici Gesinnung bekandt war, so machte er einen Auffsatz des an den Französ. Gesandten zu thun habenden Vortrags, welchen seine Vertraute, nemlich der Chur-Brandenburgische, Magdeburg, Schweden-Bremische, Gotha und Braunschweig-Zell und andere sich wohl gefallen liessen, weil nicht allein 1) die angedrohete Einführung der Catholischen Religions-Uebung in der Residenz Mömpelgard keinen Verzug litte, zumal man das Verzeichnus der Orte, wo das Simultaneum statt haben sollte, täglich erwartete, sondern auch 2) die von dem Reich verlangende Hülf aufzüglich, ja fast keine Hoffnung zu einem Beystand übrig sey, da die Catholische wider das Kayserl. Commissions-Decret sich nicht einmal mit den Evangelischen einlassen wollten, folglich 3) am Ende keine andere Zuflucht, als an das Corpus Evangelicum übrig seyn würde und nichts destoweniger 4) der Weeg offen bliebe sich auch an das Reich zu wenden. Die Hauptursach aber war 5) weil die Vornehmste unter den Evangelischen gemessene Instruction hatten und es bereits nachdrüklich zum öfftern gegen ihrem Gegentheil erkläret hatten, daß sie in keinem einigen Stück sich mit Rath und Beystand desselben annehmen würden, wann er der Evangelischen Hülfe bedörffte, so lang sie Catholische über die Richtigstellung der Clausul sich nicht einlassen würden. Nichts destoweniger blieben sie bey ihren Gesinnungen und verfielen endlich auf Anzüglichkeiten. Dann es hatte ein gewisser Gesandter Herr von Savisch in offenem Rath aller Evangel- und Catholischer Gesandten ohne Scheu erzehlt, was bey den Ryßwickischen Fridenshandlungen vorgegangen und unter anderm auch geheimer Tractaten Meldung gethan, woraus die so sehr ausgedehnte Religions-Veränderungen und anderes Unheil entsprungen. Niemand hatte damahl ein Wort dawider geredet. Als aber die Evangelische in ihren über der Catholischen erste Erklärung gemachten Erinnerungen solche Entdeckung an ihren Ort gestellt seyn liessen, so

be-

1698 begehrten dise dannoch zu wissen, auf wen solches gemeynt wär? und wer es vorgegeben hätte? mit dem Anhang, daß sie diejenige, so sich darzu verstünden, für Calumnianten hielten und weil sie solche Entdeckung für eine Injurie aufnähmen, dieselbe retorquieren müssten. Worauf die Evangelische begehrten, das ihr Gegentheil solche grobe auf Reichstägen ungewonliche Ausdrücke zuruck nehmen möchte, widrigenfalls sie ein solch schimpfliches Tractement denjenigen wieder in ihren Busen schiebten, welche einigen Antheil daran genommen hätten und hingegen sich und ihren Principalen ihre Ehre vorbehielten.

§. 80.

Wegen Mömpelgard konnte der sonst bey dem Französichen Gesandten wohlstehende Holstein-Glückstättische nichts auswürken, was disem Staat hätte zu einigem Nutzen gereichen können. Die Gemüther wurden demnach je länger, je mehr gegen einander aufgebracht und es schien, als ob grosse und gefährliche Veränderungen bevorstehen dörfften, als einsmals der Maynzische solche abzuwenden dem Chur-Sächsischen einen Verglich anerbothe mit dem Vorschlag, daß alles, was vom 5. Septembr. an bißher zwischen beeden Theilen verhandelt worden, als nicht verhandelt zuruckgenommen werden sollte, welches sich der Chur-Sächsische endlich unter der Bedingung gefallen liess, daß die Catholische das schon vorlängst ergangene Kayserl. Commissions-Decret befolgen und das Hauptwerk selbst anzugreiffen sich erklären sollten. Der Chur-Maynzische war sehr vergnügt darüber und nahm dise gewührige Antwort ohne Widerrede als sehr billig an. Dann er so wohl, als der von Seilern beförchteten, daß der Catholischen Betragen dem Kayser hinterbracht werden dörffte, da letzterer um so mehrers zu verlieren hatte, als die mehreste Catholische an dem harten Bezeugen und Worten auf ihrer Seite ein grosses Mißfallen bezeugten und er wenigst im Verdacht stund, daß er verkehrte Berichte an seinen Hof abgegeben hätte. Der Maynzische sammelte demnach die letztere Schrifft der Catholischen, damit sie nicht weiter auskäme und versicherte die Angelegenheit der Evangelischen mit nächstem in die Ansag zu bringen. Man hatte also einige Hoffnung die Sache in bessern Gang zu bringen, wofern man nur versichert seyn konnte, daß der von Seilern mehrere Rucksicht auf die Wohlfart des gemeinen Wesens nehmen und fernere Hindernusse einzustreuen unterlassen wollte, wie dann die Aebte zu Eusenthal unweit Germersheim, zu Klingenthal und Herd in einer besondern an die Kron Frankreich gestellten Schrifft ihn einer Unwahrheit bezüchtigt und behauptet, daß Mömpelgard in Ansehung der Kir-

chen

chen-Güter gar nicht unter die Clausul gehörte. Ungeacht aber solcher Vorkehrungen streueten nicht allein die Catholische ihre letzte Schrifft durch genommene Abschrifften überall aus, sondern der Chur-Maynzische suchte neue Ausflüchte die Religions-Sache in die Ansag zu bringen zu vereiteln, indem er vorgab, daß die Oesterreichische ihm die Hand darzu nicht bieten wollten ehe und bevor die Vestung Breysach an den Kayser zuruckgegeben wär. Dise Untreue zu belonen liessen auch die Evangelische ihre letztere Erklärung unter der Hand herumgehen, wordurch der von Seilern bewogen wurde zum Schein den Kauf näher zu geben und dem Corpori Evangelicorum Dank zu sagen für das in ihne setzende Vertrauen wegen Mittheilung ihrer über die Religions-Beschwerden führender Klagen und versicherte eine sonderbare Begierde zu haben zu Beybehaltung guter Ruhe und Einigkeit im Reich etwas beyzutragen. Nichts destoweniger wollte auf sein Anstifften die von dem Maynzischen versprochene Ansage nicht erfolgen, sondern diser machte nun so gar solchem auszuweichen wider der Evangelischen Vota communia Einwendungen, welche man aber nur mit der Anweisung auf das obgedachte Kayserliche Commissions-Decret beantwortete. Endlich geschahe doch den 9. Decembr. der Vortrag wegen der Religions-Beschwerden, wo die Evangelische ein abermaliges gemeinschafftliches Votum durch Magdenburg ablegten und die Catholische ebenmässig das ihrige aus einem Mund eröffneten, worinn sie zwar mehrere Höflichkeit zeigten, aber der Evangelischen Erklärung nur ad referendum nahmen. (n)

1698

§. 81.

Dises ganze Jahr war aber auch nebst dem Schwäbischen Crayß der Herzog Eberh. Ludwig beschäfftiget wegen der Vestung Kehl, welche dem Reich von der Krone Frankreich zuruckgegeben wurde. Und nun von demselben mit einer Besatzung versehen und dise unterhalten werden sollte. Die entlegene Krayse und Stände verweigerten beydes und bürdeten dise Beschwerde dem alleinigen Fränk- und Schwäbischen Krayß auf, welcher bißher währenden Kriegs die meiste Last getragen und zugleich nebst jenem auch die Vestung Philippsburg besetzen und versehen sollte. Der Herzog setzte sich auf dem Reichstag höchstens dawider, zumahl er wusste, wie nachlässig die Stände und insonderheit die Geistliche in Beysteurung solchen Unterhalts der Besatzung wären und mithin ihm und seinen Landen alles auf den Halß fallen dörffte. Es geschahe auch,

(n) vid. Beyl. num. 31.

1698 auch, was er vermuthete. Dann der Krayß-Commissarius Schell berichtete den 12. Nov. an denselben, daß die Besatzung zu Kehl grossen Mangel an Brod leyde, weil die Stände nicht einhielten und man ihm nirgends einige Frucht zu erkauffen erlauben wolle, und bathe den Herzog um Erlaubnis zu Erkauffung 200. Sch. Kernen und Rocken aus den Aemtern Freudenstatt und Dornstetten. In diesem Nothfall ertheilte er ihm auch solche, beschwerte sich aber bey dem Krayß darüber um so mehr, als er wegen des in disem Jahr eingefallenen starken Mißwachses und in vorigen Jahren von den Armeen aufgezehrten Vorraths sich nicht entblössen konnte. Er wurde noch mehr in Sorgen gesetzt, als zugleich der an den Schwäbischen Krayß accreditierte französ. Envoyé de Gergej wegen der Erneurung der Commercien-Freyheit Ansuchung gethan hatte. Dann es äusserte sich im Elsaß, Burgund und Lothringen ein grosser Frucht-Mangel und er hatte Ursach zu besorgen, daß Frankreich ebenfalls die Frucht-Ausfuhr unter solcher Freyheit suchte, welche er bey damahligen Umständen nicht füglich abschlagen konnte. Die Schweitz suchte gleichmässig ihre Brodkammer in dem Krayß und führte die Früchten in solcher Menge aus demselben, daß man Einhalt thun musste, und die Proviant-Commissarien mißbrauchten ihre Patenten zur Besorgung der Kayserl. Besatzung zu Freyburg, daß sie mehr aufkauften, als sie nöthig hatten um damit ihre Gewinnsucht zu sättigen. Dise Leute waren die gefährlichste. Dann man fand am Kays. Hof keine Hülfe wider dieselbe, weil der Oesterreich. Hofkanzler Grav Buccellini als ein wunderlicher Italiäner in der Meynung stund, daß alle Beschwerden der Reichsstände nur von einer Mißgunst gegen dem Hauß Oesterreich herrührten.

§. 82.

Degegen hatte der Herzog das Vergnügen, daß ihm den 14. Dec. ein Prinz gebohren wurde, welcher in der Tauffe den Namen Fridrich Ludwig erhielte. Das ganze Land freuete sich über dise Geburt, als einige Tage hernach, nehmlich den 20. Decembr. das Absterben des gewesenen Administratoris, Herzog Fridrich Carls solche Freude unterbrach. Seine Lebens-Umstände habe ich meistens in vorigem Theil berühret, weil er 15 Jahr lang die Vormundschafft über Herzog Eberhard Ludwigen und die Administration des Landes zu unglücklichen Kriegszeiten auf sich gehabt. Ich habe auch schon gemeldet, daß Herzog Eberh. Ludwig zu Anfang des Jahres 1693. die Veniam ætatis erhalten und die Regierung des Landes angetretten, Herzog Friderich Carl aber ihm dieselbe aus Befehl des Kaysers überlassen

ha-

habe. Dises war ihm nicht angenehm und weil er glaubte, daß der Kayser 1698 eine Ungnade auf ihn geworfen, so reyßte er sogleich nach seiner Befreyung aus der Gefangenschafft an solchen Hof um sich zu rechtfertigen. Er fand hier auch alle Zufridenheit, zu deren Bezeugung ihm die General-Feld-Marschalls-Stelle beygelegt wurde, welches er aber ein ganzes Jahr lang geheim hielte und nach dessen Verfluß in solcher Qualitæt den Feldzügen beywohnte. Als er aber im Jahr 1695. wieder in die Campagne gieng, wurde er von einer Krankheit überfallen, welche mit Abwechslung bald zu einem längern Leben Hoffnung machte, bald sein baldiges Ableiben anzeigte bis endlich an obbemeldtem Tag solches erfolgte. Er hinterließ den Ruhm eines wahrhafften Helden, welcher in allen Gefahren und Widerwertigkeiten einen unerschrockenen Muth besaß, wie dann sein Wahlspruch dessen Zeugnus gibt: Dura placent fortibus. Marggr. Ludwig Wilhelm von Baden pflegte von ihm zu sagen, daß, wann seine unterhabende Armee aus lauter Fridrich Carln bestünde, er den König in Frankreich nicht nur vom Rhein, sondern aus ganz Frankreich mit leichter Mühe zu vertreiben sich getrauete. Mit seiner Gemahlin Eleonora Juliana, gebohrner Marggrävin von Brandenburg-Anspach erzeugete er 5. Prinzen und zwo Prinzessinen, nemlich Herzog Carl Alexandern, welcher den 24 Januarij 1684. gebohren wurde und endlich dem Herzog Eberhard Ludwigen in der Regierung nachfolgte. Der andere Prinz Fridrich Carl, welcher das Tageslicht den 18. Oct. 1686. erblickte, gieng noch vor vollendetem sibenden Jahr seines Alters in die Ewigkeit. Disem folgte der dritte Prinz Heinrich Friderich, welcher den 16. Oct. 1687 gebohren wurde und den 27. Sept. 1734. zu Winnenden, wohin er von der Kayserl. Armee am Rhein krank gebracht wurde, seinen Geist aufgab. Der vierte Prinz Maximilian Emanuel wurde gebohren den 27. Febr. 1689. Er kam zu König Carln XII. in Schweden und wurde nach abgelegten Proben seiner Tapferkeit in der Schlacht bey Pultawa gefangen, aber von dem großmütigen Czaar Peter nebst Schenkung seines Kayserl. Degens wieder in die Freyheit gesetzet, da er in der Heimreise den 25. Sept. zu Dubno durch eine Krankheit in die Ewigkeit eingienge. (o) der fünffte Prinz Friderich Ludwig kam den 5. Nov 1690. in dise Welt und wurde in einer unglücklichen Schlacht bey Guastalla seines Lebens beraubet. Die Prinzessinen aber waren Dorothea Charlotta, welche in dises Zeitliche den 1. Sept. 1685. gebohren, aber daraus im Jahr 1687. wieder abgefordert

(o) Er hatte das Glück unter seinen Brüdern, daß sein Leben, Reysen und Feldzüge durch seinen gewesenen Lehrer und Secretarium Johann Wendel Bardili nachmaligen Professorem des Stuttgard. Gymnasii und endlich Probsten zu Herbrechtingen beschrieben wurden.

1699 wurde, und Christiana Charlotta, welche geboren den 20. Aug. 1694 und im Jahr 1709. mit Marggr. Wilhelm Friderich von Brandenburg-Onolzbach vermählet wurde. Endlich muß ich noch des den 21. Junij erfolgten Todesfalls der Herzogin Marien Dorotheen Sophien, Herzog Eberhards III. zweyter Gemahlin gedenken, zumahl die Tochter Sophia Charlotta, verwittibte Herzogin von Sachsen-Eisenach wegen ihrer Erbschafft sehr beschwehrliche Händel erregte.

§. 83.

Mit dem Anfang des folgenden Jahres ersuchte Marggr. Ludwig von Baaden den Würtenb. Gesandten sein Votum auf sich zu nehmen und sich wegen des neunten Electorats gegen den correspondierenden Fürsten und insonderheit dem Herzog von Wolfenbüttel und Bischoff zu Münster, welche sich an die Kron Frankreich hängten, dahin zu erklären, daß er zwar pro juribus Principum noch ferner mit ihnen gemeinschafftliche Sache zu nehmen nicht ermanglen werde, aber die extrema mit Zuziehung solcher Kron nicht ergreiffen könne. Weil nun das Hauß Würtenberg in diser Angelegenheit den gelindesten Weeg erwählet hatte, so bemerkte man am Kayserlichen Hof, daß auch andere, welche einen hefftigern bißher betretten hatten, disem Beyspiel folgten, wie dann auch Hessen-Cassel und Sachsen-Gotha solchem nachzugehen Hoffnung machten. Dem Kayserl. Hof war es vergnüglich und der Kays. Concommissarius von Seilern versicherte deßwegen den Würtenberg. Gesandten unter den verbindlichsten Ausdrücken, daß Herzog Eberh. Ludwig sowohl wegen seiner gegen der Kayserl. May. bezeugten Treue und habenden Verdienste gegen dem Reich, als auch wegen solcher geführten beständigen Moderation bey dem ganzen Kayserl. Hof in sonderbarer Liebe und Achtung stünde. Weil nun auch der Braunschweig-Zellische Gesandte dise Mäßigung rühmte, so ergriff der von Hiller die Gelegenheit dem von Seilern zu sagen, daß sein Principal deßwegen die Hoffnung sich machte, daß Hanover hinwiderum die zu dem Hauß Würtemberg jederzeit erzeigte gute affection in dieser Sache zeigen und freywillig um so mehr von dem Reichs-Fähnrichs-Amt abstehen würde, als ja allenfalls noch ein anderes Erz-Amt auszufinden wär, womit disem Fürstl. Hauß kein Nachtheil zugezogen würde, wobey er sich über des von Oberg führendes unfreundschafftliches Betragen beschwehrte. Der König von Frankreich oder vielmehr dessen Beamte bezeugten sich aber ebenmässig sehr hart gegen dem Hauß Würtenberg wegen der in der Stadt Mömpelgard eingeführten Catholischer Religions-Uebung, indem man dieselbe nicht nur unter die Ryßwickische Clausul zu ziehen noch immer beharrte, sondern auch dem Erz-

Erzbischoff zu Bisanz den Befehl ertheilte seine Jura in sacris daselbst auszu- 1699
üben, welches desto beschwerlicher war, weil eine fremde geistliche Jurisdi-
ction auch wider den Religionsfriden daselbst eingeführt wurde. Nun beschwer-
te sich zwar Herzog Eberhard Ludwig bey dem Corpore Evangelicorum:
Man wusste ihm aber keinen andern Rath zu ertheilen, als daß man ein grös-
seres Uebel zu verhüten, die etwan erfolgende Thätlichkeit vermittelst einer Pro-
testation geschehen und dem Hauptwerk wegen der unglücklichen Clausul den
Lauff lassen müsste, bis man sehen möchte, ob und auf was Art disem auch
anderer Orten einreissenden Uebel entweder ganz oder zum Theil begegnet wer-
den könnte. Man gedachte damahl zuvorderst eine Haupt-Regul zu machen
und nach derselben die besondere Fälle zu beurtheilen, welches Mittel auch
der Schweden-Bremische gebrauchen wollte, weil dessen Angelegenheit in Anse-
hung Zweybrücken mit Mömpelgard ganz conform war. Und weil die Kron Frank-
reich neuerdings auf Blamont, Clemont, Chatelot und Hericourt Anspruch
machte und zu dessen Behuff das obangezogene schiedsrichterliche Laudum anfochte,
so wollte sich der Würtemb. Gesandte nicht darauff einlassen, indem er sich
nur, es möchte mit dem Laudo eine Beschaffenheit haben, wie es immer wollte,
auf den Ryßwickischen Friden bezoge, vermög dessen dem Hauß Würtemberg
dise Herrschafften in eben solchem Recht und Freyheit zuruckgegeben werden soll-
ten, wie es dieselbe vor dem Nimweg- und Ryßwickischen Friden mit aller
Souverainete ohne Widerspruch besessen habe. Obwohl nun dem Kayser und
Reich daran gelegen war, daß Mömpelgard keine fremde Macht als Lehen-
Herrn erkannte und deßwegen zu hoffen Ursach hatte, daß sie dises Fürstl. Hau-
ses Rechte verfechten helffen sollte, solch auch dessen Recht erkannten, so stund
ihnen doch das Unvermögen im Weeg dasselbe zu behaupten, welches in dem
Mangel des Willens zu einer aufrichtigen und thätigen Zusammensetzung den
Grund hatte.

§. 84.

Eben damahl aber, da die Klage wegen beförchteter gewaltthätiger Ein-
führung des Catholischen Kirchendienstes zu Mömpelgard auf dem Reichstag
vorgebracht wurde, lief die betrübte Nachricht ein, daß den 4. Januarii der
König 500. Mann zu fuß und 200. Mann zu Pferd unter dem Commando
eines Obrist-Lieutenants zu Mömpelgard einrucken lassen, welche durch mili-
tarische Gewalt in das Collegium, so vor 100. Jahren von Herzog Fridrichen
dem Tübingischen Theologischen Stipendio in dem Bauwesen ganz gleich und in
der Absicht Lehrenden und Lernenden der Evangelischen Religion zur Wonung

1699 dienen sollte, erbauet worden und wo die Evangel. Gemeinde eine Zeither ihren Gottesdienst gehalten hatte, eben unter währendem solchen eingebrochen seyen, Kanzel, Stühl und anders zum Kirchendienst gehöriges zerhauen und zerstöret, den Allmosen-Kasten angegriffen und den Cathol. Gottesdienst eingeführt, offentliche Messe gelesen und darauff die samtliche Mannschafft in der Stadt einquartieren lassen, worunter insonderheit die Burgermeister und andere Dienerschafft sehr stark belegt worden. Man hatte aber dabey wahrgenommen, daß von der ganzen Burgerschafft kein einiger seßhaffter Mann oder Burger, sondern nur 20. schlechte und arme Beysassen, die der Römisch-Catholischen Religion zugethan gewesen, sich eingefunden haben, so, daß die Executores sich selbst über disen Umstand verwundert haben. Weil nun Herzog Georg nach seiner Gewohnheit in diser, wie in andern wichtigen Sachen Herzog Eberh. Ludwigen keines Buchstabens gewürdigt hatte, die angefochtene und bedrangte Burger hingegen ihre Zuflucht zu dem regierenden Hauß nahmen, so wusste diser in solchem Nothfall keinen andern Rath zu finden, als daß der Herzog auf der Stelle seinen Regierungs-Rath Widten auf der Post dahin abschickte um so wohl der Burgerschafft, als auch Herzog Georgen Beystand zu leisten und ihnen vorzustellen, daß man dermalen der Gewalt weichen und sich auf die Göttliche und des Reichs Hülfe verlassen müsse. Zu Regenspurg aber musste der von Hiller solche wichtige Begegnus, so sich mit dem Art. 13. des Ryßwickischen Fridens durchaus nicht vereinigen ließ, dem Evangelischen Corpori sorgfältig vortragen, damit es mit dem Herzog gemeinschafftliche Sache machen und sich diser Umstände annehmen möchte, zumahl das obgedachte Collegium niemals in Catholischen Händen gewesen und weder im Dreyssigjährigen, noch folgenden Kriegen niemals einiger Catholischer Gottesdienst darinn gehalten worden. Nun fieng der Französ. Gesandte, als er den Würtenbergischen einstens besuchte, von freyen Stücken selbst an von den Mömpelgardischen Beschwerden zu reden und zu behaupten, daß die Cathol. Religion zwar vermög der Clausul statt haben müsste, die zu dem Collegio aber gehörige Gefälle demjenigen, welcher ein Recht dazu hätte, nicht vorenthalten werden könnten. Welchem der von Hiller entgegen sezte, daß die Kays. May. und das Reich im Werk begriffen wären die Clausul-Angelegenheit in eine Richtigkeit zu bringen, da sich eigentlich zeigen würde, was unter die Dispoſition der Clausul gehöre oder nicht. Entzwischen sey doch billich, daß Mömpelgard dem Art. 13. pacis Ryswicensis gemäß in allen Stücken und ohne längern Anstand restituiert und insonderheit die Fürstliche Residenz mit neuerlicher Einführung der Röm. Catholischen Religions-Uebung verschonet würde, indem bekannt sey, daß dieselbe mit der Französischen Garnison dahin in das Schloß gekommen und mit sel-

bi-

biger Abzug wieder aufgehoben, mithin der Ort vollkommen restituiert und 1699 der Herzog Georg bey Jahr und Tagen in den freyen Besitz gesetzet worden, woraus von selbst fliesse, daß derselbe die in Neulichkeit von einem Französ. Granadier-Hauptmann zu Lesung der Meß gesuchte Kirche und Collegium mit Recht abgeschlagen und sich derentwegen auf die Entscheidung des gesamten Reichs bezogen habe, als welchem die Vollziehung des Fridens auf dem Reichsboden alleinig zukäme und man daher zu der Gerechtigkeits-Liebe des Königs das Vertrauen habe, Sie würden nichts thätliches dawider zu verhängen begehren, welches der de Chamois unbeantwortet liesse und sich verwunderte, daß man wegen der vier freyen Herrschafften die Beschwerde an das Reich und nicht vielmehr an den zu Stuttgard befindlichen Gesandten de Gergy gebracht, und mit disem nicht das geringste davon geredet habe. Der von Hiller benahm ihm aber die Verwunderung mit der Entdeckung, daß dise Sache das Reich berühre und Herzog Eberhard Ludwig als das Haupt des Fürstl. Hauses das von Herzog Georgen gegen ihm bezeugtes nachtheiliges Betragen nothwendig dem Kayser und Reich vor Augen stellen müssen.

§. 85.

Nun wurde von dem Corpore Evangelico der Hollstein-Glückstättische Gesandte wegen solcher Französischen Bedruckungen zu dem Französischen abgeordnet mit dem Bedeuten, wie mißvergnügt die Evangelische über solche Königliche Unternehmungen sich befänden, da sie vielmehr gehofft hätten, daß Seine Mayestät bey so starken vor Würtenberg streitenden Gründen um so weniger in Reichsländern mit solchen Thätlichkeiten verfahren lassen würden, als das Reglement der Religions-Clausul zu gutem Vernehmen ausgesezt wär und die Kron Frankreich hierzu ein Verzeichnus der darunter stehenden Kirchen zu geben versprochen hätte. Das Evangel. Corpus lasse demnach den König ersuchen, disem Vorhaben seinen stracken Lauff zu lassen, und den Herzog von Mömpelgard als einen freyen Stand des Reichs solcher eigenmächtigen Execution zu entheben und in Sachen, welche die Evangelische Stände betreffen, sich so zu bezeugen, damit dieselbe nicht ausser allem Vertrauen gegen diser Krone gesezt würde, wie dann auch der König von Dännemark in der Zuversicht gestanden, daß dessen Vorworte bey der Kron Frankreich in mehrern Betracht gezogen worden wären. Als nun der de Chamois einwendete, daß seines Königs Befugsame wegen Mömpelgard sonnenklar wäre und der Fürst Georg selbst keine Klage führte, mithin andere sich nicht in solche Sache zu mengen hätten, so antwortete der Hollsteinische, daß das Hauß Würtemberg

sein

1699 sein Recht noch für viel klärer hielte, und dise Sache besser, als durch einseitiges gewaltthätiges Verfahren wider einen im Friden begriffenen Fürsten des Reichs ausgemacht werden müsste. Und wann der Herzog Georg gegen dergleichen Gewaltthaten sich nicht selbst vertheidigen wollte, so käme solches dem regierenden Hauß von Rechts wegen zu. Man bemerkte aber, daß die Kron Frankreich mit den Catholischen im Reich einverstanden wär die Evangelische zu unterdrucken und denselben keine Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, wie auch daß unter währenden Fridenshandlungen an disem Entwurff gearbeitet worden. Dann der König in Frankreich sollte die Haupt-Person in der Ausführung desselben seyn, weil dessen Macht von jedermann geförchtet wurde. Es sahe demnach für die Evangelische Kirche menschlichem Erachten nach sehr gefährlich aus und es kam damahl der Carmeliter-Ordens-General, welcher ein Grand d'Espagne war, von Rom aus in Deutschland an, welcher die Catholische Religion auszubreiten Vorschläge dahin brachte. Wegen Sachsen stund man in grossen Sorgen, daß die Catholische Geistlichkeit dem König in Polen hefftig angelegen seyn und ihn zu gleichen Schritten mit dem Churfürsten von der Pfalz anfeuren dörfften, da die Evangelische Fürsten es zu hindern nicht wagen würden, obschon solche Verhaltungsbefehle von unterschiedlichen an ihre Gesandten einlieffen, welche über die Sorgfalt des Corporis Evangelicorum ein besonders Wohlgefallen und grossen Eyfer bezeugten, welchen sie mit Rath und Hülf für die Religion anzuwenden gedächten. Insonderheit war von dem Dänisch und Schwedischen Gesandten zu vernehmen, daß ihre Könige durch eine ganz neulich errichtete Allianz sich derentwegen in eine genaue Verbindung mit eiananber gesezet haben. Und der lezte widersprach ganz nachdrücklich dem aus ungleicher Absicht ausgebreiteten Gerüchte, als ob sein König durch das mit der Kron Frankreich gemachte Bündnus die Ryßwickische Clausul oder irgend etwas anders wider das Evangelische Wesen stillschweigend oder ausdrücklich anerkannt oder gutgeheissen hätte. Als auch der Holsteinische Gesandte den 1 Febr. den Würtenbergischen besuchte, entdeckte er disem, daß er dem französischen Bevollmächtigten zu verstehen gegeben, wie die Evangelische ihm schon zerschiedene billigmässige Vorstellungen gethan, aber niemahl etwas vergnügliches von ihm gehört hätten, welches sie in die Gedanken sezte, als ob er mit allzuvieler Zuneigung gegen die Catholische hingerissen würde. Dises wollte der de Chamois nicht auf sich kommen lassen, sondern sagte, daß er vielmehr den Befehl habe mit den Evangelischen, wann sie wollten, ein Bündnus zum Vortheil ihrer Religion und Beybehaltung des Westphäl. Fridens zu errichten. Was aber sein König zu Mömpelgard gethan, das gründe sich auf den Ryßwickischen Friden. Dann er wäre ein Spoliatus, welcher vor allen

len Dingen restituiert und die Catholische Religion, welche einmal 1699
eingeführt gewesen, wieder festgesetzt werden müsste. Worauf ihm der
Holsteinische erwiederte, daß dise Religions-Uebung mit dem Abzug der französ. Besatzung selbst aufgehoben und folglich kein Spolium begangen worden.
Er wüsste sich auch keines zu entsinnen, es wäre dann, daß solches von dem
König selbst durch seine Reunionen oder zur Zeit des Kriegs geschehen, da dann
die angezogene Rechts-Regul in allweg wider die Kron Frankreich gebraucht
werden könnte und müsste.

§. 85.

Entzwischen berichtete der Regierungs-Rath Widt, daß nach seiner Ankunft zu Mömpelgard der seltsame Herzog Georg sich zwar seinen Beystand
nicht mißfallen lassen, aber auch in keinem Stück sich der Sache angenommen
oder bey disem Religions-Eingriff der fürstlichen Authoritæt bedienen wollen.
Weßwegen die Stadt-Vorsteher wegen äusserster Noth endlich gut befanden
mit Zuthun des gedachten Regierungs-Raths dem Befelchshaber der französ.
Trouppen eine Versicherungs-Acte zuzustellen, daß sie gegen den eingesetzten
Cathol. Meß-Priester in seiner Religions-Uebung keinen Gewalt ausüben
wollten. Worauf die Mannschafft den 6. Febr. ohne die geringste Unordnung
abzoge und der Curé, (Meß-Priester) welcher sich zu Mandeure, einem
zwischen dem Hauß Würtenberg und dem Bischoff zu Bisanz gemeinschafftlichen
Ort, aufhielte, den Kirchendienst in dem Collegio versahe, ungeacht der König solches nicht gestifftet hatte und nicht mehrere als drey Catholische Burger
nebst so vielen Schutz-Verwandten und etlichen wenigen abgedankten Soldaten
und Landläufigem Gesindel, welches als fremdlinge auf eine Zeitlang daselbst
geduldet wurde, die ganze Gemeinde vorstellten. Herzog Eberhard Ludwig
konnte sich deßwegen nicht beruhigen, biß dises Gebäude von disem aufgedrungenen Kirchendienst wieder befreyet würde, indem bey solcher Beschaffenheit die
Clausul nicht im geringsten statt haben konnte. Weil nun die Evangel. Stände entschlossen waren ihre Beschwerden an den Kayser gelangen zu lassen, so
war ihm auch nicht entgegen, diser widrigen Begegnus wider den Friden Meldung zu thun und nicht allein um die Abschaffung der Cathol. Religions-Uebung
in der Stadt Mömpelgard und insonderheit in dem Collegio, sondern auch um
Vernichtung des abgezwungenen Versicherungs-Scheins der Burgerschafft zu
bitten. Man sahe aber sehr wohl, daß die Kron Frankreich ein starkes Aug
auf dise Gravschafft geworfen hatte. Und Herzog Georg hatte sich in seinen
wunderlichen Kopf gesetzt eher alles und zutheuerst auch sein Recht einer freyen

1699 Stimme auf dem Reichstag auf das äusserste ankommen zu lassen, als dieselbe dem Gesandten des regierenden Hauses aufzutragen. Herzog Eberh. Ludwig gab demnach disem auf allen Fleiß anzuwenden, damit wenigstens das Mömpelgardische Votum nicht unaufgerufen bliebe. Der Hollsteinische Gesandte musste entzwischen von dem Kayserl. Concommissario und dem Bayrischen Gesandten den Vorwurf anhören, daß er sich gegen dem de Chamois vernehmen lassen, als ob der Kayser und das Reich das französ. Verfahren zu Mömpelgard ungleich aufnehmen würde, da er doch von beeden keinen Auftrag darzu gehabt hätte. Der Würtenbergische Gesandte begegnete aber solchem, daß die Evangelische hierinn nichts durch den Holsteinischen Gesandten gesprochen hätten, als was zu Beybehaltung der Kay. May. und der Stände Ansehen, Respect und Recht nöthig gewesen und was die Capitulatio Cæsarea nebst andern Reichs-Satzungen, wie auch das Vertrauen gegen dem Kayser und den Mit-Ständen einem jeden rechtschaffenen Patrioten von selbst an die Hand gäben. Und wollte er auch nicht glauben, daß er Bayrischer Gesandter oder jemand anders im Reich solche militarische Execution einer fremden Macht auf dem Reichsboden vor gut und gültig erachten würde. Herzog Eberh. Ludwig hatte auch den Verdruss, daß ihm das Aufrufen des Mömpelgardischen Voti schwer gemacht wurde, weil Herzog Georg solches ruhen zu lassen gebethen und sich dessen Prinz persönlich zu Regenspurg beschwehrt hatte, daß das regierende Hauß Würtenberg-Stuttgard seinen Vater nur als einen Cadetten betrachte. Er berufte sich auf dessen Alter von 73. Jahren, vermög dessen er besser, als Herzog Eberh. Ludwig aus der Erfarung wüsste, was seinem Hauß nutzlich wär. Ungeacht nun das Hauß Würtemberg-Stuttgard das Haupt des ganzen fürstlichen Hauses war, so wollten doch die beede fürstliche Directoria unter dem Vorwand solches sistierten Voti sich zu solchem Aufrufen nicht verstehen, weil beeden daran gelegen war, daß ein Evangelisch Votum weniger im Fürsten-Rath würde, so, daß dem Herzog Eberh. Ludwigen beynahe nichts übrig bliebe, als sich über den Mißbrauch des Directorii zu beschweren, welches die Gewalt sich anmasste, jedem Fürsten-Hauß sein Votum zu benehmen. Der de Chamois drange sich ebenmässig in dise Sache und wollte Herzog Eberh. Ludwigen kein Recht eingestehen auf dem Reichstag etwas wegen Mömpelgard zu sprechen und sich diser Gravschafft anzunehmen, ungeacht er selbst bey den Ryßwickischen Fridenshandlungen gewesen und ihm wohl bekannt seyn müssen, daß sein König mit disem Herrn als dem Chef seines Hauses feyerlich tractiert hatte, mithin ihm nicht geziemete, wann er ihn jezt seine Angelegenheit entweder allein oder nebst dem Herzog von Mömpelgard zu beobachten ausschliessen wollte.

§. 86.

§. 86. 1699

Damahl waren fast keine andere Materien, welche auf dem Reichstag die Gesandte beschäfftigten, als eben die Berichtigung der Ryßwickischen Clausul, die Reformation in der Pfalz, die neunte Churwürde und die Versorgung der Vestungen Kehl und Philippsburg. Lauter Materien, welche von der grösten Wichtigkeit waren und bey Herzog Eberhard Ludwigen eine besondere Aufmerksamkeit erforderten. In der neunten Chur-Sache stunden die sogenannte Correspondierende nach dem Absterben Herzog Ernst Augusts zu Hanover in Sorgen, daß dessen Nachfolger gleiche Begierde nach diser Würde zeigen würde. Weil alle Bemühungen wider dieselbe fruchtlos blieben, so entschlossen sich der Herzog von Wolfenbüttel und der Bischoff von Münster, welche auch sonsten diser Chur sich am hefftigsten widersetzten, der beeden Kronen Frankreich und Schweden Beystand zu suchen, als welche die Aufrechterhaltung des Westphälischen Fridens zu gewähren schuldig waren. (p) Aber eben dises Unternehmen beförderte, was sie zu verhindern gedachten. Dann diser Nachfolger wurde den 9. Jenner zu Wien ebenmäßig mit der Chur belehnet zu der Zeit, als der daselbst angekommene Französ. Gesandte Marquis de Villars wider dieselbe mit dem Reichs-Vice-Canzler zu sprechen angefangen hatte. Der Kayserl. Hof wurde nur durch die Anhänglichkeit an dise Krone desto eyfriger gemacht seine Authoritæt und Macht, die Churwürde nach Belieben auszutheilen, zu behaupten. Und weil die vermählte Röm. Königin, eine Braunschweigische Prinzessin war, deren Ankunfft erwartet wurde, so eylete man auch deßwegen mit der Belehnung, damit derselben nichts zugeschrieben werden könnte. Bey solchen Umständen berathschlagten sich die correspondierende Fürsten Salzburg, Gotha, Holstein-Glückstatt, Wolfenbüttel, Hessen-Cassel, Münster, Worms und Teutschmeister unter Zuziehung des Würtembergischen Gesandten mit einander, was nun zu thun wär und schlossen durch ein respectueuses Memorial bey dem Kayser anzufragen, weil der Kayserl. Con-Commissarius ihnen die Vertröstung gegeben hatte, daß das neunte Churwesen mit Vergnügen allerseits Chur-Fürsten und Stände ausgemacht werden sollte, worinn dann dise Vergnügung bestehen würde, indem sie hofften, daß die nun widerhohlte Belehnung den Reichsgesetzen und den darinn gegründeten Rechten und Vorzügen der Fürsten keinen Nachtheil bringen würde. So wohl Würtenberg, als auch andere, ausserhalb Wolfenbüttel und Münster, protestierten dabey, daß sie mit der Requisition der Kron Frankreich nichts zu thun haben wollten und behielten sich bevor solchen Schluß und Schreiben an ihre Principalen zu berichten und Instru-

(p) vid. Beyl. num. 32.

1699 structionen einzuholen. Weil aber die Requisition an Frankreich und Schweden verrathen wurde, so begehrte der von Limbach an den von Hiller keinen Antheil daran zu nehmen, worauf diser antwortete, daß das Fürstl. Hauß Würtemberg bekannter massen biß daher mit grosser Moderation und Achtung gegen dem Fürstl. Hauß Hanover gehandelt hätte, ungeacht es in Ansehung des Reichs-Panniers sich vor andern dabey interessiert befunden. Man habe auch dermahl noch an diser Requisition keinen Antheil genommen, weßwegen er nicht zweiffele, daß Hanover durch wechselseitiges freundvetterliches Bezeugen in der angezogenen Reichs-Fahnens-Sache und sonst das bißherige Betragen beybehalten würde. Nun versicherte zwar der von Limbach, daß die Chur-Sache auf den Reichs-Tag gebracht werden sollte, sezte aber gleichbald offenherzig hinzu, daß man den Fürsten-Rath über die quæstionem, An? nicht zu Rath ziehen, sondern nur zur allgemeinen Genehmhaltung um den Ständen eine etwelche Beruhigung zu geben vortragen werde, womit aber die Fürsten keine Genugthuung funden. Wegen der Reichs-Pannier-Sache versicherten so wohl der von Limbach, als auch der Zellische Gesandte, daß sie die geringste Absicht nicht hätten dem Fürstl. Hauß Würtenberg zu præjudicieren oder eine Mißfälligkeit zu erwecken, sondern begierig wären mit Ihro Fürstl. Durchl. zu Würtenberg das zwischen beeden Fürstl. Häusern von Alters hergebrachte gute Vernehmen, welches wegen der gemeinsamen Reichs- und Religions-Angelegenheit so vortheilhafft wär, beständig zu unterhalten. Dagegen der von Hiller nur begehrte, weil der vorgegebene Unterschied des Reichs-Paniers und des Würtembergischen Sturmfahnen noch nicht erwiesen oder eingestanden sey, daß das Hauß Hanover nicht darauf bestehen, sondern das Hochfürstl. Hauß Würtenberg seines Rechts halber ausser Sorgen sezen, mithin auf den Fall, wann die neunte Chur zum Stand kommen sollte, sich ein anderes Erz-Amt darzu gefallen lassen möchte.

§. 87.

Die Fürsten bekamen aber eine neue Sorge wegen eines von den Churfürsten bey den Reichs-Lehens-Empfängnussen sich anmassenden neuen Vorzugs, da sie nicht allein das Recht haben wollten mit einer sechsspännigen Gutschen und Begleitung etlicher andern auffahren zu dörfen, da hingegen die Fürsten nur mit 2. Pferden und einer einigen Gutschen solches thun sollten, sondern auch verlangten, daß ihre Wagen in dem innern Burghof bleiben dörfften, bis der Belehnungs-Actus vorbey wär, da der Fürsten Gutschen aus dem innern in den äussern Hof fahren und daselbst warten sollten. Solche andringliche Herab-

Herabsetz- und Verachtung gieng nun den Fürsten sehr zu Gemüth. 1699
Sie war neu und bißher gedachte niemand an einen solchen Vorzug, sondern die Fürsten behaupteten, daß ersteres in eines jeden Belieben gestanden und sie im Besitz wären ebenmässig nach ihrem Wohlgefallen mit 2. oder 6. Pferden aufzufahren. Der Holsteinische Gesandte war eben zu Wien im Namen seines Herzogs die Lehen zu empfangen, hatte aber den Verdruß in beeden Stücken dises Ceremoniels bey dem Kayserl. Obrist-Hof-Meister Widerstand zu finden, so, daß er drohete unverrichter Dingen abzureysen. Der Landgrav von Hessen-Cassel hielte deßwegen für sehr nöthig sich des Herzogs von Holstein anzunehmen und den Kayser im Namen aller Altfürstlichen Häuser um Abstellung diser neuerlich suchenden Differenz zu bitten und es wieder in die Weege zu bringen, daß ihre Wagen sowohl, als der Churfürstlichen währenden Actus investituræ in dem Hof, wo die Gesandte absteigen, halten dörfften. Er ließ solches auch an Herzog Eberhard Ludwigen gelangen, eine gemeinschafftliche Sache daraus zu machen. Disem war nun würklich daran gelegen, weil er ebenmässig seine Lehen empfangen wollte und die ungewönliche Distinctionen der Churfürsten sehr überhand nahmen. Und weil der Kaiser an alle Churfürsten wegen der neunten Chur geschrieben hatte, mithin zu besorgen stund, daß dises Werk mit Uebergehung des Fürstlichen Collegii unversehens vollzogen werden dörffte, so hielte der Landgrav ebenfalls für nöthig vorläufig einen zuverlässigen Schluß zu fassen, was die Fürsten in solchem Fall zu thun hätten, wann sie verkürzt und unversehens überfallen werden wollten. Wegen des ersten war dem Herzog nicht entgegen deßwegen bey der Kayserl. Gesandtschafft zu Regenspurg ein gemeinsames Anbringen zu thun und daß sein Gesandter dabey namentlich mit einstimmte und Antheil daran nähme. Wegen des andern Puncten aber gab er demselben den Befehl der andern correspondierenden Fürstl. Gesandten, welche wegen der obgedachten Requisition an Frankreich und Schweden keinen Antheil nahmen, Gedanken auszuforschen, worauf er ihm gebürende Verhaltungs-Befehle zugehen lassen wollte. Und weil der Hanoverische wissen wollte, was man auf seine obangeführte Erklärung für Gedanken führte wegen des Reichs-Paniers, so wollte der Herzog dagegen wissen, ob dann Hanover gemeynt wär von demselben zu Gunsten des Würtemberg. Hauses abzustehen, vermög des im Jahr 1695. ergangenen Schlusses und Entscheidung des Kays. Geheimden Raths und Reichs-Hof-Raths zu erkennen, daß der dem Hauß Würtemberg zukommende Kayserl. und Reichs-Sturmfahn das alleinige allgemeine Reichs-Panier wär und sich mit einem andern Erzamt zu begnügen. Der Zellische Gesandte nahm es auf sich solches an seinen Hof zu berichten und versicherte, daß ihm sehr angenehm

1699 seyn würde, wann dise Sache auf eine vergnügliche Weise beygelegt werden könnte. Es stunde also nur, wie ihm der von Hiller begegnete, bey Hanover, ob es solchen Vorschlag annehmen und dem Herzogl. Hauß Würtenberg wegen Abstehung von dem bißher in Absicht gehabtem Reichs-Fähnrich-Amt zuverlässige Versicherung geben, mithin dasselbe bey dem bißherigen freund-vetterlichem Willen und Mässigung erhalten wollte. Das Hauß Hanover hatte desto mehr Ursach darzu, als das Hauß Würtemberg nicht nur vor sich solche Moderation gebraucht, sondern auch andere Fürsten, welche sich der neuen Chur hefftig widersezten, zu gleicher Gesinnung vermochte, wie dann der von Hiller dem Zellischen Gesandten zu dessen Beweiß ein Schreiben von Hessen-Darmstatt samt der darauf gegebenen Antwort vorlegte. Obwohl nun diser damit sehr zufrieden war und deßwegen auch Beförderung dessen versprach, daß der Fürsten-Rath auch wegen der Chur-Sache und der quæstione An? vernommen würde, mithin die Fürstliche Rechte aufrecht erhalten blieben, so beharrte er doch darauf, daß der zum Erz-Amt in Vorschlag gekommene grosse Haupt-Fahn der Würtembergische kleinere Sturm- oder Renn-Fahn nicht sey, folglich dem Hauß Würtemberg niemahl etwas zum Nachtheil hierunter gesucht worden wär. Dises war aber eben dasjenige, worüber sich Würtemberg beschwehrte, weil solcher Unterschied noch nicht im geringsten erwiesen, hingegen offenbar war, daß das Hauß Würtemberg von Jahrhunderten her das Reichs-Fähnrichs-Amt ohne einige Distinction geführt und sonst niemand mit einigem Reichs-Fahnen belehnt worden, mithin disem Fürsten-Hauß damit grosses Nachtheil bey einer Ungewißheit zugezogen würde, welches von einem in freundschafftlicher Verbindung stehenden Mit-Fürsten nicht erwartet werden könnte. Der Zellische Gesandte gedachte aber damahlen auch gegen dem Würtenbergischen, daß bey der erneuerten Belehnung nicht einmal ein Lehenbrief ausgefertigt, sondern nur ein Schein der erforderten Lehen, wie gleich anfangs bey dem verstorbenen Herrn auch geschehen, ausgehändigt worden.

§. 88.

Weil aber auch der ordentliche Lauf der Reichs-Tags-Geschäfften unterbrochen war, und die Catholische sich mit den Evangelischen wegen der Ryßwickischen Clausul nicht vergleichen wollten, sondern solchem auszuweichen allerhand Ausflüchten hervorbrachten, so zeigte endlich den 23. Martij der Franzöſ. Bevollmächtigte den Ständen an, daß sein König nächstens die Verzeichnus der unter der gedachten Clausul begriffenen Orte übersenden würde und gleich-

gleichwie dise Liste auf keine Weise dieselbe erweiterte, sondern nur die 1699
Beobachtung des Fridens zum Endzweck setzte: also wäre ihm leyd, wann unter den Reichs-Ständen derentwegen einiger Mißverstand entstünde oder die offentliche Reichs-Geschäffte verhindert würden. Sie kam aber erst den 23. May. zu Regenspurg zum Vorschein und man bemerkte zwar sogleich, daß Mömpelgard nicht darinn stehe, konnte sich aber bey der bißherigen so hartnäckigen Beharrung des de Chamois nicht darein finden, ob dise Stadt mit Fleiß oder aus Versehen übergangen worden, ob auch der Würtemb. Gesandte solche Uebergehung mit Dank annehmen oder sonsten sich deren zum Vortheil bedienen sollte, zumahl die Catholische mit diser Liste nicht durchaus zufriden waren und man vermutethe, daß sie solches bey dem de Chamois ahnden dörfften. Sie war überdiß wider das Reichsübliche Herkommen in französischer Sprache verfaßt und nennte nicht allein an einigen Orten die Evangelische Religion eine Secte, sondern bediente sich auch der in offentlichen Schrifften ungewönlicher Worte Lutherisch und Calvinisch, welches man den Franzosen sehr übel deutete und um so mehr ahndungswürdig hielte, als die Catholische die Liste in das Teutsche übersetzen, solche durch den Druck bekannt machen und dise Ausdrücke wider der Evangelischen Verwarnung zum Schimpf ihres Gegentheils geflissentlich beybehalten wollten, ungeacht der de Chamois selbst den Chur-Maynzischen ersuchte solche Worte abzuändern. Man bemerkte ferner Orte darinn benennet, von welchen man offenbar wusste, daß sie zur Zeit des geschossenen Fridens nicht in Französischen Händen gewesen. Insonderheit war sehr verdächtig, daß die Liste nach den Französ. Bischoffs-Sprengeln eingerichtet war, wordurch dise Kron die geistliche Jurisdiction der Französischen Bischöffe über die auf Teutschem Grund und Boden ligende Evangelische Orte und Herrschafften und unter solchem Vorwand auch ihre weltliche Ober-Herrschafft auszubreiten suchte. Dise ausschweiffende Art andere Glaubensgenossen, die gleichwohl Mit-Stände sind, zu verfolgen, dergleichen man von den Evangelischen gegen jene kein Beyspiel fand, gieng Herzog Eberhard Ludwigen sehr zu Gemüthe. Gleichwohl gedachte er alle Gelegenheit zu fernern Uneinigkeiten wegzuraumen und befahl seinem Gesandten das Auskunffts-Mittel vorzuschlagen, daß der Gegentheil zwar die Liste in das Teutsche übersetzen und an statt der obberührten glimpfigere Ausdrücke gebrauchen könnte. Wofern sie aber dise anzügliche Worte beharren wollten, so rieth er, daß, weil ohnehin viele Abschrifften in der Gesandten Hände herum lieffen, man zwar das Französische Original bey der Reichs-Canzley behalten, aber die nordische Kronen und die General-Staaten ersuchen sollte bey dem König in Frankreich solches Gravamen anzubringen und ihn zu ersuchen, dasselbe durch ein anderes

dem

1699 Reichs-Styl gemässes Lateinisches Exemplar dem Reich auszuhändigen und damit zu erkennen zu geben, daß dergleichen Anzüglichkeiten nicht aus Vorsatz in das Französ. Exemplar eingeflossen seyen. So lang nun solches nicht geschähe, könne er nicht darvor halten, daß man sich mit dem de Chamois in eine Handlung darüber einlasse. Gegen die Catholische Verdeutschung aber könnten die Evangelische die Liste ebenmässig in die Teutsche Sprache übersetzen und zwar anstatt der schmählichen Reichsübliche Ausdrücke gebrauchen, aber, wo der Catholischen gedacht würde, hin und her das Wort Papistische einfliessen zu lassen. Auf dise und die Pfälzische Reformations-Sache passeten die Catholische sehr aufmerksam, was sie für ein Schicksal haben würden. Einige laureten in der Stille darauf, andere konnten sich nicht enthalten ihre Absichten vor der Hand zu entdecken. Unter den leztern war der Abt zu Kempten, welcher vor einiger Zeit das reformierte Dorf Grümbach an sich erkaufft hatte. Weil es unter dem dreyßigjährigen Krieg schon wegen der Religion Verfolgungen litte, so sezte schon Herzog Eberhard III. als Crayß-ausschreibender Fürst dasselbe, vermög des Nürnbergischen Executions-Recesses in primo termino restituendorum, wieder in den Genuß des Zustands, worinn es im Jahr 1624. stunde. Der bemeldte Abt machte sich so wenig ein Gewissen, als andere die Fridensschlüsse, Verträge 2c. umzustossen und drohete diser Gemeinde, daß er mit derselben nicht zufriden wär und nur zusehen wollte, wie es mit dem Pfälzischen Religions-Wesen ablauffen werde und hernach auf gleiche Weise mit ihro zu verfahren gedächte. Sie wendete sich in vorigem Jahr 1698. an die Juristen-Facultät zu Tübingen, welche ihro in einem wohlgestellten Consilio, worinn nach dem Urtheil des Corporis Evangelici ihre Befugsamen sehr wohl ausgeführet waren, den Anschlag an die Hand, bey disem Corpore und dem Herzog von Würtenberg Hülfe zu suchen. Jenes sezte aber an disem Consilio nur aus, daß die Facultät den Ständen des Reichs vi superioritatis territorialis das Recht einraumte, ihre eigene Religion durchgehends offentlich einzuführen, ungeacht die Evangelische auf dem Reichstag solchem unbeschränkten Gewalt bißher bey jeder Gelegenheit offentlich widersprochen und behauptet hatte, daß solches dem Statui anni normativi und der zum Vortheil der Unterthanen gerichteten Absicht der paciscentium allerdings entgegen lauffe. Wegen der Würtemb. Hülfe hingegen wußte man nicht, ob man den Bischoff von Costanz auch ersuchen sollte, weil Herzog Eberh. Ludwig ohne denselben nicht wohl etwas unternehmen konnte, und man vermuthete, daß diser sich der Sache entweder nicht annehmen, oder solche schwerer machen dörffte.

§. 89.

§. 89.

1699

Ueberhaupt setzte das Pfälzische Religions-Wesen, die viele Eingriffe der Catholischen Geistlichkeit und die Ryßwickische Clausul das ganze Reich in die äusserste Verwirrung und die Evangelische Kirche in die gröste Gefahr, weßwegen die solcher Religionsverwandte für räthlich befanden der Kron Engelland und den General-Staaten, welche leztere sich dieselbe sehr zu Gemüth zogen, die Noth der Evangelischen Kirche vorzustellen und sie um ihren Beystand zu ersuchen. Ich bediene mich hier von Wort zu Wort der Schilderung des damaligen Zustands, welche der Würtembergische Gesandte Herzog Eberhard Ludwigen vor Augen legte, indem er ihm den 1. Junii berichtete „ daß der Westphälische Friede an Orten, wo die Römisch-Catholische das „ Arbitrium haben, von denselben nach eigener Convenienz auslegt, da „ und dorten durchlöchert und mithin der wider den ermeldten Friedenschluß „ publicierten Päbstlichen Bulle zufolge diese in vim jurisjurandi inter „ status verglichenen Sanction ihre Kraft genommen und das bekandte Principium, quod hæretico non sit servanda fides in der That in offentliche „ Uebung gebracht würde. Gleichwie aber die Evangelische in ihrer Reli„ gion, Gewissens-Freyheit, geistlichen Gütern und Jure Sacrorum ausser „ aller Sicherheit gesetzt, da und dorten an Mitgliedern geschwächt, das „ Churfürstenthum Sachsen und andere unter Catholischen Herrschaften ste„ hende oder mit der Zeit etwan darunter gerathende Glaubens-Genossen „ gleicher Gestalt exponiert und dem Evangelio dadurch eine gänzliche Un„ terdrückung im Reich angedrohet würde, also müßte man um so mehr die„ sem immer weiter um sich fressenden und bereits den Grund der Sache an„ greiffendem Malo nunmehr und da etwan noch durch gütliche interpositio„ nes und remonstrationes auszulangen mit Ernst angreiffen, als ja ohne„ hin bey solcher Beschaffenheit kein Evangelischer mehr den Catholischen sich „ vertrauen, consiliis vel armis mit ihnen concurrieren oder sonst ichtwas „ insgemein veranstalten könnte, welches pro fundamento eine Vereinigung „ der Gemüther und zum Endzweck die gemeine Erhaltung voraussetzte. Man „ hätte zwar bisher dieses und anders mehr beweglich vorgestellt, damit „ aber noch nichts erhalten können, als daß gewisse Zelotes Ecclesiæ Ro„ manæ die Religions-Clausul und das Pfälzische Religions-Wesen mit „ ihren Consiliis immer höher getrieben, was sie heute derentwegen zuge„ sagt, morgen wieder wiederruffen, der Evangel. Stände, worunter Kö„ nige, Chur- und Fürsten wären, gespottet und sie bereits seit Jahr und „ Tagen vergeblich auf das Rath-Haus gesprengt in der unzweiffenlichen

1699 „ Absicht über die publica Imperii & privata familiarum pacta hin„ überzuspringen die so hoch interessierte compaciscenten zu suppli„ canten zu machen, alle dagegen führende Klagen mit mancherley Aufzüg„ lichkeiten zu hintergehen und in allen Stücken nach ihrer verderbten Phan„ tasie zu verfahren, um, wann sie damit fertig, alsdann ihre gefährliche „ Aussichten in Sachsen und sonsten gleichergestalt practicieren zu können. „ Dises seyen die Grund-Ursachen derjenigen, welche eine unumgängliche „ Notturfft erfordern eine dem Publico so schädlich fallende conduite einist „ zu entdecken, der ganzen Welt vor Augen zu legen und zu dem Ende so „ lang mit ihrem Gegentheil in negotiis comitialibus nimmer vergeblich zu „ concurrieren, bis solche Mit-Stände, deren vielleicht der wenigste Theil „ seinen Conto und Gefallen an solchen Kunstgriffen fände dem Werk recht „ unter Augen sehen, publicæ fidei, als dem einzigen Band aller Gesell„ schafften unter die Arme greiffen, von Aufrechterhaltung der errichteten Frie„ densgesetzen mit Ernst sprechen, mithin die Gemüther allerseits wieder be„ ruhigen und zu rechtschaffener einmüthiger innerlicher Zusammensetzung heil„ samlich disponieren möchten. Belangend aber die in Vorschlag gebrachte „ Enthaltung von künftig anstellenden Rathsversammlungen bis man von den „ Catholischen versichert seyn möge in den auf dem Tapet ligenden Religions„ Angelegenheiten zu ordentlicher Handlung ad protocollum schreiten zu kön„ nen, so scheinet zwar einerseits selbige von besonderer Bedenklichkeit und also „ beschaffen zu seyn, daß man sich dadurch in noch grössere Widerwärtigkeit „ vertieffen und wohl gar aus aller Communication setzen dörffte: anderer„ seits aber zeiget sich hingegen ein fast nicht geringers Inconvenienz, wann „ man von den Catholischen verlassen sich auch von den Evangelischen trennen „ sollte, weil gleichwohl vermittelst des Reichstags die Fürsten und Stände ei„ ne genauere Correspondenz miteinander durch ihre Gesandte haben könnten.

§. 90.

Der Holsteinische Gesandte fand aber Gelegenheit dem Französischen zu sagen, daß der allerchristlichste König ohne allen Zweifel die wegen Mömpelgard gemachte vielfältige Vorstellungen in gerechte Achtung gezogen und dahero solches mit gutem Vorbedacht aus der Liste gelassen, welches er seinem König hinwiederum gerühmet habe. Der de Chamois hörte solches an und widersprach es nicht, sondern sagte nur, daß er solches dahin gestellet seyn lasse und nicht wisse, ob? und was? daran seyn möchte. Als aber auch die Catholische davon Anregung thaten, ließ er sich verlauten, daß die Berührung der Gravschafft Mömpel-

Mömpelgard überflüssig sey, weil sie in der Clausul begriffen wär. Beede Theile wurden also geäffet, und man wußte wieder nicht, was man glauben sollte. Dessen aber war man gesichert, daß einige Freunde der Clausul sich alle Mühe geben eine Erklärung wider Mömpelgard zu erhaschen. Und als man solches nicht erhielte, so verlangten die Catholische in ihrer letzten Antwort auf der Evangelischen Vorstellung mit sehr unanständigen Ausdrücken, daß diese ihnen ihre Verhandlungen mit dem de Chamois mittheilen sollten. Dieses verursachte, daß man dieselbe von Regenspurg wegzoge und das Religionswesen solcher Graffschaft durch den zu Stuttgard ohnehin befindlichen französ. Envoyé de Gergy und durch die Evangel. Gesandte am französ. Hof abzuhandlen sich entschlosse, vermög dessen man zu erhalten sich bemühte, daß man die Auslassung dieser Gravschafft in der Liste, als eine von Frankreich selbst erkannte rechtmäßige Sache vor bekannt annehmen, dem König davor danken und zugleich die Abstellung des Catholischen Kirchendienstes, sonderheitlich in dem dortigen Collegio auf eine anständige Weise erhandlen sollte. Weil man nun den Catholischen den Wecg zu fernern Bewegungen abgeschnitten hatte, so erschiene endlich den 30. Junii ihre Erklärung über die Ryßwickische Clausul. Sie war aber wieder so beschaffen, wie man sie von ihnen erwarten konnte. Dann sie war denen nach dem natürlichen Verstand des 3ten und 4ten Articuls des gedachten Friedens von den Evangelischen führen den Principiis schnurgerad entgegen und auf keine Weise dahin abzweckend, daß dem in dieser Sache den 2. (12.) Febr. 1698. ergangenen Kays. Decret zur Folge derselben abgeholffen und die protestierende Stände wider die so maniafaltig sich äussernde Mißbräuche des Religions- und Westphäl. Friedens in gehörige Sicherheit gesetzt werden möchten. Dann ob schon in erst angezogenem Decret enthalten war, daß Churfürsten und Stände ihren vernünftigen Rath und Gutachten ertheilen wollten, wie allenfalls die verlangte Declaration dergestalt eingerichtet werden könnte, damit eines theils die sich beschwerende Stände dadurch vergnügt und anderntheils dieselbe vor keine Contravention von Frankreich wider den Frieden aufgenommen würde, und obschon auch die Evangelische diese Religions-Clausul nach dem wahren Verstand durchaus nicht zu ändern, sondern nur deren unrechtmäßigen Extension zu begegnen und im übrigen den Westphälischen Frieden aufrecht zu erhalten begehrten, so schickte sich doch der Gegentheil vermög des Hiller. Berichts gar schlecht darzu an, wie aus Gegeneinander-Haltung beeder Theile ad protocollum gegebenen Meynungen und deren unpartheyischen Untersuchung nach dem angezogenen Art. 3. und 4. des Ryßwickischen Friedens sogleich erhellete. Dann im 3ten Articul wird der Westphäl. und Nimwegische Fried zum Grund des Ryßwickischen in sacris & profanis

1699

1699 gelegt, nisi quatenus nunc aliter expresse conventum fuerit. Worinn nun quoad sacra die Aenderung gedachter Friedensschlüsse bestehen soll, zeigte die Clausul im Art. 4. an in den Worten: religione tamen catholica in locis sic restitutis in statu, quo nunc est, remanente. Hierüber sagten nun die Evangelische, daß 1.) diese Clausul nur in denjenigen Orten statt finde, welche Frankreich bis zum Friedenschluß würklich im Besiz gehabt und nach den ausdrücklichen Worten des Friedens von derselben Kron restituiert worden. Und daß 2) hingegen diejenige Orte der Clausul nicht unterworfen seyen, wegen welcher daselbst ein anders disponiert zu finden, wie z. E. im Art. 9. bey Zweybrücken und im Art. 13. bey Mömpelgard, kraft deren solche nach dem Zustand, wie sie vor dem Nimwegischen Frieden in allen Stücken gewesen, restituiert werden sollen. Dagegen die Catholische die Clausul nicht allein in aller Weite und Braite annahmen, sondern solche auch auf alle von Frankreich jemals ingehabte Oerter, ob sie schon zur Zeit des geschlossenen Friedens von dieser Kron nimmer besessen worden, und folglich auch nicht restituiert werden können, verstanden haben wollten. Man konnte ihnen noch mehrere solche differentien vorrücken, welche nach allen Reguln einer vernünftigen Auslegung durchaus nicht statt finden konnten und es zeigte sich offenbar nach denen von der Kron Frankreich entzwischen erhaltenen Erklärungen, daß die Catholische sich würklich in dieser Sache viel ungerechter und härter gegen ihre Evangel. Mit-Stände bezeugten, indem diese Kron nicht allein die unglimpfige Worten Secten, Lutheraner, Calvinisten abgeändert hatte, sondern auch die von den Evangelischen mit den geistlichen Gefällen seit dem leztern Frieden gemachten Anstalten ungeändert oder, wie es im französischen Exemplar gelautet, sans etre rectifié gelassen wurden. Es stunde also nun dahin, ob und wie fern? die Catholische die vernünfftige Auslegungen begreifen und sich ferner erklären dörfften, worzu man aber wegen der immer härter werdenden Verfolgungen wider die Evangelische in der Pfalz schlechte Aussichten vor Augen hatte. Entzwischen wusste Herzog Eberh. Ludw. nicht, wessen er sich wegen Mömpelgard zu verhalten hätte, da der Holsteinische Gesandte in gutem Vertrauen mit dem de Chamois stunde und den von Hiller nochmals erinnerte, daß der Herzog mit dem an seinem Hof befindlichen de Gergy wegen Abstellung der Cathol. Religions-Uebung in Handlung tretten sollte, woraus man vermuthete, als der de Chamoy dem Hollsteinischen eine Andeutung gethan hätte, als ob der König diese Sache von dem Reichstag gern entfernet sähe, damit er desto freyere Hand hätte mit dem Herzog selbst sich vergleichen zu können. Der Churfürst von Brandenburg aber warnete den Herzog ja nicht bey dem französis. Hof anzufragen, aus was Ursachen der Stadt und Graffschafft Mömpelgard in der

Liste

Liste nicht gedacht worden, weil sonst eine Antwort erfolgen dörffte, wel- 1699
che der Gravschafft verdrüßlich werden könnte, sondern sehr behutsam
zu gehen, woraus man zwar auch die Vermuthung fassen konnte, daß der Kö-
nig ganz geheim diese Sache abgehandelt und seinem Hof nichts davon bekandt
werden sollte: Man war aber dessen nicht gewiß, zumahl Herzog Georgen mei-
ste Dienerschaft der Cathol. Religion zugethan war und er bey dem Antritt sei-
ner Regierung nach dem Friden gegen dem regierenden Haus sich ganz abgeneigt
und fremd bezeugte, so daß es schiene, als ob man ein besseres Tempo erwarten
und über das ganze Mömpelgardische Wesen andere Anschläge fassen müsste.
Dann der französ. Gesandte liess sich vernehmen, daß ihm der Catholischen letz-
tere Antwort auf der Evangelischen Erklärung gar nicht gefalle mit der Versi-
cherung, daß eine neuerdings erwartende Liste das Mißverständnuß der beeder-
seitigen Religions-Verwandten gänzlich aufheben und allem bisher geklagten
Mißbrauch der Clausul abhelffen, auch sein König die Protestierende salva
hac clausula bey dem Genuss des Westphäl. Fridens nach Vermögen erhalten
zu helfen nicht ermanglen würde. Er gab aber ein neues Misstrauen an die
Hand über sein Betragen, indem er dem Chur-Maynzischen Directorio und
dem Chursächsischen Gesandten eine Liste schickte, worinn die unschickliche Aus-
drücke abgeändert waren. Die Catholische liessen bey den Evangelischen anfra-
gen, ob sie mit ihren nachgedruckten Listen zufrieden wären, welche solches mit
Ja beantworteten. Der de Chamois hingegen schickte dem Herzog eine andere
Liste, worinn die unglimpfige Worte noch stunden, die Grafschaft Mömpel-
gard aber mit Stillschweigen übergangen war, woraus man nicht undeutlich
schliessen konnte, daß man die Evangelische nur äffen wollte und der Gesandte
mit dem Gegentheil unter der Deckin läge.

§. 91.

Entzwischen hatte Herzog Eberh. Ludwig weder die Reichs- noch die von
der Kron Böhmen und dem Hauß Oesterreich rührende Lehen empfangen.
Zwar hatte er um die Belehnung angesucht und im Jahr 1695. solche zu em-
pfangen gehofft. Ich habe aber schon oben gemeldt, warum seine Gesandte
unverrichter Dingen damahls von Wien abgereysst seyn, nemlich weil der Her-
zog verlangte, daß man wegen des von Hanover gesuchten Erz-Panner-Amts
in dem Lehenbrief die Reichs-Sturmfahne als die einige allgemeine Reichsfah-
ne erklären oder durch eine vom Reichs-Hof-Rath und Kays. Geheimen-Rath
geschlossene Declaration den Herzog zufrieden stellen sollte, beedes aber von
dem Haus Hanover hintertrieben wurde. Nun schickte er seinen Regierungs-

1699 Rath und Schwäb. Crayß-Syndicum Joh. Backmeister und den Crayß-Secretarium Wilhelm Ludwig Maskowsky zu Anfang des Julii nach Wien mit der Instruction, daß zwar der Lehenbrief in der alten Form ausgestellt, aber ihm eine Versicherung gegeben werden möchte, daß kein anderer Chur- oder Fürst mit solchem Insigni, Prædicat und Namen eines Erz-Panner-Herrns jemals gewürdigt oder eine Reichsfahne unter diesem oder anderm Namen vorgezogen oder zugesellt werden sollte. Und weil der Herzog gesonnen war, den Reichs-Sturmfahn in den Herz-Schild seines Wappens zu setzen, an dessen Stelle aber einen Heydenkopf, als das Zeichen der Herrschafft Heydenheim, welches er in seinem Titul gebrauchte, aufzunehmen, so suchte er bey dem Kayser an, daß ihm von der Kayserl. Canzley der Titul eines Herrn von Heydenheim und die Erlaubnis dises Wappens in seinem Schild zu führen ertheilt werden möchte. Wie er auch wegen der vielen von den Churfürsten suchenden Neuerungen im Ceremoniel dem Gesondten aufgab alles dasjenige zu beobachten, was in solchen Fällen von andern Reichs-Fürsten der alten Häuser beobachtet werde und nichts in Bewegung zu bringen, worzu man keine Hoffnung habe, sondern mit Ergreiffung dienlicher Auskunffts-Mittel zu vermeyden und sich als in einer zu des Herzogs Willkühr stehenden Sache gleichgültig zu halten. Endlich wurde er angewiesen, wofern man bey dem Kayserl. Hof eine gute Neigung verspürte, den grossen Verlust und Schaden, welchen das Hauß Würtemberg in leztern Krieg zum Vortheil des Kaysers und Reichs, wie auch sonsten empfunden, und wie solches in so gar nichts in Betracht gezogen worden, zu erkennen zu geben und einen Versuch zu thun, ob nicht, wie andern Chur- und Fürsten auch geschehen, eine Anwartschafft auf das erste heimfallende und in Schwaben liegende Reichslehen zu erhalten sey. Der Gesandte traff aber zu Wien im Ministerio alles in gröster Verwirrung an. Der alte Grav von Windischgräz und der Grav von Kinßky, welche von dieser Belehnungs-Sache die beste Wissenschafft hatten, waren gestorben und der bißherige geheime Referendarius als Geh. Rath nacher Inspruck versezet. Niemand wollte sich zu den ihn anvertrauten Geschäfften anschicken, andere waren in Aemter gesezt, wovon sie keine hinlängliche Kundschafft hatten, und des Reichs-Vice-Kanzlers Secretarius versahe seines Herrn Amt. Das Geschäfft des Backmeisters veranlasste ihm am meisten mit dem Hanoverischen Gesandten von Oberg zu kämpfen. Dieser versicherte nun in der erstern Visite, daß sein Herr sich gegen dem Herzog von Würtenberg sehr obligiert befinde wegen der Moderation, welche derselbe in dem Churwesen bißher bezeuget hätte, und verlangte nichts mehr, als hinwieder seine gute Zuneigung und Dienstbegierde gegen dem Herzog und dessen ganzen Fürstl Hauß erweisen zu können. Wobey er nur

bathe

rathe sich durch widrige falsche Ausstreuungen so von Widerwärtigen ge- 1699
schehen würden, sich nicht irre machen zu lassen, sondern versichert zu seyn,
daß das Fürstl. Collegium in dieser Chur-Sache nicht übergangen, noch die
Einführung in das Churfürstl. Collegium von seinem Herrn verlangt werden
sollte ehe und dann mit den Fürsten communiciert und dieselbe wider alles be-
sorgende Præjudiz sicher gestellt wären. Als er aber nichts desto weniger dar-
auf beharrte, daß sein Herr auf diesem Erzamt bestehen bleiben würde bis ihm
der Kayser ein anders ausfindig machte, welches dem Hauß Hanover zu thun
nicht oblige, und daß das Reichs-Hof-Raths-Collegium sein Gutachten er-
theilt hätte, ehe der Gegentheil gnugsam gehört worden, so antwortete
ihm der Würtembergische Gesandte, daß er sich zwar nicht darein men-
ge, ob der Kayser oder das Hauß Hanover schuldig sey ein anderes
Erz-Amt auszufinden, hielte aber davor, daß von einem hohen Reichs-Dica-
sterio zu mild gedacht würde, wann man vorgeben wollte, daß es causa non
satis cognita nicht nur vor sich geurtheilt, sondern so gar alles an das höchste
Ober-Haupt durch ein Gutachten gebracht und durch gnug gegründete Beweg-
gründe zum Beyfall gebracht habe. Weil aber der Hanoverische gemeldt hatte,
daß auch Chur-Sachsen Ansprach auf dieses Reichsamt machte, weil es einsten
die Reichs-Fahne geführt habe und sich durch das Wort Führen zu einem Irr-
thum verleiten lassen, so würde dem Haus Hanover räthlich seyn desto eher von
seiner Ansprach abzustehen und sich nicht nebst dem Hauß Würtenberg auch Chur-
Sachsen zu einem Gegner zu machen, als wordurch er die eingebildete Chur
selbsten in Gefahr setzte. Das Hauß Würtenberg würde aber schon wissen dem
Chur-Hauß Sachsen zu begegnen, indem das Wort Führen in einem vielfachen
Verstand genommen werden könnte ohne dem Erzfähnrich-Amt einigen Nach-
theil zu bringen, indem Herzog Albrecht von Sachsen als obrister Hauptmann
die Reichs-Armee commandiert habe, da man ihme durch die Gegenwart
der Reichs-Haupt-Fahne bey der Reichs-Armee das Ansehen und Gewalt sei-
ner Stelle gegeben hätte, ob er sie schon als Reichsfähnrich nicht sondern als ober-
ster Hauptmann bey und unter seiner unterhabenden Armee geführt habe. Daß
aber die Sturmfahne das allgemeine Reichs-Panier wäre, sey schon gnug und son-
nenklar erwiesen, worauf auch die Kays. May. sich gegründet habe, so, daß
Würtenberg nicht davon abgehen könne. Allein der von Oberg wollte nicht
nachgeben, sondern ersuchte nur den Backmeister diesen Stritt dermahl ruhen
zu lassen, bis die Frage wegen eines Erz-Amts wieder auf das Tapet käme,
bis wohin sie dem Kayser nicht vorgreiffen und bis ein anderes Erz-Amt ausfin-
dig gemacht wüede, von dem einmahl versprochenen abzugehen vermöchte, da
man entzwischen versichert seyn könnte, daß sein Principal alles mögliche zu des
Herzogs Vergnügen beytragen würde. §. 92.

1699.

§. 92.

Nun musste der Würtemb. Gesandte seinem Auftrag zu folge wegen der Belehnung sich durch eine Schrifft an dem Kayserl. Hof melden. Als aber derselbe sich bey dem geheimen Referendario Consprucht anmeldete, verwieß diser demselben sogleich, daß man alles, was man in dergleichen geheimen Sachen handle, alsbald zum Druck kommen und in den Buchläden herumfahren lasse. Man habe das Werk wegen des Reichs-Sturmfahnens zu hoch getrieben, daß wann man in der Stille zusamen getretten wär, sich die Sach noch wohl darüber hätte vergleichen lassen können, da man jezt dergestalt beederseits offentlich engagiert sey, daß es schwerer halten würde sich loßzuwicklen. Wie er dann auch die im Jahr 1695. gefasste Resolution dergestalt einschränckte, daß solche nicht so absolute ausgefallen sey, wie man von seiten des Hauses W. vorgegeben habe. Weil aber die Sache zu weiterer Untersuchung ausgesezt worden, so könnte nichts destoweniger die Lehens-Empfängnus vor sich gehen, und entzwischen der Lehenbrief, wie bißher, ausgefertigt werden müsste. Dann die Herzogl. Ansuchung war auf die Publication und Execution der gedachten Kayserl. Resolution wegen des Sturmfahnens und darauf erfolgende Belehnung eingerichtet. Als sie nun den 2. Augusti in den Reichs-Hof-Rath übergeben wurde, so versicherte der Reichs-Hof-Raths-Präsident Grav von Oetingen, daß das darauf erfolgende Gutachten vermuthlich wieder günstig vor Würtemberg ausfallen und befördert werden dörffte. Der Handverische Gesandte hingegen arbeitete stark dawider und liess sich zwar vernehmen, daß er dem Fürstl. Hauß Würtemberg seine Verwarung wider allen vermeynenden Nachtheil oder eine dißfalls erhaltende Versicherung nicht hindern, doch aber auch vorläuffig sich des ex pacto erlangten juris quæsiti nicht begeben könnte. Es regte sich auch der Ceremoniel-Stritt wieder wegen des Auffahrens bey Lehens-Empfängnussen. Dann der Kays. Hof wollte zwar den Fürstl. Gesandten gestatten sich 6. Pferden zu bedienen, wann der Kayser auf dem Land zu Ebersdorf wär, dagegen man ihnen zu Wien nur zwey Pferde erlaubte. Nun liess der Würtemb. Gesandte dermahl noch den Holsteinischen darinn handlen und begehrte sich nicht darein zu mengen, damit er seine übrige Geschäffte nicht erschweren möchte, zumahl ihm der von Oberg je mehr und mehr hefftiger entgegen arbeitete. Dann bey der vorgegangenen Belehnung des Herzog Georg Ludwigs von Hanover wurde gänzlich von dem Erz-Panner-Amt abstrahiert, weswegen er jezt verlangte, daß auch das Hauß Würtenberg von seinem Gesuch abstehen und diese Sache ruhen lassen sollte. Es würde aber solches demselben sehr schädlich gefallen seyn und der

Herzog

Herzog wollte wegen der bevorstehenden Lehens-Empfängnus in keiner Ungewißheit bleiben, weil insonderheit der von Oberg aufs neue von allgemeinen Reichsfahnen redete und eine Verschiedenheit derselben von dem Reichs-Sturmfahnen behauptete, wie auch die Publication der obgedachten Kays. Declaration hintertriebe, welches mit den Hanöverischen Freundschafftlichen Versicherungen nicht bestehen konnte. Der von Oberg beruffte sich auch darauf, daß das Churfürstl. Collegium in seinem Concluso vom 17. Oct. 1692. sich vorbehalten hätte wegen eines Erz-Amts ebenmässig darzu zu reden, welchem aber der Würtemb. Gesandte begegnete, daß demnach die nur von dem Kayser in dem vorgegebenen Pacto geschehene Bestimmung eines Erz-Amts nicht sicher und so beschaffen wär, daß man solche für ausgemacht und ausser Stritt erachtet werden könnte. Vielmehr könnte eine solche Unsicherheit des Erzamts das ganze Churwesen unrichtig machen und in eine Verwirrung setzen, wann die Churfürsten die Einwilligung solches Amts verwaigerten. Man hoffte solchemnach von dem Reichs-Hof-Rath ein abermaliges günstiges Gutachten zu erhalten, indem man auf solchen Fall glaubte, daß Hanover zu mehrerm Nachgeben vermocht werden könnte. 1699

§. 93.

Entzwischen lieffen allerhand andere widerwärtige Berichte ein. Dann die Pfälzische Reformation machte bey den Evangelischen immer mehrers Aufsehen. Der Churfürst von Brandenburg hatte seinen Gesandten de Bœzelaer an diesem Hof, welchem auch das Corpus Evangelicorum auftrug sich deßwegen ernstlich zu verwenden. Als nun dieser sich sehr stark wegen solchen Religions-Neuerungen beschwehrte und ihm der Pfälzische Canzler Wiser antwortete, daß die Pfalz nur ex amnistia restituiert worden und folglich der Wohlthaten des Fridens ex capite gravaminum nicht fähig sey, so fragte der Brandenburgische Gesandte denselben, ob dann wegen Würtemberg, Baden und anderer ein gleiches zu halten sey? und der Canzler antwortete nur mit einem Achsel-Zücken. Weil aber der de Bœzelaer solches an das Corpus Evangelicum berichtete und der Herzog nebst den Evangelischen daraus wahrnahme, was die Absicht der Catholischen in Ansehung des Herzogthums und anderer Evangelischen Lande wäre, so wurde Herzog Eberhard sehr darüber verlegen, daß das Herzogthum der Pfalz gleich gehalten und ausdrückentlich dessen in dem Bericht mit Namen gedacht worden, ungeachtet im Art. V. §. Quæcunque monasteria &c. 25. des Westphäl. Fridens wegen der Würtembergischen Clöster, Stiffter 2c. bey dem puncto gravaminum namentlich versehen worden,

1699 daß sie in dem Stand des anni decretorii beständig und ruhig verbleiben sollten. Der von Hiller protestierte deßwegen sogleich, als er zumahlen dise Stelle auch in der von dem Boezelaer dem Churfürsten von der Pfalz übergebenen Deduction ebenmässig wahrnahm, dawider. Weil aber derselbe seinen Irrthum erkannte, so wurde gut befunden, daß bey der Dictatur der namentlichen Benennung des Herzogthums nicht gedacht, sondern nur überhaupt die Worte andere Stände dafür beybehalten würden. Solche Sorgfalt war desto nöthiger, als man bald darauf den 21. Septemb. die zuverlässige Nachricht erhielt, daß der Päbstl. Nuncius zu Wien gar stark auf die gütliche Vergleichung des Spanischen Succeßions-Wesens drange, damit nach dessen Hinlegung das vorhabende grosse Werk einer allgemeinen Reformation vor die Hand genommen werden könnte. Das Corpus Evangelicum wurde dadurch desto mehr gewarnet auf guter Hut zu stehen und sich mit starkem Muth der Chur-Pfälzischen Kirchen und Religions-Reformation und gänzlicher Zernichtung des Westphäl. Fridens zu widersetzen, indem es das Ansehen gewinnen wollte, daß auch die Evangelische Kirchen in Sachsen ein gleiches Schicksal über sich ergehen und das theure Licht des Evangelii verdunkeln lassen müßte. Nun war man bedacht diese Sache an den Kayser und Könige und an alle Catholische Stände des Reichs durch Schreiben gelangen zu lassen. Obwohl aber Herzog Eberhard Ludwig mit der Chur-Pfalz in guter Nachbarschaft zu bleiben und wider disen Churfürsten in seinen Votis nicht gern hoch sprechen zu lassen entschlossen war, so gab er doch seinem Gesandten auf, daß „weil des Churfürsten „Beginnen wider den klaren Verstand und die Worte des Instrumenti pacis „Westphalicæ schnurgrad entgegen lieffe und auf dermaliges Nachgeben der „ganzen Christlichen Religion durch solche gewaltthätige Einführung der Ca„tholischen Religion auch anderer Orten eine grosse Gefahr bevorstünde, er „sich von den mehrern Evangelischen votis in einer so hochwichtigen Sache auch „nicht trennen könnte, indem er zu frieden sey, wann der Gesandte zu den „Aufsätzen an die Chur-Pfalz und den darinn etwan enthaltenen Bedrohungen, „deßgleichen zu den andern Schreiben des Corporis Evangelici an die Kay. „May. wie auch an die Kronen Engelland, Schweden, Dänemark und die „Staaten von Holland seinetwegen mit dem Beytritt concurrieren möge, je„doch unter der gebrauchenden Vorsicht, daß er selbst an dergleichen Aufsätze „keine Hand anlege oder härtere Gedanken einmische, sondern nur als in einer „gemeinschafftlichen Religions-Sache seinetwegen sich herauslasse, daß er al„les mit angehen und genehm halten würde, was durch die Mehrheit in die„sem so überschweren Religions-Fall für dißmahl vor zulänglich ermessen wür„de, da er das übrige alles Gott und der Zeit heimstellte.„ Von Wien aus

aber

aber berichtete der Gesandte Backmeister, daß ihm nach seiner Dahin- 1699 kunft, nachdem er als der zuletzt Angekommene den übrigen die gewöhnliche Notification gethan hätte, nur der Königl. Gesandte, von Urbich, die erste Visite gegeben, hingegen der Französische de Villars, der Holländische und die Churfürstliche solches zu thun geweigert hätten, welches der Dänische gegen dem Französischen geahndet, mit dem Begehren, daß, weil samtliche Fürsten des Reichs Interesse hierunter verlierte und der König von Frankreich solches zu erhalten und zu befördern die Versicherung von sich gegeben, er solches an seinen König berichten sollte. Man hatte desto mehr Hoffnung darzu, als man dem Kayserl. Gesandten zu Paris zu vernehmen gegeben, daß die Kron Frankreich Breysach nicht eher zu restituieren gesonnen seye, als biß der Kayser sowohl in der Chur- als Ceremoniel-Sache gegen den Fürsten sich anderst bezeugen würde und der de Villars erklärte sich ebenmässig, daß sein König sich so lang und viel der neunten Chur entgegen setzen wollte, als sich noch einiger Stand des Reichs dardurch beschwehrt zu seyn erachten dörffte. Bey solchen Aussichten liess Herzog Eberh. Ludwig auch am Kayserl. Hof wegen besserer Sicherheit der Reichs-Gränzen anmahnen, weil man nirgendsher sich einige Hoffnung darzu machen konnte. Die Vestungen am Rhein wollte niemand besetzen oder den Unterhalt hergeben. Die Kehler-Schanze stund in Gefahr, von dem Rhein weggenommen zu werden. Der Hof-Kriegs-Raths-Präsident und Feld-Marschall von Starenberg konnte aber dem Backmeister keine Vertröstung geben, als daß er hinwiederum klagte, wie wenige Reflexion so wohl im Reich, als auch am Kayserl. Hof darauf gemacht würde, ob er schon diese Sache zum öfftern stark betrieben habe, indem man bald Kayserl. Truppen in das Reich schicken wollte, welche aber ohne Geld und Brod leben sollten, bald aber sollte die Oesterreichische Regierung zu Wien, bald die zu Insprugg das Commando über die Oesterreichische Truppen und Vestungen und der Marggr. Louis zu Baden über die Reichs-Vestungen haben, welches getheilte Commando nichts als Confusion verursachen würde.

§. 94.

Nun war diesem Gesandten auch aufgetragen die von der Kron Böhmen und von dem Hauß Oesterreich rührende oder sogenannte Blaubeurische Lehens-Empfängnuß zu besorgen. Das Böhmische Lehens-Gesuch stunde jezt in guten Umständen, weil man fand, daß der Herzog nichts an sich erwinden lassen oder begangen hätte, welches ihn der Lehen verlustigt machen könnte, wie man bißher vorgegeben hatte. Nur sey von Herzog Fridrich Carln als Administratore

1699 tore versehen worden, daß man den Todesfall Herzog Wilhelm Ludwigs nicht zur Böhmischen Lehens-Canzley einberichtet habe, welches aber Herzog Eberhard Ludwigen keinen Nachtheil bringen könnte. Hingegen machte der Oesterreichische Hof-Canzler Buccelini die Tyrolische Lehens-Empfängnus schwer, indem er nicht allein den im Jahr 1692. gemachten Verglich wieder umstossen wollte, sondern auch darauf beharrte, daß dise Lehen zu Insprugg empfangen werden müßten. Ich habe schon im vorigen Theil gemeldet, daß die Herzoge von Würtenberg in ältern Zeiten, ehe nemlich das Hauß Oesterreich Ansprach auf die Heimfälligkeit diser Lehen-Stücke gemacht, selbige von einem jedesmahl regierenden Erz-Herzog empfangen haben, wo sie sich in Person befunden, bey welchem Herkommen und Vorzug sie verbleiben und sich nicht an die Regierung zu Insprugg verweisen lassen wollen. Ein gewisser Halbgelehrter der Schwäbischen Landvogtey-Verwalter Mayer, brachte aber dem Hof-Canzler Buccelini bey, als ob die Erz-Herzoge von Oesterreich Herzoge von Schwaben seyen und die hohe Obrigkeit wo nicht über alle Schwäbische, doch wenigstens über die in der Landvogtey und Landgerichtlichem District gelegene Reichs- und Krayß-Stände habe und solche nur als Grund-Herren, wie er sie nannte, erkenne. Auf welchen Principiis der Grav Buccelini steif beharrte und sich beschwehrte, daß der Bischoff von Costanz und das Hauß Würtemberg ihre Mit-Stände wider das Erz-Haus Oesterreich aufreitzten und es am besten wäre, wann man es bey dem alten bewenden liess. Der Gesandte gedachte sich aber in keinen Wort-Streit mit disem eigensinnigen Mann einzulassen, sondern beantwortete ihn nur, daß er mit solchen Sachen nichts zu thun habe und das Hauß Würtenberg eben der Meynung sey, daß man es bey dem alten bleiben lasse, nemlich daß Oesterreich nach dem Vorgang dessen Vorfahrer, weil der Kayser dermahl als regierender Erz-Herzog von Oesterreich zu Wien gegenwärtig sey, den Herzog daselbst die Lehen empfangen liess, welches aber den unüberwindlichen Eigensinn des Graven nicht rührte, sondern ihn vielmehr verleitete zu begehren, daß die Herzoge von Würtemberg in Person dise Lehen empfangen sollten, welches man ihm mit seinem eigenen Wunsch widerlegte, daß man es bey dem alten bewenden liess, weil die Graven solche Lehen nicht einmahl durch gebohrne, sondern nur durch erbare Personen vor der Zeit empfangen hätten. Dise wurden aber den gebornen Personen entgegen gesezt, weil man sie nicht mit dem Ehren-Titul Hoch- oder Wohl- oder Wohledelgeborne ꝛc. nach dem Styl selbiger Zeiten belegen konnte. Gleichwohl waren sie der nächste Grad nach dem Adel und wurden in dem 15. und. 16. Jahrhundert unter dem Namen der Erbarkeit begriffen, zu welcher auch die Gelehrte gehörten, aus welcher Classe oder Heerschild die Doctores Juris die Freyheiten und Würde des

Adels

Adels erlangten, gleichwohl noch nicht so hochgehalten wurden, als 1699 ob sie von gebohrnen Personen abstammten.

§. 95.

Die Reichs-Lehens-Empfängnus machte entzwischen die Reichs-Sturmfahne schwer, weil einige deren, welche sich der neunten Chur widersetzten, sich an die Kron Frankreich hängten, worüber am Kayserl. Hof ein grosser Lerm entstund. Nun hatte man auch ungeacht des Hauses Würtemberg bißher bezeugter Mässigung auf dasselbe einen Verdacht, als ob es damit verwickelt wär. Der Gesandte gabe sich deßwegen viele Mühe solchen Argwohn zu benehmen. Der von Oberg wollte sich ebenmässig diesen Verdacht zu Nutz machen und übergab eine neue Schrift in den Reichs-Hof-Rath wegen der Reichsfahne. Weil er aber nur das alte wieder in kurzen Sätzen aufwärmete, so kam sie in keine Betrachtung und der Referent machte dem Backmeister Hoffnung, daß es bey dem vorigen Gutachten bleiben dörffte. Weil nun der Kayser mit dem Hauß Hanover sehr behutsam verfahren musste und glaubte, daß das Hauß Würtemberg sich mit einer schrifftlichen Declaration, daß der Reichs-Sturmfahn der allgemeine Reichsfahn sey, begnügen und nicht darauf beharren würde, daß man offentlich und in dem Lehn-Brief viel davon gedenken sollte, so musste auch der Backmeister endlich einwilligen, daß der-Lehen-Brief nach der alten Form eingerichtet würde, in welcher ohnehin jederzeit diser Fahne der Kayserl. und des Reichs Sturmfahn genennet worden und der Churfürst Balduin zu Trier solche Benennung im Jahr 1332. erleutert hatte, daß es das Vexillum Imperii sey und nur Sturmfahne *in volgari* heisse, weil es jedermann am gemeinsten in die Sinne gefallen, wann man bey beschlossenem Reichskrieg die Haupt-Fahne des Reichs fliegen lassen, damit die Reichs-Völker demselben zueylen sollten, wie Anno 1499. Kayser Maximilian I. denselben nach beschlossenem Krieg wider die Eydgenossen zu Costnitz aufsteckte. Der Gesandte begehrte demnach nur, daß die Declaration so abgefasset werden möchte, daß das Fürstliche Hauß Würtemberg wider alle fernere Ansprüche an dieses Reichs-Panier sattsame Versicherung erlangte. Weil aber der von Oberg in obgemeldtem Exhibito sehr stark auf das zwischen dem Kayser und dem Hauß Hanover gemachte Pactum und auf die vermeynte Ansprach des Churfürsten von Sachsen an das Reichs-Panier drange, so konnte solches der Würtembergische Gesandte nicht gar mit Stillschweigen hingehen lassen, sondern übergab hinwiederum eine Schrifft q) ob er sich schon in die merita causæ nicht ein-

(q) vid. Beyl. num. 33.

1699 einlassen wollte, und bath die Declaration bald publicieren zu lassen.
Nun sollte den 24. Aug. mit der Deliberation in dieser Sache der Anfang gemacht werden. Weil aber der Reichs-Hof-Raths-Präsident, Graf von Oetingen, welcher als Gesandter an die Ottomannische Pforte abreysen sollte, und er die Anstallten dazu machte, gleichwohl dem Referenten Franz Friderich von Andlern nicht wohl traute, sondern denselben im Verdacht hatte, als ob er mehr Neigung gegen die Hanöverische Parthey hatte und deßwegen selbst der Deliberation beywohnen wollte, so wurde die Sach immer verschoben, zumahl der von Oberg nur immer verlangte, daß diese Sache so lange auf sich beruhend bleiben sollte, biß sein Hof eines andern anständigen Erz-Amts versichert wär. Und als er erfuhr, daß dieselbe im Reichs-Hof-Rath vorgenommen worden, so liess er so gleich zu dem von Andler und zeigte eine ausserordentliche Hefftigkeit gegen ihm. Er hatte gute Ursach dabey, dann er hatte bißher die Einwendung gemacht, daß, als das erste Gutachten für Würtemberg erstattet worden, man den Gegentheil noch nicht gehört hätte. Wann nun nach denen von Hanover beygebrachten Gründen das Gutachten wieder günstig für Würtemberg ausfiele, so verlore es desto mehr. Es schien auch würklich die Sache häckelichter zu werden, weil man beede hohe Häuser nicht in mehrere Weitläufftigkeit gegeneinander verwickeln wollte. Endlich erfolgte das Gutachten dahin, daß der Würtemb. Fahn kein Particulier-Fahn, sondern ein allgemeines Reichs-Panier sey, wofür es auch der Kayser billich erklären und dem Hauß Würtemberg die Versicherung durch eine schrifftliche Declaration geben könnte, daß demselben weder jetzt, noch künfftig, zumahl aber durch das der neunten Chur zugedachte Erzamt nichts præjudiciert, sondern vielmehr, wann dißfalls noch einiger Zweifel sich äusserte, derselbe aus dem Weeg geraumt und das Hauß Würtemberg bey dessen habender allgemeinen Reichsfahnen wider jedermann auf das kräfftigste gehandhabt werden sollte. Weil nun eine dergleichen Erklärung nicht hinlänglich erachtet wurde, indem die Frage nicht berührt werden wollte, ob dieser Fahne das einige allgemeine Haupt-Panier oder neben demselben noch ein anders dasselbe sey? und man dieselbe sehr verschraubt fande, so gedachte der Herzog die ganze Sache dermalen auf sich beruhen zu lassen und seinen Gesandten ohne Lehens-Empfängnus abzufordern, indem der Herzog ein für allemahl verlangte, daß man dem Fürstlichen Hauß Hanover eine exclusivam von dem Erz-Panner-Amt geben sollte. Der Gesandte berichtete aber, daß die Kayserliche Staats-Räthe den Abbruch dieser Handlung, da es nun so weit gekommen, sehr mißriethen und versicherten, daß, wann der Herzog einen andern von ihnen gemachten Entwurff einer Declaration sich gefallen liess, der Kayser und dessen Ministerium ihn dabey aufs kräfftigste schützen würden,

den. Nun befande der Herzog solchen nicht so weit von seinen Absichten 1699
entfernt. Allein er bemerkte dariun, daß die ihm gehörige Reichs-Fahne nur zum Kriegs-Gebrauch, der nicht in curiis solennibus Imperatorum tauglich wär, eingeschränckt wär, mithin diesem Panier ein anderes an die Seite gesetzt werden dörffte, welches er doch sorgfältig vermeiden wollte.

§. 96.

Wie es aber dem Würtemb. Gesandten ergieng, so widerwärtig waren auch die Umstände der Reichs-Tags-Geschäfften. Dann der Stritt wegen der Ryßwickischen Clausul zwischen dem Corpore Evangelico und den Catholischen hatte, wie schon gemeldet worden, alles in eine Unthätigkeit gesetzet, weil dise weder eine Antwort auf jener letztere Erklärung geben, noch zu einer anerbottenen Vergleichung die Hand bieten wollten, so, daß die Evangelische ausser Stand gesetzt wurden sich mit ihrem Gegentheil in einige Handlung einzulassen. Einsmals verlangte der Teutschmeister eine Verminderung seines Matricular-Anschlags sehr dringend und weil er ein Glaubensgenoss war, so betrieben die Catholische sein Anligen und liessen die Evangelische durch den Chur-Maynzischen zu einer Conferenz einladen. Dise entschuldigten sich aber nur, daß ihnen die nöthige Verhaltungs-Befehle noch abgiengen, sonst aber würde es an ihnen nicht ermanglen, daß man in den Reich-Collegiis wieder zu den Deliberationen oder zu einem Schluß gelangen könnte. Nichts destoweniger liessen sie dem Chur-Maynzischen Directorio die Anzeige thun, daß man kein Bedenken trage dem Teutschmeister die Matricular-Moderation angedeyhen zu lassen, wann sie im Stand wären eine formliche Deliberation darüber zu halten. Nun wollten die Catholische auch keine Schuld an der Unthätigkeit des Reichstags tragen, weßwegen man ihnen zu verstehen gab, daß ihre letztere Erklärung nicht nur wider die ausdrückliche Worte und Meynung des Ryßwickischen Fridens, sondern auch würklich härter wär, als dasjenige, wessen sich die Kron Frankreich vernehmen lassen. Zudem so hätten die Evangelische dem Römisch-Catholischen Corpori mit sattem Grund gezeigt, worinn sie in dem Pfälzischen Religions-Wesen wider den Religions- und Westphäl. Friden beschwehrt würden, aber von demselben keine Antwort, am allerwenigsten eine Hülfe erlangen können. Mithin müsste disen vorher abgeholffen und der Weeg zu den Deliberationen gebahnet werden. Worüber sich der Chur-Maynzische vernehmen ließ, daß, weil die Kron Frankreich gelinder gienge, als die Catholische gehofft hätten, so dörften dise jetzund villeicht nicht weniger den Evangelischen nähern, indem ihre Meynung eben nicht gewesen,

1699 seye, daß ihre ausgehändigte Erklärung ihr Ultimatum wär, sondern sie hätten nur die letzte Chur-Pfälzische Resolution auf die Brandenburgische Werbung und was die Evangelische darüber an die Catholische bringen würden, erwarten wollen um ihre eigentliche Meynung gleichfalls eröffnen zu können. Es entstund aber wiederum ein leydiger Ceremonien-Stritt, welcher wenige Hoffnung zu baldiger Wiederantrettung der Deliberationen machte, indem der Sachsen-Gothaische Gesandte die Notification des Todesfalls des Herzogs von Sachsen-Coburg durch seinen Gesandtschaffts-Secretarien vermittelst einer Gutsche verrichten ließ und die Churfürstl. Secretarien sich den Fürstlichen unter dem Vorwand bey Abstattung der Condolenz nicht gleich stellen wollten, daß die Churfürstl. Gesandten Ambassadeurs wären, die Fürstliche aber sich unter solchem Caracter nicht legitimierten. Dise Gesandten wurden dadurch desto mehr aufmerksam gemacht, als ihnen die Nachricht zukam, daß der Französische und Holländische Gesandte dem Würtembergischen den ersten Besuch zu geben verweigerten, und der letztere daran schuldig war, obschon die General-Staaten keine Ursach darzu hatten. Dises Zwischenspiel hinderte aber das Corpus Evangelicorum nicht dem Churfürsten von der Pfalz durch den de Bœzelaer neue Vorstellungen zu machen, welche der Holländische Gesandte Valckenier unterstützte. Zween eigennützige der A. C. zugethane sogenannte Theologi Schlesser und Debus reitzten aber den Churfürsten zur Verfolgung der Reformierten, weil dise Religionsverwandte jenen vorhin die Kirchen-Güter entzogen und sich in die Pfalz eingedrungen hatten. Aus Rache machten sie den Plan, daß der Churfürst dieselbe nimmermehr verfolgen, ihnen das unerträgliche Simultaneum aufdringen und die geistliche Güter abnehmen und solche den Catholischen zuwenden sollte. In der That schiene auch der Churfürst den Augsp. Confessions-Verwandten viel günstiger, weil er dise beede Theologen wider die Reformierte zu seinen Absichten gebrauchen konnte und sie ihm das Zeugniß offentlich gaben, daß sie wider ihn nichts zu klagen hätten, sondern vielmehr ihnen von demselben vieler Vortheil verschafft würde. Nun wurde den Reformierten in allweg nur mit dem Maaß gemessen, mit welchem sie ehmalen den A. C. verwandten gemessen hatten. Allein sie handelten thöricht, daß sie dise als Feind verfolgten, und einen andern in dessen Lücke setzten, welcher ihnen weit gefährlicher werden konnte, indem man nicht anders vermuthen konnte, als daß der Churfürst nach Vertilgung der Reformierten auch das Garn über die A. C. verwandte zusamen ziehen dörffte. Der Brandenburgische Gesandte führte deßwegen demselben zu Gemüthe, daß er den Westphälischen Friden umstosste und was ihm für Nachtheil daraus bevorstünde. Ungeacht man nun vermuthete, daß solches keinen Eindruck in das harte Gemüth

müth des Churfürsten machen dörffte. Weil er sich gegen dem Schwe- 1699 dischen Gesandten von Müller sehr anstössig erzeigt hatte, so würdigte er doch dise Vorstellungen jetzo nicht allein einer gnädigen Aufnahm, sondern versprach auch eine bessere Ueberlegung der Sache und liess sich gegen dem de Bœzelar vernehmen, daß er bißher andere Catholische Stände um ihre Gutachten hierinn ersucht, deren aber keiner ihm geantwortet hätte.

§. 97.

Entzwischen war nöthig den Hanoverischen Gesandten dahin zu vermögen, daß er sich der Lehens-Empfängnus des Herzogs Eberh. Ludwigs und einer ihm gefälligen Declaration wegen des Reichsfahnens nicht widersetzen möchte, weil ohne dise sich der Herzog nicht wohl zu jener entschliessen konnte, zumahlen er immer in Sorgen stunde, daß der von Oberg solche zu hindern alles wagen würde. Endlich brachte man es doch durch hefftige Vorstellungen und viele angewandte Mühe dahin, daß er den 11. Nov. connivendo eine solche Declaration, worinn dem Fürstl. Hauß Hanover die exclusiva von der Reichsfahne gegeben würde, gestatten wollte, dagegen ihm unter der Hand und in der Stille von der Kays. May. die schrifftliche Versicherung zu einem andern Erz-Amt gegeben und beedes dermahlen noch biß die Sache wegen eines Erzamts in dem Churfürstl. Collegio vorkomme, secretiert werden sollte. Nun waren beede Auffsätze vorhanden und es kam nur darauf an, daß der Reichs-Vice-Canzler solche dem Kayser vortragen und um Ansetzung eines Termins zur Lehens-Empfängnus bitten solte. Diser zauderte aber damit und der von Oberg hatte Zeit gewonnen den gethanen Schritt zuruck zu ziehen, weil er bey einem neuen Erz-Amt wieder einen neuen Stritt beförchtete. Die Kayserl. Räthe suchten deßwegen jetzo den Würtenberg. Gesandten zur Annahm der Kayserl. Versicherung zu vermögen, weil sonst die gute Neigung, so ihre Kay. May. gegen dem Herzogl. Hauß Würtemberg trüge, sich nicht wenig vermindern und man es für einen Eigensinn auslegen dörffte die Investitur eher wieder in die Länge aufzuschieben, zumahl dieselbe ein ganzes Herzogthum und so viel schöne Herrschafften betreffe. Der Gesandte begegnete aber diesem Ansinnen, daß dem Herzog solches um so weniger zugemuthet werden könne, als er sich aller Mässigung beflissen, das Fürstl. Hauß Hanover aber dagegen sich so hart bezeuge und es das Ansehen habe, daß es sich der Annehmung solcher Kayserl. Versicherung zu mehrer Obstination bedienen und wann kein anderes ihm gefälliges Erz-Amt ausfindig gemacht werden könnte auf dem Reichs-Panner-Amt bestehen dörffte. Er Gesandter hoffte demnach bey dermaligen Conjun-

1699 cturen und der mißlichen Lage des Landes, daß man von seiten des Kayserl. Hofes gegen dem Herzogl. Hauß noch einige Consideration tragen und den Herzog vielmehr in seiner bißherigen Treue und patriotischen Gesinnung erhalten, als denselben kleinmütig machen werde. Dann es stund in der Kayserl. Versicherung, daß, wo möglich, dem Hauß Hanover ein anderes Erz-Amt ausgefunden werden sollte. Weil nun dise Worte noch in einen Zweifel setzten, ob ein anderes Erzamt ausgefunden werden könnte und folglich das Fürstl. Hauß Hanover noch immer auf dem Erz-Panner-Amt bestehen dörffte, weil es sich auf das mit dem Kayser getroffene Pactum berufte, so begehrte der Backmeister, daß die bemeldte Worte, wo möglich, ausgelassen und der von Oberg verlangte hingegen, daß solche beybehalten würden. Nun waren die bißherige Aufsätze nur privatim und ausser dem Reichs-Hof-Rath entworffen worden, weßwegen dises Reichs-Gericht drey dessen Beysitzer, Andler, Schellerer und Kirchnern auftrug sich wegen einer dem Herzog gefälligen Declaration und Versicherung mit dem Würtemb. Gesandten zu vergleichen und solche dem Kayser vorzulegen. Dise machten auch einen solchen Entwurff und das Collegium ein abermaliges Gutachten, welches enthielte, daß es die Sache noch einmal pflichtmässig erwogen hätte und nicht anderst einzurathen wüßte, als daß dem Herzog ein solches Decretum mitzutheilen wär. Wofern nun der Hanoverische Gesandte keine neuere Einwendungen machte, so hatte der Würtembergische die Hoffnung, daß die Lehens-Empfängnus nächstens erfolgen möchte. Es schiene aber, daß jener diser Handlung auf allen Seiten Hindernüsse in den Weeg legte, indem nicht allein der wunderliche Grav Buccelini noch immer den Verglich wegen der Blaubeurischen oder so genannter Tyroler Lehen zu zernichten drohete und alles hervorsuchte, was den Reichs-Ständen wehe thun konnte, sondern auch der Kays. Ober-Hofmeister wegen des Ceremoniels bey den Lehens-Empfängnussen sich hart bezeugte. Leztern aber widersezte sich der Reichs-Vice-Canzler, Gr. von Kauniz und behauptete hefftig, daß die feyerliche Auffahrung zu diser so ernidrigenden Handlung der Fürsten dem Kayser zur Ehre gereiche und was man einem Fürsten in Person nicht verwaigere, auch dessen Repræsentanten, der solches grosse Geschäfft ablegte und in seines Herrn Seel schwören müßte, nicht versagen könnte, welcher Meynung alle Beysitzer beyfielen und dises Ceremoniel für etwas willkürliches hielten, da man wohl auch Exempel finden dörffte, daß Chur- und mächtige Fürsten nach ihrem Belieben mit zwey Pferden aufgefahren seyen. Es schienen aber überhaupt die Conjuncturen dermahl dem Herzog nicht günstig zu seyn, indem nicht allein die Schwangerschafft der Röm. Königin, als einer Prinzessin aus dem Hauß Braunschweig und die Gegenwart deren Frau Muter, sondern

dern auch das letzthin gemachte Conclusum des samtlichen Churfürstl. 1699
Collegii disem Fürstl. Hauß zu statten kam, so, daß der Backmeister schon entschlossen war sich von seiner Negociation loßzuwickeln, vorher aber dem Kayserl. Ministerio deutlich vor Augen zu legen, wie ungütlich mit dem Fürstl. Hauß Würtemberg verfahren würde.

§. 98.

Dann denn 8. (18.) Octobr. wurde die Frage, ob der Herzog von Hanover in die Zahl der Churfürsten aufgenommen werden soll? auf des Kaysers Begehren wieder im Churfürstl. Collegio vorgetragen, weil die bißher dissentierende Mitglieder desselben Cölln, Trier und Pfalz sich gegen demselben vernehmen liessen, daß sie den übrigen Churfürsten beytretten wollten. Wie dann auch würklich geschahe und den 17. Octob. ein Gutachten an die Kayserl. May. erstattet wurde. (r) Man gieng so schnell zu Werk, daß der Churfürst zu Maynz zugleich schon von der Einführung des neuen Churfürsten reden wollte, welches aber noch durch den Mangel der Verhaltungs-Befehle verhindert wurde. Die Fürstliche Gesandten wurden wegen solcher abermaligen Hintansetzung sehr betretten und hielten deßwegen eine Conferenz, worinn sie beschlossen solchen Vorgang schleunig an ihre Höfe zu berichten und neue Verhaltungsbefehle einzuholen. Dann sie wollten das Absehen der Churfürsten daraus bemerken, wieweit dieselbe die Fürsten herabzusetzen, dem Reich ein ganz anderes System zu geben und die Grundgesetze desselben umzukehren suchten. Es musste ohnehin den Fürstl. Gesandten wehe thun, daß das Chur-Maynzische Directorium kein Bedenken getragen das ganze Fürstliche Collegium durch besondere Ansagen auf das Rathhauß vergeblich zu bemühen ungeacht weder es selbst, noch andere Churfürstliche sich bey ihnen einfanden, noch sich deßwegen entschuldigen liessen. Obwohl nun Herzog Eberhard Ludwig mit den correspondierenden Fürstlichen in der Neunten Chur-Sache nicht gleiche Gedanken führte, so befande dise doch nöthig bey solchen Umständen seinen Gesandten zu solcher Conferenz zu ziehen, weil er zwar gelindere Weege erwählt hatte, gleichwohl aber darinn einig mit ihnen war, daß man der Fürsten Rechte und Vorzüge aufrecht erhalten und sich den Churfürstl. Absichten widersetzen sollte. Der von Oberg wusste sich solche Umstände so wohl zu nuz zu machen, daß wider seine Uebermacht fast niemand aufzukommen vermochte, ungeacht nicht wohl zween Ministri an dem Kayserl. Hof waren, welche das Hanoverische Verfahren billigten, insonderheit weil der Gesandte auf den Herzog von Würtemberg und die von den vornehmsten Kayserl. Staats-Räthen gethane Vorschläge so schlechten Egard bezeugte.

(r) vid. Beyl. num. 34. und 35.

1699 Nur der Reichs-Vice-Kanzler von Kaunitz war wider das Fürstl. Hauß dergestalt eingenommen, daß er alle Schuld auf Würtemberg legte, als ob es zu hart und allzu eigensinnig wär, und dem von Oberg sogleich das Reichs-Hofs-Raths-Gutachten nebst dem neuen entworffenen Decret zu wissen machte. Diser wurde darüber so aufgebracht, daß er so wohl dem Reichs-Hof-Raths-Vice-Präsidenten Graven von Zeyl und den deputirten Räthen unter die Augen sagte, daß dise Sache ihr Collegium gar nichts angienge und dasselbe sich gar nicht darein zu mengen hätte, indem das Fürstl. Hauß Hanover einmahl den Fahnen habe und sich von den Reichs-Hof-Räthen denselben nicht nehmen lassen würde. Dise allzuhefftige Dreustigkeit und der Chur-Fürsten Betragen vermehrte das Auffsehen der Fürsten, deren Angelegenheit durch obgemeldten Churfürstl. Schluss vom 8. Nov. sehr angegriffen und verwundet wurde, so, daß viele rechtschaffene Kayserl. Räthe die Art und Weise zu solchem Schluss zu gelangen sehr mißbilligten. Dann viele derselben waren unmittelbare Reichs-Stände, welche an der Fürsten von den Churfürsten so unbillig erleydenden Bedrückungen Antheil nahmen und sich vielfältig mit dem Würtemb. Gesandten darüber besprachten. Sie meynten, daß die Fürsten unter sich einen beständigen Verein wider alle diejenige, welche ihnen in ihren Rechten und Freyheiten Eintrag thun wollten, aufrichteten. Diser müsste auf die Grundgesetze des Reichs gebauet seyn, niemanden einigen Anstoss geben und von dem Kayser bestetigt werden, wordurch der Weeg geöffnet würde, daß die Fürsten und Graven ihre Fürsten- und Graven-Täge halten könnten. Die alte Fürstlichen Häuser müssten den Anfang machen, da nicht zu zweiflen sey, daß nach und nach mehrere und endlich alle beytretten dörfften, wobey jedoch jene die offene Hand behalten könnten darein auffzunehmen, wen sie wollten, indem die Auffstellung so vieler kleinen Fürsten dem Reich sehr vieles bey letzterm Krieg geschadet hätten. Sie ersuchten auch den Backmeister ernstlich solches dem Herzog vorzutragen, weil sie nicht zweiffelten, daß derselbe sich disen Vorschlag gefallen lassen würde. Und weil der von Oberg noch immer männiglich zu überreden trachtete, daß das Fürstliche Hauß Würtenberg nur einen Particular-Fahnen habe, welchem durch das Hauß Hanover nichts benommen würde, so sahe sich der Backmeister veranlasset desto ernstlicher wieder auf die Publication des Kay. Geheimen- und des Reichs-Hof-Raths Conclusi zu dringen und wofern die Kay. May. noch einen Anstand hätte, die Lehens-Empfängnus bis zu vollkommener Sicherheit des Fürstl. Hauses Würtenberg auszusetzen und um seine Dimission zu bitten, wie er sich dann nach erhaltener Audienz auf allen Fall würklich bey dem Kayser beurlaubte, jedoch mit der Versicherung, daß Seine Herzogliche Durchleucht nichts desto weniger in allergetreuester Devotion

zu

zu bleiben gedächten. Der Kayser gab aber nur die Antwort, daß er selbst be- 1699
dacht seyn wolle dise differentien so gut möglich beyzulegen, liesse sich aber we-
gen verlangter Dimission nichts vernehmen, als daß er an des Herzogs De-
votion keinen Zweifel trage, weßwegen er ihm auch seine Wohlgewogenheit
und Zuneigung zu erweisen nicht ermanglen werde. Der Gr. von Kauniz musste
te ihn aber nochmalen versichern, daß Ihr Kay. May. den Herzog gern con-
soliert sehen möchte und darauff Bedacht nehmen wollten, wie ein anders Erz-
amt auszufinden wär, an welches Werk so gleich die Hand gelegt werden soll-
te: Es falle ihm jedoch schwer das Fürstl. Hauß Hanover aus dem Besitz zu
setzen, bis ein anderes ausgefunden wär, weil dasselbe so gar sehr solches ab-
bitte. Nun liess sich der Gesandte hinwiederum verlauten, daß der Herzog
zwar dem Hauß Hanover nichts nachtheiliges thun oder verfügen lassen wollte,
er müsste aber gegenwärtig und in Zukunfft hinwiederum gesichert seyn, da-
mit er sich nicht in fernere Strittigkeiten einlassen dörffte, wie er dann die er-
haltende Declaration so lang geheim zu halten sich erbiethe, bis er sich dersel-
ben zu seinem Schutz zu bedienen genöthigt seyn würde. Nun liesse sich der
Kayser solches Auskunffts-Mittels sehr wohl gefallen. Der Hanoverische Ge-
sandte wollte aber der Geheimhaltung nicht trauen, indem die Declaration
vor dem Reichs-Hofrath verhandelt worden, da dann geschehen könnte, daß,
wann auch schon der Herzog von Würtemberg selbige mit Stillschweigen verber-
gen wollte, dises Orts solche offenbar werden könnte. Es war noch immer nur
um die Worte **wo möglich** zu thun, wider welche sich der Backmeister setzte, weil
allzubekannt war, daß Hanover das Erz-Panner-Amt keineswegs fahren zu
lassen gemeynt seye und, wann man es auf den Fall der Möglichkeit aussetzen
wollte, dasselbe dannoch damit belehnt zu werden begehren dörffte, welches
dem Hauß Würtenberg noch nachtheiliger werden könnte, zumahl es alsdann
wegen des von dem Churfürstl. Collegio vorbehaltenen Rechts über das Erz-
Amt zu sprechen entweder mit disem Collegio oder mit dem ganzen Reich zu
streiten haben müsste oder ehe das Churfürstl. Conclusum dem Hauß Wür-
temberg bekannt würde, Hanover dasselbe erschleichen könnte und keine Hülfe
mehr zu finden seyn dörffte. Der Backmeister redete also noch immer von
Abbrechung der Negociation und von seiner Heimreyse. Er wusste aber, daß
solches dem Kayser sehr mißfällig seyn würde und daß derselbe es nicht gern da-
hin gebracht sehen wollte, weßwegen er endlich nur bathe ihn nicht länger auf-
zuhalten, sondern entweder mit einer solchen Interims-Resolution, daß al-
les und auch die Belehnung des Herzogs in statu quo verbleiben solle, oder
mit einem blossen Recreditiv ihn abzufertigen, indem er auf ein ungewisses
wo möglich sich nimmer an dem Kayserl. Hof verweilen könnte, sondern allen-

 falls

1699 falls auch ohne Recreditiv abreysen und die Kayserl. fernere Verordnung erwarten müsste. Er zweiffelte aber gar nicht, daß Seine Kay. May. Dero Ansehen darzwischen legen und etwan Hanover auch eine schrifftliche Versicherung zu einem andern Erz-Amt geben und darüber die Einwilligung des Collegii Electoralis auswürken, im übrigen aber es bey dem mit Hanover getroffenen Pacto verbleiben lassen würde. Der von Oberg hätte die Abreyse des Backmeisters gern gesehen, damit er in dises Gesandten Abwesenheit desto freyere Hände hätte in geheim für seinen Herrn zu arbeiten und die Würtembergische Lehens-Empfängnus hintertrieben, folglich alles in statu quo bleiben möchte. Dann als der Gr. von Kauniz die Abreyse höchstens mißriethe und meynte, daß, wann man dem Hauß Hanover eine solche Versicherung gäbe und der Herzog von Würtenberg ein Salvatorium annähme, der Sache geholffen seyn könnte, so beharrte der von Oberg nur desto hartnäckiger auf dem Erz-Panner-Amt, als noch niemalen, es wäre dann ein anderes anständiges Amt würklich ausgefunden. Er machte aber solches selbst zweifelhafft, indem er vorgab, daß der Kayser durch das obangezogene Churfürstl. Gutachten von dem Jahr 1692. gebundene Hände hätte und kein anderes Erz-Amt ohne Einwilligung dises Collegii geben könnte, widrigenfalls dasselbe nur zum Unwillen wider das Hauß Würtemberg aufgebracht werden dörffte. Er meynte so gar, daß der Herzog es für eine sonderbare Achtung aufnehmen müsste, wann Hanover ein anderes Erz-Amt anzunehmen sich bequemte, indem er sich schmeichelte, daß, weil die Churfürsten den Fürstenstand so weit herabzusetzen trachteten, sein Principal desto leichter mit dem Erz-Panner-Amt durchdringen könnte.

§. 99.

Solche Aufführung machte aber dem Oberg die meiste Kayserl. Staats-Räthe ungünstig, welche deßhalben den Würtemb. Gesandten zur Beständigkeit erinnerten. Derselbe wollte ohnehin den bey dem bevorstehenden Jahreswechsel gewonlichen Ausgaben ausweichen und liess seinen Canzellisten nebst einem Diener und einem Theil seiner Bagage würklich nach Hauß gehen um zu zeigen, daß es ihm ein Ernst sey, welches der von Oberg nicht glauben wollte, da entzwischen diser Hergang auch einen Einfluss in die Reichstags-Angelegenheiten hatte. Dann die neunte Chur-Sache veranlasste die Evangelische correspondierende Fürsten den König in Frankreich als Mit-Guaranten des Westphälischen Fridens zu ersuchen, daß er wegen diser Sache sich in das Mittel legen möchte. Sie beschwerten sich aber vornemlich nur über die Churfürsten, daß zwar durch den Ryßwickischen Friden die Ruhe in Europa und insonder-

heit

heit in Teutschland wieder hergestellt worden, das Churfürstl. Collegium aber 1699 wider den im Ryßwickischen erst neulich bestetigten Westphäl. Friden in gemeinschafftlichen Reichsangelegenheiten und insonderheit in Verstärkung des Churfürsten-Stands einseitig verfahre, mithin die Fürsten in ihren Gerechtsamen verkürze und dadurch Anlaß zu grossen Mißverständnussen gebe. Welche Requisition sie um so nöthiger und unschuldiger zu seyn erachteten, als sie bereits alles gethan hätten, was Ständen des Reichs oblige, und ihnen krafft der Reichs-Constitutionen benachbarte Mächten um Beystand zu Beybehaltung ihrer und der gemeinen Wohlfart zu erbitten oder wohl gar Bündnusse mit ihnen zu schliessen auf gewisse Maaß in alle Weeg erlaubt wär. Die Kron Frankreich hatte sich schon erbotten, daß, wann sie von gesamten correspondierenden darum ersucht würde, sie in diesem Handel den Fürsten nach ihrem Begehren beystehen wollte. Als sie aber auch den Würtemberg. Gesandten von Hiller um seine Meynung befragten, so antwortete er ihnen, daß sein Herzog die Jura Principum auf alle schickliche Weiß und Weeg zu vertheidigen ganz willig und bereit wär. Er erinnere sich auch gar wohl, was den Fürsten und Ständen des Reichs im Westphälischen Friden zukäme: Weil aber die in Vorschlag gekommene Requisition der Kron Frankreich eine Sache von grosser Wichtigkeit wär, die in keines Gesandten Willkür stehe, so wollte er solche seinem gnädigsten Herrn hinterbringen und dessen Befehle erwarten. Es kam deßwegen eine Zusammenkunfft der correspondierenden in den Vorschlag und sie hatten auch Herzog Eberhard Ludwigen darzu erbetten, welcher aber sich erklärte daß er nicht dabey erscheinen könnte, worüber sie sehr in die Verlegenheit gesetzt wurden, da sie sich von diesem beträchtlichen altfürstlichen Hauß, wie sie sich vernehmen liessen, vieles versprochen hatten, weil es sich bisher vernehmen lassen, daß es für die Rechte des Fürstenstands alles beytragen würde. Der Herzog entschuldigte sich aber, daß er dermahl nicht räthlich finde dergestalt Antheil an ihrem Unternehmen zu nehmen, da er einen Gesandten zu Wien habe die bisher verzogene Lehens-Sache und andere Angelegenheiten zur Richtigkeit zu bringen, und ihm einige Theilnehmung vielen Nachtheil verursachen könnte, zumahl er auch wegen des Hauses Hanover daselbst sehr behutsam zu gehen und mithin noch keine freye Hände hätte, verhoffte aber solche bald wieder zu gewinen und seiner Zusage eine Genüge zu thun. Die Französische Requisition hielte ihn davon ab. Der Erzbischof von Salzburg verliess aber diese Parthey gar, welches sie sehr schmerzte und veranlasste ihm zu drohen, daß sie sich um ein anderes Directorium umsehen müßten, indem sie nicht zweiffelten, daß der Hoch- und Teutschmeister es auf begehren übernehmen würde. Nun wurde zwar dem Chur-Maynzischen auf Befehl des Kaysers beygebracht die Neunte

1699 Chur-Sache den Fürsten endlich auch vorzutragen und solchen Vortrag mit etwelcher Declaration de non præjudicando zu begleiten, das Hauptwerk aber mit der vorhin bekandten Mehrheit des Fürsten-Raths durchzutreiben und denen um die Freyheit und Rechte der übrigen Stände eyfernden Fürsten das Nachsehen zu lassen. Dann der Kayser hatte diese Sache bißher im Fürsten-Rath vortragen zu lassen Anstand genommen, um Zeit zu gewinnen sich der meisten Stimmen zu versichern. Die Correspondirende sahen bey solcher Lage der Umstände nicht, wie sie mit einigem Schein der Ehre und Genugthuung für die bisherige verächtliche Hintansetzung sich darauff einlassen könnten. Die meiste hielten aber davor, daß man nur gleichsam für sich gesprächweise dienlicher Orten zu verstehen geben müsse, daß die Fürsten so lang zu diser Sache nicht concurrieren könnten, bis sie in den Stand gesetzt würden ihr freyes Votum mit Nachdruck und gehöriger Würkung zu geben, ob es dem Reich nöthig eine neue Chur aufzustellen? Auch wem solche und unter welchen Bedingungen beyzulegen wäre? und was für Verdienste vor andern ein solcher Canditat habe? dann es wären unter den correspondierenden solche Fürsten, welchen ungleich grössere Verdienste beygelegt werden könnten. Und ausser disem würde der Vortrag ein blosses Spiegelfechten seyn, welches in einer so wichtigen und die ganze Verfassung des Reichs betreffenden Sache ohne Verletzung oder Umsturz aller Reichs-Grundgesetze nicht geschehen könne. Wegen der von den Churfürsten in ihrem Gutachten angehängten Bedingungen und Vorbehälte bezeugten wenigstens die Evangelische gegen dem Chur-Brandenburgischen ihr Mißvergnügen und begehrten von ihm mit ihnen gemeinschafftliche Sache zu machen und nicht zuzugeben, daß die Paritas religionis im Churfürstl. Collegio aufgehoben und zernichtet würde. Diser Widerspruch machte am Kayserl. Hof grosses Aufsehen und hatte die Würkung, daß die Sache bis auf bequemere Zeiten und Umstände verschoben wurde. Der Würtemb. Gesandte hatte aber gnug zu thun am Kayserl. Hof das Hauß Würtemberg zu entschuldigen, daß dasselbe keinen Antheil anderst nehme, als daß man hoffe die Fürsten bey ihren Rechten und Freyheiten und die Grundgesetze des Reichs unversehrt erhalten zu sehen, da man übrigens sich der Mässigung bey allen Gelegenheiten befleisse.

§. 100.

Die Reichs-Tags-Handlungen hatten aber noch einen andern Einflus hinwiderum in das Würtemberg. Gesuch an dem Kays. Hof. Er betraff der Churfürsten vorbehaltene Miteinstimmung wegen Erneurung eines Erz-Amts für den neuen Churfürsten. Dann als der Backmeister sich entschloss unter Vorbehal-

tung

tung der Herzogl. Würtemb. Rechte die Lehens-Empfängnus zu betreiben, je- 1099
doch unter der Hand auch ein unnachtheiliges Decretum salvatorium auszu-
würken, so wurde abermahl eines entworfen, worinn der Churfürstl. Beystim-
mung Ernennung eines Erzamts Meldung geschahe. Weil man aber vermu-
thete, daß der Kayser solche den Churfürsten nicht einraumen würde, so muss-
te auch dieser Auffsatz abgeändert werden. Und weil der Reichs-Vice-Canzler
vernommen hatte, daß der Gesandte sich ernstlich zur Abreyse rüste und bereits
einige Bagage voraus geschickt hätte, so liess er ihn durch seinen Secretarien
ersuchen sich nicht zu übereylen, sondern ihm des Herzogs Ultimatum zu erken-
nen zu geben, worauf dieser zur Antwort gab, wie ihm Reichs-Vice-Canzler
selbst bekannt sey mit was grosser Gedult er bißher so wohl die Lehens-Em-
pfängnussen, als auch das Decretum Declaratorium betrieben und fünff völli-
ge Monate erwartet, zu deren Erleichterung er so vieles nachgegeben habe und
geschehen lassen, daß Hanover in seinem vermeynten Besitz des Erz-Panner-
Amts so lang verbliebe, bis die Chur-Sache zu Ende gieng und disem Fürstl.
Hauß ein anders Erz-Amt beygelegt würde. Man sehe aber, wie wenig da-
gegen dessen Gesandter zum Nachgeben geneigt sey und wie derselbe vielmehr von
seinen anfänglichen Aeusserungen zuruckgehe. Sein Gewalt an dem Kayserl.
Hof sey so groß, daß keine Vorstellungen, sie seyen so kräfftig, als sie immer
wollten, dawider aufzukommen vermöchten. Entzwischen könne das Hauß
Würtemberg sich seines Rechts nicht begeben oder sich etwas davon benehmen
lassen, sondern sey gezwungen andere Conjunturen abzuwarten. Man trage
auch deßwegen kein Bedenken solches der ganzen Welt zur Beurtheilung
vorzulegen, welchemnach er nicht mehr äussern könne, als er sich
schon vernehmen lassen. Der Kayser liess sich aber auf die ihm hierüber
erstattete Relation verlauten, daß er einmal dem Hauß Hanover nicht jetzo gleich
benehmen könne, was er demselben in dem so feyerlichen Pacto versprochen und
zugelegt habe. Er wollte aber unfehlbar ein anderes Amt hienächst ausfindig
machen. Man fand gleichwohl nöthig mit dem Hanöverischen Gesandten auch
darüber zu sprechen, welcher aber nicht einmal gestatten wollte, daß der dem
Hauß Würtenberg gebührende Fahne als ein Reichsfahn erklärt werden sollte
und in seiner Verwegenheit so weit gieng, daß er die Formalien des künftigen
Lehenbriefs gebieterisch vorschreiben und die bisher in allen Lehenbriefen gewön-
liche Worte mit der zugebührenden Herrlichkeit, Gerechtigkeit und Zugehörde
ausgelassen wissen wollte, welchen Eigensinn der Kayser sehr mißbilligte und
demselbem bedeuten ließ, daß, wann er sich nicht inner 24. Stunden näher er-
klären würde, man es ihm melden, da er einen solchen Ausschlag geben woll-
te, daß man damit vergnügt seyn müsste. Ihro May. könnten aber auch nim-
mermehr gestatten, daß die Lehens-Empfängnus länger aufgeschoben würde,

1699 sondern, weil man den Gesandten so lang aufgehalten hätte, wollten Sie noch diese Woche, welche Aeusserung sonst gar nicht zu geschehen pflegte, die Lehen ertheilen. Dem Backmeister war hiebey nicht wohl zu Muth, weil er eine Kayserl. Ungnade, wegen angedroheter Abreyse, beförchtete auf sich geladen zu haben, als ihm von dem Graven von Kauniz ein neues Project der Declaration zugestellt wurde mit der Anzeige „daß Ihre Kays. „May. aus zerschiedenem Betracht dermahlen sich nicht weiter schrifftlich her„auslassen könnte. Es würde aber dem Herzog von Würtemberg genug seyn, „daß Ihro May. ganz ernstlich gemeynt sey ein anders Erzamt auszufinden „und disen Schwürigkeiten dadurch völlig abzuhelffen und dasjenige, was zu „Ende des Decrets versprochen worden, zu bewürken. Er Gesandte sollte „aber die Belehnung nicht länger aufschieben, sondern sich auf den 23. De„cembr. welchen Tag Ihre May. dazu bestimmt hätten, mit seinem Mit-Be„vollmächtigten einfinden. Bey welcher Uebereylung der Backmeister sich nicht anderst vorzusehen wusste, als solche Kayserl. Versicherungen mit allerunterthänigstem Dank anzunehmen und zu Salvierung der Herzogl. Gerechtsame ein nochmaliges Memorial bey der Abschieds-Audienz bey dem Kayser und ein Duplicat in den Reichs-Hof-Rath zu übergeben (s). Worauf er den Obristen von Neuperg, als einen ohnehin zu Wien anwesenden Würtemb. Lehenmann zu seinem Mitgesandten ersuchte und mit Anschaffung 6. Pferde und einer saubern Gutsche sich beschäfftigte. Das Kayserl. Decret wurde ihm noch vor dem Lehens-Empfang eingehändigt (t). Worauf der Obrist Eberhard Friderich von Neuperg und der Reg. Rath Backmeister um eilf Uhr in einer sechs-spännigen saubern Gutsche welche ihnen der Dänische Envoyé von Urbich nebst seinem erst aus Dänemark erhaltenen Zug Pferden zu solcher Handlung hergab, in die innerste Burg führen und sich so lang im Ritter-Saal aufhielten, bis ihnen der oberste Kämmerer anzeigte, daß der Kayser zugegen wär. Nach abgelegter gewönlicher Submission hielte der Backmeister die Anrede und legte auch die Danksagung nach der Belehnung ab (u). Dise war deßwegen sonderbar, weil sie nicht nur in der Christwoche am Mitwoch vor dem Christtag vorgenommen wurde, da sonst dergleichen Handlungen vorzunehmen wider das Herkommen war, sondern auch, weil das Original der obgedachten Salvatorial-Declaration vor der Lehens-Empfängnus nicht zum Vorschein kommen wollte, bis endlich der Gesandte drohete, daß, obschon alle Anstalten darzu gemacht waren er zu derselben nicht erscheinen könnte. Wordurch sich das Original finden liess und ihm kaum eine Stunde vor dem Auffahren überbracht wurde. Ungeacht

(s) vid. Beyl. num. 36. (t) vid. Beyl. num. 37.
(u) vid. Beyl. num. 38.

acht auch den Gesandten sich der 6. Pferde und zwar in der Stadt Wien zu be- 1699
dienen vergönnt wurde, da man solches nur zu Ebersdorf gestatten wollte und
die Gesandte in der Hoffnung stunden, daß unter währendem Actu der Lehens-Empfängnus die Gutsche in der innern Burg stehen bleiben könnte, so wollte man doch solches nicht erlauben, ungeacht dem Churfürsten es nicht verwaigert wurde, und die sechsspännige Gutsche musste nach vielem Widerspruch in den äussern Burghof fahren, bis die ganze Handlung verrichtet war. Der Gesandte protestierte zwar und man entschuldigte sich, daß es ein Versehen wär: es fand sich aber in dem Hof-Protocoll, daß es mit Fleiß also angeordnet war (w). Der Backmeister reysste also von Wien noch bey dem Beschluss dises Jahres und überliess die Lehens-Empfängnus über die Böhmische und sogenannte Tyrolische Lehen dem Würtembergischen Agenten zu besorgen.

§. 101.

Sonsten ist bey diesem Jahr noch zu melden, daß Hannß Conrad von Gültlingen den 13. Sept. seine beede Dörfer Pfeffingen und Teuffringen an Herzog Eberh. Ludwigen theils verkaufft, theils vertauscht habe. Die Graven von Würtemberg hatten schon die hohe Obrigkeit wenigstens zu Pfeffingen, indem Grav Eberhard im Jahr 1409. Pfaff Lasten von Tübingen, als Kirch-Herrn zu Pfeffingen all sein Gut, welches er daselbst hatte, für aller Steur, Schazung, Wacht, Dienst und andere Beschwerden auf Lebenslang befreyete, doch daß, wann er mehrere Güter erkauffte oder ihm sonst zufielen, die steur- und schazbar wären, er solche wie andere Unterthanen besteuren sollte. Wie auch Grav Eberhard der ältere im Jahr 1474. in einer Urkunde zu verstehen gab, daß, nachdem er vermög seiner Regalien und Freyheiten ein eigen Gericht zu Pfeffingen angeordnet und bestellt habe und gleichwohl Märck von Hailfingen eben so wohl arme Leute daselbst besitze, er disem Märken aus besondern Gnaden das Gericht zu Pfeffingen übergeben habe solches zu besetzen und zu entsetzen und nach allem seinem Gefallen zu gebrauchen. Nachgehends kamen dise Güter an das Geschlecht derer von Gültlingen, welches aber das Unglück hatte in grossen Schulden-Last zu gerathen, welches obigen Conrad nöthigte solche beede Dörfer an Herzog Eberharden zu überlassen, welcher im 19000 fl. an Geld und das Dorf Pflummern unter dem Beding dafür gab, daß er dises Dorf als ein Lehen von dem Hauß Würtenberg tragen sollte. Und nachdem schon im Jahr 1669. die verschiedene Berechnungen der Tage nach dem Julianischen oder so genannten alten und dem Gregorianischen oder

(w) vid. Beyl. num. 39.

1699 neuen Calender verschiedene Unordnungen in gerichtlichen Händeln, Kauffmannschafft, Wechseln, ꝛc. wie auch Feyrung der Feste bemerket worden, so fiel man damahls auf die Gedanken die Calender in eine Einförmigkeit zu bringen, zumahl der berühmte Professor Weigel erinnerte, daß beede Calender Astronomische Fehler haben, welche mit der Zeit zu noch grössern Unordnungen Anlaß geben könnten. Dann man konnte keinen richtigen Cyclum finden. Endlich wurde nach des Weigels gethanem Vorschlag und nach dessen im Frühjahr erfolgtem Abscheiden fernerem eingehohlten Bedenken des Jenaischen Mathematici Hambergers, des Regenspurgischen Mayers, und Joh. Christoph Sturmen zu Aldor geschlossen die nach der Nicänischen Kirchen-Versammlung nach und nach zu viel eingeschaltete Tage bey dem instehenden Anfang des 18ten Jahrhunderts wegzulassen. Solches wurde nun in den Würtembergischen Landen auch beobachtet und weil die Calender auf das künfftige Jahr 1700. meistens schon gedruckt waren, so liess Herzog Eberh. Ludwig unter dem 16. Oct. 1699. durch ein Rescript kund machen, daß, nachdem die Evangel. Fürsten und Stände auf dem fürwährenden Reichstag aus bewegenden Ursachen einmüthig geschlossen, daß in nächstfolgendem 1700. Jahr die von Zeit des Concilii Nicæni biß hieher nach und nach zuviel eingeschaltete Eilff Tage in den Zeit-Registern und gebrauchten Calendern in nächstkünfftigem Februario auf einmahl auszulassen seyen auf folgende Weise, daß nemlich anno 1700. der Januarius in der Zahl der Tage auf die alte Form fortlauffen, nach dem 18. Febr. des alten Calenders aber so gleich der 1. Tag des Martij darauff gezehlet und hinkünfftig die Fest-Rechnung, wann je kein beständiger und vollkommener Cyclus auszufinden seyn sollte, nach dem accuraten Astronomischen Calculo eingerichtet werden sollte, welche Veränder- und Verbesserung des alten Julianischen Calenders auch der Herzog, wie andere Evangelische aus der ihnen sowohl in sacris, als politicis zustehender hoher Gewalt und Bottmässigkeit in seinem Herzogthum und Landen in seinen Kirchen sowohl, als in dem gemeinen Wesen durchaus eingeführt haben wollte: Als befahl er, weil schon eine grosse Anzahl neuer Calender noch nach der alten Form in und ausser Lands gedruckt worden, welche demnach ganz unbrauchbar seyen, in der Eyl andere Calender von den damahligen in der Stadt Stuttgard befindlichen Buchdruckern Melchior Gerhard Lorbeern, Paul Treuen und Christian Gottlieb Rößlin nach der neuen Form gedruckt und von den Buchbindern Klenckenfuß und der Babischen Wittib Bogen-Calender ohne Kupferstich und Octodez oder Schreib-Tafel-Calender verlegt werden sollten. Wie auch endlich Backmeister in seinem Anwesen zu Wien ein abermaliges Kayserl. Decret ausgewürket hatte, daß wann hienächst ein neues Catholisches in den Fürsten-Rath eingeführt würde,

das Teckische Votum so wohl auf dem Reichs = als Krayß = Tägen dem Hauß 1700.
Würtemberg wieder eingeraumt werden sollte, worzu man sich nahe Hoffnung machte, weil der Churfürst von Maynz die Einführung des El. Lorchischen Sitzes und Stimme suchte (x).

§. 102.

Obwohl nun am Kayserl. Hof die Neunte Chur = Sache ruhen musste, so fanden doch die correspondierende Fürsten sehr nöthig auf ihrer Seite aufmerksam zu seyn und den Goßlarer Convent in das Werk zu setzen. Zu welchem Ende sie sich noch immer alle Mühe gaben den Würtembergischen Gesandten dahin zu vermögen, daß er sich mit ihnen wegen der bey Frankreich suchenden Garantie des Westphälischen Fridens einverstehen möchte, indem solche zu suchen die höchste Nothdurfft erfordere. Wobey sie noch immer auf den Goßlarer Convent ein besonderes Augenmerk richteten und dem von Hiller ihre Meynungen wegen Aufrechterhaltung der im gedachten Friden gegönnten Prærogativen und Rechte entdeckten und ihm zu verstehen gaben, daß man auch von andern hochwichtigen Angelegenheiten das weitere mit einander zu überlegen gesonnen wäre. Wofern nun, wie sie hofften, der Herzog sich entschliessen wollte solche Conferenz seines hohen Orts auch zu beschicken, sie die Versicherung gaben, daß dem Herzogl. Hauß Würtemberg in seinen jeßig oder künfftigen Angelegenheiten pro virili an Hand gegangen werden solle. Sie bemerkten aber auch, daß so viele Catholische aus Veranlassung der Reproposition in den Vorschlag zu der Chur neben Hanover gebracht worden und gleichwohl von den Evangelischen Churfürstlichen mit andern ihren Glaubensgenossen nicht das geringste communiciert würde, ungeacht ihnen bekannt sey, wie tief solches in das Religionswesen hineinliese und verschiedene Conclusa bey dem Corpore Evangelicorum gemacht worden, daß man in allen Sachen, so den Evangelischen auf einige Art bedenklich seyn können, fleissig mit einander communicieren, vor einen Mann stehen und sich in keinem Stück absondern solle. Sie hielten deßwegen für sehr nöthig dem Chur = Sächsischen und Brandenburgischen Gesandten deßwegen eine Vorstellung zu thun, daß man auch in dem ermeldten hochwichtigen Handel solchen Schlüssen nachleben, mithin die Evangelische Fürsten in kein Mißtrauen setzen oder auf die Gedanken bringen möchten, als ob sie bey solcher Beschaffenheit vergeblich anstellenden Conferenzien sich gänzlich entziehen wollten. Weil sie nun auch den Würtenbergischen Gesandten darzu zogen, so antwortete diser, daß er zwar wohl begreiffe, wie be=

(x) vid. Beyl. num. 40.

1700 bedencklich es dem Evangelischen Wesen falle, wann das Churfürstl. Collegium, nachdem es seit der Böhmischen Unruhe von der Gleichheit unter beederley Religions-Verwandten auf einen einigen noch übrigen Evangelischen Churfürsten heruntergekommen, mit noch mehrern beträchtlichen Catholischen Mitgliedern auf das neue verstärckt, mithin dessen ohnehin über die Maaß aussprechenden Pouvoir noch höher getrieben würde, habe auch solches an seinen Herrn berichtet und den Befehl erhalten bey ein und anderm Churfürstlichen deßwegen nachdrückliche Vorstellung zu thun. Von einer beförchtenden Absonderung von den Evangelischen Conferenzien hätte er keine Instruction etwas zu gedenken, sondern halte für besser, wann man per modum einer vertraulichen Communication den beeden obgemeldten Churfürstl. Gesandten die Wichtigkeit der Sache und das darunter nothleydende Evangelische Interesse freundlich vorstellen und sie bello modo zur Beobachtung dienlicher Vorsicht und vertrauter Correspondenz disponieren wollte. Die übrige Fürstliche sowohl, als die beede Churfürstliche nahmen solche Gedanken und an die letztere gethanen Vortrag sehr wohl auf und versicherten dise, daß sie an dem Anschlag der Catholischen keinen Antheil nähmen, wie auch der Churfürst von Brandenburg seinen grossen Mißfallen darüber bezeuge, zumahl es dem Churfürstl. Collegio ebenmässig selbst einen empfindlichen Stoff geben würde, wann das Cathol. Vorhaben einen Fortgang gewänne, weßwegen sie den Fürstlichen alle gute Vertröstungen gaben, daß sie von ihren Höfen Befehl erhalten würden noch ferner mit den Fürstlichen in einer so hochwichtigen Sache zu communicieren und sich vorzusehen.

§. 103.

Hatte nun der Herzog hier wider die Catholische seine Wachsamkeit anzuwenden, so beschäfftigte er sich zu Hauß mit Annahm fremder Unterthanen von bißher im Land unbekannter Glaubens-Lehre, nemlich der Waldenser und Reformierten. Von den ersten hab ich schon die Nachricht gegeben, daß der Herzog von Savoyen solche sehr bedränget, und ihrer viele sich in die Schweitz geflüchtet, daß sie auch wegen ihrer grossen Anzahl und Ausschweiffungen denen Eydgenossen im Berner Gebieth beschwerlich worden. Nun nahmen sich die General-Staaten derselben sorgfältig an und vermochten Herzog Eberhard Ludwigen nicht nur durch bewegliches Zuschreiben, sondern auch durch eigne Abschickung eines ausserordentlichen Envoyé des berühmten Peter Valkeniers einen Theil derselben zu Ende des vorigen Jahrs in seine Lande aufzunehmen. Das eigene Mitleyden über den Nothstand solcher armen herumschweif-

fen-

fenden und von allen Lebens-Mitteln entblösten Leute trieb ihn darzu an sie 1700 seinen Schutz und als würkliche Unterthanen allen Beystand geniessen zu lassen. Weil aber nach den Grundgesetzen des Herzogthums Würtenberg und insonderheit auch des Prager Vertrags keine andere Glaubens-Lehre oder Secte, als die in der Augspurgischen Confession bekannte angenommen werden konnte, so war der Herzog so sorgfältig sich ihr Glaubens-Bekanntnus ausstellen zu lassen und nachdem er befunden, daß diese Leute wenigstens für Mitglieder einer von denen im Reich bestetigten so genannten protestierenden Religionen erkannt werden können (y), so gestattete er ihnen an denen angewiesenen Orten die freye Uebung ihrer Religion dergestalt, daß sie alle ihre Functiones und Andachten mit Predigung des göttlichen Wortes, verwaltung der Sacramenten, Einseegnung der Ehen, Gebrauch ihrer christlich und gewohnlichen Lithurgien nach der Vorschrifft ihrer Kirchen-Disciplin so wohl offentlich in ihren Kirchen, als andern an derer statt dienenden Orten und in ihren Häusern ausüben dörfften. Zu welchem Ende er ihnen auch erlaubte ihre Vorleser, Vorsänger, Schulmeister und andere dergleichen Personen anzunehmen, wie auch ihre Pfarrer und Seelsorger, woher es ihnen beliebe, zu beruffen, doch, daß sie von den Herzoglichen Räthen nach geschehener Benennung und Vorstellung in des Herzogs Namen genehmigt, bestetigt und so wohl zu Abstattung der gewönlichen Pflichten zugelassen, als auch vorgestellt und eingesetzet werden sollen, welche dann unter Zuziehung ihrer Aeltesten und Diaconen Kirchen-Versammlungen und Colloquia zu halten befugt seyen, wobey sich der Herzog doch das Jus circa Sacra vorbehielte. Obwohl aber nunmehr das Herzogthum mit einer reichen Anzahl Unterthanen wieder geseegnet war, so fanden sich doch noch hin und her Gegenden in den Aemtern Maulbronn und Leonberg in den Markungen der Flecken und Stättlein Knittlingen, Dürmenz, Wierßheim und Heimßheim, welche durch die schwere Kriege noch ziemlich entvölkert und öd und ungebaut lagen, wo ihnen dieselbe Güter zu einem Geschenk dergestalt überlassen wurden, daß sie nicht allein solche, sondern auch andere in den benachbarten Dörfern wüst ligende Güter wieder zu nutz bringen, wie auch in den erstern Dörfer und Weyler anbauen konnten. Sie fiengen auch bald verschiedene Orte anzubauen, welche sie meistens mit welschen Namen belegten, als Corres, groß- und klein-Villar, Serres, Perouse, Pinache &c. welche alle die Freyheiten im Handel und Wandel, wie andere Unterthanen geniessen (z). Indem aber dise ihre Güter in Besitz nahmen, so wurden auch die reformierte Flüchtlinge aus

(y) conf. Tom. IV. §. 7. diser Würtemb. Herzogl. Geschichte.
(z) vid. Articles touchant la reception des Vaudois dans le Duché de Wirtemberg. d. d.... Sept. 1699.

1700 aus Frankreich zu Cannstatt zu Burgern aufgenommen. Sie hatten schon im Jahr 1685. durch einen Sieur de Groot zu ihrer Aufnahm daselbst einigen Anwurff gewagt, welcher ihnen aber mißlunge, weil sie unter dem Vorwand, als ob sie durch Manufacturen das Land bereichern würden, allzugrosse Foderungen machten und weil sie als gefärliche Glaubens-Verwandte vermög der Lands-Verordnungen von solcher Aufnahm ausgeschlossen wurden. Nun aber änderten sich die Umstände, weil diese Leute wegen der Religion durch bewaffnete Apostel von Haab und Gut vertrieben wurden. Sie fanden in der Schweitz ihre Narung nicht und das Mitleyden nahm bey dem zärtlichen Gemüth des Herzogs an dem betrübten Zustand diser Leute Antheil. Er gab ihnen also einen Auffenthalt in der Absicht eine eigene Colonie zu Cannstatt zu errichten und einige Freyheiten, welche ihre Umstände erfoderten (a). Es mochte aber nicht wenig beygetragen haben, daß die Catholische Religionsverwandte sehr gefährliche Anschläge äusserten und der Churfürst von der Pfalz wegen der wider die Reformirte unternehmenden Verfolgungen nicht allein dem Corpori Evangelico auf dessen Vorstellungen keine Resolution ertheilen wollte, sondern fortfuhr die angefangene Reformationen mit militarischer Gewalt durchzutreiben.

§. 104.

Entzwischen war aber Herzog Georg zu Mömpelgard den 1. Junij in die Ewigkeit eingegangen und sein Sohn Leopold Eberhard folgte ihm sowohl in der verwirrten Regierung, als auch in dem Mißtrauen gegen dem regierenden Hauß, da er sich von seinem eben so verkehrten Canzler Wölfel gleichermassen leiten liess. Weil nun die Kron Frankreich noch immer wider den Friden Einfälle in die Gravschafft und Eingriffe in das Religionswesen daselbst unternahm und diser Herzog zu Paris durch seine Schwester die vermählte Herzogen zu Würtemberg-Delß und durch gedachten Canzler eine geheime Handlung hatte, wovon Herzog Eberh. Ludwig nichts in Erfarung bringen konnte, so war nicht nur derselbe, sondern auch andere Evangelische Fürsten sehr verlegen, indem man gute Ursach zu vermuthen hatte, daß solche geheime Negociation zum Nachtheil des ganzen Herzogl. Hauses gereichen dörffte. Man geriethe deßwegen zu Regenspurg auf die Gedanken, daß man beede Linien mit einander zur Vergleichung zu bringen suchen müsste, womit es aber sehr schwer hielte. Es beunruhigte unsern Herzog auch das jüngst von dem Kayserl. Hof erhaltene Decret wegen des Teckischen Voti, als worinn er auf ein neu einzuführendes Catholisches Votum vertröstet wurde. Dann er hatte schon

(a) vid. Beyl. num. 41.

schon ein dergleichen Decret erhalten und dennoch wurde das Theckische Vo- 1700 tum, ungeacht etliche Catholische Vota eingeführt worden, übergangen, daß er nicht darzu gelangen konnte. Er behauptete auch, daß er kein neues Votum verlange, sondern nur dessen Readmission suche. Weil man ihm nun solche vermög des Reichs-Abschieds von 1570. §. 108. und 163. schuldig sey, und solches keinen dergleichen Anhang leyde, so meynte er, daß da ohnehin auch ein Decret an das Reichs-Directorium durch die Kayserl. Commission ausgewürket werden musste, die conditionierte Mit-Einführung eines Catholischen Voti übergangen und darinn ellein auf die Readmission des auf ein Catholisches Votum keinen Bezug habenden Teckischen Voti angetragen werden möchte. Aber auch diesesmal wurde ihm seine Hoffnung vereitelt, weil man kein Evangelisches Votum mehr einzuführen bedacht war, da entzwischen der König in Schweden sehr stark daran arbeitete, daß das Churfürstliche Collegium den einmütigen Schluss fasste dem Herzog von Hanover die Chur zu zuerkennen, welches die Correspondierende sehr übel auslegten, daß dise Kron um ihrer Privat-Convenienz willen wider die Pflicht eines Quarants des Westphälischen Fridens und wider der Fürsten offenbares Interesse handelte und zutheuerst die Readmission der Kron Böhmen in das Churfürstl. Collegium bewilligte. Bey welchen Umständen der Goßlarische Convent den 8. Febr. abermahl den Herzog denselben zu beschicken ersuchte, „ indem derselbe ein mächtiger „ Herr von den ansehnlichsten altfürstlichen Häusern sey und für die Vorzüge und „ Rechte des Fürstenstands jederzeit rühmlichst besorgt gewesen. Die Corre- „ spondierende verhofften demnach, Er würde bey einer so grossen offenbaren „ Gefahr einer beträchtlichen unersetzlichen Unterdrückung der Fürsten das sei- „ nige für ihre allgemeine Wohlfart um so mehr auch jezo mitwürken, als „ beede Partheyen grosse Reflexion auf ihn machten, folglich dessen Thun und „ Lassen dem Werk in hoc frangenti grosse Beförderung oder Hindernus brin- „ gen könnte. Wie dann auch der Münsterische Gesandte in Gegenwart des von Hiller sich zu Regenspurg vernehmen liess, daß die mehreste Fürsten und Graven im Schwäbischen Krayß auf den Herzog von Würtemberg sähen und da derselbe nur wollte, auch sie ihres Orts pro juribus Statuum mitsprechen würden. Die mehreste altfürstliche Häuser und ansehnliche Stiffter seyen auf dem Fürsten-Convent versammlet, allwo man mit verlangen auch eines Würtenbergischen Raths gewärtig wär und nicht zweiffelte, daß dises Fürsten-Hauß sich in einer so eclatanten Angelegenheit davon nicht absondern würde. Der von Hiller versicherte zwar alles Beystands, entschuldigte sich aber nur wegen Beschickung des Convents mit dem Mangel einer Instruction und brachte hingegen die Nothwendigkeit der Visitation der beeden Reichs-Gerichte und die

1700 Klage auf die Bahn, daß der Reichs-Hof-Rath zum Nachtheil der Stände und insonderheit der Krayß-Ausschreibenden Fürsten wider die Cammergerichts- und Executions-Ordnung Commissionen erkenne und von dem Cammer-Gericht zwischen den streitenden Partheyen die Versuche einer Gütlichkeit unterlassen würden, wie auch daß die Revisiones und Visitationes vor und nach dem Westphäl. Friden über hundert Jahr unterblieben, mithin solche und andere Gebrechen zu verbessern wären, welche Erinnerung wohl aufgenommen und nicht nur nöthig befunden, sondern auch von Brandenburg stark unterbauet wurde.

§. 105.

Nun machte eben damahl in Teutschland eine von dem Reichs-Hofrath erkannte Commission grosse Bewegungen. Die Jesuiten zu Paderborn machten Anspruch in dem dreyssigjärigen Krieg an das Closter Falkenhagen, welches die Graven von der Lippe besassen und erhielten es mit Gewalt in damaliger Unruhe. Nach erlangtem Westphälischem Friden wurde es den Graven von der Lippe vermög desselben, des arctioris modi exequendi und des Nürnbergischen Executions-Recesses wieder von den Ausschreibenden Fürsten des Nider-Sächsischen Krayses zugestellt. Die Jesuiten ruheten aber nicht bey dem Reichs-Hof-Rath eine Commission auf die beede ausschreibende Fürsten des Westphälischen Krayses, als beede Catholische, nemlich den Bischoff von Münster und den Churfürsten zu Pfalz, auszuwürken, welche dise Ordens-Geistliche wieder einsetzen sollten. Und die Graven von der Lippe wendeten sich an das Corpus Evangelicum und veranlassten dasselbe an das Nider-Sächsische Krayß-Ausschreib-Amt zu verlangen, daß es den Graven handhaben und allenfalls Gewalt mit Gewalt abtreiben sollte. Diser Ausdruck schiene aber dem Würtemb. Gesandten zu hart zu seyn, zumahl er eine innerliche Unruhe im Reich beförchtete. Die übrige wollten hingegen nicht von ihrer Meinung abgehen, sondern führten ihm zu Gemüthe, daß kein Glimpf mehr, da alle mögliche Weege betretten worden, statt haben könnte, wo der Gegentheil unbewaffnete Provocationes, welche nur auf Reichs-Gesetze sich gründeten, verachte, und wofern man disen Jesuiten und ihren Helffern nicht herzhafft begegnen wollte, so würde es um die Gewissens-Freyheit, Religion, geistliche Jurisdiction und der Westphälische Fride durch dergleichen Ränke geschehen seyn. Der von Hiller bekam aber nichts destoweniger Befehl keinen Antheil an solchem Schreiben zu nehmen, sondern solche Beschwerde an den Kayser bringen zu helffen und ebenmässig an den Churfürsten zu Maynz als Erz-Kanzlern und Visitatorem des Reichs-Hof-Raths gelangen zu lassen. Dann dessen Vergehen war

sto gefärlicher, als der Churfürst von Brandenburg durch einen un- 1700
bekandten Weeg gewarnet wurde, daß der Kayserliche, Spanische und
Französ. Hof besonders bedenkliche Anschläge wider die Evangel. Religion gemacht hätten und nicht allein der Cardinal d'Estrée deßwegen zu Rom gewesen und von dem Vorhaben vollkommen benachrichtigt, sondern solch Werck auch allbereits bey einigen Röm. Catholischen Gesandten zu Regenspurg unterbauet sey. Weil nun die Vorsichtigkeit erfordere, daß man Evangel. seits nicht sicher seyn, sondern alle Gegen-Anstalten und Præcautionen nehmen sollte. Und weil man gleich nach dem Ryßwickischen Friden einen Evangelischen Congreſſ zu veranlassen geneigt gewesen, so seye solches desto nöthiger jezo zu bewerkstelligen. Wobey der Magdeburgische an den von Hiller verlangte solches an seinen Herrn zu berichten und um dessen Meinung, wie es zu menagieren, zu ersuchen. Nun war diser mit jenem dahin entschlossen, daß, weil dise Anschläge wider die ganze Evangelische Kirche giengen, man auch vertraute Nachricht durch Gesandte an den König in Engelland und andere Evangelische Mächten davon geben und insonderheit die auf dem Sprung zu einem Bruch stehende beede Nordische Kronen Schweden und Dänemark zu friedsamern Gedanken bringen müſſte. Dann wann dise wohl unterrichtet und zu besserm Verständnus gebracht wären, so könnten die Evangelische auch sichere Maaßreguln nehmen. Gegen dem Churfürsten selbst gab aber der Herzog seine Meinung dahin zu verstehen, daß so viel an ihm sey, Er das Evangelische Wesen, wie auch den Religions- und Westphälischen Friden aufrecht zu erhalten gern alles anwenden wollte, wann er nur auch wüſſte, was bey einem absonderlichen Congreſs für Auskunffts-Mittel im Vorschlag wären und wessen man sich gegen Engelland, Schweden, Dänemark und Holland zu versehen habe. Dann er habe aus Engelland die Nachricht, daß das Parlament daselbst dem König die Geld-Beyträge je länger, je mehr einschränke und von den Französischgesinnten sicher gemacht würde. Ihme dem Herzog würde aber nicht zu mißdeuten seyn, wann er bey allen solchen Berathschlagungen die Lage seines Landes in Bedacht nehme und nachdem Chur-Pfalz die Religion in Gefahr setze, Baden-Durlach zu schwach seye und nicht allein ausser Ulm fast niemand, so der Evangelischen Religion zugethan, beträchtlich, sondern auch in den Oetingischen Landen das Verhängnus zu besorgen sey, welches bey Chur-Pfalz nicht abgewendet werden könne, wann er die Verfassung des vermischten Schwäbischen Krayses auf alle Weise und Wege zu erhalten und etwan auch das gute Verständnus mit Franken beybehalte. Es kam ihm auch sehr bedenklich vor, wie die Evangelische Stände, welche seit weniger Zeit wegen des Neunten Chur-Wesens und anderer Angelegenheiten mit den beträchtlichsten hohen Stifftern auf

1700 ein oder andere Weise in neuerlicher Verbündung stünden, zu betrachten wären und wie eines neben dem andern stehen werde. Daß durch die Ryßwickische Clausel und das Schicksal bey Pfalz und Chur-Sachsen der Muth den Catholischen sehr gewachsen, sey offenbar und die Mittel dagegen schwer auszusinnen. Und wann auch gleich von dem Corpore Evangelico wegen Chur-Pfalz geschrieben werden wollte, wie aus der Brandeburgischen Entdeckung zu schliessen sey, so sähe man bey solcher Bewandnus zum voraus, daß man des Zwecks sehr verfehlen werde, weßwegen auch der Herzog seinen Gesandten befahl es in seinem Voto zu mißrathen. Wofern aber die majora in contrarium giengen, so sollte er den Aufsatz des Schreibens zum Hinterbringen annehmen und weitern Befehl erwarten.

§. 106.

Weil aber der Herzog erstlich nähere Nachrichten von der drey Potentaten gefärlichem Vorhaben und so dann auch, worauf das Absehen bey einem unter den Evangelischen aufzustellendem Congreſs eigentlich gienge? wissen wollte, so schlug der Brandenburgische Gesandte das erstere ab, weil die Endekkung des Catholischen Anschlags als ein grosses Geheimnus gehalten würde und nicht wohl durch Schrifften, wie er Hiller solches nicht anderst in seinem Bericht zu wissen machen konnte, zu communicieren wären, sondern erst bey dem Congreſs mundlich eröffnet werden müßten. Bey dem zweyten beklagte sich derselbe, daß ungeacht die Catholische Einbrüche bekannt gnug wären, dennoch die wenigste einen heilsamen Rath oder zulängliche gute Auskunffts-Mittel vorgeschlagen hätten. Viele nahmen sich der Sache gar nicht an, sondern liessen andere dafür sorgen. Andere machten nur Schwürigkeiten und schlügen nur papierne Mittel vor, welche unter den Bank versteckt und gar nicht beantwortet würden. Wann aber auch ein unschuldiger Schluſſ gemacht würde, so äusserten sich bald da, bald dorten divortia opinionum, welche kund gemacht und verrathen würden und bey dem Gegentheil nichts als Verachtung nach sich zögen, ja dadurch vielmehr einen Muth erweckten. Solches unglückliche Schicksal habe das Evangelische Wesen von der Zeit des geschlossenen Westphälischen Fridens an gehabt. Weßwegen die höchste Noth erforderte disen schädlich und unverantwortlichen Gebrechen zu begegnen und nach Beschaffenheit der Umstände zulängliche Maaß-Reguln zu ergreiffen und eine genauere Correspondenz, als bißher geschehen, zu pflegen. Es müßten auch nicht alle kleine Stände, als welche gemeiniglich wenige Einsicht in dergleichen Sachen haben, sondern nur die vertrauteste beträchtliche Fürsten zu dem Congreſſ gezogen werden.

den. Weil nun Herzog Eberh. Ludwig ein mächtiger Fürst wär, welcher sich 1700 des gemeinen Wesens bißher rühmlich angenommen, auch sowohl wegen der Lage seines Herzogthums, als wegen Mömpelgard Ursach dazu habe vor andern Antheil zu nehmen, so trage der Churfürst ein besonders Vertrauen zu ihm. Der von Hiller setzte ihm aber Discours-weise des Herzogs Dubia entgegen und warff die Frage auf: Ob es auch rathsam wär bey dermaliger Lage der Umstände offentliche Allianzen zu machen, indem man aus der Erfarung wüsste, daß der Gegentheil sogleich Ligas machte, welche zu Kriegen auszuschlagen und bey dem schwächern das Axioma politicum wahr zu machen pflegten: Bonum est facere fœdera, sed væ illi, qui servat. Die Exempel von vorigen Zeiten ligen am Tag und geben die Warnung, daß man fast bey durchgehends im Reich von beederley Religionen vermischten Kraysen offentliche Factiones so lang möglich vermeyden und offentliche Bündnusse in Religions- und andern Sachen nicht eher eingehen müsste, als bis man durch androhenden offenbaren Gewalt oder gänzliche Aufhebung aller Sicherheit wider Willen endlich darzu getrieben würde? Nun konnte der Brandeburgische zwar solches nicht mißbilligen, setzte aber dem von Hiller das andere Extremum der bißherigen Sicherheit und gänzliche Hintansetzung der Einigkeit, guten Verständnusses und wohlerwogener Vorsichtigkeit entgegen, als wordurch von der Zeit des Westphälischen Fridens allen Handlungen wider die Gesetze, Gerechtigkeit, Friden und andere Sachen der freye Lauff gelassen, zwar die wider ein und anders führende Beschwerden auf das Papier gebracht, aber dem Gegentheil aller Muth seine täglich machende bekannte Anschläge zu vollziehen in die freye Hand gegeben worden, daß man bey jeder Gelegenheit die Fridenschlüsse und Reichs-Gesetze ohne Scheu zu durchlöchern kein Gewissen mehr mache. Beeden Extremis nun auszuweichen müsste man einen mittlern Weeg erwählen, die scopas dissolutas Evangelicorum in eine genauere und festere Verbindung bringen, gemeine Angelegenheiten vertraulich einander mittheilen und nach dem Beyspiel des Gegentheils gemeinschafftliche Sorge für die gemeinschafftliche Wohlfarth zu tragen anfangen, welches dann die Würkung haben würde, daß der Gegentheil wenigstens zu mehrerer Mässigung und behutsamer Erwägung besorgenden Unheils gebracht und die Evangelische besser in Achtung gezogen, auch zu Abhelffung und beliebiger rechtmässiger Remedur aller Gravaminum ein mehrerer Ernst gezeigt werden dörffte.

§. 107.

Nun wären diese wohlgemeynte Vorschläge gut gewesen, wann sie nur in Teutschland auszuwürken möglich gewesen wären, und die viele Köpfe der Staats-

 Mi-

1700 Ministres an allen Teutschen Höfen das einig nothwendige, nemlich die allgemeine Wohlfarth, sich hätten einprägen können. Der von Hiller vernahm auch, daß der Churfürst von Brandenburg einigen Correspondierenden ebenmässig von dem Geheimnus Nachricht gegeben, welche solches nur für einen Kunstgriff ansahen, sie von der Requisition an die Kron Frankreich wegen der neunten Chur abwendig zu machen. Obwohl nun dasselbe keine Wahrscheinlichkeit hatte, so würkte es doch so viel, daß sie unterbliebe, weil Hanover und Zell schwerlich an der Conferenz der Evangelischen aus Rucksicht auf die Catholische und insonderheit auf Pfalz Antheil nehmen wollten und die beede Kronen Dänemark und Schweden anderwerts miteinander zu thun hatten. Der Vorschlag eines Evangelischen Convents und einer Requisition der Kron Frankreich zerfielen also von selbsten, zumahl man sich ohnehin von beeden nichts gutes versprechen konnte. Nichts desto weniger warnete der Kays. Gesandte am Französischen Hof den König, daß die Protestierende eine so genannte Ligam unter sich aufzurichten suchten, und bathe den König dem Churfürsten zur Pfalz in seiner Religions-Neuerung und vermeyntem gutem Vorsatz nicht zuwider zu seyn. Der Französische Gesandte zu Regenspurg de Chanois zielte deßwegen dem Corpori Evangelicorum die vorhabende Ligam vor, welchem aber der Würtembergische so gleich antwortete, daß er von keiner Liga oder Allianz unter den Evangelischen nichts wüsste. Dann wann das Haupt mit den Gliedern und dise unter sich nach den Grundgesetzen des Reichs in ordentlicher und althergebrachter Verfassung, mithin ein jeder bey dem Genuss des seinigen ungekränkt gelassen und sub communi Cæsaris & Statuum Imperio genugsam geschützet würde, so könnte man bey solchem allgemeinen Vinculo, als dem natürlichsten Band sich vergnügen und aller anderwertigen Bündnussen entübriget bleiben. Dise Antwort wurde sehr wohl aufgenommen, weil sie zugleich eine Lection für alle Stände des Reichs bey damahligen Umständen nach allen Aussichten enthielte und die Fortsetzung der fridlichen Gesinnung dises Herzoglichen Hauses zu erkennen gab. Nun hatte aber auch der de Chamois ausgespüret, daß man hin und her von einem Bündnus zwischen dem Kayser, dem Pabst und den beeden Kronen Spanien und Frankreich wider die Protestierende schwatzte, so erklärte er solches vor eine Unwahrheit, indem der König wohl nach den alten Maximen wüsste, daß sein Interesse nicht leyden würde die Protestanten im Reich unterdrücken zu lassen. Und der Grav von Zinzendorf wollte auch nicht mehr gestehen, daß er den König in Frankreich zu einer Liga wider die Protestanten in Teutschland eingeladen oder von einer zwischen disen Glaubensverwandten vorhabenden Allianz gesprochen habe. Er wollte auch nichts von einem dem Chur-Pfalz zu leisten habendem Beystand

wis-

wissen, indem er vielmehr erfahren hätte, daß der Kayser das Chur-Pfälzi- 1700 sche Verfahren gar nicht billige. Entzwischen ereignete sich doch wieder eine Gelegenheit die Evangelische und Catholische in eine Uneinigkeit zu setzen, als der Cardinal von Lamberg, als Kayserl. Principal-Commissarius auf den Reichstag kam. Dann es erneuerte sich der ehmalen schon entstandene Titul-Stritt, weil man demselben Evangelischer seits den Titul der Heiligen Römischen Kirche Cardinal nicht geben wollte (b). Herzog Eberhard Ludwig konnte sich von dem Vorgang seiner Vorfaren und anderer Evangelischen nicht trennen, befahl aber doch seinem Gesandten dem Cardinal unter den ersten andern zu seiner Ankunfft zu gratulieren und bey den übrigen Evangelischen es dahin einzuleiten, daß man sich bey zeiten vergleichen und versuchen möchte ihn dahin zu vermögen, daß er sich mit dem Titul der Röm. Kay. May. unsers allergnädigsten Herrn höchstansehnlichen *Commissarii* Hochfürstl. *Eminenz* begnügen möchte. Wollte es aber nicht zu erhalten seyn, so gab er seinem Gesandten die Erlaubnus mit andern Evangelischen aus den vormahligen Vorschlägen neue Auskunffts-Mittel zu suchen und die vorgeschlagene ad referendum anzunehmen.

§. 108.

Entzwischen vergliche sich das Herzogl. Hauß Würtenberg, und zwar Herzog Eberhard Ludwig im Namen des regierenden Hauses und die verwittibte Herzogin Clara Augusta im Namen ihrer beeden abwesenden Söhne Herzog Ferdinand Wilhelms und Carl Rudolphs, so dann Herzog Friderich August zu Würtemberg-Neustädtischer Linie mit den Graven Johann Friderich und Ludwig Gottfried von Hohenloh den 2. April wegen einiger Jurisdictions-Strittigkeiten zu Elnhofen und andern Orten, da besonders das Herzogl. Hauß die Hohe und Malefitzische Obrigkeit im erstern Ort nicht weiter zu erstrecken zusagte, als wie sich solche nach Kayser Karls V. peinlicher Hals-Gerichts-Ordnung, den gemeinen Rechten, vorhandenen Recessen und altem Herkommen gebühre. Und weil das Hauß Hohenloh 3. Theile an dem Dorff und hingegen Würtenberg nur einen Theil an der Vogteylichkeit hatte, so wurde verabredet, daß ersteres zwar 3. Jahre hintereinander und Würtenberg nur ein Jahr das Directorium bey den Ruggerichten führen, jedoch dises jedesmal wegen Landsfürstlicher Obrigkeit den Vorsitz haben und nicht allein die Appellationes an das Würtemb. Hofgericht gehen sondern auch die Einwohner zu Ellnhofen den Accis nach der verglichenen Maßgebung des Jahrs 1698 dem Hauß Würtenberg entrichten sollen, wie auch wegen des Zolls und Glaits verglichen wurde, daß unweit Beutingen ein neuer Fellrü-

(b) conf. Würtemb. Geschichte part. X. pag. 128. §. 76. ad ann. 1667.

1700 rügel zum Zeichen des der Herrschafft Würtemberg der Enden zugehörigen Hohen Gelaits-Rechts aufgerichtet, ferner wegen des Kirchen-Gebetts, zu Ellhofen neben der Herrschafft-Würtemberg, als Landes-Fürsten, Malefitz- und Mitvogtsherrn auch für die Graven von Hohenlohe als Mitvogts-Herrschafft gebethet werden solle. Das übrige enthält beygelegte Strittigkeit wegen Gültfrüchten, Gültgeflügel, Zünfftigkeit der Handwerksleute 2c. und endlich wurde den Kaltschmiden und Kesslern zu Neuenstadt, Weinsperg und Meckmül erlaubt ihre Zunfft und Brüderschafft bey den Hohenlohischen, wie von Alters zu suchen. Zu dessen Verständnus dienet, daß vor etlichen Jahrhunderten das Kessler- oder Kaltschmid-Handwerk in Ober-Teutschland in eine Brüderschafft zusammen vereinet, aber, weil sie unter verschiedenen Herrschafften stunden, wieder sich in 7. geringere Brüderschafften vertheilt wurden, deren jede ihre bestimmte Gränzen und ihren Schutzherrn hatte, mit deren Einstimmung sie sich über solche Eintheilung verglichen zu haben scheinet, je nachdem ihre Gewalt sich erstrecket hatte. Der Würtembergische Schirms-Bezürk fieng von Ulm an und gieng der Donau nach aufwerts hin bis nach Doneschingen und von dar biß nach Villingen an den Vischmarkt, von Villingen biß nach Triberg, von dorten biß gen Hausen im Kinzinger Thal und von dannen bis gen Ripolzau zum Kloster, von wannen das Gezürg der Murg nach abhin gieng bis nach Gernspach und von dannen zum Kloster Herrenalb, darnach gen Neuenbürg und Pforzheim, von dar nach Bretten, von dannen nach Heylbronn, darnach gen Hall und von Hall gen Gmünd und von hier an über die Alb biß wieder nach Ulm (*). Ob wohl nun die Gravschafft Würtemberg sich noch nicht durch disen ganzen Bezürk erstreckte: so ware ihre Macht dannoch ansehnlich, weil sie damals noch die Landvogtey über Schwaben hatten. Dann eine alte Urkunde gibt zu erkennen, daß schon Eberhard der Durchleuchtige den Kesslern als ihr Schutzherr Privilegien und Freyheiten ertheilet habe. Die Städte Neuenstadt, Weinsperg und Meckmül lagen aber dem Anschein nach nicht in dem obbemeldten Bezürk, sondern gehörten zu dem Hohenlohischen, dessen Gränzen von Oeringen nach Heilbronn und von dar gen Moßbach und so weiter gehen (**). Gleichwohl lagen gedachte Städte in den Gränzen des Herzogthums Würtenberg und vermeynte man, daß, nachdem sie von Chur-Pfalz an das Herzogl. Hauß gekommen, dieselbe auch in den Würtembergischen Kessler-Krayß übergegangen seyen, liess aber vermög dises Verglichs dem Hauß Hohenloh seine bißherige Gränzen des Kessler-Schutzes ungekränket, zumahl solches das Kessler-Recht von dem Reich zu Lehen trägt.

§. 109.

(*) vid. Beyl. num. 42.

(**) Hanselmann im Diplom. Beweis der Hohenl. Landes-Hoheit. p. 262.

§. 109. 1700

Der Herzog tratt aber den 19. April die Reyse an um die Niderlanden, Engelland und einen Theil Frankreichs zu sehen, da er nicht nur das merkwürdigste in disen Landen, sondern auch die Königliche Höfe zu Paris und zu Wittheal besichtigte und das Glück hatte König Wilhelmen noch aufzuwarten. Auf der Hinreyse besprache er die Churfürsten zu Trier und zu Bayern und wurde auf der ganzen Reyse überall mit grosser Distinction empfangen, dagegen er auf der Ruckreyse aus Engelland durch erlittenen Sturm in grosse Lebensgefahr geriethe. Gleichwohl hatte er das Glück den 4. Sept. glücklich wieder zu Stuttgard anzulangen. Zu solcher Zeit trug nun der Maynzische Gesandte dem Würtembergischen vor, daß er auf Veranlassung des Kayserl. Hofes erbietig sey alles beyzutragen, was zu Erreichung des Zwecks den Weeg zu den offentlichen Handlungen zu eröffnen dienen möchte und stellte dahin, ob solcher nicht zu erhalten wär, wann man, was das vergangene betraff, den Fürsten des Reichs, wie bey den Churfürsten Trier, Cölln und Pfalz geschehen, eine Erklärung thäte, daß ihnen das bißherige nicht nachtheilig seyn sollte, jezo aber nach dermaliger Lage das Chur-Negotium durch ein Kayserl. Commissions Decret auf den Reichs-Tag gebracht und in Ansehung des künfftigen eine deutliche Verordnung gemacht würde ohne Einwilligung samtlicher Chur-Fürsten und Stände über die verordnende neunte Chur künfftighin keine weitere Churfürsten-Stelle in dem Reich einzuführen. Der von Hiller zuckte die Achseln und nahm solches nur ad referendum. Nun hatten die Correspondierende schon vor einigen Monaten dises Auskunffts-Mittel gewußt. Man war aber dessen nicht gewis und konnte deßwegen den Gesandten keine Instructionen darüber geben. Man erhielte aber von andern Gesandten Nachricht, daß die Churfürsten mit disem Vorschlag gar nicht zufriden seyen, weil sie darvor hielten, daß ihnen ein Vorrecht hierinn vor den Fürsten gebührte und ihnen die quæstio an? & quis? mit dem Kayser allein zu entscheiden überlassen werden müßte. Die Maynzische Vorschläge erreichten also ihren Zweck nicht, indem sie sowohl bey den Churfürstlichen, als den Correspondierenden solchen Lermen und Widerwillen erregten, daß von keinem Theil der geringste Zug mehr gethan werden wollte und dieselbe wegen anderer mit einlauffender Umständen scheiterten. Weil nun der von Hiller keine Antwort geben konnte, schickte Chur-Maynz den 15. Maji seinen Directorial-Gesandten nach Stuttgard den Herzog zur Beliebung obiger Vorschläge zu bewegen. Weil aber derselbe damahl schon zu Graven-Haag angekommen war, so fertigten

1700 ihn die Geheimde Räthe damit ab, daß sie solches Anbringen an den Herzog berichten und entzwischen, da beym Nürnberger-Convent zulängliche Vorschläge in das Mittel kommen dörfften, Antheil daran zu nehmen und zu Bezeugung ihrer auf die Chur-Maynzische Vorstellung machenden Achtung in solcher Absicht allbereits dem von Hiller solchen Convent zu besuchen den Befehl zugeschickt hätten. Man habe aber auch vernommen, daß sowohl einige Churfürstliche als Correspondierende Fürsten ihre Erklärungen dagegen gethan haben. Der von Hiller verlangte hernachmals vor seiner Abreyse noch von dem Chur-Maynzischen eine Erleuterung darüber und insonderheit, ob die Churfürsten ein neues Gesetz oder das alte schon vorhandene nur klärer und bestimmter zu machen gesonnen wären. Dann im erstern Fall würde es das Ansehen haben, als ob so wohl die Chur- als Fürsten ohne vor sich gehabtes Recht oder Gesetz gehandelt und jene unbefugt das Recht einen Churfürsten zu wählen mit dem Kayser allein und mit Ausschluss der Fürsten sich zugeeignet, dise aber ihre Ansprache auf die Einwilligung zur neunten Chur vergeblich behauptet hätten. Dise hätten aber in beeden Fällen ein Recht aus dem Westphäl. Friden auch damit einzustimmen. Der Chur-Maynzische konnte sich aber auf solche Frage nicht herauslassen, sondern antwortete nur, daß dieselbe mit der Zeit nach allen Aussichten auf dem Nürnberger-Convent vorkommen würde. Er sehe aber gar gern, daß, weil das Fürstl. Hauß Würtemberg in dieser Sache jederzeit gemässigte Aufführung gezeiget, auch jemand dahin abgeordnet würde. Die besondere Achtung dises Churfürstl. Gesandten gegen dises Herzogl. Hauß äußerte sich auch darinn, als dise Unterredung bey einem Besuch geschahe und der von Hiller vermuthen konnte, daß der Maynzische das gesuchte Vorrecht der Churfürsten bey dergleichen Gelegenheiten beobachten würde. Er fand ihn aber gar billich, indem er ihn zwar nur oben an der Treppe empfieng und wieder bis dahin begleitete, aber sich entschuldigte, daß er ihn gern gar hinunter begleiten wollte und, wie er lachend sagte, die Unterlassung dises Ceremoniels ohne Nachtheilige Folge seyn sollte, weil er es dermahlen nicht thun könnte, indem er wegen des Podagra üble und geschwollene Füsse hätte, wie es der von Hiller selbst wahrnahm. Nun reyßte der von Hiller würklich den 26. May. nach Nürnberg ab, welchem der von Seyler bey dem Abschied sagte, daß das Kayserliche durch Chur-Maynz eröffnete Anerbieten verhoffentlich der Fürsten Absicht gemäß und ihm lieb wär, daß der Herzog als ein vornehmer Fürst des Reichs den Nürnberger-Convent mit zu beschicken den Schluss gefasst und ihn von Hiller darzu ausersehen hätte, als von welchem schon so viele überzeugende Proben seines in allen Stücken gebrauchten Glimpfs vorhanden wären. Wegen des Reichs-Panier-Amts aber lieff er

sich

sich nicht deutlich heraus, sondern meldete nur, daß die Kayserliche 1700
May. von des Reichs=Hof=Raths erstatteten Gutachten nicht leicht ab-
giengen, wollte also glauben, daß auch hierinn auf dasselbe Reflexion gemacht
werden dörffte. Die mit einlauffende Umstände der Böhmischen Einführung
in das Churfürstl. Collegium und andere Catholische Eventual-Churen er-
schwehrten aber die Sache am meisten. Als er zu Nürnberg ankam, erzehlte
ihm ebenmässig der Sachsenzeizische Gesandte, daß der ganze Convent sich sehr
über diese Beschickung erfreute, indem man hoffte, weil dises Fürstl. Hauß
bißher den gelindern Weeg gegangen, die sich hervorthuende Schwürigkeiten
dadurch gehoben werden dörfften, zumahl man damals Briefe vorzeigte, daß
das Herzoglich Hauß Hanover zu Wien auf die Ausfertigung des Churfürstl.
Lehen=Brieffs dringe mit dem Begehren das Erz=Amt, die Vereinigung der
Chur=Lande mit der Primogenitur nebst dem jure extremæ appellationes
der Aureæ Bullæ zufolge demselben einzuverleiben.

§. 110.

Es wurde aber auch auf den 4ten May ein Kraysztag nach Memmingen
ausgeschrieben, wohin der Herzog seinen Geheimden Rath und Ober=Hof=
Marschalln von Staffhorst abordnete. So gleich entstund ein allgemeines Kla-
gen bey den Ständen über das Hauß Oesterreich, welches die ganze Crayß-
Verfassung in Gefahr des gänzlichen Umsturzes bedrohete. Dann der Land-
Vogtey=Verwalter Mayer bezeugte zwar in Worten eine grosse Neigung
gegen demselben, trachtete aber den Ständen unter der Hand auf alle Weise
wehe zu thun und sie um ihre Freyheit und Unmittelbarkeit, als dem Grund
der Krayß=Verfassung, zu bringen und suchte allerhand ungegründete An-
sprachen hervor, daß man mit diesem hohen Hauß sich in Strittigkeiten einlas-
sen und, weil es keinen andern Richter als sich selbst erkennen wolle, von sel-
bigem alles mit Gewalt aufbürden lassen müsse, wie er dann unter dem Vor-
wand der Landvogtey mit Mandatis und Executionibus ärger, als noch nie
verfahre und das dominium maris auf dem Boden=See ausübe. Sie bathen
deßwegen den Herzog solche Beschwerden auf dem Nürnberger=Convent anzu-
bringen und sie kräfftigst nach seinem hohen Vermögen zu unterstützen, weil es
Jura der Stände angehe und allem Ansehen nach nicht bey den kleinen bleiben,
sondern, wann es bey disen gelinge, sich auch auf die grössere Stände erstre-
cken dörffte. Der Bischoff von Costanz meynte so gar, daß man mit dem Frän-
kischen Krayß daraus communicieren sollte in der Hoffnung, daß diser gemein-
schafftlich mit ihnen handlen, und, wann es an den Fürsten=Convent gebracht

1700 würde, man sich dort um so eher der Sache annehmen dörffte, als der bemelde Convent nicht eben um der neunten Chur willen, sondern aus Gelegenheit derselben vornehmlich um der Erhaltung der hohen Fürstlichen wohlhergebrachten Jurium, deren Reichs-Freyheit und Unmittelbarkeit willen veranstaltet sey, damit solche und andere Stände nicht unterdrückt würden. Dise waren um so mehr bekümmert, als der Graf Buccellini wegen einer Angelegenheit, welche an ihn gebracht worden, mit Rebellen und Factionisten um sich warf und bey dem Reichstag wenig fruchtbares zu hoffen war, weil nicht allein daselbst alles auf die lange Bank geschoben würde, sondern auch das Hauß Oesterreich im Fürsten-Rath das Directorium führte. Der Herzog war aber gar nicht geneigt dise Sache an solchen Convent zu bringen, weil derselbe sowohl dem Kayserl. Hof, als auch einigen Ständen auf dem Reichstag verhasst war, da man besorgen musste, daß, wann der Convent seine Absichten nicht erreichte, man es an keinem Ort mehr annehmen würde. Vielmehr riethe er bey solchen Einsichten, daß man zu erst sich an die Kays. May. und an den Reichstag wenden sollte, da man entzwischen erlernen könne, was des Convents Verrichtung für einen Erfolg habe. Nun liesse sich der Bischoff von Costanz disen Rath zwar nicht mißfallen, beharrte aber doch auf des Herzogs Beystand, zumahl man schrifft- und mundliche sichere Berichte hatte, was das Oesterreichische Ministerium für gefärliche und dem Krayß nachtheilige Anschläge gefasset habe und dieselbe auf alle Weise und Weege auszuführen trachte, wie es auch bereits gegen den Eydgenossen dergleichen mit der Grafschafft Kyburg versuchte, welchen der bey ihnen anwesende Gesandte angezeigt hätte, daß sie selbige inner 24. Stunden abtretten oder einer gewaltthätigen Entsetzung gewärtig seyn sollten, dagegen diese gedrohet hätten die Stockach im Nellenburgischen wegzunehmen. Weil der Krayß vermuthen konnte, daß der Herzog nicht allein den Haß des Hauses Oesterreich auf sich laden würde und gleichwohl die Eingriffe und Thätlichkeiten in die Costanzische Lande sich immer vermehrten, so fasste der Krayß den Schluß diesem Bischoff und ausschreibenden Fürsten allen Beystand zu leisten, worinn die Stände aber dem Krayß-Ausschreibamt die Sorge und Hülfe überliessen nach erheischender Notturfft hierinn zu verfahren und sowohl jetzo, als in Zukunfft in dergleichen Fällen dem Hoch-Stifft und andern nothleydenden Ständen mit würklichem Beystand die Gewalt abzutreiben, indem schwer fiel die freundnachbarliche Communication mit Oesterreich mit solchem Schluss zu vereinigen. Weil nun auch die Herzogl. Regierung solches nicht räthlich finden konnte, so entschloss man sich durch Schreiben an den Kayser zu wenden, worzu man gute Gelegenheit hatte, weil derselbe an den Krayß verlangte, daß man an der Versorgung und

Un-

Unterhalt der beeden Oesterreichischen Patrimonial-Vestungen Breysach und Freyburg Antheil nehmen müsste. 1700

§. 111.

Auf dem Reichstag kam nun noch vor des von Hiller Abreyse nach Nürnberg durch den Schweden-Bremischen der unerwartete Vorschlag auf die Bahn, daß man Chur-Sachsen das Directorium bey dem Corpore Evangelicorum nicht mehr lassen könnte. Er fand bey vielen Beyfall. Der von Hiller mißriethe aber solches höchstens und antwortete dem Zellischen Gesandten, welcher gleiche Gedanken mit Schweden führte, daß kein Stand das Directorium vor sich oder etwan wegen des Vorsitzes habe, sondern derjenige, welchem die Evangelische es auftrügen, wie solches auch vorhin bey Chur-Sachsen geschehen, welches anfänglich es anzunehmen Bedenken getragen, hernach aber, als die übrige Evangelische Stände dasselbe einem andern auftragen wollten, endlich angenommen. Nun sey wohl zu vermuthen, daß man allerley Unordnungen zu verhüten auf die Gedanken gerathen dörffte, einen andern vorsitzenden in Vorschlag zu bringen. Das allgemeine Wesen erfordere aber, daß man das Directorium so lang möglich dem Hauß Chur-Sachsen überlasse. Dann der Chur-Prinz wär noch jetzo nebst dem ganzen Sächsischen Hauß der Evangelischen Religion zugethan, das Land und das Consistorium bekenne sich ebenmässig darzu und habe bißher die Angelegenheiten derselben Kirche mannlich verfechten helffen, da man noch nicht zum voraus wissen könne, wie es nach Absterben des Königs in Polen ergehen dörffte. Wofern aber dises Churfürstl. Hauß, dessen Consistorium und Geheimde Rath, oder wem der König die Disposition des Kirchenwesens anvertrauet habe, von dem Directorio gleichsam verdrungen und dadurch wider die Evangelische verbittert würde, so könnte leicht geschehen, daß bey der ohnehin starken Bemühung des päbstlichen Nuntii der Chur-Prinz zur Annehmung der Catholischen Religion und Einführung derselben in dessen Lande bewogen und dardurch der Evangelischen Kirche ohne Hoffnung einer Hülffe eine allzutieffe Wunde geschlagen würde. Weil nun die Kron Schweden ein Aug auf das Evangel. Directorium geschlagen haben mochte, gleichwohl aber der Pfälzischen Religions-Unruhen als ein Pfälzischer Agnat und Stamms-Verwandter sich so wenig annehme und sehr viele in den Gedanken stünden, daß dieselbe die auf sich habende Verpflichtung der Westphälischen Fridens-Gewährung und der darauf beruhenden Teutschen Religions-Angelegenheiten wenig achte: so müsste bey einer so gefärlichen Abänderung des Chur-Sächsischen Directorii, wann sie statt finden sollte, die Be-

1700 schuldigung gegen die Kron Schweden noch grösser, die Gemüther der Evangelischen Stände noch mehr von derselben entfernet, den Röm. Catholischen der Vortheil in die Hände gespielet werden und die Kron bey beeden Partheyen sich zu selbst eigenem Nachtheil in grosses Mißtrauen setzen. Es sahe würklich ohnehin mit der Evangelischen Religion sehr gefärlich aus, nachdeme der Fränkische Cathol. Adel an einigen Orten nach dem Beyspiel der Chur-Pfalz, Würzburg, Kempten ꝛc. mit ihren Evangelischen Unterthanen, Kirchen, Schulen und Gefällen zu verfahren anfieng. Der Churfürst von Brandenburg liess deßwegen im Halberstättischen und andern Chur-Landen, wo Römisch-Catholische Güter und Einkommen waren, dieselbe nur aufzeichnen um zu zeigen, daß, wann dergleichen Glaubens-Genossen via facti zu procedieren erlaubt sey, die Evangelische solches in ihren Landen mit eben dem Recht thun könnten. Es hatte auch die Würkung, daß sogleich den 31. Aug. samtliche Catholische Prälaten, Canonici der Collegiat-Stiffter, Aebtissinen und Pröpste im Fürstenthum Halberstatt an den Kayser gelangen liessen, wie sie bißher allen rühmlichen Schutz ultra tenorem pacis Westphalicæ von den Churfürsten von Brandenburg genossen. Weil aber die Evangelische in der Pfalz und anderer Orten von den Catholischen nicht so gütig gehalten, sondern ihnen hart zugesetzet würde, so bäthen sie den Kayser um Gottes willen darein zu sehen, damit die Evangelische wider Recht und des Heyligen Reichs-Verordnungen nicht länger beschwert, sondern ein Mittel zur Befriedigung der Evangelischen ausgefunden und die Catholische in den Brandenburgischen Landen bey ihrem bißher genossenen ruhmwürdigen Schutz gelassen werden möchten.

§. 112.

Entzwischen wurde zu Nürnberg nicht allein an einem neuen beständigen Fürsten-Verein, sondern auch an einer Requisition der Kron Frankreich in der Neunten Chur-Sache von den Correspondierenden gearbeitet, zu deren Unterschrifft sich aber der Würtembergische Gesandte wieder durchaus nicht verstehen wollte, sondern sich nur mit der Abwesenheit des Herzogs aus seinen Landen entschuldigte. Nachdem aber Herzog Eberh. Ludwig den 4. Sept. wieder zu Stuttgard angelangt war, so erinnerten sie den von Hiller unausseßlich, daß, weil er entzwischen wieder nach Regenspurg zuruckgekommen, er die Reyse nach Nürnberg auch wieder antretten und sich der Notturfft des Reichs-Fürstenstands annehmen möchte. Die Correspondierende hatten ebenmässig ein Memorial mit einem Verzeichnus ihrer erleydenden Beschwerden an den Kayser nach Wien abgeschickt, welches aber ihr Agent nicht annehmen woll-

wollte, so, daß sie solches mit der Reichs-Post an den Kayser absenden muß- 1700
ten. Entzwischen kamen Schreiben und ein Memorial von der Kron Frank-
reich bey dem Chur-Maynzischen Directorio ein. In dem erstern gab sie von
dem zwischen Frankreich, Engelland und den General-Staaten vorbereitungs-
weis gemachten Partage-Tractat Nachricht und schickte zugleich eine Copey mit
dem Bedeuten ein, daß, weil der König besondere Rucksicht auf das Reich, als
einen beträchtlichen Cörper mache, er Chur-Maynzischer solchen Tractat samt-
lichen Ständen bekannt machen möchte. Viele Großsprechereyen des de Cha-
mois begleiteten das Schreiben, indem er des Königs friedliebende Absicht
herausstriche, welcher um des Friedens willen so vieles nachsehe, ungeacht
er das Recht hätte die ganze Spanische Monarchie anzusprechen, weßwegen er
sich vorbehalte bey befindendem Widerstand sich nicht davon abtreiben zu lassen
bis er gänzlich überwunden und schachmatt gemacht wär. Das Memorial aber
enthielt eine Erklärung des Königs auf der Correspondierenden Requisition
der Guarantie wegen der neunten Chur (c). Der de Chamois stellte solches
dem Chur-Maynzischen mit inständigem Begehren zu dasselbe ohne Verzug
dictieren zu lassen, im widrigen Fall er auf Ordre seines Königs dise formlich
an das Reich gebrachte Sach den Gesandten selbst zukommen lassen müsste.
Der Chur-Maynzische übergab aber solches sogleich dem Kayserl. Commissa-
rio, welcher selbiges an den Kayserl. Hof schickte. Der Franz. Gesandte eyl-
te aber darum so sehr mit der Dictatur, weil man Nachricht haben wollte,
daß die Churfürsten damit umgiengen vor Ertheilung solcher Königl. Resolu-
tion den Herzog von Hanover in der Eyl in ihr Collegium aufzunehmen und
zugleich den König in Böhmen einzuführen, welcher Streich aber durch dises
Memorial noch abgewendet, und die Confœderierten den 10. Octobr. desto
hefftiger in den von Hiller zu dringen erinnert wurden wieder nach Nürnberg
zu kommen und ihren allbereit seit seiner Abreyse gefassten und noch ferners
führenden Anschlägen beyzutretten. Diser führte aber noch immer die alte
Sprache, daß sein Herzog zwar die Wohlfart des Publici vor Augen habe und
sich solchen Augenpunct durch nichts verrücken lassen würde. Es sey aber ih-
nen Gesandten bekannt, daß man in solchen wichtigen Dingen mit grosser Be-
hutsamkeit zu verfahren hätte und das Maaß des Betragens nach der Beschaf-
fenheit der einen jeden in das besondere berührenden Umstände nehmen müsste.
Dise wären nun bey jeßmaligen Zeitläufften so mancherley, daß das Herzogl.
Hauß Würtemberg aus vielen hochbedenklichen Ursachen anders nicht, als sehr
vorsichtig gehen musste. Der Endzweck bey dieser Angelegenheit der neunten
Chur sey allerseits auf die Erhaltung des Fürstenstands und Beybehaltung der
all-

(c) vid. Beyl. num. 43.

1700 allgemeinen Ruhe gerichtet, da jeder denjenigen Weeg nehmen müsse, worzu ihm die Klugheit nach der Lage der Umstände die besondere Anleitung gebe. Zu Wien gab man aber dem Französischen Gesandten de Villars auf das Memorial den kurzen Bescheid, daß weder in der Güldenen Bulle, noch in dem Westphäl. Friden ein Verbott vorhanden sey, wordurch der Kayser und Churfürsten verhindert würden neue Chur-Würden im Reich einzuführen. Mit den fürstlichen sey man erbiethig gewesen und sey es noch sich hierüber zu vernehmen und finde man gar nicht, wie dem Westphälischen Friden in einige Weise zuwider gehandlet worden. Mithin hätte die vorgeschützte Guarantie hier gar keine statt, wordurch der König in Frankreich den Ruhestand im Reich umzukehren Gelegenheit nehmen könnte. Der Nürnberger-Convent wurde demnach zu Ende des Novembers auf einige Monate aufgehoben und der Herzog von Wolfenbütel fand nöthig einen Gesandten nach Paris zu schicken und wider die obgemeldte Kayserl. Antwort dem König der correspondierenden Fürsten-Gründe besser beyzubringen und zu unterbauen. Weil aber der von Hiller der correspondierenden ergreiffende Triebfedern nicht billigen konnte, so verhehlten sie alle ihre Verhandlungen vor ihm. Einsmals aber schickten sie den Gothaischen Gesandten von Hagen an ihn und begehrten zu wissen, ob das Herzogl. Hauß Würtemberg die gänzliche Abstellung der Neunten Chur oder nur allein die so genannte Genugthuungs-Mittel zu betreiben gemeynt wär? dem der von Hiller antwortete, daß er schon öffters so mund- als schrifftlich seine habende Instruction eröffnet habe, welche dahin gienge, daß dise Sache ad comitia gehöre und wie der Herzog pro salvandis juribus Principum das seinige nach Erheischung der Nothdurfft und befindenden Umständen jederzeit mit beyzutragen sich erbothen habe, wie ihn dann der Herzog zu Unterhaltung guter vertraulicher Correspondenz ausdrucklich angewiesen habe, so werde er dabey auch unausgesetzt bereit stehen. Wider der übrigen Correspondierenden Willen aber sich in ihre Deliberationen einzudringen wäre er nicht geneigt und noch viel weniger in einer so wichtigen Sache etwas zu reden oder zu thun, als was ihm befohlen würde. Es möchten also die Gesandte hierinn thun oder lassen, was sie wollten. Entzwischen erhielte man Nachricht, daß der König in Frankreich den Wolfenbütelischen auf das güngstigste beantwortet und versichert habe ihnen allen Beystand wider die Neunte Chur zu leisten, da man auf der andern Seite nicht begreiffen konnte, daß auch der Kayserl. General-Lieutenant Marggrav von Baden sich der Guarantie-Requisition theilhafftig gemacht hatte.

Auf

§. 113.

1701

Auf solche Antwort entäusserten sich die Fürstliche correspondierende Gesandte gänzlich des Würtenbergischen und anderer, welche nicht mit ihren Entschliessungen einstimmen wollten, so, daß disen solches beschwerlich wurde, weil auch andere den Fürstenstand berührende Sachen vorfielen, wo eine gemeinschafftliche Zusammensetzung unumgänglich erfordert wurde. Churfürst Friderich von Brandenburg nahm eben damahl den Titul eines Königs von Preussen an und jedem Fürsten war daran gelegen wegen des von disem neuen König zu empfangen habenden Ceremoniels und Tractaments sorgfältig zu seyn. Dann der Holländische Gesandte am Wiener-Hof, Hoppe, wagte es dem Würtembergischen und andern Fürstl. Gesandten wider das bißherige Herkommen die erste Visite zu verwaigern und so wohl den Französischen, als auch den Schwedischen Gesandten darzu zu verleiten, ungeacht die noch ältere Kron Dänemark, als Schweden, ihnen solche Ehre noch bis jetzo gönnete und der zu Regenspurg anwesende Französische Gesandte de Chamois die so mund- als schrifftliche Ordre hatte den nach ihm ankommenden Fürstlichen die erste Visite zu geben. Der von Hiller führte deßwegen den 11. Januarij eine hefftige Klage über solches widerwertige Betragen der correspondierenden Fürstlichen Gesandten und zwar um so mehr, als er an den Besuchungen des Chur-Brandenburgischen gehindert wurde. Diser besuchte aber den Würtenbergischen und versicherte ihn, daß sein König als Churfürst das Vertrauen zu Herzog Eberh. Ludwigen trage, daß er vi officii directorialis im Schwäbischen Krayß über der Verordnung des Westphälischen Fridens fest halten und vermög dessen den Abt zu Kempten nachdrücklich anhalten würde den Reformirten im Algöw die Deinselberger Kirche ohne fernern Widerstand zuruck zu geben und ihnen ihre freye Religions-Uebung ungehindert zu lassen. Wofern aber diser Abt solches nicht thun wollte, so gedächte der Churfürst in seinen Landen den Catholischen ebenfalls eine Kirche zu nehmen und sie so lang den Evangelischen einzuraumen, bis jene Kirche zuruckgegeben wär. Obwohl nun der Herzog durch Schreiben an den Abt sein möglichstes thate, so wollten doch weder die Drohungen des Churfürsten, noch die Vorstellungen und Warnungen des Herzogs und des Corporis Evangelici das geringste verfangen, indem er mit seiner Reformation nur desto hefftiger fortfuhr und sich auf das im Westphäl. Friden art. V. §. 30. festgesetzte Axioma gründete: cujus est regio, illius etiam est religio. Das Corpus Evangelicum ließ demnach ein widerhohltes Warnungs-Schreiben an ihn ergehen und schickte dem Herzog einen Auszug eines Pro-

1701 tocolls zu mit dem Ersuchen dessen Gesandtschafft zu dem bevorstehenden Crayß-Convent aufzugeben, daß sie den bedrangten Unterthanen gebührenden Beystand leisten und dem Kemptischen Abgeordneten nachdrückliche Vorstellungen thun, insonderheit aber ihm wohl begreifflich machen sollte, daß das obgedachte Axioma durch den gleich darauf folgengen §. 31. Hoc tamen non obstante &c. sehr eingeschränckt und durch den Besitz der Religions-Uebung von dem Jahr 1624. bey nahe gar aufgehoben worden. Und weil der Abt sich auch auf das Exempel der Chur-Pfalz beruffte, so musste ihm der grosse Unterschied zwischen beeden Fällen gezeigt werden, daß die Reformierte im Allgöw nicht allein seither der Reformation in ruhigem Besitz des Religions-Exercitii und so gar auch im Jahr 1624. gewesen, da dise Religionsverwandten in der Pfalz solchen Besitz nicht gehabt, sondern auch der Churfürst nur das Simultaneum eingeführt, der Abt aber die Kirchen gar hinweggenommen und keinen andern, als den Catholischen Kirchendienst zulasse. Man erinnerte sich hierbey des obberührten von der Juristen-Facultæt zu Tübingen der Commun zu Gröubach gestellten Consilii. Und weil ganze Facultæten oder einzele Gelehrte dem Evangelischen Wesen entweder zu viel oder zu wenig einraumten, die samtliche Schrifften aber in dem Pfälzischen Religions-Wesen vollständig zu Regenspurg aus der Presse kamen, so schickten die Evangelische Fürsten dieselbe den verschiedenen Juristen-Facultäten zu unter sich gleichförmige Grundlehren zu führen. Es war sehr nöthig, weil der Anfang dises Jahrhunderts der Evangelischen Kirche wegen der von ihrem Gegentheil erleydenden Bedrückungen und Strittigkeiten gefährlich werden wollte und das Sächsische Directorium einer Kaltsinnigkeit beschuldiget wurde, so, daß man je länger, je mehr eine Aenderung damit zu machen gedachte, und gleichwohl die auf der andern Seite beförchtende unglückliche Folge ungern zu verstehen gab. Der Würtemb. Gesandte hatte also wieder Gelegenheit disem Directorio das Wort um so mehr zu reden, als der Sächsische Gesandte es sonst gut mit dem Evangelischen Wesen meynte und erst kürzlich dem Corpori Evangelicorum mit Bezeugung vielen Vergnügens zu vernehmen gabe, wie er von dem französ. Bevollmächtigten gehöret, daß sein König den Westphälischen Friden den Ständen des Reichs ohne Unterschied der Religion alles seines Inhalts gern und willig gewähren würde und ihm solches gegen ihnen zu versichern ausdrücklich befohlen habe.

§. 114.

Nichtsdestoweniger beschäfftigte die Rißwyckische Religions-Clausul die Würtembergische wegen der Gravschaft Mömpelgard, als man nöthig fand mit dem

dem Französischen Gesandten de Chamois sich in eine Conferenz einzulassen. 1701
Dann Herzog Eberhard Ludwig hatte zu Ryßwick durch seine Gesandten Kulpis und Heespen wegen diser Gravschafft handlen lassen und das Corpus Evangelicorum konnte auf alle seine Vorstellungen, daß Mömpelgard gar nicht unter dise Clausul gehöre, keine Antwort erhalten. Man musste demnach den Würtenbergischen Gesandten auch darzu ziehen und die beede Regierungs-Räthe Enoch Heyland und Albr. Günther von Heespen mussten ein Gutachten erstatten. Dise bemerkten, daß die Catholische, und insonderheit diejenige, welche vor andern eyfrig seyn wollten, die zerschiedene feyerliche Verträge hintansetzen wollten und deßwegen bey einer vor einigen Jahren schon zu Steckborn, einem in dem untern- oder so genanntem Zeller-See gelegenen Städtlein, zwischen den Kayserl. und Franzosen gehaltenen Conferenz und gemachten Plan das Absehen gehabt, wie man den ihnen jederzeit gehässig gewesenen Westphälischen Friden durchlöchern und endlich gar über den Haufen werfen möchte. Und gleichwie dise Geistlichkeit jederzeit gewohnt gewesen, sich hinter das brachium seculare zu verstecken und insonderheit der mächtigsten Potentaten zu Ausführung ihres Vorhabens zu bedienen: also meldeten dise Räthe, daß sie in diser Angelegenheit ihr Augenmerk auf den Kayser und die Krone Frankreich geworfen. Obwohl aber in Ewigkeit die Evangelische keine Hoffnung zur Einigkeit in der Lehre und noch weniger in Ansehung der Vortheile, welche die Römisch-Catholische Clerisey durch die Herrschafft über die Gewissen und an sich Ziehung der Layen-Güter davon ziehet, mit derselben machen können, so hätten doch viele rechtschaffene Cardinäle und so gar Päbste solchen ausschweiffenden Religions-Eyffer verworfen und keines Weegs rathsam befunden, die einmal hingelegte Strittigkeiten wieder hervorzusuchen und die Religion in Gefahr zu setzen, wie in des Cardinals Ossats Briefen Beyspiele und Warnungen zu finden. Wann deßwegen bey den Rißwyckischen Fridenshandlungen die Evangelische recht wachsam gewesen wären, so wäre vielleicht nicht zu zweiflen, daß durch solche Vorstellungen die gefärliche Clausul hätte verhütet werden können, insonderheit, wann man ihnen zu Gemüth geführet hätte, was dergleichen Fridensbrüche und Verletzungen so theur erworbener Verträge für Gefahr und Straffen nach sich zu ziehen pflegten und wie wenig die Catholische bey ihren angesponnenen Religions-Kriegen gewonnen, indem sich gewiß vernünfftige Catholische gefunden haben würden, welche lieber gutes Vernehmen zwischen beeden Religionstheilen beybehalten hätten, zumahl aller etwan verhoffender Nutz der Geistlichkeit allein und einig zugienge, welche gleichwohl an Gütern, Ansehen, Vermögen und Gewalt schon längst so reich und mächtig worden, daß ihre Religions-Verwandte sattsam erkennen, daß man mehr auf ihre Herabsetzung bedacht seyn sollte, weil sie öffters dem

1701 weltlichen Staat gefärlich werden. Nun sey aber bey verstrichener Gelegenheit vergeblich mehr davon zu reden und habe man auf dem Reichstag bißher nur dahin bedacht seyn müssen, wie die Ausdehnung der berührten Clausul und die von solchen Zeloten daraus ziehende Folgen verhütet werden mögen. Mithin hielten die obgemeldte Räthe in ihrem Gutachten davor, daß, weil man mit der Kron Frankreich und nicht mit der Geistlichkeit des Teutschen Reichs zu thun gehabt, man zwar auch von diser alleinigen Kron eine hinlängliche Erklärung verlangen solle, daß man eine Genüge daran haben könne. Weil aber diese Kron einen besondern Religions-Eyfer vermerken liesse ungeacht sie eben kein zärtliches Gewissen habe, so werde schwerlich darzu zu gelangen seyn, als welche nur auf ihre Convenienz sehe und keinen Vorstellungen Gehör gebe, so werde besser seyn, wann man sich an die vermittlende Kron Schweden um eine solche Erklärung wendete, zumahl ein Mittler solche besser, als ein Paciscent geben könnte. Der auf dem Reichstag von dem Corpore Evangelico gemachte Entwurf dünkete ihn theils zu weitläufig, theils ohne Ordnung zu seyn und sie meynten, daß man allein dahin bedacht seyn solte gewisse dem Ryßwickischen Friden gemässe Grund-Reguln fest zu setzen und unter jede die in der Französ. Liste enthaltene als darunter gehörige Exempel anhängte, welches dann etwan auf folgende Weise geschehen könnte, wann man voraus setzte, daß zwar der Westphäl. Fride zum Grund des Ryßwickischen gelegt, jedoch durch die in den IV. Articul eingeschobene Clausul einiger massen eingeschränkt worden. Damit aber allen aus solcher Limitation entstehenden Zweifeln bey zeiten vorgebeugt werden möchte, so verlangten die Evangelische, daß die Kron Frankreich sich rund erklärte 1) daß solche Einschränkung niemanden zu gutem dienen sollte, als der bemeldten Krone, welche denen zur zeit des geschlossenen Fridens unter der Bottmässigkeit deroselben gestandenen Catholischen Unterthanen also vorzusehen begehrt und mithin gar nicht andern Catholischen Reichs-Ständen, als welche mit den Evangelischen in offtgemeldtem letzterm Friden das wenigste nicht gehandelt hätten. 2) Daß solchemnach die Clausul allein bey denjenigen Orten, welche Frankreich bey dem Fridensschluss im würklichen Besitz gehabt und nach solchem abgetretten, statt finden solle. 3) Daß obige Limitation alleinig von dem nudo exercitio religionis, illoque publico tam respectu introducentis, quam personarum, propter quas introductio facta est, zu verstehen sey und so dann 4) daß die Particula nunc über den Tag, da der Fride unterzeichnet worden, keines wegs erstrecket werden könnte oder sollte. Dann durch diese wenige Grund-Reguln würden alle Special-Fälle entschieden werden können, wie sie solche zu End des Gutachtens

auf

auf die Gravschafft Mömpelgard und die Herrschafften Hericourt, Clemont, 1701 Chatelot und Blamont anwendeten und davor hielten, daß man auf demjenigen beharren sollte, was bisher wegen der Stadt und Gravschaft behauptet worden. Mit den vier Herrschafften aber habe es eine andere Beschaffenheit, indem die Kron Frankreich die Catholische Religion nicht in Ansehung der gedachten Clausul, sondern vermög der ihro vermeyntlich zugestandenen souverainete eingeführt habe, so, daß vergebens zu seyn scheine, wann man schon derselben in dem Regenspurger Auffsatz insonderheit gedenken wollte. Weßwegen das sicherste und fast alleinige Auskunffts-Mittel seyn dörfte dahin zu gedenken, wie man diser Kron die irrige Meynung wegen der anmassenden Souveraineté durch dienliche Gründe und Mittel benehmen und in die Weege, wie solche denen jedesmaligen regierenden Herrn ohne Widerspruch eingestanden worden, einleiten möchte, worzu aber allem Ansehen nach eine absonderliche Handlung an dem Königl. französischem Hof oder zugleich mit dem zu Stuttgard anwesenden Französ. Envoyé de Gergy und dem zu Regenspurg befindlichen Bevollmächtigen vonnöthen seyn dörffte. Wegen dises letztern Vorschlags beklagte sich der von Hiller den 8. Martij, daß theils der Evangelischen so gar kaltsinnig in dergleichen so hoch angelegenen Sachen sich bezeugen, und die wenigste Gesandte die erforderliche Verhaltungs-Befehle von ihnen Höfen empfangen haben. Der Schweden-Bremische enthalte sich gar der Evangelischen Conferenzien und die Sache Gottes und der Religion werde mit solchem wenigen Ernst behandlet, daß der Gegentheil solche Lauigkeit mit Händen greiffen und zu der Evangelischen Glaubensgenossen gröstem Schaden und Seelen-Gefahr alles nach Belieben wider den Religions- und Westphäl. Friden ungehindert ausführen könne.

§. 115.

Die französische Beamte und Geistlichkeit wußten solche Nachlässigkeit ebenmässig und unternahmen immerzu neue Eingriffe in Kirchen-Sachen in diser Gravschafft und insonderheit in den obbenannten vier Herrschafften, weil man sie für Burgundische Lehen hielte. Die meiste Gesandte des Corporis Evangelicorum beschlossen deßwegen bey dem de Chamois eine widerhohlte Vorstellung zu thun. Man konnte aber nicht sehen, wie selbige eine Würkung haben könnte, weil man täglich vermuthete, daß man disen französischen Bevollmächtigten von Regenspurg wegzugehen nöthigen würde, weil man in der Meynung stund, daß der Kayserl. Principal-Commissarius, Cardinal und Bischoff zu Passau das an den Reichs-Convent gestellte Manifest wider Frankreich

1701 reich schon in Handen habe. Der Dänische Gesandte übernahm es aber doch den de Chamois zu fragen, weil der König mit gewaffneter Hand in der Gravschafft reformiere, was man sich wegen der widerwertigen Clausul zu demselben zu versehen habe? Der Gesandte antwortete darauf, daß die Einnahme des Collegii zu Mömpelgard und die Einführung der Catholischen Religions-Uebung eine von dasigem Fürsten und der Burgerschafft durch münd- und schrifftliche Erklärungen ausgemachte Sache sey, weßwegen er sich verwunderte, daß man dise Klage wieder an ihn brächte. Villeicht wollte man nur seinen König bey dermahligen Conjuncturen bey dem Reich verhasst machen und den vier Herrschafften könnten die aus dem Oßnabrügischen Friden art. V. §. 42. angezogene Worte: Sive aliunde procedant jus reformandi non dependet, nicht zustatten kommen, indem, wann solche eine Würkung haben könnten, selbige auf mehrers anders in Frankreich wider den Sinn der Fride machenden Partheyen erweitert werden könnten. Dem aber der Dänische Gesandte begegnete, daß das Hauß Würtenberg die schon öffters gesuchte Remedur noch nicht erhalten hätte und deßwegen seine Klage noch führte: dasselbe habe aber zu disem Vortrag keine Veranlassung gegeben, sondern das Corpus Evangelicum lasse solchen vor sich thun um eine Probe in diser so klaren Sache zu nehmen, wessen man sich im übrigen ganzen Handel wegen der bekandten Clausul gegen seiner Kron zu versehen habe. Er möchte es also in keinem widrigen Absehen aufnehmen. Er Dänischer wollte seine Erklärung an gehörigen Orten hinterbringen und weiters mit ihm davon sprechen. Worauf der Würtenbergische erinnerte, was er hiebevor bey dem Corpore Evangelico angebracht habe und mit was schlechtem Willen und Consens man sich daselbst die Catholische Religions Uebung müssen aufzwingen lassen und daß des Fürsten mundliche Erklärung nur gewesen, daß er wider grössere Macht und Gewalt nicht handlen könnte, wohin auch der Burgerschafft ausgehändigte unverfängliche Handschrifft gezielet habe um der angedroheten und zum theil schon erlittenen schweren Trangsalen und auf dem Halß gehabten militarischen Execution überhoben zu seyn. Es könne auch solches Herzog Eberhard Ludwigen, als dem regierenden Herzog von Würtenberg und Haupt des ganzen Fürstl. Hauses auf keine Weise nachtheilig seyn. Was die Herrschafften betreffe, so beruffte man sich nicht allein auf die obangezogene Worte, sondern auch auf die unmittelbar vorhergehende Worte sive ab Electoribus, Principibus & Statibus Imperii feuda procedant, so, daß, wann gesezten, doch uneingestandenen Falls dieselbe Lehen von Burgund wären, das Recht zu reformieren dannoch um so weniger statt finden könnte, als zur Zeit des Westphälischen Fridens die Herrschafften noch Reichs-Lande gewesen und

was

was die Gravschafft Burgund damahl nicht gehabt, das habe auch nach- 1701
gehends von Spanien nicht an die Kron Frankreich übertragen werden
können, welches der de Chamois nicht widersprechen konnte, sondern nur zum
hinterbringen annahm. Der König wusste nun ebenmässig nicht anderst zu
antworten, als daß er die Sache so lang aufzuschieben suchte und sich der
Umstände genauer erkundigen, entzwischen aber doch im Besitz bleiben wollte.

§. 116.

Mittlerweil liess sich der Churfürst von Brandenburg als König von Preussen den 18. Januarij zu Königsberg krönen und solches nicht allein durch seinen Gesandtschaffts-Secretarien, welcher sich hierzu einer Gutsche bediente, allen Gesandten auf dem Reichs-Convent ansagen in der Hoffnung, daß deren Principalen ihm solche zu keines Menschen Nachtheil gereichende Königliche Würde nicht mißgönnen würden, sondern liess auch dasselbe allen Chur- und Fürstlichen durch Schreiben zu wissen thun. Der von Hiller schickte seinen Gesandschaffts-Secretarien ebenmässig in der Gutsche zu dem nun Königl. Preussischen Gesandten, welcher disem nur meldete, daß er solche Notification seinem Herrn dem Herzog von Würtemberg hinterbringen, er für seine Person aber entzwischen geziemend gratuliert haben wollte. Worauf der Brandenburgische versicherte, daß man von seiten des Königs an des Herzogs von Würtenberg geneigtem Bezeugen nicht zweiffele und es denselben nicht gereuen, sondern versichert seyn würde, daß Ihre Majestät der König in Preussen dagegen hinwieder dienen und dem Durchleuchtigstem altfürstlichen Hauß Würtenberg zeigen wollte, wie hoch Sie solches allezeit gehalten und künfftig noch mehr halten würden. Der König liess auch durch seinen Gesandten dem Würtenbergischen nochmalen bedeuten, daß er dem Fürstl. Hauß Würtemberg in titulis & honoribus alles gern nach dessen Verlangen zugehen lassen würde. Und weil derselbe in dem Notifications-Schreiben dem Herzog noch den altfränkischen Titul Hochgebohrn beylegte und diser denselben ausgelassen zu werden wünschte, weil er nach dem neuen Styl den Graven nur gegeben werde, so willfahrte man ihm und bediente sich nur des Wortes Durchleutig. Nichts destoweniger, weil die Reichs-Stände so sorgfältig wegen des Ceremoniels waren, ließ der Kayser dieselbe durch den Baron von Seylern ersuchen, den Churfürsten zu Brandenburg als einen König zu erkennen, indem die Kays. May. zu der Chur- und Fürsten Bestem ausbedungen, daß er auf Reichs- und Krayß-Tägen, oder wo der König als Chur- oder Fürst des Reichs erscheine, kein mehrers Ceremoniel, Ehr oder Rang begehren oder geniessen sollte, als er vorhin gehabt,

son-

1701 sondern dißfalls alles im alten Stand bleiben sollte. Doch blieb der Zweifel noch übrig, wie es derselbe halten wollte, wann sie mit ihm als König zu schaffen hätten. In solcher Rucksicht erwählten nun einige Fürsten und insonderheit Sachsen=Gotha den Plan, welchen die Herzoge von Wolfenbüttel mit der Kron Schweden im Jahr 1688. wegen des Ceremoniels abgeredt hatten. Herzog Eberhard Ludwig liesse sich solchen auch gefallen und sein Gesandter zu Regenspurg musste solchen sehr stark betreiben und eine Conferenz mit dem Chur=Brandenburgischen antretten, weil Sachsen=Gotha bey längerer Verweilung ohne Beytritt anderer Fürsten sich zu vergleichen gedachte. Man legte zum Grund, daß, weil der Chur=Sächsische Gesandte als Director bey dem Corpore Evangelico wegen der Religions=Aenderung des dermaligen Königs in Polen verdächtig zu werden schiene und man deßwegen in Religions=Sachen öffters mit dem Churfürsten zu Brandenburg zu handlen Gelegenheit haben dörffte, nothwendig ein gutes Verständnus mit demselben gleichsam als dem Haupt der Evangelischen Stände erfordert würde, welches sonsten ganz gesperrt und viel Unwesens verursacht würde. Die Sache erhielte auch würklich eine solche Wendung, daß der Herzog den 19. April dem König durch ein Schreiben zu solcher Würde Glück wünschte und dem von Hiller aufgab ein gleiches zu Regenspurg gegen dem Graven von Metternich zu thun. Diser empfieng nun jenen Gesandten mit allen seinen Leuten vor der Thüre heraussen unter Vorgehung 2. Hofmeister mit Stäben und führte ihn so in sein Zimmer, wo er denselben in einem Fauteuil oben an sezte und nach Anhörung des ihm gemachten Glückwunsches mit vielen verbindlichsten Versicherungen antwortete, daß sein König durch des Herzogs gleich anfangs gethane Erklärung und nun vor so vielen andern darauf erfolgte würkliche Gratulation sehr hoch sich verbunden erachtete und, wie er vor dem Ihme so nahe Alliierten hochfürstl. Hauß Würtemberg jederzeit eine sonderbare hohe Achtung gehabt, also würde Er solches auch in der That nach Möglichkeit zu erkennen geben. Nach genommenem Abschied wurde der von Hiller wieder von dem Gesandten und allen seinen Bedienten bis an den Wagen begleitet und noch selbigen Abend von dem Graven mit der Gegen=Visite beehret.

§. 117.

Neben allen disen Begebenheiten sezte der den 2. Nov. vorigen Jahrs erfolgte Todesfall König Karls II. auch die Stände des Reichs in Unruhe. Sie waren unentschlossen, ob sie sich in den vor Augen stehenden Successions=Krieg mengen sollten, da sie die Früchten eines kurz vorher erhaltenen

nen schlechten Fridens noch nicht einerndten konnten. Wenigstens entschuldig- 1701
ten sich die Churfürsten am Rhein, daß sie schon offt genug ihre Land und
Leute für den Kayser und das Reich aufgeopfert hätten, und man ihnen in den
grösten Nöthen nicht zu Hülf gekommen, sondern vielmehr durch die Kay-
serl. und Reichs-Völker verheeret habe. Die General-Staaten schlugen
zwar gütliche Tractaten vor: Weil aber der Kayser solche Anstalten machte,
welche die baldige Eröffnung einer Kriegs-Scene in Italien verkündigten,
so wollte sich Frankreich nicht damit aufhalten, sondern drange auf eine kur-
ze Resolution, wessen er sich zu versehen habe. Man besorgte diesem nach,
daß dise Krone nach ihrer Gewohnheit zuerst loßbrechen und in die an der
Hand gelegene Stände mit ernstlichem Gewalt wegen eines positiven Ent-
schlusses setzen dörffte. Im Reich hatte es ein seltsames Aussehen, da die im
Weeg ligende Religions- und neunten Chur-Strittigkeiten dem Kayser viele
Mühe machen konnten nur einen Theil der Reichs-Stände zu einer Kriegs-
Erklärung zu vermögen. Dann die correspondierende Fürsten konnten sich
nicht wohl wider die Kron Frankreich erklären, weil sie sich viele Hoffnung
machten wider die gedachte Churwürde von derselben Beystand zu erlangen.
Der König suchte auch Herzog Eberhard Ludwigen auf seine Seite zu brin-
gen. Dann der von Hiller berichtete den 8. Febr. an den Herzog, daß, als
er den Tag zuvor mit dem Französischen Gesandten in einer Gesellschafft ge-
wesen, derselbe den Graven von Metternich und ihn auf die Seite geruffen
und ihnen erzehlet habe, daß er dem Chur-Maynzischen Gesandten, als
Reichs-Directori ein Schreiben übergeben wollen, welches er aber unter der
Entschuldigung nicht angenommen habe, daß er zu solchem Amt von seinem
Churfürsten noch nicht bevollmächtigt worden. Weil er nun nicht wüßte,
wie bald er solch Schreiben an seine Behörde bringen könnte und gleichwohl
den Innhalt so lang nicht zuruck behalten dörffte, so wollte er sie beede solches
lesen lassen. Sie fanden darinn, daß der König den 20. Januarij der Reichs-
versammlung melden wollen, was massen er aus Begierde zur allgemeinen
Ruhe sich entschlossen habe das von dem verstorbenen König in Spanien hinter-
lassene Testament in dem Vertrauen anzunehmen, daß man auch von seiten
des Reichs gleichen Entzweck belieben werde. Nun nahmen die beede Ge-
sandte nur auf sich solche Entdeckung ihren Principalen zu hinterbringen.
Doch fragte der Würtembergische den de Chamois, ob der König zu allersei-
tigen vergnügenden Verglichs-Mitteln aus bezeugter Liebe zu Erhaltung des
Fridens eben so wohl die Hand biethen würde? und erhielt die Antwort, daß
zwar die Republik Holland darzu Vorschläge thun wollte, wann sie aber dem
König nicht gefielen, so würde er nicht ein Stäublein dahinten und es übri-

1701 gens auf das äusserste ankommen lassen. Den 7. April brachte auch würklich ein Eylbotte dem de Chamois eine gewisse Memoire, in welcher die von der Kron Engelland und den General-Staaten dem König vorgeschlagene Friedens-Mittel enthalten waren. Diser schickte gleichbald eine Abschrifft davon dem Würtenbergischen Gesandten zu mit dem Begehren ihm die Gesinnung seines Hofes darüber mitzutheilen. Der von Hiller merkte aber, daß man ihn in das Französische Netz verwikkeln wollte und fand nicht rathsam seine Meynung heraus zu lassen, sondern dankte ihm nur für das gegen ihm bezeugte Vertrauen und versicherte, daß Herzog Eberhard Ludwig nichts mehrers, als die Beybehaltung des Friedens wünschte. Dann der de Chamois hielte solche Vorschläge nicht für besser, als für eine Kriegs-Erklärung und glaubte, daß sein König ohne weitläufige Antwort sich des Besitzes der Spanischen Lande versichern und dabey handhaben, übrigens aber erwarten dörffte, wer ihn angreiffen wollte.

§. 118.

Bey solchen kriegerischen Aussichten hatte der Schwäbische Krayß mit dem Fränkischen sich schon den 23. Nov. vorigen Jahrs zu Heydenheim verglichen, daß sie einander mit Rath und That getreulich schützen und beede Krayse in ihrer Verfassung und Ruhe, auch Sicherheit vor allen Anfällen erhalten wollten, zu welchem Ende sie ein Corps von 14200. Mann und zwar Franken 5. Regimenter, Schwaben aber 7. Regimenter aufstellen wollten (d). Solche Vereinbarung sollte nun bestetiget werden, zu welchem Ende zu Ulm auf den 14. April ein allgemeiner Krayßtag beliebet wurde. Solchen beschickte Herzog Eberh. Ludwig durch seinen geheimden Rath Maximilian von Menzingen und die beede Ober-Räthe Johann von Backmeister und Anton Günther von Heespen und der fränkische Krayß hielte seinen Convent zu Nürnberg. Bey solchen Versammlungen erschienen nun auch ein Kayserlicher und ein Französischer Gesandter, welchen man zu Nürnberg zu erkennen gab, daß beede Krayse die unschuldige Absicht führten sich in keine neue Unruhe zu verwickeln, sondern ausser allem Engagement so lang zu bleiben, bis vom gesammtem Reich ein anders beschlossen würde, jedoch nöthig erachteten ihre Mannschafften zu ergänzen und solche um ein Drittel zu vermehren, womit beede Gesandte sehr wohl zufriden waren. Nur war der Kayserliche noch in einer Unruhe, daß auch ein formlicher Neutralitäts-Tractat mit Frankreich errichtet werden wollte, weil der Kayser sich die Hoffnung machte das Reich in den

(d) der Inhalt dises Recesses stehet im Theatr. Europ Part. XVI. pag. 2.

den schon angefangenen Krieg einzuflechten. Der Herzog besorgte aber, daß, 1701 wann es dem Kayser in Italien nicht nach Wunsch gelingen wollte, sich dessen ganze Armee heraus- und den Krayß in Gefahr ziehen dörffte. Der Schwäbische aber erklärte sich auf Anrathen des Herzogs, daß man in keinem gefärlichem Engagement stünde, noch sich einzulassen gedenke, sondern sich nur in eine hinlängliche Verfassung setzen wollte seine Gränzen wider alle Anfälle bestens zu verwahren. Und wann der Französische nicht zufriden seyn wollte, als es wider den Rißwyckischen Friden wäre, so könnte man ihm mit der Antwort begegnen, daß, wie man der Kron-Frankreich nicht verwehre sich solchergestalt in Sicherheit zu setzen, also würde man sich auch disseits keine Gesetze vorschreiben lassen, sondern in den Schranken des Fridens bleiben. Und weil der Kayser ebenmässig einige Regimenter zu Bedeckung der Vorder-Oesterreichischen Lande in den Krayß vorrucken zu lassen zu vernehmen gab, so bath ihn der Krayß nicht mehrere an den Ober-Rhein zu beordern und zu der ankommenden Unterhalt solche Anstalten zu machen, damit der Krayß keine Beschwerde davon habe, wie man ihm dann auch zu verstehen gab, daß, wann es auch zum Bruch in Deutschland komme, man sich mit Kayserlichen Völkern nicht beladen lassen werde. Der Fränkische Krayß lud aber unbewusst und wider des Schwäbischen Willen auch den Bayrischen Krayß zum Beytritt der Association ein und schlug ihm einen Conferenz-Tag nach Nördlingen vor. Der Churfürst Maximilian Emanuel liess sich solches sehr wohl gefallen und erbothe sich, wann schon der Bayrische Krayß kein Belieben darzu trüge, vor seine Person darein zu tretten und einen Gesandten zu solchem Ende dahin zu schicken. Der Schwäbische Krayß war auch eingeladen sowohl den Heydenheimer Recess zu ratificieren, als auch mit Bayern sich einzulassen, weil der Churfürst mit dem Heydenheimer Recess sehr wohl zufriden war und sich für seine Person zu Stellung 10. bis 15000. Mann erbothe. Und von dem Chur-Rheinischen Krayß erwartete man auch eine willfärige Antwort. Man sollte fast nicht glauben können, daß diser Churfürst, welcher dem Fränk- und Schwäbischen Krayß zumuthete eine Armee von 20000. Mann aufzustellen, damit man der Kron Frankreich tapfern Widerstand thun könnte, sich nachmals auf die feindliche Seite schlagen würde, da er nach seiner um diese Zeit geschehener Resignation des Gouvernements in den Niderlanden vielmehr seinen grossen der Kron Spanien gegebenen Vorschuss, welchen er wieder forderte, bloß allein zu Beförderung des gemeinen Wesens anzuwenden versprochen hatte, wann man nicht wüsste, daß ihm die Kron Frankreich für die verlohrne Hoffnung zur Kron Spanien zur Kayserl. Kron zu verhelffen die Zusage gethan hätte. Herzog Eberh. Ludwig hatte aber damals schon einen Verdacht

1701 wider den Churfürsten gefasst, daß er in geheimen Verbindungen mit den Kronen Frankreich und Spanien stünde und gab seinen Krayß-Gesandten auf einige Gewißheit davon auszuforschen, ehe man sich mit ihm in eine Association einliess. Der Bayrische Gesandte wollte aber nicht mit der Sprache herausgehen und entschuldigte sich nur mit dem Mangel einer genauern Information und Verhaltungsbefehls. Endlich gab er zu Ulm eine Befremdung des Churfürsten zu erkennen, daß man einen Argwohn auf ihn fasste, welchen er doch nicht verdient zu haben glaubte, indem er jederzeit sein patriotisches Gemüth weit anderst gezeigt habe, als daß man einige wider die Ruhe des Reichs errichtete Bündnusse bey ihm vermuthen könnte. Er verhoffte auch nicht, daß man ihm die Geheimnusse seines Hauses zu entdecken verpflichten, sondern jetzo mit seiner Versicherung zu friden seyn werde, daß unter denselben nichts sey, welches ihn hindern könnte sich in die Verbündung mit beeden Kraysen einzulassen. Man war auch deßwegen von seiten des Krayses bedacht ihm die Meynung eines wider ihn gefassten Verdachts zu benehmen und sich mit ihm einzulassen, da hingegen der Herzog keine Neigung mit dem alleinigen Churfürsten zeigte, aber geschehen liess die Association mit dem ganzen Krayß zu errichten, indem es nicht nur um Verstärkung der Mannschafft, sondern auch hauptsächlich um die Einmüthigkeit der Gesinnungen zu thun war, da man von seiten des Schwäbischen Krayses versichert seyn musste, daß der Bayrische samtliche Krayß sich zu keiner andern Parthey schlagen, sondern, wann es zum Ausbruch des Kriegs am Rhein kommen sollte, nebst Franken und Schwaben allein auf die innere Sicherheit das Augenmerk nehmen würde, bis die allgemeine Reichsversammlung ein anders, wie gewönlich, beschlösse. Wofern aber die Bayrische Stände damit verzögen oder es sich sonst nicht anderst schicken wollte, so wär der Herzog eben nicht gemeynt gewesen dem Churfürsten Anlass zu einem Mißvergnügen wegen eines auf ihn geworfenen Verdachts zu geben, sondern endlich die Tractaten mit ihm allein anzutretten. Die Anzahl der anerbottenen 15000. Mann machte ihm aber die Sorge, daß sie den beeden Kraysen mehr beschwer- als nutzlich werden dörfften, zumahl auch das Commando einen Zweifel erregte und schon in offentlichen Zeitungen der Churfürst einer Verbindlichkeit mit der Kron Frankreich bezüchtiget wurde, da es gefärlich schiene, wann der Herzog seine Trouppen und Lande einem solchen Commando anvertrauen wurde, welches man ihm nicht wohl verwaigern konnte.

§. 119.

§. 119.

1701

Der Fränkische Krayß unternahm aber ohne Vorwissen des Herzogs oder des Schwäbischen Krayses im Namen der Ausschreib-Aemter von beeden Kraysen den Ober- und Chur-Rheinischen Krayß zu einer Association einzuladen, dessen sich der Herzog nicht versehen hatte. Dann dieser Schritt war um so mehr übereylt, als man eben noch nicht wusste, ob der Zweck und Absicht des Schwäb. Krayses sey wegen der Spanischen Erbfolge ausser aller Partheynehmung und in puris terminis defensionis zu bleiben und bey so vielen nicht einerley Interesse habenden Chur- und Fürsten der Zweck nicht so leicht erreicht würde, als es unter wenigen und nächstgelegenen seyn könnte. Wann aber die Absicht sey eine starke Armee auf die Beine zu stellen, so gab er zu bedenken, ob man sich nicht auch an die Eydgenossschafft wenden sollte und ob nicht bey so vielen Ständen und Kraysen der modus consultandi, expediendi & defendendi schwerer gemacht würde, insonderheit wann die in offentlichen Zeitungen enthaltene Nachrichten von dem Churfürsten zu Cölln wahr seyn sollten. Und wann man je mit den 3. geistlichen Churfürsten sich einlassen wollte so müsste man auch wohl überlegen, was man mit dem stark bewaffneten Chur-Hauß Pfalz, welches bekandtlich in besondern Engagements stünde und zwischen ihnen liege, zu thun hätte. Entzwischen sahe der König in Frankreich die Association der beeden Krayse Schwaben und Franken in so fern sehr gerne, wann sie eine genaue Neutralitæt beybehielten. In welcher Hoffnung er auch den Beytritt des Bayrischen Krayses betriebe, weil er sich schmeichelte, daß der Churfürst die entworffene Neutralitäts-Armee commandieren würde, wobey man ihm zum Schein gleichwohl Herzog Eberh. Ludwigen an die Seite setzte. Niemand konnte aber begreiffen, wie dise beede Fürsten neben einander commandieren könnten, indem man ohnehin damahl entdeckt haben wollte, daß der Päbstliche Stuhl die bevorstehende Unruhe nur zum Vortheil der Röm. Catholischen Kirche und Unterdrückung der reinen Evangelischen gebrauchen wollte und solche Entdeckung ein grosses Aufsehen machte. Die Oesterreichische Gesandte zu Regenspurg erhoben die Vorsichtigkeit des Schwäbischen Krayses und des Herzogs von Würtemberg gar sehr, daß man von Chur-Bayern zu wissen verlangte, in welchen Engagements der Churfürst stünde. Man konnte auch nicht rathen ihm das Commando zu lassen, weil sein Bruder der Churfürst von Cölln sich so sehr verdächtig mache, indem er seine nahe Anverwandschafft mit dem Duc d'Anjou, als seiner Schwester Sohn

1701 zum Vorwand nehme, warum er anstehe sich für den Kayser zu erklären. Die Umstände des Reichs wurden aber immerzu bedenklicher, als auch der König in Schweden dem König in Polen drohete in seine Sächsische Lande einzufallen, weil er glaubte, daß diser den Polnischen Krieg mit Sächsischem Volk und Geld führte und mithin dise Quelle verstopfen wollte. Diser suchte deßwegen bey Herzog Eberh. Ludwigen sowohl, als bey andern Fürstl. Höfen um Hülfe an, welche Anmuthung aber jedermann wunderlich vorkame, weil die Unmöglichkeit eines Beystands bey gegenwärtigen Conjuncturen vor Augen lage und von dem weltklugen König August die Einsicht erwartet werden konnte, daß das Reich zur höchsten Unzeit in den Schwed- und Polnischen Krieg verwickelt werden wollte, da man die Kron Frankreich vor den Thoren als einen Feind sahe. Dann die Franzosen machten jenseit des Rheins allerhand gefärliche Bewegungen, welche auch den Kayserl. und Reichs-General-Lieutenant Louis von Baden veranlassten beede verbündete Krayse zu erinnern ihre samtliche Mannschafften an die Gränze ihrer Krayse anrücken und durch dieselbe alles dasjenige beobachten zu lassen, was die Sicherheit und Erhaltung derselben erfodere. Solchemnach wurde für die Schwäbische Völker ein Lager bey Heylbronn zu schlagen beliebet und der Fränkische Krayß ersuchet ebenmässig bey einem nahe bey diser Reichs-Stadt liegenden Fränkischen Ort seine Mannschafft zusammen zu ziehen, damit man bey einem feindlichen Uebergang über den Rhein so gleich entweder solchen abzuwenden oder Rettung zu thun vermöchte. Die meiste Französische Macht zoge sich aber in das Elsas und man hatte Nachricht, daß sie die Waldstädte und insonderheit die Stadt Costanz nebst den Oesterreichischen vorderen Erblanden angreiffen wollte, da das Reich und vornemlich der Schwäbische Krayß sich die Rechnung machen konnte, daß, obschon der de Chamois das Reich wegen beybehaltender Ruhe und Fridens sicher zu machen suchte, dannoch dieselbe in diesen Krieg verwickelt werden müßten. Bey Zusammenziehung der Schwäbischen Contingenter zeigte sich nun in dem Lager bey Heylbron, daß die meiste Stände mit Auffstellung ihrer Gebühr sehr nachlässig gewesen und man dise Krayß-Völker fast nicht in das Feld zu führen vermochte. Herzog Eberhard Ludwig legte bey solcher Beschaffenheit den Schimpf vor Augen, welchen die Stände dem Krayß zugezogen hätten und erklärte sich von aller Verantwortung und Theilnehmung an solcher Schande frey zu seyn. Und, als einige insonderheit geistliche Stände so unverschämt waren ihm eine grössere Anzahl Trouppen aufzulegen und was ihnen abgienge, den Ersatz zuzumuthen, so gab er ihnen und theils Städten ihren Undank zu verstehen, indem er einen zimlichen Theil der den verarmten Ständen obligenden Mannschafft über sei-

neGebühr auf sich genommen und nicht nur im vorigen Krieg mit vielen tau- 1701
senden zu übertragen geholffen, sondern auch sonsten dem Krayß zum besten
und zu dessen Aufrechterhaltung vorgeschossen, davon er noch den geringsten Ersatz
nicht erhalten können. Dagegen viele andere, insonderheit geistliche Stände
Länder und Güter erkaufften, kostbare Palläste aufführten und andern Stän-
den gegen Verpfändung der besten Güter grosse Summen vorgestreckt, aber
zu Erhaltung des gemeinen Wesens nichts als Klagen über ihr Unvermögen
beygebracht, ihrer schönen Einkünfften verschont und alle Last auf ihre arme
Unterthanen gelegt und ihr Gewissen unverantwortlich beschwärt hätten.
Welche und andere Vorwürfe zwar so viel fruchteten, daß sie des Herzogs
patriotische Absichten mit Dank erkannten, aber im übrigen dannoch sich mit
vorschüzendem Unvermögen aushalfftern wollten. Das bey Heylbronn ange-
sezte Lager machte aber ein grosses Aufsehen, indem das Gerücht ergieng,
daß der Schwäbische Krayß sich mit dem Hauß Oesterreich verglichen hätte,
so bald sie ihre Anzahl Leute auf den Beinen hätten und sonst ihre Kriegs-
Anstalten im Stand wären, der Kron Frankreich den Krieg anzukünden.
Man legte solches dem Krayß sehr ungereimt übel aus, weil der König das
Wort von sich gegeben, daß so lang der Kayser kein Lager schlüge, man ver-
sichert seyn könnte, daß er auch keinen Lust darzu habe, weil er nichts meh-
rers als den Friden wünschte. Durch diesen Krayß-Schluss und formirendes
Lager würde aber nun alles in die Flammen gesezt. Obwohl nun der Kron
Frankreich zur Schande gereichte, wann sie sich durch ein Lager von einer
Hand voll Leute aufbringen liesse, so bezeugte sie sich doch unruhig über solches
Gerüchte, zumal solches je länger, je mehr durch Briefe bestetigt und vielleicht
vergrössert wurde. Man wollte so gar einige Stände des Krayses wissen,
welche sehr verdächtig hierinn wären, weßwegen man den von Hiller durch
den Dänischen Gesandten zur Rede sezte. Dieser wollte aber nicht mehrers
davon wissen, als, daß ein Musterungs-Lager bey Heylbronn geschlagen wür-
de, welches so wohl der Französische, als der Kayserliche für unschuldig er-
kannt und gebilligt hätten, weil es blos zur Sicherheit des Krayses angese-
hen sey, wobey es auch so lang bleiben würde, bis die Stände davon getrie-
ben würden. Das Gerücht habe auch keine Warscheinlichkeit, weil der al-
leinige Schwäbische Krayß dem Kayser wenig helfen würde, in welchem Be-
tracht, da alle andere Krayse noch wenigen Lust zum Krieg hätten, derselbe
gar nicht Ursach habe zur Unruhe und Gefahr Anlass zu geben, zumahlen er
der nächste wär, welcher über den Hauffen geworffen werden könnte, ehe ihm
Hülfe geleistet würde. Weil aber der Dänische Gesandte auf die Frage:
Welche Stände dann verdächtig wären? mit der Sprache nicht herausgehen
woll-

1701 wollte, so geriethe der Würtenbergische auf die Gedanken, als ob auf Herzog Eberhard Ludwigen und auf den Marggr. Ludwig von Baaden gezielet würde, weil letzterer ein Kayserl. General war und den Vorschlag zu disem Lager behauptet hatte, da hingegen der Fränkische Krayß seine Regimenter nur hier und da zur Musterung ausstellte.

§. 120.

Entzwischen hatte der Herzog vermittelst eines Rechtshandels mit der Schwäbischen Ritterschafft und seinen Lehenleuten zu kämpfen, welchen ihm sein Vormunder hinterliess. Dann es war schon im August-Monat des Jahres 1679. das Lehenbare Dorf Lindach durch Absterben Fridrichs von Laimingen, des letzten seines Geschlechts, als ein eröffnet Lehen dem Lehen-Herrn heimgefallen, welcher sich berechtigt hielte die Schatzung und Steur daselbst zu nehmen. Herzog Fridr. Carl verlangte auch von seinen Lehenleuten in dem damaligen Krieg die gewönliche Lehen-Dienste, um so mehr, als sie den Schutz des Landes genossen. Weil aber dise ihre Steuren zu ihrer Ritter-Cass einschütteten, so nahm der Herzog solches auf, als ob sie die dem Land einverleibte und als ergänzende Theile desselben constituierende Lehengüter zu unmittelbaren Reichs-Gütern machen und dem Land entziehen wollten. Herzog Frid. Carl behauptete sein Recht und zoge die Steuren würklich ein, worüber die Lehenleute sich an ihren Canton wendeten und die samtliche Ritterschafft nahm sich ihrer Mitglieder an, so, daß es vor dem Kayserl. Reichs-Hof-Rath zu einer beschwerlichen Rechtfertigung kam und der Kayser den 8. Maj. 1691. ein Mandatum an denselben ergehen ließ die Lehen-Leute mit ihren Lehendiensten zu verschonen, weil sie gegen dem Kayser und Reich schon ihre Schuldigkeit gethan hätten. Sie waren wegen ihrer Personen in allweg dem Reich zu Diensten verbunden, aber durch eine andere Verpflichtung auch gegen dem Lehen-Herrn, welchem sie für den Genuss seines Eigenthums ihre Dienste gewidmet hatten. Weil aber Herzog Frider. Carl die gröste Ungerechtigkeit in den Verordnungen des Reichs-Hof-Raths gefunden zu haben fest glaubte, so kehrte er sich auch nicht an dieselbe, sondern bedrohete seine Lehenleute mit der Execution und zog die Steuren nach, wie vor, von den heimgefallenen Lehen ein, weßwegen die Ritterschafft ein abermaliges Mandatum inhibitorium unter dem 1. Junij 1691. auswürkte. Es wurde aber nicht allein nicht befolgt, sondern der Herzog liess vielmehr denen von Gültlingen, Dietrichen von Weyler und andern ihre Früchten hinwegnehmen um sich mit der That in dem Besitz seines Rechts zu handhaben. Man machte Vorstellungen

gen und zeigte die Nichtigkeit der Ritterschafftlichen Gründe. Allein sie fan- 1701
den auch eben so wenig Gehör, als die Mandata. Herzog Friderich Carl
gründete sich wegen der Steurbarkeit des Lehens Lindach vornemlich darauf,
daß, als Herzog Ludwig dises Gut in den Jahren 1579. und 1581. Erasmen
von Laimingen zu Lehen gab, er sich nebst dem Jure Episcopali die Lands-
fürstliche und hohe Obrigkeit vorbehalten habe, das Beschatzungs-Recht aber
den vorzüglichsten Theil von diser ausmache, mithin weder die von Laimingen
dises Recht der Ritterschafft überlassen, noch dise es annehmen können,
zumahlen die Lehenleut dises Herzogthums im Jahr 1551. selbst in ihrer Bittschrifft
an den Kayser für Herzog Christoph bekannt haben, „ daß die Ritterschafft und
„ Lehenleut des Fürstenthums Würtemberg uff den Löblichen Stammen und
„ Namen der gebohrnen Fürsten von Würtenberg, als ihre Lehenherrn und
„ NB. niemand andern vom Heyl. Reich, Römischen Kaysern und Königen
„ gewidmet und derhalb als gehorsame getreue Lehenleut nach allen Rechten
„ schuldig sind bey denselben ihnen angebohrnen natürlichen und vom hailigen
„ Reich zugeordneten Lehen-Herrn allezeit zu bleiben ꝛc. und sonsten in gemei-
„ nen Rechten versehen ist, daß Veränderung Land und Leut oder der Unter-
„ thanen und derselben zugehörigen Lehenleuten an andere Herrschafften nit
„ geschehen soll, kan oder mag, es geschehe dann mit vorgehender ausdruck-
„ licher derselben Herrschafft zugewandten und Lehenleut Bewilligung ꝛc.
Der Herzog machte den richtigen Schluss, daß, wann der Lehensherr ein auf
dem Lehengut hafftendes Recht nicht ohne seiner Landschafft Bewilligung ver-
äussern könne, ein Lehenmann solches um so weniger zu thun befugt sey, als
ihm solches nicht zum Genuss überlassen worden, oder, wann er es auch ge-
habt, solches doch wieder auf den Eigenthumsherrn nach dem Verlust des Be-
sitzers zuruckfallen sollte. So, gedachte Herzog Friderich Carl und seine Rä-
the, würde jedes anders Gericht, als der Reichs-Hof-Rath, geurtheilt ha-
ben, weil er es der Vernunft und den allgemeinen Rechten gemäß erachtete.
Wie er auch wegen der Lehensdienste sich auf die natürliche Beschaffenheit der
Lehen bezoge, vermög deren die Lehendienste eine unzertrennliche Beschwerde
der Lehen wären und keine Verbindung mit denen dem Reich schuldigen Diensten
hätten und dem alleinigen Lehen-Herrn vermög ihres Lehen-Eyds geleistet
werden müssten. Herzog Eberh. Ludwig hoffte durch eine im Jahr 1695. ge-
druckte Ausführung unter dem Titul: In *Jure & Facto* gegründete *De-
ductio &c.* worinn des Hochfürstl. Hauses Würtemberg Befugsame wider die
von des Heil. Reichs Ritterschafft in Schwaben wegen prætendierter fernerer
Collectation in den durch Kauf oder Apertur consolidierter Lehen, so dann
bey gegenwärtigem französ. Krieg von dessen mehrern adelichen Vasallen un-

1701 ternommene Denegation ihrer schuldigen Lehendienste an dem Kays. Reichs-Hof-Rath angemasste Process vorgestellt wird ꝛc. auf bessere Gesinnung zu bringen. Die Sache ruhete auch darauf bis auf das Jahr 1699. da die Ritterschafft unter dem 9. Aug. ein neues Mandatum pœnale wider den Herzog auswürkte und sich auch auf die erworbene Gunst des gedachten Reichs-Gerichtes verlassend nicht nur die jura sequelæ, armorum &c. anmasste, sondern auch andere heimgefallene Lehen, nemlich Hemmingen, Schöckingen, Poltringen, Oberndorf, Rietheim, Hausen ob Fröna und Unter-Rieringen hervor suchte. (e) Mithin wurde diser Stritt immer ernsthaffter und verwirrter, nachdem das Hauß Würtemberg den im Herzogthum Würtenberg sitzenden Adel und Lehenleute als Landsässig ansprache und die Gültigkeit der Kayserlichen wider die Rechte eines ungehörten Dritten erschlichene Privilegien nach den allgemeinen Rechten anfochte. Man fieng auch an aus den Archiven von der Beschaffenheit und Verbindung der Lehen mehrere Nachrichten zu ziehen, als man in disem Theil der Wissenschafften bey den damahligen Zeiten der Unwissenheit auf den hohen Schulen erlernt hatte. Der Reichs-Hof-Rath hatte auch jederzeit bey allen Ritterschafftlichen Klagen das audiatur & altera pars ausser Acht gelassen und die Befugsamen der Chur- und Fürsten empfindlich hintangesetzt. Herzog Eberh. Ludwig sahe demnach keinen andern Weeg mehr, als dise Unordnung an das ganze Reich zu bringen und Hülfe zu suchen. (f) Das Reichs-Directorium wollte aber weder die gedruckte Deduction, noch das Schreiben an den Reichs-Convent unter der Entschuldigung annehmen, daß es noch nicht bevollmächtigt sey. Jedoch unterbaute der von Hiller diese Angelegenheit hin und wieder bey den übrigen Gesandten. Deren einige ihm hinterbrachten, daß verschiedene vornehme Ritterschafftliche Glieder nicht in Abrede genommen hätten, daß sie selbsten sich nicht fundiert erachteten, es aber dennoch so weit zu treiben wagen wollten, als sie könnten. Bey dem Kays. Con-Commissario konnte er nichts destoweniger sich keine Hoffnung machen Beyfall zu finden und wagte es nur demselben beyzubringen, wie übel solche ritterschafftliche Collectæ verwendet würden und wie schlecht es um das Justizwesen stehe und mehr zur Bedrückung und Privat-Convenienz als zur Handhabung gleichen Rechtens verwaltet werde, so, daß man öffters derselben keinen Platz mehr geben könne, sondern solche, wie es vor Gott und der Gerechtigkeit liebenden Welt zu verantworten sey, sich selbst Recht schaffen müsste. Die Chur-Trierische Räthe machten aber bey nahe eine Verwirrung darinn, indem sie die sogenannte aufgetragene Lehen

(e) Lünig Reichs-Archiv. Part. spec. contin. 3. pag. 603. 612. 613.
(f) Beyl. 44. und 45. Theatr. Europ. Tom. XVI. p. 196. seqq.

hen ausnehmen wollten und dadurch dem unruhigen Consulenten 1701 Burgermeister Anlass ggben ein grosses Register solcher Lehen zusamen zu stoppeln. Als man sie aber untersuchte, so fand sich keines, welches der Vasall mit gutem Willen zu Lehen gemacht hätte, damit er entweder seines Lehen-Herrn Schutz geniessen möchte oder eine Gnade erlangt und mit Lehenmachung seines Eigenthums dankbar seyn wollen, welches lauter Geburten der damaligen Unwissenheit in Lehen-Sachen waren, da sich vielmehr befand, daß, wann der Lehen-Herr ein zuvor gewesenes Lehen geeignet und mithin der Lehen-Hof verringert worden, der Vasall von seinen andern eigenthumlichen Gütern solche Lücke wieder ersetzen oder, wann er das geeignete Lehengut verkaufft, sich verschreiben müssen ein anderes Gut zu erkauffen und den Abgang zu ergänzen, oder litte der Lehen-Herr um des Vasallen willen Schaden, so wurde für billig erachtet solchen gut zu thun und allenfalls ein eigenthumlich Gut zu Lehen anzuerbieten, oder wurde einem oder andern, welcher der Graven und Herzoge Feind war, sein gut weggenommen und hernach wegen eingelegter Fürbitte unter bedingter Lehenschafft wieder zuruckgegeben oder begieng ein Landsässiger Edelmann ein grobes Verbrechen, welches er mit Verlust seiner Güter büssen musste, da er es für eine Gnade halten musste, wann man ihn unter der Beschwerde der Lehnbarkeit wieder zu dem Genuss derselben kommen liess. Dise Sache blieb aber noch lang verligen, bis das Schreiben des Herzogs zur Dictatur und die Sache zur Berathschlagung kommen konnte.

§. 121.

Mittlerweil hatte das Herzogl. Hauß durch den Todesfall Herzog Ferdinand Wilhelms von Würtenberg, Neustättischer Linie, eines Sohns des obberührten Herzog Friderichs einen Verlust erlitten, welcher von jedermann und insonderheit von Kayser Leopolden sehr bedauert wurde, indem er gänzlich entschlossen war denselben in seine Dienste zu nehmen und ihm eine en chef commandierende Stelle anzuvertrauen. Weil nun dessen Herrn Vater sich durch Tapferkeit und Verstand den Ruhm eines grossen Kriegs-Helden erworben und ich die vornehmste Umstände seines Lebens in dem vorigen Theil zu berühren Gelegenheit genommen, so kan ich nicht umgehen dises durch seine Heldenthaten berühmten Herzogs Angedenken zu erhalten. Er wurde demnach gebohren den 12. September des Jahres 1659. und weil man an ihm einen vortrefflichen Verstand bemerkte, so reysste er nebst seinem ältern Bruder Fridrich Augusten unter der Aufsicht Friderichen von Weyler und Unterweisung Georg Friderich Stoffels schon im Jahr 1672. durch die Schweitz nach

1701 Frankreich, wurde aber so gleich im folgenden Jahr wegen zwischen dem deutschen Reich und der Kron Frankreich ausgebrochenen Kriegs wieder nach Hauß beruffen. Das feurige Naturell liess ihm nicht zu lang in der Ruhe zu bleiben, sondern er tratt als ein freywilliger unter Aufführung des Braunschweigischen General-Feld-Marschall-Lieutenants Herzogs Hannß Adolphs von Holstein Plön und eines Edelmanns von Plato im Jahr 1675. mit dessen Völkern den ersten Feldzug an und wohnte dem Treffen bey Trier bey, wo der Französ. General und Marschall de Crequy nebst vielen hohen und nidern Generalen und Officiern gefangen wurde. Weil aber diser Herzog gleich darauf in Königl. Dänische Dienste gieng, so folgte ihm der Prinz unter der Aussicht des nachmaligen Würtemb. Geheimen Raths Benjamin von Menzingen nach. Er wurde aber bald wieder nach Hauß beruffen und musste mit seinem Herrn Vater eine Reyse an den Kayserl. Hof thun, wo er sich durch seine kluge Aufführung dessen Gnade und Gunst bald erwarbe. Nach dessen Abreyse gieng er wieder an den Dänischen Hof und wurde von dem damahls regierenden König Christian V. mit einer General-Adjutanten-Stelle begnadiget, wobey ihn bald hernach diser König zum Obrist-Lieutenant seiner Leib-Guarde zu Fuß mit dem Rang eines General-Majors und im Jahr 1682. zum Obristen bey derselben nebst der General-Lieutenants-Stelle erhobe und zugleich äusserst mit seinen Diensten zufriden den Stern- und Elephanten-Orden aus eigner Bewegnus ertheilte. Nun brach nach geschlossenem Friden zwischen Schweden und Dänemark der Krieg in Ungarn aus, da diser Prinz dem Entsaz der belagerten Stadt Wien als ein Freywilliger und im folgenden Jahr der unglücklichen Belagerung der Stadt Offen beywohnte, wo er das Unglück hatte, daß ein Stück von einer Bombe nicht allein seinem vor Gran erbeuteten Türkischen Pferd den Schenkel wegnahm, sondern auch dem Prinzen an dem Fuß eine Quetschung machte, welche gefärliche Folgen hatte. Nichts desto weniger, als eine scharffe Rencontre vorfiel und man ein grosses Treffen vermuthete, liesse sich derselbe auf sein Pferd heben und bezeugte zur höchsten Verwunderung der Generalität seltene Proben seiner Tapferkeit. Im Jahr 1685. gieng er wieder als ein Volontair wider den Erbfeind zu Feld und wohnte der Belagerung Neuhäusel bey, welche ihm bey nahe das Leben kostete, indem er aus allzugrossem Feuer den Feind bis an den Schlagbaum verfolgte und aus einem Janitscharen-Rohr eine Kugel bis aufs Hirn eindrunge, daß man nach vernünftiger Vermuthung keine Heilung hoffen konnte, welche Wunde er auch in ihrer Narbe bis in seinen Tod aufweisen konte. Den 14ten Tag hernach, als er disen fast tödlichen Schuss erhalten hatte, wagte er es dennoch mit hart verbundenem Kopf in dem Sturm vor Neuhäusel die fränkische Dra-

goner anzuführen. Nach welchem er sich als Freywilliger zur Französi- 1701
schen Armee begab, als selbige die Stadt Luxemburg belagerte. Im folgenden Jahr gieng er mit der christlichen Armee wieder vor die Stadt Ofen. Er lief einsten hier selbst Sturm und überstieg die Breche, drang aber so tieff in den Feind ein, daß, als die stürmende wieder zuruckgeschlagen wurde, er sich nimmer mit den seinigen zuruckziehen konnte, sondern im Gedräuge sich kaum in ein Hauß flüchten konnte, wo er gleichwohl in Gefahr stund gefunden und in stücke gehauen zu werden. Endlich wagte er es doch wieder hervor zu gehen und nahm mit Freuden eines neuen Angriffs gewahr, worinn die Christen den vortheilhafften Posten behaupteten und der Prinz sich rettete, daß er noch einmal seine Tapferkeit gegen die Türken in dem Treffen bey Sicklos zeigen konnte. Dann der König in Dänemark ruffte ihn im Jahr 1687. ab um ihn in seinen Diensten gebrauchen zu können, worzu sich bald eine Gelegenheit ereignete, indem die grosse Veränderung in Engelland vorgienge und der Prinz Wilhelm von Oranien den König Jacob von seinem Thron verdrange und sich mit Dänischer Hülfe darauf setzte. Herzog Ferdinand Wilhelm wurde darzu ausersehen um das Commando über 7000. Dänen zu führen. König Wilhelm und der Mylord Marlboroug erfreuten sich unsers Helden Gegenwart, dessen Thaten sie in dem Treffen und Eroberung der Städte Troada, Charlemont und Chalifergus gesehen hatten. Letzterer erbothe sich so gar, daß sie das Commando mit einander führen wollten. Nachdem die theils durch gute Defension, theils aber und zwar vornemlich durch eingefallenes Regenwetter und Gewässer mißrathene Unternehmung wider die Stadt Limmerich aufgehoben werden mußte, so wollten beede Generalen doch die Zeit durch müssiges Erwarten besserer Umstände nicht verlieren, sondern ruckten vor den mit 7000. Irrländern besetzten Ort Cork, welchen sie innerhalb 4. Tagen zur Uebergab zwangen und die ganze Besatzung zu Gefangenen annahmen, ob sie schon im Anfang grosse Schwürigkeiten fanden, indem die Ebbe und Fluth sie sehr hinderten, welche aber dannoch überwunden wurden, als die Königliche Englische und Dänische Trouppen sich der an den Mauren stehenden Häuser bemeisterten und die Garnison in solchen Schrecken setzten, daß sie sich als Gefangene ergabe. Nun sollte die Stadt Kingsal erobert werden. Es schien aber die Natur disem Anschlag nicht geneigt, weil die widrige Winde die Zufuhr der Munition, Lebens-Mittel und andere Erfordernussen aufhielten oder gar benahmen: Nichts destoweniger bestritte der Muth der beeden Generale auch dise Schicksale, indem sie die Pferde der samtlichen Cavallerie darzu gebrauchten alle Nothwendigkeiten herbey zu führen oder auch zu tragen. Um

1701 sich mit einer langwürigen Belagerung nicht aufzuhalten, ängstete Herzog Ferdinand Wilhelm die Stadt mit einem ungewönlich starken Feur, so, daß die Belagerten sogleich sagten, daß der Herzog von Würtenberg auf der Batterie sey. Als aber dessen ungeacht die Armee bey später Jahrszeit und eingefallenem üblen Wetter an gutem Ausgang zweifelte, ermunterte der Herzog mit reichlichen Geschenken aus eigner Chatoull und nachdrucklichem Zuspruch die ermüdete Soldaten und bracht es so weit, daß der Commendant den schon veranstalteten Sturm nicht erwarten wollte, sondern gegen Bedingung eines freyen Abzugs die Stadt übergab.

§. 122.

Bißher hatte der Herzog seinen Bruder Herzog Carl Rudolphen zum Gefärthen. Diser gieng aber zu dem König bey Endigung dises Feldzugs nach Holland über, und der Herzog Ferdinand Wilhelm eroberte mit Anfang des Jahres 1691. die Stadt Ballimor durch allen ersinnlichen Gewalt, ehe man derselben zu Hülf kommen konnte. Nachdem nun ersterer wieder von dem König in Irrland ankam, rückte diser mit dem damahl commandierenden Englischen General Ginkel vor die Stadt Athlon, ungeacht sie mit einer Armee von 30000. Irrländern bedeckt und die Stadt selbst sehr stark bevestigt war, auch man nirgends einen Weeg oder Gelegenheit finden konnte einen Sturm vorzunehmen. Dann man musste vorher einen Fluss passieren, weßwegen der Ort für unüberwindlich gehalten wurde und der Irländische General Saint Rut sagte, daß er ein Pfaff werden wollte, wann der Platz eingenommen würde. Nichts destoweniger geschahe es, indem Herzog Ferdinand Wilhelm durch einen Ueberläuffer einen Pfad erfuhre, vermittelst dessen man über den Fluss kommen konnte. Dann es war ein verborgener Felß im Fluss, dessen man sich als einer Brücke bedienen mochte. Man berennte also den Ort und der Herzog liess sich durch zween starke und grosse Granadier durch das Wasser tragen, allwo er sogleich mit dem Degen in der Faust mit seinen Leuten den Platz bestürmte und im Anblick der feindlichen Armee einnahm. Indem aber dise sich zuruckzog, ungeacht sie in einem wohl bevestigten und sehr vortheilhafften Lager stund und ihr beyzukommen unmöglich schiene, auch ihm an Mannschafft weit überlegen war, so faßte er doch den Entschluss dise Armee anzugreiffen, welches auch so wohl gelunge, daß er in Zeit von zwo Stunden einen herrlichen Sieg erfochte, wovon die Eroberung von ganz Irrland abhieng. Dann die Bestürzung war so groß in disem Reich, daß, als der Herzog so gleich die Stadt und Vestung Galloway angriff, dieselbe sich in 2. Tagen ergab, da sie ihn doch wenigstens, weil er mit keinem schweren

Geschütz und gnugsamen Lebens-Unterhalt versehen war, 4. Wochen hätte 1701 aufhalten können. Endlich wagte er es sich disen Schrecken zu nutz zu machen und die Stadt Limmerich anzugreiffen. Die Zeit im Jahr war spät, nemlich im September. Das Wetter wurde kalt, naß und höchstwidrig, der Ort besser, als das vorige Jahr bevestigt und mit einer Besatzung von 18000 Mann versehen, so, daß er nichts als das Vertrauen der Armee zu seiner Klugheit, wie auch den Muth seiner Soldaten auf seiner Seite hatte. Demnach liess er eine Brücke über den breiten Fluss Channon in dem Angesicht 4000. Mann zu Pferd und etlich Batallionen zu Fuß, welche solches verhindern sollen, schlagen und bald darauff das Fort Cronwell durch Sturm einnehmen, welches die Stadt Limerich so sehr bestürzte, daß sie sich so gleich in eine Capitulation einliess und die Stadt übergab. Als er solchemnach nach geendigtem siegreichen Feldzug nach Londen reysste, war der allgemeine Zuruff: Es lebe der Herzog von Würtenberg. Der Prinz Georg von Dänemark befand sich damahl zu Londen und der Herzog nahm seinen Weeg zu dessen Herrn Vatter nach Coppenhagen, wo man ihm nicht gnug Ehre erweisen und seine Verdienste erheben konnte. Mit solchen Sieges-Lorbeeren gekrönet reysste er nach den Niderlanden dem König in Engelland aufzuwarten und Bericht zu erstatten.

§. 123.

Nun wollte diser König ihn nicht entlassen, weil die Umstände daselbst einen solchen General erforderten und die Franzosen die Stadt Namur belagerten. Weil den Alliierten sehr viel an derselben gelegen war, so rieth der Herzog einen Entsatz zu wagen und gab solche Vorschläge an die Hand, welche auf allerdings unhintertreiblichen Gründen beruheten. Sie wurden aber doch von einigen andern hohen Personen hintertrieben, welches König Wilhelm hernach, als die Vestung verlohren gieng, sehr bedauerte, und dem Herzog ein besonders Commando mit der Ordre anvertraute, der unter dem Marschall von Luxemburg bey Steenkerken stehenden französischen Armee eine Schlacht zu liefern. Den 3. Aug. 1692. griff der Herzog mit seinen Dänen und denen Engell- und Holländischen Guarden den Feind so muthig an, daß er denselben gleich anfangs in Verwirrung brachte, seine Stücke eroberte und mit solchen denselben eine halbe Stunde beschosse. Weil ihn aber der Holländische General Grav von Solms aus Mißgunst mit dem begehrten Succurs nicht unterstützte und die ganze feindliche Macht dem Herzog auf den Hals fiel, so musste er voll Unwillen derselben das Feld raumen, zumahl auch eine Verrätherey mit unterlief. Der Herzog war bey diser Bege-

ben-

1701 benheit in gröster Gefahr, indem ihm eine Musqueten-Kugel das Halßtuch vom Halß hinweg und seinem Edelknaben das Leben nahm, auch sonsten die meiste seiner Bediente, Adjutanten und Soldaten tod geschossen wurden. Nichts destoweniger wünschten sich die Franzosen keinen solchen Sieg mehr, indem sie einen grössern Verlust als die überwundene hatten und den Kern ihrer besten Officiers und Leute verlohren. Des Herzogs Bruder Carl Rudolf hielte auch mit seinem einigen Regiment Dänischer Trouppen die gänzliche Macht der Feinde so lang auf, daß der Rest der weichenden ohne besondern Schaden in Sicherheit kam und der Feind solchen nicht verfolgen konnte. Disen unglücklichen Streich, welcher zwar nicht durch sein Versehen sich ereignet, ersetzte er im folgenden Jahr 1693. wieder, da er allein commandierte, als ihm der König auftrug die französische Linien zu bezwingen, welches er so wohl bewürkte, daß er mit einer geringern Mannschafft, als die zur Beschützung derselben vorhanden war, solche mit Verlust weniger Leute durchbrach und 7. Millionen Livres Brandschatzungen erbeutete, an welchen er, ungeachtet er den zehenden Pfenning fordern konnte, nicht einen Heller sich zueignete. Der Schrecken war so groß in Frankreich, daß alles weit und breit flüchtete und er würde auch denselben sich zu nutz gemacht haben, wofern dem König nicht ein neues Unglück durch eine Niderlage bey Landen in Braband begegnet wär, welches durch Mangel genugsamen Vorraths an Kugeln auf den Batterien verursacht wurde. Weil der Herzog von der Armee abwesend war, so hatte er keinen Antheil daran, als daß er seinen Vortheil nicht weiter verfolgen konnte, sondern durch seinen Ruckzug die sehr geschwächte Armee verstärken musste. Dannoch musste auch dises Unglück dem Herzog glücklich werden. Dann der obgedachte Grav von Solms, welcher General der Holländischen Infanterie und Obrist der Holländischen Guarde des Königs, als Statthalters der vereinigten Niderlande war, blieb in der schon berührten Schlacht. Der Herzog erhielte demnach solche beede Stellen unter Mitbeliebung der General-Staaten und zwar mit so seltener Ehre, daß, als der König denselben dem Regiment vorstellte, er ihm die Pique selbst in die Hand gab und zu dem Regiment sagte: Ich weiß Euch keinen bessern Obristen zu geben, als den Herzog von Würtenberg. Schon zuvor wurde er von dem König in Dänemark als General der Dänischen Infanterie erkläret, welche Erhöhung er aber nicht eher, als bis auch dise Beförderung erfolgte, bekannt werden liess. Mit disem Regiment machte er dem König einsten die Freude bey einem gewissen Festin, daß solches durch verschiedene Wendungen den Namen des Königs W. vorstellte, welches als ein seltenes Kunststück in der Tactic sehr gerühmet wurde, wie ich solches in dem Exercier-Buch des Herzogs, welches sich ehmals in der Herzoglich-

Neu-

Neuenstättischen Büchersammlung befande, im Jahr 1729. selbsten gesehen habe. 1701

§. 124.

Als nun der Feind im Jahr 1694. einen Anschlag auf die Stadt und Vestung Niewport gemacht und der Herzog durch seine aller Orten habende Correspondenz davon Nachricht erhalten hatte, unterbrach er denselben durch seine Wachsamkeit, daß solcher nur auf das schlecht bevestigte Ort Furnes ausgeführt werden konnte. Wobey er gleichwohl im recognoscieren an der Seite des Churfürsten von Bayern durch einen Carbiner an das rechte Bein getroffen wurde. Obwohl aber die Kugel nur eine Quetschung machte, so war doch dieselbe sehr schmerzlich und schiene gefärlich zu werden, so, daß er in disem Jahr wenig verrichten konnte. Dagegen er im folgenden Jahr 1695. zwar keine Probe seiner Tapferkeit, jedoch seine Erfarung und Klugheit zu erkennen gab. Dann als die Alliierte die Stadt Namur belagerten, machte sich die feindliche Armee unter dem Marschall Villeroy solches zu nutzen und fiel dagegen in Flandern ein, bemächtigten sich der Städte Dixmuyden und Deynse und machten den Anschlag den Prinzen von Vaudemont mit seinem unterhabenden Corpo von 30000. Mann aufzuheben. Der Herzog war bey demselben und commandierte seine Dänen. Der Feind stunde aber 60000. Mann stark vor ihm im Angesicht meistens Infanterie und der von Montal mit 15000. Mann Cavallerie, welcher sich schmeichelte den Prinzen von Vaudemont und den Herzog einzuschliessen im Rucken, diser erfuhr aber solches durch seine Spionen und hatte nur noch einen Weeg, durch welchen er der Gefahr entgehen konnte. Mithin eylte er unvermerkt sich zu retten und aus der Schlinge zu ziehen, welches er mit solcher Klugheit verrichtete, daß der Feind solche Flucht nicht wahrnehmen konnte, indem er einige Stücke aufpflanzte und etliche Regimenter solchergestalt stehen liesse, damit der Feind meynen sollte, als ob das ganze Corpo noch da stünde, welche aber nach und nach nebst der Artillerie auch abgezogen wurden und gegen Gent zogen, wo sich das ganze Corpo wieder stellte. Der Ruckmarsch geschahe also mit solcher Klugheit, daß er nicht mehr als ungefähr 150. Mann verlore, welche theils gefangen, theils getödet wurden und eine allgemeine Verwunderung erweckte, zumahl der französische Marschall seinem König schon gleichsam Glück gewünschet hatte, daß der glückliche Fang einer ganzen Armee so wohl von statten gienge, eben als wann er sie schon im Garn hätte, und die Franzosen in ihrem Lager schon groß gesprochen, als ob sie von der Allierten Nasen und Ohren Fricasseen machen wollten. Der König von Engelland war sehr besorgt für dieses Corps, weßwegen er dem Prinzen von

1701 Vaudemont in sehr gnädigen Ausdrücken danckte, welcher aber dem König dagegen berichtete, daß er disen klugen Ruckzug nicht ihm, sondern dem Herzog von Würtenberg allein zu danken habe. Mit disem Feldzug machte der Herzog seinen Heldenthaten ein Ende, weil die General-Staaten demselben das Gouvernement zu Breda auftrugen. Weil aber ein anderer Holländischer General von Salisch sich ebenmässig darzu Hoffnung gemacht hatte und die General-Staaten denselben nicht gern aus ihren Diensten gehen lassen wollten, welches aus Verdruss geschehen wäre, so tratt der Herzog solches ihm mit Belieben der Republik Holland ab und erhielte dagegen das ansehnliche Gouvernement zu Schluyß, über die umligende Vestungen und ganz Holländisch Flandern. Entzwischen wurde die gefärliche Verschwörung wider den König in Engelland gemacht, nach welcher derselbe auf der Jagd hätte umgebracht und etlich und zwanzig tausend Mann an den See-Küsten zu Calais, Dünkirchen und andern Orten ligende Trouppen in vielen in Bereitschafft haltenden Ueberfarts-Schiffen nach Engelland übergebracht und das Absehen von dem Duc de Berwyck ausgeführt werden sollten. Diser Anschlag wurde noch zu rechter Zeit dem Herzog durch ein Schreiben entdeckt, welches derselbe durch seinen General-Adjutanten sogleich über das Meer mit grosser Gefahr dem König schickte und zugleich in der Eyl und mit vieler Mühe eine zimliche Anzahl Völker nach Engelland überschiffen liesse, in welchem Königreich nicht wohl 9000. Mann zu Beschützung übrig waren. Durch welche Anstalten das Vorhaben des Königs Jacobi und des Herzogs von Berwyck zernichtet wurde. Nachdem nun im folgenden Jahr der Fride auf diser Seite geschlossen und hingegen der Krieg zwischen der Kron Polen und den Türken fortgeführt wurde, erinnerte sich der König Augustus des klugen und heldenmässigen Commando des Herzogs in der Schlacht bey Steenkerken, davon er ein Augenzeug war, und bathe sich denselben von dem König von Engelland und den General-Staaten aus. Nun hatte er zwar dises Commando übernommen und die Türken so weit gebracht, daß sie geneigter wurden Caminiek und ein grosses Stück Landes in Podolien an die Kron Polen abzutretten: Weil aber die Teutschen und Polen sich nicht mit einander vertragen konnten, und dise Armee mit dem groben Geschütz, Munition, Proviant und andern Erfordernussen nicht hinlänglich versehen wurde, so dankte er mit grossem Verlust seiner eigenen Mittel, welche er zum Besten der Armee angewandt hatte, im folgenden Jahr wieder ab und gieng zu dem König in Dänemark, welcher ihm im Jahr 1700. das Commando über seine Armee wider den Herzog von Holstein-Gottorff auftrug. In disem Feldzug nun vollzoge er die gegebene Ordre mit glücklicher Ruinierung der Holsteinischen Schanzen, musste aber aller von ihm gethanen Vor-

stel-

stellungen ungeachtet die Vestung Tönningen belagern, welche auch 1701 würklich ein unglückliches Ende nahm, indem Feuer in das Dänische Laboratorium fiel und durch solches auch das übrige Pulver in die Lufft flog, wordurch die beste Feurwerker und Constabler verlohren giengen und die Belagerung aufgehoben und Fride gemacht werden musste. Hierauf richtete er den Dänischen Kriegs-Staat besser ein und gieng wieder zu seinem Gouvernement nach Schluß, woselbst er den 7. Junij dises Jahrs in die Ewigkeit eingieng.]

§. 125.

Entzwischen wollte die Association der samtlichen obern Krayse noch immer Hindernussen finden. Der Churfürst von Bayern veranlasste solche, weil ihm seine Krayß-Mitstände und er hinwiderum ihnen nicht traueten. Dann es schiene, als ob er die ganze Association der obern Krayse hindern wollte damit die Kron Frankreich und er ihre Absichten desto ungehinderter ausführen möchten. Der Bayrische Krayß hielte zu Wasserburg eine Zusammenkunfft und der Kayser schickte seinen Freyherrn von Seylern dahin, welcher in seinem Vortrag voraus sezte, daß samtliche Reichs-Stände dem Hauß Oesterreich in seiner gerechten Sache vermög der Reichsgeseze beystehen müssten und die harte Ausdrücke gebrauchte, daß sich niemand davon ausnehmen oder gar an Frankreich hängen könnte, wie einige pflichtvergessne und daher gött- und menschlicher Straffe unterwürfige Reichs-Lehenleute in Welschland bereits gethan hätten, womit er aber eben so wohl dem Churfürsten von Bayern und seinem Bruder dem Churfürsten von Cölln, wie auch den correspondierenden Fürsten eine Warnung geben wollte. Dann dise leztere hielten eben dazumahl auch einen Fürsten-Convent zu Frankfurt, auf welchem der Reichs-Hof-Rath von Binder ihnen zu verstehen gab, daß der Kayser ihre bedenkliche Zusamenkünffte sehr hoch empfände, zumahl sie sich bey dermahligen Läufften an fremde Kronen in solcher Chur-Sache wendeten und deren Beystand suchten, ungeacht man ihnen schon gnugsame Vertröstungen zu möglichster Genugthuung gethan hätte und nur eine Erklärung von ihnen erwartete, worinn sie bestehen sollte. Dann, wann sie nur nicht auf die harte zu Goßlar verabredete Bedingungen hinaus liessen, so würden Ihre Kay. May. alles darzu beytragen. Worauf sich aber die Gesandte nicht einliessen, sondern nur antworteten, daß sie bißher alle ihre Erklärungen in geziemenden Ausdrücken gethan hätten. Uebrigens seye es im Reich noch nicht dahin gekommen, daß Fürsten und Stände nicht mehr um Erhaltung ihrer Rechte und Freyheiten sprechen dörfften. Und dem Kayser war jezt sehr viel an diser

1701 Sache gelegen, weil er eine gewisse Schrifft unter den Titul Juris Austriaci in Monarchiam Hispanicam asserti zu Wien hatte drucken lassen und dem Prinzen Eugenio von Savoyen aufgegeben solche in Italien bekandt zu machen. In Teutschland war sie noch unbekandt, weil sie gleichsam ein Kriegs-Manifest wider Spanien und Frankreich seyn sollte, ob sie schon keine Form desselben noch hatte. Der Kayserl. Concommissarius von Saylern theilte aber dennoch solche den Magdeburg-Schweden-Bremen-Zell- und Würtembergischen Gesandten vertraulich mit, welches den Herzog Eberh. Ludwigen erinnerte seine Hauß-Trouppen in Bereitschafft zu halten. Als er aber dieselbe den 4. Julij bey Blochingen musterte, fiel ein starkes Donnerwetter ein, wo unweit dem Herzog zween Dragoner von dem Bliz getödet wurden. Nach welcher Verrichtung er sich in das Feldlager bey Offenburg zu den Schwäbischen Crayß-Trouppen verfügte und die Arbeit an den Linien von Kehl an über Willstätt und Offenburg bis an den Schwarzwald zu Bedeckung des Schwäbischen Krayses und insonderheit des Herzogthums Würtemberg betrachtete. Die Zusammensezung der 5. obern Kräyse wurde ebenmässig dadurch wieder rege gemacht, weßwegen die Directorial- und Ausschreibämter der Chur-Rheinischen, Fränk-Schwäbisch-Bayrischen und Ober-Rheinischen Kraysen den 17. Aug. zu Heylbronn zusammentratten und den unter dem 23. Nov. vorigen Jahrs zwischen Franken und Schwaben zu Heydenheim gemachten Receß zum Grund legten. Weil diser die alleinige Absicht hatte, die Sicherheit des Reichs und der gedachten Krayse beyzubehalten, so trug der Churfürst von Bayern kein Bedenken demselben beyzutretten. Weil aber derselbe eine grössere Anzahl Trouppen mit 15000. Mann sowohl in seinem, als auch des ganzen Bayrischen Krayses zu stellen sich erbothe, so war solches den übrigen 4. Kraysen bedenklich und sie wollten nicht mehr als 10000 Mann unter der Bedingung annehmen, daß solche nicht einseitig von dem Churfürsten, sondern von samtlichen Ständen des Krayses gestellet und beliebet würde. Dann sie besorgten noch immer, daß er bey Stellung einer grössern Anzahl Völker auf das Commando der ganzen Armee Anspruch machen dörffte. Hierdurch wurde nun dem Churfürsten seine Absicht gänzlich verrückt, dagegen der Oesterreichische Krayß seinen Beytritt anerbothe, welches ihm um so mehr mißfällig werden musste, weil er auch gegen dem Hauß Oesterreich zum Beystand sich hätte verpflichten müssen. Nun musste das auf disem Convent verabredete den einzelen Kraysen hinterbracht werden. Mithin wurde sogleich von dem Schwäbischen auf den 3. Septemb. ein engerer Convent zu Heylbronn beliebet, auch ohne Zuziehung samtlicher Stände nichts geschlossen werden konnte, ausser daß man noch darauf beharrte die Obere Krayse zu schützen und

in Ruhe zu erhalten, doch, daß, wann das Reich in corpore oder in seinen Gliedern Noth leyden sollte, man auch in solchem Fall getreuen Beystand zu leisten sich schuldig erkenne. 1701

§. 126.

So lang man nun in solchem Gelaiß blieb, war die Kron Frankreich sehr wohl mit diser Association zu friden und wünschte, daß Bayern darein nach den Aeusserungen des Churfürsten aufgenommen würde. Der de Chamois musste solchemnach dem Würtembergischen Gesandten zu verstehen geben, daß bey dermaligen gefärlichen Läuffen den zusammensetzenden Kraysen sehr viel daran gelegen wär sich bey Ruh und Friden zu erhalten, worzu sich in alleweg kein sicherers Mittel, als die zu Heylbronn in Vorschlag gekommene Association, zeigte. Dise zu befördern würde auch sehr gut seyn, wann man die erforderliche Krayß-Convente auf gleiche Zeit anzustellen sich vergliche einen Schluss mit einander abzufassen. Auf solche Weise würde sein König wissen können, woran er eigentlich wär. Dann ob er schon sein Absehen zu Erhaltung des Fridens deutlich genug zu erkennen gegeben, so scheinten doch die Erklärungen der Krayse und theils Stände noch etwas dunkel und ungewiß zu seyn, zumahl hier und da die Mitwürkung des Reichs wider beede Kronen Frankreich und Spanien für eine ganz richtige Sache ausgegeben würde. Mit welchen Vorstellungen er erweisen wollte, daß die vor andern vorligende Krayse von einem etwan entstehenden Krieg nicht den geringsten Vortheil, sondern lauter Gefahr und Schaden zu gewarten hätten. Dem aber der Würtemb. Gesandte antwortete, daß die Franken sich durch den von seiten Schwaben noch nicht gehaltenen allgemeinen Convent nicht hindern liessen, sondern wohl wüssten, daß weder der Bayr- noch die beede Rheinische Krayse sich versammlet hätten, der Schwäbische keine Ursach habe sich vor jenen zu versammlen und dessen bißherige Erklärungen deutlich genug seyen. Worauf der de Chamois sich über die Allianz des Kaysers mit Engel- und Holland beschwehrte und meynte, daß sich noch zwo Schwürigkeiten dabey finden würden, deren die eine wäre, daß der Kayser und das Reich eine Armee an den Rhein stellen sollten um Frankreich eine Diversion zu machen, da man wohl wüsste, daß viele Stände keine Lust zum Krieg hätten und das Hauß Oesterreich mächtiger zu machen. Die andere sey, daß der Kayser auf die ganze Spanische Erbfolge Ansprach machte, welches Engel- und Holland ihres eigenen Interesse halben nicht in eine Hand kommen lassen wollten. Worauf der von Hiller den de Chamois fragte: Ob das Reich in Ansehung des Kaysers in disen

1701 Händeln nicht eben das thun könnte, was der König sein Herr in Rucksicht auf seinen Enkel thäte? Er stünde ihm als ein Alliierter mit aller Macht bey und wollte doch mit niemand gebrochen haben. Auf gleiche Weise könnten es ja auch die Stände des Reichs und andere Alliierte des Kaysers machen. Dise Vergleichung wollte aber dem Franzosen nicht gefallen, weßwegen er doch meynte, daß es eine dem Interesse der Stände entgegen lauffende Sache wär. Und weil er auch vernommen hatte, daß der Kayserl. Hof den Evangelischen mit Aufhebung der Ryßwickischen Clausul schmeichle, so liesß er sich anderwerts verlauten, daß man gewiß schlechten Staat darauf machen könnte, wie die Erfarung zeige und wann man wissen wollte, woher dise Clausul gekommen, so konnte es gar dienlich mit dem in währendem letztern Krieg zu Florenz und Steckborn bey Costanz errichteten Recessen, geführten Protocollen und Schrifften per singula vota gezeigt, mithin unlaugbar dargethan werden, daß solche nicht von Frankreich, sondern von andern an die Hand gegeben worden, deren Namen aber der Würtenbergische Gesandte der Feder nicht anvertrauen wollte. Wie schlecht man sich auch auf Engel- und Holland in Religions-Sachen zu verlassen habe, werden die vergangene Zeiten und insonderheit die Ryßwickische Tractaten zeigen. Und wann die Evangelische keine Hülfe bey der Kron Frankreich in dergleichen Sachen suchten, würden sie sehr bloß stehen. Man verwunderte sich deßwegen sehr über der Holländer Verwegenheit von dem Reich in ihren grösten Nöthen einen Beystand zu suchen und gleichwohl den Evangelischen, welche das meiste dabey zusetzen müssten, nicht das wenigste zu ihrer Sicherheit zu gewähren.

§. 127.

Zu Ende des Novembers langte der neue Kayserl. Principal-Commissarius Cardinal von Lamberg und Bischoff zu Passau nach langem Warten zu Regenspurg an, und man vermuthete nun, daß die Kriegs-Erklärung wider Frankreich und dem Duc d'Anjou bey dem Reich gesucht und in Vortrag gebracht werden dörffte. Der Kayser hatte aber durch Schreiben hin und her schon den Ständen zu verstehen gegeben, daß dise Sache nicht nur auf dem Reichstag, sondern auch bey den Kraysen angebracht werden sollte. Die Ryßwickische Religions-Clausul, die Pfälzische Verfolgungen der Evangelischen, die Kemptische und andere Bedrückungen ihrer Unterthanen mit Hinwegnehmung ihrer Kirchen und Vertreibung der Seelsorger machte um so mehr in dem Reich grosse Unruhe und Mißtrauen unter den Ständen, als die Evangelische nirgends einige Hülfe finden konnten, sondern des Gegentheils Gewaltthätigkeiten

ten vielmehr immer zunahmen. Die Evangelische Fürsten hatten demnach ho- 1701
he Ursach aufzusehen, daß ihnen gegen eine günstige Erklärung in Ansehung
des dem Hauß Oesterreich leistenden Beystands eine Hülfe in Religions-Sachen
zugesagt und versichert oder wenigstens bey dem künftigen Friden keine neue
Ryßwickische Clausul aufgedrungen würde. Herzog Eberh. Ludwig wurde aber
verlegen darüber, daß es auch auf den Krayßtägen in Vortrag gebracht wer-
den sollte. Dann er gedachte, daß er ein Evangelischer Fürst wäre und als
Director eines vermischten Krayses die Proposition thun sollte, wo die Catho-
lische die mehrere Stimmen hatten, gleichwohl aber sich im Gewissen verbun-
den erachtete, die Bedingungen und Erinnerungen in seinem Voto zu berüh-
ren, unter welchen Er und andere Evangelische Stände des Krayses die Kriegs-
Erklärung wider Frankreich bewilligten. Es war aber zu vermuthen, daß
die Catholische solche Erinnerungen und Vorbehälte nicht in die conclusa com-
munia einbringen lassen dörften ungeacht die Evangelische die mächtigste Stän-
de wären. Nun stünde ihm zwar noch frey dieselbe seinen votis comitialibus
noch anzuhängen. Er erinnerte sich aber, daß auch auf dem Reichstag der-
gleichen Erinnerungen in die Reichs-Gutachten einzubringen den Evangelischen
schwer gemacht worden und daß unschuldig seyn würde gleichsam zweyerley Vota
zu führen. In solchem Zweifel gab er seinem Gesandten zu Regenspurg auf
auszuforschen, was für Gedanken die Evangelische Stände in andern vermisch-
ten Kraysen führten. Diser konnte nun die dermalige Meynungen zwar ein-
berichten, war aber nicht gewiß, ob man bey den Cabineten und Höfen dabey
bleiben würde, bey welchen die Principia sich so veränderlich als die Winde
zeigten. Dem Herzog blieb also übrig nachzudenken, ob? und wie weit bey
Particular-Krayß-Conventen in einer Sache, welche das Wohl oder Weh
des ganzen Reichs betreffe oder die Religion berühre durch die Mehrheit der
Stimmen unmächtiger Stände und welche meistens ausser Gefahr über dem
Boden-See oder der Donaw ganz sicher seyn und in der Religion nicht das ge-
ringste zu befahren haben, binden lassen könne? Dann man sagte einander in
das Ohr, daß die Bewegungen der Gemüter im Reich noch sehr unterschieden
und noch nicht so beschaffen seyen, daß der Kayserl. Hof damit zufriden seyn
könne, indem ausser Cölln und Bayern noch mehr andere eine starke Neigung
zur Neutralität haben und die mehrere Stimmen schwerlich für die Kriegs-
Declaration ausfallen dörften. Der Kayser wusste aber auch den Bedingun-
gen und Verwarungen der Evangelischen auszuweichen, weil er bey den vor-
nehmsten Reichs-Ständen wegen des Beyfalls zu der Kriegs-Erklärung durch
Gesandte besonders handlen liess, wie dann der von Hiller einberichtete, daß
der Kayser das Chur-Sächsische Votum mit 400000. Rthlr. an sich erhandelt

1701 habe. Es war fast unbegreiflich, daß die Kayserliche Cammer solche Summe Gelds darzu versprechen können, da dieselbe zu dem angehenden Krieg selbst des Gelds sehr bedürftig war und man wusste, daß die Kayserliche vornehmste Dienerschafft an den Einkünften sehr starken Antheil nahme oder dise schon meistens angewiesen waren. Die Gesandte sezten aber meistens voraus, daß, wann die Frage im Reich vorgelegt würde, ob man dem Kayser wider Frankreich beystehen sollte, dadurch der Ryßwickische Fride zernichtet würde. Wofern man nun die ungerechte Religions-Clausul dannoch beybehalten wollte, so sähe man wohl, wohin die widerwärtige Religions-Verwandten ihr Absehen gerichtet und die Evangelische bey ihrer Erklärung in Ansehung des Beystands sich wohl in acht zu nehmen hätten. Dann bey Engel- und Holland hatte man sich in Religions-Sachen wenig heilsames zu versprechen, indem ihre Gesandten offentlich heraus sagten, daß sie nur die Sicherheit ihrer Handlung und Commerz-Wesens sich angelegen seyn lassen müssten, mithin vor andere mit der Religion sich nicht aufhalten könnten. Wann man solchemnach beym Schwäbischen Krayß per conclusa communia oder andere offentliche Entschliessungen ohne vorhergehenden Reichs-Schluss oder Miteinstimmung anderer mehrer Reichs-Stände sich jezo schon einlassen wollte, so würde dem Herzog kein Catholischer verdenken können, wann er sich entweder allein oder mit andern Evangelischen Ständen wenigstens eine Clausul mit einruckte, wodurch man zu Feststellung guter Einigkeit auch in Religions-Sachen sich die Nothturfft vorbehielte. Der Herzog war aber gewizigt, was man sich auf solche geistliche Leute verlassen konnte. Dann er hatte sich bißher bey dem Abt zu Kempten durch seine Krayß-Gesandten für dessen reformierte Gemeinden zu Herlißhofen, Deinselberg &c. vermittelst Vorstellungen als Krayß-Ausschreibender Fürst verwendet. Es schiene auch, als wann der Abt auf bessere Gedanken gebracht worden wäre, indem er dem Herzog die Zusage thate, daß, wann die Unterthanen sich von neuem an ihne als ihre Obrigkeit wendeten, er ihnen eine vergnügliche Antwort ertheilen wollte. Dise wollte aber ungeacht des öffters widerholten Ansuchens nicht erfolgen, weßwegen das Corpus Evangelicorum den 21. Januarij den Herzog abermahl ersuchen liess sich diser Bedrangten ferner anzunehmen und seinen nachdrücklichen Beystand angedeyhen zu lassen, damit ihnen die vergnügliche und billichmässige Hülfe ohne weitern Auffenthalt widerfaren möchte. Ueberhaupt war aber dem Herzog bey solchen Aussichten der hartnäckig fortwährenden Religions-Bedrängnussen unbegreiflich, daß sich noch Leute finden sollten, welche den schlechten Ryßwickischen Friden durch den bevorstehenden Krieg wieder zernichtet wissen und gleichwohl die unglükliche Religions-Clausul beybehalten wollten. Dann er

konn-

konnte nicht einsehen, wie es sich mit der gesunden Vernunfft reimen liesse, 1702 daß die Römisch-Chatholische solche Clausul allein auf Frankreich schoben und mit den Evangelischen auf einer Seite bey dem letztern Friden gestanden und solchen nunmehr aufheben und nur dasjenige beybehalten wollten, was dem Westphälischen Friden entgegen lauffe, welcher doch zum Grund des Ryßwickischen Fridens gelegt und darinn durchaus bestetigt worden, zumahl es das Ansehen gewinnen wollte, als ob das ungereimte Unternehmen bey damahligen Umständen nichts desto weniger mit Gewalt durchdringen dörffte.

§. 128.

Es kamen noch die wider Chur-Cölln als Churfürsten und als Bischoffen zu Lüttich ergangene Kayserliche Mandata darzu in Betrachtung, daß einige Fürsten sich sehr beschweret zu seyn erachteten, daß 1.) zwischen der Chur- und Fürstlichen Würde ein ganz fremd, nie erhörter und sehr bedenklicher Unterschied gemacht worden, indem man ihn als Churfürsten nur sub pœna privationis regalium, dignitatum &c. zur Parition angewiesen, als Fürsten und Bischoff aber unter ausdrücklicher Bedrohung pœnæ banni & mortis gleich seinen Räthen die Parition vor Gericht zu erweisen von den Reichs-Hof-Rath vorgeladen hätte. 2.) Daß man den Ständen des Reichs ihr noch in bestehendem Friden zu blosser Beschützung und Sicherheit und zwar mit Vorbehalt des Kaysers und Reichs gesetzmässig gebrauchtes ganz unschuldiges Jus fœderum schwäche, ja solches wider Chur-Cölln ohne Einwilligung der Stände bereits vor nichtig erkläre. 3.) Daß man sie in einer das Reich eigentlich gar nichts angehenden Particular-Erbfolgs-Sache zum Krieg nöthigen, folglich das Jus belli & pacis mit der That entkräfften wollte, da man sich doch von vorigem Krieg noch nicht erhohlt habe, der innerliche Zustand im Reich durch die manigfaltige Gravamina verwirrt, der Kayser mit aller seiner Macht in Italien verwickelt, zur genugsamen Verfassung und Beschützung noch keine hinlängliche Anstalt gemacht, die Gränz-Krayse zu ihrem endlichen Untergang vieler Orten entblösst und insonderheit die Evangelische ihrer von ganz frischer leydiger Erfarung her billich fassender Apprehension halber noch in keinem Stück beruhigt oder verwahrt stünden. 4) Daß man wider einen ansehnlichen Stand des Reichs auf Land, Leut, Ehr und Leben durch unzweifenliches einseitiges Zuziehen einiger Churfürsten mit Ausschliessung der übrigen Mitglieder des Reichs wider das alte Herkommen, die gemeine Lehen-Rechte, den Westphälischen Friden und der Stände unwidersprechliche Befugsame bey dem Reichs-Hof-Rath mit Achts-Processen verfahre, auch 5.) durch Erlassung

1702 der Diener, Unterthanen und Miliz von ihren habenden Pflichten bereits zu würklicher Execution schreite und die Chur-Cöllnische Räthe und Diener namentlich mit darein ziehe und dadurch auch andere Herrschafften von allen Dienern bloß stelle oder wenigstens ihre Pflichten zu beobachten schüchtern mache. Man zoge noch andere Beschwerden aus disen Mandaten, welche ebenmässig wegen Achts-Erklärung der Herzoge von Savoyen und Mantua in Betracht gezogen wurden und bediente sich eines Vorschlags, welchen der Nider-Sächsische Krayß dem Kayser zu Gemüth führte und unter anderm verlangte, daß alle solche bey dem Reichs-Hof-Rath gebrauchte Irregularitæten zernichtet, das gesamte Reich von der gefassten Apprehension befreyet und, weil man zu disem Kayserl. Reichs-Gericht kein sicheres Vertrauen mehr haben könnte, ein besonderes aus unpartheyischen Reichs-Fürsten bestehendes Gericht angeordnet würde. (g) Es schiene ein sehr unzeitiges Verfahren von dem Kayserlichen Hof zu seyn, welches ein Aussehen zu gröster Zerrüttung zwischen dem Haupt und Gliedern des Reichs gab, zu einer Zeit, da sich der Kayser um der Reichs-Stände höchstnöthigen Beystand bewarb. Herzog Eberhard Ludwig konnte deßwegen nicht begreiffen, wie der Kayser solches Verfahren gutheissen könnte und wollte sich noch nicht herauslassen, sondern erwarten, ob dise wichtige Sache allein zwischen dem Churfürsten von Cölln und dem Kayser oder von disem auch mit Zuziehung samtlicher Churfürsten auf einen andern Fuß gesetzt werden wollte oder könnte, weil Chur-Bayern sehr aufgebracht und wegen des Verfahrens wider Chur-Cölln und obgedachte beede Italiänische Fürsten äusserst mißvergnügt war. Mithin sahe der Herzog dermahlen noch zu, was samtliche Fürsten und Stände sprechen und ob sie nicht auch ihre Befugsame beobachten würden, da er sich von disen nicht wohl trennen könnte.

§. 129.

Es ereignete sich aber auch in der Evangelischen Kirche selbsten eine Trennung unter den Theologen, in welche Herzog Eberh. Ludwig oder vielmehr seine Theologen verwickelt wurden, woraus sich gleichwohl derselbe glücklich herausbrachte und mit vieler Ehre dem ganzen Stritt ein Ende machte. Dann es hatte der Diaconus M. Johann Georg Böse zu Sorau in dem Jahr 1698. eine Teutsche Abhandlung, aber unter dem lateinischen Titul: Terminus peremtorius salutis humanæ herausgegeben, welche zu Rostock, Wittenberg und anfänglich auch zu Leipzig als irrig verworffen, aber nach des D. Johann Benedict Carpzovs im Jahr 1699. erfolgtem Absterben durch ein anderwertiges

(g) Europ. Staats-Canzley Part. 3. pag. 89.

ges Bedenken der gedachten Theologischen Facultät zu Leipzig und zu 1702
Halle der heyligen Schrifft und reinen Evangelischen Lehr gemäß erkandt wurde. Hierüber geriethen die beede Theologen D. Rechenberg und Ittig zu Leipzig in eine hefftige Strittigkeit mit einander, welcher auf einen blossen Wortkrieg hinauslieff, indem ersterer von halsstarrigen, verblendeten und verstockten Sündern schriebe, wie es unser theurer Erlöser Matthäi XIII. v. 14. 15. mit deutlichen Worten selbst gelehrt hatte, dahingegen D. Ittig von solchen handelte, welche noch Busse thun und durch wahre thätliche Reue zu recht kommen könnten, bevor ihnen die Gnadenthür, wie den thörichten Jungfrauen, verschlossen und ihnen alles fernern Anklopfens unerachtet nimmer geöffnet würde. Dise leztere Meynung wurde für gefärlicher gehalten, als jene, indem bey dem grossen rohen Welthauffen bey dessen Faulheit im Nachdenken und Sicherheit sich sehr wenige fänden, welche über ihre Sünden tiefsinnig, über die Warnung Proverb. I. v. 24. erschrocken und über einen terminum gratiæ verzaagt und nachdenkend würden, dagegen hunderte, ja tausende ruchlose sichere Sünder wären, die auf Gottes unumschränkte Gnade hinein bis auf die lezte Stunden ihres Lebens sündigten und es auf das äusserste anstehen liessen, unerachtet eine so unzahlbare Menge Menschen plözlich dahin stürbe oder doch in der lezten Todes-Noth und gänzlich danider liegenden Leibes- und Gemüthskräfften nicht einmahl mehr tüchtig wären ihre Verderbnus zu erkennen, selbe zu bereuen, die Krafft des Todes und Leydens Christi recht zu erwägen, sich dieselbe im Glauben zuzueignen und dadurch sich mit dem erzürnten und gerechten Gott auszusönen, also, daß es leyder bey manchem heisse, wie die christliche Kirche singet: Ich förcht fürwahr die göttlich Gnad, die er allzeit verspottet (versäumet) hat, werd schwerlich ob ihm schweben. Herzog Eberhard Ludwig hatte desto mehr Ursach auf dise in Sachsen entstandene Strittigkeit sorgfältig zu seyn, als der damahlige Canzler der Hohen-Schul zu Tübingen D. Michael Müller schon eine Streitschrifft de induratorum poenitentia herausgegeben, welche der Ittig als einen Beyfall seiner Lehre aufgenommen und im Jenner dieses Jahrs zwo Fragen an die Theologische Facultät zu Tübingen solche zu beantworten einschickte, welche schon eine Trennung unter den Gliedern derselben veranlassten. Diser Umstand vermochte sie zu einer Vorsichtigkeit bey dem Herzog sich Bescheids zu erholen. Diser verboth ihnen aber in diser Materie weder publice disputando, noch auf einige andere Weise sich einzulassen oder einigen Antheil zu nehmen, sondern entzwischen dem D. Ittigen nur zu antworten, daß die Facultät wünschte dise weitaussehende Strittigkeit durch gütliches Vernehmen gehoben zu sehen, als welches weit rathsamer wär, als das schon aufgegangene hefftige Feur noch grösser zu machen.

1702 chen. Die Würtembergische Theologen hätten auch nicht Macht ohne Herzogliche Erlaubnus in dise Sache sich einzumengen. Dann man nahm dem Ittigen sehr übel auf, daß er solchen Stritt an verschiedene Consistorien, Facultäten und einzele Theologen hatte gelangen lassen, wordurch die Uneinigkeit nur mehr ausgebreitet wurde. Der Herzog gab deßwegen seinem Gesandten auf andern Evangelischen zu hinterbringen, daß das Würtemb. Consistorium der Meynung sey, daß man beeden Theilen bey zeiten ein Stillschweigen auferlegen und dise Materie als eine Quæstionem problematicam um so mehr erklären möchte, weil gleichwohl beede Theile die H. Schrifft und dero reine Lehrer für ihre Meynungen anzögen. Nun berichtete der von Hiller, daß der Chur-Sächsische Gesandte ohne Zweifel disen von einem so angesehenen Evangelischen Fürsten herkommenden heylsamen Vorschlag mit beyden Händen ergreiffen und denselben an die Regierung zu Dreßden und Weissenfels schleunigst bringen würde. (h) Wie dann auch diser Rath so gute Würkung hatte, daß das um sich greiffende Feuer glücklich gedämpfet wurde. Zwar wollte des widerholten Herzogl. Verbotts ungeachtet der damahlige Professor Theologiæ zu Tübingen, D. Michael Förtsch eine Streitschrifft über die Worte des Propheten Hoseä C. 9. v. 12. Wehe ihnen, wann ich von ihnen gewichen bin, herausgeben und des Ittigs Meynung Beyfall geben: Es wurde ihm aber beditten, daß er die unausbleibliche Ungnade auf sich laden würde, welches ihn dermassen verdroß, daß er bald darauf im Jahr 1705. den Beruff nach Jena mit guter Einwilligung des Herzogs annahm.

§. 130.

Entzwischen wurde zu Ulm den 10. Febr. ein Schwäbischer Krayß-Convent gehalten, wo sich auch ein Bayrischer Gesandter wegen Wisensteig und Mindelheim einfand und die Berichtigung der Association auf den Fuß des schon offt berührten Heidenheimischen Recesses betriebe, weil der Churfürst von dem Fränkischen Krayß eingeladen war. Der Gesandte war aber nur ad audiendum & referendum bevollmächtiget und von seiten des Schwäbischen Krayses hatte man die Absicht bey dem Associations-Werk je und allwege nicht auf Particular- sondern allgemeine Verfassungen ganzer Krayse gerichtet um dadurch zu einer allgemeinen Verfassung des ganzen Reichs zu gelangen, dagegen der Churfürst von Bayern nur für seine Person und Lande beyzutretten geneigt war. Und obschon auch die allgemeine Reichs-Verfassung ihm nicht zuwider war, so geschah doch solches nur darum, weil er hoffte, daß die

(h) vid. Beyl. num. 46. 47. und 48.

die Kriegs-Erklärung wider das Hauß Bourbon dörfte zernichtet oder wenig- 1702
stens schwer gemacht werden, weil die Verbündung nur zur Ruhe und Si-
cherheit des Reichs abgezwecket seyn sollte. Das Erz-Hauß Oesterreich war
der Association schon beygetretten und die Umstände erforderten sich mit dem
Fränkischen Krayß deswegen zu vergleichen, zu welchem Ende eine Conferenz zu
Nördlingen vorgeschlagen wurde. Hier drang nun der Kayser so wohl auf
die gedachte Kriegs-Erklärung, als auch den Beytritt zur so genannten gros-
sen Allianz, worinn er von den General-Staaten stark unterstützet wurde.
Dann es fand sich auch ein Gesandter von denselben dabey ein, welcher die
hohe Notdurfft betriebe den Französischen Absichten Schranken zu setzen. (i)
Herzog Eberh. Ludwig hielte aber nebst dem Bischoff von Costanz davor,
daß, ob man wohl beedes nicht verwaigern konnte, dennoch dermalen noch zu
voreylig wäre darüber sich heraus zu lassen. Der Marggrav von Baden war
gleicher Meynung, durffte aber als ein in Kayserl. Diensten stehender Gene-
ral seine Meynung nicht frey entdecken. Die Chatholische Stände hingegen
waren geneigt dem Kayser schlechterdings zu willfaren, weil der Anfang der
Waffen in Italien bißher unter dem Prinzen Eugenio von Savoyen nicht un-
glücklig, aber die feindliche Armee ihm an Stärke weit überlegen war. Her-
zog Eberhard Ludwig gedachte auf Mittel beede Meynungen zu vereinigen
und fand solches, indem er seinen Mitständen zu überlegen gab, ob der Bey-
stand des alleinigen Krayses hinlänglich wär, wann die übrige Krayse auf
dem Reichstag widriger Meynung wären, da man die Kron Frankreich zur
Rache reitzen und von andern Ständen sich verlassen sehen würde. Mithin
rieth er dise Sache wegen der Kriegs-Erklärung auf einen allgemeinen
Reichstag zu verweisen und dem Kayserl. Commissario, Graven von Lö-
wenstein in das Ohr zu sagen, daß samtliche Stände des Krayses zu Regen-
spurg dem Kayserl. Verlangen nach Wunsch entgegen zu gehen, dermalen
aber nur das Associations-Werk zu Nördlingen zu berichtigen und jene Sa-
che auf sich beruhend zu lassen geneigt wären. Hierauf erfolgte zu Nördlin-
gen das Associations-Conclusum den 10. May, zwischen den 5. Kraysen
Franken, Schwaben, Oesterreich, Ober- und Chur-Rhein dergestalt, daß
von Franken 8000. Schwaben 10800. Oesterreich 16000. Ober-Rhein
3600. und Chur-Rhein 6500. Mann und also zusammen eine Armee von
44900. Mann mit aller Zugehörde nächstens auf die Beine gestellt und einan-
der damit wechselsweis beygestanden, die gemeine Wohlfart des Reichs da-
durch besorgt und diser Weeg zur gemeinsamen Beförderung einer vollstän-
digen Reichs-Verfassung zu bahnen beliebt werden solle. Der Churfürst

(i) vid. Beyl. num. 49.

1702 von Bayern erbothe sich bald hernach den 5. May. noch immerzu diser Association beyzutretten, wofern es nach dem Heydenheim- und Nördlingischen Recess beharrlich bey der benöthigten Defension bleiben würde, dessen ihn auch der Schwäbische Krayß versicherte. Herzog Eberhard Ludwig gab ihm dabey zu verstehen, daß er vor seine Person bis zur allgemeinen Kriegs-Erklärung des Reichs nur die Grund-Reguln einer Beschüzung und alle Mässigung gebrauchen würde. Worauf der Churfürst beruhigt zu seyn schiene und durch seinen Gesandten eine Schrifft vorwiese, vermög dessen er hinwiderum den Krayß aller guten Nachbarschafft und Zuneigung versichern liess.

§. 131.

Es ereignete sich aber zu Regenspurg ein ganz unerwarteter Auftritt mit einem Stritt, welchen man aus dem Herkommen nicht entscheiden konnte. Dann es stunde schon eine geraume Zeit ein Wolfenbütelischer Gesandter, Alexandri, auf dem Reichstag, welcher sich wegen Abwesenheit des Kayserl. Principal-Commissarii nicht behörig legitimieren konnte. Weil er nun nichts destoweniger bey den Conferenzien des Corporis Evangelici erscheinen wollte, so liess er dem Sächsischen Directorio seine Vollmacht zum Reichs-Convent vorweisen, wo man ihm Schwürigkeit zu machen keine Ursach fande, indem man auch einen Hennebergischen, ob er sich schon bey dem Reichstag nicht accreditieren konnte, zugelassen hatte. Nichts desto weniger mengte sich ein Bedenken ein, ob der Wolfenbütelische dem Würtembergischen, als einem schon vorlängst ordentlich legitimierten vor- oder nachsitzen sollte und ob diser nichts bey dem Vorsiz einzuwenden hätte? Der von Hiller hätte nicht daran gedacht dem Alexandri etwas in den Weeg zu legen. Die an ihn gebrachte Anfrage machte aber die Sache weitläuftig. Dann obschon der Würtembergische sich erklärte, daß das Haus Würtemberg mit Wolfenbütel in keiner Competenz stehe und man wenig Vortheil davon habe, wann es auf eine kurze Zeit vor oder nach geschehener Accreditierung wieder nachsitzen müsste, so veranlasste doch die Anfrage ihm ein Nachdenken, weil einestheils das Corpus Evangelicum die Sache selbst nicht vor so gar klar ansahe und die Anfrage nicht für unnöthig erachtete, und anderntheils derselbe vor seine Person keinen Rang auf dem Reichstag hätte, sondern derjenige, den er als ein offentlicher Gesandter führte, seinem Principalen gehörte, worüber er nicht nach seinem eigenen Belieben schalten und walten könnte, sondern an denselben die Sache berichten und Befehl erwarten müsste. Damit er aber solches mit desto besserm Bestand thun könnte, so wollte er vorher des Corporis Evangelici Gedanken vernehmen, damit hernach und wann künfftig auf allerhand dermahlen etwan

nicht vorsehende Fälle dises Exempel einen Anstoss geben könnte, dem 1702
Herzoglichen Hauß Würtemberg nichts widriges auf ein oder andern Weeg beygemessen oder zugemuthet werden könnte. Der Chur-Brandenburgische Gesandte von Metternich antwortete so gleich, daß man solche Anfrage dem Würtembergischen gar nicht übel deuten könnte, indem er selbst keinem sonst vorsitzenden, aber noch nicht gehörig an den Reichs-Convent legitimierten Gesandten den Rang geben würde und es die communem causam berührende Sach wäre, welchem auch alle andere Gesandte beyfielen und entzwischen für das beste hielten, wann der Wolfenbütelische von selbsten sich die kurze Zeit noch der Evangelischen Conferenzien enthielte. Der Herzog ertheilte aber seinem Gesandten den Befehl, daß, wann sonst keine andere Ursachen zur Ausschliessung vorhanden wären, es zu keinem Nachtheil gereichen könnte, wann ein offentlicher Gesandter, der von seinem Principaln ordentlich accreditiert wär und nicht durch sein Versehen, sondern facto majorum nicht zu seiner ordentlichen Legitimation gelangen könnte, in andern dem Reichstag gleichgehaltenen Zusammenkünfften den unstrittigen Platz seines Principalen einnähme da Er Herzog nicht gern die Ursach eines solchen Mißverstands durch Ausschliessung oder Zurucksetzung eines andern Gesandten dem seinigen aufbürden lassen wollte, da er mit allen seinen Mit-Ständen in gutem Vernehmen zu stehen sich beflisse und auf dem Reichstag der Nachrede eines zu Zwietracht geneigten Stands zu entgehen trachtete. Es zeigten sich aber bey diser Fürstl. Resolution noch andere Bedenklichkeiten in dem Fall, wann ein mit Würtemberg alternierendes Hauß oder Gesandter nach der Brandenburgischen Meynung dem Wolfenbütelischen oder anderm bekanntlich vorgehenden Gesandten nicht weichen wollte, indem alsdann Würtemberg sowohl einem alternierenden wider die Ordnung, als auch dem Wolfenbütelischen dannoch nachgehen müsste, da man wegen des Hauses Baden besorgt zu seyn Ursach hatte, weil es jederzeit wegen des Vorsitzes Neuerungen anzufangen gewohnt war, daß es die Gelegenheit ergreiffen dörffte Unruhe und Mißverständnusse zu erregen. Dise Besorgnus wurde aber durch eine wichtigere Begebenheit verdrungen, als die Herzoge von Wolfenbütel ebenmässig, wie Chur-Cölln, behandelt wurden und die Zell- und Hanoverische Völker allbereits in dises Hauses Lande eingefallen waren, Feindseeligkeiten darinn verübten und mit würklicher Vollziehung der Acht verfuhren. Dann es hatte das Hauß Wolfenbütel sich zwar mit der Kron Frankreich in eine Allianz eingelassen und mit diser Krone Vorschuss Völker geworben, aber sich dabey erbotten, was von dem ganzen Reich wegen der Spanischen Erbfolge geschlossen würde, demselben Folge zu leisten und den Kayser nebst dem Reich in diser Allianz ausgenommen. Dises war nun ein solcher Vorfall, welcher auch andere Reichs-Stände

de

1702 de schüchtern machte, daß der Reichs-Hof-Rath ebenmässig gegen sie, wann sie nicht auf den Wink des Kayserl. Hofes giengen, also verfaren und das ganze Reich um dessen Freyheit bringen und dem Kayser unterjochen dörfften. Man wollte aber wissen, daß die General-Staaten daran schuldig wären, welche dem Kayser gerathen hätten diejenige, welche sich nicht in die grosse Allianz begeben wollten, darzu unter allerhand andern Vorwänden zu zwingen. Wie dann der Zellische Gesandte dem Würtembergischen im Vertrauen entdeckte, daß ein gewisses heimliches Verständnus gemacht worden, wovon Herzog Carl Rudolph von Würtemberg-Neuenstatt, welcher sich damahl als Dänischer General in Holland befande und dessen Muter Clara Augusta eine Schwester der Herzoge von Wolfenbüttel war, die völlige Kenntnus hätte und von welchem Herzog Eberh. Ludwig das ganze Geheimnus erlernen konnte. Und die Holländer gestunden frey, daß aus disem Grund der Churfürst von Cölln also gezwungen würde wider welchen sie so gar ihre Völker gebrauchen liessen. Die Wolfenbütelische Sache suchte man durch einen Verglich zu endigen, daß die beede Herzoge die von Französischem Geld geworbene starke Mannschafft dem Reich überlassen sollten, welches auch der ältere Bruder Herzog Rudolf August bewilligte, der Herzog Anton Ulrich hingegen sich anfänglich nicht darzu entschliessen wollte, gleichwohl aber endlich auch genehmigte.

§. 132.

Bey disen General-Staaten beschwerte sich aber auch nunmehr Herzog Leopold Eberhard von Würtenberg-Mömpelgard wegen der ihm entzogenen vier Herrschafften Hericourt, Blamont, Clemont und Chastelot und begehrte ihren Beystand, weßwegen der Holländische Gesandte von Spanheim zu Regenspurg von dem Würtembergischen begehrte, daß er ihm seine Gedanken über solches Ansuchen eröffnen möchte. (k) Diser konnte ihm keine andere Antwort ertheilen, als daß diejenige, welche am Ryßwickischen Friden Antheil hätten, so lang man noch durch Handlungen im Haag oder Ryßwick etwas thun könnte, vermittelst der Vorstellungen auf die Restitution bringen sollten. Wofern aber der Krieg ausbräche, so sey nichts übrig, als daß man mit Hülf der Waffen oder bey einem künfftigen Friden durch gute Bedingungen der Sache helffen müsste, wobey die Kayserlich-Gesinnte der Meynung wären, daß man solche verwaigerte Restitution als einen Fridensbruch in das hienächst kundmachende Kriegs-Manifest anführen sollte. Dises wollte aber lang

(k) vid. Beyl. num. 50.

lang nicht zum Vorschein kommen, theils weil der König Wilhelm in 1702 Engelland den 19. Martij in die Ewigkeit eingegangen war, welches zu grossen Aenderungen in den Staats-Sachen Aussichten gab, theils weil der Kayser noch nicht gefasst war dasselbe auf dem Reichstag in Vortrag kommen zu lassen. Dann ich habe schon gemeldet, daß er der meisten Höfe in Teutschland Beystand durch seine Gesandte versichert seyn wollte, und daß man auch von seiten des Reichs den Krieg wider Frankreich erklären würde. Nicht weniger zauderte man an dem Wiener-Hof mit den Anstalten, indem die associerte Krayse sich sehr beklagten, daß man ihnen auf die demselben vorgelegte Bedingungen keine Antwort gäbe, wie auch die zu denen von Oesterreich anerbottenen 16000. Mann gehörige Regimenter noch nicht ernennt oder zur Stelle gebracht oder den associerten sonst angewiesen wären. Der Reichstag stund auch ungeacht der bevorstehenden Kriegsgefahr wegen Abwesenheit des Principal-Commissarii und Ermanglung eines Mayntzischen Directorial-Gesandten in vollkommener Unthätigkeit. Jedermann bemerkte, daß der Kayserl. Hof mit Verzögerung des Vortrags wegen der Kriegs-Erklärung nicht wohl thäte, weil die meiste Gesandte dermahlen sehr gut für den Kayser instruiert waren, aber zu beförchten stund, daß manche Höfe durch allerhand Ränke oder Vorfallenheiten ihre Gesinnung wieder ändern oder wenigstens warten dörfften, bis der Fortgang der Waffen sich besser ergeben und der am untern Rhein ausgebrochenen Gefahr und Macht des Feindes nachdrücklicher würde begegnet werden können, als der bißherige Anfang gezeigt hätte. Wie dann der Westphälische Krayß sich weder zum Auszug wider Frankreich, noch zum Beytritt zu der Nördlinger Association oder einigen andern besondern Verbindungen sich entschliessen wollte bis man von seiten des Reichs einen reiffen Entschluss und sich wider die so nahe angedrungene feindliche Macht zuverlässiger gefasst haben würde. Zwar drang den 10. April. die auf den Englischen Thron gestiegene Königin Anna sehr stark und mit unumstößlichen Gründen bey den Ständen des Reichs darauf, daß sie der Tripel-Allianz zwischen dem Kayser, Engel- und Holland schleunig beytretten sollten, weil sonsten die Spanische Erbfolge dem Hauß Oesterreich entrissen und die Französ. Macht zu ganz Europens Nachtheil unüberwindlich gemacht werden dörffte, (l) die Allierte keinen nachdrücklichen Ernst zeigten und in der Mitte des May-Monats noch etlich und 20000. Mann Engelländer nebst dem dieselbe commandierenden General abgiengen. Wiewohl auch der Verdacht, welchen man auf den stark bewaffneten Churfürsten von Bayern zu werfen Ursach hatte, das meiste zu solchen Ver-

(l) vid. Beyl. num. 51.

1702 zögerungen beytrug, welcher sich durch keine Vorstellungen zu bessern Gedanken bringen lassen wollte, weil seine Absichten bey der Association scheiterten.

§. 133.

Nun entschloss sich der Kayser eine neue Anstalt zum Krieg am Rhein zu machen, wohin der Römische König als Generalissimus beordert und jedem commandierenden General-Feld-Marschalln ein Feld-Marschalln-Lieutenant zugeordnet wurde, welcher nach jenem und dem Obristen Feld-Zeugmeister die nächste Person seyn sollte. Herzog Eberh. Ludwig darzu ernennet, erhielte aber erst zu End des Mayen das unterm 15. desselben Monats datierte Patent, worinn der Kayser die Ausdrücke gebrauchte, daß er in Ansehung desselben zu „den Kayserlichen und des Publici Diensten mit sonderbarer Distinction füh„renden ansehnlichen Eyfers und ruhmwürdig bezeugender Application dessel„ben, auch beywohnender vernünfftiger Conduite und sonst besitzender vor„trefflichen Qualitæten, wie nicht weniger aus dem gnädigsten Vertrauen, „so er in seine Person gesetzt habe, ihn zu einer solchen General-Feld-Mar„schall-Lieutenants-Stelle ernennt und bestellt habe. Und weil die Kayserliche mit der Allierten Trouppen vereinigte Armee allbereits zu Anfang dises Monats über den Rhein bey Manheim gegangen war, folgends der Bruch auch, wie am untern Rhein schon geschehen, hieroben nächstens erfolgte, so schickten Ihro Kay. May. demselben unterm 16. May. die Ordre zu sich unverweilt zu diser Armee zu begeben und seine obhabende Stelle unter dem Commando des Marggrav Ludwig Wilhelms von Baden auszuüben, (m) indem dise Armee die Vestung Landau bereits berennet hatte. Zugleich kam unter dem 15. May auch die Kayserl. Kriegs-Erklärung zum stand und den 1. Junij zu Regenspurg unter der Hand zum Vorschein, da man an derselben vieles auszusetzen fand. Dann obschon die Wohlgesinnte bey der Sach selbst und wegen des der Kays. May. leistenden Beystands nicht im geringsten anstunden, so wollte doch auch den Bestgesinnten nicht gefallen, daß dise Erklärung auch im Namen des Reichs und ohne vorhergehende Zurathziehung der Chur-Fürsten und Stände verfasset und so einseitig verfahren worden, zumahlen diser nicht anderst, als daß darinn "des Reichs-Unterthanen und Getreuen bey ihren Pflich„ten, so sie dem Kayser und Reich schuldig bey Verwürkung Haab und Guts, „Leib und Lebens die Ruptur anbefohlen und nach bereits gemachtem Anfang; „allein des nächstens etwan erfordernden vernünfftigen Raths und zusammen-

(m) vid. Beyl. num. 52.

„ fügender Macht der Chur-Fürsten und Ständen gedacht worden, 1702 welches wider das alte Teutsche Herkommen, wider die Form des Reichs, den Westphäl. Friden und die Wahl-Capitulation anstosste und sehr bedenklich fiel, daß sie nebst dem Last und Gefahr des Kriegs auch zugleich wie schlechte Unterthanen angesehen und ihre hohe Gerechtigkeiten und Freyheiten in Gefahr gesetzt sehen müssten. Herzog Eberhard Ludwig war nun verbunden vermög der erhaltenen Kayserl. General-Feld-Marschall-Lieutenants-Stelle sich den 12. Junij zur Kayserl. Armee zu verfügen, wohin er auch seine Haus-Trouppen zu gehen beorderte. Dem Französischen Abgesandten an den Reichstag, de Chamois wurde aber den 24. Junij durch einen Erb-Marschalls-Canzellisten vermittelst eines Kayserl. Decreti der Abschied zugestellt, welchen er zwar mit aller Bescheidenheit annahm, jedoch zu allen Churfürstlichen Gesandten herumfuhr und sich sehr beschwerte, daß man ihm nur 14. Tage vergönnet habe aus den Kraysen des Reichs zu reysen, da man seinen Vorfaren 3. Wochen gestattet habe, wie auch, daß ihm der Kayser den Abschied gebe, da er doch nicht an ihn, sondern an die Stände des Reichs bevollmächtigt worden. Er habe eine hochschwangere Gemahlin und ein todkrankes Kind, welche er innerhalb 3. Tagen verlassen müsste. Bey einigen Fürstlichen und insonderheit bey dem Würtembergischen hinterliess er die Warnung, daß man auch aus der Art und Weise ihn fortzuschaffen erlernen könne, wie sehr man sich bemühe am Kayserl. Hof die Reichs-Stände um ihre Rechte und Freyheiten zu bringen. Weil ihn aber der Weeg durch das Herzogthum Würtemberg führte, so bath er den von Hiller ihm und den seinigen dorten guten Beystand zu verschaffen, welches ihm nach dem Hillerischen Bericht wohl zu gönnen war, weil er zu Regenspurg, wie ihm jedermann das Zeugnus gab, sich sehr verträglich und liebreich aufgeführt und in Ansehung des Herzogs die ganze Zeit seines Daseyns dem von Hiller alle Ehre und Höflichkeit erwiesen habe.

§. 134.

Entzwischen war der Kayserl. Principal-Commissarius Cardinal von Lamberg und Bischoff zu Passau auf dem Reichs-Convent angekommen, davon die erste Folge war, daß zu Anfang des Julij sich der Chur-Mayntzische Director endlich bey demselben legitimierte und mithin die Reichstags-Geschäffte wieder in den Gang kommen konnten. Worauf der Würtemb. Gesandte so gleich das Memorial wider die Ritterschafft demselben mit dem Begehren zuschickte solches zur Dictatur und Ansage zu bringen. Er wollte es

1702 aber unter allerhand Entschuldigungen nicht annehmen und wiese den Secretarium damit ab. Endlich nahm er es gleichwohl unter der wunderlichen Verwahrung an, daß er vor der Dictatur wissen müßte, wohin der Gesandten Instructiones giengen. Worauf ihn der Würtembergische belehrte, daß er schon 5. Jahre zu Regenspurg wär und so viel gelernt hätte, daß die Stände sich der Annahm dergleichen Memorialien und der Ansage nicht anzunehmen hätten, sondern solches dem Directorio oblige, damit die Gesandte hernach ihre Meynungen über die Hauptsache entdecken könnten. Worüber er es annahm und, nachdem der Gesandte ihn selbst zu besprechen Gelegenheit bekam, die Beförderung versprach. Die meiste Gesandte waren auch schon und zwar günstig instruiert und der Hanoverische versicherte, daß er ein von seinem Herrn eigenhändig unterschrieben Rescript erhalten habe, vermög dessen er auf seinen umständlich erstatteten Bericht befelcht wär, des Herzoglichen Hauses Würtenberg Angelegenheit in der Ritterschafftlichen Collectations-Sache nachdrücklich zu unterstützen und daß auch der zu Wien befindliche Handverische Gesandte gleichen Befehl habe. Die andere Folge solcher Ankunfft war das Commissions-Decret, wordurch die Stände zur Kriegs-Erklärung wider Frankreich aufgefodert wurden. Der Cardinal war so begierig in diser Sache, daß er schon den 25. Julij einen Schluß haben wollte ungeacht natürlicher weise keinem Gesandten möglich war die benöthigte Verhaltungs-Befehle zu erhalten, weßwegen es um so mehr ein grosses Nachdenken verursachte, als den würklichen Kriegs-Operationen dermahl weder etwas gegeben oder benommen wurde und hingegen das Commissions-Decret solche Umstände und Ausdrücke enthielte, daß man über alle und jede derselben bey der vorläufigen Frage: An? ohne grosse Behutsamkeit und sorgfältige Beobachtung der Frage: Wie? sich nicht wohl und sicher vernehmen lassen konnte. Dann es brachte 1) mit sich, " daß man den König in Frank-
" reich und den Herzog von Anjou mit allen ihren Söldnern oder solchen,
" die Pension von ihnen ziehen, Helfern und Helfers-Helfern ohne Un-
" terschied für Reichs-Feinde, wer die seyen, förmlich erklären solle. Es war aber bekannt, wie Chur-Cölln und Bayern stunden, in was beträchtlicher Macht diser leztere sich befand und wessen die angränzende Krayse auf jezige und künfftige Fälle sich dabey etwan möchten zu begreiffen haben. 2) Kam von Chur-Cölln insbesondere vor, "Es hätte diser Herr seine halt-
" bare Städte und Oerter dem König von Frankreich und dem Duc d'An-
" jou mit dem beflissentlich oder verächtlich erdachten so feindlich als
" eitlen Schein oder Namen des von ihnen gewaltsam vorenthaltenen
" Burgundischen Reichs-Kraysen unzuläßiger weise eingeraumt. Nun kam die

die Entscheidung dessen allen über der Frage: An? einem Gesandten ohne 1702 sonderbaren Befehl um so weniger zu, als bekannter weise wider Chur-Cölln ein Achts-Proceß angefangen und von dem Reichs-Hof-Rath die Execution mit Belagerung Kaysersweerth vorgenommen worden, ehe noch die Stände des Reichs oder pares curiæ nach den Gesetzen und altem Herkommen darüber gehört worden. Zugeschweigen, daß kein Gesandter wissen kan, aus welchem Grund sein Principal den König von Frankreich und dessen Enkel für einen Feind erklären soll. Der Kayser schütze die Spanische Erbfolge vor, Engel- und Holland den gebrochenen Partage-Tractat und mit unterlauffende Sicherheit in Ansehung der Handlung und der Gränzen, die Reichs-Stände aber haben verschiedene Aussichten, daß kein Gesandter mit Bestand sich auf „ einige Weise erklären könnte. 3) Erforderte das Commissions-Decret, „ daß man aller mittel-oder unmittelbarer Verständnus, wie die genennt „ werden möge, sich alsobald abthun und förders durchaus enthalten, auch „ solche den seinigen schärfest verbieten solle. Dises führte zwar der Krieg gemeiniglich mit sich: es sey aber bekannt, daß Engelland durch eine besondere Abschickung das Paquet-Bot zwischen Douvre und Calais wieder hergestellt und daß Holland den Kaufhandel mit Frankreich nicht aufheben werde, so lang dises denselben aufzuheben nicht den Anfang machte. Man müsse demnach auch wissen, wie weit das Reich zu gehen rathsam finde. 4) Würde dem Reich zugemuthet mit der Kayserl. May. und dero Bundsgenossen sich auf das genaueste zu verknüpfen und zu verbünden, welches aber eine besondere Vollmacht und grosse Sorgfalt erfodere, damit man nicht wieder, wie bey dem Nimweg- und Ryßwickischen Friden geschehen, im Stich „ gelassen würde. 5) Wurde darinn gedacht, daß der Kayser wider den ge- „ meinen Feind bereits eine offentliche Kriegs-Erklärung ergehen lassen und „ mit der That zu vollziehen angefangen, daß zu folge der Kayserl. Ver- „ ordnungen verschiedene Reichs-Krayse und Stände sich der Sache bereits „ angenommen und daß nun auch die übrige Chur-Fürsten und Stände „ gleich ohne Zeit-Verlust zusammen tretten, des Hauses Oesterreich Rechte „ und des völligen Europæ Nothstand bedenken, zu Wiederherbeybringung „ des abgenommenen Mittel aussinnen und fürkehren, den begonnenen Krieg „ für einen Reichskrieg erkennen, selben formlich erklären und zu Fortfüh- „ rung des Reichs-Kriegs, auch Erzwingung eines baldigen Fridens mit „ vernünfftigem Rath treulichst an Hand gehen ꝛc. mögen. Was nun die Stände dabey zu beobachten und wessen sie etwa bey Zweifels ohne meistentheils erfolgenden willjährigem Entschluß ratione jurium vors künfftig sich mit diensamer glimpfiger Verwahrung vorzusehen haben möchten, gebe der viel

1702 recessu habende Buchstab selbst und der dagegen haltende Inhalt des §. Gaudeant &c. art. 8. des Westphälischen Fridens nebst natürlicher Anleitung der Regierungs-Form und dem alten Herkommen im Reich genugsam zu erkennen. Und weil 6) die Catholische Geistliche bey solchen Unruhen sich meistens geschäfftig erweisen, so fragte der von Hiller bey dem Herzog an, ob bey dem so weit aussehenden Religionswesen die Evangelische das ihrige thun und sich wider eine neuerdings einschiebende gefärliche Religions-Clausul so viel möglich verwahren sollten? Weil aber der Herzog als ein Stand des Schwäbischen Krayses mit Oesterreich in der Association stund, so hatte er nicht allein schon seine Meynung zu erkennen gegeben, sondern sich auch gegen dem Krayß dahin erklärt, wie er nicht anderst sehen könnte, als daß man sich unumgänglich mit disem Krieg beladen müsste. Dann es wurde eben damals auch zu Frankfurt ein besonderer Convent gehalten, wo die Quæstio: an? schon berichtigt war und der Herzog auch seine Gesandte daselbst hatte, so, daß es nur noch darauf beruhete, ob die Kriegs-Erfordernussen zu Regenspurg oder Frankfurt vollends richtig gemacht werden wollten. Entzwischen liess sich der Herzog vernehmen, daß er das dreyfache Bündnus zwischen dem Kayser, Engelland und den Staaten wegen der Spanischen Erbfolge getreulich zu halten, aber auch dagegen, was derselben gutes zuwachse, theil daran zu nehmen gedenke. Und weil man sich schon mit Frankreich feindlich eingelassen und der Herzog für seine Person den Character eines Kayserlichen General-Feld-Marschall-Lieutenants angenommen hatte, so wollte ihm nicht gebühren gleich anfangs andere Dinge, als die nothwendig zum Krieg gehören, zu bedingen, sondern er müsste erwarten, wie sich die Vota sonsten ergeben und was sich zur Sicherheit des Reichs in den Reichs-Raths-Bedingungen ergeben werde, wobey er seinem Gesandten aufgab nichts schwer zu machen, jedoch wegen ein und anderer guter Erinnerungen dem Herzog seine Nothdurfft vorzubehalten. Nun zoge man in Erwägung, wie es in den beeden leztern Französischen Kriegen und denen darauf erfolgten unglücklichen Fridenshandlungen hergegangen und befand für nöthig in einer so hochwichtigen Sache gewisse Vorsichten und Bedingungen zu gebrauchen, indem es mit den meisten sonderheitlich Evangelischen Ständen gar vollends zur Neige gehen dörffte, wann das Werk abermahl mit so schädlicher Partheylichkeit, schlechter Zusammenstimmung und ungleichen Particular-Absichten ausgeführt werden wollte, wobey der Würtembergische Gesandte nur dabey bliebe, was nach Beschaffenheit der Umstände und bereits genommenen Maßreguln in Gemäßheit der zu Nördlingen durch die der Allianz angehängte Bedin-

dingungen sich zeigende Absicht ohne Hindernus des Hauptwerks mög- 1702
lich erachtet wurde.

§. 135.

Jetzo deuchte aber den Churfürsten von Bayern Zeit zu seyn die Larve abzunehmen, welches durch die Einnahm der Stadt Ulm geschahe. Der 8. Septemb. war der unglückliche Tag an welchem der von ihm gemachte Plan vollzogen wurde. Und der Schwäbische Krayß musste es seyn, an welchem der Anfang dises unseligen Vorhabens gemacht werden sollte. Man geriethe hierüber in die gröste Bestürzung, worzu die Evangelische um so mehr Ursach hatten, als dieselbe zu Regenspurg noch vor erhaltener Nachricht den 9. Sept. den Schluss fassten zu Reichsgeschäfften eher nicht mehr beyzugreiffen, man hätte dann zuvor ihren erleydenden Beschwerden abgeholffen, und mit dem Ryßwickischen Friden auch die darinn befindliche Clausul des 4ten Articuls aufgehoben. Sie hinterbrachten solchen Schluss dem Principal-Commissarien und ersuchten denselben die Sache in solche Weege zu richten, daß nach richtig gestellter Reichs-Kriegs-Erklärung, wozu sie alle Beförderung thun wollten, die wichtige Religions-Beschwerden ohne fernern Anstand zugleich in Betrachtung gezogen und nach Maaßgab der Reichsgesetze erledigt werden möchten, damit sie sich nicht wider, wie in letzterm Krieg geschehen, allein das Schlacht-Opfer seyn müssten. Die Antwort darauff meldete zwar nichts von dem Ryßwickischen Friden und der Clausul oder deren Aufhebung, doch war sie im übrigen zimlich günstig und lautete dahin, daß der Evangelischen Begehren billich wär und er Commissarius über ihre dabey verspürte gute Absicht sich besonders erfreuete. Die Kays. May. würden zur Reichs-Constitutionsmässigen Remedur alles beytragen und wollte er Principal-Commissarius die Röm. Catholische zu gleichem Bezeugen zu vermögen an sich nichts erwinden lassen, worüber den Evangelischen eine schrifftliche Versicherung gegeben werden sollte. Mittlerweil erhielte an eben dem 10. Sept. der Churpfälzische Gesandte einen Eylbotten mit der Nachricht, daß der Churfürst von Bayern die Stadt Ulm mit 5000. Mann besetzt habe. Diser gab in eigner Person dem Principal-Commissario, den Churfürstl. Gesandten und dem Würtembergischen so gleich Nachricht davon, worüber der von Seylern den letztern zu sprechen verlangte und sich vernehmen liess, daß nunmehr die Nothdurfft erforderte uneingestellt den Krieg zu erklären. Der von Hiller antwortete aber, daß diser Zufall von grosser Wichtigkeit und sorglichem Nachgedenken sey, worüber ihm vermuthlich seines Verhalts halber nöthige Ordre gegeben wür-

1702 würde. Doch würde er nichts hindern, wann die übrige Gesandtschafften zur Kriegs-Erklärung schreiten wollten. Der Schweden-Brehmische hingegen hielte disen neuen Zufall für die Evangelische für sehr bedenklich, mit welchen er sich vor allen Dingen vernehmen müsste. Dann er vermuthete so gleich, daß unter diser Sache etwas verborgen seyn müsse, weil der Concommissarius so ausserordentlich nur auf den Würtenberg- und Durlachischen Gesandten sezte aus Forcht, daß sie nähere Nachricht von diser Einnahme und widrige Instruction erhalten dörfften. Den 11. Sept. kamen samtliche Gesandschafften zusamen. Nur der Oesterreichische Director des Fürsten-Raths von Baderkirchen wollte nicht eher, als erst um 11. Uhr erscheinen. Die Catholische wollten sich auch vorher unterreden, indem sie vorgaben, daß der Principal-Commissarius ihnen der Evangelischen verlangen mitgetheilt hätte, welches sie sehr billich fänden und sich so darauf erklären würden, daß die Evangelische damit zufriden seyn könnten, da entzwischen dise sich mit der Wichtigkeit solcher Ueberrumpelung der Stadt Ulm unterhielten, daß sie eine der beträchtlichsten Reichs-Städte wär, welche ein vortreffliches Zeughauß und ein Magazin für eine ganze Armee hätte, mithin den Evangelischen für einen Waffen-Platz diente und mehr als manches Fürstenthum werth wär, weil sie nach ihrer Lage die beede Krayse Franken und Schwaben im Zaum halten könnte. Insonderheit wär dem Herzogthum Würtemberg dise gewalthätige Hinwegnahm sehr nachtheilig, da es von vornen die sorgliche französische Macht und den Churfürsten von Bayern auf dem Nacken hätte, von welchem man sittlicher weise nicht vermuthen könnte, daß er ohne anderwertiges Verständnus dergleichen weitsichtige Dinge vor sich allein unternehmen sollte. Dann es kam ihnen sehr bedenklich vor 1) daß der Kayserl. General Grav-Schlick bey dem Churfürsten in einer sehr geheimen Unterredung zu Schleußheim gewesen, welche gleichbald der ganzen Nachbarschafft sehr verdächtig und gleich darauf die Anstalten zu der Einnahm gemacht worden. 2) Daß der Chur-Bayrische Gesandte zween Tage vor derselben von morgens 8. Uhr bis gegen dem Mittag bey dem Principal-Commissario und dem von Seylern gewesen, da niemand ihre Unterredung unterbrechen dörffen und gleich folgenden Tags die Bayrische Trouppen ihren Marsch in der Stille gegen Ulm fortgesezet haben. 3) Wollte man Briefe von Wien haben, daß nicht allein der Bayrische Gesandte daselbst sehr viele Unterredungen mit den Kayserl. Ministern gehabt, sondern auch 4) daß der Kayser von dem Churfürsten von Bayern nichts, sondern nur einige gewisse Reichs-Städte, etwas zu befahren hätten. 5) Gienge denen bey den Ryßwickischen Tractaten gewesenen Evangel. Gesandten bey, daß auf die Steckbornische Handlungen mit der Religions-Clausul und Ueberlassung der Stadt Straß-

burg

burg es auch also hergegangen, da die Kays. Ministri zwar alle gute Versi- 1702
cherungen dagegen gethan, aber dannoch das meiste darzu beygetragen hätten. Es war auch 6) samtlichen Evangelischen verdächtig, daß die Catholische bey letzterer Raths-Versammlung von diser ihnen schon bekannten Einnahm, ehe sie von den Evangelischen gegen ihnen geahndet worden, nichts sonders gemacht haben und guten unbekümmerten Muths zu seyn schienen, welches desto bedenklicher wurde, als 7) der Chur-Mainzische bey den Catholischen auf der Evangelischen Begehren, da sie noch in vorgemeldter Conferenz beysamen waren, nicht anfragen wollte, wie sie solche Ulmische Ueberrumpelung ansähen, und ob sie wegen schleiniger Zuruckgabe mit den Evangelischen einen sichern Verlass nehmen wollten? Wobey diser sich entschuldigte, daß es kein Religionswerk, sondern eine gemeine Sache wäre, welche man nicht à corpore ad corpus bringen könnte. Und als die Evangelische ihm vorstellten, daß es zwar eine allgemeine Reichs-Sache wär, aber doch jeder gestehen müsste, daß die Evangelische in grössern Schaden und Bekümmernus gesetzt würden, weil ihnen wider den Land-Religions- und Westphälischen Friden ein so wichtiges Mitglied entzogen worden und daß es nichts neues, sondern herkommens wär, daß ein corpus des andern corporis Anbringen in Bedacht genommen habe, so wollte er sich doch nicht darzu bewegen lassen. Der Salzburgische Director war gleichmässig sehr gleichgültig dabey und der Oesterreichische wollte gar nichts davon hören, sondern drang nur einig und allein auf die Kriegs-Erklärung, wie die Abrede genommen wär. Ein Catholischer hielte aber davor, daß es dermahl gar nicht bequem wär davon zu reden und sagte dem Würtembergischen gleichsam in das Ohr, daß ohnehin die ungleiche Rede gieng, als ob der Kayserl. Hof mit den Bayrischen hierüber in Verständnus stünde, worauf der von Baderskirchen nichts mehr davon erwähnte.

§. 136.

Bey solchen Umständen schlug Magdeburg auf dem Reichstag vor, daß man die Restitution der Stadt Ulm an Bayern und eine genugsame Sicherheit verlangen und, wann es nicht willfart würde, den Curfürsten mit Gewalt dazu zwingen sollte. Dises wurde aber nicht beliebet, daß man ihn damit bedrohete, sondern es wurde nur dem Chur-Maynzischen aufgetragen die Restitution freundschafftlich im Namen des Convents an den Bayrischen Gesandten zu begehren, weil die beede Krayse Franken und Schwaben noch nicht bedeckt waren. Ferner unterliess er aber dem Auftrag eine Genüge zu thun, sondern begab sich abends spät um 8. Uhr zu dem Principal-Commissario,

1702 zu welchem bald darauf eine Gutsche ohne Fackel ebenmässig fuhr. Um 11. Uhr wurde schon ein Eylbotte fortgeschickt, welches die Evangelische in ihrem Verdacht und sorgsamen Gedanken bestärkte, so, daß sie damahls gänzlich glaubten unmöglich bey der vorseyenden Kriegs-Erklärung mit einstimmen zu können. Entzwischen kam die Nachricht ein, daß den 10. Sept. die Vestung Landau von den Allierten eingenommen worden, bey welcher sich Herzog Carl Alexander sehr hervorthat, weßwegen ihm der Röm. König Joseph den 15. Oct. ein sehr gnädiges Handbrieflein zuschickte (n). Hingegen wollte man Nachricht haben, daß der Stadt Nürnberg ebenmässig, wie auch Augspurg und Regenspurg gedrohet wurde, wordurch die Bestürzung vornemlich wegen der verdächtigen Verständnus des Kayserl. Hofs sich vergrösserte. Nun gab zwar der Oesterreichische Director den Ständen zu verstehen, daß der Kayser in allweg von dem Churfürsten von Bayern alle Hochachtung hegte, aber demselben Unrecht geschähe und eine grobe Lüge wäre, wann man vorgäbe, als ob er mit disem Herrn in einem Verständnus stünde, weßwegen man solches von seiten des Reichs bestraffen und auf den Ursprung nachspüren müsste. Die Gesandte gaben ihm keine Antwort darauf, sondern giengen aus dem Ring. Nur der einige Chur-Brandenburgische gab ihm zu verstehen, daß eine Nachforschung so unmöglich als unzulänglich sey die von verschiedenen Umständen herrührende Apprehension zu benehmen, sondern das beste Mittel sey dagegen eine ernstliche Verbesserung dessen, was Bayern mit der Stadt Ulm unternommen habe. Vielmehr vermehrten sich die Gründe zu einem fernern Argwohn, indem nicht allein 1) der Bayrische Gesandte noch immer heimliche Conferenzien mit dem Principal-Commissarien hielte und hingegen die von allen Reichsgesandtschafften gut befundene Vorstellung gegen dem Chur-Bayrischen hintangesetzt wurde, sondern auch 2) der schon geraume Jahre zu München gewesene Kays. Resident Stephani vor einiger Zeit nach Wien gegangen zwischen dem Kayser und dem Churfürsten gewisse Vorschläge zur Vereinigung zu thun und 3) so wohl diser, als der zu Wien stehende Bayrische Gesandte Mehrmann mit einigen vornehmen Kayserl. Staats-Räthen emsige Unterredungen gepflogen, so, daß 4) von Wien aus so viele Briefe aller Orten hin die Versicherung gegeben, daß man in Hoffnung eines guten Accords mit Bayern stehe. Wobey der Würtembergische Gesandte gleichwohl berichtete, daß man sich durchaus nicht überwinden könne der Kayserl. May. einige Schuld beyzulegen, sondern vielmehr besorge, daß wider Wissen und Willen des Kaysers nach dem Vorgang der Steckbornischen Conferenz sonst ein böses geistliches Concert dahinter stecke, indem die so beschwerliche ange-

(n) vid. Beyl. num. 53.

geführte Anzeigen fast keinem Zweifel mehr statt geben und zu befördchten stünde, daß, wann die Stadt Ulm nicht auf frischer That gerettet wurde, nachmals dieselbe, wie Donawört in Bayrischen Händen bleiben dörffte, weil dem Kayser mehr an der Spanischen Erbfolge, als an diser Stadt Ulm gelegen sey, da hingegen Bayern mit derselben und ihren zugehörungen mehr, als mit allem demjenigen gewinne, was dasselbe von fremden Mächten nimmer ziehen könnte. Und weil die Römische Geistlichkeit mit ihrem Anhang die Hände in alle Sachen schluge und ihre Anschläge alle geheime Staats-Cabinete leitete und nach ihrem Sinn und Vortheil einrichtete, so besorgte man, daß der Churfürst wider seinen Willen durch dieselbe bewogen werden möchte auf Unkosten der Evangelischen mit dem Kayser einen Verglich einzugehen. Dann den Catholischen würde durch einen so wichtigen vesten Platz ein ungemeiner Vortheil zugegangen und hingegen den Evangelischen ein unersetzlicher Verlust zugestanden seyn. Dises waren die sorgsame Gedanken der Gesandtschafften, welche mit Herzog Eberhard Ludwigen ein besonders Bedauren trugen und demselben riethen alle seine Aufmerksamkeit und Handlungen auf disen Vorfall zu richten und alle Maßreguln darnach zu nehmen, wie dieser Ort ohne Verzug wieder erobert und fernerm feindlichen Einbruch gesteuert werden möge. Zu welchem Ende sie ihn ermahnten nicht allein von Schwäbischen Krayß-Ausschreib-Amts wegen oder auch bey befindender Widersetzung des Bischoffs von Costanz in eignem Namen den Churfürsten von Bayern diser gewaltigen Unternehmung halber durch Schreiben oder durch Abschickung eines Gesandten gleichsam zur Rede zu setzen und die Zuruckgabe des entzogenen zu verlangen, sondern auch an die Kays. May. an die associerte Krayse, die Alliierte Kron Engelland und Republik Holland, an Schweden, Dänemark, Preussen und alle Evangel. Stände, wie auch an den Reichs-Convent deßwegen zu schreiben, und vermittelst behörigen Beystands schlennige Remedur zu begehren, wie auch von den habenden Krayß-Trouppen und gesamter Allierter Armee am Obern Rhein so viel Leut zu eigner Beschützung gegen weitern Bayrischen Einbruch an sich zu ziehen und an dienliche Orte zu postieren, worzu der solche Armee commandierende Römische König schwerlich aus Handen gehen, noch weniger den beeden Kraysen Franken und Schwaben zumuthen könne ihre Trouppen, welche sie selbst zu ihrer Beschützung bedörfften, ausser Lands zu halten. Solches Andringen würde auch den Kayser antreiben die Zuruckgabe der Stadt Ulm zu beschleunigen und beeden Kraysen die Aerme zu ungehinderter fernern Kriegs-Operation in Feinds-Landen frey zu machen, indem nicht möglich wär auf der einen Seite die mächtige Kron Frankreich und auf der andern Seite und zwar in dem

1702

1702 Eingewende des Reichs wider die starke Verfassung des Churfürsten von Bayern zugleich die Waffen zu führen und beede auf dem Halß zu haben. Bey solchen Betrachtungen wurde nun in grossen Zweifel gezogen, ob die Evangelische und insonderheit das Hauß Würtemberg zu der mit übergrossem Eyfer betriebenen Reichs-Kriegs-Erklärung beytretten würden oder könnten bevor die Gesandte besondere Verhaltungs-Befehle erhalten hätten. Der von Hiller straucheite aber, ob man ihm eine Instruction wegen Unsicherheit des Weegs zuschicken könnte, weßwegen er auf solchen Fall, wann die Materie zur Berathschlagung käme, sich nur dahin vernehmen zu lassen entschlossen war, daß er zwar schon vor geraumer Zeit beordert gewesen sey sich günstig zu erklären, wie er dann solches noch nicht zu hindern begehre: Weil aber das bekannte hochwichtige Emergens sich mit der Stadt Ulm hervorgethan, welches in allen Anschlägen eine grosse Veränderung zu wegen zu bringen tüchtig sey, so müsste er sich genau bestimmte Vorschrifft von seinem gnädigsten Herrn und alles dasjenige vorbehalten, was zu sichern Maßreguln die dermahlige Umstände erforderdeten. Er müsste daneben in Sorgen stehen, ob seine Berichte eingeliefert würden, da er sich unter anderm beklagte, daß es bey gewissen Leuten auf dem Reichstag dahin gerathen die Gesandte der Stände zu nöthigen sich nach ihren Gedanken und Wunsch zu richten und nichts zu reden, zu schreiben oder zu thun, als was ihnen gefällig sey. Und wann dises nicht geschähe, wie es dann unmöglich allezeit ohne Nachtheil der Principalen seyn könne, so werde man bey allen übrigen guten Verdiensten saur oder über die Achsel angesehen, auch wohl gar für einen Gegentheil erklärt. Solches falle nun sehr tröstlich, wann man noch darzu von seiten eines ganzen Reichs-Convents oder doch deren, die nun wider Chur-Bayern sprechen müssen, alle Stund eines Ueberfalls besorgt seyn solle.

§. 137.

Entzwischen kam auch der Catholischen Erklär- oder Versicherung auf der Evangelischen obangeführtes an sie begehren zum Vorschein. Es war aber so beschaffen, wie von diesen Leuten erwartet werden konnte. Dann es sagte nicht mehr, als " daß der Catholischen Chur-Fürsten und Stände an„ wesende Räthe versicherten, daß die Religions-Beschwerden bey und nebst „ andern obhabenden Reichs-Sachen in behörige Berathschlagung gezogen, „ auch der Billigkeit und den Fridensschlüssen gemäß erörtert werden sollte, „ wie dahin ihre Meynung allezeit gezielet habe. Weil sie nun der Erklärung fast von Wort zu Wort gleich war, welche der Cardinal von Lamberg als

als Kayserl. Principal-Commissarius von sich gegeben und die Evangelische 1702 das Wort Friedenschlüsse ahndeten und dafür das Wort Reichs-Constitutionsmässig wünschten, so befremdete es dieselbe, daß der Gegentheil solche Ahndung nicht beobachtet hatte, indem solcher dardurch laut genug zu verstehen gegeben hatte, daß man den Evangelischen nochmals die Ryßwickische Clausul aufdringen wollte. Man sahe also solches für eine Sache an, welche die Kriegs-Declaration hindern oder so viel würken dörffte, daß die Evangelische nicht anderst, als unter der ausdrücklichen Bedingung, daß der ganze Ryßwickische Fride und mithin auch diese Clausul vernichtet seyn sollte, dieselbe bewilligen wurden. Sie machten demnach den 10. Sept. bey dem Principal-Commissarien eine neue Vorstellung, welche aber nichts fruchtete. (o) Wie auch der Churfürst von Bayern unter eben disem Dato an die beede Krays-Ausschreibende Fürsten ein Schreiben einschickte, worinn er sein Unternehmen rechtfertigte. Es schiene aber eine förmliche Ankündung des Kriegs zu seyn und man redete schon davon, daß ein gedrucktes Manifest nachfolgen dörffte, wie dann, als der Würtembergische Gesandte dem Cardinal von Lamberg davon Nachricht gab, solches Schreiben schon im Druck durch den Bayrischen Gesandten bekannt gemacht war, welches auch an den Kayser, an den Fränkischen Krayß und den Kayserl. Gesandten in der Schweitz, einen Graven von Trautmansdorf, geschickt wurde. Der Cardinal ertheilte aber eine solche allgemeine Antwort, welche den von Hiller eben nicht vergnügen konnte, sondern ihn veranlasste sich an erfahrne und vertraute Gesandte zu wenden und sich Raths von ihnen zu erholen. Disen war es nun verdächtig und sie hielten nur davor, daß der wahre Ursprung und Grund dieses Unfalls noch nicht offenbar und lauter genug, aber gleichwohl bekannt wär, was für starke Anzeigen eines unter dem Bayrischene Unternehmen steckenden höchstgefärlichen Verständnusses sich äusserten, deren einige man nicht einmal der Feder anvertrauen könnte. Man wüsste auch nicht, mit wem man es zu thun hätte und ob diejenige, an welche sich der Herzog und andere um Rath und Hülfe wendeten, aufrichtig wären und Wahrheiten oder Verstellungen von sich gehen liessen oder durch scheinbare, aber in der That schädliche Anschläge ihr Vorhaben zum Nachtheil der Evangelischen hinauszuführen sich beeyfferten. Guter Rath sey also theur. Doch müsse man thun, was man könne, der nächstgelegenen allierten und associerten Gedanken vernehmen und schleunige Vorkehrung aller dienlicher Mittel an die Hand nehmen. Wofern sich nun allerhand gefärliche Aufzüglichkeiten, vorschützende Schwürigkeiten und andere Ausflüchten äusserten, so wäre es nicht ohne Verdacht und könnte man sich

Oo 3 dar-

(o) vid. Beyl. num. 54.

1702 darnach richten. Die Sache möchte aber beschaffen seyn, wie sie wollte, so erforderten sie dannoch eine ordentliche umständliche Beschreibung und Anzeige, wie nöthig es sey, dises aufgehende Feur noch in der Glut zu ersticken und dem Kayser ein vor allemahl rund herauszusagen, daß die gesamte und insonderheit die Evangelische Stände weder in der Spanischen Erbfolg-Sache, noch sonst wider auswertige Feinde keinen zug thun wollten oder könnten, sie hätten dann vorher den innerlichen Feind unterdrückt, ihm die Mittel zuschaden benommen, die Stadt Ulm und was noch ferner weggenommen werden möchte, vollkommen in vorigen Stand gesezt und den Ersaz des verursachten Schadens erhalten. Den Kayser müsste der Herzog zum Gebrauch seines Kayserl. Amts erinnern und insonderheit auch Gesandte an den Königl. Preussischen Hof abschicken, welcher wegen Bareuth und Anspach interessiret und von grossem Ansehen, sey würklich Hand an das Werk zu legen und alles dahin anzuwenden, was der hochverpönte Land- Religions- und Westphälische Fride, die Executions-Ordnung, Wahl-Capitulation und andere Reichs-Gesetze nebst der hohen Notturfft des gefärlichen und weitaussehenden Handels erfordern, ermahnen weil durchgehends davor gehalten würde, daß, wofern nicht bey zeiten mit Ernst darzu gethan würde, hernach schwerlich mehr zu helffen seyn dörffte.

§. 138.

Nichts destoweniger wurde den 18. Sept. von den beeden höhern Collegiis der Krieg wider den König in Frankreich und den Duc d'Anjou einmüthig beschlossen. Der Bayrische Gesandte kam bey Beschluss der Berathschlagung auch noch herbey und verlase noch sein Votum. Die Churfürstliche giengen aber unter solcher Verlesung fort und machten mit ihren Gutschen ein solch ausserordentlich Gerassel, daß man nichts davon hörte. Nur bemerkte der Würtembergische, daß auch wider die Association loßgezogen wurde, weßwegen er sich vorbehielte sich besonders zu erklären. Und als den 21. Septemb. das im Fürstl. Collegio abgefasste Conclusum verlesen wurde, so nahm man war, daß der Salzburgische Director die Evangelische Erinner- und Bedingungen nicht im mindesten berührt und von den Catholischen nicht ein einiger des Bayrischen Fridenbruchs sich angenommen, sondern sich nur auf erwartende fernere Instruction bezogen, übrigens aber gethan habe, als ob dise wichtige Sache ihre Principalen gar nichts angienge. Viele unter ihnen waren, welche sich, wie der von Hiller berichtete, offenbar darüber erfreueten, ungeacht sie viel Unheil davon zu befahren hatten, welches nebst vorgemeldten und andern wichtigen Entdekkungen die ganze Sache immerzu mehr verdächtig machte, ungeach-

acht der Kayser die associerte Krayse eines bessern unterm 18. Sept. 1702
vertröstete. (p) Nun konnte man leicht vermuthen, daß, wann man den Churfürsten zur Restitution der Stadt Ulm zwingen und feindlich in sein Land gehen müsste, die Stadt Regenspurg und folglich auch die Reichs-Gesandte darunter Noth leyden würden. Der Chur-Sächsische und Chur-Brandenburgische erinnerten deßwegen den Principal-Commissarien diser Besorgnus, welcher aber nur dem Bayrischen Gesandten solches Bedenken eröffnete und bey ihm aufragte: Ob man zu Regenspurg sicher seyn würde oder nicht? welches den Evangelischen sehr seltsam vorkam, weil in solchem Fall des Zwangs die Entscheidung der Frage nicht von des Churfürsten Willen oder Vermögen abhangen könnte. Wiener Briefe wollten aber gar nichts aus der Sache machen und meldeten nur, daß der Churfürst schon lang ein Aug auf die Stadt Ulm geworffen habe. Weil er sie nun habe, so würde es weiter nichts zu sagen haben. Und mit dem Churfürsten und der Kron Frankreich zugleich einen Krieg anzufangen, schicke sich nicht. Wann man mit jener fertig wäre, so könnte im Fall der Noth auch an Bayern gedacht werden, weßwegen man nur in Regenspurg ruhig seyn sollte. So unüberlegt diser Gedanke war, so grosses Aufsehen aber machte dagegen das Verfahren des Kayserl. Hofes gegen Wolfenbüttel und bestärkte den Argwohn immer mehr. Dann ungeacht dises Fürstl. Hauß nichts thätliches wider das Reich, wie Bayern, gehandelt hatte, so befahl der Kayser dem Herzog Anton Ulrichen dannoch so gleich die Regierung über Land und Leut also bald niderzulegen und liess nicht ab, bis solches Hauß wehrlos gemacht worden. Und als die Evangelische den Oesterreichischen Gesandten fragten, wie auf das den 14. Sept. ausgefallene Conclusum der drey Reichs-Collegien, daß der Kayser vermög seines Amts den Churfürsten zur Restitution der Stadt Ulm vermögen möchte, für eine Kayserl. Resolution erfolgt sey? antwortete derselbe mit frostiger Mine, daß es wohl aufgenommen worden. Mithin bekam dise Sache ein betrübtes Aussehen, daß der Evangelischen Erinnerungen bey der Kriegs-Erklärung in dem Reichs-Gutachten gar nimmer gedacht werden dörffte, weil die meiste Catholische nicht darein willigten und zumahl die anfänglich eyfrig gewesene Evangelische auch unter dem Vorwand anfiengen laulicht zu werden, daß weder aus Schwaben noch Franken einige Beschwerde über die Bayrische Unternehmungen zu vernehmen gewesen wäre, ungeacht schon 14. Tage verflossen seyen, womit das Tempo versäumt würde wegen dises grossen Vorfalls die Notdurfft in das Gutachten wegen der Kriegs-Declaration einzubringen. Man schätzte demnach schon die Stadt Ulm auf ewig für verloren, wie die Stadt Straßburg, wofern sie

(p) vid. Beyl. num. 55.

1702 sie nicht in der ersten Hitze mithin bald wieder hergebracht würde, worzu man kein Mittel sahe, als daß Herzog Eberhard Ludwig und die beede Häuser Brandenburg-Anspach und Bareuth das beste dabey thun und den König in Preussen als einen nahen Anverwandten diser letztern und andere ansehnliche Evangelische Mächten ersuchten dem Kayser ein vor allemahl die Erklärung zu thun, daß sie ihm wider seine Feinde nicht die geringste Hülfe leisten, sondern alle ihre Macht so lang allein gegen Chur-Bayern anwenden würden, bis die Stadt Ulm wieder in ihre gänzliche Freyheit gesetzt wär. Man erinnerte auch den Herzog von Regenspurg aus so gar auf alle in und angelegene Ulmische Flecken und Orte, insonderheit, was von Göppingen das enge Thal bis über Geißlingen hinauf gelegen wär, ein fleissiges Aufsehen zu haben, selbige nebst der Geißlinger Staig wohl zu besetzen und dergestalt vest zu halten, daß, wann je die Stadt Ulm zu grossem Nachtheil zuruck und verloren blieb, das Herzogthum gleichwohl zu einiger Ergötzlichkeit am End auch Antheil nehmen und den wichtigen Paß des Geißlinger Thals nicht auch in Bayrische Hände kommen lassen sollte.

§. 139.

Man hatte aber entzwischen durch aufgefangene Briefe den zwischen Frankreich und Bayern abgeredten Plan entdeckt den ganzen Schwäbischen Krayß unter ihre Bottmässigkeit zu bringen, weßwegen der Herzog so gleich den 23. Sept bey dem Römischen König und Marggr. Ludwig Wilhelm von Baden wichtige Vorstellung that die nöthige Gegen-Anstalt zu machen, welche es auch zu Gemüth zogen und insonderheit der Röm. König seiner Sorgfalt halben für disen Krayß die Versicherung von sich gab und den Entschluß fasste dem Marggraven von Baden aufzutragen mit einem Theil der Armee und insonderheit den Fränk- und Schwäbischen Trouppen der auf dem Rucken eingebrochenen Gefahr entgegen zu gehen, da indessen noch ein Theil unter Commando des Marggraven von Bareut und des Feld-Marschalls von Thüngen zur Beschützung der Linien stehen bleiben sollte. Herzog Eberh. Ludwig war selbst im Begriff mit disem Corpo dem Churfürsten auf den Leib zu gehen und ihn auf bessere Gedanken zu bringen. Er wurde auch nicht gesäumet haben dises Vorhaben an den Krayß zu berichten, wofern nicht die nöthige Communication mit Costanz durch die Bayrische Bewegungen schwer gemacht worden wär. Nun kam endlich den 25. Sept. auf das schon berührte conclusum trium Collegiorum die Kayserliche Resolution zu Regenspurg an, worinn alles genehmigt, inhibitoria an den Churfürsten von Bayern nebst einem Kayserl. Handschreiben, wie auch Excitatoria

ria an die Krayß-Ausschreib-Aemter in Franken, Schwaben, Chur- 1702 und Obern Rhein und Westphalen eingeschickt wurden, worinn die Evangelische nicht wenige Consolation fanden. Nur konnten sie nicht vereinbaren, daß eines theils der Churfürst seine Gränzen gegen Böhmen und Oesterreich unverwahrt liess und dadurch zu verstehen gab, daß er von dem Kayser nichts widriges zu beförchten habe und andern theils waren sie mißvergnügt, daß durch solche halbe Anstalten die ganze Last dem Schwäbischen Krayß aufgebürdet und die Sache auf langwürige schädliche Plackereyen gezogen werden sollte, wordurch die darinn befindliche guten theils für Bayern wohlgesinnte Stände abgemattet und dahin getrieben werden dörfften dem Chur-Fürsten mit Aufopferung der Stadt Ulm nachzugeben und zu ihrem eigenen und insonderheit des Hauses Würtemberg unüberwindlichem Schaden den Friden zu erkauffen. Durch die hie und da aufgefangene Briefe legte sich aber gleichwohl der wider den Kayserl. Hof gefasste Argwohn meistentheils und man bemerkte, daß nur die Religions-Schwärmerey den Gegentheil benebelt habe die Wichtigkeit des Schadens einzusehen, deren zwar der Chur-Brandenburgische Gesandte sehr wohl begegnete, als er sich vernehmen ließ, daß sein König die nächste beste Catholische Orte ebenmässig hinwegnehmen und bis zur Restitution der Stadt Ulm in Handen behalten dörffte. Nichts desto weniger konnten sich einige nicht überwinden das Mißtrauen gänzlich zu verbannen, weil man gegen Wolffenbüttel die Avocatorien gebrauchte, gegen Bayern aber solche nicht nöthig erachtete, ungeachtet sie das würksamste Mittel gewesen wären den Churfürsten zu entkräfften, weil der gröste Theil seiner Armee keinen Lust wider den Kayser und das Reich zu fechten bezeugte. Endlich untersuchte man auch die bey der Ueberrumpelung vorgegangene Fehler und fand eine grosse Nachlässigkeit in der Bewarung der Stadt, so, daß man Bedenken trug, wann dieselbe wieder in ihrer Freyheit wär, ihro hinfüro die eigne Wahrnehmung mehr anzuvertrauen, sondern daran zu seyn, daß dem Herzog von Würtemberg der Schutz über dieselbe gegen die Gebühr aufgetragen würde, welcher ohnehin sich die Ansprach zu einiger Gethuung für die aus diser Fahrlässigkeit entstandene Unkosten und Schäden vorbehielte. Der Churfürst war aber noch nicht mit diser Einnahm vergnügt, sondern er bemächtigte sich auch den 1. Octobr. der Stadt Memmingen. Obwohl nun dieselbe ebenfalls der Evangelischen Religion zugethan war, so fiengen doch die Catholische Stände des Krayses jetzo an die Augen aufzuthun und zu begreiffen, daß es nicht nur um die Religion, sondern auch um die Unterdrückung und Verlust ihrer Freyheit zu thun sey, indem die Bayern der Klöster am wenigsten schoneten, sondern dieselbe durch alle Arten der Bedrückungen mehr als andere Stände mitnahmen.

1702 men. Den Reichstags-Gesandten wurde deßwegen auf das neue bange, weil der Churfürst drohete, daß, wann vermittelst der Kriegs-Erklärung seiner nicht geschonet würde, man ihm nicht übel nehmen könnte, wann er weder der Stadt Regenspurg, noch des Reichs-Tags hinwiederum schonete.

§. 140.

Da nun der Kayserl. Hof und der Principal-Commissarius die Gesandte noch immerzu vertröstete, daß sie solcher Drohungen ungeacht nichts zu beförchten hätten, so wallete der Verdacht wieder auf das neue auf, als ob ein geistlicher heimlicher Tuck darunter verborgen läge und man es zu gütlichen Handlungen bringen wollte, wo die Stadt Ulm das Schlachtopfer seyn müßte. Dann der durch die unter Oesterreichischem Schutz von den Catholischen ausgesonnene und vollführte Verlust der Stadt Straßburg war noch zu neu und zu schmerzend, als daß man solchen schon vergessen konnte. Unbegreiflich schien ihnen auch, daß ungeacht bereits gedachtermassen die Kayserl. Resolution auf den Schluß der drey Reichs-Collegien schon vor 14. Tagen angekommen war und man den ungefähren Inhalt schon wusste, dannoch der Principal-Commissarius solche nicht förmlich eröffnen wollte, sondern an den Churfürsten einen Trompeter schickte und von demselben erhielte und alles in tieffester Stille verhandelte, auch von den Bayrischen Unternehmungen nichts wissen wollte, sondern vorgab, daß es nur an den beeden Kraysen Franken und Schwaben gelegen wär, welche 20000. Mann zu ihrem Befehl und den Römischen König mit seiner Armee an der Hand hätten nicht allein ihre Lande zu schützen, sondern auch das entzogene wieder zu erobern. Das Reich habe zu Regenspurg und der Kayser zu Wien das seinige gethan. Welchem aber der Würtembergische Gesandte antwortete, daß der Kayser weder seinem Amt, noch den Pflichten der Association eine Genüge gethan, indem man wohl sähe, daß die Abmanungsschreiben bey dem Churfürsten nichts verfangen und mit schreiben und langweiligen Tractaten nichts geholfen, sondern disem Feind nur mehrer Raum zu Ausführung seiner Absichten gegeben würde, wie man bey zu Ende gehendem Feldzug mit Schaden wahrnehmen würde. Die Unterredungen des Cardinals mit dem Churfürstlichen Bayrischen daurten aber noch immer fort und es kam noch ein besonderer Bayrischer Rath in der Stille zu Regenspurg an und dise heimliche Handlungen bewogen das Reich sich durch ein Conclusum sehr zu beschweren, daß, ungeacht dise Sache das ganze Reich angienge, man dannoch nicht das geringste mit demselben communicierte. In der That

war

war es ein Räthsel, ob der Bischoff von Passau als ein Principal- 1702
Commissarius, oder als ein Cardinal im Namen der Römischen Kirche mit den Bayern handelte. Auf beeden Wegen stunden die Evangelische und der ganze Schwäbische Krayß in Gefahr die Städte Ulm und Memmingen zu verlieren, weil die Römische Geistlichkeit durch ihre verborgene Gänge alles möglich machen konnte. Der Chur-Mayntzische, Sächs- und Brandenburgische leisteten dem Würtembergischen in allen Vorstellungen guten Beystand und liessen den Herzog beweglich ersuchen die Geißlinger Staig und das ganze Thal bis Göppingen wohl zu besetzen und dem Reichs-Convent oder wenigstens den Wohlgesinnten von Post- zu Post-Tägen von der Stellung der Reichs-Alliierten und Bayrischen Armeen und deren Verrichtungen Nachricht zu geben. Nun war Herzog Eberh. Ludwig den 13. Sept. mit Dero Hauß-Trouppen gegen dem Schwarzwald und von dar gegen der sogenannten Alp marschiert um die Bayrische Bewegungen zu beobachten und den obern Theil des Herzogthums zu bedecken. Es folgte ihm einige Cavallerie und Husaren nach um an die Gränzen des Krayses gegen Ulm und der Donau postiert zu werden. Der Churfürst rückte hierauf mit seiner ganzen Armee gegen Ulm und weiter die Donau hinauf gegen dem Schwarzwald die Vereinigung mit der Französ. Armee zu erleichtern, welche bißher vereitelt wurde. Den 23. Sept. gieng aber wieder ein Corpo von der Französ. Armee oberhalb Breysach über den Rhein herüber um zu den Bayern zu stossen. Solches wurde nicht nur aber durch die Schwäbische Krayß-Trouppen unter der Anführung Gr. Carl Egons von Fürstenberg davon abgehalten, sondern auch unweit Fridlingen über den Rhein zuruckzugehen genöthigt. Worauf der Churfürst sich wieder die Donau hinunter zoge und sich bey Ehingen lagerte. Unter währendem solchem Marsch schriebe derselbe schwere Brandschatzungen aus, womit die der Donau nah gelegene Würtembergische Aemter Heydenheim, Blaubeuren, Tuttlingen, Urach, Münsingen rc. hart betroffen wurden.

§. 141.

Weil nun das Reich obgedachter massen die heimliche Tractaten zwischen dem Cardinal und dem Chur-Bayrischen Gesandten und die Hinderhaltung der Kayserl. Resolution geahndet hatten, so antwortete derselbe auf das leztere, daß solches deßwegen geschehen sey, weil man den Churfürsten nicht zum Zorn reitzen wollte, da man sich noch immer die Hoffnung machte, daß die Kayserliche Dehortatoria mandata endlich etwas bey ihm würken würden, doch wollte man die von dem Römischen König aufgefangene Briefe

1702 mittheilen. Auf die übrige Puncten des Conclusi gab er den Gesandten nur Verweise, daß man ihm als Kayserl. Commissario um sein Thun und Lassen eine Verantwortung zumuthete, wovon er niemanden als dem Kayser Red und Antwort zu geben schuldig wär. Und was er mit dem Bayrischen Gesandten zu thun hätte, betreffe das Stifft Passau an, wegen wessen er Materie genug hätte. Dise Antwort befridigte aber die Gesandte um so weniger, als zwar die Kayserliche Vertröstungen von sich gaben, daß verschiedene Regimenter aus Schlesien im Anmarsch wären, man aber versicherte Nachricht hatte, daß noch kein Mann beordert, noch einige Anstalt gemacht, hingegen der Bayrische fast täglich mit dem Cardinal in Conferenzien begriffen wär und in dem Churfürstl. Collegio sich vernehmen liesse, daß man sich nicht übereilen sollte, indem villeicht noch disen Monat sich vieles ergeben würde. Es musste also den Gesandten sehr wehe thun zu sehen, daß ein Bayrischer geheimer Secretar zweymahl mit dem Cardinal in heimlicher Unterredung gestanden, darauf abgereyßt und wieder nach Regenspurg zuruckgekommen sey, entzwischen aber viele Courriers hin und her gegangen, deren Mitbringen sehr geheim gehalten und alles nur von dem Cardinal und andern päbstlichen Ministern und geistlichen verhandelt und im Gegentheil die Noth und Angelegenheit des Reichs und Schwäbischen Krayses sehr nachlässig übersehen würde. Man gab deßwegen dem Herzog an die Hand, daß dieser Krayß unverzüglich einen Gesandten an den Kayserl. Hof schicken sollte dessen Conduite genau zu beobachten. Und weil der Römische König jetzo sich nicht mehr entschliessen wollte die Fränk- und Schwäbische Krayß-Trouppen von seiner Armee abzugeben, indem der König in Frankreich auf disen Bayrischen Ausbruch mehr Staat, als auf alles andere machte und gesonnen war seine grösseste Macht an den Obern Rhein zu schicken um das darunter steckende Vorhaben mit aller Gewalt auszuführen und zu vorderst die beede Krayse Franken und Schwaben über den Haufen zu werfen, so wurde bey solcher Beschaffenheit von den Comitial-Gesandten davor gehalten, daß, weil der Churfürst nicht mehr als 5. biß 6000. alte regulierte Mannschafft auf den Beinen hätte, seine andere Macht aber in neugeworbenen Bauren bestünde, deren man in Schwaben und Franken weit mehrere aufbringen könnte, Herzog Eberhard Ludwig solcherley Ausschluss in dem Schwäbischen Krayß eylend aufbieten und denselben damit decken sollte. Der Würtemb. Gesandte beobachtete aber hiebey, daß weder Baden, noch Anspach und Bareuth ihren Gesandten einigen Buchstaben wegen der Bayrischen Händel zur Instruction zugeschickt hätte, sondern dem Herzog und seinem Gesandten das Sollicitieren und Sorgen ganz allein überlasse, mithin zu vermuthen stehe, daß eine solche

An-

Anstalt kaltsinnig genug oder gar nicht zu stand kommen dörffte. Dagegen 1702 der König in Preussen seinem Gesandten in Regenspurg befohlen hatte den Herzog alles Beystands zu versichern und zu melden, daß sein Gesandter zu Wien dem Kayser erklärt habe, daß er sich keiner Hülfe wider Frankreich zu getrösten hätte, bis der Schwäbische Krayß durch befreyung der Stadt Ulm in vollkommene Sicherheit gesezt seyn würde. (q) Es geriethe aber der Chur-Bayrische Gesandte mit dem Würtembergischen bey Gelegenheit in einen Discurs, worinn der erstere seines Herrn Verfahren und die entzwischen auch erfolgte Einnahm der Stadt Kempten zu rechtfertigen suchte, diser aber ihm vorstellte, daß der Schwäbische Krayß hierzu nicht die geringste Gelegenheit gegeben hätte und Herzog Eberh. Ludwig mit dem ganzen Reich wünschte, daß der Churfürst zu seinen ehmaligen patriotischen Gesinnungen zurukkehren und das angefangene wieder in bessere Weege einleiten möchte. Worauf jener gar nachdenklich antwortete, daß, was bisher geschehen, nicht von seinem Herrn allein herkomme.

§. 142.

Mittlerweil ereignete sich das den 14 Octobr. zwischen den Reichsvölkern unter dem Marggraven von Baden und den Franzosen geschehene Treffen bey Fridlingen, da beede Theile sich den Vortheil zuschrieben und Dankfeste hielten. In der Folge zeigte sich aber doch, daß der Franzosen und des Churfürsten von Bayern grosse Entwürfe sehr dardurch zernichtet und die Conjunction diser Reichs-Feinde gänzlich auf dieses Jahr vereitelt worden, mithin das Treffen in so fern entscheidend gewesen. Die Beschreibung diser Schlacht ist hier unnöthig und dabey nur zu melden, daß die Schwäbische Krayß-Troupen das Beste dabey gethan und da ihre Cavallerie dem Feind zu frühe den Rucken gebotten und die Infanterie sich schon verschossen hatte, diese dannoch mit dem Degen in der Faust dem Feind zugesezt und den Sieg strittig gemacht und nicht allein 7. feindliche Canonen erbeutet, sondern auch den 3. Nov. das nahe bey dem Schlachtfeld gelegene Teutschmeisterische Schloss Heydersheim eroberten, wobey sie mehr als hundert Franzosen gefangen nahmen. Weil nun der Churfürst indessen 36000. Malter Früchten an Contribution von dem Schwäbischen Krayß verlangte, so riethe der Concommissarius von Seyler dem von Hiller, daß er nebst dem Costanzischen Gesandten die fortwährende Beschwerden des Krayses an die Reichsversammlung bringen möchte. Diser bedankte sich aber für solchen Rath und sagte ihm rund heraus, daß

(q) vid. Beyl. num. 56. und 57.

1702 der Crayß bey dermahligen Umständen sich nicht so wohl über den Churfürsten, als vielmehr über den Kayser zu beklagen habe, indem derselbe wegen des „ dem Kayser und Reich geleisteten treuen Beystandes angegriffen würde, ein= „ folglich solches eine gemeine Reichs=Sache und den Crayß=Ausschreiben= „ den Fürsten allzubeschwerlich sey sich immerhin allein an den Laden zu legen „ und über alles Bitten und Ansuchen sich schon zween Monate ohne die ge= „ ringste Hoffnung zu einer Hülfe zu sehen und noch darzu zu einem Wider= „ stand wider den Feind am Rhein verbunden zu werden, gleichwohl aber „ zur Hülfe wider Bayern von eigner Crayß=Mannschafft nicht einen Mann „ gebrauchen zu dörffen. Wann also bey solcher Beschaffenheit durch Kayser= „ liche und Reichs=Vermittlung und ernstlicher Anstalt nicht anderswoher „ Völker zur Stelle gebracht und auch von Böhmen und Oesterreich aus keine „ nachdrückliche Diversion unverlängt gemacht werden wollte, so müsste der „ Crayß dem Reich meistentheils entzogen und wohl gar durch längeres Zau= „ dern demselben das gröste Unglück zugezogen werden. Welchem er von „ Hiller noch weiter beyfügte, daß man zwar von heimlichen Tractaten mit „ Chur=Bayern rede: Er wollte aber nicht hoffen, daß man mit Vorbeyge= „ hung des Reichs dergleichen etwas vornehmen oder gar schliessen würde, es „ wäre dann der Schwäbische Crayß vor allen Dingen ex integro restituiert, „ um den bißher erlittenen Schaden, grossen Tort und Nachtheil vollkommen „ befridigt und gegen alle fernere Bayrische Vergewaltigung auf das künfftige „ gänzlich gesichert. Der von Seyler gab ihm allen Beyfall und eine bey dem Fürsten=Rath gemachte Vorstellung hatte gleiche Würkung, daß man den Kayser erbathe, gleichwie der Crayß von vornen und hinten von Feinden angegriffen würde, dem Churfürsten ein gleiches zu vergelten. Nun erfolgte zwar das vierte Reichs=Conclusum: Man machte sich aber schlechte Hoffnung zu einem glücklichen Erfolg, so, daß man schon drohete von seiten des Frank= und Schwäbischen Crayses zu ihrer Rettung andere mißliebige Mittel zu er= greiffen. Es gieng aber alles ganz anderst. Dann der Cardinal stellte dem von Hiller vor, daß, weil die Armee am Obern Rhein unmöglich geschwächt werden könnte, so hielte der Kayser davor, daß man den Chur=Fürsten nicht zu hefftig reitzen, sondern bey dem Reichs=Convent mit überhäufften Klagen, Vorstellungen und Schlüssen ruhen möchte, bis man sich in bessere Verfas= sung setzen könnte. Der Herzog ertheilte auch wirklich seinem Gesandten den Befehl mit allzuvielem Anbringen und Treiben behutsam zu gehen. Nichts des= stoweniger wurde den 8. Nov. auf Kayserl. Befehl die Kriegs=Erklärung wider Frankreich und die Kayserl. Avocatoria wider Bayern zu Regenspurg unter offentlichem Tromelschlag kund gemacht, woraus man nicht ohne Grund muth=

muthmassete, daß der Kayser sich um Völker beworben habe, welche von seiten Böhmen und Oesterreich dem Churfürsten zu schaffen machen könnten. 1702
Dann der Chur-Sächsische Gesandte versicherte den Würtenbergischen, daß der König in Polen 8000. Mann Sachsen beordert habe unter dem General Röbel gegen Schlesien abzumarschieren und selbige bereits bey Groß-Gloggau stünden um zu andern Kayserl. Trouppen zu stossen und unter den Generaln Heister, Röbel, Schlick und Scolari in Bayern einzudringen. Allein die Kayserliche Völker konnten nichts thun, weil man zum voraus wusste, daß so bald sie an Ort und Stelle kämen, den Ruckmarsch wieder antretten müssten, indem man der aus Italien ankommenden Leute mit angehendem Frühling zur Verstärkung der unter des Prinzen Eugenii Commando stehenden Armee und der andern zu Beobachtung der Türkischen Bewegungen an den Hungarischen Gränzen bedörffen würde ohne etwas in Bayern ausgerichtet zu haben.

§. 143.

Solche Umstände erforderten nun einen Krayßtag zu Heylbronn auf den 2. Nov. auszuschreiben, worzu der Herzog seinen Geh. Rath, Hof-Marschallen und Ober-Vogten zu Göppingen Joh. Friderichen von Stafforst, den Geheimden Legations-Rath Johann von Backmeister und den Reg. Rath Anton Günther von Heespen abordnete. Weil man aber vermuthete, daß der Churfürst auch wegen Mindelheim und Wiesenstaig einen Gesandten dahin schicken würde, ob er schon nicht formlich eingeladen, sondern nur zur Beybehaltung bey dem Krayß wegen der dahin zu leisten habender Steuren und anderer Præstandorum demselben von diser Zusammenkunfft Nachricht gegeben worden, so gab ihnen der Herzog auf disen Gesandten nur in Sachen, welche die Krayß-Oekonomie und Militar-Verfassung betraffen zuzulassen, im übrigen aber in Sachen, welche die Bayrische Unruhe und Bewegungen berührten, mit gutem Glimpf abzuweisen. Der Ober-Vogt zu Wisensteig, von Camerlohr, kam auch würklich daselbst an. Weil ihn aber der Bischoff von Costanz von allen Zusammenkünfften ausschlosse, so blieb er mit gutem Willen von dem Vortrag der Proposition weg und reyßte endlich, wiewohl ohne Erlaubnus des Churfürsten, wieder nach Hauß. Diser war sehr unzufriden über solches Tractament, zumahl er sonst auch verdrüßlich zu seyn Ursach hatte, weil der Schwäbische Krayß die Conjunction seiner Armee mit dem Französischen erwarteten Succurs vermittelst eines veranstalteten Landsturms vernichtet hatte. Der Kayserliche Hof sprach vieles von grosser Hülfe, welches ihn hätte schüchtern machen können, so, daß er sich damit begnügen muss-

1702 musste die Donau wieder von Ehingen hinab zu gehen, seine Völker in die Winter-Quatiere gehen zu lassen und die Gränzen und Pässe mit Linien zu versehen, da entzwischen die Schwäbische Krayß-Stände des Churfürsten Schreiben vom 10. Sept. worinn er sein Verfahren wegen Ueberrumpelung der Stadt Ulm und Feindlichkeiten gegen dem Krayß zu rechtfertigen gesucht hatte, gründlich widerlegten und Genugthuung verlangten und weil solches nicht zu hoffen stunde, mit dem Fränkischen Krayß eine nähere, doch Associationsmässige und ununterbrochen fortdaurende Verbindung schlossen. Die Krayß-Ausschreibende Fürsten wurden erbetten eigne Gesandte nach Wien und an beträchtliche Stände des Reichs Gesandte abzuschicken und schleunige Hülfe zu suchen. Dann man wusste aus der Erfarung, daß, obschon die Berichte der Gesandten an ihre Höfe richtig einlieffen, dennoch theils selbige den Herrschafften gar nicht, oder nur obenhin hinterbracht, theils von denen zu Wien befindlichen Gesandten unnutzlich gemacht wurden, wann dise am Kayserl. Hof von grossen Anstalten hörten, auf welche man sich doch nicht verlassen durffte, weil sie meistens nur in Worten bestunden. Dem Herzog wurde dabey bang, wo er solche beträchtliche Stände suchen sollte, welche Hülfe leisten konnten, indem die am Rhein ligende Krayse nebst Schwaben und Franken gnug mit sich selbst zu thun hatten und ihrer Völker nicht meister waren, der Oesterreichische wegen grossen Geld-Mangels nichts thun konnte, und die Sächsische mit andern Angelegenheiten verwickelt waren. Mithin kam der Vorschlag wieder auf die Bahn, daß dise nothleydende Krayse in die grosse Allianz eintretten möchten. Man fand aber wieder die vorige Schwürigkeiten, daß fast kein Stand dem andern einige sichere Hülfe zusagen konnte, und man auf die langweilige Erklärungen der Kron Engelland und der General-Staaten warten musste oder auch diejenige Stände, welche mit Trouppen versehen waren, sich zu deren Unterhalt nicht verstehen, sondern den nothleydenden Kraysen allein aufbürden wollten. Weil nun täglich Französische Officier und Gemeine durch allerhand Weege bey der Bayrischen Armee anlangten und solche sehr verstärkten, so hielte man bereits die beede Krayse Franken und Schwaben für verloren. Der Marggr. Ludwig von Baden gab deßwegen den Ständen einen Verweiß, daß man sich bey gegenwärtiger Unruhe so weich und kleinmütig erzeige. Man habe in vorigem Krieg ein weit mehreres über sich ergehen lassen müssen und habe sich doch aus solchen Unfällen herausgerungen, wobey er sie tröstete, daß die Hülfe gewiß erfolgen würde und man am Kayserl. Hof ernstlich darauf bedacht sey. Einem so unversehenen und unerhörten Vorfall sey aber nicht so leicht zu begegnen möglich. Entzwischen traten aber die beede Krayse dannoch der Allianz mit Engelland bey und

und beschlossen bis zu erhaltender anderwertiger Hülfe ihre Land-Aus- 1702 schüsse zu ihrer Beschützung in eine Ordnung zu bringen und zugebrauchen. Bisher waren von dem Marggraven die zwey Husaren-Regimenter Palfy und Gombosch nebst dem Obrist-Lieutenant von Elz an die Donau beordert und sollten noch länger den Ausschüssen beystehen. Sie begiengen aber unleydenliche Ausschweiffungen, daß niemand in Dörfern oder auf den Strassen sicher war und man musste den Marggraven bitten solche dem Krayß abzunehmen. Nun hätte man ihr ferneres Daseyn wünschen mögen, weil man wenigstens von seiten des Churfürsten sicher zu seyn glaubte: Man stund aber auf der andern Seite theils wegen Frankreich in desto grösserer Forcht, weil dise Krone drohete dem Churfürsten mit aller seiner Macht zu helffen und eher mit Hintansetzung der Niderlande dem die Reichs-Armee am Rhein commandierenden Marggraven mit einer weit überlegnern Macht auf den Halß zu gehen und ihn zum Weichen zu nöthigen, damit sie in Schwaben eindringen und den schon offt mißlungenen Succurs dem Churfürsten zuführen könnten, weßwegen man dise üble Gäste eben so nöthig bey der Armee am Rhein sahe, theils weil man ihre Ausschweiffungen nicht mehr erdulden konnte.

§. 144.

Entzwischen machte der Churfürst Hoffnung zu Verglichs-Tractaten und verschiedene Nachrichten lieffen ein, daß selbst der Schwäbische Krayß sich zwischen dem Kayser und dem Churfürsten dabey interponieren dörffte, wobey man auf Herzog Eberhard Ludwigen besondere Reflexion machte. Diser liesß sich auch solches gefallen, daß der unter anderm Vorwand nach Wien zu reysen bestimmte geheimde Gesandtschaffts-Rath Backmeister unterwegs bey dem Churfürsten eine Audienz suchen und wann es ihm ein Ernst wär, die Sache zu Wien mit guter Manier anbringen sollte. Nur müsste man zusehen, daß nichts unter des Herzogs, sondern unter des Krayses Namen und unter Communication mit Baden geschähe. Dann der von Hiller berichtete den 14. Decembr. daß der Chur-Bayrische Gesandte ihn aus der Fürstl. Neben-Stube zu sich in den grossen Rath-Saal erfordert und ihm vorgehalten habe, das die Gesandte der Schwäbischen-Krayß-Stände und darunter auch Er Würtembergischer noch immer wider seinen Herrn den Churfürsten Klage führten. Weil aber diser mit dem Herzogen von Würtenberg wohl zufriden wär und solches ihm gern in der That zeigen wollte, so möchte man ihm vertraulich entdecken: ob dem so wär? und worinn die Klagen bestünden? Die Antwort gieng dahin, daß man zwar im Schwäb. Krayß Ursach genung habe zu klagen, welches of-

1702 fenbar und ihm als Bayrischen Gesandten nicht verborgen seyn könne. Doch wüsste er von Hiller von keinen andern in Schrifften an die Reichs-Versammlung übergebenen Beschwerden, als was vorlängst schon offentlich dictiert worden. Das übrige bestünde in mundlichen Anzeigen, die man wegen fortwärender unverdienter Betränguns nothwendig zur Wissenschafft der Stände um Hülfe bringen müsste und deren nur gar zu gern überhoben zu seyn wünschte. Auf des Krayses Seite klage man, daß er mit mehrern Memorialien nicht lauter schrye und auf der andern Seite verwundere er Bayrische sich, daß er sich auf die Weise verwende, wie es seine Pflichten erfordern. Wann der Churfürst mit dem Herzog von Würtemberg zufriden wär, wie er auch nicht anderst Ursach hätte, so möchte er dann machen, daß die Beschwerden durchgehends aufhörten und der Krayß und das Herzogthum der bißherigen tieff einschneidenden Erpressungen fürohin überhoben blieben. Er Bayrischer stellte sich aber, als ob ihm die von Würtemberg gethane Beyträge ganz fremd wären, nahm den Würtenbergischen bey der Hand und sagte, daß er gleich heute derentwegen schreiben und an möglichster guten Würkung nicht zweiflen wollte, erzehlte von den rechtmässigen klaren Forderungen, die der Churfürst an den Kayser zu machen hätte, und wie so wohl an disem Kayserlichen als andern Höfen noch immer widrig gesinnte Räthe wären, wann einige andere zur Güthlichkeit ratheten. Sein Herr müsste solches geschehen lassen und sich wöhren, wann er angegriffen würde. Welchem der Würtembergische antwortete, daß die Sache entweder mit den Waffen oder durch gütliche Weege mit Kayserl. May. und mit Restitution des Schwäbischen Krayses ins besondere erörtert und beygelegt werden müsste. Der erstere Weeg sey gefärlich und allenfalls keinem Theil nutzlich. Der andere aber sey der beste und, wie gewiß zu glauben, dem Herzog von Würtemberg der angenehmste und um so billicher, als die Stände in Schwaben ganz unschuldig, weil sie mit dem Churfürsten wegen seiner Forderungen an den Kayser lediglich nichts zu thun hätten. Nach wenigen Tagen kam der Chur-Bayrische Gesandte, Freyherr von Zündt, zu dem von Hiller in sein Quartier und sagte, daß er vor etlichen Tagen vernommen, daß wahrhafftig gewisse Aemter des Herzogthums zur Beyführung Fourage und anderer Lieferungen für die Bayrische Trouppen angehalten würden, worauff er seinem Churfürsten Vorstellungen gethan solches zu hintertreiben, worauf eine angenehme Antwort erfolgt sey, deren Formalien er ihm aus einem Schreiben vorlase des Inhalts: Ihre Churfürstl. Durchl. werden aus dem grossen *Egard* so Sie vor Ihre Hochfürstl. Durchl. zu Würtemberg tragen, Ihrem geheimen Kriegs-*Directorio* befehlen künfftighin die Würtemb. Aemter von allen weitern *Præstationen* zu befreyen.

en. Welchem er ferner beyfügte, daß sein gnädigster Churfürst Ihro Hoch- 1702 fürstl. Durchl. zu Würtemberg bey allen Gelegenheiten gar gern zeigen wollten, was für eine sonderbare Estime Sie von Ihnen machen und sollt er Gesandter mit ihme von Hiller alles gute Vernehmen pflanzen, worzu er auch das seinige gern beytragen wollte und zwar mit solcher Menage, daß etwan andere nicht wohlgesinnte keine ungleiche Auslegung davon zu machen Ursach hätten, wobey er sich beschwerte, daß bey leztern Krayßtag man den Wisenstaigischen Ober-Vogten von Cammerlohr nicht zulassen wollen und endlich dem Fränk- und Schwäbischen Krayß zu Beförderung eines baldigen Fridens riethe von allen gefärlichen Weitläufftigkeiten zu abstrahieren und auf ihre Erhaltung zu sehen. Dise beede leztere Puncten beantwortete der Würtembergische, daß man bey dem Krayß-Convent von nichts, als von Bayrischen Kriegs-Bedrängnussen gehandelt hätte. Wie nun er von Zündt auf dem Reichstag dergleichen Berathschlagungen beyzuwohnen selbst nicht begehre, so könnte er leicht erachten, daß es unschicklich gewesen wär den von Camerlohr bey der Krayß-Versammlung zu solchen Handlungen zuzulassen und wünschte vielmehr jedermann, daß der Churfürst bey Reichs- und Krayßversammlungen, wie andere, bald wieder in allem mit Dero Rath beytretten möchte. Das andere betreffend sey der Krieg wider Frankreich von gesammten Reichs wegen erklärt und angefangen, so, daß Franken und Schwaben das ihrige zu thun verpflichtet wären. Doch hindere dises nicht mit dem Churfürsten, wann das ihnen entzogene wieder zuruckgegeben worden, in Sicherheit und Friden zu stehen, wann man nur wollte, woran es aber von seiten der beeden Krayse nicht ermanglen würde. Der Churfürst würde wenigen Vortheil vom Krieg haben, indem, wann es nicht nach desselben Absichten gienge, er nothwendig Schaden haben müsste: Wann ihm aber alles dem Schein nach nach Wunsch gieng, so würde es der alleinigen Kron Frankreich zum Vortheil und ihm zum Nachsehen dienen und dessen Lande dannoch verheeret werden.

§. 145.

Der Papst schien ebenmässig sorgfältig zu seyn die Ruhe in Teutschland beyzuhalten und schickte den Cardinal Grimani mit Fridens-Vorschlägen an den Kayserlichen Hof und ein anderer befand sich an dem Chur-Bayrischen Hof zwischen disen beeden Höfen das gute Vernehmen wieder herzustellen. Es war ihm sehr viel daran gelegen, weil er glaubte eine bequeme Zeit zu haben die Vortheile seiner Kirche zu befördern und im Trüben zu fischen, wozu er den Kayser und den Churfürsten von Bayern jederzeit gebrauchte das Netz auszuwerfen.

1703 Dann nach den mancherley besonderen Absichten der Reichs-Stände wollte der eine da und der andere dorthinaus und die alte Krankheit des Reichs war noch in gröster Gährung, wordurch es auf die Neige gekommen, weil niemand einigen Staat auf seine Rettung machen oder einen sichern Entschluss oder Votum auf dem Reichstag fassen konnte. Und die gefährliche Aussichte in Italien machten ihm zugleich bang, indem ihm das axioma politicum: Gallum amicum habeas, non vicinum, nur allzuwahr in die Augen leuchtete. Die Hoffnung des Herzog Eberhard Ludwigs lebte demnach wieder auf, als die von Bayern ausgeschriebene Lieferungen in den Würtenbergischen Aemtern zu den Magazinen einsmals aufhörten, dagegen der Churfürst über die Absendung des Schwäbischen Krayß-Secretarien Maskosky an den Kayserl. Hof unruhig wurde und den von Hiller um die Ursach derselben befragen liess. Diser versicherte aber den Churbayrischen Gesandten, von Zünt, daß sie die gütliche Auskunfft der entstandenen beschwerlichen Bewegungen nicht nur nichts hinderten, sondern vielmehr alles beytragen würden, was vermittelst der Zuruckgabe der dem Krayß entzogenen Orte zu Wiederherstellung alt-nachbarlicher guter Verständnus dienlich seyn könnte. Seine Antwort war darauf: Er erfreue sich darüber, daß die Zufuhr aufhörte und solche nach der freundvetterlichen Absicht seines gnädigsten Churfürsten abgenommen worden, indem er nicht zweifle, daß des Herzogs Durchleucht auf seiner Seite zu Fortpflanzung fernern guten Vernehmens hinwiederum alles mit beytragen helffen würden. Wann man die Chur-Bayerische billigmässige vorschläge hätte hören und Ihro Churfürstl. Durchl. vor Dero gerechte Forderungen befridigen wollen, so wär es im Schwäbischen Krayß schon vor zween Monaten alles wieder in vorigen Stand gerathen. Man habe aber bißher alles noch verworfen und rede von nichts, als wie man von allen Seiten her seinen gnädigsten Churfürsten anfallen wolle. Geschähe nun dieses, so würden sie sich wöhren und für den daraus entstehenden Schaden andern die Verantwortung überlassen. Doch hoffte er seines Orts noch immer ein gütliches Accommodement. Wegen des Wisensteigischen Ober-Vogts von Cammerlohr schlug er nichts mehr aus, als daß er vermeynte, er hätte wohl bey dem Krayß-Convent geduldet werden können und wär es ihm von dem Churfürsten nicht wohl aufgenommen worden, daß er ohne absonderlichen Befehl von Heylbronn weggegangen. Welchem allem er noch hinzufügte, wie er von gewissen vornehmen Personen vernommen, daß ihrer Meynung nach Er auch gar vom Reichstag weggeschafft werden dörffte. Ob nun dises recht, möglich oder vorträglich wär, oder was in dem Fall, wann solches würklich unternommen werden wollte, darauf erfolgen

gen könnte? überlasse er andern zu beurtheilen. Womit der von Hiller sei- 1703
nen Abschied nahm und von ihm bis vor den Wagen begleitet wurde, wie er
ihn bey seiner Ankunfft unten im Hauß empfangen hatte. Briefe von Wien
wollten auch würcklich versichern, daß der Bayrische Gesandte nimmer länger
zu Regenspurg geduldet werden sollte. Man konnte aber nicht absehen, wie
es zur Execution zu bringen und wie der Reichstag ferner bestehen könne, so
lang der Churfürst in dem Stand bleibe, worinn er damahl war und wobey
er sich zu erhalten alle Kräfften anwende, indem er seine erste wohlgeübte Aus-
wahl unter die alte Regimenter stosste und alles zur zweyten Auswahl
aufbothe, was nur alters halber die Waffen tragen konnte, so, daß die
Nachbarn gute Ursach hätten wohl auf ihrer Hut zu stehen, welche die Hand
wider Bayern angelegt hätten und keine Hülfe zu hoffen hatten. Dann man
hatte Nachricht, daß die Türken unterhalb Belgrad Bewegungen machten und
30000. Mann daselbst stehen hatten, welches desto verdächtiger war, als man
wusste, daß so wohl der Großvezier, als viele andere im Ansehen stehende
sehr gut französisch gesinnt wären, und in Wien einen unbeschreiblichen Schre-
cken verursachte, da des Kaysers Macht nicht zureichte an fünff Orten Armee-
en zu unterhalten. Der Ober- und Nider-Sächsische Krayß liessen sich wegen
ihres schuldigen Contingents nichts zuverlässiges vernehmen, ungeacht die in
dem innersten Eingeweid des Reichs-Cörpers entstandene Unruhe um so mehr
gefärliche Folgen drohete, als in Bayern zutheuerst die Schergen und Schin-
dersknechte als ein Frey-Corps aufgebothen würden. Als deßwegen der Eng-
lische Gesandte Whitwort, dem Würtembergischen entdeckte, daß er von sei-
ner Königin Befehl habe mit dem Reichs-Convent wegen dem Beytritt zur
grossen Allianz zu handlen, welches er thun wollte, so bald der Holländische
auch darzu instruiert wär: so antwortete ihm diser, daß den Reichs-Stän-
den die beste Neigung darzu beygebracht würde, wann man dem der Gefahr
meistens ausgesetzten und sehr bedrangten Schwäbischen Krayß die schon längst
versprochene höchstnöthige Hülfe allianzmässig leistete und sich damit selbsten
auch vor gefärlichen Folgen erwehre, welche nicht ausbleiben könnten, wofern
man disen Krayß also länger ohne hinlänglichen Beystand liesse. Worauf er
antwortete, daß in Engelland solches sehr wohl zu Herzen gefasst würde, wie-
wohl es noch länger damit als ein ganzes Jahr sich verweilete.

§. 146.

Entzwischen machte der Churfürst dem Reich noch immer die Hoffnung
zum Verglich, doch, daß er denselben immer schwerer machte theils mit neuen
Veränderungen, theils mit Einschränkungen seiner Zusagen, je nachdem er

 meh-

1703 mehrere oder wenigere Hoffnung zur Französischen Hülffe hatte. Den 16. Januarij verlase sein Gesandter den Fürstlichen eine Anzeige, daß der Churfürst die mit den Fränk- und Schwäbischen Kraysen habende Strittigkeiten der Kayserl. May. zur Vermittlung übergeben wollte. Dises setzte nun eine Forderung wegen vorgegebner veranlaßter kostbarer Verfassung und erforderter gnugsamer Sicherheit der Bayrischen Lande voraus. Man bemerkte aber, daß derselbe nur die Einnahm Ulm und Memmingen damit rechtfertigen und behaupten wollte, damit er zu einer Befridigung für seine an den Kayser machenden Forderung gelangen möchte. Der Schwäbische Krayß sollte also die Lücke ausfüllen, welche der Kayser zu ersetzen schuldig war. Das beschwerlichste aber schiene zu seyn, daß die Engel- und Holländische Gesandten der Meynung seyn wollten, als ob man obgemeldte Städte zu Beybehaltung des Fridens dem Churfürsten auf beständig überlassen könnte, wie auch die täglich sich mehr äussernde mancherley Schwürigkeiten den Krieg mit Chur-Bayern anzufangen oder auszuführen, und der Mangel anständiger Mittel solche in der Güte zu heben und die unverantwortliche Langsamkeit derjenigen, welche den Ständen in Schwaben zu Rettung gedachter Städte helffen könnten und sollten. Welchemnach endlich die Wohlgesinnte riethen, daß der Krayß bey den beträchtlichen und insonderheit Evangelischen Ständen des Reichs am Kayserlichen Hof, wie auch bey der Kron Engelland und den General-Staaten mit allem Eyfer dawider arbeiten sollte. Disem zuvorzukommen brachte der Chur-Bayrische Gesandte neue Aussichten zur gütlichen Auskunfft hervor, worauf die Churfürsten meynten, daß, wann Bayern die abgenommene Städte zuruckgäbe und seine Völker von den benachbarten Landen abführte, wie auch die in Schaden gesetzte mit einer Genugthuung befridigte, man von Reichswegen zu Abthuung des übrigen bey Kayserl. May. wohl einen Antrag thun könnte. Herzog Eberhard Ludwig stimmte mit ein, doch, daß er auch die Sicherheit voraussetzte und entzwischen die Fortsetzung der Anstalten zu Dämpfung diser Unruhe wünschte, weil gleichwohl die Restitutionen in kurzer Zeit geschehen könnten, da ohnehin, wann man der Sicherheit gewiß wär, solche Anstalten aufhörten, welches von dem ganzen Fürsten-Rath ebenmässig beliebet wurde. Nur stunde noch dahin. ob auch der Churfürst solches genehmigte, worzu der Münsterische Gesandte, welcher ein Churbayerischer Vasal war, gute Vertröstung gab, daß derselbe zur Zuruckgabe der beeden Städte, zur Abführung seiner Trouppen und Gewißheit der künfftigen Sicherheit geneigt wär und nur die Entschädigung der Beleydigten ihm zu hart deuchte. Die Reichs-Ständische Gesandten wurden um so mehr zu solchem Entschluss veranlasst, als der Pabst mit seinem mächtigen Anhang in

Teutsch-

Teutschland den Churfürsten stark unterstützte und demselben ansehnliche Auf- 1703 lagen auf die Bayrische Geistlichkeit verwilligt hatte. Die samtliche Italiänische Fürsten und Staaten wollten die Bayrische Bewegungen dahin einleiten, daß der Kayser bewogen würde seine noch in Welschland übrige Trouppen von dorten herauszuziehen und allen Kriegslast den Allierten aufzubürden, welches denselben beschwerlich genug fallen würde, weil ausser Franken und Schwaben niemand etwas zu disem Feldzug besteuren wollte. Was das erstere belangte, so legte man ein Päbstliches Billet an des Königs Sobiesky in Polen hinterlassene Wittib zum Beweiß vor, woraus zu ersehen war, daß der Pabst mit Bayern und mit Frankreich zur Unterdrükkung der Evangelischen einverstanden wär und den erstern mit Belegung der Geistlichen Hülf leistete. Man machte auch deßwegen bey allen Evangelischen Höfen ernstliche Vorstellungen auf guter Hut zu stehen. Die Bayrische Geistlichkeit empfand solche Besteurung sehr hart, indem alle Kirchen und Clöster ihre Capitalien herschaffen und diejenige, bey welchen sie zinßbar stunden, die Gelder schleunig abtragen oder der schwersten Execution gewärtig seyn mussten. Ungeacht aber der Churfürst wohl einsehen konnte, daß alle solche und die Französische Beyträge mit grossen Geld-Summen nicht hinlangten seine Absichten auszuführen, wofern ihm die Krone Frankreich nicht mit Zuschickung einer Armee und mehrerm Geld aus der Noth rettete, so suchte er doch den Kayser und das Reich nur mit guten Vertröstungen aufzuhalten, in der Hoffnung, daß bey bevorstehendem Frühling der ihm versprochene Succurs ankommen würde, da er gleichwohl die freye Hand behielte bey dessen Ausbleibung sich so gut möglich zu vergleichen. Wenigstens hatte man aus seinen aufgefangenen Briefen erlernet, daß er zu grossen Dingen sich starke Hoffnung gemacht habe, indem er in einem Schreiben vom 16. Nov. vorigen Jahrs meldete: Ie regarde les Estats de Suabe entre le Danube & l'Iller comme un pays, que j'ai conquis. Und in dem nächstfolgenden: Si je fais la jonction (mit Frankreich) je suis en etat de donner la loy à tout l'Empire. Rien ne peut etre plus beau, ny plus grand, que cela pour moi.

§. 147.

Bey solcher Beschaffenheit fieng der Kayserl. Hof ernstlichere Anstalten zu einem Widerstand zu machen und des Churfürsten Absichten zu vereitlen, ehe Franken und Schwaben übern Hausen geworfen und des Reichs Grundveste vernichtet würde. An allen Höfen Teutschlands fand er aber Schwürigkeiten, woraus man wohl abmerken konnte, daß niemand dise Unruhe nach Verdienst

1703 zu Herzen gezogen habe oder ziehen wolle. Die von Böhmen und Oesterreich aus wider Bayern anmarschierende Armee war nicht über 16. bis 17000. Mann theils alter Leute, theils Recruten stark und das Styrumbische Corpo war ungefähr die Helffte davon, da hingegen Bayern mit einer weit stärkern Armee in seinem Vortheil stund. Die unter des General-Lieutenants, Marggr. Ludwigs von Baden Commando am Obern-Rhein stehende Armee war auch nicht so beschaffen, daß sie denen zwo gegen Teutschland gewidmeten Französischen Armeen zugleich Widerstand thun konnte, so, daß höchst zu besorgen stunde, es dörfften die Franzosen hier oder da mit erstem günstigem Wetter durchbrechen und sich mit den Bayern vereinigen, oder doch denselben Lufft machen und damit ausführen, was die aufgefangene Briefe auswiesen, wofern nicht das schädliche Zuruckhalten der Chur- und Fürsten eingestellt und die pflichtmässige benöthigte Hülfe eylfertig herbeygeschafft würde. Weil nun dises nicht zu hoffen stunde, so widerhohlten die wenige Wohlgesinnte deßwegen ihre an Herzog Eberh. Ludwigen gethane Erinnerungen, daß derselbe und auf dessen Veranlassen auch Bareuth und Anspach jemand ohne offentlichen Character an den Königl. Preussischen, wie auch die Sächs- und Braunschweigische Höfe und an die General-Staaten schicken und unter mündlicher Vorstellung der übergrossen Gefahr um unverzügliche Hülfe ansuchen sollte. Dann die Churfürstliche wollten wegen Unsicherheit des Reichs-Tags solchen nach Linz verlegen und machten sich würklich zum Einpacken gefasst, wiewohl die Fürstliche sehr empfindlich darüber waren, daß sie so unfreundschafftlich wären und disem Collegio nicht die geringste Nachricht davon ertheilten. Gleichwohl wurde noch an einem Verglich zwischen dem Reich und dem Churfürsten von Bayern zum Schein gearbeitet. Weil diser die Restitution der Städte Ulm und Memmingen wieder schwer zu machen suchte, so schlugen einige die Sequestration diser Städte unter dem Vorwand vor, daß dadurch alle befürchtende Conjunction der Französischen und Bayrischen Armeen abgewendet würde. Dises konnte aber Herzog Eberh. Ludwigen nicht gleichgültig seyn, weil der Kayser und das Reich eine gemeine Sache mit einander machten und sich jeder Theil dabey interessiert erachten sollte, gleichwohl aber die reichs-kündige Erfarung bezeuge, daß es in der That auf eines hinausliefe diß oder jenes seinem rechtmässigen Besitzer gar zu entziehen oder solches zu sequestrieren, zumahl auch ein Sequestrum eine zweifelhaffte oder strittige Sache voraussetze oder stillschweigend daraus machte, mithin dem Churfürsten unbillig etwas zu- und dem Schwäbischen Krayß abgesprochen würde, worzu doch nach allen Reichsschlüssen niemand eine befugte Rechnung machen könnte. Nichts desto weniger, wann je eine Sequestration dannoch statt fände, so hatte Her-

zog

zog Eberh. Ludwig das gröste Recht dazu, weil derselbe ohnehin Krayß-Director und Obrist und mit dem Churfürsten sonst in keiner absonderlichen Strittigkeit verfangen war und allenfalls so gut, als ein anderer das seine allein gegen Frankreich anwenden könnte. Mittlerweil schiene es dem Churfürsten dennoch ein Ernst zu einem Verglich zu werden. Dann ohne die Conjunction mit dem Französischen Succurs, welche noch zweifelhafft war, konnte er seinen gemachten Plan nicht ausführen. Die Stadt Neuburg an der Donau wurde zu Anfang dises Jahrs durch die Churpfälzische Völker und zwo Battaillonen Würtembergischen Krayß-Trouppen eingenommen und besetzt und Herzog Eberh. Ludwig gieng als Kayserl. und Reichs-General der Cavallerie mit 3000. Mann von Schorndorf über Gmünd, Bopfingen und Nördlingen ebenmässig gegen die Donau die gedachte Stadt Neuburg in die Sicherheit zu setzen, zu der in der Obern-Pfalz sich versammlenden Armee. Ehe er aber daselbst anlangte, so war sie schon von dem Churfürsten in Bayern wieder belagert und den 2. Febr. erobert. Weßwegen sich der Herzog vornahm disem Churfürsten in der Obern Pfalz eine Diversion zu machen und ihn von einem Einfall in Schwaben abzuhalten, wo er auch so glücklich war nebst dem Kayserlichen General Styrum in weniger Zeit sich dises Stücks Landes zu bemächtigen, wordurch der Churfürst bewogen wurde den ihm angetragenen Waffen-Stillstand einzugehen. Er setzte aber die Bedingung hinzu, daß, wofern auch der Kayser schon denselben nicht halten wollte, dennoch das Reich darzu verbunden seyn sollte. Dann er hatte nur die Absicht das Reich von dem Kayser und seinen Allierten zu trennen, wobey er sich erbothe alle bißher gepflogene heimliche Tractaten mit dem Kayser zu entdecken, (r) und dem Reich die Ruhe zu verschaffen.

1703

§. 148.

Weder der Kayser, noch das Reich wollten aber dem Churfürsten trauen, weil man beförchtete, daß jener ohne das Reich der französischen Macht nicht gewachsen und wann derselbe überwunden wär, dise nebst Bayern dannoch das Reich ebenfalls angreiffen und ohne des Kaysers und seiner Allierten Beystand über den Haufen werfen dörfften. Die Evangelische Kirche würde dadurch in gröster Gefahr der Ausrottung gestanden seyn, indem die Erfarung lehrte, daß die Päpste sich der Bayrischen Waffen hierzu jederzeit bedienet hatten. Und der Päpstliche Stul war am Kayserl. Hof sehr verdächtig, daß der-

(r) vid. Beyl. num. 58.

1703 derselbe den Churfürsten unterstütze. Mithin schickte der Kayser zween Generäle wider Bayern, deren der eine General Schlick, von der Seite der Erzherzoglichen Lande und der andere, General Styrum, mit einem Theil seiner Allierten von seiten der Obern-Pfalz in die Bayrische Lande einfallen und des Churfürsten Macht theilen sollten. Beede Generalen waren aber unglücklich. Dann obschon der Anfang sich gut anlieff, indem der letzte diser Generäle, bey welchem auch Herzog Eberhard Ludwig stund und den rechten Flügel diser Armee commandierte, den 4. Mart. die von den Bayern gemachte Linien zwischen den Städten Neumark und Dietfurt glücklich überstiegen und der Herzog zu erst in die Linie eindrang, so verlohren sie doch hernach etliche Treffen, weil sie dem Churfürsten an Erfarenheit nicht gewachsen waren. Auf der Westlichen Seite des Herzogthums Würtenberg gieng es nicht besser. Dann der Marschall de Villars gieng den 15. Febr. mit 40000. Mann bey Neuburg über den Rhein und griff die Linien bey Offenburg an, wo sie noch schwach und nur mit 2000. Mann besetzt war, indem Prinz Louis von Baden nicht mehr als 10000. Mann bey seiner Armee hatte und folglich die Trouppen von Offenburg zuruckziehen musste, welches auch glücklich vollzogen wurde. Herzog Carl Alexander bezeugte dabey einen besondern Eyfer, als er noch die Stück und Munition aus dem Magazin zu Offenburg rettete. Dem de Villars rechnete man solches als einen grossen und für Teutschland glücklichen Fehler aus, daß er sich mit den Anstalten zur Belagerung Kehl aufhielte und nicht vielmehr mit seiner ganzen Macht auf des Prinzen Ludwigs Armee loßgegangen, indem dise die Franzosen nicht hätte aufhalten, jene aber Teutschland einen rechten Herzstoß geben und die Conjunction mit Bayern mit leichter Mühe befördern können. Der Marggrav konnte sich hiebey nicht überwinden, daß er dem Schwäbischen Crayß nicht sollte einen empfindlichen Verweiß geben, daß dessen Stände sich zu keiner bessern Verfassung entschliessen wollten, damit er verstärkt werden könnte dem Feind entgegen zu gehen und seine Unternehmungen mit Gewalt zu unterbrechen. Wobey er gleichwohl den Crayß ermunterte den Muth nicht fallen zu lassen, indem er sich in die Linien zwischen Bühl und Stollhofen gezogen, wo er sich mit Gotteshülfe getraue allen Einfall in den Crayß zu verhindern oder doch schwer zu machen, wofern man nur das Gebürg an dem Kniebis wohl besetzte. (f) Dises Schreiben schickte er an den Cardinal von Lamberg, als Kayserl. Principal-Commissarium nach Regenspurg, welcher nöthig fand solches durch die Dictatur offentlich bekandt zu machen. Herzog Eberh. Ludwig wurde darüber sehr verlegen gemacht, weil er bezüchtigt wurde, als ob er

(f) Theatr. Europ. Tom. XVI. pag. 32.

er dise Armee durch Abziehung der Schwäbischen Krayß-Infanterie 1708 wider Bayern geschwächt und die Verstärkung der Verfassung nicht besser beobachtet hätte. Sein Gesandter suchte solche Dictatur zu hintertreiben, weil die Franzosen und Bayern solche Schwäche daraus erlernen und sich solche Verrathung zu nutz machen konnten. Der Badische Gesandte drang aber durch in Hoffnung den Krayß zu mehrerm Angriff seiner Kräfften zu vermögen und die andere Krayse aufzumuntern ihre Contingenter desto schleuniger herbey zu schicken und ihn zu verstärken. Nun wurde die Vestung Kehl den 20. Febr. berennt und den 27sten mit 42. halben Carthaunen und 22. Feuer-Mörseln zu beschiessen angefangen. Vor des Marggraven Ruckzug nach Bühl hatte er noch den Rest der Schwäbischen Infanterie und 2. Maynzische Bataillons hineingeworffen und den 9ten Martij mussten sie capitulieren, wo sie die Erlaubnus erhielten mit allen Ehrenzeichen aus- und nach Philippsburg zu ziehen. Die französische Armee verstärkte sich entzwischen immer mehr und der Marggrav musste wegen Schwäche seiner Armee zu Land-Stürmen seine Zuflucht nehmen. Dagegen nach Uebersteigung der Linien bey Dietfurt sich die Franken mit den Kayserlichen, Schwäbischen und Würtenbergischen Trouppen unter Anführung des Generals Styrum vereinigten und den Marsch gerade auf Vehringen oberhalb Kehlheim nahmen um einen Uebergang über die Donau zu versuchen, welches ihnen durch den Churfürsten vereitelt wurde, ob er schon noch immer den 1. Martij dem Reichs-Convent die Hoffnung zu einem Verglich machte und sich zur Restitution der abgenommenen Orte erbothe und nur die Stadt Ulm ausnahm, weil er mit derselben wegen der Helfensteinischen Güter besondere Strittigkeit zu haben vorgabe, welche jedoch den Friden nicht hindern sollten. Wegen der Zuruckziehung seiner Völker aber wünschte er, daß die beede Krayse Franken und Schwaben sich nicht weiter in den Spanischen Erbfolgs-Krieg einliessen, als der Heydenheimische zur Beschütz- und Erhaltung ihrer Lande und Ruhe errichtete Recess vermöge, in welchem Fall er sich nochmals erbothe in ihre Association einzutretten und die Hoffnung machte, daß vieles gutes daraus entstehen dörffte. Als man sich darauf vernehmen lassen sollte, was man dem Churfürsten antworten sollte, waren die Stimmen sehr verwirrt, bis endlich der Würtembergische sich auch vernehmen liess, da dann alle andere disem Voto beyfielen. (t)

§. 149.

Als aber der General Schlick von Passau in die Bayrische Lande biß nach Schärdingen einruckte, gieng ihm der Churfürst mit 18000. Mann entge-

(t) vid. Beyl. num. 59.

1703 gegen und hatte das Glück ihn den 11. Martij zu schlagen, da der General sich keines Angriffs vermuthete und sich noch bey einer Assemble belustigte und die Handver- und Sächsische Cavallerie durch sein schlechtes Commando aufopferte. Den 17. Martij bemächtigte sich hingegen zwar die Styrumische Armee der Stadt Neumark unter Anführung des Marggraven von Bareuth und fand dort ein wohlgefülltes Magazin und Zeughaus, welches diser wegführen lieff, weil der Churfürst kurz vorher, als er dise Stadt wohl bevestigt hatte solches dorthin führen lieff: Sie hatte aber den Marsch weiter fortgesetzt bis gegen Schmidmül an dem Vils-Fluss, wo es den 28. Martij zu einer kleinen Action mit den Bayern kam und von disen die Avantguardi der Kayserlichen Trouppen zuruckgetrieben und der Marggr. von Anspach getödet wurde. Dise widrige Begebenheit nöthigte den Gen. Styrum sein Vorhaben Amberg zu belagern fahren zu lassen und sich wieder bis Neumarkt zuruckzuziehen, wo er von dem Churfürsten einen Angriff erwartete. Herzog Eberh. Ludwig befand sich nebst seiner schönen Grenadier-Guarde auch bey diser Armee und sowohl dise, als auch der Churfürst wünschten eine beständige Brücke über die Donau zu haben, deren sie sich nach Notturfft bedienen konnten. Letzterer hatte auch das Absehen seinen Landen eine Sicherheit zu verschaffen. Die Brücke zu Regenspurg konnte ihm zu seinen Absichten dienen, mithin näherte er sich diser Stadt um so mehr, als der General Schlick nicht allein der Stadt Vilshofen meister wurde, sondern auch ihn einige ehrenrührige Reden zur Bestraffung der Stadt reitzten, wovon ihn nur die Reichsversammlung zuruckhielte. Gleichwohl zog er seine bißherige Mässigung in den Tractaten zuruck und forderte von dem Reichs-Convent solche Dinge, welche theils nicht in dessen Gewalt stunden und zum theil auf die Versetzung oder Aufhebung desselben zielten. Das letztere war seine eigentliche Absicht, weil er die Stadt Regenspurg gar zu gern in seiner vollkommenen Gewalt gehabt hätte, da hingegen die Reichs- und insonderheit die Evangelische Gesandte die Aufhebung gar nicht rathsam fanden, weil das Corpus Evangelicum dadurch zerstreuet und ihm all sein Ansehen und Gewalt benommen, auch sonsten die Gesandte der samtlichen Reichs-Stände an ihrem Vernehmen gegen einander gehindert oder solches gar unterbrochen wurde. Es verlangte der Churfürst über diß von dem Reichs-Convent innerhalb 24. Stunden wegen der Neutralität der Stadt Regenspurg eine Erklärung des Generals Styrumb. Das Reichs- und die beede Fürstl. Directoria liessen aber die Zeit dahin gehen bis auf wenige Stunden vor Verfliessung des vorgeschriebenen Termins, da man nicht mehr mit disem General communicieren konnte, indem sie zwar den folgenden Tag die Gesandte auf das Rath-Hauß erfor-

forderten, aber erst um 12. Uhr kaltsinnig genug und gezwungen 1703
das Bayrische Verlangen eröffneten, welches dise dergestalt erbitterte,
daß sie disen Directoriis unter Augen sagten, wie die ganze Reichs-Versammlung und die Stadt von ihnen unverantwortlich verrathen und verkaufft seye. Dann der Churfürst wurde durch solche Versaumung des Termins aufgebracht, daß er gleich bald für die Stadt anrückte, welche aus Forcht einer angedroheten Bombardierung am Osterfest eine Capitulation einzugehen und Besatzung einzunehmen sich genöthigt sahe. Der Reichs-Convent war dabey in der grösten Gefahr, weil die äusserst-schwürige Burgerschafft die schuldhaffte nicht wusste und kein Gesandter sicher war, ob er nicht zuerst ein Opfer ihrer Rache werden sollte. Die vornehmste Ursach dises Vorfalls war, daß der Kayser die Genehmhaltung des von der Reichs-Versammlung gemachten Schlusses keine Völker in die Stadt zu legen oder durch dieselbe einen Durchmarsch zu gestatten zuruckhielte. Nichts destoweniger gebrauchte der Churfürst auch noch dem Schein nach die Mässigung, daß er versprach die Besatzung der Stadt abzunehmen und sie in vorige Freyheit zu setzen, wofern Ihro Kays. May. sich überwinden könnte eine genugsame Versicherung von sich zu stellen, daß dieselbe und das Reich keine Besatzung dahin zu legen oder die Donaubrücke wider ihn gebrauchen wollte. Damit nun der Kayser solches desto eher bewilligte, wollten die Stände über das Reichs-Verfassungs-Werk keinen Schluss noch Gutachten erstatten, welches doch der Kayserliche Hof sehr stark betriebe. Es war auch dises Verfassungs-Werk sonst noch grossen Schwürigkeiten unterworffen, weil nicht allein das Churfürstliche Collegium sich mit dem Fürstlichen nicht vergleichen konnte, ob eine allgemeine Reichs-Cassa, Artillerie- und Schiffbrucken-Werk aufgestellt werden sollte, welches jenes erzwingen wollte, dises aber für unthunlich verwarf. Insonderheit wollten die Fürsten die Ritterschafftliche Collectation mit in das Gutachten eingebracht haben, welches die Churfürsten verwaigerten und so gar droheten mit Uebergehung des Fürsten-Raths ein Reichs-Gutachten an die Kayserl. May. zu erstatten. Endlich vermochte des Würtemb. Gesandten Zuspruch bey dem Chur-Maynzischen Directorio so viel, daß es gestunde gleich andern Gesandten günstig in diser Sache instruiert und erbiethig zu seyn, dieselbe vor schliesslicher Erörterung der Reichs-Verfassungs-Materie zum Vortrag zu bringen, damit sie entweder durch ein Post-Scriptum oder durch ein besonders Reichs-Conclusum zugleich an den Kayser gelangen möchte. Wegen der Reichs-Verfassung war man aber ohnehin gewiß überzeugt, daß die mächtigere Stände unter dem Deckmantel der Freyheit den Reichs-Schlüssen nicht nachleben und die geringere derselben Vorgang ex capite convenientiæ nachfolgen wür-

 den

1703 den. Die in der Collectation-Sach der heimgefallenen Lehen-Güter der Ritterschafft verwickelte Stände behaupteten nun in ihren übergebenen Memorialien, daß solche einen starken Zusammenhang und Einfluss in derselben Jura armorum und mithin auch in das Reichs-Verfassungs-Werk hätte. Der Würtembergische Gesandte erinnerte deßwegen den Saltzburgischen Directorem, daß er solche Materie in den Schluss des Fürsten-Raths einlaufsen lassen möchte, welches auch mit Beyhülff des Brandenburgischen und einmüthiger Miteinstimmung des ganzen Fürsten-Raths unter den in der Beylage enthaltenen Formalien geschahe. (u) Der Chur-Brandenburgische war auch so gefällig dises Ingrediens in das Churfürstl. Collegium mitzunehmen um solches auch dorten auszuwürken. Der Chur-Maynzische Director blieb aber noch dabey, daß man dise Sache nicht miteinmischen möchte, indem er solche besonders in Vortrag bringen wollte, dagegen der Würtembergische Gesandte glaubte, daß, weil er im Fürsten-Rath einen einmüthig gefassten und im Churfürstl. Collegio schon vorlängst vor billig und gerecht erkannten Schluss vor sich hatte, es dabey sein Verbleiben und keine ungleiche Ränke mehr statt haben könnten, zumahl im Fürsten-Rath sich verschiedene Gesandten befanden, welche ansehnliche Glieder der Ritterschafft waren und dannoch davor hielten, daß es der Gerechtigkeit und gemeiner Wohlfarth sehr gemäß sey, bdaß Chur-Fürsten und Ständen in heimfallenden Lehen ihre vor der Lehnarmachung darauf gehabte Rechte und Befugsamen ungestört bleiben möchten um sich deren zu gemeinem und der Ritterschafft selbst mitgeniessendem eigenem Schutz und Bedeckung bedienen zu können, wann etwan nur in andern, als sub consolidationis titulo den Ständen zufallenden und denselben vorhin mit der Schatzungs-Gerechtigkeit nie verhafftet gewesenen adelichen Gütern der Ritterschafft ihr hergebrachtes Steur-Recht ungekränkt gelassen würde, wiewohl dise auch mehrern Vortheil von der auf unlehnbaren Gütern den Ständen überlassender Beschatzung, als von der Ritterschafft genössen. Der Schwäbische Krayß liess aber ebenfalls ein Schreiben an den Reichs-Convent unter dem 12. April abgehen. (w)

§. 150.

Entzwischen wollte aus aufgefangenen Briefen, welche der Kayserl. Principal-Commissarius und die Oesterreichische Gesandte an ihren Hof geschrieben hatten, der Churfürst erlernt haben, daß der Kayser sich der Stadt Regensburg und des daselbstigen Donau-Passes dennoch versichern wollte. Es wur-

(u) vid. Beyl. num. 60. (w) vid. Beyl. num. 61.

wurde auch den 22. April die Kayserl. Resolution durch ein Commissions-Decret bekannt gemacht, daß der Kayser die Einraumung der Donau-Brücke zu Regenspurg durchaus nicht genehmigen oder sich mit dem Churfürsten auf seine Erklärung einlassen könnte, sondern den zwischen der Reichs-Versammlung und dem Churfürsten gemachten Accord für ungültig erklärte. Worüber aber der Fürsten-Rath sich sehr aufhielte und wider solche der Regierungs-Form des Reichs ganz widrige Resolution protestierte, indem die Churfürsten und Stände das Jus suffragii decisivi hätten. Sie machten deßwegen Schlüsse, von denen zwar der Kayser mit seiner Meinung abgehen, aber solche nicht vor nichtig erklären könnte. Und wann auch schon die Ungültigkeits-Erklärung auf solche Fälle eingeschränket würde, die der Reichs-Versammlung mit Gewalt aufgedrungen wären, so fände dieselbe doch um so weniger statt, als sie nicht von dem Kayserl. Hof abhienge, indem von dem Reich nicht vermuthet werden könne, daß es etwas dem Kayser und sich selbst nachtheiliges oder schimpfliches aufdringen lassen würde. Nun erkannte solches der Cardinal selbst und liess durch seinen Gesandten disen Ausdruck entschuldigen, daß des Kaysers Meinung eben nicht dahin gienge, sondern derselbe nur seine davon abgängige Meinung zu verstehen geben wollte, wann dessen Commission oder auch der Convent zu einem oder anderm genöthigt werden wollte. Und der Cardinal, welcher eben damahl den Würtenbergischen bey der Tafel behielte, erbothe sich zu dergleichen Erklärung ad protocollum. Weil aber solches auf verschiedenes Anerinnern nicht erhalten werden konnte, so droheten samtliche Gesandte solches an ihre Principalen zu berichten, welches zu unangenehmen Ahndungen und Folgen Anlaß geben könnte, wie dann samtliche Chur-Fürsten und Stände ein grosses Mißvergnügen von sich vermerken liessen und dem Kayser nichts einzuraumen gedachten, worzu er nicht befugt wär, vielmehr sich verwunderten, daß er bey dermaligen misslichen Umständen solchen Eingriff wagte. Man wusste damahl zu Regenspurg noch nicht, ob die Conjunction der Franzosen und Bayern statt haben würde, indem die erstere unweit Hünningen an drey Orten den Rhein passierten, alle Artillerie-Proviant- und Munition-Wägen auf enge Glaisen richteten und eine ungemeine Menge Zwiback machten. Dann die Königliche Ordre gieng dahin die Conjunction mit Bayern zu bewerkstelligen, es möchte auch die Helffte der Armee kosten. Der Churfürst gieng deßwegen solche zu erleichtern mit seiner ganzen Macht die Donau hinauf gegen dem Schwarzwald und vermochte dadurch die Allierte Armee und mit derselben auch Herzog Eberhard Ludwigen die Bloquierung der Stadt Amberg aufzuheben und ihm immerzu auf der Seite zu folgen und ihn zu beobachten. Dagegen die Franzosen auf die

1703

1703 Linien zu Bühl loßgiengen in der Hoffnung solche durchzubrechen und alsdann durch das Herzogthum Würtenberg die Conjunction zu bewerkstelligen. Den 14. April wurde ein Krayß-Convent deßwegen zu Esslingen gehalten, wohin der Herzog seinen geh. Rath und Hof-Marschallen von Staffhorst, den geh. Gesandschaffts Rath von Backmeister und den Regierungs-Rath von Hespen abordnete. Man konnte ihnen bey den veränderlichen Kriegs-Vorfallenheiten keine bestimmte Verhaltungs-Befehle mittheilen, als die behörige Vertheidigungs-Mittel wider die den Krayß fast ganz umzinglende Feinde zu berathschlagen und die alliierte und associerte Mächte und Stände um Beschleunigung des so höchstnöthigen Succurses zu ersuchen, wie auch die nachlässige Krayß-Stände zu Stellung ihrer Contingenter anzuhalten und keine Entschuldigung anzunehmen, jedoch der bekanntlich ausser stand gesetzten Schuldigkeiten auf andere noch aufrecht stehende Glieder zu übertragen. In der Proposition selbst erinnerte man die Stände sich mit Klagen nicht aufzuhalten, indem es dermahlen nicht um ein Dorf oder schlechten Stand, sondern um die Wohlfart und Aufrechterhaltung des ganzen Krayses zu thun sey, indem in 200. Jahren derselbe in keinen so critischen und gefärlichen seinem Umsturz so nahen Läufften gestanden sey. Das meiste beruhe auf einer Reichsschlussmässigen Verfassung und herzhafften Entschliessungen, da man sich einer gerechten Sache bewusst sey. Man verwunderte sich aber, daß auch die unter Bayrischer Bottmässigkeit stehende Stadt Ulm dannoch ihre Deputierte abordnete. Unter währendem disem Convent berichtete der Marggrav Ludwig von Baden den 25. April, daß die Franzosen den 18ten mit grosser Furie und den 23. und 24sten dises Monats die Linien bey Ober-Bühel angegriffen, jedoch keine General-Attaque darauf gethan und nachdem sie zum drittenmahl mit Verlust zuruckgetrieben worden, so viel er durch Kundschaffter erfaren, ihren Ruckweeg auf Straßburg genommen haben. Weil nun noch Zeit zur Rettung vorhanden sey und der Augenschein gebe, daß der Allerhöchste dem Teutschen Reich ungeacht seiner Nachlässigkeit Zeit geben wolle sich von seinem Untergang zu retten, so bath er den Krayß um Gotteswillen ohne den geringsten Zeitverlust den Schwarzwald und alle Thäler, so viel nur immer möglich sey zu verhauen, zu besetzen und ihm einige Mannschafft zu schicken, damit dise Linie, welche wahrhafftig das Reich bißher erhalten habe, zu stand gebracht und darein gesetzt würde, daß man hienächst dergleichen gefärliche Zufälle nicht mehr zu besorgen habe, weßwegen er den Krayß ersuchte ihm nicht übel zu nehmen, wann er in diser Absicht so wohl zu dem Gemeinen, als eines jeden besonderm Besten eine Anzahl Schänzer ausschreibe und selbige im Fall des Ausbleibens mit der Execution darzu

zwin-

zwinge. Der Krayß schickte aber den Würtembergischen Gesandten 1703
von Heespen und den Fürstl. Auerspergischen abgeordneten Rath,
von Anethan, an den Marggraven ihm für seine Sorgfalt zu danken und wegen der fernern Anordnungen Abrede zu nehmen.

§. 151.

Weil nun die bißher in der Obern Pfalz gestandene Allierte Armee dises Land bloß stellte, so war dem Reichs-Convent bang und die Gesandten machten sich zur Abreyse fertig, ungeacht sie noch nicht wussten, wo sie hin reysen wollten, jedoch insgesamt wünschten, daß der Reichstag nicht zerstört oder gar zertrennt würde, indem dessen Erhaltung das einige Mittel noch war die so sehr untereinander getrennte viele Stände in etwelcher Correspondenz und Einigkeit zu erhalten, wobey man nur auf die Conjunction der Französ- und Bayrischen Armeen die Ruckſicht nahme. Dann der Churfürst erhielte die tröstliche Nachricht, daß der Villars jetzo die unfehlbare Hoffnung habe zu ihm zu stossen, dagegen Herzog Eberhard Ludwig mit der Avantguarde, worunter seine eigene Trouppen waren, den 28. Apr. bey Heydenheim stund. Im weitern Herabrucken wollte er sich die Entblössung der Stadt Ulm von dem grösten Theil ihrer Bayrischen Besatzung zu nutz machen und schlug dem immer hinter ihm ziehenden General Styrum vor, daß die Stadt Ulm durch eine List wieder eingenommen werden könnte, wann man den kleinen Blau-Fluss, welcher durch den Graben in die Stadt laufft, durch einen Wassergang auf die so genannte Schwestermühl ableitete und sich durch den vom Wasser entblössten Graben vermittelst mitgenommener Sturm-Laitern der Stadt bemeisterte, da auf der andern Seite der Stadt am Frauen-Thor der General Styrumb einen Lermen mit Stürmen machen und die Besatzung dahin locken sollte, damit der Herzog unweit dem Glöckler-Thor desto ungehinderter eindringen könnte. Es wäre zwar bey nahe verrathen worden, weil ein Catholischer Hammer-Lehrjung dem Commendanten verriethe, daß etwas verdächtiges vorgieng, indem der Schwester-Müller durch seine Knechte und der Obere Blaicher nebst zween Leibheimern Burgern noch immerfort arbeiteten den Graben zu reinigen. Der Anschlag wurde von dem General Styrum genehmigt und hätte in der Nacht vom 9ten und 10. May ausgeführt werden sollen. Der Herzog kam um die bestimmte Zeit mit seinen Grenadiern von Blaubeuren bey dem Blaicher an, welchen der Commendant gefangen zu nehmen oder seiner furchtsamen Besatzung die Gefahr zu entdecken nicht wagen durffte, sondern sich nur mit Berentung des Walls begnügen musste. Der Herzog erwartete

1703 den Styrum in dem Blaichers-Garten mit gröster Gedult an den Schranken sich lehnend, wo er alle Viertelstunden zehlte. Der Styrum kam aber zu spät, als der Tag schon anzubrechen anfieng und man gnug zu thun hatte die Völker wieder ungesehen zuruck zu führen, (x) worüber der Herzog sehr unwillig wurde, weil er mit seinen Leuten in vollkommener Bereitschafft stunde und man einen erwünschten Ausgang der Ueberrumpelung zu hoffen hatte. Die Franzosen hatten aber entzwischen durch Verrätherey eines Bauren einen andern Weeg zur Conjunction ausgekundschafftet, indem der französische General de Blainville mit einem starken Detachement durch das Kinzinger-Thal über das Gebürge, wo die Soldaten die hohe Klippen wie Gemsen übersteigen mussten, eindrunge die Pässe durch Bibrach, Haßlach und Hausach eroberte und endlich den 1. May sich der Stadt und Vestung Hornberg bemächtigte, wo er den Commendanten nebst der Besatzung gefangen nahm, so, daß der de Villars mit 30000. Mann ungehindert bis nach Doneschingen und Tuttlingen vorrücken konnte, welcher sich bey letzterm Ort mit dem Churfürsten conjungierte. Die Aussichten waren sehr gefärlich und dannoch wollte man Herzog Eberhard Ludwigen weiß machen, daß der Churfürst niemand zu schaden oder feindlich zu behandlen geneigt sey, sondern nur mit französischem Beystand einen allgemeinen Friden zu erzwingen und vor allen Dingen Franken und Schwaben zur Enthaltung von allen Kriegs-Operationen zu vermögen oder im Verwaigerungsfall sie zu feindlichen Unternehmungen ausser Stand zu setzen suchten. Wenigstens berichtete der von Hiller, daß ein gewisser vornehmer Gesandter ihn besucht und unter anderm ihm beygebracht habe, daß, wann die Schwäbische Krayß-Stände und insonderheit der Herzog von Würtenberg sich begriffen und alle feindliche Bewegungen unterliessen, sie sich vieler Beschwerlichkeiten entladen könnten. Doch müsste man bäldist und ohne Anstand darzu thun. Er habe zwar keinen Befehl ihm dises zu sagen und bäthe auch ihn nirgends zu nennen: Gleichwohl wüsste er die Absichten und erböthe sich das seine auf Begehren mit verhoffendem gutem Succeſs darzu beyzutragen. Worauf der von Hiller antwortete, daß der Schwäb. Krayß und darunter auch das Herzogthum Würtemberg die geringste widrige Absicht niemahls gegen Bayern gehabt habe, sondern nur den Krieg wider die Feinde des Reichs mit angehen müssen, indem er solches wegen seiner Lage nicht vermeiden können. Weil aber jetzt die Franzosen mit grosser Macht in Schwaben gezogen worden, so stünde man zwischen Thür und Angel. Auf der einen Seite wären Ihro Kays. May. und Dero Alliierten und

auf

(x) vid. Das unter Chur-Bayr- und Französ. Gewalt hart gedruckte Schwaben. pag. 94. seqq. Theatr. Europ. Tom. XVI. p. 208.

auf der andern Seite die Kron Frankreich und Bayern, Zu welcher Sei- 1703
te man trette oder wie man es machte, bekäme man den einen oder
andern Theil auf den Hals. Wäre demnach guter Rath theur, der Chur-
fürst hingegen so erleucht und billig, daß er unschuldige Teutsche Mit-Stän-
de in ihrem Reichsgesetzmässigen Bezeugen anzufechten nicht gesinnet seyn wür-
de. Der Gesandte erwiederte, daß man aus zweyn Uebeln das geringere erwählen
und im Fall der Noth den natürlichen Rechten folgen müsste, welche einem je-
den die Selbsterhaltung rathen. Teutschland und seinen Allierten sey nichts
damit gedient, wann man sich vergeblich in Gefahr setzte. Es würde auch
durch Enthaltung von Feindseligkeiten noch wohl bey Zeiten ein Auskunffts-
Mittel zu ergreiffen seyn, daß man sich retten und ein jeder besser damit zu-
friden seyn können, als wann man es auf das äusserste ankommen liess. Doch
wären dises nur seine Privat-Gedanken und widerhohlte die Erinnerung, daß
man sich begreiffen möchte. Wobey er endlich hinzusetzte, daß nächstvergan-
genen Mitwochen die Stadt Ulm par surprise überfallen und die Bayrische
Besatzung nidergemacht werden wollen, worzu etliche Regimenter zu Pferd
und zu Fuß unter gewissem Commando angeruckt wären. Eine Magd, die es
von ihrer Herrschafft aufgefangen, habe es aber einem Schlosser-Gesellen
(dem Hammerschmids-Jungen) entdeckt, durch welchen die ganze Sache ruch-
bar worden. Verschiedene Per onen (der Blaicher, der Schwestermüller und
die beede Leipheimer) seyen deßwegen würklich im Gefängnus und dörffte dise
Begebenheit der Stadt keinen Vortheil bringen. Dises war nun eben der
Versuch, welcher durch den Herzog eben an einem Mitwoch hat ausgeführt
werden sollen. Es mag deßwegen das Ansinnen an denselben desto dringender
gemacht worden seyn, weil der Churfürst schon unterm 5. Martij dergleichen
auch selbst an den Fränkischen Krayß durch Schreiben gethan hatte. (y) Es
scheint auch, daß mehrere Gesandte dises Bayrische Ansinnen unterstützt ha-
ben, weil der von Hiller schon einige Wochen vorher, ehe der Plan die Stadt
Ulm zu überfallen gemacht worden, berichtete, daß etliche vornehme Gesandte
ihn bey offentlicher Rathshaltung gewarnet hätten, wie bey so schlechter Ver-
tröstung zur geringsten Hülfe sowohl von dem Kayserl. Hof, als auch den
Ober- und Nider-Sächsischen Kraysen und andern Ständen und bey keiner
bessern Hoffnung in künfftigen Zeiten, beede Krayse Schwaben und Franken
ihrem Schiksal überlassen, ja selbige noch dazu weiter nichts anders thun,
als bey solchen Kriegs-Anstalten zu ihrem offenbar vor Augen schwebendem
Verderben mithelfen würden. Sie müssten daher gegen Wiedererhaltung der
Städte Ulm und Memmingen nothwendig andere schickliche Maaß-Reguln

(y) vid. Beyl. num. 62.

1703 ergreiffen und sich begnügen ermeldte Orte nebst andern gegen dem Rhein hin gelegenen Pässen und Plätzen zu besetzen, bis die Läufte etwan wider Verhoffen sich besser anlassen möchten. Womit sie nicht allein sich selbst, sondern auch dem Kayser und Reich einen grössern Nutzen schaffen würden, als wann sie sich zu keines Menschen Dank umsonst ruinieren oder gar zu einem Waffen-Platz und Magazin der Feinde wider das übrige Teutsche Reich machen liessen. Man wollte glauben, daß der General-Lieutenant Marggr. Ludwig von Baden gleicher Meinung wär und sich ebenmässig so erklären würde, wann er selbige wegen seines obhabenden Caracters eröffnen dörffte oder wollte.

§. 152.

Ungeacht diser wichtigen Beweggründe blieb Herzog Eberhard Ludwig unbeweglich, zumahl die beede Mächten Engel- und Holland nicht nur immer mehrere Völker dem Schwäbischen Krayß zuschickten, sondern auch ansehnliche Summen Subsidien-Gelder dahin übermachten und durch abgelassene Schreiben unterm 17. May an das Krayß-Ausschreib-Amt die Fürsten und Stände bey gegenwärtigen Läufften zur Beständigkeit ermunterten. Die bisher zu Göppingen gestandene Armee der Alliierten wurde auch durch nach und nach ankommende Chur-Sächsische und Fränkische Krayß-Trouppen verstärket, worauf sie den 29. May zwischen Tübingen und Reutlingen sich gelagert. Weil nun entzwischen die Pässe am Schwarzwald auf das neue von den Kayserlichen und Schwäbischen Völkern besetzt, mithin dem Feind die Correspondenz von Seiten des Rheins abgeschnitten wurde, suchte derselbe solche auf einer andern Seite über den Boden-See wieder herzustellen und schickte zu solchem Ende ein Detachement von ungefähr 6000. Mann gegen Lindau und Bregenz sich diser Plätze zu bemächtigen und sich dadurch einen Paß durch die Eydgenossschafft zu eröffnen. Selbiges musste sich aber wegen allenthalben gefundener guter Gegenwehr und Verfassung wieder zuruck und zu der noch bey Tuttlingen stehenden Französ. Armee kehren, welche die Vestung Hohen-Twiel wegnehmen zu wollen schiene. Sie fand aber solche dergestalt beschaffen, daß ihr der Lust zu derselben Belagerung bald vergieng, weil sie nicht nur mit einer starken und tüchtigen Besatzung und mit allen Erfordernussen versehen, sondern auch von der Natur und Kunst genugsam bevestigt war und die Würtembergische Besatzung dem Feind grossen Abbruch und Schaden zufügte. Diser entschloss sich demnach über Biberach, Ravenspurg und andere Orte, welche derselbe besetzte, sich der Stadt Ulm zu nähern, wo er den 2. Junij anlangte. Bey welchen Umständen die beede Mächte Engel- und Holland

land sehr stark auf die Stellung der von dem Teutschen Reich ver- 1703
sprochenen 120000. Mann drangen. Dise stunden aber schon auf dem
Papier, hingegen nicht im Feld, weil die meiste Stände nur Entschuldigun-
gen beybrachten und alle die Schuld auf das Hauß Oesterreich legten, daß bey
solchem der gröste Abgang sich fände, ungeacht demselben anernsthaffter Ausfüh-
rung des um seinetwillen von dem Reich angegangenen Kriegs am meisten ge-
legen wär. Wie dann auch dasselbe Hauß mit den meisten Ständen des Ober-
und Nider-Sächsischen Krayses unter der Hand in besonderen Tractaten stun-
de, vermöge deren ihm dieselbe Völker überliessen und von Stellung ihrer
Reichs-Contingenter frey gesprochen wurden. Hingegen schickte den 16. Junij
der Chur-Bayrische den übrigen Reichstags-Gesandten ein Kriegs-Manifest
zu wider den Kayser, die beede Krayse Franken und Schwaben, wider dieje-
nige, welche vor des Reichs Kriegs-Erklärung wider die Kron Frankreich
die Waffen ergriffen, wie auch wider alle Stände, welche solchen Reichskrieg
geschlossen und erklärt hätten und endlich beschloss er dises Manifest mit einer
Gegen-Kriegs-Erklärung wider das Hauß Oesterreich, jedoch unter dem Vor-
behalt keinen dero Mit-Stände zu befehden, als diejenige, von welchen der
Churfürst bereits feindlich angefallen worden oder die noch darzu helffen woll-
ten, unter welchen die beede Krayse Franken und Schwaben ausdrücklich be-
nennt waren, daß sie zu Feindseligkeiten geschritten seyen und führte unter an-
dern Ursachen, warum er die Waffen ergriffen, auch an, daß es grossen
Theils in disem Krieg um Gottes eigene Sache zu thun sey, welches den Evan-
gelischen samt und sonders, insonderheit dem Herzog sehr nachdenklich zu seyn
schiene, zumahl der Schwäbische Krayß den Churfürsten nicht, sondern diser
den erstern angegriffen und nichts anders gethan hatte, als, daß er zu seiner
Beschützung und Wieder-Eroberung desjenigen, was ihm abgezwacket wor-
den, einen Theil seines Contingents hergegeben. Da entzwischen die allierte
Armee aus der Gegend von Tübingen über Kirchheim, Göppingen und Sässen
zuruckgienge, allwo der Kayserliche General-Lieutenant Marggr. Ludwig
von Baden mit vielen Trouppen zu derselben stosste, welchen nach und nach
mehrere nachfolgten. Sie sezte sich bey Haunßheim gerade gegen der fran-
zösischen Armee über, welche zwischen Lauingen und Dillingen wohl ver-
schanzt stunde und eben nicht mehr so stark war, weil der Churfürst mit sei-
nen Bayern und einigen französischen Völkern es wagte in die Grav-
schafft Tyrol einzufallen, wo er zwar so glücklich war innerhalb weniger Zeit
sich derselben zu bemächtigen, aber auch nach Verfluss eines Monats mit gros-
sem Verlust solche wieder verlassen musste. Den 21. Jul. fiel ein Gefecht vor
zwischen dem Graven von de la Tour und dem französischen General Heron

1703 bey Munderkingen, welcher letztere jenen angegriffen und geschlagen hatte. Worauf die allierte Armee den 23. sich trennte und der Marggr. nebst Herzog Eberhard Ludwigen mit der Helffte sich gegen Augspurg wendete, und wiewohl durch einen weiten Umweg durch die Herrschafft Heydenheim und die Aemter Blaubeuren und Urach erst den 28. Augusti die Donau bey Ehingen passierte und von dannen über Biberach, Memmingen und Mindelheim den 5. Sept. eben zur rechten Zeit unter starken Märschen zu Augspurg anlangte, als die Franzosen und Bayern im Begriff stunden selbigen oder den folgenden Tag Guarnison in die Stadt zu legen, welchem aber die Allierten zuvor kamen und dieselbe besetzten.

§. 153.

Der Herzog hatte entzwischen das Vergnügen, daß das Reich denselben den 9. Jul. zu einem General der Cavallerie ernannte, wiewohl ihm solches von Chur-Brandeburg noch erschweret wurde, als der Fürst von Zollern Catholischen Theils zu gleicher Würde erhoben wurde. Dann das Churfürstl. Directorium gab dem Herzog das Prædicat Durchleuchtig und dem andern Fürstlichen Gnaden, worüber sich diser durch seinen Gesandten beschwehrte und jenes Prädicat Durchleuchtig ebenmässig verlangte und von Brandenburg einiger massen unterstützt wurde, weil das Churfürstliche und nun Königliche Hauß von demselben abstammte, wiewohl das Chur-Maynzische Directorium die Ansprache an solche Titulatur ungegründet befand, weil das bißher Grävliche Hauß Zollern erst vor kurzer Zeit in den Fürsten-Stand erhoben worden. Esregten sich auch eben dazumahl die Religions-Beschwerden auf dem Reichs-Tag wiederum, weil man den 7. Julij zu Erörterung derselben sich wegen einer Deputation zwischen beeden Religions-Verwandten verglichen hatte. Der Catholische Theil waigerte sich aber lang dieselbe zum Stand kommen zu lassen und man wusste schon, daß solcher wegen der Falkenhager-Sache nicht nachgeben würde, wie er dann an den Kayser ein hefftiges Schreiben derhalben abgehen liess. Sie war von äusserster Wichtigkeit, weil nach den Principiis des Reichs-Hof-Raths und der Römisch-Catholischen der §. Quæcunque monasteria &c. Art. V. Instrumenti pacis Westphal. gänzlich zernichtet werden wollte, krafft dessen in restitutis ex capite gravaminum das nudum factum possessionis von dem Jahr 1624. beobachtet und dagegen weder in possessorio, noch petitorio das geringste nicht vorgenommen werden sollte. Wofern nun ein von falschen Grundsätzen eingenommener Richter einen Restitutum wider dise hochverpönte Verordnung aus dem erlang-

langten Besitz herauszuwerfen sich unterstehen dörffte, so würde kein 1703 Evangelischer Stand mehr seiner geistlichen Güter gesichert seyn können. Herzog Eberh. Ludwig war bey solcher Beschaffenheit hoch interessiert, zumahl die Catholische noch nie so weit zu gehen und den Friden so offenbar zu brechen gewaget hatten und bey damahligen so trüben Zeitläufften, da dis Evangelische für das gemeine Wesen all ihr Vermögen anwendeten, dieselbe in die Gefahr des Verlusts ihrer Kirchen-Güter gesetzt werden wollten. Es kam noch dazu, daß der Churfürst der Reichs-Versammlung und der Stadt Regenspurg einen abermaligen Termin von zween Tagen zu ihrer Erklärung ansetzte, widrigen Falls er sie angreiffen wollte, so, daß abermahl die gröste Noth vorhanden war. Die Fürstl. Directoria berufften die Gesandte morgens frühe zusammen, kamen aber erst um 12. Uhr Mittags zum Vorschein und brachten alte gar nicht nothwendige Sachen auf die Bahn, welche vielen Schwürigkeiten unterworfen waren, bis endlich der Termin bey nahe verstrichen war. Es war nur um die Ratification des Kaysers zu thun, welche sie wegen der Neutralität der Stadt schon in Händen hatten, so, daß dise und der Reichs-Convent schon längst aus Sorgen hätte gesetzt werden können, wann die Directoria zur Sache hätten thun wollen. Dann sie liessen dermahlen die Gesandte zu Rath kommen und liessen sie ohne ihre obhabende Proposition wieder nach Hauß gehen. Man konnte auch nicht anderst glauben oder begreiffen, als daß diese Leute sich von dem Churfürsten hätten bestechen lassen, um denselben in den Besitz einer Evangelischen Stadt zu setzen. Die Stände gedachten deßwegen es bey der Königin in Engelland und den General-Staaten anzubringen, daß die Alliierte, welche den Feinden Catholische Städte entrissen, solche so lang innbehalten sollten, bis Regenspurg, Ulm, Memmingen und andere Evangelische Städte wieder cum omni causa in vorigen Stand gestellt würden. Weil nun Herzog Eberh. Ludwig auch Gesandte im Haag hatte, so wurde derselbe erbethen sich die Sache angelegen seyn zu lassen, da ihm selbst auch sehr viel daran gelegen war. Sie wurden desto mehr darinn bestärkt, als nach der unglücklichen Schlacht des Styrumbs sich äusserte, daß sie durch Unvorsichtigkeit des Generals verlohren gegangen und wieder meistens Evangelische Regimenter dabey nothgelitten, auch die siegreiche Bayern und Franzosen ebenmässig die bey Augspurg stehende allierte Armee vermittelst eines Nebels überfallen wollten. Sie wurden aber übel empfangen und nachgehends nicht nur durch den Dänischen General Reventlau, welcher die Schlickische bey Passau gestandene Armee unter sich hatte, das Bayerland mit Contributionen und andern Kriegsbeschwerden stark heimgesucht, sondern auch zu der bey Augspurg stehenden Armee als ein Magazin gebraucht, da hingegen der Churfürst seine

1703 Weltgeistliche durch allerhand Erfindungen von Schatzungen unter dem Vorwand der Religion ihre Schätze ausleerte. Unter vielen Vor- und Ruckmärschen ruckte Marggr. Ludwig von Augspurg hinweg gegen Kempten und Riedlingen die Winterquartiere zu beziehen, wo er sich zwar so wohl postierte, daß er den Franzosen die Communication mit Frankreich abschnitte, ihm aber auch dieselbe besonders durch unversehene Einnahm der Stadt Kempten mit Augspurg benommen wurde. Worauf der Marggrav und Herzog Eberhard Ludwig nach Hauß giengen und dem General von Thüngen das Commando übertrugen, dagegen der Marquis de Villars den Churfürsten mit seiner Abreise nach Paris erfreuete, weil er sich nicht mit demselben nach Wunsch stellen konnte und der Franzose jedesmahl die Belagenung der Stadt Augspurg hinderte. Nun hatte er freye Hände und fieng den 6. Decembr. an dieselbe zu belagern. Obwohl nun die Stadt mit Feuereinwerfen sehr geängstet wurde, so ware doch die Burgerschafft noch unverzagt und willig Gut und Blut für ihre Freyheit aufzusetzen, als einsmahls den 13 Dec. hinterrucks derselben der Commandant General-Feld-Marschall-Lieutenant von Bibra mit dem Churfürsten zu accordieren anfienge und die Stadt dem Feind übergeben wurde. Weil in den Uebergabs-Puncten der Stadt nicht im geringsten vorgesehen wurde, so sezte sich der von Bibra in den nicht gar ungegründeten Verdacht einer Verrätherey, daß er auch dise Evangelische ansehnliche Stadt den widrigen Glaubensgenossen in die Hände liefern wollen.

§. 154.

Bey solchen gefärlichen Umständen schickte nun ein grosser Theil des Schwäbischen Krayses einen Abgeordneten nach Zürch, welcher den Eydgenossen den Jammervollen Zustand desselben vortrug und sich erkundigte, ob nicht unter des Cantons Vermittlung etwan bey der Kron Frankreich eine Art der Neutralität zu des Krayses und ihr der Eydgenossen eigenem Bestem erhalten werden könnte. Dise gaben sich auch würklich die Mühe ein solches zu erzielen und hatten gute Hoffnung darzu, weil dise Kron sehr geneigt darzu schiene, als der Kayserliche und Holländische Gesandte Nachricht von solcher Unterhandlung erhielten und ernstlich dawider protestierten, weil ihre Principalen auch keinen Schatten einer Neutralität gestatten könnten, worauf der Abgeordnete unverrichter Sachen abziehen musste und nur die Nachricht nach Hauß bringen konnte, daß auf disem Weeg nichts zu hoffen wär. Man warf aber auf die Franzosen selbst den Verdacht, daß sie solches den Holländern verrathen hätten und wünschten, daß dise Tractaten vereitelt würden, weil sie des Churfürsten, als ihres Allierten, und der Kron eigenem Interesse

se und Absichten gerad entgegen lieffen, welches sie bey verwaigerter 1704 Unterhandlung entdeckt hatten und hingegen auf disem Weeg die Schuld auf andere legen konnten. (x) Gleichwohl hatte diser Vorgang den Nutzen, daß verschiedene Reichs-Stände die Gefahr des Krayses jezo mehr zu Herzen nahmen und beförchteten, daß, wann die beede Krayse durch die Nachlässigkeit ihrer Mitstände zur Verzweiflung gebracht würden, sie andere Maßreguln zu ihrer Rettung ergreiffen und sich auf die Pflichten derselben nicht mehr verlassen dörfften. Sie vertrösteten dieselbe deßwegen, daß sie sich mehrers angreiffen und eine gute Anzahl Völker nebst andern Nothwendigkeiten herbey schicken wollten, wie dann der Magdeburgische Gesandte dem Würtembergischen durch ein Billet eröffnete, daß sein König seine allbereits an der Donau stehende Mannschafft allerförderlichst bis auf 16000 Mann verstärken und mit desto stärkerm Nachdruck allem besorglichen Unglück vorbauen helffen wollte und der Brandenburgischen Gesandschafft befohlen habe sich insonderheit mit der Fränk- und Schwäbischen Stände Gesandten zu Regenspurg und vorzüglich mit dem Herzoglich-Würtembergischen Gesandten fleissig und vertraulich zu unterreden und die Krayse zu warnen, daß sie nur sich mit einer Neutralität nicht überevlen möchten. Diser antwortete aber dem Magdeburgischen, daß die Mit-Reichs-Stände durch ihr unverantwortliches Zaudern die beede Krayse zu dergleichen Schritten selbst nöthigten und allen Theilen mehr mit einer Neutralität, als mit dem Verderben der Krayse geholfen seyn dörffte. Es stund auch würklich zu beförchten, daß dise vertröstete allerförderlichste Hülfe vor Ende des Junij schwerlich und mithin zu spät ankommen dörffte. Und weil der Reichstag neben einer Bayrischen Besatzung um so weniger bestehen konnte, als dise eine ansteckende hitzige Krankheit mit sich nach Regenspurg gebracht hatte, von welcher auch viele Einwohner in die Ewigkeit hingerissen wurden, so machten sich die Reichstags-Gesandten gefasst von Regenspurg abzureysen und die vertrauliche Unterredungen wurden gestöret. Nun stellte sich der Churfürst seine Leute wieder herausziehen zu wollen, begehrte aber eine Sicherheit zu haben, daß keine andere Trouppen hineingezogen oder die Donau-Brücke wider ihn gebraucht werden sollte, worüber weitläuffige Handlungen gepflogen wurden, da entzwischen der Churfürst sich den 9. Januarij der Stadt Passau und des dabey gelegenen Schlosses bemächtigte, und der Bischoff und der ihm zu Hülf geschickte General Gr. von Gronßfeld mit einander zu streiten Anlaß erhielten, welcher mehr oder weniger einer Verrätherey sich schuldig machen könnte, worunter viele Schrifften in offentlichem

*) Gründl. Vorstellung was es mit dem Krayß-Ausschreib-Amt und Directorio in dem Schwäb. Crayß vor eine Bewandnus habe. pag. 69. num. 32. seqq.

1704 lichem Druck erschienen. Dann man vermuthete, daß der Uebergabs-Accord schon vor dem Angriff richtig gewesen und nur etliche Burger durch das Bombardement den Schaden erleyden mussten. Die Ursach des Verdachts war, weil man behauptete, daß unter den Uebergabs-Punkten auch einer enthalten gewesen, vermög dessen die Bayern versprachen sich von den Oesterreichischen Landen zu entfernen, welches sie auch vollzogen und sich dem Fränkischen Krayß näherten.

§. 155.

Des Schwäbischen Krayses Angelegenheiten erforderten aber nothwendig eine Zusammenkunfft auf den 7. Januar. nach Stuttgard auszuschreiben. Dann es wurde zwar im Novemb. des vorigen Jahrs eine zu Lindau gehalten, wohin aber die Stände des untern Theils wegen Kriegs-Gefahr sich nicht zu reysen getrauten. Man musste also jetzt den nicht erschienenen von dem dorten vorgegangenen Nachricht geben. Meistens war es um die Winter-Quartiere und Postierungen zu thun. Dise veränderten sich aber fast täglich nach den Bewegungen der beederseitigen Armeen, wobey sich Herzog Eberh. Ludwig sehr beschwerte, daß man seinen Landen und der Stadt Heylbronn die samtliche Chur-Pfälzische unartige Trouppen ohne Noth aufbürdete. Es zeigten sich auch bey dem Krayß grosse Mängel. Dann ungeacht schon viele Stände zur Montierung der Trouppen ihr Geld-Contingent eingeschickt hatten, so beklagte sich doch der meiste Theil derselben, daß sie barfüssig marschieren müssten. Die Republik Holland wollte auch keine Subsidien-Gelder mehr geben, ohne welche man doch fremden und einheimischen Völkern den nothwendigen Unterhalt nicht verschaffen konnte und zu Stuttgard wusste man selbst zu Haltung der Krayß-Sessionen keinen schicklichen Platz auszufinden, sondern musste solche in einem Privat-Hauß und zwar in des Geh. Rath Backmeisters obern Saal halten. Zu Regenspurg ermangelte man hingegen eines Kayserl. Principal- und Con-Commissarii, weßwegen alles in neue Unordnung verfiel, indem die Kayserl. Resolutionen dem Reichs-Convent durch das Maynzische Directorium bekannt gemacht wurden, worüber die Gesandte sehr verlegen sich bezeugten, da nach dem Herkommen und Regierungs-Form es durch ein Commissions-Decret hätte geschehen sollen. Die Gesandte beschwerten sich über Schwächung ihrer Freyheiten und hart angegriffenen Respect und legten einem Kayserl. Staats-Rath die Schuld bey, welcher samtlicher und insonderheit der Evangelischen Fürsten Rechten und Vorzügen, wie auch dem Cardinal von Lamberg sehr entgegen seye und meynen sollte bald durch Annulations-Decreten, bald durch unmögliche Versetzung des Reichstags, bald durch vorgeschlagene schädliche Particular-Deputationen die Reichsversammlung zu vernichten oder doch selbiger

zu

zu der in einen allgemeinen Reichskrieg gezogenen und verwickelten Stän- 1704
de gröstem Tort alle Thätigkeit zu benehmen, mithin der Principal-Commission aus ihrer ansehnlichen Verrichtung, die Stände aber aus der Mittheilnehmung des Regiments und die Evangelische ihres vor einen Mann stehenden Corporis und Juris eundi in partes zu verdringen, welches bißher den bedrangten schwächern ein schleuniger Beystand, den Widersachern aber in ihren mancherley Anschlägen und Fridensbrüchen eine unleydenliche Hindernus gewesen, weil man nicht ihrem Belieben nach handlen und leyden wollte, sondern der Ungebühr in corpore communi nomine & uno ore sich alsbald entgegen setzte, der bedrangten sich annahm und auf solche Weise der Vortheil erhalten wurde, daß diser oder jener Gesandter, insonderheit durch des Gegentheils gewönliche Drohworte, falsche und verleumderische Anklagen und andere dergleichen Ränke nicht schüchtern gemacht oder sonst gefährt werden könnte. Man verwunderte sich sehr darüber, daß jetzo, da insonderheit die Evangelische sich am meisten der allgemeinen Noth entgegen setzten und dem Hauß Oesterreich den besten Beystand leisteten, dergleichen unternehmen wollte. Es war aber der alte Kunstgriff, daß man die Evangelische Hülfe gern annahme, wordurch dise ihre Kräfften verlohren, indem man sie gleichsam an die Spitze stellte und in der Gefahr nicht unterstützte, damit man seine eigene noch aufrecht erhaltene Kräffte wieder sie desto sicherer gebrauchen könnte. Die Evangelische bemerkten also gedoppelte Noth und Angriff, indem der Kayserl. Hof mit seinem Feind, dem Churfürsten von Bayern, auf einen Endzweck arbeitete, welcher zugleich jene zu schwächen die Absicht führte. Dann indem er sich der fürnehmsten Reichs-Städte in Schwaben bemächtigte um solche als Bayrische Land-Städte zu behalten und zu solchem Ende ihre Städt-Verfassung änderte, so erinnerten sich die Evangelische, daß die Kron Schweden in dem 30. jährigen Krieg sich offentlich vernehmen lassen die Waffen nicht eher niderzulegen, bis die Stadt Augspurg gänzlich restituiert seyn würde, weil der Evangelischen Haupt-Stärke in den fürnehmsten Evangel. Reichs-Städten bestünde und der König Gustav Adolph den schnellen glücklichen Fortgang seiner Waffen nächst Gottes Hülfe vornemlich disem Behuff zugeschrieben, welches auch die Catholische Geistlichkeit nur allzuwohl gewusst und deßwegen solchen Reichs-Städten Fallstricke gelegt und nachgestellt habe. Dem Churfürsten war aber auch nicht unbewusst, daß, wer Augspurg, Ulm und Memmingen im Besitz hätte, in dem grösten Theil des Schwäb. Krayses die Herrschafft ausüben und das Directorium führen könnte. Man hatte auch gewisse Nachricht, daß man am Kays. Hof, wie auch bey Engel- und Holland mehr auf ihr Interesse sähe den Churfürsten wieder auf ihre Seite zu ziehen, als auf die Erhaltung des ganzen Evangelischen Wesens und des Kray-

 ses

1704 ses ihr Augenmerk richtete. Man fand deßwegen rathsam bey disen Mächten, wie auch bey Schweden, Dänemark, Preussen und den fürnehmsten Evangelischen Ständen sich fleissig zu bearbeiten, worinn Herzog Eberh. Ludwig alle Mühe anwendete.

§. 156.

Entzwischen fiel der französ. Marschall de Marsin mit einem Theil der in Bayern stehenden Armee und der Commendant zu Ulm de Blainville mit einem Theil seiner unterhabenden Besatzung in Franken und Schwaben ein. Der leztere überrumpelte den 12. Januarii die Stadt Giengen und der erstere suchte den Fränkischen Krayß heim und thate mit Brandschatzungen und Plünderungen grossen Schaden. Herzog Eberh. Ludwig stund damahlen mit 7. theils Schwäbischen Krayß- theils seinen in Holländischem Geld stehenden Regimentern bey Aalen, zu welchen noch 3. Westphäl- und Pfälzische Regimenter stossen sollten, mit welchen er dem de Marsin auf den Hals eylete, welcher die Stadt Nördlingen hinweg zu nehmen suchte, aber bey solchem Succurs auf sein Vorhaben Verzücht thun musste. Und als Prinz Carl Alexander von Würtenberg, welcher bey der unter dem General von Thüngen stehenden Armee sich befand, erfuhr, daß der de Blainville die Stadt Munderkingen an der Donau belagerte, um sich solchen Passes über disen Fluss zu bemeistern und die Vereinbarung der französ. und Bayrischen Armeen zu erleichtern, so kam er diser Stadt zu Hülf und zwang disen Franzosen nicht allein diese Stadt zu verlassen, sondern auch über Halß und Kopf sich nach Ulm zuruck zu ziehen. Dise Verrichtung war desto mehr rühmlich, als der Schwäbische Krayß wieder in gröster Gefahr stund, weil ein neuer französischer Succurs nach Bayern in Bereitschafft am Rhein stund und die schon in Bayern waren, den Weeg demselben durch das Herzogthum Würtenberg zu bahnen droheten. Dagegen fehlte es überall an Leuten zum genugsamen Widerstand und jedermann legte die Schuld auf den Schwäbischen Krayß. Dann er hatte nicht mehr als 8000. Mann aufzustellen und sollte vermög der Association derer 12000. oder nach Proportion des fränkischen Krayses wenigstens 14000. Mann auf den Beinen haben. Die Stände sahen die Gefahr vor Augen und waren durch die überall andringende Noth bey nahe in die Verzweiflung gesetzt, so, daß, als auf den 27. Martij ein Krayßtag zu Eßlingen gehalten wurde, der Würtembergische Directorial-Gesandte von Backmeister sich nicht getraute in der Proposition zu gedenken, daß dem Krayß die Schuld des betrübten Zustandes beygemessen würde, weil derselbe nicht in Zeiten, da man noch wohl gekonnt, disem Unfall mit Nachdruck begegnet wäre, besonders, weil der Marggrav Ludwig von Baden denselben treu- und ernstlich gewarnet hatte sich in bessere Verfassung zu setzen. Gleichwohl konnte er solches nicht gänzlich mit Stillschweigen übergehen, weil Herzog Eberhard Ludwig selbsten auch solche Verstär-

stärkung gern gesehen hätte, sagte aber nur, daß er solche Aufbürdung an seinen Ort gestellt seyn liesse und die vorhin nidergeschlagene Gemüther nicht mehr betrüben wollte, jedoch nicht zweifle, daß man jetzo zu spät bereue den Reichsschluss und die nach des Krayses Lage und der noch in frischem Gedächtnus seyender Erfarung erforderliche militarische Verfassung aus den Augen unter einer falsch eingebildeten oeconomischen Absicht durch die mehrere Stimmen hindan gesetzt zu haben. Jetzt müsse man aber eine fremde Last tragen, die man sich um ein merkliches hätte erleichtern können. Man sey zwar in Umständen, da man sich weder zu rathen, noch zu helfen wisse: dannoch müsse man den Muth nicht sinken lassen, sondern der göttlichen Regierung vertrauen, indem es das Ansehen habe, daß das von den Rebellen in Ungarn aufgegangene, aber schon etwas nachgelassene Ungewitter sich gar bald wieder legen würde. Der Kayser trage mit dem nothleydenden Krayß ein grosses Erbarmen und die Königin in Engelland habe denselben ihrer Königl. Milde, wie auch die General-Staaten nicht nur ihres Beystands durch Schreiben, und mundlich durch ihren Gesandten den Baron von Rechtern versichern lassen, sondern auch aller dienlicher Orten die Hülfe und rechtschaffene Unterstützung anempfohlen. Der König in Preussen habe zwar einige Vergeltung für seinen Beystand verlangt, allein es verlaute, daß der Kayser ein Mittel gefunden, vermög dessen man sich seines Succurses unentgeltlich getrösten werden könne, weßwegen das Ausschreib-Amt hoffe, daß beede Krayse Franken und Schwaben herzhaft zusamen tretten, ihre unterm fremden Joch seufzende Mit-Stände befreyen und den Ruhm dises schon zwey Jahrhunderte so fest beysamen erhaltenen und andern zu einem löblichen Exempel dienenden getreuen Reichs-Gliedes aufrecht behalten werde. Es fiel aber freylich schwer nur die Recroutierung und noch vielmehr die Vermehrung der noch stehenden Verfassung zu erlangen, da alle Stände über die Ungezogenheit der Kayserlichen, Holländer, Sachsen, Pfälzer und Westphälischen Trouppen erstaunliche Klagen führten, daß sie durch ihre Gewaltthätigkeit die Stände ausser allen Stand setzten. Nur das Hauß Fürstenberg und Sulz, wie auch das Stifft St. Blasij erbothen sich ein ganz neues Regiment aufzustellen, wofern das Hauß Würtemberg und etliche andere Stände ihre Contingenter darzu stossen lassen wollten.

1704

§. 157.

Nicht aber der Schwäbische Krayß allein, sondern das ganze Reich nahm Antheil an der Sorge für die bessere Kriegsverfassung, welche hingegen durch andere Materien unterbrochen wurde. Dann es mengten sich die Religions-Sache und die Klage wider die Andringlichkeit der Ritterschafft darein, weil man sich vorher verbindlich gegeneinander gemacht hatte, daß eine Materie mit der andern abgehandelt werden sollte, gleichwohl aber dise beede letztere immerzu

1704 hintangesetzt wurden, worüber sich die Evangelische schon den 7. Martij vermittelst eines durch den Magdeburgischen Gesandten abgelegten Voti communis sehr beschwehrten, daß die Catholische weder die Benennung ihrer Gesandten zu der verglichenen Deputation eröffnen wollten, sondern jederzeit Hindernussen in den Weeg wärffen (z), zugleich aber auch jeder Gesandter wegen der Reichs-Kriegs-Verfassung seine Stimme ablegte. Der Würtembergische tratt disem gemeinschafftlichen Evangelischen Voto bey und entschuldigte nicht allein den Schwäbischen Krayß wegen nicht hinlänglicher Vertheydigungs-Anstalten, sondern behauptete auch, daß man bey dermaliger Beschaffenheit des Reichs nicht mehr auf die projectierte Anzahl der Contingenter einige Rucksicht nehmen könnte, sondern jeder Krayß und Stand dem Beyspiel des Fränk- und Schwäbischen folgen und nach allen seinen Kräfften die Rettung des Reichs befördern müßte. Dises könnte aber nicht bewürket und von dem Papir in die That gebracht werden, als wann man es redlich mit andern meynte, alle besondere Absichten auf die Seite sezte, ein gutes Vertrauen gegen einander hätte, zufolge der Treue und Glaubens, wie auch der Reichsverordnungen ein jeder dem andern das seine ungestört liesse und die bekandte Hindernussen aus dem Weeg raumte, insonderheit aber die hohe Reichs-Lehen an ihren fürnehmsten Befügnussen nicht schmälerte, mithin Chur-Fürsten und Ständen, ja ganzen Kraysen, zumahl dise für den Kayser und das Reich alles auffsezten, die zu solcher Verfassung unentbehrliche Jura armorum & collectarum gegen allen fernern höchstschädlichen und ungerechten Eingriff sicher stellete, wobey ein jeder sich ohnehin zu schützen schuldig wär. Dises alles sey billich und leicht, wann man nur wollte und sich selbsten nicht länger zu seinem Verderben im Weeg zu stehen begehrte. Er hängte dise Beschwerde mit an, weil das Reichs-Directorium sehr ungern solche Materie zur Proposition brachte. Zwar kam sie den 11. April endlich vor im Fürsten-Rath und so wohl in der Würtenbergischen, als Castellischen Sache erfolgte ein günstiger Schluß für beede Theile wider die Ritterschafft (a). Als sie aber zur Re- und Correlation gelangen sollte, fande sie wieder Hindernussen, indem die Ritterschafft abermahl ein Memorial nebst einem Auszug aller ihrer wider das Hauß Würtenberg verfertigter Schrifften an den Reichs-Convent einschickte. Es bemerkte aber jedermann, daß sie den Statum Controversiæ zu ihrem Vortheil ganz anderst vorgelegt, als er in der That war. Das Churfürstl. Collegium wollte dise Sache nicht berühren, sondern suchte solche zu hindern oder durch der dergleichen wankelmüthige Sätze in grössere Weitläuffigkeit, durch dise aber in Verwirrung zu bringen. Der Chur-Bayr- und Sächsische Gesandte bezogen sich schon drey Jahr lang auf den Mangel eines Verhaltungs-Befehls, doch, daß der Leztere nichts hindern wollte, weil er überhaupt in diser Materie zu Gunsten der Für-

(z) Theatr. Europ. Tom. XVII. pag. 7. (a) vid. Beyl. num. 63. und 64.

Fürsten zu sprechen bereit wär. Der Chur-Trierische war ein Ritterschafftlicher Ordinari-Correspondent, welcher auch die Ritterschafftliche Schrifften unter der Hand austheilen liess und zwar versicherte eine günstige Instruction zu haben, aber gerade das Gegentheil in der That zeigte, wie auch der Pfälzische Gesandte untreu an seinem Principalen handelte, indem er wider dessen offenbares Interesse dise Sach an den Kayserl. Hof gezogen haben wollte. Der Würtenbergische Gesandte wurde bey solchen Ränken dergestalt in die Ungeduld gebracht, als das Churfürstl. Collegium dise Materie so sehr hintansetzte und den 18. April die zwischen dem bekandten Cammer-Gerichts-Beysitzern Wiganden und dem Bischoff von Würzburg obschwebende Händel wider die genommene Abrede solcher vorzoge, daß er sich offentlich dawider in seinem Voto beschwehrte. (b) Entzwischen gewann die Ritterschafft Zeit mit einer abermaligen Schrifft unter dem Titul: Kurze und wahrhaffte Vorstellung das Rittergut Lindach betreffend, hervorzutretten und sich mit theils offenbar ungegründeten, theils sehr ehrenrührigen Sätzen zu vertheydigen, indem sie darinn behauptete, daß das jus collectandi, armorum &c. zu Lindach ante feudalitatem niemalen dem Hauß Würtemberg, sondern der Ritterschafft gehört habe und daß überhaupt das Beschatzungs-Recht im Reich ein Kayserlich Reservat, wie auch die Reichs-Ritterschafft sehr alt in ihrer Verfassung und hingegen das Herzogl. Hauß Würtemberg sehr neu und vor der Erectione ducatus sehr wenig bedeutend gewesen. Man hielte also durchaus davor, daß es eine Schrifft sey, welche Materie zu Unterhaltung neuer bösen Ränke denenjenigen an die Hand geben und sie kützlen sollte, welche in Vorzugs-Sachen und andern dergleichen Gelegenheiten eine niderträchtige Eyfersucht wider das Alt-Fürstl. Hauß Würtemberg, welches schon im Zehenden Jahrhundert unter die mächtigsten Häuser in Ober-Teutschland gerechnet worden, (c) hegen und bey jedem Anlaß an den Tag legen. Und wider das Vorgeben, als ob das Jus collectandi ein Reservatum der Kayser wär, lehnete sich das Churfürstl. Collegium besonders durch eine feyerliche Protestation auf offentlichem Reichstag ad Protocollum auf und als das Oesterreichische Fürsten-Raths-Directorium dises Collegium begütigen wollte, als ob die Ritterschafft nur die Meinung gehabt, daß in ältern Zeiten die Kayser dises Recht gehabt, so widersprachen ihm alle Fürstliche Gesandten, daß die Kayser an dasselbe weder in ältern, noch in neuern Zeiten die geringste Ansprache gemacht oder machen können und man nur einfältige und ungelehrte Leute dessen

1704

(b) vid. Beyl. num. 65.

(c) Die Graven von Würtenberg hatten nicht nur die Gegend der eigentlich Würtenb. Lande, sondern auch andere z. E. die Gravschafft Egloff, die Landauische Lande bey dem Cl. Creuzthal, und sonst auf dem Schwarzwald und in Ober-Schwaben. Weil sie sich aber in viele Linien vertheilte, so fielen sie meistens andern Besitzern zu.

1704 sen bereden könnte. Es mag auch diser Umstand, daß die Ritterschafft solche verwerfliche Gründe auf die Bahn gebracht, die Churfürsten bewogen haben nunmehro dise Sache in Ueberlegung zu nehmen, indem der Chur-Sächsische Gesandte dem von Hiller den 22. May die Nachricht ertheilte, daß ihm sein König eine Instruction des Herzogs Absichten und Wunsch gemäß ertheilet habe, und den 23. May das ganze Collegium auf dise Seite tratt, so, daß endlich den 4. Junij ein Conclusum trium collegiorum zum Vorschein kam, worinn der Churfürstl. Schluss zum Grund geleget wurde. (d) Nichts destoweniger berichtete der Gesandte, daß den 7. Julij dises Reichs-Gutachten von dem Chur-Maynzischen Directorio noch nicht an den Kays. Hof abgeschickt worden, weil dasselbe vorher eine Verehrung erwartete, ohne welche nichts erlangt werden könnte. Als aber 100. Ducaten demselben zugedacht wurden, so wurde die Abschickung endlich erleichtert.

§. 158.

Entzwischen erhielte Herzog Eberh. Ludwig zu Anfang des Aprilen von dem Holländischen Gesandten Rechtern von Almelow die Nachricht, daß von den Zwölf an der Donau stehenden Bataillons die meiste ab- und an die Mosel gehen sollten, welches eine allgemeine Bestürzung verursachte, weil sie den grösten Theilder dortigen Infanterie ausmachten und der Churfürst Anstalten vorkehrte einem neuen Succurs entgegen zu gehen. Auf der einen Seite war man fast gezwungen die Holländische und Sächsischen Völker abzuführen, weil dise Schutzengel zur Straffe des Krayses da waren und alles aufzehrten und auf der andern Seite wurde derselbe dem Feind bloß gestellt. Bey dem Abmarsch der Sachsen mussten sie mitten durch das Herzogthum Würtemberg gehen, wo sie nicht zum Besten hauseten und gleichwohl ihr commandierender General von Schulenburg noch auf eine Verehrung Anspruch machte. Man hätte sie nöthig gehabt, weil die Feinde so wohl an der Donau, als am Rhein unerschwingliche Contributionen in dem Herzogthum und in dem ganzen Krayß ausschrieben. Dieselbe zogen sich stark bey Regenspurg und Donawerth zusammen, worüber so wohl der von Rechtern, als auch die Franken sich sehr mißvergnügt bezeugten, und zwar dise, weil man unerwartet der Preussischen Völker so viele Völker von der Donau ab- und in die Linien zoge und der von Rechtern, weil die Republik ihre Völker nicht zu ihrem eigenen Gebrauch abmarschieren lassen konnte, wordurch ihr Gesandter zu drohen bewogen wurde, daß, wann man sich bey dem Reich auf nichts verlassen könnte, die Staaten mit demselben nichts mehr zu schaffen haben wollten. Man hatte also nebst der Gefahr auch den Schimpf mit dem Zuruckhalten und Zaudern gewonnen. Dagegen versprach er, daß, wann sie sich ernstlich angriffen, sie ihres kräfftigsten Beystands versichert seyn könnten, indem die Staaten wohl wüssten, was an den beeden Kraysen Franken und Schwaben gelegen sey. Zu solchem Ende reysste er selbst zu dem Marggraven von Baden und suchte ihn darzu zu vermögen, damit die beede Krayse der Frankfurter Abrede gemäß mit Zusammenziehung der Trouppen bedeckt, das Commando an der Donau recht bestellt, die Magazine wohl eingerichtet und die samtliche Trouppen zur Ausruckung und Formierung solcher Lager, die einander im Nothfall unterstützen und die feindliche Absichten unterbrechen könnten, befelcht würden. Allein der König in Frankreich war entschlossen den Plan, welchen er mit dem Churfürsten abgeredet hatte, auszuführen und den Krieg mitten in Teutschland zu setzen.

(d) Beyl. 66.

Dann

Dann die Franzosen giengen zu Anfang des May-Monats unter Anführung des Marschalls de Tallard über den Rhein und zogen sich gegen dem Kinzinger Thal und Schwarzwald. Der Churfürst hingegen lagerte sich bey Ulm um die Vereinigung mit dem neuen französischen Succurs zu erleichtern. Nun hatte zwar der in Ober-Schwaben commandierende Kayserl. General-Feld-Marschall von Thüngen sich bey Tuttlingen gegen dem Schwarzwald und den Linien gezogen den Churfürsten an dem Heraufziehen an der Donau und die Franzosen an weiterm Einbruch und Verstärkung zu verhindern. Er war aber nach dem Abmarsch der 5000 Sachsen nach Polen an Infanterie zu schwach die gezogene Linie wider die auf beeden Seiten anrückende Französische und Bayrische Armeen zu behaupten und musste sich nach Rotweil in das Herzogthum Würtemberg zuruckziehen um auch seiner seits den Succurs zu erwarten. Herzog Eberh. Ludwig stund bisher mit seinen eigenen Haus-Trouppen von 4000. Mann zu Unter-Türkheim, und kam die Thüngische Armee zu verstärken mit seinem Corpo über Tübingen und Sulz den 14 May eben zur rechten Zeit auch zu Rothweil an, als die Gefahr wegen des andringenden Feindes am grösten war, welche er abzuwenden durch den wenige Tage hernach mit 15000 Mann Brandenburgern und Franken ankommenden Marggraven von Bareuth in den Stand gesetzet wurde. Den 10. May übernahm der General-Lieutenant Marggr. Ludwig wieder das Commando diser Armee, mit welcher er so gleich gegen Villingen wider den Feind anruckte um ihn zu einem Treffen zu nöthigen. Diser hatte aber keinen Lust sich einzulassen, sondern nahm seinen Marsch immer auf der rechten Hand fort gegen Bayern, welchem nach die Allierten ihm nachfolgten und sich bey Duttlingen lagerten, wo der Herzog mit einem Detachement ausgienge und einer starken feindlichen Convoy begegnete, welche er nach einem harten Treffen zu schlagen und nicht allein den grösten Theil des Churfürstlichen Silber-Service, sondern auch dessen Kriegs-Canzley zu erbeuten das Glück hatte. Beede Armeen giengen hierauf in die Gravschafft Nellenburg und kamen bey Stockach so nahe bey einander zu stehen, daß sie einander in ihren Lagern mit canonieren beunruhigten. Der Churfürst gieng über Pfullendorff nach Ulm, dem die Allierten auf der Seite nachfolgten, bey Riedlingen die Donau passierten und sich ebenmässig unweit Ulm setzten. Weil nun die Engel- und Holländische Armeen im Anmarsch waren und der Herzog von Marlborough nebst dem Prinzen Eugenius von Savoyen zu Stuttgard erwartet wurden, so reysste Herzog Eberhard Ludwig von der Armee ab und kam den 19. May ebenmässig daselbst an solche Gäste zu empfangen, und sich mit ihnen zu verabreden.

1704

§. 159.

Diser Völker Absicht zu verbergen gab man vor, daß sie an der Mosel zu schaffen finden würden und liess am untern Rhein eine grosse Menge Schiffe mit vielem Proviant, Stücken, Munition und anderm Kriegs-Geräthe nach Cölln und Coblenz gehen, weßwegen die Franzosen nicht anderst glaubten, als daß es Trarbach, Diedenhofen und andere Orte an der Mosel gelten würde, worinn sie desto mehr bestärkt wurden, als der Herzog von Marlborong seinen Marsch gerad nach disem Fluss nahm. Nachdem aber derselbe sich plötzlich auf die linke Hand wendete und bey Koblenz über den Rhein und von dar auf Maynz gienge, meynten sie, daß es auf Landau und das Elsas angesehen wäre. Hier fanden sie, daß sie schon zweymal betrogen seyen, indem der Herzog bey Ladenburg den Neckar passierte und gegen dem Herzogthum Würtenberg den Marsch nahm. Der Churfürst gieng aber mit seiner ganzen Macht vor das Ulmische Schloss Albeck, worinn eine Würtembergische Besatzung lag, und fieng es den 6. Junii an förmlich zu belagern. Das Schloss war aber nicht so beschaffen, daß es eine harte Belagerung aushalten konnte und als insonderheit der Churfürst demselben mit beständigem Canoniren und Bombardieren stark zusetzte, auch endlich eine Bombe das Schloss anzündete, so muste sich die Besatzung nebst der Vestung auf Gnad und Ungnad ergeben, worauf der Churfürst das Schloss vollends sprengte und das

1704 platte Land, so weit er reichen konnte, äusserst verheerte um den Allierten allen Unterhalt zu benehmen. Den 8. Junii kame der Engel = und Holländische Succurs bey Heylbronn an. Er bestund aus 30000. Mann und nahm die Cavallerie linker Hand des Neckars den Weeg über Lauffen, Marpach, Schorndorf und so weiter: Die Englische Infanterie samt der Artillerie, Schiffbrücken, und anderm Kriegsgeräthe gieng rechter Hand des Neckars über Brackenheim, Bietigheim, Asperg, Canstatt bis Göppingen: Und die 3te aus denen in Englisch = und Holländischem Sold gestandenen Lüneburg = Hessischen und andern bestehende Colonne nahmen die Route über Vayhingen an der Enz, Leonberg und Böblingen und vereinigte sich zu Göppingen mit den übrigen Colonnen. Die grosse Generals der Kayserl. General = Lieutenant Marggr. Louis von Baden, der Englische Herzog von Malboroug und der Prinz Eugenius von Savoyen hielten demnach den 9. Junii mit Zuziehung Herzog Eberhard Ludwigs eine geheime Conferenz in einem zwischen Waibligen und Schorndorf gelegenen Dorf grossen Heppach wegen der in gegenwärtiger Campagne vorhabender Unternehmungen, worauf Herzog Eberh. Ludwig wieder zu der bey Ermingen stehenden Armee gieng, welche den 24. Junii auf Elchingen ruckte, wo sie sich mit den Engel = und Holländischen Völkern vereinigte und in das Amt Heydenheim, wo sich dise Armee unweit des Klosters Herbrechtingen lagerte ruckte. Hier traff bey derselben die noch zuruckgebliebene Englische Infanterie nebst der Artillerie und den Schiffbrucken ein. Nun war das Herzogthum Würtenberg von der Donauseiten in Sicherheit gesetzt und am Rhein bedeckte solches der Prinz Eugenius von Savoyen wider die beede französische Marschälle Villeroi und Tallard, welche, nachdem letzterer dem Churfürsten neulich die Verstärkung von ungefähr 9. bis 10000. Mann zugeführt hatte und sich wieder zu der am Rhein stehenden zahlreichen Armee begeben hatte, mit einer starken Armee noch stunden. Weil dises Prinzen Armee hinter den Linien bey Bühl sehr schwach war, so wurde sie mit den Königl. Preussischen, welche über Urach, Tübingen und Calw marschierten und mit denen aus den Niderlanden unter Anführung des Herzogs Carl Rudolphs von Würtenberg = Neustatt kommenden Dänischen Völkern verstärkt. Weil nun die an der Donau stehende allierte Armee stark genug war etwas wichtiges auszuführen und den Churfürsten in die Enge zu treiben, so suchten sie einen Paß in des Churfürsten Lande zu eröffnen und brachen von Herbrechtingen den 30. Junii gegen Donauwehrt auf um das daselbst auf dem Schellenberg befindliche feindliche Retrenchement anzugreifen, welches mit 20. Bataillons und 20. Esquadrons Franzosen und Bayern unter dem Chur = Bayrischen General Arco besetzt war. Des Herzog Eberh. Ludwigs Leib = Regiment Grenadierer waren auch darzu commandiert und die Allierte hatten das Glück nach einem unglaublichen Widerstand und sehr hartnäckigen Gefecht innerhalb zwo Stunden dasselbe zu übersteigen. Herzog Eberhard Ludwig stund mit der Cavallerie rechter Hand des Bergs 8. ganzer Stund unter dem Feur von der Stadt und dem Retrenchement und bekam auch vornen auf der Brustharnisch einen Musqueten = Schuss, welcher aber nicht durchgieng, sondern nur eine Quetschung verursachte, wie auch Prinz Carl Alexander in dem Angriff eine Verletzung in das Dicke Bein bekam. Nachdem auch die feindliche Esquadrons nach überstiegenem Retrenchement vom Schellenberg herab gegen der Stadt Donawert und selbiger Brucken eyleten, wurden sie von dem Herzog dergestalt empfangen, daß der meiste Theil davon nidergemacht und bey 800 Mann in die Donau gesprengt, auch verschiedene Standarten, welche noch bis auf die unglükliche in dem Neuen Bau zu Stuttgard Anno 1757. entstandene Brunst aufbewahret worden, erbeutet wurden. Dises siegreiche Treffen, welches sich den 2. Julij ereignete und worinn 13. feindliche Bataillons und Esquadrons gänzlich ruiniert wurden, hatte verschiedene Folgen. Dann obschon die feindliche Armee sich an dem Lechfluss noch so vortheilhafft verschanzte, daß man ihr nicht beykommen konnte, so wurde doch der König in Frankreich genöthigt

thigt dem Churfürsten einen neuen Succurs von 35000 Mann eylends zu schicken und dadurch seine Armee am Ober-Rhein zu schwächen, zumahl derselbe meistens aus den Trouppen des Königl. Hauses bestunde. Dann der Churfürstl. Armee war die Zufuhr der Lebens-Mittel bey nahe abgeschnitten, weil die Dänische Cavallerie von 21. Esquadrons unter dem obgedachten Herzog Carl Rudolph von Würtenberg von der Armee am Rhein anlangte und bis nach München zu streiffen die Ordre hatte. Tallard meynte unterwegs sich der Stadt Villingen zu bemeistern. Die Noth der Churfürstlichen Armee zwang ihn aber um so mehr die Belagerung aufzuheben, als der Prinz Eugenius von Savoyen ihm mit einer wiewohl schwächern Armee auf dem Fuß nachfolgte. Der Churfürst wurde auch beugsamer gegen der Reichs-Versammlung und der Stadt Regenspurg gemacht, indem er den 11. Julij die Besatzung aus der Stadt, jedoch gegen Ausstellung eines Reverses, daß keine andere Trouppen zur Besatzung hinein gelegt werden sollten, abführen liesse. Der Würtemb. Gesandte mochte viel darzu beygetragen haben, weil die Stadt deßwegen ein Dankschreiben an den Herzog ergehen liess. (e) Es hätte aber solches bey nahe zu grossen Zwistigkeiten Anlaß geben können, indem der Kayserl. General Erbeville ungeacht des von dem Reichs-Convent ausgestellten Reverses sich der Stadt am Hof bemächtigte und der Stadt Regenspurg eine Kayserl. Besatzung aufdrang. Weil nun entzwischen der Marechall de Tallard dem Churfürsten den neuen Succurs zugeführt und unter dem hochmütigen Compliment vorgestellt hatte: Monseigneur, je vous presente icy cette Armee invincible, qui a pris Landau, battu les ennemis à Spierbach, passé les lignes malgré tout l'effort de les garder & qui vous mettra en etat de pousser votre dessein à bout en surmontant toutes les difficultes par la valeur de nos trouppes, so stund nun noch zu besorgen, daß das Blatt sich wieder wenden und der Churfürst Gelegenheit ergreiffen dörffte sich an der Stadt Regenspurg zu rächen, auch die Reichs-Versammlung den Schimpf davon tragen dörffte, als ob dieselbe wider ihr gegebenes Wort gehandlet hätte. Der General d'Erbeville entschuldigte sich mit der von dem Marggraven von Baden empfangenen Ordre. Die meiste Gesandte waren aber über dieselbe sehr mißvergnügt.

1704

§. 160.

Zu allem Glück wandte aber der erfochtene Sieg der Allierten bey Höchstett alles ab. Dann während dem, daß Tallard jenseit der Donau gegen Ulm sich näherte, bedeckte auf der andern Seite der Prinz Eugenius das Herzogthum Würtemberg und lagerte sich in dem Heydenheimer Amt, dagegen der Feind aus seiner Verschanzung bey Augspurg aufbrach und die allierte Armee sich trennte, als der Marggrav von Baden mit einem Theil der Armee bey Neuburg über die Donau gieng um die Stadt Ingolstatt zu belagern. Der andere und stärkere Theil der Armee, bey welcher Herzog Eberh. Ludwig und der Herzog Carl Rudolf war, gieng unter dem Herzog von Malboroug gegen Rayn um der Donau nahe zu seyn. Weil nun der Feind sich ebenmäßig disem Fluss in der Absicht näherte den Prinz Eugenium, welcher zwischen Heydenheim und Donawerth mit seiner kleinen Armee stund, über den Haufen zu werfen, so gieng Herzog Eberh. Ludwig den 9. Augusti mit einem Detachement von 29. Esquadrons von der Haupt-Armee über den Lech und Donau disen Prinzen eilends zu verstärken, welchem auch den folgenden Tag die ganze allierte Armee nachfolgte und sich bey Donauwerth postierte, mit welcher sich der Prinz vereinigte. Nun war die allierte Armee nach solcher Trennung nicht mehr so stark als die vereinigte Bayr- und französische Armee, mit welcher dise Feinde sich grosse Dinge auszurichten die Hoffnung machten. Ihr Absehen war sich zwischen jener und dem Herzogthum Würtemberg, wie bey Augspurg, zu verschanzen und darauf mit einem grossen Theil ihrer Armee unter dem Marschall Tallard in dises Herzogthum einzubrechen, welchem der Marschall von Villeroy durch den Schwarzwald entgegen gehen sollte solches gänzlich zu verwüsten und nach solcher Verrichtung ganz Teutschland sich zu unterwerfen. Der Plan war schön und glänzend. Niemand wollte aber glauben, daß der Churfürst etwas dabey gewonnen, sondern nur die

(e) vid. Beyl. num. 67.

Kron Frankreich durch Ausführung desselben die Universal-Monarchie zu stand gebracht und den Churfürsten zu seinem Vasallen und Pair gemacht haben würde. Zu des Chur-Hauses Bayern größtem Glück unternahmen aber die muthige Generale Prinz Eugenius und Herzog Malboroug der Feinde hochmüthige Anschläge durch zwo Schlachten nemlich die am Schellenberg und die bey Höchstett mit Gottes Hülfe niderzuschlagen und zu vernichten. Dises Vorhaben war schon vorhin bey dem den 6. Aug. zu Neuburg gehaltenen Kriegs-Rath auf die Bahn gebracht, da zwar Prinz Eugenius durchaus nicht zu letzterm Treffen einwilligen wollte unter dem Vorwand, daß Engelland nichts, sondern der Kayser alles auf die Spitze stellte; als aber der Herzog von Marlboroug betrübt aus der Conferenz weggieng, weil der Marggr. von Baden mit dem Prinzen aus allzugrosser Vorsichtigkeit mit einstimmte, schickte der Prinz Eugenius dem Herzog ein Billet nach, worinn er ihm meldete, daß er nur darum nicht einwilligen wollen um ihr Vorhaben geheim zu halten, da er vielmehr entschlossen sey sich an einem bestimmten Ort mit ihm zu verabreden und zu conjungieren. Man glaubte auch, daß man dem Marggraven die Belagerung Ingolstatts aufgetragen um ihn unter solchem Vorwand von ihren Anschlägen zu entfernen. Solchemnach wurden die Anstalten von disen heldenmüthigen Generalen zu einer Schlacht verglichen, welche den 13. Aug. glücklich zu Werk gesetzt wurden. Mit der Beschreibung derselben will ich mich nicht aufhalten, sondern nur den Umstand melden, daß Herzog Eberhard Ludwig den rechten Flügel im zweyten Treffen commandiert habe und bey nahe mit dem Churfürsten handgemein worden, indem beede kaum einen Pistolenschuss von einander waren und Herzog Carl Rudolphen wurde unterhalb dem Ordensstern ein zimliches Stück von dem Rock durch eine Kugel weggerissen ohne an dem Leib einigen Schaden zu nehmen, ungeacht er mitten in dem grösten Feur mit seinen Dänischen Trouppen stunde und sich wegen seiner und seines unterhabenden Corps bezeugten Bravour der commandierenden Generale Bewunderung erwarbe. Dise entscheidende Schlacht hatte die glückliche Folge, daß nicht allein das Herzogthum Würtemberg und der ganze Schwäbische Krayß von seinem Untergang gerettet, sondern auch des von Hiller einige Tage zuvor auf dem Reichstag gegebenes Votum in das Werk gesetzt wurde. Dann als den 11. Aug. daselbst eine Fürbitte für die Schlesische Evangelische Unterthanen in den Vorschlag kam, nahm derselbe Gelegenheit die Beobachtung der bey jetzigen innerlichen Unruhen in Röm. Catholische Hände gefallenen oder künftig noch darein gerathenden Evangelischen Städte und Lande in Schwaben anzurathen mit der Vorstellung, was samtlichen disen Religionsgenossen daran gelegen und wie das Evangelium aus solchen nahmhafften Orten selbst, wann sie in eines ohnehin übermächtigen Catholischen Herrn, dessen Vorfahren schon eine allzueyfrige Neigung zu Unterdruckung der Evangelischen Lehre bezeugt hatten, Gewalt bleiben sollten, in Franken und Schwaben jetzt oder in der Zukunft vollends gar zu Boden getretten werden dörfte. Nachdem nun die Franzosen Augspurg, Lauingen, Dillingen, Memmingen, Biberach und andere besetzte Städte selbst verlassen hatten und mit solcher Uebereylung und Schrecken davon liefen, daß, ob man sie schon nicht jagte, sie dannoch an theils Orten viele Bagage und Wägen stehen liessen, und die Stadt Ulm sich allein noch hielte, so wurde dem General von Thüngen aufgetragen mit 20000 Mann dieselbe zu belagern. Der bißherige Commendant daselbst Marquis de Blainville, ein Sohn des berühmten Colberts, war daselbst an seinen in der Schlacht bey Höchstett empfangenen Wunden gestorben und wurde in seinem Gewissen dergestalt gerührt, daß er in seinem hinterlassenen Testament verordnete für die der Stadt Ulm unrechtmässig abgedrungene Geld-Summen von seinem Vermögen 100000 Franken der Stadt und 60000 Franken den Armen oder jener eine zehenfache Steur und disen 1000. Duplonen daselbst auszuzahlen, welches aber von dessen Erben nicht befolget wurde. Die Stadt, welche den Bayrischen General Bettendorf jetzt zum Commendanten hatte, wurde also den 9. Sept. wieder in ihrige Freyheit und der ganze Schwäbische Krayß in vorige Ruhe und Stand gesetzt.

Beyla-



Beylagen.

Num. I.

Kayserl. Schreiben an die Herzogin Magdalenen Sibyllen zu Wurtenberg wegen der Herzog Eberhard Ludwigen ertheilten veniæ ætatis. d. d. 20. Jan. 1693.

Leopold von Gottes Gnaden Erwölter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs.

Durchleuchtige Hochgebohrne Liebe Muhm und Fürstin, Deiner Lden werden von dem Hoch- und Wohlgebohrnen Unserm und des Reichs Erb-Truchsessen, Reichs-Hof-Raths Vice-Præsidenten Cammerern und Lieben Getreuen Sebastian Wunibald Grafen zu Zeyl und Herrn zu Waldburg mit mehrerm verständigt werden, wasmassen Wir mit deren freundlich geliebten Sohns Eberhard Ludwigs, Herzogs zu Würtemberg 2c. Lden wegen seiner noch unvollkommener Mündigkeit aus Kayserl. Macht gnädigst dispensiret und Ihne die Regierung Seiner Lande selbst zu führen fähig erklärt haben. Wie nun Wir Uns hierzu umb so vil lieber resolviert, als

Wir Uns versichert halten, daß derselbe wenigst biß zu Seinen vollständigen Jahren in denen des Reichs und Seiner Landen Wohlfart betreffenden Angelegenheiten Dr Lbden getrewen und vernünfftigen Raths und Beystands ohnaussetzlich pflegen und ohne denselben nichts thun werde; Als gesinnen Wir an Deine Lden gnädigst, daß Sie gedachten Dero Sohns Lden in Sr Lden newen Regierung, dero Sie bißher zu Unserer gnädigsten Satisfaction wohl vorgestanden mit Rath und That assistiren und Jhne ferner in der devotion und Trew gegen Uns und das Reich beständig erhalten helffen, welche Dr Lden Jhme eingepflanzet haben, allermassen unser gnädigst vertrawen zu Jhro absonderlich gestellet ist. Wir verpleiben anbey Deroselben mit Kayserl. Gnaden und allem gutem wohl beygethan. Geben in Unserer Statt Wien den zwanzigsten Januarij Anno Sechzehenhundert Drey und Neunzig Unserer Reiche des Römischen im Fünff und Dreyssigsten, des Hungarischen im Acht und Dreyssigsten und des Böhmischen im Siben und Dreyssigsten.

Leopold.

Vt. Leopold Wilhelm G. z. Königsegg.

Ad mandatum Sacræ Cæs. Majestatis proprium
C. F. Consbruch.

Num. 2.

Kayserl. Patent an die Regierung und Stände des Herzogs Würtenberg wegen solcher ertheilten Venia ætatis.

Mosers Sammlung Würtemb. Urkunden. n. 47. p. 416.

Wir Leopold von Gottes Gnaden Erwöhlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs in Germanien, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien u. Sclavonien König, Erz-Herzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, Steyr, Kärndten, Krain u. Würtenberg, Graff zu Tyrol ꝛc. Entbiethen der vormundschafftlichen Regierung u. denen Ständen von Prælaten, Rittern und Städten wie auch allen übrigen Beamten u. Unterthanen des Herzogthumbs Würtemberg und zugehörigen Landen Unsere Kayserl. Gnade und füegen Euch hiemit zu wissen, wasmassen Wir bey gegenwärtigen zweifelhafften und zerütteten Conjuncturen und noch continuirender Gefangenschafft u. Abwesenheit des bißherigen Administratoris zu Würtenberg Lbden, wie auch aus andern Unser Kayserl. Gemüth bewegenden Ursachen durchleuchtig hochgebornen Eberhard Ludwig, Herzogen zu Würtemberg und Töckh, Grafen zu Mömpelgard, Unsern lieben Vettern und Fürsten Ve-

Veniam ætatis ertheilt und mit Ihme wegen der an seiner völligen Vogtbarkeit noch abgehender weniger Zeit dahin gnädigst dispensiert haben, daß derselbe nunmehr die Regierung der Ihme angestammeten Land und Leuten selbst antretten und führen möge. Und befehlen Euch solchemnach von Römischer Kayserl. Macht hiemit gnedigist, daß Ihr gedachten Eberhard Ludwig Herzogs zu Württenberg Lden für Eweren Regierenden Landsherrn erkennen und desselben Gebott und Verbotten, als welche Unserer gnedigsten Zuversicht nach nie wider des Heyl. Röm. Reichs Unsers allgemeinen Vatterlandts Dienste gehen werden, gebührende Folge und Gehorsamb leisten, wie nicht weniger demselben auff dessen Begehren die gewöhnliche Landtshuldigung abstatten, fort all daßjenige præstieren sollet, was getrewen Räthen, Ständen, Landsässen und Underthanen gegen Ihrem Landtsherrn zu thuen obliget. Darahn vollziehet Ihr Unsern gnedigsten willen und mainung und Wir verbleiben Euch mit Kayserl. Gnaden gewogen. Geben in Unser Statt Wienn den zwanzigisten Januarii anno Sechzehenhundert Drey und Neunzig, Unserer Reiche des Römischen im fünff und dreyßigisten, des Hungarischen im Acht und dreyssigisten und des Böhaimischen im Siben und dreyssigisten.

Leopoldt.

Vt. Leopold Wilhelm
G. z. Königsegg.

Ad mandatum Sac.æ Cæs.æ
Majestatis proprium
C. F. Consbruch.

Num. 3.

Schreiben der correspondierenden Fürstl. Comitial-Gesandten an Herzog Eberhard Ludwigen um Beytritt zur eingelegten Nullitæten Klag wider die Hanöver. Chur und errichteten Fürsten-Verein. d. d. $\frac{1}{2}\frac{1}{3}$. Febr. 1693.

Durchleuchtigster Herzog
Gnädigster Herr!

Euer Durchl. ruhet sonder Zweifel annoch in unentfallenem Andenken, was vor einigen Monaten und zwar im Augusto vorigen Jahrs verschiedener geist- und weltlichen Fürsten allhier beym Reichs-Convent anwesende Räthe, Bottschafften und Gesandte wegen des Hanöver. Chur-Gesuchs mittelst eines abgelassenen Schreibens Deroselben geziemend vorgestellt und dabey angelegenlichst gebetten haben, weilen solches intendierte Chur-Werck eine

Sache sey, so die Grund-Gesetze des Reichs nothwendig labefactiren, die Formam Imperii ändern und des Reichs-Fürsten-Standes unschätzbare Jura gänzlich destruiren müsste, daß dahero Dieselbe geruhen möchten Unserer gnädigsten Herrn dabey führenden aufrechten intention dergestalt zu accediren, damit alles præjudiz abgewendet, die fundamental-Gesetze in ihrem bißherigen Vigore erhalten, mithin der Reichs-Fürsten-Stand bey seinem splendore, Hoheit und Ansehen conserviert werden möchte.

Nun hätten zwar höchstgedachte unsere gnädigste Herrn allerdings wohl vermuthen sollen, es würde in diser gemeinnützigen Sache durch einmütig zureichendes concert das dero Zeit vorgewesene præjudiz kräfftigst abgekehret und des Fürsten-Stands Jura gebührend manutenirt worden seyn: Sie haben aber mit ihrem sonderbarem Leydwesen erfahren müssen, daß dises höchstangelegene Werk ein und andern Orths sonder Zweifel durch ungleiche Berichte und Vorstellungen gleichsam mit indifferenten Augen angesehen und daselbst, da man doch neben andern Reichs-Fürsten bey disem importanten Wercke gleiches Interesse hat, die Sorge und Arbeit Ihnen alleine überlassen und zum Theil wenig beygetragen, mithin dadurch veranlasset worden, daß der Kays. Hof am $\frac{2}{19}$ Decembr des verwichen 1692. Jahrs die Investitur mit Hintansetzung der beschwornen Kayserl. Capitulation, der durch verschidene secula heiliglich gehaltenen güldenen Bull und des Westphälischen Fridensschlusses vermeintlich ertheilet, folglich einen solchen actum exerciert hat, dergleichen so lange das Teutsche Reich gestanden, unerhört und worauf man nicht gedenken können, noch weniger aber glauben sollen, daß dreyer Chur-Fürsten und so viler getreuer Freyer Reichs-Fürsten Vorstellungen ohngeachtet, derselbe vorgehen, bevorab aber bey noch währenden zweyen schweren Kriegen vorgenommen werden können. Ob dann wohl vorhöchstgemelte unsere gnädigste Herrn Principalen bey solcher unerhörten procedur und da Sie in der possessione vel quasi, auch dem exercitio ihres zustehenden juris liberi suffragii (wovon testantibus actis auch in der grösten Noth und nach ausgestandenem 30. jährigen Kriege bey constituirung des achten Electorats man keinswegs abgewichen) betrübet und turbiret werden wollen, gleich einigen andern, so die Sachen wenig zu Herzen genommen, still sitzen und dabey sich die consolation dises seyn lassen können, daß Sie so viel an Ihnen gewesen, vor die conservation des Fürsten-Standes und dessen hohen Gerechtsamen gesprochen und mit unausgesetztem Fleisse gearbeitet hätten; So haben doch dieselbe eines theils wegen ihrer abgestatteten schweren Pflichten, andern theils aber zu Verhütung aller blame und Verantwortung bey der posteritæt die

Hän-

Hände keines wegs sincken lassen, sondern mittelst insinuirung copeylich beygelegter declaration bey der höchst ansehnlichen Kayserl. Commission Ihre und zugleich des Reichs-Fürsten-Stands jura kräfftigst salviret, seind auch dabey des unveränderlichen festen Vorsatzes solchem noch ferner zu insistiren und das Ihnen anvertraute unschätzbare Kleinoth des juris liberi suffragii auf alle erlaubte und Reichs-Constitutions-mässige weise zu defendiren. Gleichwie Sie aber Ihro die fest gegründete Hoffnung machen, daß Ew. Durchl. in sorgsamer Beherzig-u. Erwägung der aus disem Werke dem Fürstenstand unausbleiblich erwachsenden fatalen suiten mit und nebst Ihnen der Sachen sich nachdrücklichst anzunehmen, nicht minder aus einem patriotischen Antrieb u. Liebe zu Ihrer eigenen Conservation was von Denselben gethan, verrichten zu lassen geneigt seyn; als zweiflen vorhöchstgedachte unsere gnädigste Herrn nicht, Euer Durchl. der declaration nullitatis accediren, auch sonst alles dasjenige in der That mit beytragen helffen werden, was zu des Fürsten-Standes verthädig-und maintenirung immer gereichen mag. Gestalt dann dieselbe in Dero hohen Namen Wir darumb auf das kräfftigste hiemit nochmals requirirt haben wollen. Es ist zwar bekannt, daß einige Vermittelungen u. sogenannte temperamenta, als protestiren, reserviren und dergleichen undienliche Dinge mehr hin u. wider bißhero insinuiert werden wollen: Euer Durchl. werden aber nach Dero hohen Begabnus durch solche und andere Einstreuungen und artificia von dem rechten tramite sich keineswegs ableiten lassen im mehrer Betrachtung, daß dadurch die auf das äusserst vulnerirte jura Principum im geringsten nicht geheilet werden können, sondern die Grundgesetze nothwendig geschwächet und geändert werden müssen. Euer Durchl. retten nebst Unsern gnädigsten Herrn Principalen solcher gestalt den allbereits betrübten Fürsten-Stand von dem noch ferner imminierenden Ubel und verrichten dasjenige, was Dero gloire und Ihres hohen Hauses Heyl erfordert. Wir aber empfehlen uns zu Euer Durchl. und verharren in Erwartung einer vordersamesten Antwort und Erklärung mit unaussetzlichstem respect

Euer Durchl. unterthänigst gehorsamste

Regenspurg. den $\frac{2}{1}\frac{3}{3}$ Febr. 1693.

verschiedener so geist-als Weltlicher Fürsten zu noch gegenwertigem Reichstag gevollmächtigte Räthe, Bottschafften und Gesandte.

Declaratio Nullitatis als Beylage zu disem Schreiben.

Demnach man an seiten Fürsten und Stände des Reichs mit höchster Befremd-und Bestürzung vernehmen müssen, welchergestalt das Fürstl. Hano-

verische Chur-Gesuch am Kays. Hof durch allerhand gethane unablässige und hefftige instanzen dermassen vorgedrungen, daß daselbst aller disseitigen so wohl bey Ihrer Kayserl. May. selbsten mit geziemendem respect beweglichst und allerunterthänigst, als auch anderwertig hin und wider gebührend beschehenen gründ- und unwiderleglichen Vorstellungen ungeachtet denen alldort subsistirenden Fürstl. Hanöverischen Ministris am $\frac{12}{9}$ des verwichenen Monats Decembris 1692 die Investitur über die Chur-Würde vermeyntlich ertheilet worden und dann bekannt, daß solches Verfahren wider die von Kaysern zu Kaysern beschworne und heylig gehaltene güldene Bull, auch dem so theur erworbenen Westphälischen Fridenschluss einfolglich wider des Reichs Grundgesetze und Richtschnur, als das Band, wordurch Haupt und Glieder mit einander verbunden, notorie lauffe; Solchem actui aber unter andern defecten es insonderheit an dem in dicta pragmatica sanctione Instrumenti Pacis art. 8. festgestellten rechtmässigen fundamental und essentiellen requisitis, nemblich an dem nothwendigen vorhergehenden des Samtlichen heyl. Römischen Reichs Chur-Fürsten und Ständten Herkommen, freyem Vernehmen, gutbefinden und ausdrucklicher Bewilligung und consens hauptsächlich gebricht und ermangelt, inmassen selbiger actus nicht de comitiali consensu, sondern insciis & invitis Imperii Principibus & Statibus ganz ohnvermuthet vorgangen, mithin deficientibus necessariis requisitis keineswegs bestehen kan: als befinden sich Fürsten und Stände bey Ihren habenden so klaren Gerechtsamen und zumahlen bey deren Reichskundigen possessione vel quasi (worinn dieselbe sich hauptsächlich gründen und welcher sie sich zu begeben keines Weegs gemeynet seyen) in diser höchstwichtigen sowohl die formam invertierender, als derer besondere hohe Jura, prærogativen und præcedentien betreffenden Sache, ihrer auffhabender schwerer Pflichten halber gemüssiget zu conservation derselben und zu Beybehaltung Ihres grösten und höchsten Kleinots, des in omnibus Imperii negotiis competierenden Juris liberi suffragii alles, so dagegen vorgenommen, vor null und nichtig zu declariren. Gestalt dann wegen verschiedener so geist- als Weltlicher Fürsten und Stände, namentlich Bamberg, Würzburg, Eichstätt, Münster, Sachsen-Coburg, Sachsen-Gotha, Sachsen-Altenburg, Braunschweig-Wolffenbüttel, Baaden-Baaden, Hochfürstl. Hauß Hessen, Hirschfeld und anderer mehr hiemit ausdrücklich declariert wird, daß dieselbe solchen Actum Investituræ auf keinerley weise approbieren, vielmehr aber für illegal, unkräfftig, null und nichtig halten, des Herrn Herzogen zu Hanover Durchl. so lang die quæstio: An & quomodo? nicht in allen dreyen Reichs-Collegiis proponiert, auch dieselbe per unanimia vota und darauf erfolgten gemeinsamen Reichs-Schluss

vor

vor einen Churfürsten angenommen und erkläret worden, dafür nicht erkennen, folglich auch deroselben sowohl in realibus als personalibus nicht dem mindesten von einer legal-Investitur sonst dependirenden effectum geständig seyn oder admittieren, sondern biß dahin alleine die per auream Bullam & Instrumentum pacis, tanquam summas & immutabiles Imperii leges eingeführte und stabilierte formam agnoscieren können und wollen. Regenspurg den $\frac{10.\ Febr.}{31.\ Januar.}$ anno 1693

Abgelesen und insinuiert Ihro Hochfürstl. Gnaden dem Kayserl. Höchst-ansehentlichen Principal-Commissario in dero Audienz-Zimmer in Regenspurg zu St. Emeran, Sonnabends den $\frac{4}{14}$. Febr. zwischen 3. und 4. Uhr Nachmittags. verschiedener so geist- als Weltlicher Fürsten und Stände des Reichs zu dem noch fortwährenden Reichstag gevollmächtigte Räthe, Bottschafften und Gesandte.

Num. 4.

Schreiben Herzog Eberhard Ludwigs an die Kays. May. wegen der Hanover. Chur-Sache und Erz-Panner-Amts. d. d. 15. Febr. 1693.

Allerdurchleuchtigster ꝛc.

Als an Ew. Kay. May. die Durchleuchtige Fürstin, Fraw Magdalena Sibylla, verwittwete Herzogin zu Würtemberg gebohrne Landgräffin zu Hessen, Meine Hochgeehrteste Fraw Muter am 4ten Oct. verwichenen 1692.sten Jahres von damals getragner Ober-Mit-Vormundschafft wegen occasione der von ihrer Lden dem Herrn Herzogen zu Hanover gesuchten Chur-Würde in geziemender devotion und mit guter Ausführung gelangen lassen, daß das Reichs-Panner-oder Reichs-Fendrichs-Amt, prædicat und Insigne von uralten Zeiten hero disem meinem Fürstl. Hauß ohn einige communication, subordination oder anderwerter Beschränkung allein zustehe und dahero von dem Fürstl. Hauß Hanover keine prætension auf dergleichen Kleinod, Ambt und prædicat gemacht werden könne, mit allerunderthänigster Bitte Mir und einem jeden regierenden Herzogen zu Würtemberg in seiner dißfalls habenden prærogativ, Reichs-Ambt und Wappen nach denen in Handen habenden Lehenbrieffen allergnädigst zu manuteniren und deme auf keinerley weise præjudiciern zu lassen, haben Ew. Kays. May. unter dato Wien den 14. Decemb.

cemb. in allergnädigster Antwort Reichs-vätterlich contestiert, daß Sie ob der von hochgedachter meiner Fraw Mutter Gnaden eingewandten rühmlichen Sorgfalt und daß dieselbige über denen Mir und Meinem Fürstlichen Hauß zustehenden Recht und Befugnussen sowohl hielten und solchen keine Vernachtheilung wollten zuziehen lassen, ein allergnädigstes gefallen trügen mit dem angehenckten Reichs-vätterlichem Erbieten wegen solchen Erz-Panner-Amts nichts verfügen zu lassen, so mir und meinem Hauß verfänglich seyn könnte, Sich im übrigen und wegen des Hauptwerks dahin beziehend, daß wo man auf Seiten des Fürstl. Collegii alle bey solcher newen Churwürde selbst waltende Umbständ, wie Sie gegen Meinem Fürstl. Hauß sich dessen absonderlich versichert hielten, nur reiflich erwägen möchte, man die darunter geführte wohlmeynende intention und Sorgfalt E. K. M. vielmehr mit Danck erkennen und approbiren, als zu ungleichen Gedancken und Spaltungen sich verleiten zu lassen, Ursach finden würde alles mehrern Besags von höchstgedacht E. K. M. allergnädigsten Antwortschreibens.

Nachdem es nun E. K. M. mittlerweil allergnädigst gefallen wegen der an meiner Vogtbarkeit noch abgegangenen wenigen Zeit zu Meiner nochmaligen allerunderthänigsten Dancksagung dahin allergnädigst zu dispensiren, daß ich die Regierung Meiner angestambten Land und Leuth selbsten antretten und führen können; also reassumier Ich billig den völligen Inhalt eingangs gedachter bey E. K. M. von Meiner Fraw Mutter Gnaden wegen des Reichs-Panner-Ambts gemachter so hochbemüssigter allergehorsamster Vorstellung und sage E. K. M. nicht weniger vor die allergnädigst ertheilte vor-Resolution und daß Sie solchen pass zu weiterer Erörterung ausstellen wollen hiemit allerunderthänigsten Danck, hab auch nicht ermanglet den Meinigen in Befelch zu geben, die weitere Befugsame, so mein Fürstl. Hauß wegen gedachten des Heyl. Reichs-Fenderichs Amts, Wapen und Namen nicht nur von einem oder zweyen, sondern mehrern Seculis her rechtmässig hergebracht und wie Meine höchstselige Vorfordern solches in effectu als ein Erz-Ambt vom Reich jederzeit gehalten, tractiert und geführt, aus denen ältern documentis zusamen zu ziehen umb E. K. M. sowohl, als Chur-Fürsten und Ständen des Röm. Reichs, falls wider bessern Verhoffen des Herrn Herzogen von Hanover Lden dißfalls noch einige instanz thun sollte, weiter bekannt zu machen, wie hoch Ich bey disem passu sonderlich interessiert sey, der allergehorsamsten Zuversicht, E. Kay. May. Mich und mein Fürstl. Hauß, welches der bekandten Anwartschafft halber mit E. Kay. May. hohem Erz-Haus so nahe verbunden, bey solchem Reichs-Ambt so mehr zu stabiliren, zumahlen aber keinem

keinem andern, wer der auch wäre, dessentwegen weiteres Gehör zu geben, der Sachen offenbarer Billig- und Gerechtigkeit wegen von selbsten allergnädigst inclinieren werden.

Was im übrigen die von des Herrn Herzogs zu Hanover Lden gesuchte Chur-Würde anbetrifft, so können E. K. M. sich allergnädigst versichert halten, daß wir insgesambt Dero vor das gemeine Wesen und des Vaterlands bestem höchstrühmlich führende Consilia mit aller veneration jederzeit æstimire, also auch Deroselben bey disem Werck sonder Zweifel gehabte wohlmeynende intention und Sorgfalt mit allerunterthänigstem Danck gern erkenne und nichts mehr wünschen möchte, als daß auch die Sach selbsten mit allen dabey waltenden Umständen in solchem Stand wäre, daß gleichfalls darinn Ew. K. M. allergnädigstes Ansinnen nach meiner gegen Dieselbe sonst tragenden Treu und devotion ohne einzige Bedencklichkeit dermahlen so gleich vollkommen adimplieren könnte. Nachdeme aber bey noch vorgewährter Administration wegen Meines Fürstl. Hauses mit andern hohen Fürstl. Häusern u. Stifftern des Neunten Electorats halber sich dahin schon wohlbedächtlich eingelassen worden, daß man des Herzogs zu Hanover Lden, so lang die quæstio: an & quomodo? in allen dreyen Reichs-Collegiis nicht proponiert und nach dem in omnibus Imperii negotiis competirenden Jure liberi suffragii ein gemeiner Reichsschluss zu Sr. Lden favor darüber abgefasst worden, weder in realibus noch personalibus für einen Churfürsten des Reichs zu agnosciren oder einigen von solcher Churwürde dependirenden effect Ihro einzustehen, sich de jure schuldig erachten könne: Als werden E. K. M. in allermildester consideration dise der Sachen Beschaffenheit verhoffentlich dermahlen Mich, wie Ich darum allergehorsamst gebetten haben will, nicht verdencken, wann Ich von dem Löbl. Reichsfürstlichen Collegio zu beybehaltung dessen und besonders der alten Fürstlichen Häuser, auch übriger Geist- und Weltlicher Fürsten so thewr erworbenen und lege pragmatica durch den Westphäl. Fridensschluß bestetigter Jurium, prærogativen und Freyheiten, in so fern mich nicht zu separiren vermag, wiewohlen Ew. K. M. Ich heiliglich versichern kan, daß an meinem Orth ganz gewiß und zuversichtlichen auch bey den übrigen correspondirenden geist- und weltlichen Fürsten nicht weniger, als derjenigen Churfürsten, so ihren consensum hierinnen noch nicht expliciret, das Werck nicht dahin angesehen, daß zu einiger innerlichen dissension und Spaltung damit Ursach gegeben werden solle, da zumahlen bey jeßigen beschwerlichen Kriegszeiten eine rechtschaffene Zusamensetzung zwischen Haupt und Glidern und diser unter sich selbsten so hochnöthig ist, und Ich Meines Orths

alles, was zu deren conservation erſprießlich ſeyn kan, euſſerſten Vermöges nach beyzutragen beſtändig gemeynt bin, ſondern wie von Ew. Kayſ. May. allein die Gnad und Gütigkeit, quacunque occaſione data allerunterthänigſt auszubitten geſucht wird, daß Sie in diſer des H. Reichs form und Stand ſo mercklich concernierender Hauptſach bey der allgemeinen Reichs-Verſamblung zu Regenſpurg ohnmaßgeblich annoch zu verfahren, mithin über die von E. K. M. bey dem ganzen Werck geführte wohlmeynende intention und Sorgfalt pro ſtylo comitiali und, wie zu hoffen, auch danckneh migſt zu erklären, die allerſeits ſo hoch verlangte Gelegenheit zu eröffnen, ſich allergnädigſt gefallen laſſen möchten: Als werden E. K. M. in Kayſerlichen Hulden vermerken, daß Ich eben ſolches diſen meinen erſten allerunterthänigſten precibus mit allem gehorſamſtem reſpect mit anhencke und zu Ew. Kay. May. beſtändigen hohen Kayſerl. Gnaden und Hulden mich damit allerunterthänigſt erlaſſe. Stuttgard den 15. Febr. 1693.

Num. 5.

Traité de Contribution de guerre, que le Duché de Virtenberg doit payer au Roy de France. d. d. 9. & 13. Aug. ſtyl. nov. 1693.

Ce jourdhui neufieme jour d'Aouſt mil ſix cent quatre vingt & treiſe le Sr. de la Grange, Conſeiller du Roy en ſes Conſeils, Intendant de Juſtice, Police & Finance en Alſace & Briſgow & de l'armee de Sa Maj. en Allemagne & le Sieur Francois Frideric Wurz, Secretaire de la Chambre des Rentes de Mr. le Duc de Virtemberg deputé de la part de S. A. S. & des Etats du pays etant aſſembles pour regler le payement des Contributions qui ſont deues au Roy par le dit Duché de Virtemberg depuis le commencement de la guerre, ils ſont convenu de ce, qui ſ'enſuit: C'eſt à ſcavoir, que le dit Sr. Wurz promet de faire payer à ſa Majeſté entre les mains du Treſorier de l'Extraordinaire de la guerre à Strasbourg par le Prince & dits Etats de Virtemberg la ſomme de Douze cent mille livres argent ayant cours dans la dite Ville de Strasbourg avec le Sol par Livre, ſcavoir trois cent mille livres comptant, trois cent autres mil livres dans la fin du Decembre prochain & les ſix cent mil livres reſtant dans les ſix premiers mois de l'année prochaine esgalement & pour mettre le dit pays dans une entiere liberté pendant le cours de la preſente guerre de fair payer touts les ans entre les mains du Receveur des Contributions à Philippsbourg la ſomme de trois cent mil livres avec les ſols pour livre à commencer du

pre-

premier Janvier prochain, que l'on comptera 1694. & de quartier en quartier par année & pour la feurete de payement de dits douze cent mil livres & de l'accord du prefent traitté le dit Sr. Wurz promet de le faire ratifier par le Prince tant pour luy que pour fes Etats en meilleure forme, qu'il fe pourra & de Nous en remettre la Ratification dans ce quince du prefent mois au plus tard avec fix Oftages de plus notables d'entre les Confeillers, le Clerge & les Magiftrats de Villes du Vurtemberg, qui compofent les dits Etats pour etre gardé à Strasbourg jusqu'au payement de la dite fomme, ou qu'ils ayent donné des Cautions folvables & fuffifantes dans la ditte Ville de Strasbourg pour en repondre, apres quoy ils feront renvoyez chez eux avec des paffeports & en toute feurete. Et du coté de dit Sr. de la Grange il a eté promis, que moyennant le payement de la dite fomme de doux cent mil livres la foumiffion faite par le dit Sr. Wurz pour le payement des Contributions du dit Duché à l'avenir, qu'il fera en forte, que le dit pays foit maintenu dans une entiere liberte de Commerce & d'empecher, qu'il ne foit fait aucun tort aux habitans par les gens de guerre & tout ce qui en depend, foit par le feu dans leur perfonnes, meubles, beftiaux & effets & en cas, qu'il leur en fut fait, de leur faire reparer tout auffitot fans aucune difficulté & le dommage & confomption rabattie fur la fomme promife. Et pour la plus grande feurete du dit pays de Wirtenberg il a encore accordé au dit Sr. Wurz que le dlt pays demeurera dechargé du payement de la contribution de la prefente année & de meme de tout ce qui on peut etre deu du paffé, foit que l'impofition en a eté faite plus forte, que de trois cent mil livres par année ou outrement, & de toutes autres pretenfions tant generales, que particulieres au fujet d'impofition des Villes & Baillages.

Fait double fous nos feings au Camp de Pleidelsheim le neufieme jour d'Aouft 1693. Et depuis il a eté convenu, que la ratification fera envoyé à l'avance le douze de ce mois au lieu du quince.

de la Grange.
Wurz.

Et fur les remonftrations faites à Monfeigneur par Mr. d'Owftein prefident du pays de Vurtemberg fur les termes du payement du traitté cy deffus l'on f'arrefta pour le premier payement, fcavoir qu'il fe fera par cent mil livres dans quinze jour du jour de la date du dit traitté & les deux cent autres mil livres dans le premier Octobre prochain & à l'egard du grain, qui pourront ou feront livrer pour les vivres l'on convient, qu'ils feront

payez ou desduit sur la somme promise au prix du marché de Stoutgart tenu auparavant que l'armée du Roy soit entré dans le dit pays du Duc de Vurtemberg en rapportant des receus du dit grain de Commissaires de guerre, qui en feront reception. Et quant au surplus du dit traitté, qu'il sera executé dans toutes ses etendues & circonstances. Fait double sous nos seignes au Camp d'Ingersheim la 13. d'Aoust. 1693.

La Grange. de Owstein. Wurz.

Num. 6.

Contributions-Accord zwischen dem Franz. Intendanten und dem Herzogthum Würtenberg. d. d. 9. Aug. 1693.

Theatr. Europ. Tom. XIV. p. 458.

Demnach auf dem heutigen 9.ten Augusti 1693. Mons. de la Grange, Königl. Rath und Intendant im Elsaß und Breyßgau, wie auch der Königl. in Teutschland stehenden Armee und Herr Franz Friderich Würz Fürstlicher Würtenbergischer Rent-Cammer-Secretarius als von Ihr. Durchl. dem Herrn Herzogen zu Würtenberg und der Landschafft hierzu deputirter um sich wegen Bezahlung der Contributionen, welche das Herzogthum Würtenberg von Anfang dises Krieges her dem König schuldig ist, zu vergleichen zusamen getretten, so haben sie sich nachfolgender massen vereiniget, nemlich: Es verspricht ermeldter Herr Würz, daß Ihrer Kön. May. oder an deren zu Straßburg subsistierenden Rentmeister der extraordinairen Kriegs-Cassa durch den Herrn Herzog und die besagte Landschafft soll bezahlt werden die Summe von 1200000. Pfund in solchem Gelde, das zu Straßburg gäng und gebe ist, zusambt einem Sol auf jedes Pfund oder Livre und zwar Dreymalhundert tausend Pfund baar, andere 300000. Pfund zwischen hier und dem letzten nächstkünfftigen Monats Decembr. so dann die übrige 600000. Pfund in den sechs ersten Monaten des nächstkünfftigen Jahrs zu gleichen Zielen. Und damit ermeldtes Würtemberger Land zeit währenden dises gegenwärtigen Krieges in vollkommene Befreyung gesetzt werde, so verspricht er ferner dem Contributions-Einnehmer zu Philippsburg jährlich und vom 1. Jan. des nächstkommenden 1694. Jahres an zu rechnen 300000. Pfund entrichten zu lassen und zwar allemahl ein viertel Jahr voraus: Damit man aber der Zahlung halber diser Zwölfmahl hundert tausend Pfund und daß alles, was in disem Vergleich enthalten ist, richtig gehalten werde, versichert seyn möge, als verspricht ermeldter Herr Würz denselben durch den Fürsten so wohl für sich, als für seine Land-Stände in der besten Form es seyn kan ratificiren zu lassen

sen und solche Ratification zwischen dato und längst den 15.den diß Monats einzuliefern nebst 6. Geisseln aus den fürnehmsten Räthen, der Geistlichkeit und den Magistrats-Personen der Würtembergischen Städte, woraus die besagte Land-Stände bestehen, welche zu Straßburg sollen behalten werden, biß entweder solche Summe wird bezahlt seyn, oder biß sie werden genugsame Bürgschafft gestellt haben, nach welchem sie mit Passeporten versehen und in aller Sicherheit sollen zuruck und nach Hauß geschickt werden. Von Seiten aber des ermeldten Herrn de la Grange ist versprochen worden, daß mittelst der ermeldten zwölfhundert tausend Pfund und der vom Herrn Würzen beschlossenen Zusage wegen der künfftigen Contribution solchen Herzogthums er verschaffen wolle, daß selbiges Land in gänzlicher Freyheit Handels und Wandels soll erhalten werden und verhindern, daß den Einwohnern einiges Leyd nicht geschehe, sie auch von der Miliz und allem, was davon dependiret, weder durch Brand, noch sonsten an ihrem Leib, Mobilien, Viehe oder ihrem andern Vermögen nicht beschädiget werden sollen; Und da ihnen dergleichen würde zugefüget werden, solches alsobalden ohne Widerrede gut zu machen und den Schaden oder was darauf gegangen, an der versprochenen Summa abziehen zu lassen. Auch hat selbiger zu mehrer Sicherheit des ermeldten Würtemberger Landes ihm Herrn Würzen accordiert, daß das Land fürohin unangefochten bleiben solle wegen der dißjährigen contribution und darzu wegen alles dessen, so von vergangener zeit hero mag ausstehen, obgleich dasselbe par force wäre aufgelegt worden, wie auch wegen der 300000. Pfund oder sonsten und aller andern sowohl gemeinen, als sonderbaren Forderungen, welche auf Städte und Aemter etwa wären geleget worden. Und ist dises in duplo ausgefertiget und von uns unterzeichnet worden im Lager zu Bleidelsheim den 9. Aug. 1693.

Nach disem hat man sich verglichen, daß die Ratification solle ehender eingeschickt werden, nemlich auf den 12.ten diß Monats anstatt des 15ten.

de la Grange. Würz.

Auch ist bald hernach noch mehrere Erleuterung jezt angeführten Contributions-tractats erfolget:

Auf beschehene Remonstration an Monseigneur le Dauphin von dem Herrn Austien, Fürstl. Würtemb. Præsidenten wegen der in obangeregtem Vergleich enthaltenen Zahlungs-Terminen hat man sich dahin erkläret, daß, was die erste Zahlung anlanget nemlich der 100000. Pfund solche in 15. Tagen von dato diß Vergleichs anzunehmen: die andere zweymalhundert tausend

Pfund aber zwischen jezt und dem nächstkünfftigen ersten Octobr. geschehen solle. Und was die Früchten betrifft, welche bereits gelieffert worden oder annoch zum Proviant geliefert werden, so ist man zu friden, daß solche bezahlt oder von der versprochenen Summa abgezogen werden mögen nach dem Preiß, wie sie auf dem Marckte zu Stuttgard einen Monat vorhero, ehe die Königl. Armee in das Würtemberger Land eingedrungen, gegolten hat, doch, daß der Commissarien, die die Früchte empfangen, Quittungen vorgewiesen werden sollen. In allem übrigen aber soll der besagte Vergleich in allen seinen Articuln und Umständen vollzogen werden. Auch ist dises doppelt außgefertigt und unterzeichnet worden im Lager bey Ingersheim den 13. Aug. 1693.

de la Grange. *J. R.* von *Austien.* **Würtz.**

Num. 7.

Fürstl. Befehl an den Abten zu Hirsau Johann Ludwig Drehern wegen Stellung seiner Person in die Geiselschafft. d. d. 10. Aug. 1693.

Von Gottes Gnaden Eberhard Ludwig, Herzog zu Wurtemberg ꝛc.

Unsern gnädigen Gruß zuvor, Würdiger, lieber Getreuer. Nachdem in deden mit dem Feind zu Abwendung fernern Landverderbens und gänzlichen ruins endlich zum stand gebrachten Contributions-tractaten neben anderm auch stipuliert worden, daß biß zu Abtragung der pactierten Summ in denen verglichenen terminen Sechß Geysel und zwar von den Fürstl. Räthen, von der Geistlichkeit und den Burgermeistern der Städte gestellt werden sollen, der Feind auch denen erst gestern eingelangten Briefen nach ernstlich unter der Bedrohung der ohnfehlbaren execution des Brands auf dessen Vollziehung dringet und diejenige Personen, so sich unterdessen freywillig als Geysel in das französische Lager begeben, keineswegs in solcher qualitæt erkennen will; so haben Wir Uns umb unserseits all dasjenige zu thun, was bey ermanglender anderwertiger nachtrucksamer Hülf bey jezigen leydigen conjuncturen zu etwelcher Aufrechterhaltung unsers Herzogthums immer gereichen kan, gnädigst resolviert, daß auch Ihr neben den übrigen von uns hierzu ernannten Personen denen tractaten gemäß an die Franzosen ausgefolgt werden sollet; Wir haben beneben nicht ermanglet die französische Generalitæt zu ersuchen, daß Sie gesambte Geisel nicht mit der Armee herumschleppen, sondern gleich nach beschehener Auslieferung nacher Straßburg escortiren zu lassen belieben möchte, so sie auch zugesagt, allwo sie auf freyem Fuß verbleiben

ben und auf gemeinen Landes kosten erhalten, die Geiselschafft aber nicht weiters, als uff den errichteten Contributions-tractat extendiert werden solle. Allermassen Wir Uns dann gnädigst versehen, Ihr werdet auch eures Orths zu Bezeugung euers patriotischen Eyfers und Liebe zu Aufrechterhaltung des betrangten Vatterlands Euch hierinnfalls ohne die geringste exception gern und willig brauchen lassen und zu folge gnädigster intention und ob summum in mora periculum Euch neben übrigen darzu denominirten Personen dergestalt befürdern, damit Ihr Euch längst bis morgen zu obigem Ende in Stuttgard und so fort im französischen Lager einfinden möget; Also versichern Wir Euch hiemit, daß Ihr nicht nur in diser eurer Geiselschafft nicht stecken gelassen und sowohl von Uns, alß auch Unsern künfftigen Successorn im Regiment in allem schadloß gehalten, auch nach befinden wieder abgelösst, sondern dise eure hierinn bezeugende Treue und devotion hiernächst gegen Euch und die eurige mit fürstl. Gnaden, als wamit Wir Euch auch stets gewogen verbleiben, erkennt werden solle. Heydenheim den 10. Aug. 1693.

Eberhard Ludwig, Herzog zu Würtenberg rc.

Num. 8. a.

Schreiben Herzog Eberhard Ludwigs an den Marquis von St. Pouange wegen Verbesserung des Zustands der Geysel.

d. d. 7. Sept. / 28. Aug. 1693.

Monsieur.

Je suis persuadé, que Vous ne disconvenez point, que je n'aye satisfait à ce, qui est porté par le traitté de Contribution tant à l'egard du premier payement, que touchant les Otages, veu que Vous m'avez temoigné Vous meme votre satisfaction pour ce, qui regarde le premier point par la lettre, que Vous m'avez ecrite du 23. du mois passé & que Vous m'avez assuré en meme temps, que Monseigneur le Dauphin avoit aussi agrée les Otages, que Je vous envoyai alors. J'ay fait partir depuis aussi Abbé de Blaubeuren pour se rendre aupres des autres Otages à Strasbourg, de sorte, Monsieur, qu'il n'y a presentement rien à redire ni au nombre, ni a la qualite des Otages suivant ce, qui a ete stipulé par le Traitté de Contribution. Apres cette demarche, qui Vous doit convaincre de ma bonne foy, je m'etois flatte, que Vous ne feries nulle difficulté de renvoyer tant les personnes, qui se sont offert volontierement pour etre Otages en

en attendant, que les autres, que j'avois nomme pour cela, ſe puſſent rendre au Camp, que les Baillifs de mon pays, qu'on a enlevé de differents lieux & que Vous feriez traitter le ſix autres conformement au Droit de Gens, qui fait une tres grande diſtinction entre les priſonniers de guerre & les Otages, ſur tout ceux, qui ont eté ſtipulés par des traittes ſolemnels. Mais j'ay eté extremement ſurpris d'apprendre par la lettre, que les dits Otages m'ont ecrite de Strasbourg, que non ſeulement ils n'ont pas pu obtenir, qu'on euſt relaché les perſonnes, qu'on y a amenez par deſſus le nombre de ſix Otages promis dans le dit Traitté, mais qu'on les y traitte meme ſur le pied de priſonniers, les ayant desarmés d'abord en y arrivant & les ayant logés aux Caſernes du Fort de Pierre, ouils ſont gardez ſocyneuſement par Votre ordre. Ce qui eſt directement contraire à la coutume & obſervance de tous les peuples civiliſez, la quelle ne leur donne le droit de maltraitter les Otages, ſi ce n'eſt en cas, que l'on non veuille ſatisfaire à ce, qui a eté ſtipulé de part & d'autre. J'ay cru, Monſieur, etre de mon devoir de Vous repreſenter cela tant pour deferer à la priere des dits Otages, les quels n'etants la plus part pas en etat de ſouffrir des traittemens ſi rigoureux à cauſe de leur age, je me vois obligé en conſcience d'en prendre ſoin, que pour Vous prier de vouloir donner les ordres neceſſaires, a fin que ceux, qui ne ſont pas du nombre des ſix Oſtages ſtipulés par le dit Traitté de Contributions ſoient elargis & reconduits en ſeureté ſur les frontieres de mes Etats & que les ſix Otages, qui doivent demeurer à Strasbourg ſoient traittés conformement à la qualité, qui leur convient, en leur rendant les armes & leur donnant la liberté de ſe loger dans la Ville pour avoir leur commoditez & de ſortir, quand ils voudront, ſur leur parole. Comme je ne pretends rien en cela, qui ne ſoit conforme a l'equite naturelle & aux juſtes intentions de Sa Majeſte Tres Chretienne & que Je ne doute pas, Monſieur, que Vous ne ſoyez porté Vous meme à m'accorder ſans aucune difficulte ce, qui eſt porté par la traitté de Contribution le quel j'obſerveray tousjours fort religieuſement, j'ay lieu d'eſperer, que Vous ne me refuſerez pas ma priere & que Vous me ferez d'autant plus connoitre par là la ſincerité de votre procedé, dont je ſuis d'ailleurs aſſez perſuadé etant du reſte avec beaucoup d'affection &c.

Everhard &c.

Num. 8. b.

Num. 8. b.

Donations-Brieff gewisser Geld- Frucht- und Wein-Gefälle der verwittibten Herzogin Magdalenen Sibyllen für Dero hohe Verdienste bey Dero geführten Interims-Vormundschafft und dem feindlichen französischen Einfall. d. d. 11. Jun. 1694.

Von Gottes Gnaden Wir Eberhard Ludwig, Hetzog zu Würtemberg rc. Bekennen offentlich für Uns, Unsere Erben und Nachkommen Regierende Herzogen zu Würtemberg und thun kund männiglich. Demnach Wir mit sonderbarem Vergnügen wargenommen, was für herzliche Müterliche Lieb und Treu, auch ohnzählig viel und manigfaltige Gutthaten die Durchleuchtigste Fürstin Frau Magdalena Sibylla Herzogin zu Würtemberg und Teck, Gräfin zu Mömpelgard, Frau zu Heidenheim rc. gebohrne Landgräfin zu Hessen rc. Unsere freundlich geliebte und hochgeehrte Frau Muter in Dero allzufrühzeitigen Witwenstand von den ersten Kindesbeinen an und in der ganzen Zeit Dero getragenen Obermitvormundschafft, auch seit Unserer fürgewährten Regierung mit gutem Rath und sorgfältiger assistenz biß auf dise stund Uns getreulichst erweisen, auch Unsers Herzogthumbs und zugehöriger Land und Leut bey dem zu Anfang dises Kriegs beschehenen französischen Einbruch ohnerachtet aller feindlichen Gefahr durch Ihre beständige Gegenwart in Unserer fürstlichen Residenz und mit ganz ohngemeiner Treusorgfältigkeit und Klugheit zu ihrem ohnsterblichem Ruhm sich angenommen und vor dessen Erhaltung gesorget, welches sonsten, wann dieselbe nicht anwesend geblieben, der Zeit leicht von dem Feind mit Feur und Schwerdt in ensserssten Ruin oder durch die innerliche damahlige confusion in grosse Zerrüttung gesetzt werden können, wie nicht weniger, daß dieselbe biß zu selbst angetrettener Unserer fürstl. Regierung eine zeitlang in bekandter Unsers freundlich geliebten Vetters Herrn Herzog Fridrich Carls Lbden als damaligen Administratoris Abwesenheit ferner den ganzen Regimentslast auf sich allein gehabt und in allen Vorfallenheiten als eine getreue Lands-Muter sich erzeiget, dafür Ihro Gnaden Wir hiemit gehorsamen Dank erstattet und den Allerhöchsten um reichliche Vergeltung demütigst angeruffen haben wollen: Als haben Wir dannenhero und in betrachtung dises alles auch zu bezeugung Unserer kindlichen devotion und dankbarer Erkanntlichkeit Uns resolviert, hochgedachter Unserer Frau Muter Gnaden umb Dero fürstlichen Estat hinfüro desto besser führen zu können und gegen so vihlfältig gehabte Mühe und Beschwerlichkeit hinwiederumb ei-

ein'ge Ergötzlichkeit zu geniessen per modum donationis remuneratoriæ gewisse jährliche Leibrenten an Geld, Frucht und Wein nebst übriger Zugehör zu schenken, zu übergeben und einzuraumen, thun, schenken und übergeben auch hiemit selbige wissentlich, wohlbedächtlich und freywillig aus eigener Bewegnus in krafft dises Briefes und wie es nach Ordnung Geist- und weltlicher Rechten mit allen solennitæten, und zierlichkeiten derselben in der besten und cräfftigsten Form immer geschehen solle, auch für allermänniglich Widertreiben und Absprechen gute Crafft und Macht hat, haben soll, kan und mag auf Ihro Gnaden Leibs-Lebenlang und unverruckten Witwenstand alljährlichen von Uns oder Unsern fürstlichen Successoribus ohnfehlbar auf Art und Weis, wie underschiedlich hernach folgt zu præstieren und abzuführen und zwar

Erstlichen an Geld Zweytausend Fünfhundert Gulden, den Gulden zu Sechzig Creutzer gerechnet, welche Summ Ihro Gnaden aus Unsern Cammerschreiberey Gefällen, als welche deroselben Wir hierzu afficiert und selbige darauff versichert haben wollen, an guten gangbaren ohnverschlagenen Sorten in zweyen terminen gereicht und damit der Anfang von jüngstverstrichenem Georgij dises lauffenden 1694.ten Jahrs gemacht:

Zum Andern an Früchten Eilfhundert fünffzig Scheffel, davon an Rocken, Erbis, Kernen, Gersten, Waizen und dergleichen, nachdem es von jeder Gattung deroselben Hofbrauch erfordern wird.

Wie nicht weniger Drittens zweyhundert Aymer Wein und nahmentlich bey der Kellerey Waiblingen 50. Bey der Kellerey Neuffen 50. und bey der Kellerey Schorndorf 100. Aymer angewiesen und so viel die ausgeworffene quanta an Frucht und Wein betrifft, von der Zeit an, da Ihro Gnaden den Wittumbsitz würcklich beziehen werden, ohne Abgang gelüffert: So dann

zum Vierten Dieselbe bey würcklicher Beziehung Dero Wittumbsitzes aus Unserm Marstall ohnentgeltlich mit zwey spann guter Pferdt nebst zwey Gutschen, einer Calesche und einem Packwagen, wie auch sechs Reut-Kleppern vor Dero Bedienten; Ingleichem

Fünfftens mit einem silbernen Service auf eine Tafel von 16. Personen samt dessen Zugehör, über welches ein ordentliches Inventarium zu fertigen, versehen werden sollen, welches Service Ihro Gnaden, so lang Sie im Leben bleiben und Dero Widdumb besitzen werden, zu gebrauchen und zu behalten haben. Wann aber Dieselbe nach Gottes Willen mit Tod abgehen würden, so soll alsdann selbiges Silber Geschirr Uns oder Unsern künfftigen Successo-

ri-

ribus wiederumb zuruckfallen, es wäre dann, daß Ihro Gnaden (welches Gott verhüte) vor solcher Zeit durch feindlichen Gewalt, Feuersnoth, Raub, Abnahm oder in andere Weeg ohne Ihr verschulden dessen verlustigt würden, auff welchen fall Ihro Gnaden die restitution zu thun nicht schuldig seyn, noch Deroselben dafür etwas abgefordert werden soll.

Ferner und zum Sechssten sollen Ihro Gnaden über die in Dero sub dato Darmstatt den 6ten Novembris anno 673. errichteten fürstl. Ehe-pacten bestimte zwölff Hirsch, zwölf wilden Schweinen und vier Rehen, noch ferner ins künfftige acht Hirsch, acht wilde Schweine und sechs Rehe, mithin zusamen zwanzig Hirsch, zwanzig Schwein oder Bachen und zehen Rehe jährlich und eines jeden Jahrs besonders gegeben, So dann endlichen Deroselben zu mehrerem Behueff Dero fürstl. Hofstaats von Unserer fürstl. Rent-Cammer dreyhundert Claffter Brennholz angewiesen und ohne Deroselben Costen zu Dero Hoflager gelüfert werden.

Wie nun mehr hochgedacht Unserer Frau Muter Gnaden sothane von Uns beschehene donation und Uebergab gebührend acceptiert: Alsó haben Wir auch die darzu behörige assignationes ohnverweilt ertheilen lassen, wollen auch, daß mit allerseitig richtiger Abführung ordentlich beygehalten, auch ins künfftige Unserer Frau Muter Gnaden diser donation halben an denjenigen, so Ihr in krafft obangezogener Heuraths-notul oder auch von Unsers Herrn Vatters Gnaden oder Uns selbsten beschehener Verehrung halber gebühren möchte, nichts abgezogen oder aufgerechnet, jedoch im übrigen mit dem reservat und Anhenckung diser ausdrucklichen Bedingnus, daß solche von Uns aus ganz absonderlichen und ohngemeinen erheblichen Ursachen beschehene donation bey Unserm fürstl. Haus künfftig zu einem præjudiz, exempel, Nachfolge oder Schuldigkeit keines Wegs angezogen oder in andere Weeg wider Unsere intention extendirt werden solle.

Dessen zu wahrem Urkund und mehrerer Versicherung haben Wir Uns mit aigenen Handen unterschreiben, darzu Unser fürstlich Secret Insigel hengen lassen an diesen Brieff der gegeben ist zu Stuttgard den Eilfften Junij Anno Eintausend, Sechshundert Neunzig und Viere.

Eberhard Ludwig H. z. W.

Num. 9.

Literæ aliquot Legatorum Catholicorum ad Pontificem ex Comitiis contra nonum Electoratum exaratæ. d. d. 4. Nov. 1694.

Sanctissime Pater!

Ad Sanctitatis Vestræ pedes, quos osculo humillime veneramur eo majori fiducia supplices iterum confugimus, quo certius paternis Ejusdem curis & fere ante biennium interpositis apud Augustissimum Imperatorem nostrum officiis impeditum esse comperimur, quod Sereniss. Dux Hanoveranus inconsultis plane Principibus & Statibus Imperii non sine summo religionis Catholicæ discrimine in Collegium Electorale hucusque non irruperit, insigni vero huic & vere pastorali Sanctitatis Vestræ Zelo quantum debeatur, Principes ac Domini nostri præ aliis devotissime agnoscunt, eaque de causa literis hisce nostris immortales Sanctitati Vestræ gratias humillime agere simulque testari voluerunt, soli Eidem tribuendum esse, quod religiosissimus Cæsar agnito Catholicæ rei periculo justissimas Principum querelas petitioni Hanoveranæ posthabere noluerit, quibusdam etiam Imperii Principibus scripto clementissime declarari mandarit, arduum hoc prætensi novi Electoratus negotium in publicas totius Imperii deliberationes deductum & nonnisi cum statuum omnium satisfactione finitum iri. Cui quidem æquissimæ Cæsaris declarationi acquiescere & ut in perquirendo hoc negotio fundamentales Imperii constitutiones observarentur, expectare poterant Catholici Principes, si quiescere interea Hanoverani & cessare ab injusto labore voluissent. At postquam indefessis eorum machinationibus continuo urgeri Cæsarem & posthabita supradicta declaratione Imperatoria introductionem in Electorale Collegium, quam sibi promissam ajunt, non modo importune flagitari, verum etiam de componendo hoc negotio periculosa consilia denuo agitari manifesto constat. Hinc Sanctitati Vestræ tanquam vigilantissimo Ecclesiæ capiti, qua par est, animi devotione accuratius exponendum esse duxerunt, quam in ancipiti fluctuet Catholicorum securitas, non dubitantes Eandem hasce ardentissimas preces benigne suscipere & periclitanti fere in Germania orthodoxæ religioni paterna sollicitudine mature subvenire non dedignaturam.

Et primum quidem, quod variis diversorum studiis animisque suggestam amicam compositionem attinet, scrutatorem Cordium Deum contestamur, nos à consiliis pacificis nunquam abhorruisse, si modo in medium af-

afferri queant, quæ ſine religionis Catholicæ diſcrimine, Reip. & fundamentalium ab antiquo legum everſione ac depreſſione Principum admitti poſſe boni publici ratio & æquitas ſuadeant. At quam male his omnibus proſpiciant, qui per propoſitam ſolam admiſſionem Regis Bohemiæ ad ordinarias Collegii deliberationes religioni & reipublicæ abunde conſultum putant, Sanctitas Veſtra pro ea, qua pollet, prudentia facile agnoſcet. Quanquam enim Auguſtiſſimo Cæſari Bohemiæ Regi hanc Authoritatis & ſuffragii acceſſionem Catholicorum nemo invideat, æquipollere tamen illam novo Electoratui Acatholici Principio ſincere nullus dixerit, niſi qui Germaniæ Principibus præſertim catholicis illudere in animo habeat. Pleno enim jure coëligendi ſummum Imperii caput (cui ardentiſſime acatholici una cum Hanoverano Duce inhiare videntur) Bohemiæ Rex jam ab ipſis Aureæ Bullæ temporibus ſine ullius contradictione gaudet, cui adjici in ordinariis Electorum deliberationibus ſuffragium quantillum eſt, ſi ad prætenſum nonum Electoratum reſpiciatur. Quo vero animo imaginarium hoc æquivalens obtrudatur Catholicis, literæ à ſæpe memorato Duce Hanoverano ad Saxoniæ Electorem exaratæ, quarum exemplar in latinum verſum hisce noſtris propterea adjungimus, teſtatum faciunt, quibus circumveniri hac ratione Catholicos & imponi illis poſſe non obſcure profitetur. Eadem ſinceritate ab ipſis prætenſionis ſuæ incunabulis quinque abhinc annis erga Electores Auguſtæ Vindelicorum eligendi Romanorum Regis cauſa tunc congregatos uſus eſt, cum per Legatum ſuum extraordinarium Comitem à Platen de tribuendo Catholicis vero & ſatis pingui æquivalente magnifice præfatus alternativum jus ſuum in Epiſcopatum Oſnabrugenſem retento tantum ad vitam uſufructu Catholicis pleniſſime ceſſurum eſſe ſcripto publico declaravit. At inanes fuiſſe has illecebras illis facile ſuboluit, qui paucis abhinc annis à ſæpedicto Duce in conventu Noviomagenſi memorati Epiſcopatus Oſnabrugenſis extenſionem ſummo ardore flagitandum eſſe recordabuntur. Cæterum quam exiguum Catholicis æquivalens erga prætenſum nonum Electoratum conceſſuri ſint. Proteſtantes ex eo vel maxime elucet, quod ne huic quidem admiſſioni Bohemiæ Regis & Electoris ad ordinarias deliberationes Electoralis Collegii Electorum acatholicorum alter, niſi extortis per nuperam conventionem ab Auguſtiſſimo Cæſare ſat duris conditionibus aſſentiri voluerit, alter adhuc ardentiſſime contradicat, neque aſſenſum daturus ſit, niſi forſan novum inde lytrum & conditiones Imperio Catholicisque graves reportet.

Altiorem Catholicarum rerum curam habere illi videntur, qui fluxam mortalitatis ſeriem ſollicite expendentes familiam & Electoratum eadem

fatorum invidia ad Suecorum Regem devolvi posse non abs re extimescunt impendenti tum gravi periculo per publicam Imperii constitutionem, qua stabiliatur in utrumque casum novum Electoratum Catholicum instituendum esse, accurrendum existimant. Quorum quidem prudentissima sollicitudo, quamvis laudem non exiguam mereatur, imparem tamen esse tanto malo Sanctitas Vestra facile deprehendet, ubi Principum acatholicorum animos viresque & res à seculo gestas accuratius inspicere dignata fuerit. Primo enim assensum ad dictos Electoratus Catholicos de novo instituendos sperare quis ausit ab illis, qui modo Regem Bohemiæ Electorem ad deliberationes Collegii Electoralis ordinarias admitti neutiquam debere tam fervide clamant? Deinde nimium sibi de Suecorum Rege, Saxonico & Brandenburgico Electoribus ac Duce Hanoverano polliceri videntur, qui supposita etiam modo dicta constitutione & evenientibus supradictis casibus novi Electoratus Catholici erectionem eosdem quiete spectaturos esse arbitrantur, quum pluralitate inprimis votorum in Electorali Collegio & suscitatis studio litipiis mox conjuncto armorum robore & reliquorum acatholicorum pactatis ad se viribus facile amoliri aut fatali saltem & Catholicis exitiali forte bello Germaniam involvere possent. At ponamus concessuros hanc Electorum constitutionem Acatholicos, & quod sperare vix licet eveniente casu potentiam atque arma sua intra jus & pactorum fidem cohibituros, duo tamen sunt, Beatissime Pater, quæ remedium hoc inutile & malo, quod ab institutione noni Electoratus Catholicæ Religioni imminet, plane inadæquatum esse demonstrant. Vix enim habebit Germania inter seculares Catholicos Principes, qui tantæ dignitati & splendori sustinendo pares sint, maximis quibusque & validissimis Principatibus vel Augustissimæ Domus Austriacæ patrimonio innexis vel hæreditati Electoralium familiarum, ex quibus Electores noviter instituendos adsciscere e re Germanorum esse neutiquam videtur, cum ipsemet adeo Dux Hanoveranus in literis suis supradictis signanter afferat, duos Electoratus non in una familia & minus in una eademque persona subsistere posse. Deinde valde disparia sunt novum Electoratum Acatholicum de præsenti instituere & Casibus Catholicorum deficientium, quos divina clementia facile avertere potest in futurum prospicere. Manet enim semper antiquus Catholicorum numerus & crescit numerus acatholicorum, quorum augmento, quod Catholicis æquivalere possit, nihil in omnibus his compositionis consiliis reperitur. Quamobrem indignum esse clementissimi Principes ac Domini nostri existimant tam insignem & præcipuam Catholicæ Religionis prærogativam absque ulla necessitate prodigere & cum divi-

vina providentia Catholicos Electores sex, Acatholicos autem duos tantum esse voluerit, posteriorem numerum adjecto Serenissimo Hanoverano in eam potentiam evehere, cui si deficiente, quod Deus avertat, Palatino Suecorum Rex accedat, precariam quasi fore Catholicorum authoritatem libertatemque facile perspicient, qui res a sesquiseculo in Germania gestas memoria revolvere voluerint. Illud denique à Sanctitatis Vestræ paterna sollicitudine expendi humillime rogamus, si vergere in illum casum Rempublicam fata voluerint, quod Catholicis a supradictis quatuor Principibus præsertim in Electione Regis Romanorum expectandum vel potius timendum sit, quorum vastissimæ ditissimæque provinciæ Oceano mari vicinæ fluviis Europæ maximis munitæ sibi invicem concatenatæ Regum vicinorum fœderibus, connubiis, auxiliis roboratæ tres fertilissimos Imperii Circulos & quicquid fere inter mare Balthicum Rhenumque terrarum est, complectuntur & accedente Regum vicinorum ac reliquorum Acatholicorum in Germania vires illas dejicere facile atque opprimere possunt, priusquam modo exhaustis quatuor Rheni Electoratibus & reliquis pene in faucibus Protestantium sitis principatibus a tam longe dissitis Austriacorum & Bavarorum ditionibus suppetiæ ferri possint. Quid vero ausuri sint, habitæ superiore anno in urbe Dresdii inter Daniæ oratorem & Commissarios Electorales Saxonicos conferentiæ, Protocollum, cujus exemplar latinis verbis adjungimus, ut & ultima Ducis Hanoverani cum Wilhelmo Angliæ Rege & uniti Belgii Ordinibus de Episcopatu Osnabrugensi extinguendo pacta in latinum itidem quoad passum concernentem versa & copialiter hic adjuncta fœdera sat demonstrant. Quæ omnia si cum deperditis olim tot Archi- & Episcopatibus & Abbatiis conferantur, nihil aliud, quam ultimum Catholicæ Religionis excidium & Acatholicorum in Germania Imperium sperare videntur.

Inter hæc undique imminentia mala una est paterna ac nunquam satis laudanda Sanctitatis Vestræ. vigilantia, quæ Principum ac Dominorum sollicitos animos in illam spem erexit, non commissum iri, ut sub felici ejusdem & auspicatissimo Ecclesiæ regimine per infaustam hanc & ominosam Ducis Hanoverani ambitionem Catholica religio in Germania tot casibus & periculis absque ulla necessitate objiciatur, quibus tandem aliquando ad ultimam perniciem deduci posset. Quam ob rem Sanctitatem Vestram sæpe dicti Principes ac Domini nostri humillime implorant, ut periclitantem in Germania commissam sibi gregem paternis oculis mature respicere & potentissimis penes Imperatoriam Majestatem officiis seriisque apud alios

alios Electores & Principes tam Ecclesiasticos quam Seculares admonitionibus eo dirigere rem dignetur, ut huic negotio tam exitiali sese ea, qua par est, animi constantia opponant, Sacra vero Cæsarea Majestas ponderatis, pro rei gravitate ingentibus malis, quibus Germaniam nonus ille Electoratus inundaturus esset, immodicam & intempestivam Ducis Hanoverani prætensionem quiescere in perpetuum jubeat, asserta vero ejusdem merita ad temporum meliorum deliberationem rejiciat, quibus affirmari ex asse queat, an nulla alia, quam Electorali laurea recompensari Dux idem possit, quod Imperio eique vicino Hungariæ Regno nonnisi in extrema necessitate constitutis auxilia durissimis ac vix ferendis conditionibus pene vendiderit & cum dicta tertia factione consilium exequi & bello intestino in patriæ viscera grassari noluerit. Quæ si tantis præmiis ornare fas esse videbitur, multis certe Electoratibus coronari Principes Catholicos oportebit, qui suas subditorumque opes, militem, arma, annonam, pecuniamque pro Cæsare & Imperio majori fidelitate & Zelo non venali profuderunt. At vero si religione permoveri Cæsaris animus ad abjiciendos de novo Electoratu cogitationes nullo modo possit, aut inevitabilis quædam Reipublicæ necessitas, quæ tamen nullatenus apparet, Electoratuum multiplicationem exigere videatur, ut Sanctitas Vestra paternas curas suas illuc intendere velit, humillime precamur, ut primum in compensationem secularis octavi nonus Ecclesiasticus eadem qua illa lege decisus cum Hanoverano seculari decimo simul & eodem actu undecimus creetur Ecclesiasticus, amboque pariter in Collegium Electorale introducantur & firmæ interim conditiones stabiliantur à reverendissimis & respective Serenissimis Electoribus Catholicis propositæ de duobus Electoribus Catholicis in supradictos casus extinctionis aut devolutionis substituendis. Cedat etiam, ut obtulit, alternativo jure suo in Episcopatum Osnabrugensem Serenissimus Dux Hanoveranus, simulque Rex Bohemiæ ad ordinarias Electorum deliberationes admittatur. Non permittit insignis & Orbi universo notus Sanctitatis Vestræ Zelus, ut justissimas has & humillimas Principum ac Dominorum nostrorum preces, quas ad Ejusdem sacratos pedes ex speciali illorum jussu filiali fiducia deponimus, exaudiendas esse dubitemus aut sub Ejusdem laudabilissimo Pontificatu Ecclesiam Dei tam ingens detrimentum pati posse credamus, quin potius omnino confidimus, quod Sanctitas Vestra periculosum hoc noni Electoratus negotium à Germania aut plane avertat, aut supradictas saltem æquissimas & religioni orthodoxæ conservandæ necessarias conditiones paterna authoritate & sollicitudine sua ad effectum deducat, Qua insignem sibi apud Deum gratiam & Pontificatui

tui suo immortalem in ecclesia omnique posteritate laudem conciliabit. Principes vero nostri interea pro Spiritus Sancti assistentia & prospero rerum successu largiendo precibus ardentissimis Deum ter optimum maximum interpellare non desistent, cui Sanctitatem Vestram pro diuturno & felici universalis Ecclesiæ regimine, nos vero paternæ Ejusdem benedictioni quam devotissime commendamus. Ratisbonæ in Comitiis 4. Novembris. 1694.

Num. 10.

Reichs-Hof-Raths Gutachten wegen gesuchter Würtemb. Belehnung und declaration des Reichs-Sturmfahnens. d. d. 15. Martij. 1695.

Allergnädigster Kayser und Herr!

In der Fürstl. Würtembergischen Belehnungs-Sache haben im Namen Eberhard Ludwigs Herzogen zu Würtemberg Dero anher geschickte Bevollmächtigte Gewalthabere und Abgesandte Johann Friderich von Staffhorst und Johann Georg Kulpis mittelst eines unterthänigsten Memorials de præs. 19. febr. nuperi vorgebracht, wie daß besagtem Herzogen wohl nichts liebers gewesen, als wann derselbe seine Allerunterthänigste Devotion in Person hätte bezeugen und Seinem inniglichen Verlangen nach selbst gegenwärtig an Ew. Kays. May. Hoflager erscheinen zu können. Nachdem aber umb Seine Bereits eusserst ruinierte Lande noch immer schwebende feindliche Kriegsgefahr, so dann Ihme bey dem in jetzigen conjuncturen mit einer namhafften Armatur zu Ew. Kay. May. allergnädigsten Gefallen und des gemeinen Wesens Dienst concurrierenden Schwäbischen Krayses-Ausschreib-Ambt und Directorium eine solche weite Entfernung vor dißmal nicht zulassen wollten, so verhoffte Er und bittete zugleich allerunterthänigst Ew. Kays. May. allergnädigst geruhen wollen, bey solcher reichskundigen Beschaffenheit wegen jetzmaligen nicht erscheinens denselben allermildest vor entschuldiget zu halten. Damit aber nichts destoweniger die gegen Ew. Kay. May. tragende devotion in schuldigstem Gehorsamb genau beobachtet werde, so hätte derselbe vermög überraichten creditifs und Original-Gewalts Sie Abgesandte Bevelcht und bevollmächtigt von Ew. Kays. May. im Namen und anstatt Seiner Dero altvätterliche Reichs-Herzogthümber und Lande, Graff- und Herrschafften auch Ew. Kays. May. und des heyl. Reichs-Sturm- oder allgemeinen Reichs-Fahnen sambt davon dependierenden Regalien, auch zugebürenden Herrlichkeiten,

Gerechtigkeiten und allem dem, was von Ew. Kay. May. und dem Heyl. Reich zu Lehen rühret und auf weyland Wilhelm Ludwigen Herzogen zu Würtemberg Seines Vatters erfolgten tödlichen Hintritt an Ihne Herzog Eberhard Ludwigen, alß dessen hinterbliebenen einzigen Sohn in krafft der Erection besagter Herzogthümer und bißheriger successive erfolgter Belehnungen erblich gefallen, allerunterthänigst zu suchen, zu Lehen zu empfangen, Ew. Kay. May. darum gewonlich Gelübd und Eyd zu thun, in Sein Herzog Eberhard Ludwigen Seel zu schwören und gewonlichen Lehenbrief zu nehmen und Revers zu geben, wie sich das denen Lehen-Rechten und Gewonheit nach gebühre und eygne, mit gehorsambster Bitt Ew. Kays. May. Allergnädigst geruhen wollten, besagtem Herzog alle und jede deroselben habende Regalien, Herzogthümer, Land und Leuth, welcher vorgedachter massen von Deroselben und dem Reich zu Lehen rühren und auf Ihne jure successionis erblich devolviert und erst in anno 1676. nach Ausweiß des leztern Lehenbriefs verliehen worden, wieder zu verleyhen, auch Ihnen Abgesandten einen beliebenden Ort, Tag und Zeit zu Ablegung des schuldigen Ayds und Lehen-Pflicht zu benennen, herentgegen Sie allerunterthänigst erbietig wären die absonderliche Verschreibungen, welche vermög des zwischen Ihro Kay. May. Rudolpho II. für sich und im Namen des gesambten höchstlöbl. Erz-Hauß Oesterreich, so dann weyland Herzog Friderichen zu Würtenberg für sich und Dero Fürstl. Posteritæt anno 1599. zu Prag auffgerichteten Vertrags ein jeder regierender Herzog zu Würtemberg noch vor Empfang der Reichslehen von handen zu geben schuldig, gebührend auszuliefern.

In disem sub signo ⊙ beygelegten Memoriali haben Sie Abgesandte wegen obberührten Ew. Kay. May. und des heyl. Reichs-Sturm-oder allgemeinen Reichs-Fahnen fernerweit angeführt, daß nachdeme die verwittibte Herzogin zu Würtemberg in einem Schreiben de dato 4. Oct. 1692. wegen Dero damaligen minderjährigen gewessten Sohns jeztregierenden Herzogs Ew. Kays. May. allerunterthänigst vorgestellet, daß das Ambt und Prædicat eines Panerherrn oder Reichs-Fendrichs einzig und allein einem regierenden Herzogen zu Würtemberg zustehe und das Insigne des Reichs-Fahnens niemanden als disem Fürstl. Hauß gebühre, selbiges auch also beschaffen, daß es in statu Juris weder einige restriction, viel weniger subalternation, noch anderwärtte Beschrenkung, mit was Namen oder prætext selbiges coloriert werden möchte, leiden könne, mit Bitt, daß Ew. Kays. May. nicht allein ein anderwärtiges Fürstl. Hauß von Seiner sothanen Reichs-Ambts-und Wappens-halber machenden prætension abzustehen nachdrücklich zu erinnern, [illegible] auch dises Fürstl. Hauß Würtemberg in seiner dißfalls habenden prærogativ,

Reichs-

Reichs-Ambt und Wappen krafft deren in denen vorhandenen Lehenbriefen versprochenen Manutenenz, auch tragenden Kayserl. Amts zu schützen allergnädigst geruhen wollten, hätten dieselbe unterm 14. Decembr. ejusdem Anni 1692. in Antwort aller Gnädigst rescribiert, daß Ew. Kay. May. wegen gedachten Reichs-Panner-Amts nichts, so Ihme Herzoge von Würtenberg verfänglich seyn könne, verfügen, sondern so viel dasselbige anbelange, die Sach zu weiterer Erörterung ausstellen und in der Investitur wegen der Chur davon abstrahieren wollen, wie auch hernachmals zu des Fürstl. Würtemberg. Hauses allerunterthänigsten Danck würcklich beschehen. Dieweilen aber bey bevorstehender dißmaliger Belehnung billig zu vigilieren, daß es zu künfftiger desto mehrerer Sicherheit von niemanden in disem Jure, so das Hauß Würtemberg vor etlich 100. Jahren quiete possediert, ferners angefochten zu werden, eine clausula declaratoria & explicatoria dem passui concernenti des Lehenbriefs beygefüegt und inseriert werden möchte, alß haben Sie die hierunter versierende Justiz und Billichkeit in folgenden rationibus vorgestellet, daß nemblich, weilen der Kayserl. und des heyl. Reichs-Sturm-Fahne an und für sich selbsten der allgemeine Haupt-und Reichs-Fahne seye, der vermög des Reichs-Abschieds zu Speyr de anno 1542. §. 40. zu Ihrer Kayserl. auch Röm. Königl. May. allerhöchsten Person gehöre und niemahlen, als wann Dieselbe selbsten im Feld seyen, aufgerichtet und gebraucht werden sollte, seye solches ein genugsamer character universalitatis der im übrigen auch hauptsächlich daraus erhelle, indem er das eygentliche universal-Insigne den Adler in sich führe, wordurch er von allen andern particular-Fahnen des Reichs notanter unterschieden und dahero auch in den Historien, Actis publicis & scriptoribus Juris publici der Sturm-Fahne, Reichs-Adler und Reichs-Fahne jederzeit vor eins genommen werde, welchen Sturm-oder Reichs-Fahnen das Hauß Würtemberg durch seinen dem Röm. Kayser und dem Reich treu geleistete Dienste schon vor etlich 100. Jahren laut der vorhandenen Lehenbrieff rechtmässig erworben und geführt, auch solche acquirierte dignitæt niemahlen zu negligieren oder zu abandonnieren begehrt, wie solches sowohl ex Actis possessoriis formalibus, qui in Exercitio hujus Juris in bellis Imperialibus consistunt, als auch andern actibus æquipolentibus aus welchen animus constans retinendi possessionem geschlossen werden könne, in mehrerm zu erlernen sey. Also hätte im Seculo 13. Hartmannus Comes Wurtemb: & Gruningensis das prædicat signiferi Sacri Imperii in seinem Titul geführt, davon ein alter Stifftungs-Brief wegen des Closters Steinheim an der Murr de 4 Non. Martij 1257. zeuge. In Seculo XIV. sey der Restaurator solcher Dignitæt Ulricus, ein Sohn Grav Eberhards des

 Durch-

Durchleuchtigen von dem Kayser Ludovico IV. anno 1336. Am Sonntag vor Mitfasten mit solchem Reichs-Amt und Fahnen von neuem belehnt worden, gestalten der Original-Brief annoch vorhanden. Nächst disem hätte dessen Sohn, Grav Eberhard der Greiner genannt, unter Kayser Carolo IV. ein und andere Actus exerciert. Ex Seculo XV. gehörten hieher die Exempel Grav Ulrich des vielgeliebten und Grav Eberhards, so hernach Eberhardus Barbatus genannt u. der erste Herzog zu Würtemberg worden, welche unter Kayser Friderico III. anno 1459. in dem Krieg wider Herzog Albrechten von Oesterreich und Herzog Ludwigen von Bayern nebst andern Fürsten nicht allein die Reichs-Hauptmannschafft verwaltet, sondern auch das Reichs-Pannier fliegen lassen, deßwegen auch bey der Erection des Herzogthums Würtemberg ein besonderer Lehenbrief von Kayser Maximiliano I. dises Sturm- und Reichs-Fahnens halber Ihme Herzog Eberhardo Barbato unter eygenhändiger Subscription Bertoldi damahligen Churfürstens zu Maynz und Erz-Canzlers vom 23. Julij 1495. zugestellt worden seye. In Seculo XVI. habe Herzog Ulrich bey Antritt seiner Regierung gleichfalls dises Sturm- und Reichs-Fahnens halber eine besondere confirmation in dem Lehenbrief de dato Cölln den 27. Julij 1505. erhalten, auch in der strittigen Sessions-Sach mit Pommern, welche auf unterschiedlichen Reichstägen publice ventiliert und mit allerhand productis Comitialibus ausgeübt worden, vor dem ganzen Reich sattsam bezeugt, daß er solche prærogativ des besitzenden Sturm- und Reichs-Fahnens, wegen welches Amts auch unter andern Argumenten er die præcedenz vor Pommern behauptet, auf alle weise und Weeg zu conservieren ernstlich gemeynt seye, welches auch sein Sohn Herzog Christoph gleichmässig beobachtet und sey besonders merkwürdig, daß auf dem Reichstag zu Augspurg 1559. als Kayser Ferdinandus I. seinen Herrn Brudern und Vorfahren am Reich Kayser Carolo V. die Exequien mit grosser Pomp und Vorführung der Kleinodien celebrieren lassen wollen, ihme Herzog Christophen oder seinen Gesandten solches habenden Rechts halber den Reichs-Fahnen in selbiger procession vorzutragen angemuthet worden und als auch endlichen in Herzog Christophen hinterlassenem Sohn Herzog Ludwigen die ältere Linie der Herzogen von Würtemberg erloschen und die succession auf die Mömpelgardische linie und namentlich Herzog Friderichen gekommen, hätte derselbe gleichfalls zu Anfang des Seculi XVII. in dem ertheilten Lehenbrief de dato Pilsen 18. April 1600. von Kayser Rudolpho die confirmation des Reichs- und Sturm-Fahnen erhalten, welches ebenermassen von allen und jeden successoribus Herzog Johann Friderichen, Herzog Eberharden und dem letztverstorbenen Herzog Wilhelm Ludwig beobachtet worden seye, wie die vorhan-

handene Lehenbriefe conformiter bezeugten und hätten also von uralten Zeiten an biß auf dise Stund die alte Grafen und Herzoge von Würtenberg die beständige Beybehaltung solchen Reichs-Sturm-Fahnens und des daher rührenden Reichs-Ambts per insignia, per monumenta publica, statuas, nummos und dergleichen überflüssig bezeuget, dahero dann nicht allein ex parte Imperatoris & imperii sothane Würtemb. prærogativ oder daß disem Fürstl. Hauß den Reichs-Fahnen zu führen gebühre in verschidenen occasionen agnosciert, sondern es sey auch solches vor eine richtige und ausgemachte Sach bey denen vor mehr dann anderthalbhundert Jahren biß daher herausgekommenen Scriptoribus historicis, heraldicis & publici juris statuiert und davor gehalten worden, daß der Herzog von Würtemberg vexillifer Imperii oder des Heyl. Röm. Reichs oberster Pannerherr seye, welchen communem consensum pro Duce Wirtembergico auch so gar der bekandte Braunschweig oder Hanoverische Minister, welcher vor etlichen Jahren unter dem Namen Cæsarini Furstenerii ein gewises Buch de Jure suprematus & Legationis Principum Germaniæ geschrieben in dessen Capitulo 42. gleichfalls erkennen müssen, auf dessen testimonium hierinnen mit desto mehrerm effect provociert werden könne, wiewohl im übrigen die verificationes alles dessen schon vor einiger Zeit durch eine absonderliche in offenen Druck ausgelassene deduction umbständlich vorgestellet worden. Und weilen dann durch ein anderwertig Fürstl. Hauß dem äusserlichen Verlaut nach bey der prætendierten neuen Chur etwas dergleichen gesucht, mithin den jetzigen Herzog zu Würtemberg in disem Reichs-Ambt und Fahnen in so fern allerdings zu nahe getretten werden wolle, so finde man sich necessitiert bey der renovatione Investituræ und Fertigung eines neuen Lehenbriefs sorgfältig dahin zu trachten, damit zu Vermeidung aller weiteren difficultæten sothanem neuem Lehenbrief eine clausula declaratoria oder explicatoria, welche aus der eigentlichen Natur und Beschaffenheit der Sach selbst herfliesse bey dem passu concernente inseriert werden möge, welches denen constitutionibus publicis und fundamental-Gesetzen des heyl. Röm. Reichs, insonderheit aber der disposition des Westphäl. Fridenschlusses allerdings gemäß sey, krafft welches omnes & singuli status in antiquis suis juribus, prærogativis, horumque omnium possessione ita stabiliti formatique sint, ut à nullo unquam sub quocunque prætextu de facto turbari possint vel debeant. Ueber das verliesse sich auch der Herzog zu Würtemberg ganz zuversichtlich auf den tenor Ew. Kay. May. Capitulation, deren Articulus 3. die conservierung der jurium status und dabey die Versicherung gar nachdrücklich mit sich bringe, daß Dieselbe alle und jede Stände bey Ihren Hochheiten, geist- u. Weltlichen

Würden, Rechten und Gerechtigkeiten jeden nach seinem Stand und Wesen verbleiben lassen ohne Deroselben und männiglichs Eintrag und Verhinderung u. sie auch dabey als Röm. Kayser handhaben, schützen und schirmen und niemanden einig privilegium darwider ertheilen und da einige darwider ertheilt worden wären, dieselbe gänzlich cassieren und annullieren wollten, mit gehorsamster Bitte sothane gebettene clausulam declaratoriam dem neuen Lehenbrief allergnädigst inserieren zu lassen. Sub præsentato 21. Febr. haben obermeldte Gesandte die vermög des Pragerischen recess de anno 1599. noch vor Empfang der Reichslehen auszufertigende Verschreibung von dem jetzigen Herzogen gefertigter in originali exhibiert und anbey abermahlen um würkliche Belehnung und zugleich auch allerunterthänigst gebetten, daß solche Verschreibung oder Recess gebührend registriert und ihnen der exhibition halber behörige recognition ertheilt und nachgehends seines wörtlichen Inhalts dem Herkommen gemäß dem neuen Lehenbrieff inseriert werden möge. Dises alles ist bey gehorsamsten RHRath erwogen und befunden worden, daß so viel die Belehnung selbsten betrifft, die Fürstl. Würtemb. Gesandte um dieselbe zu rechter zeit gebührend eingekommen seyn, u. die erforderte requisita sambt dem zwischen weyland Kaysers Rudolphi II. Kay. May. als damahligen ältesten Erzherzogen zu Oesterreich und Herzog Friderichen zu Würtemberg den 24. Januar. 1599. aufgerichteten Vertrag mit des jeztregierenden Herzog Eberhard Ludwigens schuldiger ratification unter Hand und Siegel produciert haben, dannenhero auch gehorsambster Reichs-Hof-Rath bey der Belehnung kein Bedenken trägt, und zu E. K. M. allergnädigstem Belieben stellet die Verordnung zu thun, daß erstbesagter Anwartschaffts-recess in Dero Löbl. Oesterr. Canzley mit dem originali collationiert werden möge, quo prævio denen Gesandten zu der würklichen Belehnung Zeit und Orth allermildest zu benennen. Das 2te Anbringen der Fürstl. Würtemb. Gesandten beruhet darauff, daß, weilen die Herzoge zu Würtemberg mit Ew. Kay. May. und des Reichs Sturmfahnen von alters her belehnet, selbiger je und alleweil quoad usum & exercitium für des Reichs Fahnen und allgemeines Reichs-Pannier geachtet von den Scriptoribus historicis, Genealogicis, Heraldicis & juris publici, in insignibus & monumentis vexillum Imperii, das officium vexilliferatus Imperii, die Herzoge aber vexilliferi vel signiferi Imperii genannt, wie solches in denen ad acta gegebenen gedruckten und schrifftlichen deductionen angeführt worden, Nun aber es an deme sey, daß durch ein anderwertig Fürstl. Hauß dem eusserlichen Verlaut nach zu der neuen Chur etwas dergleichen gesucht, mithin dem Herzogen in disem Reichs-Amt und Fahnen allerdings zu nahe getretten werden wolle. Deßwegen dann des jetzigen Herzogs

zogs Muter, als gewesste Mitvormunderin und damalige Regentin um Abwendung solches præjudicii in literis an Ew. Kay. May. d. d. 4. Octobr. 1692. allerdemütigst nachgesuchet, und in Ew. Kay. May. Antwort vom 14. Dec. ejusdem anni dessen vertröstet worden sey, Sie die Fürstl. Würtemb. Gesandten in commissis hätten allerunterthänigst zu bitten, daß bey jeziger Investitur zu des Herzogs künfftiger Verwahrung der in dem Lehenbrief benannte Sturmfahne seiner Natur und Eigenschafft nach erleutert und nach den Worten: Mit unserm und des Reichs-Sturm-Fahnen die *clausula declaratoria* oder allgemeinen Reichs-Fahnen hinzugesezt werden möge. Obwohlen nun gehors. R. H. Rath ausser den jetzigen exhibitis judicialiter nicht bekandt ist, was es mit obermeldtem anderwertigem Gesuch für eine Beschaffenheit habe, so kan jedoch derselbe nicht wohl anderst finden, als daß der Herzog zu Würtemberg dermahlen in re ipsa nichts neues oder mehrers suche, als was er und sein Fürstl. Hauß zu vorher in krafft der Belehnung schon gehabt hat u. was deren Eigenschafft mit sich führet, deßwegen mit der gebettenen exprimierung obiger clausulæ declaratoriæ in dem Lehenbrieff oder da Ew. Kay. May. daselbst es einrichten zu lassen allergnädigst Bedenken hätte, vermittelst eines absonderlichen Kays. decreti declaratorii um so mehr seines Reichs-Lehen-Rechtens versichert werden könne, als Ew Kay. May. und Dero höchstlöbl. Erzhauß Oesterreich wegen der auf das Herzogthum Würtenberg habenden Anwartschafft selbsten hoch daran gelegen ist, daß die Würtemb. Jura sarta tecta verbleiben und ehender vermehrt, als diminuiert, mithin selbiges Hauß wegen dessen bey E. K. M. und dem publico habenden meriten consoliert werden möge. Jedoch stehet auch dises zu E. K. M. allergnädigstem Wohlgefallen.

Ita conclusum in Consilio Imp. Aulico 11. Martij, lectum vero & approbatum 15. ejusdem 1695.

Num. II.

Hanöverisch Schreiben an die Kays. May. der von dem Herzog zu Würtemberg gesuchten declaration einen Anstand zu geben. d. d. 13. Nov. 1695.

Ew. Kay. May. werden Ihro gnädigst erinnern, wasgestalt von Deroselben Mir zu dem bey Meiner Chur zu führendem Erzambt das Reichs-Erz-Panner-Herrn-Ambt destiniert und deßfalls gnädigste Versicherung gegeben worden. Nach der Zeit hab ich vernommen, daß des Herrn Herzogen zu Würtem-

temberg Lden die Würtemb. Sturm-Fahne für des Reichs Erz-Panier halten wollen. Nun contestiere gegen Ew. Kay. May. Jch hiemit zum höchsten und kan aufs allertheureste Bezeugen, daß, wie im geringsten ich nicht suche jemanden in der Welt occasione meiner Chur auf einige Weege zu præjudicieren, Also ich am allerwenigsten dem Fürstlichen Hause Würtenberg zur Beschwerde über mich Ursache zu geben intendiere, als mit welchem meine Vorfaren allezeit in gutem Vernehmen gestanden und ich dasselbe mit des jeztregierenden Herzogen Lden ebener gestalt zu cultivieren an mir nichts ermanglen lassen werde. Mir ist zu der Zeit, wie ich die Ehre gehabt obgedachte Versicherung wegen des Erz-Panner-Herrn-Amts von Ew. Kay. May. zu empfangen, von der Fürstl. Würtembergischen auf besagtes Reichs-Erz-Panner-Herrn-Ambt machenden prætension noch nichts bewusst gewesen. Jch kan auch jezo noch nicht finden, daß man Fürstl. Würtemb. seits darinnen fundiert seye, gestalten kein einziger Actus vorhanden, da das Hauß Würtemberg das Reichs-Haupt-Panier sollte geführet haben, sondern alle actus und notoria praxis Imperii von vielen Seculis her seyn dagegen. Auch ist sonst nicht abzusehen, wie sothane Fürstl. Würtemberg. prætension denen Umständen gemäß seye, wie Ew. Kay. May. Jhro ab dem unterthänigst hiebey geschlossenen scripto referieren zu lassen gnädigst belieben wollen. Es verlangen aber, wie ich benachrichtigt worden, des Herrn Herzogen zu Würtemberg Lden, bevor Sie die Würtemb. Reichslehen empfahen, von Ew. Kay. May. zu stabilierung mehrbesagter prætension eine declaration, daß die Würtemb. Sturmfahne des Reichs Haupt-Panier seye. Nun ist dises eine Quæstio Facti und antiquæ historiæ, worinnen genugsamer Beweißthum beyzubringen ist. Daß solches in demjenigen, was Fürstl. Würtemb. seits diser materie halber herausgegeben worden, nicht geschehen erhellet ab dem vor unterthänigst allegierten scripto, bey welchen Umständen dann darinn ohne ordentliche cognition nicht verfahren werden kan. Wann Jch bloß deßwegen sothane des Herrn Herzogen zu Würtenberg Lden verlangende Declaration Einwendung machte, weil von Ew. Kay. May. mir vor mehrerwehnte gnädigste Versicherung wegen des Erz-Panner-Herrn Amts geschehen, so erkenne Jch gar wohl, daß Seine Lden sich darüber zu beschweren Ursach haben würden, indem Sie sagen könnten, daß Sie Jhr Recht meines interesse halber in suspenso zu lassen nicht schuldig seyen. Demnach ich aber dabenebenst anzeige, daß die anseiten Sr Lbden bey disem Werke führende intention nicht ausfindig gemachet, zu dem auch Seine Lden nicht wird præjudicierlich seyn können, wann die Sach so lange in dem Stande, warinn sie bißher gewesen, gelassen wird, biß dieselbe, wie es die Notturfft in einer solchen Sache erfordert, cognosciert

ciert und erörtert worden: Alß werden Ew. Kay. May. auch hoffentlich Sr. Lden mich nicht verdencken, wann Ew. Kay. May. ich hiemit unterthänigst ersuche, Dieselbe keine Voreilung darunter vorgehen zu lassen, sondern dem Wercke zu jetzbesagtem Zwecke Anstand zu geben gnädigst geruhen wollen. Ich versichere nochmals, daß ich dem Fürstl. Hause Würtemberg nichts so demselben mit Recht zukommen kan, strittig zu machen begehre oder demselben was zu seiner mehrern Aufnahm gereichen möchte, mißgönnen, sondern hingegen darzu, so viel von mir dependieren und erfordert werden kan, gern cooperieren werde. Ich verbleibe ꝛc. Hanover den 13. Novembr. 1695.

Num. 12.

Literæ Circuli Suevici ad Regem Sueciæ pro promovenda pace inter fœderatos & Coronam Galliæ. d. d. $\frac{4}{14}$ Nov. 1696.

Serenissime atque Potentissime Rex,
Domine Clementissime!

Involuto atrocissimi belli molestiis per integros octo annos & quod excurrit, Christiano Orbi non exiguum præbuit solatium Illustris illa sollicitudo, qua S. R. M. Vestra reducendæ tandem aliquando communi tranquillitati in hoc usque tempus invigilavit. Postquam enim illo acerrimo mentis suæ lumine perspexisset in hoc concussi terrarum orbis motu Europæarum gentium res absque ferali illarum exitio stare diutius haud posse, in id potissimum S. R. M. V.a laudanda prorsus cura incubuit, ut quam alii armis parare niterentur quietem, Ipsa consiliis, adhortationibus, officiis denique indefessis produceret. Factum inde, ut non in sui magis decus, quam insigne illorum emolumentum, quos sævissimus hujus belli turbo perculit, S. R. M. Vestra operam suam offerret, qua in componendis tanta animorum pariter ac virium contentione agitatis controversiis ii uterentur, quibus non ferro penitus, sed amica magis conventione tantem transigere esset propositum. Ac licet divinum in ultionem potius, quam securitatem nostram intentum Numen egregiis hisce destinatis successus, quos illa merentur, nondum plene tribuit, ambigendum tamen non videtur tot piorum desideriis, votis, precibus fatigatum ad ultimum illis benedicturum, dolendamque hactenus tarditatem diuturnire prosperitate compensaturum. Proinde cum inclyti Circuli Suevici Principibus & Statibus Dominis nostris & superioribus omnia in eo stent consilio ex sua etiam parte, quantum licebit, providere, ut exitialis hu-

jus belli turbis, in quod ſola tuendæ avitæ libertatis ratio procul habita omni aliena invadendi libidine illos impulit, aliquando exſolvantur, ruptaque nullo illorum ſive conſilio ſive merito pax quantocyus coaleſcat, in mandatis nobis dederunt, præſentibus hisce R. M. Veſtram venerari, devotiſſimisque Ipſi gratiis pro maximo hoc augendis publicis commodis oblato beneficio illorum nomine actis ulterius à Majeſtate Veſtra Regia rogatu noſtro contendere, ne ab ea, quam tanta Nominis ſui gloria ingreſſa eſt, via prius defléctere velit, quam arduum hoc & ſola animi ſui magnitudine dignum reſtaurandæ pacis opus ad finem perduxerit exoptatum. Et quoniam tot à S. R. M. Veſtra exhibita excelſæ bonitatis ſuæ documenta abunde nobis perſuadent, eo maxime Ipſam fore intentam, ut, quam ſuo labore Chriſtiano orbi conciliare ſuscepit concordia iis ſtatuenda ſit fundamentis, quæ ad Juſtitiæ præſcriptum ſua quibusvis tribuant, omnesque futurarum diſſenſionum cauſas graviore alioquin procella deinceps erupturas radicitus tollant, neutiquam veremur, cuncta illa, quæ futuræ pacis legibus concedi nobis poſtulabimus, æquiſſimo Majeſtatis Veſtræ Regiæ arbitrio ſive Mediationi, quam ex Mandato ſpeciali poſt alias Potentias, Noſtrorum quoque Principalium & Committentium nomine quam decentiſſime requirimus, vel ob eam ſolam cauſam committere, quod nihil illorum ſit, cui non omni luce clarior ſua conſtet juſtitia. Neque enim grave foret, R. M. Veſtræ præſenter ante oculos ponere, quam iniqua ab exorto hoc nefandiſſimo bello ſimus perpeſſi, quam foediſſimis incendiis ac direptionibus etiam contra apertam pactorum fidem amoeniſſimæ regionis hujus vaſtatæ ſint provinciæ, quamque dira citra ullam belli rationem fertiliſſimis illarum agris inducta ſit ſolitudo, niſi verendum eſſet, ne nimii videamur commemorandis in ipſo inſtantis tranſactionis limine iis, quæ omnium expoſita conſpectui ſuperflua haud indigent recenſione. Interim ne diutiore cunctatione ſaluberrima hæc pacis conſilia evaneſcant, ipſumque, quod tando utrinque ardore paratur bellum ſub futuram expeditionem rem omnem ad extrema vix ulla deinceps humana ope ſanabilia deducat, nulli dubitamus, quin S. R. M. Veſtra pro ſumma, qua pollet prudentia, eo ſit allaboratura, ut rejectis, quæ moram hucusque negotio huic injecere, impedimentis, partibus militantibus omnibus perſuadeat, ut illi inchoando brevi coëant nec pro ſuo in Chriſtianam rem ſtudio prius deſtitura, quam graviſſimis hisce belli laboribus magnum ſinceræ, juſtæ, ac perennis pacis diem impoſuerit. Ultimum quod literis hisce adjicere convenit, eſt, ut ſummi Numinis tutelæ

S. R. M.

S. R. M. Veſtram ad peragenda quævis felicia precibus commendemus ardentiſſimis. Dabantur Ulmæ die $\frac{4}{14}$ Nov. 1696.

S. R. M. Veſtrae

humillimi
Principum ac Statuum Circuli Suevici Conſiliarii Legati ac Deputati in conventu generali congregati.

Num. 13.

Explication ſur le 2. article du Traitté conclu entre le Roy d'engleterre & les Etats generaux d'une & le Roy de Dennemarck d'autre part à la Haye au moy de Nov. 1696.

Comme il pourroit naitre des troubles dans l'Empire à l'occaſion de l'Electorat d'Hanovre &c. Le Roy de Dennemarcq promet de ſe tenir paſſivement en cette affaire, & n'y fera plus d'oppoſition & quand l'Empereur fera des propoſitions pour ſauver les droits des Princes, Sa Majeſte Danoiſe employera ſes offices aupres des Princes, avec les quels Elle eſt en engagement, pour qu'ils ſ'en contentent, & quand S. A. C. d'Hanovre ſera introduite dans le College Electoral le Roy de Dennemarc la reconnoitra en cette dignité. Et comme de cette maniere le Roy de Dennemarcq facilite cette affaire, tant qu'il peut, le Roy & Leurs Hautes Puiſſances employerunt leurs offices le plus efficaces aupres de la Maiſon de Lunebourg, Celle & Hanovre afin qu'auſſi de Leur coté ils favoriſent les Interets de Dennemarc & qu'ainſi l'amitie reciproque puiſſe etre entierement retablie.

Num. 14.

Extract Bedenkens, ob und welcher geſtalten die neue Electorat-Sache, wie auch die Lauenburg. Erbfolgs-Sache und dann der Religions-Punct in vorſtehende Fridenshandlung gezogen werden möge. 1697.

Den Religions-Puncten betreffend.

Was endlich den Religions-punct belangt, ſo iſt zwar nicht zu läugnen, daß es mit diſem eine andere Beſchaffenheit und dem äuſſerlichen Anſehen nach

eine solche Gestalt habe, daß es scheinen möchte, als ob derselbe ad locum tractatuum gar wohl und füglich zu bringen sey. Wer aber mit seinem Gesichte nicht auf der blossen superficie bleibet, sondern weiter hineinsiehet und betrachtet, wie der Status Germaniæ zu zeiten der Westphäl. Fridens-tractaten beschaffen gewesen und was es jezo mit demselben vor eine Gelegenheit habe, der wird lang anstehen müssen, bis er begreiffe, wie die Sache pro præsenti rerum, temporum atque tractatuum coditione dorthin gezogen werden möge. Bey der Westphälischen Fridens-negotiation hat der Kayser mit den Catholischen eine Partie, die Evangelische aber die andere formiert, welchen dann nicht nur die Kron Schweden, sondern auch Franckreich pro asserenda atque augenda re Evangelica contra Catholicos beygepflichtet, welches seiner Gott-Treu und Ehr-vergessener convenienz nach und wann nur das Hauß Oesterreich darüber zu Grund könnte gerichtet werden, wohl alle Catholische Kirchen in denen Oesterreichischen Königreichen und Landen nicht nur in Evangelische Gotteshäuser (denen sich doch der König in seinem Königreich weltbekandter massen gar geneigt erwiesen) sondern auch in Türckische Moscheen verwandlen liesse. Stünde nun das Reich mit Franckreich in Friden, so könnte dise Cron aufs wenigste de jure und mit Fueg (obgleich nicht ohne merkliche Gefahr des gemeinen Reichswesens) von den Evangelischen zu guarantierung derer durch den Münsterischen Fridensschluss ope Gallorum theils erworbenen, theils bestetigten, von ihren Catholischen Mit-Ständen aber in ein und anderm Fall etwa gekränkter Rechten in subsidium und wann ja kein anderer Weeg zu einer billich-mässigen Abhelffung zu treffen wäre, ersuchet werden. Welches aber, wie es bey jezigem ganz ungewohnten Zustand zu practicieren sey, von einem jeden gleich gemerket und beurtheilet werden mag. Man ist jezo nicht in dem stand Franckreich um guarantierung des Münsterischen Fridens anzulangen, sondern selbiges dahin zu bringen dem Münsterischen Fridens-Instrument nach dessen so grober und excessiver violierung durch gehörige Genüge und ins künfftige beständige Folge zu leisten. Welchem nach an Frankreich (wiewohl accurate zu reden nicht so sehr ex capite pactionis Monasteriensis, sondern weilen es die Evangelische Fürsten und Stände eben so wenig in ihren juribus ecclesiasticis als Politicis also zu vergewaltigen befuegt gewesen) die restitution auch in disem stück aufgefordert und zum Exempel Frankreich dahin gewiesen und angehalten werden muß die vorgenommene und ausgeübte gewaltsame proceduren wider die Evangelische in dem Herzogthum Würtenberg, insonderheit der Gravschafft Mömpelgard, Nassau-Sarbrücken und anderer Orten allerdings wiederum abzuschaffen und einem jeden zu ruhigem Besiz und Gebrauch seiner vor oder nach

dem Münsterischen Fridenschluss hergebrachten Gerechtigkeiten gelangen zu lassen. Es kan zwar dabey eine clausula generalis gar leicht angefüget werden, daß der Westphälische Fridenschluss in allen seinen articuln atque in causis tam ecclesiasticis, quam politicis allerseits ferner heiliglich beobachtet, dessen Verstand und Meynung durch einseitige interpretationen nicht invertiert werden, auch hierzu samtliche Paciscenten sich hierdurch anderweit gegen und untereinander solennissime verbunden haben wollten. Gehet man aber weiter auf particular-Fragen oder Fälle und wollte die gravamina Evangelicorum contra Catholicos atque Catholicorum contra Evangelicos in loco tractatuum zu Marckt bringen, so haben die Franzosen widerum etwas zu lachen und mit Verwunderung, daß die Teutschen tempora so gar nicht zu distinguieren und dahero auch scripturam nicht zu conciliieren wüssten, abermahl ihr Lied anzustimmen: Ce sont des Allemans. Man hat es zu thun mit einem bösen und abgesagten Feind nicht nur des Oesterreichischen, sondern auch des ganzen Teutschen menschlichen Geschlechts, der herumbgehet theils wie ein brüllender Löwe mit seinen grausamen Kriegs-actionen, theils wie ein schleichender Fuchs (zumahlen bey Fridenshandlungen) und suchet welchen er verschlinge. Er beobachtet unsere Weege und Gänge auf das genaueste um uns entweder mit offentlicher Gewalt niderzuschmeissen oder durch heimliche practiquen ein Bein unterzuschlagen. Wie nun kein Zweifel, daß er alle von seiner bösen Natur ihm eingepflanzte und durch viele leyder! gar zu glückliche experimentierung ausgeübte und bewehrteste Künste bey denen Fridens-tractaten hervorsuchen und applicieren werde: Also ist seiner malice mit desto mehrer Vorsicht, zumahlen aber mit möglichster Einigkeit und Zusamenhaltung und also nicht in einem dissipierten Corpore, sondern mit geschlossenen Gliedern und in unzertrennter Ordnung entgegen zu gehen. Findet er, will nicht sagen eine offene Thür seinen Fuß in unsere Händel zu setzen, sondern nur einen Sitz oder Schlupfloch, wordurch er sein Gifft hinein blasen kan, so ist seine Sache gewonnen, die unsere hingegen jämmerlich verdorben und wird das leztere ärger, als das erste. Piscator saltem ictus sapit & quamvis sero, serio tandem sapiunt Phryges, ja auch ein in dem Gebrauch seiner Vernunfft noch nicht befindliches verbranntes Kind förchtet das Feur, uti in bello, ita etiam in pacificatione bis peccare non licet, ja bey diser noch weniger, als in jenem, dieweilen was bey einer Kriegs-action oder occasion versehen oder versaumet worden, durch einen andern glücklichen succefs wiederum hereingebracht werden kan. Was aber durch eine Fridens-handlung verlohren geht, was dem Teuffel am lezten moment bey einer Seelen, das ist jezo den Franzosen bey diser Fridenshandlung gelegen. Daran han-

hanget gleichsam seine und unsere zeitliche Ewigkeit. Gelinget ihm der Streich noch einmahl, wie er ihme schon vormahlen gelungen und bey einer solchen contenance stattlich gelingen würde, so ist es humano judicio umb Teutschland gethon. Es würden die Franzosen darüber sich nicht weniger zu erfreuen, als zu verwundern haben und wann es nur dabey bleibet, noch einmal singen und sagen: (es zu guter letzt auch Teutsch zu geben) **Es seind und bleiben Teutsche.**

Num. 15.

Literæ Legatorum Evangelicorum in Comitiis degentium ad Regem Sueciæ puncto negotii Religionis in tractatibus Pacis observand. d. d. 31. Maji. 1697.

Serenissime ac Potentissime Rex,
Domine clementissime!

Sacræ Regiæ Majestati Vestræ perspectum esse non dubitamus, quam gravia nonnulli sacri Rom. Imperii Electores, Principes & Status Aug. Confessioni addicti in negotio Evangelicæ Religionis contra Statum anni hujus seculi XXIV. præsertim à Corona Galliæ perpessi sint & prope indies patiantur. Quemadmodum vero nuper de ineunda pace publica suscepto à Reg. Majestate Vra gravissimo Mediationis munere tractari coeptum Sacri Rom. Imperii Electoribus, Principibus ac Statibus Aug. Confessionis, ne in re maximi momenti ipsi sibi deesent, contendere visum est, ut in rebus ecclesiasticis ac universo Religionis Evangelicæ negotio omnia & singula in eum, qui tempore publicatæ pacis Westphal. erat aut esse certe debeat, Statum restituantur. Quare cum sint, quæ Domini clementissimi & superiores nostri conceptis verbis inseri tabulis pacis cupiant ea Regiæ Maj. Vestræ hunc in finem nomine ac jussu illorum hic offerimus & tanto majori fiducia à Majestate Vra flagitamus, dignetur id negotii præ cæteris dare splendidissimæ Legationi suæ in concilianda pace partes ipsius obeunti, quanto illud magis ad firmandam pacem Westphalicam, Divini Numinis honorem, propriamque Reg. Majestatis gloriam pertinere arbitriamur. De reliqua Majestati Vræ felicem rerum omnium successum vitamque longissimam precamur, Regiæ ejusdem gratiæ, qua possumus,

ani-

animorum submissione nos commendantes. Dabantur Ratisbonæ d. 31. Maji 1697.

Sacrae Reg. Majestatis Vestrae

Humillimi
Sacri Rom. Imperii Electorum, Principum & Statuum Aug. Confessioni addictorum Consiliarii & Legati ibidem congregati.

Postscriptum ad Regem Sueciæ.

Est præterea, de quo Sacr. Reg. Majestatem Vram nomine Dominorum clementissimorum & superiorum nostrorum humillime compellatam velimus ad afflictam Silesiæ statuum & procerum Aug. Confessioni addictorum sortem pertinens, quorum liberum religionis exercitium, de quo constat dissertis verbis in Instrumento Pacis Osnabrugensis iis prospectum esse indies magis magisque labefactatur, quæ quidem afflictiones potius ingravescunt, tametsi apud Sacr. Cæs. Majestatem Serenissimi Saxonicus & Brandenburgensis Electores cum alias, tum anno 1690. dum Augustæ Vindelicorum de Electione Regis Romanorum agebatur, summaque ope levamen calamitatum iis afferre niterentur, testantibus literis, quarum exemplum in vicem prolixioris narrationis exhibemus. Quæ pro miseris istis hominibus nihil mali meritis Divi Regiæ Majestatis Vræ Parentis gloriosissimæ memoriæ mens fuerit, ex Articulo peculiari actis Noviomagensibus inserto atque hic adjuncto elucescit, quem, ut tandem vim suam sortiatur, tabulis futuræ pacis comprehensum iri, vel ideo speramus, quod servatæ in iis locis Evangelicæ Ecclesiæ decus non minus Regiæ Majestati Vræ cordi esse sciamus, quam pientissimis antecessoribus suis fuit & ad gloriam suam non parum referat, pacem Westphalicam, quæ sacrosancta merito esse debet in hoc solo negotio inanem rei speciem non induere. Hoc est, quod Domini Clementissimi & Superiores nostri Reg. Majestatem Vestram enixe rogant, insignis beneficii loco habituri, quicquid in illa opis præjudiciique invenerint, quos fides & charitas christiana sibi tam arcte conjunxit. Ut in literis humillimis d. 31. Maji 1697.

Articulus inserendus futuræ patificationi.

Restituantur omnia in Ecclesiasticis in eum statum, in quo juxta Instrumentum pacis Westphalicæ fuerunt vel esse debeant ita ut jam dicta pax una cum insecutis postea Recessibus Executionum in suo robore firmiter

ter permaneat & contra perpetuam hanc Imperii legem fundamentalem ac ſingulos ejus articulos, præſertim Artic. V. in eoque paſſim determinatum annum 1624. neque ſub ſiniſtra interpretatione neque ſub alio quovis prætextu aut nomine exceptiones aut genuino ſenſui contrariæ explicationes quomodocunque excogitari potuerint, locum habeant vel admittantur. Inprimis vero expreſſe conventum eſt, ut in omnibus provinciis, Electoratibus, Ducatibus & Principatibus, Comitatibus, Caſtris, Civitatibus, oppidis, pagis & villis, nominatim in Palatinatu inferiori ejusque appertinentus, ſpecialiſſime in præfectura Germersheimenſi, Ducatu Lauterenſi, Simmerano cum Præfectura Beckelheimenſi, Bipontino, Veldenſi, Montispeligardenſi, item Comitatu Sponheimenſi Citeriore & ulteriore, utraque Alſatia, Comitatu Naſſovienſi ad Saram, Saræpontano & Sarwerdano, Comitatu Hanovico-Lichtenbergenſi, omnibusque ad dictos Comitatus de Naſſau & Hanau ſpectantibus Dynaſtiis & Præfecturis in Comitatu Leiningenſi, in terris Rhein- & Wilgraviorum, Baronum de Fleckenſtein & Oberſtein ſalva prætenſione Oetingenſi, decem Civitatibus Alſatiæ ut & Argentorati, Wormatiæ & Spiræ aliisque quibuscunque Sacri Rom. Imperii locis eorumque pertinentiis & dependentiis tam à Corona Galliæ reſtituendis, quam jam dudum derelictis & à modo memorato Imperio recuperatis, ubi quicquam in Eccleſiaſticis à tempore pacis Weſtphalicæ contra ejus tenorem & executionem hactenus ſub quocunque titulo aut prætextu immutatum eſt exercitium religionis tam publicum, quam privatum una cum annexis, omniaque & ſingula jura Eccleſiaſtica Patronatus, Collaturæ, nominandi, præſentandi, Collegia, monaſteria, cœnobia, fundationes, univerſitates, Academiæ, Recepturæ, collecturæ aliaque corpora Eccleſiaſtica, Templa, oratoria, coemiteria, campanæ, earumque uſus, ædes paſtorum atque præceptorum, miniſteria, conſiſtoria, judicia matrimonialia, Senatus Eccleſiaſtici, Cameræ redituum Eccleſiaſticorum, eorumque ordinationes, conſtitutiones & uſus, Xenodochia, hoſpitalia, ſcholæ eoque pertinentia, nec non ad alias, quocunque nomine veniant, pias cauſas deſtinata ædificia, bona mobilia & immobilia, agri, reditus, cenſus, decimæ, fructus ut & præbendæ & Canonicatus pariter cum documentis & actis in eundem ſtatum, quo ante deſtitutionem gaviſi ſunt & in quo juxta tenorem præfatæ pacis Weſtphalicæ ejusque executionem factam fuere, ſine ulla exceptione aut ſpecie juris retentionis, impenſurum in rem factarum & ſimilium plane & plene reſtituantur. Eumque in finem illi omnes cujuscunque dignitatis, ſtatus atque conditionis, comprehenſa totius inferioris Alſatiæ nobilitate, im-

me-

mediati & mediati, Vasalli & subditi, qui vigore dicti Instrumenti pacis tale exercitium habuerunt vel ejusmodi jura & bona possederunt aut ad usus eorum Ecclesiasticos ullo modo pertinuerunt, sed postéa sive jussu vel injussu Regis Galliæ per ejus ministros tam civiles, quam militares sive per Diœcesanos istorumque Vicarios & Officiales ac quoscunque alios impediti, turbati vel destituti sive in totum sive ex parte fuerint vel ipsi vel eorum hæredes & successores dictum exercitium religionis aut jurium & bonorum possessionem (non adhibita judiciali discussione) propria sua auctoritate re instituere, recipere atque recuperare valeant & porro in quieta illorum omnium & singulorum possessione perpetuo maneant non obstantibus sed cassatis hoc ipso omnibus interim factis mutationibus, contrariis, itidem decretis, mandatis, provisionibus, privilegiis, indultis, Edictis, Commissionibus, inhibitionibus, rescriptis, sententiis, rebus judicatis, investituris, renunciationibus pactis seu dedititiis vel aliis & in universum omnibus exceptionibus quocunque nomine aut prætextu allegari aut excogitari queant. Nullusque plane seu consilio seu ope huic restitutioni resistere aut eandem impedire audeat. Ut vero eo facilius redintegratio procedat & restituendi pristinum religionis statum, jura atque bona obtineant, serenissimus ac potentissimus Rex sueciæ vigore fidejussionis atque Guarantiæ in se receptæ omnes & singulos juxta dictam Westphalicam & præsentem pacem restituendos tali modo efficaciter tueatur ac protegat, ut intra spatium quatuor mensium à publicatione hujus instrumenti computandarum sublatis & rejectis prætensæ donationis vel traditionis à Gallis aut aliis quibuscunque factæ, continuatæ per longum tempus possessionis antiquæ, templorum & ædificiorum extructionis, habitæ ante reformationis tempus possessionis temploram à cultu vacuorum, collapsorum aut destructorum, majoris in quibusdam locis numeri Catholicorum, Diœcesani, Patronatus vel alterius cujusque juris & quibusvis aliis exceptionibus, nuda facti possessione inspecta pure restitutio & executio peragatur.

Quod si quis huic restitutioni & Executioni repugnaverit, eamque impediverit aut restitutum de novo turbare aut plane destituere vel fundationes & reditus, à quocunque debeantur, ad alios, quam juxta Instrumentum pacis Westphalicæ destinatos rei Evangelicæ usus trahere, diminuere vel plane intervertere sive directo sive per indirectum tentaverit, sive Clericus sive Laicus pœnam fractæ pacis ipso jure & facto incurrat.

Et quamvis ex præcedentibus satis constet, qui et quatenus restituendi sint, quoniam tamen nonnulli restituendorum desideria sua & grava-

mina nominatim transmiſerunt, & ut eorum ratio habeatur, poſtularunt, cujus rei cauſa liſta ſive catalogus prout adjunctum exemplar oſtendit, in præſenti conventu exhibitus eſt: ideoque placuit modo dictum catologum ad finem hujus inſtrumenti ſubjungere, ſecundum quem ſingula loca ibi deſignata ſine ulla mora aut tergiverſatione reſtituenda in ſtatum priſtinum erunt, quamprimum apparuerit ea poſt ſupradictum tempus à quibuscunque vel quocunque modo mutationem paſſa eſſe, hac tamen expreſſa conditione, ut non nominati pro omiſſis non habeantur, ſed eodem jure cum jam nominatis gaudere debeant. De cætero quoniam plurimis gravaminibus Eccleſiaſticis poſt pacem Weſtphalicam hinc inde enatis occaſionem præbuere, dubia nonnulla circa genuinum ſenſum Inſtrumenti pacis ſubſecuta & hactenus magno partium ſtudio ventilata, dicto vero Inſtrumento pacis art. V. §. 17. eam ob rem cautum ſit, ut ſi dubii quid hinc aut aliunde incidat aut ex cauſis pacem religioſam aut illam transactionem tangentibus reſultet, de eo in Comitiis vel aliis Imperii Conventibus inter utriusque Religionis proceres non niſi amicabili ratione tranſigatur. Ideoque præveniendis novis querelis, quæ in magnas plerumque animorum exacerbationes, aliquando in turbas etiam non ſine tranquillitatis publicæ damno deſinere ſolent, hac præſenti lege placuit, ut ſtatim poſt hano pacem concluſam in comitiis adhuc durantibus de dubiis illis, inprimis Statuum jus reformandi & diœceſanum concernentibus prout illud in ſuperioritate territoriali vel condominio ratione exercitii ſimultanei aut privativi fundatum eſſe perhibetur, inter utriusque religionis conſortes ſupradicto modo amicabiliter agatur & quantocyus id fieri poterit tranſigatur, quemadmodum id bonæ fidei & paciſcentium intentioni convenit. Interea vero & donec de his dubiis res compoſita fuerit, nihil amplius poſthac in negotio religionis innovetur ſub pœna fractæ pacis & amiſſionis cauſæ, de qua agitur, in eos conſtituta, qui huic conventioni contravenire de facto auſi fuerint. Quam in rem & pro ſtabilienda ejusmodi majori ſecuritate non modo ſumma in Imperio tribunalia novis omnibus factis & attentatis quocunque Jure ea ſuſcepta fuiſſe dicantur, mandatis ſine clauſula mature occurrant & cuncta reſtitui in eum ſtatum curent, qualis ille in unoquoque loco ante novam turbationem & poſt hanc pacem ejusque executionem fuit: Verum etiam Directoribus Circulorum protectorium ſpeciale ab Imperatore hoc ipſo conceſſum eſt, cujus virtute poterunt & debent providere, nec iſte ſtatus religionis ullo modo mutationem tantiſper patiatur, donec de ſupradictis dubiis deciſum & verus Inſtrumenti pacis ſenſus erutus atque ſtabilitus fuerit. Quod ſi vero in

in uno vel alio Circulo Directores ex una saltem religione constituti eveniantur, Protectorium illud ad eum vicini Circuli Directorem pertineat, qui cum gravato ejusdem religionis est, & ab eo super auxilio & manutenentia imploratus fuerit.

Num. 16.

Frankfurter-Fürsten-Vereins-Recess wegen Beschickung der Rißwycker Fridens-Tractaten. d. d. $\frac{31.\ Maji.}{10.\ Junij.}$ 1697.

Actum Franckfurt am Mayn. den $\frac{31.\ Maji.}{10.\ Junij.}$ 1697.

Demnach denen von allen Orthen eingelauffenen glaubwürdigen Berichten nach es das wahrscheinliche Ansehen gewinnen will, daß nunmehro das bißher præparirte Fridens-negotium mit Ernst weder vorgenommen und zu dessen möglichster Beförderung geeylt werde und dann eines jeden treuen Patrioten Pflicht und Schuldigkeit erfordert seine Sorgfalt dahin unermüdet zu richten, damit nit allein ein beständiger und sicherer Fride möge geschlossen, sondern auch in dem modo tractandi nach denen Reichs-Grund-Gesetzen verfahren werden möge: So haben einige für die gemeine Reichs-Wohlfart, auch Ihre Wohl-hergebrachte prærogativen und Gerechtigkeiten wohlgesinnete Reichs-Fürsten eine Nothwendigkeit erachtet deßwegen Ihre Ministros u. Räthe occasione des zwischen denen Sechs associerten Craysen abermahls veranlassenden congressus anhero zusamen zu schicken und ist zwischen denselben nach vorgängiger Ueberlegung nachfolgendes abgeredet und ad protocollum gebracht worden

1.) Weil in denen legibus Imperii fundamentalibus und insonderheit dem Instrumento pacis Monasteriensis deutlich versehen, daß all und jede Stände des Reichs in allen deliberationibus super negotiis Imperii und insonderheit auch ubi pax facienda ihres freyen juris suffragii geniessen sollen. Und dann da die Fridens-tractaten im Grafenhag vorgenommen werden sollen und also die samtliche Reichs-Stände daselbst durch ihre abgeschickte nit gegenwärtig seyn möchten, bey dem Reichstag zu Regenspurg in Vorschlag gekommen um der Stände concurrenz bey den Fridens-Tractaten beyzubehalten eine besondere deputationem extraordinariam deßfalls auszumachen; So ist von denen sambtlichen anwesenden solche Reichs-deputation gutgefunden und allerseits beliebet worden zu deren beförderung die no-

nötige und zuraichliche Instructiones so bald möglich nach Regenspurg abzulassen.

2) Und gleichwie bey solcher Deputation dahin sonder Zweifel wird reflectiert werden, daß aus allen dreyen Reichs-Collegiis einige dazu gewählet werden mögen: Also überlässt man den Herrn Churfürsten und der Reichs-Städte Rath billich, auf wen sie in solchem Deputations-negotio ihre reflexion richten wollen; Ratione des Fürstl. Collegii aber wird zuvorderst sorgfältig zu præcavieren seyn, daß nicht die Wahl auf diejenige Fürstenthümer, welche einigen derer Churfürsten zugehören, falle u. dise dadurch Gelegenheit erlangen auch bey dem negotio pacis alle auctoritæt an sich zu ziehen. Und als man hiernächst der Meynung ist, daß die Zahl der deputandorum ex Collegio Principum höchst auf 6. oder 8. zu restringieren: So scheinet zwar der expediteste Weeg zu seyn, wann dem Corpori Catholicorum so wohl, als Protestantium freygelassen würde, daß ein jedes unter sich diejenige, welchen die deputation aufzutragen, per majora ausmachte und solche hernach dem ganzen Collegio zur approbation nominierte, gestalten dann solches bey denen Circulis mixtis mit gutem succeſs practiciert wird und hat man gut befunden dises zu Regenspurg in Vorschlag zu bringen. Sollte aber diser modus eligendi nicht beliebet werden wollen, wird man alle seine Bemühung dahin zu richten haben, daß auf diejenige Reichs-Fürsten, welche bißhero die Jura Principum zu herzen genommen und gegen die attentierte Neuerungen beständig vertaidiget, insonderheit regardieret und ex parte Catholicorum nebst Oesterreich, so sich wohl nicht füglich excludiren lassen wird, Münster und Baaden-Baaden, ex parte Evangelicorum aber einige derer Häuser Sachsen, item Braunschweig-Wolfenbüttel, Würtenberg und Hollstein-Glückstatt in consideration genommen werde. Nachdem auch

3) Die concertierung einer den deputatis Imperii mitzugebenden Instruction annoch zu Regenspurg viel Zeit wegnehmen dörffte, die Nothwendigkeit aber erfordert, daß dises negotium so viel möglich befördert werde, So hat man auch von den contentis solcher Instruction allhier vorgängig zu deliberieren rathsam gefunden und dafür gehalten, daß selbige insonderheit in nachfolgendem werde beruhen müssen, daß erstlich die Instrumenta pacis Westphalicæ in ihrem rechten und wahren Verstandt zum fundament des abzuhandlenden Fridens gesetzt und nach selbigem alles in Ecclesiasticis und politicis hinwider regliert und restituiert werde, da dann von der Cron Frankreich die Wider-Abtrettung der zehen Städ-

Städte im Elsaß und alles dessen, so sie nach dem Westphälischen Friden vel via facti & armorum oder aber unter dem prætext derer angemaßsten reunionen occupiert und dem Röm. Reich entrissen, wie auch die restitution derer von Speyr abgeführten Cameral-Acten deponierten Gelder und anderer Zugehörungen inständig zu begehren und dahin unabänderlich anzutragen, daß solches so fort bey disen Fridens-Tractaten abgehandelt, keines Wegs aber auf ein arbitrium, welches vielen Weitläuff- und Beschwerlichkeiten unterworffen zu seyn pfleget, außgesetzet werde; Und nachdem **zweitens** auf der restitution der Stadt Straßburg die Securitæt und communication des Röm. Reichs und dessen sämbtlicher Craise insonderheit beruhet: So ist darauff um so viel mehr ohnänderlich zu bestehen, weil die Cron Frankreich in denen verglichenen præliminar-Articuln sich darzu bereits verbindlich gemacht, gestalt dann wegen einiger dißfalls offerierender æquivalenten keine Handlung einzugehen, sondern solche, sie mögen beschaffen seyn, wie sie wollen, so fort zu rejicieren und nettement zu declarieren, daß ohne wider einraumung der Stadt Straßburg kein Frid geschlossen werden könne. Gleichwie aber solche Stadt quoad ecclesiastica & civilia billig in solchem Stand, wie sie tempore occupationis gewesen, hinwider gestellt werden muß: Also ist dahin zu sehen, daß die fortificationes (weil die vormalige mehrertheils demoliert und geändert) in statu præsenti gelassen, auch die darinn tempore occupationis gefundene oder wenigst jetzo noch vorhandene Artillerie zugleich mitausgeantwortet werde. **Drittens** die Vestung Philippsburg anraichend, ist deren wieder-Abtrettung ebenfalls nachdrücklich zu urgieren, und kan dieselbe, wann das ganze Elsaß und Lothringen wieder an das Reich kommen sollte, rasiert, widrigenfalls aber muß sie in statu quo behalten und so wohl zu derselben, als der Stadt Straßburg künfftiger defension und Besatzung von dem Reich gebührende Versehung gemacht werden, wie dann auf die rasierung der von Frankreich neuerlich angelegten Vestungen Mont Royal, Fort Louis, Hunningue, Landau, Schlettstatt, Saar-Louis &c. beständig anzutragen ist. Und als **Viertens** die selbst redende Billigkeit erfordert, daß alle bey disem von der Cron Frankreich sonder rechtmässige Ursach angefangene Krieg damnificierte Reichs-Stände des erlittenen Schadens und aufgewandten grossen Kosten halber zuraichliche satisfaction erhalten; So haben die Deputati auch solche mit gebührendem Eyffer und Sorgfalt zu prætendieren, auch die von denen beschädigten deßfalls formierende prætensiones nach eusserstem vermö-

gen zu secondieren. Sollte **Fünfftens** durch die Gnade Gottes der Friede geschlossen werden, müssen noch vor erfolgter ratification à die pacis conclusæ alle hostilitæten und so wohl lauffende, als ruckständige contributiones cessieren, zu der Execution ein kurzer terminus gesetzet und da ein oder der ander Theil dasjenige, so abgehandelt, ins Werk zu setzen difficultæt machen sollte, derselbe von den Mediatorn und übrigen paciscenten durch die Waffen dazu gezwungen werden. Wie dann auch **Sechsstens** wegen der künfftigen securitæt und guarantie des Fridens dahin zu sehen, daß die jetzige grosse allianz in modum fœderis defensivi mit Beirucktung aller specialitæten in puncto auxiliorum mutuo præstandorum perpetuiert oder wenigst noch auf etwa zehen Jahr festgesetzt, die association derer Sechß confœderierten Craisse und dererjenigen, so solcher ferner accedieren sollten, durch die verfassende Tabulas pacis corroboriert und approbiert, auch die Cron Schweden und andere Potenzien zu übernehmung einer verbindlichen real- und determinierten Guarantie vermogt werde. Da auch **Siebendens** bey diser Fridens negotiation einige mit dem jetzo führenden Krieg nicht verwandte sachen und bißhero im Röm. Reich attentierte und agitierende Neuerungen mit vorgebracht und deren Erledigung zugleich gesucht werden sollten, haben die Deputati schlechter dings dahin anzutragen, daß selbige ad Comitia vel Judicia Imperii oder wohin Sie sonst ihrer Aigenschafft nach gehören, verwiesen und damit der Fridenschluss nicht retardiert, noch das Reich unter der Kriegslast deßwegen ferner gelassen werden. **Achtens** hätten auch die Reichs-deputierten mit andern Ministris, die etwan von ganzen Craysen oder particular Chur- und Fürstl. Häusern in loco tractatuum seyn würden, (allermassen einem jeden eine eigene Schickung zu thun frey stehet) fleissig zu communicieren und insgesambt dero Chur-Fürsten und Stände an die Kron Franckreich formierende prætensiones und rechtmässige Forderungen von Reichs wegen zu secundieren und ihnen alle assistenz dißfalls zu leisten, einfolglichen dadurch zu demonstrieren, daß man in Imperio in guter Einigkeit und Vertrauen zusamen halte. Und obwohl

4) Wann es dergestalt mit diser Reichs-deputation, wie gehoffet und gewünschet wird, zu stande kommen sollte, der gesambten Stände Jura pacis und competierende concurrenz bei dem Fridens-negotio gebührend salviert worden, als ist jedoch bey diser wichtigen Vorfallenheit auch dahin zu sehen, daß dem Reichs-Fürsten-Stande sein lustre und in denen

nen Reichs-fundamentalgesetzen, gegründete prærogativen beybehalten werden, so ist gut und rathsam befunden worden, daß die in Correspondenz stehende Reichs-Fürsten, wo immer möglich, ihre aigene Ministros nach dem loco tractatuum ebenfalls absenden oder, wann ja einer oder der ander solches zu thun seiner convenienz nicht gemäß befinden möchte, er dannoch wenigstens einen derer daselbst anwesenden wohlgesinnten Ministrorum bey dem Fridens-congreſs accreditieren und ihm die Führung seines voti mit auftragen solle. Gleichwie aber

5) aus denen Actis Noviomagensibus bekannt, daß daselbst wegen des denen Reichs-Fürsten competierenden Juris summæ legationis einige difficultæt erreget werden wollen: also ist zwar um die admission zue dem Fridens-negotio und das commercium mit den übrigen anwesenden Ministris nicht schwer zu machen rathsam befunden worden die absendende Ministros anfangs nur als Plenipotentiarios zu qualificieren: Es soll aber in die Vollmachten die clausula: reservando nobis libertatem illum charactere legationis primi ordinis insigniendi mit eingeruckt, auch wann es die Nothdurfft und Gestalt der sachen erfordern und zulassen solte, solcher character nach vorgängigem gemeinsamen Gutbefinden, insonderheit, wann man zur signierung des verfassenden Instrumenti pacis schreiten sollte, denen samtlichen anwesenden Fürstl. Ministris würklich beygeleget werden.

6) Als auch bey den Nimwegischen Fridens-Tractaten die Kayserl. Gesandtschafft so viel zu verstehen geben wollen, daß die bey dergleichen negotiationibus concurrierende Fürstl. Ministri sowohl Ihre Vollmachten, als producierende postulata ihnen einhändigen und sich dergestalten per manus legationis Cæsareæ zu denen congressibus legitimieren sollten, solches aber wie es von denen Churfürstl. Ministris nicht zu geschehen pfleget, denen Fürstlichen eben wenig anzumuthen, allermassen dann auch bey oberwehnter Nimwegischer Fridenshandlung die mehreste sich immediate an die Mediations-Ministros addressiert und bey denenselbigen ihre legitimation und desideria eingebracht: so ist dafür gehalten worden, daß man solchem Wege, absonderlich da die mehrsten Reichs-Fürsten in die errichtete grosse allianz getretten und sie nicht allein als Status respectu Imperii, sondern auch respectu exterorum als confœderati concurrieren, bey jetziger Fridenshandlung ebenfalls zu insistieren und die hohe Mediation unmittelbahr anzugehen habe.

7)

7) Damit auch zwischen den Reichs-Fürstl. hohen Häusern die bisher gepflogene vertrauliche correspondenz um so viel mehr entreteniert und beybehalten werde, so sollen die absendende Ministri zue guter Vertraulichkeit und mutueller assistenz instruiert, auch von den postulatis, so ein jeder derer hoher Herrn Principalen wird producieren lassen, denen übrigen Nachricht und Copey mitgetheilt werden, sie auch allerseits dahin angewiesen seyn, daß sie mit andern anwesenden Ministris in guter Vertraulichkeit leben und über alle vorfallende angelegenheiten fleissig communicieren.

8) Wegen des Ceremoniels derer zu den Fridens-Tractaten abgehenden Fürstl. Ministrorum ist dise Abrede genommen, daß sie zuvordrist von allen Visiten de ceremonie zu abstrahieren haben, allermassen dann dieselbe durch ein von den Mediationen gemachtes Reglement ohnedem abgeschaffet seyn. Da sie aber derer vorkommenden negotiorum halber einen oder den andern derer Kayser- und Königlichen, auch Churfürstl. und Holländischen Ministrorum in ihren Häusern werden ansprechen müssen, so ist dafür gehalten, daß die Fürstl. Plenipotentiarii keine Schwürigkeit zu machen haben, denen Kayserl. und Königlichen Ambassadeurs die Excellence und Hand auch in ihren Häusern zu geben. Und nachdem die General-Staaten der vereinigten Niderlanden beraits bey vormaligen Niemägischen Fridenshandlungen die denen Principibus Germaniæ competierende Jura Legationis und daß ihnen die election, ob sie Ministros primi vel secundi ordinis schicken wollen, nicht gestritten werden könne, erkennt, so zweiffelt man nicht, es werden dieselbe bey solchen Sentiments annoch verharren und deßwegen eine reiterierte declaration heraus zu geben kein Bedenken tragen. Wann man dessen versichert, haben die Fürstliche Plenipotentiarii denen Holländischen Ambassadeurs zwar die Excellence, wann sie solche prætendieren sollten, endlich nit zu denegieren, daruff aber allerdings zu bestehen, daß bey denen abstattenden Visiten Ihnen von denen Holländischen Ministris der locus potior gegeben werde und zwar solches um so viel mehr, weil sie nicht als ablegati oder Envoyés abgeschickt, sondern als Plenipotentiarii, welche pro differentia & gravitate commissi negotii so wohl ad Ministros primi, als secundi ordinis referiert werden können. Was hienegst die Churfürstl. Ministros anbetrifft, werden selbige denen erhaltenen Berichten nach theils als Legati, theils als Plenipotentiarii erscheinen. Mit denen letztern bleibet es bey der Regul, daß man denen Churfürstl. Plenipotentiariis nicht mehr Ehre erweisen solle, als man von denenselben em-

empfangt. Bey denen Ersten aber wird dahin zu vigilieren seyn, daß die Electores das Jus summæ legationis denen Fürstlichen ebenfals zugestehen. Gestalt dann auch bey denen Niemegischen Fridens-Tractaten, sie solches nicht offentlich contestiert. Wann dises geschehen, werden die Fürstl. Plenipotentiarii zwar mit denselben conversieren können, jedoch haben sie bey denen visiten die main d'honneur allerdings zu prætendieren, von der Excellence aber zu abstrahieren, und in tertia persona durch den Gebrauch des Worts Sie mit ihnen zu conversieren.

9) Ist bey diser conferenz nochmals die beständige Abrede genommen worden, daß man bey denen vor die Erhaltung der Reichs-Fürsten Rechts bißhero fovierten einmüetigen principiis ferner beharren und insonderheit in der neunten Electorat-Sache beständig dahin antragen wolle, daß solche nicht anders als in Comitiis Imperii prævio unanimi Statuum suffragio könne außgemachet werden, gestalt dann, wann bey den Tractatibus pacis dißfalls etwas moviert werden sollte, selbige unter die dahin nicht gehörige Sachen zu referieren und daß sie daselbst ab und zu dem Reichs-Tag verwiesen werde, unveränderlich zu soutenieren ist.

10) Damit auch zwischen denen bißhero annoch vereinigten alle separation und Trennung umb so viel mehr verhütet werden möge, so ist schließlichen abgeredt worden, daß man wenigstens alle Jahr allhier in Franckfurt wieder zusamen kommen solle und ist darzu der $\frac{1}{11}$. Sept. nächstkünfftig hiermit beliebt und ausgesetzt worden, da dann ein jeder ohne fernere notification sich allhier einfinden, dasjenige, so etwa vorgefallen, vertraulich communicieren und die nach gestalt der Sachen nöthige Instruction mitbringen solle.

Urkundlich ist dises von denen anwesenden Fürstl. Ministris unterschrieben worden. Actum, ut supra.

Von wegen Ihro Hochfürstl. Gnaden zu Münster sub spe rati.
Erchenheim.

Wegen der Hochfürstl. Sächsischen Häuser Gothisch- und Weimarischer Linie
B. Freyherr von Hagen.
J. C. Freyherr von Wolzogen.
A. E. Avemann.

Wegen Ihro Durchl. zu Braunschweig-Wolffenbüttel. *V. L.* Lüdecke.

Von wegen des Hochfürstl. Hauses Würtemberg sub spe rati Enoch Heyland.

Von wegen des Hochfürstl. Hauses Baden-Durlach *N. V.* Gemmingen.

Num. 17.

Vortrag der Reichs = Alliierten an die Kayserl. Gesandschafft wegen der den Französ. Gesandten zu übergeben geschlossenen postulatorum. d. d. 17. Maji. 1697.

Die allhier anwesende zu denen Fridens = Tractaten legitimierte Chur- fürstl. und Fürstliche Gesandte und Plenipotentiarii finden sich gemüs- sigt der hochansehnlichen Kayserl. Gesandtschafft geziemend vorzustellen, daß, nachdeme jüngst zu Ryßwick proponiert worden, daß man als Morgen die postulata gegen Frankreich Alliierter seiten übergeben sollte, man auch die Nachricht hätte, daß die Hochansehnliche Kayserl. Gesandtschafft daran gear- beitet, so wäre man der Zuversicht, es würde dieselbe ihrem jüngst gethanen Versprechen gemäß in einer Sache, davon das Wohl und Wehe des Reichs dependiert, mit den anwesenden obgemeldten Gesandten und Plenipoten- tiariis vorher communicieren und deliberieren, auch Ihnen dardurch Gele- genheit geben, ihrer Gnädigsten Herren Meinung darüber zu eröffnen und un- ter Kayserl. May. allerhöchsten direction sich eines gewissen dißfalls zu verglei- chen, jedoch mit Vorbehalt dessen, was das gesamte Reich bey vorhabender deputation, womit es in Collegio Electorali schon seine Richtigkeit habe, auch dieselbe in Collegio Principum hoffentlich ehist erlangen werde, hiernächst weiter pro interesse Imperii dißfalls zu proponieren haben möchte, zumahl da ihre hohe Principalen so wohl als partes integrantes der beeden höhern Reichs = Collegiorum, als auch absonderlich qua fœderati durch die grosse Allianz von dergleichen Haupt = Punct, worauff das Fundament der ganzen Fridens = negotiation ruhet, keines wegs ausgeschlossen werden könnten, son- dern dasjenige, was an das Reich von Reichs wegen gebracht werden solle, vorher mit Ihnen zu concertieren seye. Man ersuche demnach die hochan- sehnliche Kayserl. Gesandtschafft, wie die Chur = Bayrische, Chur = Sächsische und Chur = Brandenburgische Gesandten bereits gestern in particulier gethan, anjetzo insgesamt ganz dienstlich, es wollte dieselbe sich gefallen lassen Dero Meinung darüber und was man diser communication halber zu gewarten ohnbeschwerdt zu eröffnen. An seiten obgedachter Churfürstl. und Fürstlichen Gesandten und Plenipotentiarien seye man berait zu einer conferenz in loco tertio, weil die Churfürstl. Gesandten in Ihrer Excellenz des Herrn Graven von Kauniß, bekannten obstaculi halber, nicht erscheinen, die übri- ge Plenipotentiarii aber, so dises obstaculum nicht hätten, nur allein nomine Ihrer Principalen sprechen, mithin kein gesambt conclusum befördern helffen

helffen könnten, wovon man niemand auszuschliessen begehrte, auch nicht könnte, weil nebst Ihrer Kayserl. May. das ganze Reich per conclusum Imperii den Krieg an Frankreich declariert, mithin pars belligerans seye und also auch inter partes paciscentes völlig concurrieren müsste. Inzwischen und biß dahin hätten singuli status præsentes vice & absentium Constatuum juribus mit zu vigilieren. Haag den 17. Maji 1697.

Auf welchen Vortrag die Kayserliche Gesandschafft die Reichs-Alliierte zu einer Conferenz nach Ryßwick einluden und ihnen ihre proponenda vorlegten, wie folgt:

Proponenda Cæsarea.

1) Ut pax perpetua ineatur Cæsarem, Imperium, Regnaque & Provincias hæreditarias inter & Galliam.

2) Restituenda omnia à Gallia post pacem Monasteriensem ejusque executionem quacunque ratione occupata.

3) Abolenda seu redintegranda omnia unionum seu reunionum nomine ubicunque acta, uti &, quæ post dictam pacem ejusque executionem nomine seu prætextu Sundgoviæ, Landgraviatus Alsatiæ & prœfecturæ provincialis quocunque modo innovata sunt.

4) Dilucide explicandum, nihil nomine Suntgoviæ, Landgraviatus Alsatiæ & præfecturæ provincialis Galliæ cessum fuisse, nisi quod ad Domum Austriacam ante pacem Monasteriensem pertinuerat. Galliam quoque ultra districtus trium Episcopatuum, quatenus ad hos olim spectarunt, nihil prætendere debere, salva satisfactione infra memoranda.

5) Ad instantiam Serenissimi Electoris Palatini nominatim positum iri, ut restituantur omnes totius Domus Palatinæ ditiones, loca & jura per pacem Westphalicam illi restituta sublatis Galliæ aut Ducissæ Aurelianensis prætensionibus quibuscunque.

6) Sarcienda omnia damna Cæsari & toti Imperio, Circulis inprimis Rhenanis, Franconiæ & Sueviæ omnibusque & singulis Imperii Statibus illata.

7) Cavendum in genere de integritate locorum restituendorum, reddendis documentis literariis, celeritate executionis & similibus.

8) Satisfieri quoque debere omnibus Fœderatis, illisque liberum manere cum inter se, tum cum aliis pacem mutuis fœderibus firmare.

Monita confœderatorum Imperii.

Ad 1) ad verba regnaque & Provincias hæreditarias aliquid oretenus monendum. (hæc verba omittantur.)

ad 2) loco Monasteriensem ponatur Westphalicam, post verbum ratione addatur tam in sacris, quam in profanis occupata & mutata, sola causa fortificationum Civitatis Argentoratensis excepta, quæ in statu præsenti restituenda.

ad 3) placet.

ad 4) Etiam.

ad 5) Itidem.

ad 7) post verba Documentis literariis addatur præsertim Cameræ Imperialis.

ad 8) post verbum fœderatis addatur prout singuli suas prætensiones in progressu horum Tractatuum specialiter exponent.

Post articulum 5. addatur pro sexto: Serenissimo Electori Coloniensi, seu Episcopo & Principi Leodiensi restituendus præter civitatem & castrum Dinantense ex ipsa pace Neomagensi debita Ducatus quoque Bullionensis cum castro & oppido post pacem Monasteriensem & quidem durante Neutralitate Ecclesiæ Leodiensi ablatus utrumque in statu præsenti sine ulla expensarum repetitione sub quocunque colore & prætextu demum factæ cum omnibus appendentiis & dependentiis, tormentis aliisque instrumentis & munitionibus bellicis sicut & documentis literarum tempore occupationis ibi repertis. Cæteris alte memorati Domini Electoris prætensionibus tam Archiepiscopatus sui Coloniensis, quam Episcopatus Leodiensis per omnia salvis, nominatim autem sibi reservando reliqua omnia, quæ in commodum cæterorum Imperii statuum cauta sunt vel cavenda erunt.

ad 6) post verba Circulis addatur Electorali Rhenano, Franconiæ, Sueviæ, superiori Rhenano & Westphalico, omissis verbis inprimis Rhenanis, Franconiæ & Sueviæ.

Post verba illata addatur: Damna quoque & expensæ tam ante declarationem, quam in præsenti bello ob invasionem Gallicam factæ refundendæ.

Num. 18.

Num. 18.

Memoire des Plenipotentiairs des Etats proteſtans de l'Empire aux Plenipotentiairs Mediateurs de la Couronne de ſuede ſur le retabliſſiment tant dans les affaires Eccleſiaſtiques, que dans les Politiques. d. d. 25. Juin. 1697.

La Paix de Weſtphalie devant etre la baſe & le fondement du traitté à faire de la part de l'Empereur & de l'Empire avec le Roy tres chetien & ainſi retabliée dans ſon entier &c. il eſt juſte, qu'elle ſoit auſſi bien dans les affaires eccleſiaſtiques, que dans les Politiques. Et pour cet effet on demande de la part des Electeurs, Princes & Etats de l'Empire, qui ſont de la religion Proteſtante, que leur remarque c'y jointe faite a cet egard ſoit inſerée dans les Pretenſions à faire de la part de l'Empereur & de l'Empire.

Les raiſons pour cecy ſont: 1) quæ la declaration de guerre faite de la part de l'Empire contre la France l'année 1689. & confirmée par S. M. Imperiale dit en termes formels; Que la France à fait des infractions innombrables au traitté de Weſtphalie & de Nimwegue tant dans les affaires Eccleſiaſtiques, que dans les Politiques. Or il eſt hors de conteſtation, que ce, qu'on ceconnoit avoir eté rompu, doit etre retabli par la paix & ſi on n'y parle pas des affaires eccleſiaſtiques, ce ſera laiſſer celle cy rompues & ne retablir, que les Politiques, ainſi la Paix de Weſtphalie ne ſeroit retablie, qu'en partie.

2) Que tous les Etats de l'Empire tant Catholiques, que Proteſtants aſſembles à la Diete ont reconnu cette neceſſité de retablir la Paix de Weſtphalie & auſſi bien dans les affaires Eccleſiaſtiques, que Politiques & que c'eſt en ces termes, que parle l'Inſtruction, qui vient d'etre reſolue à Ratisbonne dans les Colleges de l'Empire pour les Deputés a la negotiaton de la paix avec la France.

3) Que c'eſt de ce retabliſſiment entier, que depend le repos de l'Empire & la bonne Union de ſes Etats & qu'ainſi il faut le mettre hors de doute & oter tout ſujet de defiance entre eux.

4) Que la Couronne de Suede comme partie & Garant de la Paix de Weſtphalie eſt engagée de la maintenir tant à l'egard des affaires Eccleſiaſtiques, que des Politiques & puis qu'on fait difficulté de parler des premieres les Electeurs, Princes & Etats Proteſtants de l'Empire ſe trou-

vent obligés de reclamer la garantie de S. M. le Roy de Suede & de tous les autres ſouverains, qui ſont compris dans la dite paix & par conſequent intereſſés à ſon retabliſſement; En particulier celle de S. M. le Roy de la Grande Bretagne & de leurs Hautes Puiſſances Meſſieurs les Etats Generaux des Provinces Unies.

5) Que les Ambaſſadeurs & Plenipotentiaires des Electeurs & des Princes de l'Empire icy preſentes ont des Ordres poſitifs d'inſiſter à cet Article & ne ſcauroient prendre part autrement aux pretenſions à faire au Nom de l'Empire.

6) Qu'on demande les retabliſſemens des affaires Politiques dans tout le grand detail: Et pour quoy voudroit on refuſer de faire en meme temps mention des affaires Eccleſiaſtiques en general & en attendant, que la Deputation de l'Empire ſ'explique en detail ſur cet ſujet.

Les dits Ambaſſadeurs & Plenipotentiairs des Electeurs & Princes Proteſtants ne ſcauroient ſe contenter des raiſons alleguées au contraire par l'Ambaſſade de S. M. Imperiale conſtants en ce, qui ſuit:

1) Que la reſtitution des affaires Eccleſiaſtiques ſeroit aſſurée par le retabliſſement general de la paix de Weſtphalie & qu'ainſi on n'auroit pas beſoin d'en parler expreſſement.

2) Que ce n'etoit point avec la France, qu'il faut convenir de cette reſtitution des affaires Eccleſiaſtiques & qu'apres, que cette Couronne auroit reſtituée les endroits occupés, on regleroit de bonne foy dans l'Empire & devant ces tribunaux, ce qui pourroit y etre changé l'intention de ſa Majeſté Imperiale etant ſincere ſur ce ſujet.

3) Que ce ſeroit donner occaſion a la France à faire difficulté ſur cette reſtitution & ainſi on engageroit l'affaire en diſpute.

On a deja repondu en ſubſtence a ces arguments par ce, que deſſus & on y ajoute encore.

1) Que ſi on eſt d'accord, que les affaires Eccleſiaſtiques ſont compriſes das la reſtitution generale de la paix de Weſtphalie, pour quoy point donner cette ſatisfaction aux Etats de l'Empire Proteſtants d'en parler expreſſement, puis qu'ils le croyent neceſſaire pour leur ſeurete.

2) Que la France ayant rompue ſuivant ce, qui a eté dit cy deſſus ſous N. 1. les traités de Weſtphalie & de Nimwegue, il eſt neceſſaire, qu'on les

les retablisses avec cette Couronne aussi bien a l'egard des affaires Ecclesiastiques, que des politiques. Aussi on empechera par là que la France ne puisse pretendre dans la suite du traité, qu'aucune de ces infractions en matieres Ecclesiastiques doive subsister. Quand on aura ainsi retabli en general avec la France la regle des restitutions Ecclesiastiques, en suite ceux, qui sont lesés & tout le corps des Protestants interessé dans cette affaire sçauront a qui s'addresser pour en avoir l'effet.

On a d'autant plus de raison de se promettre le consentement de S. M. Imperiale pour l'insertion de la dite clause, que la sus dite instruction pour les Deputés de l'Empire faite à Ratisbonne conjoinctement par les Etats Catholiques & Protestants dit clairement, que les Paix de Westphalie & de Nimwegue doivent etre retablies tant à l'egard des affaires Ecclesiastiques, que des politiques d'une maniere, qu'apres la Paix il n'y aye plus besoin d'aucune autre recherche, arbitrage, compromiss ou autre reglement. Suivant cecy & le sens clair de la paix de Westphalie ceux qui sont à restituer en matieres ecclesiastiques ne peuvent pas etre renvoyés au Dicasteres de l'Empire & des Proces, puisque la regle generale de la paix de Westphalie decide de leur griefs en termes formels, sçavoir que nudum factum possessionis anni 1624. (& respective anni 1618. pro restituendis in statum ante motus Bohemicos) debet esse unicum & solum restitutionis in ecclesiasticis & observantiæ futuræ fundamentum. Et quod pacta, transactiones, conventiones, concessiones & sententiæ in contrarium latæ penitus annihilari debeant.

3) Que la France ne sçauroit faire aucune difficulté sur le retablissement des Loix fundamentales de l'Empire, comme est celle de reglement des affaires Ecclesiastiques; Car ce seroit ne vouloir point de bonne foy la Paix, mais laisser matiere de dispute sur le tapis, qui ne peut manquer de brouiller les Etats de l'Empire entre eux & avec leur Chef, ce que la prudence veut, qu'on previenne.

Son Excellence Monsieur l'Ambassadeur Mediateur est tres humblement prie par les Ambassadeurs & Plenipotentiares des Electeurs & Princes de l'Empire icy sousignés au nom de leurs Maitres & en celuy de tous les Electeurs, Princes & Etats de l'Empire, qui professent la religion Protestante de vouloir soutenir leur demande susdite, tant en qualité de

par-

partie dans la Paix de Westphalie & Etat de l'Empire, qu'en celle de Garant & de passer la dessus des offices efficaces aupres de l'Ambassade de Sa Majesté Imperiale & par tout, ou son Excellence le trouvera utile & necessaire. Fait à la Haye ce 25. Juin. 1697.

Monitum fuit ex parte Statuum Evangelicorum, ut Articulo secundo postulatorum Legationis Cæsareæ post verba: à Commutatis ratificationum formulis inserantur sequentia: in suo genuino sensu secundum Protocolla & acta desuper expedita per omnia tam in Ecclesiasticis, quam & in Politicis plenarie restituatur. Post hæc pergatur in contextu.

V. Posen Ambassadeur extraordinaire de S. A. Elect. de Saxe.

de Smettau Ambassadeur extraordinaire de S. A. El. de Brandenbourg.

de Botmar Ministre Plenipotentiaire de S. A. S. le Duc de Brunswig-Lunebourg.

A. G. Heespen Ministre Plenipotentiaire de S. A. S. le Duc de Wirtemberg.

Num. 19. a.

Extract Berichts an Herzog Frider. Carln, daß Prinz Carl Alexander in seinem 14. Jahr die Capitulation wegen eroberter Vestung Ebernburg in den Aprochen unterschrieben habe. d. d. 30. (20. Sept.) 1697.

Den 26 (16.) Septembr. wurde mein Prinz mit 1500. Mann 1. Obristen, 2. Majors und 12. Capitains in die Tranchees vor Ebernburg commendiert und lösete einen Brandenburgischen Obristen, Namens Still ab. Nachdem nun anfangs diser Brandenburgische Obrist dem Prinzen alle Posten gezeigt, so gieng der Prinz wieder zuruck bey seine commandierte und nachdem die Abtheilung der Posten geschehen, marchierte Er a la tete seiner Mannschafft nachmittags um 4. Uhr in die tranchee, visitierte darauf das erstemahl des Nachts umb 11. Uhr alle Posten und hatte mit sich genommen seinen commandierten Obrist-Wachtmeister von den Darmstättischen nebst mir und 2. Fourier-Schützen. Nach disem visitierte Er nebst Uns zum zweytenmahl um 4. Uhr alle Posten. Wie wir nun den 27. (17.) gespeiset und

und bald erwarteten, daß der Prinz sollte abgelöset werden, so liessen die Belagerte die chamade schlagen und stecketen eine weisse Fahne heraus, worauff der Prinz gleich auf die batterien befehlen liess mit schiessen einzuhalten und darauff näher zu der breche, worauff der commendant stunde, hingienge um von ihm zu vernehmen, was er verlangte, worauff er Ihm antwortete, Er wollte accordieren und wollte derhalben 2. Capitains herausschicken und der Prinz möchte ihm wieder 2. Ostages hinein senden. Worauf Ich dem General Lieutenant dise proposition hinterbringen musste umb dessen Befehl zu holen, darauf der General-Lieutenant den Prinzen ordonieren liess den Graff Strattmann nebst einem Brandenburgischen Capitain gegen zween von ihnen hinein zu senden. Darauf die Capitulation denselben Abends geschlossen worden und die garnison, Tambour battant, meche allumée und andern gewonlichen ceremoniel ab-marchieren sollten. Nachdem nun beyde Partheyen wegen dero puncten einig, wurden solche aufgesetzt und nachgehends beyder theilen puncten von dem Prinzen auf folgende Art unterschrieben: Signé par le Prince Charles Alexander Duc de Wurtenberg, Colonell des Tranchees, wie auch von dem Commendanten, welcher sich Monſ. Tarcy nennet. Nach disem marchierte der Prinz des folgenden Tags als den 28 (18.) frühe umb 10. und 11. Uhr mit 300. Grenadier und 200. Mousquetierer halb auf die Breche und nachdem Er seine Leute in 2. Reigen getheilet, marchierete der commandant mit seiner Garnison herunter und wie er an den Prinzen kam, machete er ein grosses compliment, daß er so glücklich wäre ihm den Platz einzuraumen und machte nach ihrer Art gar viel facon. Unter anderm gedachte er, daß eben an disem Tage als den 28 (18) er wäre dabey gewesen, wie Ihre Hochfürstl. Durchl. wären von den Franzosen gefangen worden und müsse Er nun von dem Prinzen eben an demselben Tag Ihm wieder die Stadt übergeben, welches er der Commendant auch nachgehends dem General- Lieutenant erzehlet. Wie nun die Garnison abmarschieret, führeten der Prinz seine Trouppen hinauf über die breche und liess nachgehends seinen Obristlieutenant, welcher bey Ihm commandiert ward von den Beyrischen auf dem Schloss. Ich kan anjetzo nicht anders als Ihr Hochfürstl. Durchl. unterthänigst zu gratulieren wegen der erlangten grossen Ehre Ihres Prinzens, dergleichen Exempel nicht in der Welt erlebet worden, daß ein Herr im 14.den Jahr dergleichen verrichtet, weßhalb alle wohl intentionierte ein bon augure daraus schliessen. Gewiß alle Generals und Officiers temoignieren ihre Freude darüber und haben en jettant leur chapeauz en l'air dem Prinzen gratuliert und ist seine honneur desto grösser, weil der Herr General- Lieutenant Ihme kei-

nen officier weder den Obrist-Lieutenant Herman, noch Obrist Reischach zugegeben, wie Er vor disem gegen mir erinnert, sondern wollte, daß Er allein hingehen sollte, dann er mir nichts anders befohlen, als dises: Monsieur, ne l'epargnés pas, mais ne le faites pas aussi tuer mal a propos. Ich habe aber den major Bouk dem Prinzen recommendiert selbigen mit sich zu nehmen um die Abtheilungen der Posten Ihm helffen zu machen. Der Herr General Lieutenant hat heute gegen mir gedacht, daß Er Ihr Hochf. Durchl. selbst schreiben wolle. Nachdem heute die Gewißheit der suspension d'armes arriviert, so gehen morgen der Herr Herzog von Würtemberg und Marggrav von Anspach von der Armee ꝛc. . . . . . . Ubrigens hoffe nunmehr, Ihr Hochfürstl. Durchl. werden mir nunmehro die Gnade erweisen und mir erlauben, daß ich nunmehro den Titul als Hofmeister bey Dero Prinzen darf ablegen, weil ich disem ungeachtet wie zuvor gegen Ihm als ein treuer Diener mich ansehen werde, weil schon persuadiert, daß Er meiner wohlmeinenden Erinnerungen auch nach disem wird anhören. In diser Hoffnung verbleibe mit allem unterthänigstem respect

Ewrer Hochfürstl. Durchl. unterthänigster treu gehorsamster Knecht
de Dewiz.

Num. 19. b.

Memoriale der Reichsalliierten an die Kayserl. Gesandtschafft wegen der Stadt Straßburg restitution. d. d. 13. (23) Aug. 1697.

Nachdem die allhier anwesende Chur- und Fürstl. Herrn Gesandte und Plenipotentiarien, theils von der Kayserl. hochansehentlichen Gesaudtschafft, theils der übrigen hohen Alliierten vortrefflichen Herrn Ambassadeurs auch von andern zuverlässigen Orten verstanden haben, daß man wegen restitution der Statt Straßburg in grosser Gefahr seye, wann man nicht die acceptation sothaner restitution vor Verfliessung des termini ultimi Augusti Namens Ihrer Kay. May. und des Reichs thue, indem die Französ. Ambassadeurs sich hautement verlauten lassen, daß, wann solcher terminus verflossen, die Cron Frankreich an die præliminaria nicht mehr gebunden, einfolglich auch die Statt Straßburg in natura zu restituieren nicht mehr schuldig seyn, sondern es allein auf ein æquivalent ankommen lassen wollen; Und aber dises der essentielste punct ist ohne welchen das Gesambte Reich niemals im Friden consentieren kan oder wird, indem es ohne restitution Strasburg sich seiner Sicherheit auf ewig verlustigt und entsetzt sehen müsste:

So

So haben obgemeldte Herrn Gesandte und Plenipotentiarii sich gemüssig et befunden bey so bewandten Umständen sich an die hochansehnliche Kayserliche Gesandtschafft durch gegenwertiges Memorial zu addressieren und dieselbe Namens Ihrer allerseitigen hohen Herrn Principaln inständigst zu ersuchen, daß dieselbe ohnangesehen der ohnbilligen prætension der Französischen Herrn Ambassadeurs wegen dergleichen præfigierung eines termins, so in tractaten zwischen souverainen Potenzen eine ohnerhörte Sache ist, gegen welche manier alle befugsame vorzubehalten, dermahlen und zu Vorbeugung grössern Schadens und Gefahr ohnmaßgeblich sich gefallen lassen wollte beizeiten und ehe solcher terminus erscheine, die restitution selbsten von der Statt Strasburg in natura und mit rejicierung alles æquivalents zum besten Ihrer Kayserl. May. und des Reichs fest zu stellen und etwa per declarationem ad protocollum Mediationis sich dessen zu versichern, dabei ferrer vorzustellen höchstnöthig seyn wird den modum restitutionis ebenfalls also vor zu vergleichen und wenigstens dahin, daß die Statt Straßburg wohl geschlossen und in ihren gehörigen Defensions-stand, welcher nicht geringer seyn muß, alß solcher tempore occupationis gewesen, zumahlen da solcher modus restitutionis in præliminaribus bereits fest gestellet worden ist, samt zugehörig unstreitig besessenen Territorio, wie es ante reunionem gewesen, restituiert werde. Jedoch will man durch dise declaration demjenigen, was Kays. May. und das gesambte Reich vermög des Westphälisch und Nimwegischen Fridens-Schlusses oder auch sonsten zu fordern hat im geringsten nicht præjudiciert haben. Grafen-Haag den 13. (23.) Aug. 1697.

Num. 20.

Memoire der Reichs-Allierten an die General-Staaten mit ersuchen das Teutsche Reich nicht im stich zu lassen. d. d. 10. (20.) Sept. 1697.

De la part des Ambassadeurs & Plenipotentiaires des Electeurs & Princes de l'Empire entrés dans la grande Alliance il est à representer à Leurs Excellences Messieurs les Ambassadeurs de leurs Hautes Puissances en confirmite de ce qui a eté representé en substance aux Ambassadeurs d'Angleterre & d'Espagne.

1) Qu'il est connu, que par la dite grande Alliance Leurs Hautes Puissances se sont engagées envers Sa Majesté Imperiale & les Alliés dans l'Empire liés de leur coté par obligation reciproque de ne point traitter, moins conclure la paix l'un sans l'autre & sans un commun con-

ſentement, maintenant on apprenoit, que l'Etat avec l'Angleterre & l'Espagne ont avancé leurs Traité jusqu' a la concluſion, quoique l'Empereur & l'Empire ſont encore fort en arriere avec les leurs, ne pouvant jamais conclure une paix honnette & durable ſur les conditions offerteés par la France.

2) Que les dits Hauts Alliés ſe ſouviendront, que l'Empereur & l'Empire non voulo conſentir aux preliminaires, qu'apres les aſſurances de Leurs Excellences Meſſieurs les Ambaſſadeurs d'Angleterre, d'Espagne & de l'Etat, qu'ils feroint tout leur poſſible pour obtenir dans le Traitté meme ce qui manquoit par le preliminaire au retabliſſement d'une bonne paix dans l'Empire & qu'ils perſiſteroient la deſſus. Que c'eſt ſur ces aſſurances, que de la part de Sa Majeſté Imperiale & de l'Empire en a en ſuite conſenti aux dits preliminaires & ſ'eſt engage dans la negotiation. Que bien loin d'obtenir ce but, la France voulant pas ſa derniere declaration renverſer les preliminaires met par la les affaires des Alliés & en particulier celles de l'Empire dans un Etat pire, qu'elles n'ont jamais eté & ceux qui doivent de ſa part concurrir à la negociation dans l'impoſſibilité de l'avancer. Que les choſes etants en telle aſſiette on n'a pas lieu de douter, que les Hauts Alliés & en particulier leurs Hautes Puiſſances ſe ſouvenant de leur obligation & interets communs ne voudront tenir ferme avec l'Empereur & l'Empire ſur accompliſſement entiere des preliminaires.

3) Que ſi contre toutte eſperance la France n'y voudroit point conſentir & que la Couronne d'Espagne abandonnant ſes fideles Alliés voulut faire ſa paix particuliere, en ce cas de la part des Electeurs & Princes de l' Empire ont prie Leurs Hautes Puiſſances de vouloir declarer, ſi l'Empire ſe peut promettre leur aſſiſtance reelle conformement a leur Alliance a fin de reſoudre auſſi de ſon coté comment continuer la guerre avec vigeur & animer les autres Puiſſances intereſſées dans repos de l'Europe poury concourir.

4) Que de la part de l'Empire on peut aſſurer les Hauts Alliés qu'outre les Trouppes des cinq Cercles aſſociés ſur le pie de 60000. hommes y compris le ſixieme de Baviere dont pres de 40000. agiſſent effectivement ſans compter les Trouppes de l'Empereur & des autres Alliés, qui ne ſont pas encore dans la dite aſſociation. Sa Majeſte Imperiale & les autres Cercles de l'Empire fourniront leurs contingents pour l'armement general du dit Empire, ce qui joint aux efforts, que les Etats

Etats armés voudront faire au de la composera des armees tres fortes & a agir offensivement du coté de l'Empire. Que si S. M. le Roy de la grande Bretagne & leurs Hautes Puissances veulent prendre la meme resolution de continuer la guerre, jusqu' a ce qu'on portera la France a accomplir son dit preliminaire & à fonder la dessus une paix seure, honnete & generale on pourra s'en promettre avec l'aide de Dieu un bon succés. C'est sur cela, que leurs Excellences Messieurs les Ambassadeurs de Leurs Hautes Puissances sont pries de vouloir declarer par ecrit la resolution de Leurs Seigneurs & Maitres.

Num. 21.

Auszug Schreibens eines Reichsständischen Gesandten zu Wien an einen andern im Haag von den Absichten des Kayserl. Hofs bey der restitution der Stadt Straßburg. d. d. 1. (11) Sept. 1697.

Als ich gestern zu Eberstorff war, erfuhr ich daselbst, daß morgens frühe ein Courrier aus dem Haag angelanget, welcher so viel man eusserlich vernehmen können, mitgebracht, daß die Franzosen zu Herbeybringung dises (Kayserl.) Hofes endlicher resolution den terminum biß auf den 20sten hujus extendiert, mit Commination, daß, wann alsdann noch nichts categorisches eingelangt, sie den congress wieder dissolvieren und wieder nach Paris sich begeben wollten. Weilen nun kein Kayserl. Ministre allda zugegen, Ihro Kayserl. May. auch sowohl vor, als Nachmittags mit der Jagd sich divertiert, als hat man nicht eigentlich vernehmen können, wohin dises Hofs sentiments in puncto pacis endlich abzielen werden. Indessen kan man je mehr und mehr penetrieren, daß diser aller grimaces ungeachtet nur damit umgehe, daß Straßburg gegen ein ansehnliches æquivalent in Französischen Händen verbleiben möge und daß deßhalber alle difficultæten wegen der restitution von Straßburg in statu quo gemacht worden umb den termin vorbeystreichen zu lassen, indem man genugsam vorsiehet, daß die Franzosen Niemahls darein consentieren werden, da man indessen disseits unter der Hand über das æquivalent tractieret. Auch hab ich vernommen, daß ein gewisser Kayserl. Ministre dises vorgestellet habe, daß man durch Straßburg denen Kraysen einen frenum anlegen müsse, damit sie nicht mehr so hoch am Kayserl. Hof, als Kurzens noch geschehen, sprechen könnten und würde das Hauß Oesterreich durch die occupierung Philipsburg, Freyburg, Breysach und ganz Lothringen mehr gewinnen, als wann man auf die restitution

Straßburg, so dem Reich würde einverleibt werden müssen, bestehen sollte, also, daß man wohl siehet, daß diser Hof nur seine und nicht des Reichs convenienz beobachtet. Die Engel= und Holländische Ministri bestehen dannoch fest auf die restitution ermeldter Stadt Straßburg. Zu dem Ende sie bey gestrigem Courrier wiederumb nachdrücklichen instruiert worden, wie sie dann auch so fort durch Schreiben der Graffen Kinßky, welcher auf seinem Landgut 2. Meilen von hier sich befindet, davon part gegeben haben. Was nun letzlich concludiert werden wird, muß die Zeit lehren.

Num. 22.

Protestatio Legatorum Wirtenbergicorum contra propriam subscriptionem pacis Rysvicensis. d. d. 20. (30.) Octobr. 1697.

Cum plurimorum Sacri Romani Imperii Electorum & Principum Augustanæ Confessioni addictorum Legati & Plenipotentiarii ideo, quod Excellentissima Christianissimi Regis Legatio clausulam quandam Articulo IV. Religionem concernentem, super qua non instructi fuerunt, Instrumento pacis die 20. (30.) Octobris in Palatio Ryswicensi signato inseri urserit, ad ejusdem subscriptionem concurrere recursaverint, vel, ut ipsi consequenter asseverarunt, non potuerint & ne propterea publicæ tranquillitatis redintegratio in totum protraheretur vel incertis eventibus aliis exponeretur, ab Illustrissimis & Excellentissimis Legatis Gallicis pro temperamento in medium allatum fuerit, ut supra dicto modo subscriptionem recusantibus liberum sit vel ab eadem penitus abstinere, ita tamen, ut intra spatium sex septimanarum ratificationi pacis præfixum mentem Dominorum suorum Principalium de acceptatis ejusdem Articulis declarent vel iisdem jam tum sub spe & conditione ratificationis opponere: infrascripti Serenissimi Ducis Wirtembergici Ministri Plenipotentiarii, quo suum promovendæ pacis studium eo magis testarentur, ultimum propositionis membrum eligere & sic præsentibus hisce Serenissimo Domino Principali suo quævis inde competentia reservare voluerunt, Illustrissimos & Excellentissimos Dominos Legatos Mediatores ea, qua par est, observantia requirentes, ut hanc reservationem ad Acta recipere dignentur. Hagæ Comitum die 20. (30.) Octobris 1697.

(L. S.) *Joh. Georgius de Kulpis.*

(L. S.) *A. G. de Hespen.*

Num. 23.

Num. 23.

Relation der Würtemb. Gesandten an Herzog Eberhard Ludwigen zu Würtemb. daß der Fride geschlossen und von ihnen unterzeichnet worden. d. d. $\frac{31}{21}$. Octobr. 1697.

Durchleuchtigster Herzog,
Gnädigster Fürst und Herr!

Ewrer Hochfürstl. Durchl. Gnädigstes Rescript vom 15. Octobr. ich disen Morgen per Staffeta eingelauffen, und geruhen Dieselbe als einen effect Dero uns darinn Gnädigsten Instruction anzusehen, wann wir den Entschluß gefasset, nachdem in disem moment von den Kayserl. und Französischen Gesandtschafften der Fride unterschrieben worden, denselben, wie sehr wir auch die fatalitæt der gegenwertigen conjuncturen bedauren, mit zu zeichnen umb dadurch die effectus pacis vor Ewr Hochfürstl. Durchl. und Dero exponierte Lande auf alle nur ersinnliche weise zu versichern und fest zu stellen.

Uber dasjenige, was die Franzosen sonsten Uns vor harte conditiones aufgedrungen, ist noch gestern Nacht ohngefehr umb dise Zeit dazu gekommen, daß sie in allen reunierten und zu restituierenden orten Religionem Catholicam in statu quo zu lassen stipulieret und eine clausulam dem Articulo IV. desfallß dem Instrumento einzurucken mit solcher opiniatretét urgieret, daß weder der Mediatoren, noch der Allijerten, noch der Kayserl. Gesandtschafft und der Catholicorum Constatuum Zuspruch nichts dagegen vermocht, wordurch dann verschiedene der Evangelischen Ministrorum bewogen worden gegen eine von der Französischen Gesandtschafft ad protocollum mediatoris gethanen declaration die Unterschrifft ob defectum Instructionis zu declinieren. Wir verschieben biß zu übermorgender Post die particularia zu berichten, haben aber dises vorläufig bey Gelegenheit des von der Kayserl. Gesandtschafft spedierten Courriers unterthänigst melden und übrigens zu Hochfürstl. Hulden und Gnaden in tieffster submission empfehlen wollen ꝛc.

Auff dem Königl. Hauß zu Ryßwick umb Mitternacht zwischen den 30. (20.) und 31. (21.) Oct. 1697.

J. G. *Kulpis.*
A. G. von *Heespen.*

Num. 24.

Num. 24.

Extractus relationis der Würtemb. Gesandten an den Herzog zu Würtemberg betreffend die Veranlassung der Religions-Clausul. d. d. 26. Oct. (5. Nov.) 1697.

Das Absehen, daß etwan von denenjenigen, so das erstemahl nicht mit unterschrieben, noch jemand accedieren sollte, ist umsonst gewesen, indem dieselbe insgesamt bey der vorigen resolution gebiieben, angesehen die gleich anfangs angezogene Verhinderung, nemlich der Mangel zulänglicher Instruction annoch vorhanden war. Der Herr von Seilern hat deßhalb dem Herrn Brandeburg. Gesandten von Schmettau zugesprochen und davor halten wollen, daß ein Minister deficiente mandato dennoch sub spe rati unterschreiben könnte: Es hat aber derselbe geantwortet, daß solches statt habe, wo gar keine Instruction vorhanden; wo aber contraire Instruction, dörffe ein Ministre es mit dem Kopf zu verantworten haben, wann er, obgleich sub spe rati, gegen seines Herrn intention etwas eingehet, wobey er dann umbständlich die vornehmste Ursachen und Bedencklichkeiten, so nicht allein wegen der Religion, sondern auch bey andern verschiedenen puncten vorfielen, dergestalt repræsentiert, daß der Herr von Seilern sich zu mehrmahlen verlauten lassen, daß er gleichfalls von der Unterschrifft eines solchen Fridens sich entziehen zu können wünschen möchte, wobey er dann sehr angerühmet, wie eyfrig die Kayserliche Gesandtschafft der Französischen urgierten Religions-clausul widersprochen und wie gern dieselbe hätte sehen mögen, daß dise materie nicht wäre gereget worden. Ungeachtet aber diser äusserlichen Bezeugungen so ist nicht nur die suspicion, daß alles, was deßfalls vorgefallen, eine mit den Franzosen abgeredete Sache sey, sondern man hat auch davon glaubwürdig die folgende Nachrichten, daß erstlich vor Anfang der Tractaten von dem Churfürsten von Pfalz an den König in Frankreich geschrieben und derselbe ersucht worden, daß er den Churfürsten zu der vorhabenden reformation zu statten kommen und nicht nur occasione belli damit den Anfang machen, sondern auch bey dem bevorstehenden Friden prospicieren möge, daß alle zu solchem Ende gemachte Veränderungen bleiben müßten. Die Antwort Ihrer Königl. May. solle dahin gegangen seyn, daß dieselbe zwar den Eyffer Ihrer Churfürstl. Durchl. Ihro gefallen liessen: Weilen es aber die Sachen im Reich antreffe, würden Dieselbe sich besser bey dem Kayser, als Dero Schwester Mann angeben und dessen Beystands sich bedienen können. Der König mögte die samtliche Protestierende dardurch nicht des obligieren, wiewohl er gern helffen

sen wollte, wann er fügliche occasion hätte. Weiter hat der Herr Pensionarius Heinsius in behörigem Vertrauen sich vernehmen lassen, daß schon seither 3. oder 4. Wochen ihre particulier - correspondenz gebe, daß jemand wegen des Churfürsten von Pfalz am Französ. Hofe etwas negotierte, so man aber nicht penetrieren könnte, des Herrn von Lilienroths Nachrichten aber, so etwas jünger, sollen etwa vor 14. Tagen das eclaircissement gebracht haben, daß es die Beybehaltung der Catholischen Religion in der Pfalz und daß deren conservation bey den hiesigen tractaten per expressum stipuliert werden möge, betreffe. Es hat zwar über dem noch aus denen von einigen Französ. Refugiés in Frankreich habenden Correspondenzen behauptet werden wollen, als wann die Französ. Gesandtschafft zu demjenigen, was sie der Religion wegen dem Frieden inserieren liessen, gar nicht instruiert wären: Es ist aber solches nicht wahrscheinlich und gehen des Herrn Mediatoris penetrationes nur dahin, daß ihre deßfalls habende Befehle allein auf die Pfalz gerichtet seyen, gestalten auch die Französ. Gesandschafft leztens nicht nur bey der Mediation, sondern auch bey andern Allijerten vielfältig declariert, daß die ganze Sache allein auf einige wenige Kirchen ankomme, welche ex liberalitate Regis in der Pfalz von newem erbauet worden. Dises gleichwie es offenbar, also beschwerten sich die Engel- als Holländische Gesandtschafften gar sehr, daß man ihnen niemahlen anders zu vernehmen gegeben, als die Beybehaltung der Catholischen Religion solle allein bey dem Pfalzgrävischen articul jeztbesagter massen stipuliert werden und man sie darinn hintergangen, daß die Clausul nachmals dem Articulo Reunionum angehänget, und also auf alle zu restituierende Orte extendiert worden, welches wie es auch an Ihro Königl. May. von Engelland gleich anfangs in solchen terminis referiert worden, also sollen dieselbe am verwichenen Sonnabend auff die Mylord Pembrocks Aussage nach ihro vom 20. (30.) Octobr. erstatteten Bericht gar nachdrücklich nicht nur Dero, sondern auch den Holländischen Ministris rescribiert haben, daß, wann der König in Franckreich solche bey der Pfalz stipulierten condition mißbrauchen und selbe weiter würde extendieren wollen, sie es vor einen Bruch des tractats und als wann es in ihrem eigenen KönigReich geschehen auffnehmen würden. Man glaubt nach allen disen Umbständen, daß auch zu Anfang der Franzosen Will mag gewesen seyn die mehrbesagte clausul bey dem Articulo Palatino zu urgieren, nachdem aber die überaus schlechte conjuncturen immer mehr facilitæt gezeiget und die instigationes der interessenten selbst darzu gekommen, haben sie noch dises vermeintliche meritum vor sich erworben und es general machen wollen. Ob die Kayserl. Gesandtschafft ihren Antheil an dem

Concert habe, wie es dem Herrn von Seylern insonderheit beygemessen wird, von den Pfälzischen Gesandten aber und sonderlich dem Graff von Vehlen dasselbe also betrieben gar nicht gezweiffelt wird, stehet dahin. Gewiß ist, daß, wie der Herr von Seylern zum erstenmahl das project des Fridens-Instruments mit der Französischen Gesandtschafft durchgangen, derselbe schon dazumahlen, wiewohl mit nur gar wenigen bey dem Ende des Articuli 3. und der darinn enthaltenen clausul in sacris & profanis gemeldet, daß die Franzosen ihnen noch etwas dabey zu erinnern vorbehielten. Auch hat der Herr Graff von Caunitz nachhero gesagt, daß die Franzosen schon 3. Tag vorher, ehe es geschehen, die præjudicierliche Religions-Clausul hätten vortragen lassen wollen. Er habe es aber allezeit verhindert in Hoffnung, daß sie es gar darüber vergessen würden, und hielte er davor, wann die Evangelische wüßten, wie viel er vor Ihnen gethan, Sie würden ihm obligation haben. Der Herr von Seylern indessen um sich desto besser zu exculpieren, gedenket die Schuld auf die Evangelische selbst und deren Religions-Eyffer zu laden, indem er vorgibt, wann man anfangs simpliciter bey der restitutione pacis Westphalicæ geblieben wäre, die Franzosen auch auf einige namentliche exception nicht würden gekommen seyn. — — Bey diser (unter den Evangelischen gehaltenen) conferenz ist auch über die intriguen der Catholischen bey gegenwärtiger negociation verschiedenlich raisonniert worden, welche unter anderm auch dahero zu Tage geleget worden, indem diser so sehr bedenkliche punct bis auf die letzte Stunde mit Fleiß verschoben und also eylfertig und eyfrig pressiert worden, damit den Evangelicis nicht Zeit gegönnet würde sich zu begreiffen und unter einander die consilia zu conferieren, inmassen der erste offentliche Vortrag des Herrn von Seylern, so am 19 (29.) Octobr. geschehen mit diser expressen declaration begleitet war, daß wann diser punct nicht noch heute richtig würde, alßdann gar kein Fride erfolgen könnte. Hätten die Franzosen positive ordres darüber gehabt, würden sie nachmalen nicht relachiert, noch viel weniger das temperament admittiert haben können, welches die Kayserl. Gesandtschafft danächst in ihrem Namen ins Mittel gebracht, daß nemblich diejenige, so nicht sattsam instruiert wären, entweder nur sub sperati unterschreiben oder von der Unterschrifft gar dispensiert und dennoch den Friden zu geniessen haben sollten, wann Sie von ihren hohen Herrn Principalen ausser der general-Reichs-ratification annoch eine particuliere declaration de acceptatis simpliciter pacis articulis innerhalb 6. Wochen beybringen wollten.

Num. 25.

Num. 25.

Bericht des Chur-Maynzischen Reichs-Deputations-Directori aus dem Haag an den Reichs-Convent vom Verlauff des geschlossenen Reichs-Fridens. d. d. 1. Nov. 1697.

Man sezet in keinen Zweifel, es werde der hochlöbl. Reichs-convent zu Regenspurg schon längstens einigen Bericht über die allhiesige Fridens-conferenzien erwartet haben, welches disseits auch gewiß nicht wäre unterlassen worden, wann die Sachen sich dergestalten hätten fügen wollen, daß die vorgewesene difficultæten sich eher hätten erheben lassen. Nachdem aber die anwesende Herrn Plenipotentiarii das temperament pesle mesle in denen deliberationen zu sizen cum reservatione & absque consequentia auch acceptiert, so ist die Eröffnung der Deputation am Mitwochen, so der 30te passato gewesen zu Nacht zu Ryßwick geschehen, damit der Bereits geschlossen gewesene Frid von Reichswegen ante lapsum termini auch hat unterschrieben werden können, wie dann solche Subscription und Sigillation bis Morgens 5. Uhren gewähret hat. Wobey abzunehmen seyn wird, daß die ertheilte Reichs-Instruction bey gegenwärtigen conjuncturen unmöglich hat beobachtet werden können, so doch denen anwesenden Gesandtschafften und Reichs-Gevollmächtigten um so weniger zu imputieren, als bekannt ist, daß nach erfolgtem absonderlichem Friden der übrigen ausländischen Herrn Alliierten das ganze Röm. Reich der völligen discretion der Kron Frankreich allerdings ist überlassen worden, welches daraus wohl kan begriffen werden, daß die Französische Gesandtschafft die allergeringste raison, noch auch die Justitiam Causarum nicht habe attendiert; deswegen man dann mit gutbefinden der hochansehnlichen Kayserl. Gesandtschafft die conditiones lieber acceptieren, als sich länger in dem unglücklichen Krieg verwickelt sehen wollen, dazumahlen nach verschiedenen reifflichen deliberationen man nicht finden können, wie der Krieg mit bessern progressen gegen die Cron Frankreich nach deren Herrn Alliierten separation zu Kayserl. May. und des Reichs bestem sollte vortgesezt werden, bevorab da nicht zu præsumieren, daß von seiten der Herrn Alliierten der gemachte und publicierte Friede abermahl dem Röm. Reich zu lieb sollte gebrochen werden, worzu sie sich auf vielfältige an Sie geschickte subdeputationes und ihnen gemachte Vorstellungen keineswegs bequemen wollen, um so mehr man dann den schlechten Friden diser unglücklichen separation einzig und allein zu imputieren hat. Von welcher Begebenheit ein jeder Reichs-Gevollmächtigter seinen gnädigsten Herrn Principalen bereits umbständliche

Relation zu dem End abgestattet haben wird, damit zu obgedachtem Regenspurg die deliberationes in puncto ratificationis unverzüglich vorgenommen und ein Reichs-Gutachten gemacht und verfasst werden möge, zu dessen Beförderung das bereits gedruckte Instrumentum pacis angeschlossen. Weilen aber dabey abzumerken seyn wird, daß nicht alle Deputati sothanes Instrumentum pacis unterschrieben und signiert, so dienet zur Information, daß solche subscription deßwegen von einigen und meistens Herrn Protestirenden underlassen worden, weilen in §. 4. circa finem bey denen locis restituendis cotra Instrumentum pacis Westphalicæ eine Aenderung in religione von denen Französischen Herrn Gesandten in folgenden formalien: Religione tamen Catholica Romana in locis sic restitutis in statu, quo nunc est, remanente, hat auffgetrungen werden wollen, welche Sie absque speciali mandato Ihrer höchst und hohen Herrn Principalen nicht eingehen können. Dahero dann auch die Französische Gesandschafft zugegeben, daß selbige, unerachtet Sie nicht subscribiert, jedoch des armistitii biß zur ratification zu geniessen, indessen aber entweder allhier oder zu Regenspurg particulariter in gesetzter 6. wöchiger Zeit anzuzeigen, daß Dero höchst und hohe Herrn Principalen in specie mit in die ratificationem Imperii gewilliget hätten, sonsten sie pro exclusis geachtet werden sollten. Welche declaration von der Französischen Gesandschafft ad Protocollum Mediatorum zu der nicht subscribierter hochlöbl. Ständen des Reichs Versicherung ausweiß der Beylag gegeben worden. Und ist wohl keinem Menschen einzubilden und fast unglaubbar, wie hart sonsten und schwer die mit der Französischen Gesandschafft gehabte tractaten nach dem publicierten Friden der übrigen ausländischen Herrn Alliierten hergangen sind. Indessen hat man doch vor höchstnöthig erachtet dises dem hochlöbl. Reichs-Convent in Zeiten zu berichten, wie sich dann auch demselben anwesender Churfürsten, Fürsten und Ständen Gesandte und Gevollmächtigte befehlen. Gravenhaag den 1. Nov. 1697.

(*L. S.*) Churfürstl. Maynzische Canzley.

Beylag.

Extrait du Protocoll de la Mediation tenu au Chateau de Riswick. le $\frac{20}{30}$. d'Octobre. 1697.

Sur ce qui a esté rapporté par l'Ambassade Imperiale à Messieurs les Ambassadeurs de France que quelques uns des Estats de l'Empire de la Confession d'Augsbourg ne pouvoient par faute d'ordre signer le Traité de

de Paix qui s'agissoit de de conclure a cause de l' Article qui regarde la religion à la fin du §. 4.me du dit Traitté Messieurs les dits Ambassadeurs de France nous ont declaré, que ce defaut de Signature n'empecheroit point la conclusion de la paix & qu'ils consentoient, que les dits Estats refusans ne laissassent pas de jouir du benefice de la cessation d'hostilité durant le terme de six semains convenu pour l'echange des ratifications pendant le quel temps ils seroient aussi obligés declarer, soit icy ou à Ratisbonne s'ils acceptent ou non toutes les conditions du dit Traitté. Et faute par Eux de les accepter purement & simplement ils declairoient, que la guerre continueroit contre les Refusans non obstant memes les Articles portés dans le dit Traitté en leur faveur, qui en ce cas deviendroient cadues. La paix au surplus demeurant reciproquement faite pour estre executée a l'egard de tous les autres Estats de l'Empire, qui l'auroient signée & acceptée.

(L. S.) M. Bonthy. *(L. S.) Lilienroth.*

Num. 26.

Relation der Evangel. Reichs-Deputierten aus dem Haag wegen der in puncto religionis ganz widerig abgegangenen Fridens-Tractaten. d. d. 5. Nov. 1697.

Nachdem Churfürsten, Fürsten und Stände des heyl. Röm. Reichs der A. C. zugethan der unumbgänglichen Nothdurfft zu seyn erachtet Dero in der zu denen Fridens-Tractaten bevollmächtigten Reichs-deputation benannten Constatibus über die allgemeine Reichs-noch eine besondere Instruction sonderlich dahin zu ertheilen, damit gleich als Reichskündig, da bey Gelegenheit des grundverderblichen Kriegs und vorhergehender gewaltthätiger usurpationen der Cron Franckreich unterschiedliche des Reichs ansehnliche Länder und Städte wie in politicis, also u. vornemlich auch in Ecclesiasticis manigfaltige Aenderungen so wohl auf Königl. Befehl, und von Dero Bedienten, als durch die benachbarte Röm. Catholische Geistlichkeit unternommen und verübt worden, bey dem damahls vermutheten nunmehro geschlossenen Friden als so viel die Evangelische Religion, deren freyes exercitium, geistliche Einkünffte und was sonst darzu gehöret, betrifft, wiederum unwaigerlich u. vollkommen in dem Stand, wie es die Verfassung des Reichs und sonderlich das Instrumentum pacis Westphalicæ erfordert, restituiert und gesetzet werde: So hat man zwar dises Orths durch gute Vereinigung fleissig gepflo-

gene Rathschläge, auch in allen vorgefallenen Fällen mit Zuziehung deren auswärtigen Evangel. Cronen und Republiquen, sonderlich der Cron Schweden als Mediatoris und besondern guarant das Status religionis in Imperio nicht ermanglet alles dasjenige mit schuldigem Eyffer und Sorgfalt ins Werck zu richten, was zu Erlangung dises heilsamen Zwecks je nutzlich und nöthig erachtet worden und solches umb so viel mehr, als uns unserer gnädigst und gnädigen Herrn Principalen, auch Herrn und Obern besondere Instructiones gleichfalls dahin anweisen, wir uns dabenebenst ausser der Pflicht und Gewissens halber hierzu allerdings verbündlich erkennen; Müssen aber dennoch beklagen, welchergestalt der Ausgang unserer geführten intention nicht gleichförmig gewesen und daß man alles angewandten Fleisses ungeachtet nicht allein in puncto restitutionis nichts erhalten, sondern von neuem vieles zu verlieren sich bemüssiget befunden, da doch bey genauer überlegung der Umstände und da die Mediation in Königl. May. von Schweden Händen, auch die Macht des Kriegs oder Fridens bey der Cron Engelland denen Evangel. Chur-Fürsten u. Ständen des Reichs, auch denen General-Staaden der vereinigten Niderlanden und derer allerseits beständigen Vereinigung beruhet, man vor die höchstbedrängte Religionsverwandten einen weit vortheilhafftern u. denen Reichs-constitutionen gemässen Friden sich hätte versprechen sollen, welcher nächst göttlicher Hülff auch villeicht wäre zu erhalten gewesen, wofern verschiedene in geheim gepflogene und sehr verdächtige Handlungen auch einiger confœderierten besondere Fridenschlüsse nicht die gefaßte gute Hoffnung zu Wasser gemacht und alles in den gefärlichen Stand, wie wir es nunmehro vor Augen sehen, gesetzet hätte. Es begreifft aber die von den Evangel. Chur-Fürsten und Ständen ertheilte Instruction und der angeführte Articulus inserendus dreyerley objecta restitutionis in Ecclesiasticis in sich, als 1) in denenjenigen Landen, da vor oder in währendem Krieg von denen Lands-herrn selbst der Status religionis contra tenorem pacis Westphalicæ mutiert worden, als wohin auf gewisse Maaß auch die Schlesische Religions-Angelegenheiten zuziehen seyn. 2) In denjenigen Landen, die Frankreich vermög des Fridens wiederumb restituiert und da pendente usurpatione Gallica oder auch desselbigen höchstnachtheilige Veränderung vorgenommen worden. Zu welchem bey dem Fortgang des Fridens-negotii sich ferner und 3) ereignet, daß man auch auf diejenige Lande, so an Franckreich entweder gänzlich cediert oder doch diser Cron die possess davon ad interim überlassen werden müssen, besondere reflexion zu machen die Notturft erachtet hat. Ob nun wohl zu wünschen gewesen, daß dises alles hätte in obacht genommen und sonderlich der wohl verfasste Art. restituendorum wie er der Instruction beygefüget,

auch

auch dem instrumento pacis einverleibt werden können: So hat man doch gleich anfangs wahrgenommen, ist auch aus der allgemeinen Reichs-Instruction, wie nicht weniger aus dem Kays. notifications Commissions Decret de dato Regenspurg den . . . . dises Jahrs bekannt und haben sich dessen unterschiedene Kayserl. Ministri von geraumer Zeit her vermerken lassen, daß auf gegenwärtigen Fridens-tractaten nichts, als was das Reich mit Frankreich zu entscheiden, nicht aber, was die Constatus unter sich oder die innere Reichs-Verfassung betreffe, als dahin man die strittige Religions-puncten jedoch wider den warhafften Verstand gedachter Reichs-Instruction mit Gewalt ziehen wollen, vorzutragen wär, wie dann der Baron Seiler gleich anfangs den ¹⁄₁. Maji und also ehe noch einige postulata eingegeben worden, auf das Chur-Sächsischen und Brandenburgischen Gesandtens Befragen: Ob dann die Kayserl. Gesandtschafft, wann sie die Reichs-deputatos nicht zu den conferenzien mit den Französ. Ministris zulassen wollte, auch die Religions-Angelegenheiten vermög derer Reichs-Schlüsse und des Instrumenti pacis Westphal. eifferig treiben würden? Beantwortet, daß diese Frage anher gar nicht gehörig, als da man einig und allein auf die Wiederherbeybringung der entzogenen Länder und Städte zu sehen. Sollte sich sodann befinden, daß eine oder die andere Veränderung in ecclesiasticis vorgenommen worden und ein Stand gegen den andern etwas zu suchen vermeynte, müsste solches nicht bey disen Tractaten, sondern bey Kays. May. und dem Reich vor- und angebracht werden. So er bey einer andern Gelegenheit den 12. Maji und zu unterschiedenen mehrmahlen wiederhohlt. Zu welchem gekommen, daß Engel- und Holland den Friden auf alle Art haben befördert, die Annehmung der Mediation und deren præliminarien übereylt und also alles dasjenige, was einen Auffenthalt verursachen oder (wie es Ihnen unwissend von wem vorgestellt worden) derer Reichs-Stände unter sich habende unerörterte Strittigkeiten gänzlich ausgelassen und removiert wissen wollen. Dahero leicht zu erachten, wie wenig man bey dem ersten membro der ertheilten Instruction auszurichten vermocht, da man vielmehr mit grosser Behutsamkeit verfahren müssen umb der Cron Engelland und der vereinigten Niderlanden zu behauptung der zweyen übrigen membrorum beyzubehalten. Dise nun betreffend hat man anfangs, als die Kayserl. hochansehnlich Gesandschafft den 8. Maji denen damahls noch in geringer Anzahl anwesenden Reichs-Ständen die entworffene postulata zum erstenmahl communiciert, gleich wahrgenommen, daß in dem §. 2. von Pace Monasteriensi, nicht aber Pace Westphalica, ungeacht in denen vorhergehenden præliminaribus dises nie, aber jenes gedacht worden, Erwehnung geschehen, und dahero wohl muthmas-

sen

sen können, daß hierunter nichts anders, als die exclusio ecclesiastiacorum von disen Tractaten gesucht werde. Ob auch endlich nach grosser Bemühung und hin und wider geschehenen Vorstellungen selbiges geändert und bey anderwertiger auch weitläuffiger Uebergebung gedachter postulatorum an die Königl. Französ. Gesandschafft die verlangte Wort Pax Westphalica eingeruckt worden: So erschiene doch deren widrigen gesinnten gefährliche Anschläge ferner hieraus, als diser methodus tractanti verworffen und per singulos Articulos zu verfahren beliebt wurde, sintemahl da in dem den 9. Julij übergebenen Artic II. ein weitläufftiger catologus aller nur ersinnlichen restituendorum in politicis enthalten, wollte man der Evangelischen Erinnerung, so doch nur in der general-regul post verb: omnia, tam in sacris, quam profanis einzurücken und der angeführten Bedingung künfftighin suo loco & tempore die specialia der restituendorum in ecclesiasticis einzubringen bestund, auff keine Art zulassen, ungeacht auff disseit inständiges ersuchen sowohl die mediation, als Engelland, Dennemark und die General-Staaden sich eyfferigst darunter bemüheten, von der Kayserl. Gesandschafft aber keine andere Antwort, als wir oder vielmehr die aus unserm Mittel abgeschickte Deputation selbst erhalten konnten, daß es nemlich der Kayserl. allergnädigsten ertheilten Instruction gänzlich zuwiderlauffe und daß sie dise unsere darunter führende Gedanken allbereits vor geraumer Zeit an Ihre Kays. May. allerunterthänigst berichtet, die dann auch das Werck durch die Ministros reifflich überlegen, nicht weniger das Gutachten unterschiedener vornehmer protestierender Ständen des Reichs darüber vornehmen lassen und befunden, daß es auf keine Art rathsam sey von restitutione in ecclesiasticis in dem Fridens-instrument die geringste Erwehnung zu thun, damit eines theils Franckreich aus den Reichs-Sachen gelassen, andern theils aber ihme dadurch nicht Gelegenheit gegeben würde die restituenda in politicis schwer zu machen und denselben ratione ecclesiasticorum solche clausulas oder conditiones sine quibus non anzufügen, daß sie in den dem Instrumento pacis Westphal. gemässen Stand nicht wieder gesetzt werden könnten, da man hingegen von Kays. seiten die Versicherung geben wollte, daß hierunter nichts gefärliches oder das der Religion einiges Nachtheil bringen könnte, gesucht würde, sondern, wie Kays. May. schuldig, also wäre Sie auch erbiethig, wann nur vorhero von Frankreich die restitution der abgenommenen Ländereyen und Städte erfolget, so dann auch die ecclesiastica auf vorigen und Reichs-constitutionen gemässen Fuss setzen zu lassen. Allein müsse dise Strittigkeit coram diætis & dicasteriis Imperii ausgemacht, nicht aber dem arbitrio einer auswertigen Cron unterworfen werden. Wie man aber disseits in

in Ansehung derer in Händen habenden general und particular-Instructionen hierbey nicht beruhen, noch die Gefahr eines laydigen Ausgangs über sich nehmen können, über diß auch in dem Fortgang des negotii (davon unten mit mehrerm) sich ereignet, wie man Kays. Gesandschafft seiten mundlich zwar Versprechungen gethan, dergleichen declarationes aber schrifftlich von sich zu stellen völlig abgeschlagen und das blosse Zumuthen vor eine Beschimpfung auffnehmen wollen; So hat man vielmehr ferner darauf zu bestehen und bey der Mediation ein weitläuffig Memorial einzugeben, auch hievon an alle anwesende Evangel. im Osnabrückischen Friden mitbegriffene und also dessen festhaltung verbundene Cronen und Republiquen Eröffnung zu thun die Nothdurfft zu seyn erachtet. Doch war die hierunter bezeugte Sorgfalt in so fern vergeblich angewendet, weil von disem methodo tractandi abermahl abgegangen und denen Königl. Französ. Ministris ein projectum pacis jedoch unser seits mit Vorbehalt eines Gegen-projects überlassen und in dises (oder wie es inscribiert wurde Responsio Legationis Cæsareæ ad projectum Gallicum) auf des gesambten Reichs Erinnerung die vormahls verlangte Wort in sacris & profanis inseriert worden, da dann bey diser Gelegenheit anzurühmen, daß samtliche anwesende Catholische Mit-Stånd so lang man Evangel. seiten in terminis generalibus geblieben oder bleiben können, der Reichs-Instruction gemäß treulich beygestanden, auch zu unterschiedenen mahlen, sonderlich in einer den 15. Julij bey Chur-Maynz gehaltenen Conferenz auf des Evangel. Directorii anfragen sich hierüber categorice und einstimmig erklärt. Wie nun aus vorhergehendem hoffentlich zu Genüge erhellet, was Mühe, Arbeit und Vorstellungen es erfordert, ehe man zu einigem zwar geringen Vortheil den so vielfaltig betrångten Religions-Verwandten nur die obangeführte clausulam generalem in das instrumentum pacis einfliessen lassen können: So wird dahero auch leichtlich zu schliessen seyn, wie unmöglich es bey so bewandten Umständen gewesen ad specialia zu gehen oder den von samtlichen Evangel. Chur-Fürsten und Ständen entworffenen der Instruction beygefügten Articul zu inserieren. Zwar hat es disseits an fleissigem erinnern nicht ermanglet und hat man gleich anfangs bey Gelegenheit der erstern postulation den 1. Maji bey den Holländischen Ministris (die Königl. Engelländ- und Dänische waren dazumahl noch nicht angelangt) auch dem Mediations-Gesandten Freyherrn von Lilienroth hievon Erwehnung gethan, beyderseits aber und sonderlich den letztern der beståndigen Meynung befunden sich damahls noch mit der generali clausula restitutionis pacis Westphalicæ tam in sacris, quam profanis vergnügen zu lassen, wie er dann nebst vielen andern vernünfftigen Gründen anzuführen wußte,

te, daß, wann die Protestierende dises ihr führendes zwar billiges Absehen (nemlich ad specialia zu gehen) allzuzeitlich entdeckten, sey allerdings zu beförchten, daß samtliche Catholische Puissancen zusamentretten, den Friden quoad politica auf andere Art schliessen, die ecclesiastica aber gar excludiren möchten. Welcher Vorschlag dann und weil die mehreste von den protestirenden Gesandschafften (in Betracht die Reichs-deputation dermals noch unerörtert, noch nicht angelangt, auch man würcklich zu Regenspurg super hac materia in deliberation begriffen war) die wenige gegenwärtige gleichfalls genehm gehalten haben. Als es aber an dem war, daß bey Fortgang des negotii nach nunmehr von den Königl. Französ. Ministris übergebenen Fridens-project man an seiten des Reichs seine Gegenerinnerung auch anmercken und überreichen sollte, wurde unter allen Evangel. Gesandschafften, nemlich den Chur-Sächs. Chur-Brandenburg. Fürstl. Culmbach. Braunschweig-Lüneburg. Zell. Wolfenbüttel. und Würtenbergischen in dem erstern quartier den 19. Julij. eine Zusamenkunfft veranlasst und sonderlich in Berathschlagung gezogen, ob man die restitutionem in ecclesiasticis nur in terminis generalibus, wie bißher geschehen, suchen oder nunmehro ad specialia gehen und sonderlich den diser halben zu Regenspurg entworffenen Articulum denen damals zu übergeben stehenden monitis inseriren sollte? Da dann vor allen Dingen des Mediatoris Gedanken hierüber zu vernehmen höchstnöthig erachtet und selbiges an Chur-Sachsen, Chur-Brandeburg und des Schwäbischen Crayses Plenipotentiarium den Würtenbergischen Geheimbden Rath Kulpis aufgetragen und von Ihnen in Antwort zuruckgebracht wurde, daß Er gedachter Freyherr von Lilienroth davor achtete, sich nochmals an der general insertion begnügen zu lassen mit Versicherung, daß, wie Ihne seine Instruction ohne diß dahin verbinde künfftighin bey Entwerffung des vollkommenen Instrumenti nicht allein der obangeführte Articulus Ratisbonensis, sondern auch alle specialia in hac materia, so viel deren jemals mit Bestand zu erlangen, angeführt und exprimiert werden sollten, da dann obbenannte Gesandtschafften diser Meynung ebenermassen, auch sonderlich dahero Beyfall geben müsten, weilen Frankreich dazumahl allbereits den terminum exclusivum vom 30. Aug. vorgeschrieben, so Engell-und Holland ohne welche Wir doch hierinn mit Bestand nichts zu unternehmen vermöchten, vorbey gehen zu lassen ganz nicht gesinnet und also dazumahl schon, wofern man inserierung dises Articuli fortgefahren und dadurch, wie ohnfehlbar zu besorgen gewesen, Zwistigkeiten im Reich selbsten erreget, die ex post facto erfolgte separation vorgenommen, denen protestierenden aber die Schuld davon aufgeladen haben würden. Nun aber endlich das Fri-

dens-

denswerck dahin gediehen, daß man im verflossenen Monat Octobris das instrumentum pacis, wie selbiges unterschrieben und vollzogen werden sollte, angefangen zu entwerffen, hat man protestierender seits sich ferner bemühet und fleissig berathschlaget, auf was Art, wo nicht durch den offtangeführten Articulum Ratisbonensem, als worzu nunmehro alle Hoffnung verschwunden, dennoch in andere Weege den betrangten Religions-Verwandten geholffen und, wie das obangeführte andere objectum in sich hält, in denen Landen, welche Frankreich vermög des Fridenschlusses an ihre rechtmässige Landesherrn wieder abtritt, die bißhero in Religions-Sachen beschehene Veränderung nach Verordnung des instrumenti pacis Westphal. und nach dem in denen Nürnberg. Executions-Recessibus auch darauf erfolgten Kayserl. edictis enthaltenen arctiori modo exequendi abgethan, in vorigen Stand gesetzet und ihnen der Genuss des §. III. cum effectu fest gestellet werden möchte, da man dann vornemlich dahin getrachtet, wie zu Erhaltung guter Verständnus mit denen Catholischen Mit-Ständen und um keine Trennung verspühren zu lassen eine gemeinsame Sach des ganzen Reichs, wie es vermög der Reichs-instruction allerdings seyn sollte, daraus gemacht und also nomine communi getrieben werden könnte, zu welchem Ende und zwar zu Erhaltung des erstern der hiebey befindliche Articulus, jedoch so viel die Worte: de quibus Articulus specialis &c. betrifft, per majora beliebt, den Catholicis communiciert und von ihnen darüber deliberiert worden. Weßwegen sie aber und sonderlich über angezogenen Worten solchen Argwohn geschöpfet, daß sie auch, ob man selbige gleich hernach ausgelassen, dannoch zu keiner beyderseitigen Unterredung zu bringen gewesen, sondern bey der vom Chur-Maynz. Directorio einmahl überbrachten Antwort, daß nemlich denen locis à Gallia restituendis durch die §. 3. befindliche general-Clausul genugsam vorgesehen, daß man, wie darinnen den Reichs-constitutionibus gemäß zu verfahren seine vorgeschriebene Ordnungen habe, welchen beyderseits nachzuleben und dannenhero nicht nachzugeben, daß sich auswertige Cronen darein zu mischen Ursach hätten, welches doch ohnfehlbar erfolgen würde, wofern hievon als re simpliciter domestica in Instrumento pacis Erwehnung geschehen sollte, unbeweglich und aller Vorstellungen ungeacht beständig verharrt. Ob man sich schon diesseits auch nochmals durch eine declaration zu helffen gesinnet gewesen in Meynung, daß selbige die Mediatores als ein von ihnen erfundenes temperament der Kays. Gesandtschafft vorschlagen sollten: So hat doch auch dises keinen Fortgang erreichen wollen, sondern als der Erstere Schwedische Gesandte Graff Bonde selbigen gedachter Kayserl. Gesandtschafft als von den Evangelischen an die Hand gegeben und zwar in Gegenwart

derer Engell = und Staadischen Ministrorum vorgetragen, haben dise sich zimblich darüber entrüstet und gesagt: Man wäre über solchem Zumuthen an seiten der Kayserl. Gesandtschafft sehr verwundert und hätte diß Mißtrauen von den Evangelischen Ständen nicht verdienet, vor deren Interesse man treu= lich mitgearbeitet habe. Pax Westphalica sollte in Sacris & profanis resti tuiert werden und das sey Ihnen genug. Kayserl. May. Meynung sey dißfalls ganz aufrichtig und würden Sie Recht und Gerechtigkeit widerfahren lassen. Sie wären niemand als Kay. May. von Ihrem verfaren Rechenschafft zu geben schuldig. Das instrumentum pacis Westphal und die Kays. beschwohrne Wahl = Capitulation müsse loco declarationis dienen. Wofern dise Uns nicht genugsame Versicherung ertheilten, würden Wir dergleichen in einer von Ministris ad hunc casum specialiter non instructis unterzeichneten Schrifft schwerlich finden. So scheinbar aber als auch dise rationes scheinen, so hat sich doch die warhaffte Ursach dises unnöthigen Eyfers in wenig Stunden dar= auff, wie unten folgt, klar genug am Taze gelegt. Wobey jedoch nochma= len zu erinnern, daß man disseits in disen und allen andern wichtigen Vorfallenheiten so wohl die Schwed. als Englische und Staadische Vorsprach und assistenz jederzeit, wiewohl allemahl ohne Erlangung des hierunter ab= gezielten Zwecks gebrauchet habe.

Das Dritte objectum, nemlich die Erhaltung der Religion in denjeni= gen Landen, so Frankreich durch jetzigen Fridenschluss entweder förmlich ce diert, oder diser Cron die possess davon überlassen werden müssen betreffend, so hat man zwar vermeynet selbiger durch beykommenden Articul gnugsam zu prospiciern, wiewohl als die Mediation selbigen, daß er loco congruo dem instrumento pacis möchte einverleibt werden, der Königl. Französ. Ge= sandschafft ganz glimpflich vorgetragen, hat dise zwar empfindlich gnug zur Antwort ertheilt: Ihr König habe den Westphälischen Friden noch nie gebro= chen, werde auch solches hinfüro noch weniger thun, allein wolle er sich in sei= nen Landen oder denjenigen, davon er sich in rechtmässiger possess befinde, kein Gesetz vorschreiben lassen. Das Reich cediere ihm nichts, als was allbe= reits in seiner Gewalt sey; Wann dises zu einer andern Zeit über Frankreich etwas gewinnen und wieder geben wollte, würde ihm sodann allerhand Be= dingungen mit anzufügen gleichfalls frey verbleiben. Vor jetzo aber habe es hie= mit eine ganz andere Bewandnus. Und hiebey ist selbige verblieben, ob man disseits schon gleich drey andere formularien vorgeschlagen, sonderlich um we= nigstens in Straßburg den Statum ecclesiasticum, wie selbiger vermög der mit Frankreich geschlossenen Capitulationen, jedoch ohne diser allegierung, seyn

seyn soll, zu erhalten und also, woferrn diser Stadt von Reichswegen nicht zu helffen, dennoch derselben auch dasjenige nicht zu benehmen, was sie vormals ex alio capite erlangt haben mag. Nun hätte man zwar vermeynen sollen, es würde dabey sein bewenden haben, und dasjenige, was allhier nicht zu ändern gewesen, durch die samtliche Reichsversammlung bey erfolgender ratification durch explicationes, protestationes, reservationes und dergleichen können verbessert werden, sintemahl man auch im Begriff gewesen und in der Meynung gestanden, daß nichts, als die würckliche Unterschrifft zu Vollziehung des Fridenschlusses noch ermangle: So ist dennoch über alles vermuthen die Königl. Französ. Gesandtschafft den 1/9 Octobr. mit ihrer höchst-præjudicierlichen intention circa Ecclesiastica herausgebrochen und verlanget, daß dem §. Registuentur inprimis &c. post verba: nullo deinceps tempore amplius turbanda seu inquietanda, folgende Wort: Religione tamen Catholica Romana in locis sic restitutis in statu, quo nunc est, manente, eingeruckt würden, mit angefügter Bedrohung, daß, woferrn nicht noch disen Abend (es war aber 11. und ½ Uhr) dise insertio erfolgte, so gleich die Unterhandlung gebrochen und der Krieg wider diejenige, so hierinn einig Bedencken hätten, fortgesetzt werden sollte. Weilen nun diser Articulus allein auf die protestierende Chur-Fürsten und Stände angesehen zu seyn schiene und aber Chur-Brandenburg, Hessen-Cassel und andere ansehnliche Mit-Stände mehr unvermuthend, daß eine neue proposition an den Tag kommen sollte, allbereits wiederum nach dem Haag zuruckgekehrt, ruffte die Chur-Sächsische Gesandtschafft die zuruckgebliebene Evangelische Ministros in ein Neben-Zimmer, Berathschlagte, was in disem frangenti zu thun seyn möchte und wurde Unanimiter dahin geschlossen, dem Baron Seiler, so den Vortrag gethan, in Antwort wieder wissen zu lassen, daß weil die gethane proposition, indem sie dem Art. V. des Instrumenti pacis Westphal. und dem darinn gesetzten termino regulativo de anno 1624 gänzlich zuwider lieff, die mehreste und sonderlich protestierende Stände aber allbereits von einander gegangen, so könnten sich die zuruckgebliebene ohne vorhergehende deliberation mit den übrigen zu nichts entschliessen: Es seye nun, daß Frankreich die Unterhandlungen vorsetzen oder abbrechen wollte. Welche declaration dann so viel fruchtete, daß selbigen Abend alles aufgehalten und bis folgenden Tag verschoben blieben. Bey anbrechendem Morgen aber hinterbrachte der Chur-Sächsische Gesandte den Englischen Ministris, auch sonderlich dem Raths-Pensionario, was gestern nach ihrer Abreyß von Rißwyck noch vorgegangen und von der Königl. Französ. Gesandtschafft von neuem zugemuthet worden, welche sich allerseits ungemein darüber verwundert, es vor eine unter einigen Catho-

tholischen abgeredete Sache hielten und versprochen sowohl Königl. May. von Engelland durch einen Courrier, als auch der Versamblung der General-Staaten hievon Nachricht zu ertheilen. Wie dann fernerweit das Directorium in dem Chur-Brandenburg. Quartier samtliche Evangelische Stände zusamen berufte, welche, nachdem sie die proposition angehört, in Eyl, weilen bey Chur-Maynz gleichfalls zur conferenz angesagt worden, sich miteinander beredeten und der unumgänglichen Nothdurfft zu seyn erachteten, daß, weilen dise von neuem gethane Französ. proposition dem Instrumento pacis Westphal. der Kays. Wahl-Capitulation, der Kriegs-declaration, insonderheit aber der vielmals angezogenen Reichs-Instruction zuwider lieffe, man auch mit den Constatibus catholicis causam communem machen und sie, wie sie an sich selbst schuldig, dahin vermögen sollte sich der Evangelischen in disem Fall mit allem Ernst anzunehmen. Zu welchem Ende man sich zu dem Chur-Maynz. Gesandten begab. Da dann von Chur-Sachsen der Vortrag beschahe und von Chur-Brandenburg und dem Würtemberg. geheimden Rath Kulpis mit vielen andern Argumentis bestärket wurde. Auf welchen jene, als die Protestierende in ein besonder Zimmer abgetretten waren, deliberierten, dise nach dessen Endigung zuruckrufften und durch das Chur-Maynz. Directorium folgende Antwort wissen liessen, wie sie, nemlich Catholici über dem von der Französ. Gesandtschafft von neuem gethanen postulato nicht wenig befremdet wären, Sie als Mit-Stände und Mit-Glieder des heyl. Röm. Reichs erkenneten sich auch allerdings schuldig zu unverruckter Festhaltung des Instrumenti pacis Westphal. zufolge der geschehenen Kriegs-declaration und darauff gegründeten Reichs-Instruction ohne Unterschied der Religion causam communem mit den Protestierenden zu machen. Zu welchem Ende sie dann entschlossen so wohl bey der Mediation, als Kayserl. Gesandschafft nachdrückliche Vorstellungen zu thun. Wollten aber doch erinnert haben, im Fall man nicht ganz und gar die omission hujus clausulæ erhalten könnte, auf ein zulänglich temperament zu gedenken, müssten aber anbey declarieren, daß, wofern nach allen möglichst geschehenen remonstrationibus keines von beeden verfangen wollte, sie bey jetzig kläglichem Zustand, da die Alierte von dem Röm. Reich gesondert und die vorligende Stände sonderlich Lüttich, Cölln, und Trier annoch mit Französ. Volk beschweret, auch genannte 2. Städte in der grösten Gefahr vom Feind bey verzögertem Friden eingenommen zu werden, sich genöthiget befänden, den Friden, wie er auch seye, zu unterschreiben und das übrige bis auf bessere Conjuncturen auszusetzen, es wäre dann, daß man ihnen zeigen und klärlich darthun könnte, auf was Art und mit was Vermögen der Krieg fortzusetzen seyn möchte. Auf seiten

ten diser, nemblich der Protestierenden musste man sich endlich mit diser Declaration, weilen selbige nicht weiter zu bringen gewesen, vergnügen und rühmete Nachmittags bey gehaltener zusammenkunfft in Rißwyck die Mediation gar sehr, wie das Chur-Maynzische Directorium nomine Romano Catholicorum obbenannten Vortrag mit grossem Nachdruck bey Ihr abgelegt. Zu gleicher Zeit wurden auch an die Engelländische, Dänemärckische und General-Staadische Gesandschafften und zwar an die Ersten . . . . . an die andern aber . . . . . und so dann an die Dritten . . . . . davon die erstattete relationes abgeordnet, Dero assistenz gleich der Chur-Sächsische Gesandte Morgens allbereits vor sein particulier gethan, in disem frangenti zu ersuchen. Wie dann nicht weniger bey der Kayserl. Gesandschafft durch Chur-Sachsen, Chur-Brandenburg und Würtenberg gleiches Anbringen geschahe, auch gleiche Antwort, daß man nemlich 1) um dise clausulam gänzlich hinweg zu lassen äusserstes anwenden oder 2) ein zulänglich temperament auszusinnen oder 3) wo dises beedes nicht verfangen, endlich dannoch unterschreiben wollte und sich darzu bemüssiget befinde, erfolgte. Als nun alles auf solche Maaß beobachtet, gieng die Mediation zu der Französ. Gesandschafft und hatte Ihr der hernach erstatteten Relation nach zwar alle die Vorstellungen gethan, so hierzu nöthig erachtet wurden, bey selbiger aber so wenig, als hernachmals die Engelländische und Staadische Ministri (welche zwar, weilen die Französ. Gesandschafft ihnen einige Tag her so ungescheuet alles, was sie vor ihre alliierte proponiert, abgeschlagen, nicht mit denselben mündlich geredet, sondern solches gleichfalls durch die Mediation thun lassen) erhalten können. Vielmehr aber hatten dise zu ihrer Entschuldigung eingewendet, daß sie reiterierte ordres hätten, auf diser clausul zu bestehen, es treffe dieselbige wenige oder nur einige Kirchen an, so ihr König gebauet oder Andachten gestifftet habe. Im übrigen bliebe der Westphäl. Friede quoad sacra & profana unverlezt und hätten sie auch vermög der dem Art. III. beygesezten clausul, nisi quatenus aliter conventum fuerit, Recht zu disem monito. Ersuchten annebst die Mediation der Churbrandenburg. Gesandschafft zu hinterbringen, wie sie sich nicht etwa auf die ratione Chur-Brandenburg in dem Engel- und Holländischen Friden geschehene inclusion zu verlassen hätte. Dann ihr König, wofern nicht diser Fride von Ihrer Churfürstl. Durchl. unterschrieben würde, daran nicht gehalten seyn wollte, Und als man endlich protestierender seits der Mediatorum guten Rath zu wissen verlangte, sagten sie, wie sie an ihrem Ort hierein nicht willigen, auch folglich den Friden nicht unterschreiben würden, stelleten dahin, ob die Protestierende Ständ dergleichen zu thun sich zu verantworten getraueten,

ten, verlangten jedoch zu wissen, was jegliches besondere Meynung hierüber seye? Chur-Sachsen convocierte also dise in ein Neben-Zimmer zusamen und nach geschehener proposition, was nemlich im Fall kein temperament zugelassen würde, zu thun? und ob sothanes Instrumentum von den Protestierenden zu unterschreiben sey oder nicht? Wo er gleich der Mediation Chur-Sachsen, Chur-Brandenburg, Schweden-Brehmen, Sachsen-Coburg, Sachsen-Gotha, Brandenburg-Culmbach, Braunschweig-Lüneburg-Zell, Braunschweig-Wolffenbüttel, Hessen-Cassel, Holstein-Glückstatt der beständigen Meynung, daß, weil dise proposition durch welche der in Instrumento pacis Westphal. so fest und mit vielem Blut gegründete terminus regulativus in ecclesiasticis und zwar in denen Landen, so mit aller souveraineté an das Reich oder dessen Stände zuruck kommen, zerrüttet würde, der allgemeinen Reichs-deren protestierenden Ständen Special-und der gnädigsten Principalen particular-Instructionibus è diametro zuwider lieffen, könnte man disseits einen solchen Friden nicht eingehen oder unterschreiben, es komme auch zu welchen extremitæten es wolle, wofern nicht zuvor Zeit gegönnet würde, hierüber fernerweite Befehl von den Gnädigsten Herrschafften einzuholen. Die Würtenbergische hingegen, derer Wetterauischen Graffen und der Stadt Franckfurt Deputati vermeynten, daß Ihrer gnädigsten Principalen, Herrn u. Obern Fürstenthumb u. Lande der Gefahr allzusehr exponiert und folglich sie sich der Unterschrifft, jedoch cum poteſtatione von dem Evangel. corpore quoad reliqua unsepariert zu bleiben (wie sie dann aus solchen Ursachen den Articulum separatum, das Chur-Pfälz. Compromiss betreffend zu unterschreiben Bedenken gehabt) nicht wohl entbrechen könnten. Indessen wurde, wiewohl doch nur discursive, von Mitteln, wie aus der Sach zu kommen, geredet und untern andern vornemlich vorgeschlagen, daß 1) Frankreich im Gegentheil wiederumb versprechen möchte in denen Landen, so ihro cediert oder davon sie suo alio prætextu gleichfalls in possession bleiben, die Religion gleichermassen in statu quo zu lassen, oder weilen, als oberwehnt, der Gegentheil vorgegeben, wie ihr König nicht geschehen lassen könnte, daß da Er unterschiedene fundationes aus Andacht hin und wider, sonderlich in dem Amt Germersheim gestifftet, selbige wieder in die Hand der Evangelischen verfallen sollten. So wäre man endlich 2) zufriden, daß die fundationes a Rege Christianissimo ex propria liberalitate dotatæ, jedoch, daß selbige specialiter zu vernehmen, excipiert werden möchten. Und hiemit wurde die Kayserl. Gesandtschafft ersucht, weilen die Mediation vorgegeben, daß es wider ihre Instruction lieffe einig temperament in Vorschlag zu bringen, sich hiemit nicht ferner beladen lassen

sen wollte der Königl. Französischen solches nochmalen zu hinterbringen, jedoch mit diser abermaligen allerseitigen Versicherung, daß wofern auch dises keinen Platz finden sollte, man disseits der unveränderlichen beständigen Meynung seye, das Fridens-instrumentum, es seye dann, daß man vorhero von seinen gnädigsten Principalen hierüber genüglich instruiert werde, nimmer zu unterschreiben, sondern es vielmehr auf alle extremitæten ankommen zu lassen. Erwehnte Kayserl. Gesandtschafft nahm sich dises Wercks also an, und nachdem sie eine zimliche Weil mit den Königl. Französischen und zwar dazumahl ohne Beyseyn der mediation conferiert, erklärte Herr Graff Cauniz bey seiner Zuruckkunfft, wie dise sich zu Annehmung einiges temperaments nicht habe wollen bewegen lassen, doch aber endlich zugestanden, daß, weilen Wir sonderlich den defectum instructionis vorschützten, sie den Friden, ungeacht er von obbenannten contradicenten nicht gezeichnet wär, dannoch vor geschlossen halten wollte, jedoch, daß binnen dato und des termini ratificationis von sechs Wochen unsere gnädigste Principalen dero endliche declaration, ob sie den Friden, wie er entworffen und von der Kayserl. Gesandschafft nebenst andern Constatibus unterschrieben worden, simpliciter annehmen oder in dem Krieg verwickelt bleiben wollten? allhier oder zu Regenspurg ratificando tractatum thun lassen sollten, wie solches die von gedachter Gesandschafft ad protocollum Mediatoris gegebene und von ihm communicierte Erklärung mit mehrerm zeiget. Und hiebey hat es solchergestalt sein Bewenden gehabt, also, daß das Fridens-instrument zwar von der Kayserl. und andern Gesandschafften unterschrieben, von obbenannten Evangelischen aber nicht gezeichnet, sondern denen gnädigsten Principalen vorbehalten, ihre dazu bewegende Ursach aber auffgesetzt und von der Chur-Sächsischen, Chur-Brandenburg- und Brandenburg-Culmbachischen Gesandschafften den Mediations-Gesandten ad protocollum Mediationis übergeben worden. Sign. Graffenhaag den $\frac{5}{15}$. Novemb. 1697.

Subscribebat ad requisitionem cæterorum Legatorum & Plenipotentiariorum Aug. Confess. addictorum Serenissimi Electoris Saxoniæ Legatus

Christophorus Dietricus Bose junior.

Num. 27.

Votum commune Evangelicorum circa modum tractandi pacem & §. 4. Pacis Riswicensis. d. d. 16. Nov. 1697.

Nachdeme dem aus dem Haag eingelangten sichern Bericht nach die Evangel. Reichs-Stände durch den zu Rißwick von der Kayserl. Ambassade

de adhibierten modum tractandi pacem inter Cæsarem, Imperium & Galliam (wie es damit im Anfang, in progressu negotii und im Ende zugegangen und welcher auch in andern Dingen dem libero & Comitiali suffragio juribusque statuum auch dem Stylo Imperii und der denen Reichsdeputierten von Reichswegen ertheilten und von Kay. May. approbierten Instruction in vielen Stücken gar nicht gemäß befunden worden) sich dadurch vornemlich zum höchsten graviert u. lædiert zu seyn halten müssen, daß man ihre habende Religions-Angelegenheiten u. gravamina von denen Tractaten mit Franckreich ganz und gar abgewiesen und selbe damit zu keiner Zeit hören noch ihre deßwegen vorgebrachte monita admittieren, ja ihnen nicht einmahl eine schrifftliche Versicherung ad protocollum Mediatoris geben, sondern sich über dergleichen so billigmässiges Verlangen vielmehr entrüsten wollen, woraus am Ende erfolget ist, daß die Französ. Ambassade mit der bekannten dem Religion-Friden im Reich so nachtheiligen clausula bey dem 4ten Articul umb solche Zeit herfür gebrochen, da die Evangelische sich zu resolvieren kaum noch wenige Stunden übrig gehabt, welches gar nicht hätte geschehen können, wann man ihre Religions-Sach gleich Anfangs zu den Tractaten mitgezogen und darüber mit der Französ. Gesandtschafft gehandelt hätte. So erachtete man sich gemüssigt sich hiemit ad protocollum zu verwahren und zu reservieren, daß alles, was solchergestalt circa modum tractandi pacem zu grossem præjudiz und Beschwerde der Evangelischen passiert und dessen remedur re adhuc integra auf vielfältiges remonstrieren u. erinnern nicht zu erhalten gewesen, dem Religions-Friden u. Art. 4. & 5. Instrumenti pacis Westphal. allerdings ohnabbrüchig seye und weder jetzt noch künfftig in einige consequenz gezogen, noch zu Abbruch u. Nachtheil des Religion-Fridens im Reich, wie derselbe im Westphäl. Fridenschluss dicto Art. 4. und 5. befestiget und gefasset ist, allegiert werden solle oder könne, nicht zweifflend, es werden die gesammte Catholische Stände geneigt seyn denen Evangelischen eine solche Versicherung de pace religiosa sarta tecta conservanda so fort post pacem ratihabitam von sich zu stellen, daß man ein und anderseits im Reich dabey acquiescieren können und die Evangelische dadurch tranquilliert werden mögen, mithin in der That gezeiget werde, daß man sich utrinque aufrichtig zu meynen und in einmütig rechtschaffene postur, als die guarantie des Fridens, zusamen zu setzen verlangen, welches auf dise weise am besten geschehen kan, wann man gegeneinander sich erkläret und unanimiter statuiert, daß die Catholische, die ohne dem in terris Imperii keine Neuerung circa pacem religiosam verlanget haben, noch verlangen können, sich der durch Frankreich dem Reich bey dem 4ten Articul obtrudierten Clausul im gans-

ganzen Reich wider die protestierende Stände weder in noch ausser Gerichts nimmermehr prævalieren, noch daran für sich den geringsten Antheil nehmen, sondern es lediglich bey dem Westphäl. Fridenschluss bewenden lassen wollten. Solchergestalt bleibet die clausul allein eine Sache zwischen dem Reich und der Cron Frankreich, wird mit dem Religion-Friden, welcher vinculum concordiæ Statuum ist, nicht meliert und haben deßhalben die Stände unter sich nicht zu thun, sondern sind vielmehr schuldig einander hierinn treulich zu assistieren, damit niemand sich diser clausul durante hac pace zum wenigsten weiter nicht gebrauche, als der Französ. Gesandtschaft gegen die Mediation und sonsten geschehene mündliche Erklärungen selbsten gehen, daß nemblich dise clausul allein von wenigen und vom König in Franckreich propriis sumptibus neuerbaut und dotierten Kirchen zu verstehen seye. Sollte wider Verhoffen diser equitable Vorschlag keinen ingress finden und man Catholischer seits selbsten von diser Clausul, die an so vielen Orten den Religions-Friden alteriert, profitieren wollen, so gibt man zu bedenken anheim, was hierdurch für Mißtrauen und Trennung der Gemüther bey gegenwärtigen ohnehin betrübten u. gefährlichen conjuncturen zwischen beederseits Religions-Verwandten entstehen und was hieraus für Unheil erwachsen dörffte. Derentwegen man aber Evangel. seits, da man allein de damno vitando certiert, jetzo und bey der posteritæt entschuldiget seyn und sich deßhalben bestermassen verwahret haben wolle; cum reservatione ulteriorum salvo eo, was im Haag diser wegen mit Frankreich entweder schon verglichen oder noch verglichen werden möchte.

Num. 28.

Extract Protocolli der Verrichtung der Reichs-Deputierten im Haag bey den franz. Gesandten wegen des Art. IV. des Rüßwick. Fridens.

d. d. 29. Oct. / 8. Nov. 1697.

Von ihm haben wir uns zugleich zum Herrn de Callieres begeben, da wir eben, wie das erstemahl empfangen und unser compliment, welches mit vorigem gleiches Inhalts, mit aller Höflichkeit und douceur beantwortet worden: Er hat sich insonderheit in approbation der Würtembergischen conduite bey subscription des Fridens entendiert und gebetten, dahin ferner zu cooperieren, daß auch die übrigen, welche nicht gezeichnet, sich besänfftigen lassen und besser begreiffen möchten. Es hätten dieselbe nicht Ursach ein

so grosses Wesen daraus zu machen, angesehen dem exercitio der Evangelischen Religion dadurch nichts abgienge, Ihrer Königl. May. Intention auch nicht sey selbigen Glaubensgenossen etwas zu entziehen, viel weniger das Instrumentum pacis Westphalicæ, welches sie selbsten beständig zu halten sich obligat erkennten, noch die Freyheit der samtlichen Reichs-Stände in Ecclesiasticis so wohl, als in secularibus, wovor sie sich bey bemeldtem Westphäl. Fridenschluss mit allem Ernst interessiert hätten, zu schwächen oder umbzustossen. Gleichwie aber das Instrumentum pacis das coexercitium Religionis Catholicæ & libertatem conscientiæ nicht ausschliesse, also könnte auch Ihrer Kön. May. nicht verdacht werden, wann Sie denen, die sich derselben bedienen wollten, allen Vorschub und zugleich ihre devotion und christliche liberalitæt zu erweisen sich nicht entbrechen können. Man begehre den Evangelischen weder ihre Kirchen, noch Einkünffte in den restituierenden Orten zu nehmen, noch zu ringern, werde auch auf genaues untersuchen, daß dergleichen geschehen, sich nicht finden: sondern es verstehe sich die §. IV angehängte Religions-Clausul allein von den Kirchen und Stifftungen, welche währender possession Ihro Königl. May. daselbst fundiert habe, auch nicht weniger zu erhalten sich ihres Gewissens und hohen respects halber verbunden hielten. Wann es nun dergestalt nur etwa auf 10. à 12. Kirchen, welche aus königl. Freygebigkeit in der Pfalz und sonsten von neuem gebauet und dotiert wären, ankäme, möchte man considerieren, ob es sich der Mühe verlohne ein so grosses Lermen darüber anzufangen und zu allerhand diffidenz und Irrungen von neuem Anlass zu geben, bevorab da auch die Catholische Religion fast mehr dabey verlöhre, als gewinne, indem wegen reciproquer disposition bemeldter Clausul dieselbe gleichfalls restringiert und in statu quo bleiben müsste. Wir haben darauf insonderheit wegen Würtemberg zu vernehmen gegeben, daß uns die zuletzt unvermuthet urgierte clausul nicht weniger, als andern sehr empfindlich vorkommen, auch nicht sehen, wie dieselbe mit dem Instrumento pacis Westphal woran Ihro Königl. May. von Frankreich sich doch selbst adstringiert erkenneten, conciliiert werden könne. Wann auch dieselbe wider unsere particulier- so wohl als des Reichs Instruction lauffe, so hätten wir billich dabey nicht geringen Anstand gefunden und dannenhero die Unterschrifft zu facilitierung des Fridens zwar mit vollenzogen, jedoch gemeldter clasul halber unsers gnädigsten Herrn ratification ad protocollum Mediationis vorbehalten, deren Wir dann gegenwärtig seyn müssten. Es hätten dabey aber so wohl die Kayserl. als Chur-Pfälzische Gesandten die Versicherung gegeben, daß man sich gemeldter Clausul nicht zu Unterdruckung der Religion

gion zu mißbrauchen gemeynt wäre und erfreuten Wir uns auch dergleichen von Ihrer Excellenz zu vernehmen, da Wir uns dann daher die ungezweifelte Hoffnung machten, daß den übrigen, wovon wir uns nicht separieren könnten, in ihren deßfalls gethanen Vorschlägen satisfaction widerfahren werde, was demnach zu allseitiger Beruhigung dienen könnte, dessen würden wir uns um so ernstlicher zu unterziehen nicht exmanglen, als in dem Löbl. Schwäbischen Crayß beyderseits Religions-Verwandte neben einander leben müßten und ohne ein gründliches Vertrauen in spiritualibus, deren direction Gott allein anzubefehlen, der Ruhestand im weltlichen insgemein nicht füglich zu erhalten seyn werde. Er hat darauf regeriert, daß er Uns, den Würtenberg. Gesandten wegen unserer gegenstehenden Instruction nicht verdenken könnte, daß Wir nicht pure, sondern cum reservatione ratihabitionis der Unterschrifft beygewohnt, nachdem sie die Französ. Gesandtschafft selbst disen Vorschlag gethan, zu dem andern expedienti aber sich nicht verstanden. Er wollte aber jedoch hoffen, daß wir damit bey der Herrschafft keinen Undank verdienen, nach des'avouiert werden, sondern dieselbe mehr Nutz und Vortheil von unserm verfahren, als die andere, haben würde, welche sich der Ehre der Unterschrifft verlustig gemacht und dennoch nochmahlen, da sie allein in dem Kriege zu bleiben nicht vermögten, mit schlechter grace ebenmässig würden herbey tretten müssen.

Num. 29.

Votum commune Evangelicorum puncto securitatis publicæ. d d. $\frac{18}{28}$. Febr. 1698.

Daß die der Augsp. Confession zugethane Stände im Reich niemals ein anders Absehen gehabt, als mit ihren Cathol. Mit-Ständen ein aufrichtiges Vertrauen zu unterhalten und mit selbigen vor dem Wohl- und Ruhestand, auch reputation des geliebten Vaterlands in einmütiger defension zu stehen: Solches gebe der leßlich geendigte Krieg sonder weitläufftiges Anführen zur Genüge zu erkennen. Man begreiffe auch ganz wohl, daß bey jetzigen gefärlichen Aussichten das einige Mittel zur conservation einer beständigen Guarantie des jüngsthin getroffenen Fridens und zu einer wahrhafften Sicherheit im Reich sey, daß dasselbe sich in eine solche Verfassung setze, damit es im Stande wär seine Gränzen gegen alle sich hervorthuende Gefahr behörig zu beschützen. In Erwegung solcher Umbstände seyen samtliche Evangelische Stände bereit zu der vorhabenden allgemeinen Reichs-Ar-

matur treulich beyzutretten und bey allen Vorfallenheiten vor die Teutsche Freyheit Gut und Blut willigst aufzusetzen: Gestalten sie sich darzu ohne Ausnahm erklären und dises so nöthige vorhaben aufs beste recommendieren. Alldieweilen aber von selbsten sich an den Tag leget, daß solches heilsame Absehen den erwünschten Zweck nicht erreichen wird, wann nicht zugleich aller Anlaß zu Mißtrauen unter den Ständen gänzlich aus dem Weeg geraumet werde, so wird noch in gutem andenken ruhen, was Status Evangelici in dem überreichten gemeinschafftlichem Voto de dato 16/6. Nov. verwichenen Jahrs zu vernehmen gegeben, wie nemlich aus der dem Rißwickischen Friden Articulo IV. inserierten clausul allerhand ungleiche und Beschwerliche interpretationes gemacht und dadurch zu schädlichen Unordnungen und Beschwerungen in viele Weege Gelegenheit gegeben werden könnte und wie man disem nach aus patriotischer und aufrichtig treuer intention vor das Vatterland zu Verhütung aller daher besorgten und nach disem bereits sich schon hin und wider ereigneten inconvenientien sich disseits gemüssigt gefunden, nach Inhalt obberührten Voti communis so wohl bey Ihro Kay. May. als denen Statibus Catholicis um eine declaration über obige clausul geziemend anzusuchen, wordurch allem daher entstehenden Zweiffel gesteuert und hingegen gezeigt würde, daß das Instrumentum pacis Westphal. als das stärkeste vinculum concordiæ im Reich in seinen Kräfften verbleiben solle. Nachdem nun Ihre Kay. May. hierauff in dem neulichen Commissions-Decreto de dato 1/2 Febr. die allergnädigste Antwort ertheilet, daß Sie besagten A. C. verwandten zu Ihrer consolation die allerunterthänigst gebethene declaration zu ertheilen nicht vor unbillig finden, sondern darzu allergnädigst geneigt seyen, dabey aber von Churfürsten, Fürsten und Ständen ein allerunterthänigstes Gutachten verlanget, auf was massen mehrerwehnte declaration also eingerichtet werden könnte, damit es einestheils von der Cron Frankreich für keine contravention wider den Friden aufgenommen und andern theils die sich beschwerende Stände vergnügt werden möchten: Als haben Evangelici Status daher nicht Umgang nehmen können, die Catholische constatus auf das beweglichste hierdurch zu ersuchen, dieselbe wollen die Ihnen allzeit bezeigte aufrichtige intention und gegebene Versicherungen nunmehro in der That weisen und erfüllen und nebst Ihnen darauf bedacht seyn, wie unverzüglich zu Abfassung des allergnädigst erforderten Reichs-Gutachtens geschritten und darinn nach Anweisung der Reichs-Fundamental-Gesäße und der selbst sich an Hand gebenden Billichkeit solche Mittel in Vorschlag gebracht werden, wordurch der gewünschte Zweck wegen der neuen clausul ohne Anstoß erreichet und nicht allein ratione futuri in

Reli-

Religions-Sachen alles in gute Sicherheit gestellet werde, sondern man sich auch Hoffnung machen könne, daß wegen des præteriti die obhandene gravamina hiernächst vor die Hand genommen und zu billicher Entscheidung gebracht werden sollen; Hierdurch werden Ihro Kays. May. sich gesambte der Augsp. Confession zugethane Stände zu unsterblich allerunterthänigstem Danck verbinden, das alte Teutsche Vertrauen im Reich zwischen Haupt und Gliedern und diser unter sich bevestiget, auch jeder mehr und mehr angetrieben werden bey der vorstehenden Reichs-Verfassung vor das Aufnehmen und Sicherheit des Vatterlands sein äusserstes zu thun, als worzu man Evangelischen theils von selbsten geneigt und solche Armatur quovis modo zu befördern sich höchsten Fleisses angelegen seyn lassen wird. Cum reservatione ulteriorum, insonderheit was die gnädigste Herrn Principalen auf das obberührte Kayserl. Commissions-Decret annoch pro instructione anhero werden kommen lassen.

Num. 30.

Kayserl. Schreiben an den Schwäbischen Krayß die bisherige Kriegsverfassung beyzubehalten. d. d. 19. Febr. 1698.

Leopold von Gottes Gnaden ꝛc.

Dises an Euch abzulassen bewegt Uns die gestrigs tags allhier eingelangte ohnvermuthete Nachricht Eurer bey fürwährender Crayß-Versammlung vorhabender Abdanckung, deren Wir Uns um so weniger versehen, je mehr des Löbl. Crayses für das Vatterland und das gemeine Wesen tragende Liebe und Sorgfalt zu dessen eigenem Ruhm so wohl, als andern zum stattlichen Exempel bis dahero hervorgeleuchtet und von demselben die beständige Beybehaltung der Armatur und Associierung anderer Craissen und Ständen biß zu völliger Beststellung des allgemeinen puncti Securitatis publicæ für nöthig gehalten und urgiert worden. Wir halten zwar in frischem und erkantlichem Angedenken, was für grosse Beschwernussen, Ungemach und Trangsalen der löbl. Crayß vor andern bey dem nunmehr geendigten Krieg außgestanden, mit was rühmlichem Eyfer und Standhafftigkeit auch derselbe sich biß zu dessen Ende für seine und des gesamten Reichs defension aufs eusserste angegriffen und wie dahero demselben die wohlverdiente Erleichterung keines wegs zu mißgönnen seye. Nachdemmalen aber weder der Frid völlig exequiert, noch die allgemeine Reichs-Verfassung zu Regenspurg zum Stand gebracht und dann annebst nicht unzeitig zu besorgen, daß, wann der Löbl. Craiß in seinem bißherigen Eyffer erkal-

kalten und seine auf den Beinen habende armatur dissolvieren oder verrin-gern wollte, solches bey andern associierten und wohlgesinnten Craisen eine schädliche Nachfolge verursachen und mithin die völlige Einungen und associationen auf einmal ohne Hoffnung selbige wiederum zur erwünschten Consistenz zu bringen verfallen würde: So tragen Wir zu der löbl. Ständen und Eurer bekannten Vernunfft und patriotischen Gemüthern das zuversichtliche Vertrauen, daß, wann schon hierunter bereits per majora ein widriger Schluss gefasst worden wär, Ihr dannoch solches alles in abermalige und reiffere Erwegung ziehen und mit der Abdankung Eurer wohlgeübter Miliz noch zur Zeit und bis zur Auffrichtung der allgemeinen Verfassung einhalten, immittelst aber vielmehr dahin bedacht seyn werdet, daß Unserm jüngstgethanen und durch Unsers lieben Vettern und General-Lieutenants des Marggraven von Baden Lbden widerholendem Gesinnen gemäß Uns in bevorstehendem Feldzug gegen dem allgemeinen Erbfeind mit einer ergiebigen Beyhülff an die Hand gegangen werde, damit wir durch eine glückliche operation auch der Orten einen sichern Friden erzwingen und desto ehender in den Stand gesezet werden mögen zur Behauptung des Reichs-Ruhestands und Sicherheit auch unsers Orts mit besserm Nachdruck concurrieren zu können, folglich der Löbl. Craiß mit wenigerm Bedenken oder Gefahr zur Abdankung schreiten und sich einiger massen sublevieren möge. Gestalten Wir dann solches an Euch nochmalen gnädigst und angelegenlich gesinnen und es gegen Euch mit Kayserl. Gnaden, womit Wir Euch wohlgewogen bleiben, zu erkennen geneigt seindt. Wien den 19. Febr. 1698.

Num. 31.

Votum commune Evangelicorum per Magdeburgensem datum in causa Religionis & clausulæ Rysvicensis. d. d. 9. Dec. 1698.

Das anjezo in proposition gekommene Kays. Commissions-Decret (d. d. 12. Febr. a. c.) begreiffe unterschiedliche Dinge in sich. Alldieweil aber von dem hochlöbl. Salzburg. Directorio dermahlen allein aus demselben deren Evangel. Ständen Religions-Angelegenheiten in proposition gebracht worden, so wollte man zwar das übrige dahin stellen, sich aber auch hiemit ad Protocollum verwahren, daß man hiedurch ein und anders die Jura Statuum in communi betreffendes silentio nicht agnoſciert habe. Ad propositam materiam finde man in jeztgedachtem Kayserl. Commissions-decret, welchergestalten Ihre Kay. May. gewünschet hätten, daß der Westphäl. Fri-

Fride in ecclesiasticis sowohl, als politicis durch den neulichen zu Ryßwick geschlossenen Friden in allen Stücken unverändert wär erhalten worden: Nachdem aber solches die conjuncturen nicht zugelassen und in ein und anderm eine Veränderung geschehen müssen, so verlangten allerhöchstgedachte Ihre Kay. May. von Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs ein Gutachten, welchermassen Sie auf der Evangel. Stände an Dieselbe gebrachtes Votum commune die desiderierende allergnädigste Kayserl. Declaration dahin abgeben könnten, damit eines theils die sich beschwehrende Stände vergnüget und anderntheils es von der Cron Franckreich für keine contravention des geschlossenen Fridens auffgenommen werden möchte. Weil nun die assequierung dises scopi fürnemlich von dem dependierte, daß die dem Ryßwickischen Friden Art. IV. inserierte Religions-Clausul in ihrem wahren billigmässigen Verstand genommen, von niemand aber aus eignem Willen und convenienz einseitig und licentiose mißbraucht oder extendiert würde, wie man Exempel hätte, daß es bereits an theils Orten geschehen: Als hätten gesambte allhier versamblete Evangel. Stände nicht unterlassen sich darüber zu bereden und eines voti communis zu vergleichen, so man hiemit ablesen und ad protocollum geben wollte.

Votum commune Evangelicorum.

Es würden hoffentlich die Herrn Catholische mit denen Augspurg. Confess. Verwandten darinn gleiche Meynung führen die Clausul des artic IV. Instr Pacis Ryswicensis habe allein in den Worten statt, welche die Cron Franckreich biß zum Fridenschluß würcklich im Besitz gehabt und restituiert oder ratione welcher in gedachtem Friden nicht ein anders disponiert worden, seye auch im übrigen also zu verstehen, daß dadurch so wenig immer möglich von dem Instr. Pacis Westphal als welcher basis & fundamentum des letztern Fridens abgewichen werde. Wie nun in solcher clausul von Entziehung der Kirchen, Schulen, geistl. Einkünfften und der Jurium Ecclesiasticorum mit keinem Wort gedacht, so verstehe sich von selbsten, daß die Evangelische den Statum, so sie ex Instrumento pacis Westphal. erlanget, mithin die Gewissens-Freyheit und das liberum exercitium Religionis cum annexis behalten, folglich an Kirchen, Schulen, Geistlichen Gefällen und dergleichen nichts verlieren könnte, die Catholische hingegen sich damit zu vergnügen hätten, daß sie an solchen Orten, wo vor disem sie kein exercitium ihrer Religion gehabt, selbiges nunmehr bekämen und behielten, jedoch in der Maaß, wie es tempore conclusæ pacis gewesen; welchem nach die Augsp. Con-

fefs. verwandte der ungezweiffelten Hoffnung lebten, die Herrn Catholische würden dasjenige, was ein und andern Orts über dises vorgenommen worden, als dem Fridenschluss entgegen lauffend, fürdersam abstellen und in Zukunfft ratione der Religions-Sachen alles in dem durch den Fridenschluss bedungenen Stand unverändert lassen, weßhalben nöthig, daß von Ihrer Kay. May. und dem Reich gewisse Commissarii von beeden Theilen zu der Sachen Untersuch- und Beförderung abgeordnet würden.

Antwort der Catholischen. d. d. 10 Dec. ejusd. anni.

Gleichwie aus der gestern eröffneten einmütigen Meinung der Herrn Augsp. Confess. Verwandten man Catholischen theils gerne ersehen, daß sie den letztgeschlossenen Ryßwickischen und darinn bestetigten Westphälischen Friden, insonderheit auch die dem erstern beygesetzte Clausulam finalem ad Artic. 4. vest beyzubehalten erbietig: Und man nun Cathol. theils ebenfalls gemeynt, die obbenannte beyde Fridenschlüsse und special Clausul nicht anders, als nach dem Buchstäblichen Inhalt zu verstehen und zu beobachten, auch denselben weder weiter zu extendieren noch zu restringieren, einfolglich die erweißlich befindliche contraventionen also abzustellen, wie man sich gegen Sie eines gleichmässigen versehen thue. Zumahlen sich aber in Eingangs erwehnter der Augspurgischen Confessions-Verwandten einmütiger Meynung auch solche Dinge befinden, worüber man nothwendig an die höchst und hohe Herrn Principalen zu dem Ende geziemend zu referieren gemüssigt ist umb sich hiernächst mit mehrerm darauff vernemmen lassen zu können; als stellt man zu den Herrn Augspurg. Confessions-Verwandten das zuverlässige Vertrauen, Sie werden dise geringe Verweilung so weniger übel nemmen, als selbige ohne dem bloß zu der Sachen Richtigstellung und Fortpflanzung allerseitig innerlichen guten Vernehmens angesehen.

Num. 32.

Requisitio Legati Dani-Holsatici & Guelpherbytani ad Reges Galliæ & Sueciæ pro tuendis Juribus Principum contra nonum Electoratum. d. d. 1. Jan. 1699.

Toti Sacro Romano Imperio notissimum est adeoque nec Sacræ Regiæ Majestati Sueciæ ad præsentia, quæ hic Ratisbonæ habentur Comitia ratione Provinciarum ac Ditionum in Germania sitarum Ablegatum Extraordinarium & Plenipotentiarium Dominum Fridericum Georgium de Snoilsky fugere potest, quanto ardore & studio Serenissimus Dux Hanoveranus

nus Dominus Erneſtus Auguſtus fato non ita pridem functus dignitatem Electoralem non modo petierit; verum etiam à Sacra Cæſarea Majeſtate tandem anno 1692. die 9 (19) Decemb. tribus licet Electoribus cum maxima Principum Statuumque Imperii parte tum temporis reclamantibus inveſtituram deſuper obtinuerit. Neminem etiam præterit modo dictos Principes & Status non ſolum Sacræ Cæſareæ Majeſtati & diverſis aliis in Aulis non una vice ſedulo exponi curaſſe, quantum mutationis novitas illa allatura ſit Legibus fundamentalibus Formæque Imperii ab aliquot jam ſeculis Aureæ BVLLÆ ſanctione firmatæ; ſed et in præſentibus Comitiis ſæpius declaraſſe, ſe ob iſtas tanti ponderis rationes novæ huic dignitati Electorali ſuffragari minime poſſe, Quodque monita illa aliisque non ignotis difficultatibus juncta tantam vim habuerint, ut non ſolum impedimento fuerint, quo minus Sereniſſimus Dux Hanoveranus ad Electorale Collegium admitteretur, verum etiam ſpem fecerint fore ut cum morte, quæ divina ſic volente providentia ante annum abhinc ſupervenit, ipſe quoque titulus Electoris ſit expiraturus, præſertim cum non alio Jure & fundamento is niteretur, quam quod præter ſubſequutam & ſatis quidem ruinoſis baſibus ſuffultam inveſtituram quatuor Legati Electorales votis quidem circa quæſtionem An? concordibus, ſuper quæſtione vero Quomodo? multum diſcrepantibus ſuffragati ſunt. Non ſine ſumma itaque admiratione percipi poteſt, quod poſtpoſitis hisce omnibus Sereniſſimus Dux Hanoveranus Dominus Georgius Ludovicus filius natu maximus & hodiernus in Ducatibus Succeſſor ad Exemplum pie defuncti Domini Parentis denuo petitionem hanc iterare & de obtinenda Electorali dignitate, renovandaque inveſtitura certior eſſe velit. Cum autem ex jam enarratis luce meridiana clarius pateat Serenitatem ſuam male congruo hoc ſuo deſiderio Principibus Statibus Imperii contra claram Aureæ bullæ diſpoſitionem & Pacis Weſtphalicæ Tabulas novum denuo præjudicium inferre conari, neminique fas ſit tali modo in leges Imperii pro lubitu involare, immo easdem infringere. Ideo gravibus his rationibus commotus Sacræ Regiæ Majeſtatis Daniæ & Norwegiæ, qua Ducis Holſato-Gluckſtadienſis nec non hoc tempore ex commiſſione Sereniſſimorum Ducum Brunſuico Guelferbytenſium ad præſentia Imperii Comitia Ablegatus Plenipotentiarius infra ſcriptus autoritate à clementiſſimo ſuo Rege & præfatis Sereniſſimis Ducibus hunc in finem ſibi expreſſe datorum Mandatorum, ea, qua par eſt, ſubmiſſione Sacram Regiam Majeſtatem Galliæ, (Sueciæ) eximie obteſtatur, ut diſſuadendo Sacræ Cæſareæ Majeſtati hoc quicquid eſt negotii nullum officii munus prætermittere dignetur & ſerias inſuper

fieri admonitiones curet, tam ad Serenissimum Dominum Ducem Hanoveranum aliisque in Aulis, ubi profuturum illud sua Regia Majestas judicaverit, ne petitioni investituræ super Electorali dignitate insistat, quin potius dignitate Principis, qua multis jam à seculis fruitur contentus consilia dictis legibus fundamentalibus adversa vel qualicunque modo contraria ex animo ejiciat, cum præsens rerum in Imperio facies utilitasque publica novum Collegii Electoralis incrementum nullo modo recipere posse videatur. Quod si vero pars adversa opinionem suam nihilominus tueri voluisset, negotium illud utique ab initio statim ad Imperii comitia remitti necessum fuisset, ubi cognita primum ejus necessitate post maturo desuper habito consilio libero Statuum suffragio relinqui debuisset An? & Quomodo? sæpe memoratus Electoratus debeat conferri? sicuti de facta collatione octavi Electoratus acta publica & Instrumentum pacis Westphalicæ abunde testantur. Quamvis autem nemo facile aliter persuadere sibi poterit, quin allatæ hæ graves rationes accedente præsertim ope Altissimæ memoratæ Sacræ Regiæ Majestatis Sueciæ (Galliæ) eum, qui juste desideratur, sortiantur effectum, Rei tamen gravitas omnino poscit, ut, si obnixe hactenus factæ Instantiæ effectu suo præter spem destituantur, Sacra Regia Majestas Sueciæ (Galliæ) insuper de præstanda Pacis Westphalicæ (qua numero Electorum modus expresse ponitur) adeo sancte promissa Garantia submississime requiratur, quemadmodum etiam hisce præsentibus omni solemni, quod id fieri debet, modo requiritur. Quod superest, Potentissimus Rex Daniæ, qua Dux Holsatiæ, nec non Serenissimi Duces Brunsuico-Guelferbytenses omnimode sibi persuasum habent, Sacram Regiam Majestatem Sueciæ non minus, quam Regem Galliæ Christianissimum (a quo tanquam ejusdem Pacis Westphalicæ sponsore præstatio Garantiæ pari modo decenter jam requiritur) ea vel conjunctim vel separatim adhibituros media, quibus Serenissimus Dux Hanoveranus dignitatem Electoralem tanto studio anhelans à proposito suo dimoveri, debitusque sæpe dictis Tractatibus Westphalicis vigor & observantia constare queat. Denique infra scriptus Plenipotentiarius sui officii esse existimavit, publice hisce præsentibus adhuc testatum facere authoritati Sacræ Cæsareæ Majestatis Imperii constitutionum sanctimonia firmatæ per ea, quæ omni decenti modo pro conservandis Principum Statuumque Juribus hic exponere in commissis habuit, nihil quicquam derogari, de cætero vero nomine altissime memoratæ Sacræ Regiæ Majestatis Daniæ, qua Ducis Holsatiæ, nec non Serenissimorum Ducum Brunsuico-Guelferbytensium promittens hoc amicitiæ & benevolentiæ signum tanquam sempiternum

ternum monumentum, quod Sacra Regia Majestas Sueciæ (Galliæ) in manutenendis Pacis Westphalicæ Tabulis, conservandisque Principum juribus hac occasione luculenter extare voluit altissime sæpe dictam Sacram Regiam Majestatem Serenissimosque Duces omni officiorum genere sedulo demereri semper fore paratissimos. Actum Ratisbonæ die $\frac{1}{11}$. Januarii. 1699.

Num. 33.

Würtemb. Memorial an den Kayser, worinn einige Hanöverische Einwendungen wider die Reichs-Sturm-Fahne beantwortet werden. d. d. 15 (25) Aug. 1699.

Allergnädigster Kayser und Herr!

Ew. Kays. May. haben in der den 25. Julij (4. Aug.) jüngsthin Mir allergnädigst verstatteten Audienz in Kayserl. Gnaden angehört und angenommen, was Nahmens des Regierenden Herrn Herzogen zu Württemberg Meines gnädigsten Fürsten und Herrn Hochfürstl. Durchl. wegen publication derjenigen Resolution, so in Dero Lehen und Reichs-Panier-Sache schon vor vier Jahren auff des Hochpreißlichen Kayserlichen Reichs-Hof-Raths Gutachten in dem Hochlöbl. Kayserl. Geheimen Rath in Ew. Kay. May. Gegenwart außgefallen und alßdann allergnädigster admittierung zu würklicher Abstattung der Lehensgebühr Ich so mund- als schrifftlich allerunterthänigst gebetten und vorgestellt, wird auch von Höchstermeldt Ihro hochfürstl. Durchl. an der allergnädigsten Willfahr keines wegs gezweifelt. Indem aber eusserlich verlauten will, daß zu hintertreibung solch allergnädigsten resolution abermahlen allerhand hervorgesucht und unter anderm vorgegeben werde, daß 1) in Comitiis Wormatiensibus anno 1495 wäre souteniert worden, daß Chur-Sachsen der grosse, Würtemberg aber der kleine Reichs-Fahnen gebühre, woraus dann nicht unklar zu schliessen, daß der Würtembergische nicht der Allgemeine Reichs-Fahnen seyn müsse und daß auch 2) solch allgemeiner Reichs-Fahnen von andern als Würtemberg geführet worden sey in specie in dem Zug zu Neuß, da Kayser Fridericus Tertius selbst zugegen gewesen und Herzog Albrechten einem Cadet zu Sachsen denselben anvertraut habe, da beneben 3) Ew. Kay. May. von dem einmahl per pactum dem Hauß Hanover zu der neunten Chur destinierten Erz-Ambt des Reichs-Panners so weniger abweichen, noch dermahlen ein anders an dessen statt vorschlagen könnten, als 4) das Collegium Electorale in seinem concluso vom 17. Oct. 1692. mit Benennung des Erzamts so lang zuruckzuhalten allerunterthänigst gebetten biß die quæstio quomodo bey solchem Collegio auch vorgenommen seyn wer-

de und was dergleichen mehr seyn solle. So begehrt man Sich zwar von seiten Würtemberg in die merita causæ nunmehro, da die Sach in denen beeden höchsten Consiliis des Kayserl. geheimen und Reichshofraths allschon sattsam ventiliert und ausgemacht worden, nicht mehr einzulassen, will jedoch zu desto mehrerer Erleuterung des Ungrunds der beeden ersten Einwürffe und zur demonstration, wie der erste ex ignorantia Historiæ und Verleitung der von Reichs-Sachen gar keine oder doch wenige Wissenschafft habender fremder Scribenten herrühre, der andere aber ein casus plane extraordinarius & singularis sey so nicht in consequentiam gezogen werden könne, sich auff den Anschluss Lit. A. Quoad Tertium aber sich auf die allerunterthänigste Producta vom 7. (17.) Febr. 20. (30.) Martij 15. (25.) April und 20. (30.) Julij 1695. allergehorsamst bezogen haben, als worinn sattsam dargethan, warum solches Pactum dem Fürstl. Hauß Würtemberg nullo jure præjudicieren könne und daß von Ew. Kays. May. allergerechtestem Gemüth nicht zu præsumieren, daß, wann Sie tempore initi pacti von den Juribus des Fürstl. Hauses Würtemberg sattsam informiert gewesen wären, Sie demselben und mithin auch Dero hochlöbl. Ertzhauß, als welches Dero bekannten Anwardtschafft halber auch hiebey genau interessiert ist, ein so grosses præjudicium wider der Sachen gerechtsame zuzuziehen allergnädigst gemeynt gewesen seyn solten. Ob aber ad 4.) das Conclusum Electorale Ew. Kay. May. an administrierung der heylsamen Justiz solchen Erz-Panner-Ambts halber und an benennung eines andern Erzambts, daraus hernach mit dem Churfürstl. Collegio zu seiner Zeit und wann die Neunte Chur biß dahin zu seiner Zeit zur Richtigkeit kommen sollte, eben so wohl, als wegen des absque sufficiente causæ cognitione plenaque scientia & voluntate in das allegierende Pactum miteingeflossene communiciert werden könne, hinderlich seyn möge oder nicht vielmehr durch dergleichen Einstreuung Ew. Kays. May. allerhöchsten authoritæt und Richterlichem Ambt in dergleichen via ordinaria außgeführten inter Dominum directum & Vasallum de Feudo Imperii versierenden Sach zu nahe getretten werde, solches überlasst man billich in allertieffester Submission Ew. Kay. May. allerhöchsterleuchteter dijudicatur, muß auch all übriges einwenden so lang an seinen Ort gestellt seyn und auf seinem Werth und Unwerth beruhen lassen, biß man aus der allenfalls sich allerunterthänigst ausbittender communication, worinn solches eigentlich bestehe, ersehen haben wird und so dann die weitere Nothdurfft dargegen, in so fern sie die merita causæ nicht concernieren, vorstellen kan, massen, wie obgemeldt, die Sach selbst allschon zur Genüge debattiert und man dahero Sich damit utpote re judicata & decisa keines

wegs

wegs ferner beladen wird, sondern Sich dißfalls aufs feyerlichste verwahrt haben und der allergnädigsten Publication der schon einmahl gefassten allergerechtesten Resolution erwarten will.

Ew. Kay. May. allerhöchsten Kayserl. Gnade und Protection sich damit allerunterthänigst empfehlend. Wien den 15 (25) Augusti Anno 1699.

Lit. A.

Objicitur, daß in Comitiis Wormatiensibus anno 1495. dem Fürstl. Hauß Würtemberg wegen dises Fahnens von Chur-Sachsen wäre dubium moviert worden und damals souteniert worden, daß dem Chur-Haus Sachsen der grosse Reichs-Fahnen, dem Haus Würtemberg aber der kleinere Reichs-Fahne beyzulegen seye. Es ist aber 1.) solch dubium weder in rei veritate, noch in historia illorum Comitiorum fundiert, massen in selbigen comitial-actis sowohl als in den Actis Erectionis Ducatus Wirtenberg. welche auff eben selbigem Reichstag nicht das allergeringste vestigium von solch angebendem Lite zu finden, dahero es ein grosser Irrthum, welcher

2) seinen Ursprung von einem ausländischen und zwar französischen Scribenten, derer Ignorantia in rebus Imperii der ganzen Welt bekandt ist, genommen hat. Diser Scribent heisst Coquille und hat ganz in einem Neben-Ort, da er nicht einmal vom Statu Imperii ex professo handelt, sondern den Statum Niferniæ beschreibet, solche Fabel immisciert. Daß aber dasselbige von ein und andern attendiert worden, daran ist

3) Limnæus schuld, welcher solche in sein Jus publicum aus disem Auctore geschrieben und sind hernachmals ein und andere scriptores Juris publici dem Limnæo darinn incaute nachgefolget, gleich wie

4) die Authoritas Limnæi, am allergeringsten aber des Coquille nichts præjudicieren kan in einer Sache, von welcher die Acta comitialia und insgesamt die historia illius temporis nicht ein Wort melden, also ist besonders pro

5) wohl zu observieren, daß der Limnæus selbst in eben selbigem Ort, wo er es aus dem Coquille nachschreibet, dessen fidem in dubium vociert, mithin das ganze Werck nicht assertive, sondern nur relative memoriert hat, welches dann andere gelehrtere Publicisten und namentlich Obrecht in seiner Diatribe in vexillo Imperii gar notanter remarquiert hat, welcher, wie nicht weniger alle übrige scriptores Juris publici, so von diser Materie und dem movierten dubio handeln, endlich insgesamt den Schluss vor das Hauß Würtemberg machen, daß citra distinctionem der Herzog von Würtemberg vexillifer Imperii seye.

Num.

Num. 34.

Protocollum conferentiale etlicher correspondierender Fürsten wegen der Churfürstlichen gesuchten Vorzüge in der Neunten Chur-Sache. Actum im Hessen-Casselischen Quartier den 11. (21.) Novembr. 16?9.

In præsentia des Sachsen-Gothaischen,
Wormsisch,
Hessen-Casselischen,
Münsterischen,
Holstein-Glückstattischen und
Würtembergischen Gesandten.

Nachdem eine ausführliche Erzehlung dessen geschehen, was den 10. (20.) hujus wegen der neunten Chur unter den Churfürstlichen passiert, so wurde beliebt solches durch folgende gehorsamste Nachricht an allerseits gnädigste Herren Principalen zubringen, so ich (der Würtemb. Gesandte von Hiller) meines Orts gleichfalls ad referendum genommen.

Denen in der IX. Chur-Sache correspondierenden Fürsten sey vorhin und sonderlich ab dem vom 4. (14.) April dises Jahrs an Kays. May. abgefassten allerunterth. Schreiben der Verlauff alles dessen, was in disem negotio vom Anfang bisher passiert, zur Genüge bekannt, auch was seith dem an Chur-Mainz sowohl als auch sonst derentwegen schrifftlich vorgestellt und hin wider von Sr. Churfürstl. Gn. geantwortet worden. Ob man nun wohl nicht anders hoffen sollen, als daß nach beschehenen so vielen trifftigen remonstrationen und darauf erfolgten sincerationen die Gerechtsame der Reichsfürsten in Billigmässige consideration cum effectu würde gezogen worden seyn, so hat sich doch am 8 (18) diß das Widerspihl folgender gestalt ergeben: Nachdem der Chur-Maynzische Gesandte von seinem gnädigsten Herrn Ordre erhalten die IX. Chur-Sache in Collegio Electorali zu reproponiren, Er auch denen übrigen Churfürstl. Ministris Nachricht davon ertheilt, so seind von demselben der Chur-Maynzische, Bayrisch, Sächsisch und Brandeburgische in dem Bayrischen, die Chur-Trier-Cölln- und Pfälzische aber, als bißhero dissentierende im Chur-Trierischen Quartier zusamen kommen und haben durch Vermittlung des Chur-Maynzischen Gesandten hin und her so lang mit einander hierüber communiciert, bis sie gegen 12. Uhr samptlich auf das Rathhauß gefahren, woselbsten der Chur-Maynzische nach allerseits in Collegio Electorali genommenen ordentlichen Session die bißher unter Ihnen in Contestatione gestandene reproposition

gethan,

gethan, die im Kayserl. an Chur-Mainz ergangenen Schreiben enthaltene und von denen nun beygetrettenen dreyen Churfürsten zu Trier, Cölln und Pfalz prætendierte Erklärung de non præjudicando verlesen, Chur-Mainz, Bayern, Sachsen und Brandenburg ein gleiches declariert, Chur-Trier, Cölln und Pfalz aber ihre vota circa quæstionem an? zu favor des Herrn Herzogens von Hanover Durchl. ad Protocollum gegeben, so der Chur-Maynzische mit mehr andern vorgekommenen importanten Umbständen unter dem Directorial-Insigel noch selben Tag per Staffeta Kays. May. hinterbracht. Nachdeme Er zuvor auch wegen der introduction selber bey den übrigen Churfürstl. Gesandschafften Erwehnung und Anfrag gethan, selbe aber, weilen sie noch zur Zeit hierüber nicht instruiert zu seyn zu verstehen gegeben, dermahlen unerörtert gelassen. Wann nun in diser höchst importanten vor gesambte Chur-Fürsten und Stände gehörigen Sache von dem Churfürstl. Collegio einseitig verfahren, übrige Fürsten und Stände in dem ihnen competierenden jure suffragii turbiert, die fundamental-Reichs-Gesetze dadurch unterbrochen, forma Imperii in der That invertiert, Sie Fürsten und Stände in ihren Rechten, Würden und Ehren auf vielerley weise verkürzet und mehr andern schon zimblich hervorscheinenden Dingen ihrem Stand, Wesen und Freyheiten, höchstnachtheiligen Gefärlichkeiten exponiert würden, so müsste allerseits Gnädigsten Herrn Principaln schleunige Nachricht hievon gegeben und denenselben in Unterthänigkeit anheim gestellt werden, was bey disem frangenti zu thun und wie solch schwerem præjudiz zureichlich zu begegnen seyn möchte, nachdem alles, was in diser Sach bishero vorgekehret worden, im geringsten nichts verfangen, noch darauf einige reflexion gemacht werden wollen.

Beylag zu obigem protocoll nemlich Chur-Mainzisch Reichs-Directorial-Anbringen in puncto noni Electoratus. d. d 8 (18) Nov. 1699.

Der Röm. Kays. May. wird von des Chur-Maynzischen Reichs-Directorii wegen hiemit in geziemendem allerunterthänigstem respect zu vernehmen gegeben, welchergestalt die drey Herrn Churfürsten zu Trier, Cölln und Pfalz in der vorkommenen 9ten Chursach unter heutigem dato auch ihre vota dahin eröffnen lassen, daß für das jetzige Durchl. Haus Braunschweig-Lüneburg-Hanover eine neue Chur aufzurichten und so lange desselben Mannsstammen von Gott erhalten würdt, darinnen der in der güldenen Bull exprimierte modus succedendi in electoralibus zu observieren sey. Worbey Chur-Trier die condition, wie von Chur-Maynz und Chur-Bayern hiebevor in ihren abgelegten votis geschehen, ingleichem auch die readmission der

Cron Böhmen ad omnes actus Collegii außbedungen, Chur-Cölln aber sich wegen der conditionen und übrigens bey vorkommung der quæstion quomodo? die Nothdurfft reserviert, wobey sie solche sentiments führen würden, wordurch der gemeinen Reichs-Wohlfart nicht weniger als der Catholischen Religion genugsam vorgesehen werde. Und Chur-Pfalz conditioniert, daß zur Catholischen Religion Sicherheit gegenwärtig und zukünfftig die Cron Böhmen ad Collegium Electorale in actibus collegialibus omnibus admittiert und auf den Fall, da die Chur-Bayrische Wilhelminische oder gegenwärtige Catholische Chur-Pfälzische Rudolphinische Linien deficieren sollten auf maaß und weise, wie sich dero übrige Herrn Mit-Churfürsten hierinnfalls explicieren werden, wohin sie sich allerdings bezogen haben wollten, eine neue Catholische Chur gleich jetzo resolviert und ausser contradiction gestellet werde. Worüber, wie auch über das, was noch mehrers vor introduction und admission ad Collegium Electorale zu erörtern seyn möchte, man sich allerseits in dem Collegio zu vergleichen hätte, wie sie sich dann dißfalls die Nothdurfft vorbehalten haben. Womit dann und mit demjenigen, so allerhöchst gedachte Ihre Kays. May. den 17 Octobr. 1692. diserhalben gebührend schon hinterbracht worden, alle und jede Churfürsten quoad quæstionem an? zu der 9ten Chur ihre Einwilligung gegeben haben. Schlüßlich empfihlt allerhöchstgedachter Ihro Kays. May. zu dero Kays. Hulden und Gnaden sich das Chur-Mainzisch Reichs-Directorium allerunterthänigst. Regenspurg den 18. Novembr. Anno 1699.

(L. S.) Chur-Mainzische Canzley.

Num. 35.

Churfürstl. Collegial-Gutachten wegen der Neunten Chur Ertheilung. d. d. 17. Oct. 1692.

Der Röm. Kays. May. geben des Heyl. Röm. Reichs Churfürsten zu gegenwärtigem Reichstag gevollmächtigte Räthe und gesandte hiemit allerunterthänigst zu vernehmen. Nachdem bey allerhöchstgedachter Kays. May. und denen samtlichen Herrn Churfürsten des Herrn Herzog Ernst August zu Braunschweig-Lüneburg Fürstl. Durchl. um Ertheilung der Churwürde geziemende Ansuchung gethan und dann ein Churfürstl. Collegium demnächst auf veranlassung mehr allerhöchstgedachter Kays. May. dises so hochwichtige Werck in gebührende reiffe deliberation und berathschlagung gezogen, als hat man in Ansehung Sr Durchl. und Dero fürstl. Hauses hohe meriten, Macht, splen

splendor und bey gegenwärtigen Läufften wider die gemeine Feinde theils würklich leistender theils aufs künfftig versprochener considerablen Diensten und fernern assistenz, wie auch aus andern trifftigen Ursachen mehr vor gut befunden und quoad quæstionem An? affirmative dahin geschlossen, daß Er Fürstlichen Durchl. und dero Männlichen Descendenten die neunte Churwürde zu conferieren; consentieren auch hiemit in bester Form darein und daß von Ihro Kays. May. höchstgedacht Sr Durchl. vor sich und dero Männliche Descendenten mit dieser neuen Chur und der davon dependierenden Würde, Session und Stimme auf Reichs-Wahl-und andern Collegial-Tägen, auch allen übrigen einem Chur-Fürsten des Reichs zustehenden Juribus, prærogativen und præeminentien behöriger massen fördersamst investiert und belehnet werde. Worbey Cathol. seits die ausdrückliche Bedingung geschehen, daß auf etwan nach Gottes verhängnus über kurz oder lang erfolgte Abgang der Chur-Bayrischen oder Chur-Pfälzischen Linie oder wann und so offt auch sonst die dermahlen Cathol. seits waltende Majora in Collegial-Sachen auf die Evangelische Seite kommen sollten, alsdann alsogleich auch wieder ein neuer Cathol. Churfürst surrogiert werden solle. An seiten der Augsp. Confession aber man sich zu der eventualen Einführung eines neuen Cathol. Churfürsten noch zur zeit nicht anderst verstehen wollen, als wann die beede Fälle des Abgangs der Chur-Bayr-und Chur-Pfälzischen Linien würklich zusamm existierten und also wann und so offt die Majora auf die Evangel. Seite kommen würden, jedoch mit der reservation, daß es hienächst auch bey der hieraus entstehenden paritæt der Votorum zwischen beederseits Religions-Verwandten sein verbleiben haben solle. Worüber man sich zwischen beyden Theilen bey ausmachung der quæstion quomodo? und zwar noch ante admissionem ad Collegium des Herrn Herzogs zu Hanover Drchl. leichtlich vergleichen und ein beständiges statuieren haben wird. Im übrigen gleichwie die Benennung des künfftigen **Erzambts**, Chur-Landen und Anschlags auch sonst ein und anderer erheblichen puncten mehr circa modum annoch unerledigt sind und dem Churfürstl. Collegio expresse krafft dises vorbehalten worden: Als ersuche man hiemit Ihre Kays. May. allerunterthänigst durch den Kays. Lehenbrief oder sonsten in einige andere weise hierunter nichts zu verordnen oder zu verhängen, bis das Conclusum Collegii Electoralis in quæstione quomodo? erfolget: Sondern bis dahin die Ausfertigung des gedachten Lehenbriefs allergnädigst zu suspendieren um selben hienächst erwehntem Concluso gemäß einrichten zu lassen. Schlüßlichen wird ein oder andern Herrn Churfürsten, welcher bishero sich vernehmen zu lassen angestan-

 den,

den, frey stehen, wie und auf was weise Sie ihren assensum hienächst eröffnen wollen, welches der rc.

Num. 36. a.

Salvatorial-Memorial des Würtemb. Gesandten an die Kays. May. pro conservandis Juribus Wirtemb. in causa vexilli Imperialis. d. d. 23. Dec. 1699.

Auff Euer Kays. May. ertheiltes allerhöchst respectierliches Decret und allergnädigst bestimmte Zeit zur Lehens-Empfängnus haben zwar von des regierenden Herrn Herzogs zu Würtenberg Hochfürstl. Durchl. zu desto mehrer contestation dero allerunterthänigsten devotion mein Mitbevollmächtigter und ich die Lehens-Pflicht allerunterthänigst abgelegt, tragen auch keinen Zweifel, Euer Kays. May. deme, was in oberwehntem Decret allergnädigst versichert worden, den effect geben und mittelst eines andern Erzamts das Hochfürstl. Hauß wegen dessen Besitzenden Reichs-Fahnen jezt und künfftig sicher zu stellen allergnädigst geruhen werden. Weilen aber Euer Kays. May. so wenig als Dero hohen Ministerio verborgen seyn kan, wie von allergnädigst bekannten Orten her die deßfalls ganz neuerlich erregte Strittigkeit so weit getrieben und sich darunter dergestalt bezeugt worden, daß, wann es bey demselben gestanden, man das Hochfürstl. Hauß nicht nur seines wohl hergebrachten und biß dato ruhig besessenen Rechtens gänzlich berauben, sondern auch den Weeg zu einiger hierunter bloß mit dessen Bestetigung erweisenden Kayserl. Gnade abschneiden mögen, und also solcherseits man gar zu klar, wie wenig regard man auf die übrige getreue umb Euer Kays. May. und das heylige Reich nicht weniger wohl meritierte Mitfürsten und constatus mache, dargethan und dadurch die Beysorg vermehrt worden, daß man von dorther noch ferner, wie bis dato, alles machinieren werde umb Euer Kays. May. allergerechteste Reisvätterliche intentiones, so Sie vor alle getreue Reichsglieder insgemein und insonderheit vor Jhro Hochfürstl. Durchl. meinen gnädigsten Fürsten und Herrn tragen und dessen Sie Seine Durchl. durch mehr angezogenes Decret allermildest versichert, auch noch in mehrerm zu effectuieren allergnädigst vertröstet, zu hintertreiben. So werden Ew. Kays. May. allergnädigst erlauben daß wider dergleichen besorgliche Fälle Jhro Hochfürstl. Durchl. und Dero Fürstl. Hauß Gerechtsame, auch daß demselben durch die jeßmalige Belehnung keineswegs præjudiciert seyn, sondern nach Ew. Kays. May. allergnädigsten Versicherung der bey dem Hochfürstl. Hauß stehende als ein

ein unstrittiger allgemeine Reichsfahn weder durch præponier = oder Beygesellung eines andern jetz noch künfftig diminuiert oder verringert werden solle, hierdurch mit allerunterthänigstem respect bestens verwahre und darüber Ew. Kayserl. May. allerhöchste manutenenz nochmahlen allergehorsamst ausbitte, dabeneben in Ew. Kayserl. Mayestät fürwährende protection Se Hochfürstl. Durchl., zu Dero allerhöchsten Kayserl. Gnaden aber mich allerunterthänigst empfehle. Wien den 13 (23.) Decembr. 1699.

Num. 36. b.

Extractus Reichs = Hof = Raths Protocolli wegen ad acta gelegten dises Memorials. Jovis. d. d. 24. Decembr. 1699.

Würtemberg Herzogthumb in puncto Investituræ sive Fürstl. Würtembergischer Gesandter Johann Backmeister sub præsentato hodierno exhibendo, das Ihme vorgestern ertheilte Decretum in copia thut sich wider alle wegen des von seinem Herrn Principalen besitzenden Reichs = Fahnen, wie bißhero, also auch noch ferners besorglich erfolgende heimliche Unterbauungen auch daß dem Fürstl. Hauß Würtemberg durch die gestrigen Tags vorgangene Belehnung keines Weegs præjudiciret seyn, sondern Ihrer Kays. May. allergnedigster intention nach der bey erst ermeldtem Fürstl. Hauß Würtemberg stehende als ein unstreitiger allgemeiner Reichs = Fahn weder durch præponier = oder Beygesellung eines andern jetzt noch künfftig diminuiret oder verringert werden solle, bestens verwahren, mit gehorsamster Bitt, die allerhöchste Kay. manutenenz dem Fürstl. Hauß Würtenberg jederzeit hierüber mitzutheilen.

Ad acta.

Franz Wilderich von Menßhengen.

Num. 37.

Kayserl. Declarations = Decret über die Kayserl. und Reichs = Sturmfahne, daß dem Fürstl. Hauß Würtemberg kein Nachtheil zugezogen werden solle. d. d. 22. Dec. 1699.

Lünigs Reichs = Arch. part. spec. contin. 2. p. 766.

Von der Röm. Kays. May. Unsers allergnädigsten Herrn wegen dem allhier anwesenden Fürstl. Würtemberg. Abgesandten Herrn Johann Backmeistern in Gnaden zu bedeuten, es hetten allerhöchstged. Ihro Kays. May. sich all dasjenige allerunterthänigst vortragen lassen, was der Abgesand-

te wegen der bevorstehenden Fürstl. Würtemb. Belehnung und einrichtung des Lehenbriefs in p o des Fürstl. Hauses Württemberg von undenkhlichen Jahren zu Lehen tragenden Kayserl. und des Heyl. Reichs Sturmfahn mit seinen Herrlich- und Gerechtigkeiten und daß demselben wegen einig neuerlicher Anfechtung kein præjudiz zugezogen, noch der bey dem Fürstl. Hauß stehende per Majorum merita acquirierte Reichs Sturmfahnen weder durch præponier- oder Beygesellung eines andern obscuriert oder diminuiert werden solle, weitläufig und mit vielen rationibus allerunterthänigst vorgestellet und umb allergnädigste Kayserl. declaration und Versicherung inständig allergehorsamst gebetten und darauff sich neben seinem Mit-bevollmächtigten von Neuberg zu Ablegung der Lehenpflichten erbotten und umb admittierung zu dem jurament allerunterthänigst angesucht: Gleichwie nun Ihro Kays. May. als den vierten Octobris Sechszehenhundert zwey und neunzig die verwittibte Frau Herzogin zu Württemberg damahls tutorio nomine dergleichen Vorstellung auch gethan und gebetten, weilen das Ambt und prædicat eines Panner-Herrn oder Reichs-Fendrichs einzig und allein einem Regierenden Herzogen zu Würberg zustehe und das Insigne des Reichs-Fahnen niemand alß disem Fürstl. Hauß gebühre, solches auch also beschaffen, daß es keine restriction oder subalternation, noch anderwertige Beschrenckung leiden könne: Ihre Kays. May. nicht allein ein anderwertig Fürstl. Hauß von seiner des Reichs-Ambts und Wappens halber machender prætension abzustehen nachdrucklich zu erinnern, sondern auch das Fürstl. Hauß Württemberg an seiner dißfalls habender prærogativ crafft vorhandener Lehenbrieffen zu schützen allergnedigst geruhen wollten, die Kayserl. allergnädigste Antwort sub dato 4 Decembr. gedachten 1692. Jahrs dahin erfolget, daß Ihre Kayserl. May. wegen gedachten Reichs-Panners-Ambts nichts, so dem Herzog von Würtemberg verfänglich seyn könnte, verfügen, sondern so viel dasselbe belanget, die sach zu weiterer Erörterung außstellen und in der investitur wegen der Chur davon abstrahieren wollten: das Fürstl. Hauß Würtemberg auch sich biß daher darzuthun bemühet habe, daß der in dem Würtemberg. Lehenbrief genannte Kayserl. und des Reichs-sturmfahn kein particulier, sondern ein allgemeiner Reichsfahne seye, so in denen Reichs-Kriegen auch allen und jeden Fällen, wo sonsten dise Reichs-Fahne von Rechts und Gewonheit wegen flügen und gebraucht werden müsste, von einem jedesmahls regierenden Herzogen zu Würtemberg vorzuführen und derselbe sich dessen sambt allen zugebührenden Herrlichkeiten, Gerechtigkeiten und Zugehörde zu bedienen, dahingegen von seithen ihro Chürfürstl. Durchl. zu Braunschweig gegen Sr Kays. May. bereits die gutwillige erclährung geschehen, daß, wann demnächst bey fürnehmen der zur quæstion, quo-

mo-

modo? des neunten electorats ausgestellten Puncten ein anderes anständiges Erzambt außgefunden werden könnte, Sie solches annehmen wollten: Als haben allerhöchstgedachte Kays. May. allergnädigst befohlen dem Fürstl. Würtemb. Abgesandten dero allergnädigste declaration und Versicherung durch dises Ihr decretum dahin zu ertheilen, daß Sie dero allerhöchsten Orts alles Ernsts daran seyn, und dahin kräfftigst cooperieren wollten, daß zu obbemelter Zeit der neunten Chur ein solches Erzambt beygelegt werde, welches der Fürstl. Würtemberg. zu Lehen rührenden Kayserl. und Reichs-Sturmfahnen auf keinerley weise abbrüchig und præjudicirlich seyn könne. Wie dann, wann solches anständiges Erz-Ambt ausgefunden seyn wird, weder des jetzregierenden Herrn Herzogens zu Würtemberg noch dero künfftigen Successoren wegen des beym Fürstl. Hauß Würtemberg stehenden Kayserl. und Reichs-Sturmfahn und deme vermög der Lehenbriefen anglebenden Herrlichkeiten Gerechtigkeiten und Zugehör etwas in Weeg gelegt, weder ein anderer jemahl præponiert oder beygesellet, sondern von Ihro Kays. May. und Dero Nachkommen im Reich Er Herzog Eberhard Ludwig und alle ihme succedierende regierende Herzogen zu Würtemberg darbey auffs kräfftigste geschützet und gehandhabet werden sollen. Es versehen sich aber Ihre Kays. May. dabey allergdgst, daß auf dise ihre Kayserl. declaration und Versicherung die Beede zur Empfangung der Belehnung bevollmächtigte Abgesandte nunmehro ohne ferneren Anstand die obligende præstanda præstieren und würcklich ablegen werden, worzu Ihre Kays. May. Ihnen Tag und Stund ansetzen und benennen lassen wollten.

Signatum zu Wien unter Dero hiervor gedruckhten Kays. Secret Insigel den zwey und zwanzigsten Decembr. Anno Sechzehenhundert neun und neunzig.

DaBv. Kauniz.

(*L. S.*) *C. F. Consbruch.*

Num. 38.

Anrede des Würtemb. Gesandten bey der Lehen-Empfängnus. d. 23. Dec. 1699.

Ew. Kays. May. ist allergnädigst bekanndt, wie daß auf zeitliches Ableiben des weyland durchleuchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Wilhelm Ludwigs, Herzogen zu Würtenberg und Teck rc. Christmildesten Andenkens die

die beede Herzogthümer Würtemberg und Teck sambt allem dem, so von Ew. Kays. May. und dem heyl. Röm. Reich zu Lehen rühret, auf Sr Durchleucht einzigen hinterlassenen Herrn Sohn den jetzregierenden auch Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Eberhard Ludwigen Herzogen zu Würtemberg und Teck rc. Unsern gnädigsten Fürsten und Herrn erwachsen und auf dieselbe durch rechtmässige succession devolviert, wegen Dero minorennitæt aber und da Sie obhochernannt Ihres Herrn Vatters Durchl. gleich in dem ersten Jahr ihres Alters verlohrn durch die von Ew. Kays. May. allergnädigst bestättigte Vormundschafft so lang administriert worden, Bis Ew. Kays. May. aus eigener allermildester Güte des jetzregierenden Herrn Herzogs Hochfürstl. Durchl. veniam ætatis ertheilt und Sie dadurch zu desto baldiger Antrettung der Regierung Ihrer angestammten Herzogthümer, Land und Leuten fähig gemacht. Woraufhin S. Durchl. nicht ermanglet gleichbalden dasjenige zu beobachten was Ihro als einem getreuen und gehorsamen Reichs-Fürsten obgelegen gewesen und ob Sie zwar wegen damahls in den obern Reichs-Landen obgeschwebten grossen Kriegsgefahr nicht so gleich die würkliche Belehnung dero beeder altvätterlicher Herzogthümer und darzugehöriger Graff- und Herrschafften auch was sonsten von Ew. Kays. May. und dem heyl. Reich Lehen ist, empfangen können, doch sich darumb in gebührender Zeit allergehorsamst angemeldet und umb allergnädigste indulta allerunterthänigst angesucht, auch erhalten, nach deren expirierung aber dero Bevollmächte anhero an Ew. Kays. May. Hoflager abgeschickt und als aus ganz unvermutheteten incidentien Ew. Kays. May. allergerechteste Intention zu keinem effect gelangen können, sondern biß dahero differiert werden müssen, solche Schickung dermahlen reiteriert.

Daß nun Ew. Kays. May. anjetzo Sr Durchl. in Dero allerunterthänigsten Ansuchen allergnädigst deferieren und zur würklichen Investitur die jetzige Zeit bestimmen wollen, solches erkennen Ihro Hochfürstl. Durchl. mit allerunterthänigstem Dank und wäre Ihro nichts liebers gewesen, als wann Sie ihre allergetreueste devotion mit persönlicher Erscheinung hätten bezeigen und Ihrem sonderbaren Verlangen nach vor Ew. Kays. May. allerhöchsten Thron sich selbst hätten sistieren können. Weilen aber der schlechte und bedaurliche Zustand dero Landen, worein sie durch den letzten schweren Reichskrieg gesetzt worden, nebst denen noch fürwährenden mißlichen conjuncturen ein solches nicht zulassen und S. Durchl. wider dero Willen davon abhalten, so leben sie der allerunterthänigsten Hoffnung, Ew. Kays. May. Sie dißfalls vor entschuldiget halten, hingegen Uns als Dero Gevollmächtigte krafft des Bey Ew. Kays. May. Reichs-Hof-Rath übergebenen Gewalts zu Abstattung

der

der Lehens-Gebühr in Kayserl. Gnaden admittieren werden. Wie dann Ew. Kays. May. im Namen und von wegen mehr höchstgedachten unsers gnädigsten Fürsten und Herrn Wir hiemit allerunterthänigst ersuchen allergnädigst zu geruhen Ihro Hochfürstl. Durchl. angeregte Herzogthümer Würtemberg und Teck nebst zugehörigen Graff- und Herrschafften, so dann auch Ew. Kays. May. und des Reichs allgemeinen Sturmfahnen und was sonsten ein jeder regierender Herzog zu Würtemberg von Ewer Kays. May. und dem heyl. Röm. Reich zu Lehen zu empfangen und zu tragen hat sambt allen und jeden ihren Regalien, Prærogativen, Würden, Herrlich- und Gerechtigkeiten, wie solche in denen hievorigen Lehenbriefen specificiert, auch biß daher exerciert und genossen worden oder von Rechts und Gewonheit wegen zu exercieren und zu geniessen seyn, allergnädigst zu verleyhen und zugleich alle und jede derselben privilegia, Rechte, Ordnungen und löblich hergebrachte Gewonheiten zu confirmieren, auch behörige Lehenbrief darüber ausfertigen, Uns Seiner Durchl. Bevollmächtigten aber dagegen in Unsers gnädigsten Fürsten und Herrn Seel und Namen die gebührende Lehens-pflicht, als worzu Wir allerunterthänigst erbötig seyen, abschwören zu lassen. Die erwartende Kayserliche allergnädigste Willfahr werden Ihro Hochfürstl. Durchl. als ein gehorsamer und getreuer Reichs-Fürst allerunterthänigst zu demerieren sich jederzeit befleissigen.

Danksagungs-Rede nach abgelegter Lehens-Pflicht.

Wann das Hochfürstl. Hauß Würtemberg sich derjenigen Gnaden und Wohlthaten erinnert, so dessen jedweilige Regenten von denen Röm. Kaysern und Königen, die aus dem höchstlöbl. Erzhauß Oesterreich entsprossen, empfangen, muß es sich darüber mehr verwundern, als daß es Worte genug finden sollte dieselbe zu deprædicieren. Und sind darinn vor andern diejenige Regenten dises hochfürstl. Hauses glücklich gewesen, welche den bey demselben sehr gebräuchlichen Namen Eberhard geführet haben, indeme Eberhardus in denen Historien Princeps, Comes und mit dem Zunamen Illustris genannt, von denen beeden glorwürdigsten Kaysern Rudolpho I. und Alberto I. mit dem Marschallen-Ambt in dem Herzogthumb Schwaben und Advocatia über die Stadt Ulm begnadiget worden, welche Advocatien Kayser Carolus IV. noch weiter Eberhardo cognominato Contentioso auf die übrige Reichs-Städte in Schwaben extendiert und nachdem diser tapfere Herr sein meistes Leben in Unruhe zugebracht dessen Sohn auch Eberhardus hingegen eine desto friedlichere Regierung gehabt, ist derselbe seiner Saufftmut halber, die ihm auch den Zunamen mitis erworben, bey eben disem Kayser

Carolo IV. sehr werth und angenehm gewesen. Noch grösser war die Gnade Kaysers Maximiliani I. gegen Eberhardum Barbatum, als welchen Seine May. nach dero Ausspruch seiner Tugenden und aufrichtigen Gemüths halber allen Chur- und Fürsten des Reichs recommendiert und Ihn aus sonderbarer Kayserl. Zuneigung proprio motu in die Zahl der Herzogen des Reichs auffgenommen und mitten unter dieselbe gesetzet, dabeneben Ihm den schon lange vorher bey disem Gräflichen Hauß gestandenen, aber durch die darzwischen gekommene turbulente ratione exercitii mehrfältig alterierten Kayserl. und des heyl. Reichs-Fahnen und Panner-Ambt durch einen absonderlichen Lehenbrief aufs neue anbefohlen und bestetiget, welches alles bey dessen Nepote ex fratre also continuiert und auf die übrige posteritæt bis auf jetzige Zeit fortgepflanzet worden, nur daß die durch ersterwehnte erection in seiner maaß combinierte Herzogthümer Würtemberg und Teck schier das ganze vorige Seculum durch und auch in disem nunmehr zu End eylenden Seculo in denen fast immer auf einander gefolgten beschwerlichen Kriegsläufften vielen Trübseligkeiten unterworfen gewesen biß sub Eberhardo dem dritten dises Namens unter den Herzog der Westphälische Fride es in etwas wieder in Ruhe gesetzet und Kayser Ferdinandus III. demselben auf dem Reichstag das Lob der beywohnenden Prudenz beygelegt und sich vielfältig dessen Raths bedienet. Am allergrösten aber seyn die Gnade und Güte, welche Ew. Kays. May. dem Enkel dises Eberhardi III. des jetzregierenden Herrn Herzog Eberhard Ludwigs Unsers gnädigsten Fürsten und Herrn hochfürstl. Durchl. erwiesen, indem Ew. May. Seine Durchl. in der ganz zarten Jugend und da Sie schon in dem ersten Jahr Ihres Alters Ihres Herrn Vatters durch den Tod verlustigt worden, mit mehr dann Reichsvätterlicher Gnade angesehen, vor Dero Vormundschafft und Administration allergnädigst gesorget und als die bald hernach erfolgte schwere Kriegsläufften Seine Durchl. dero Land und Leute zu verlassen und das Exilium zu ergreiffen genöthigt, Sie in Dero absonderlichen Kayserlichen Schutz und protection auffgenommen, bey dem dem ganzen Röm. Reich so höchsterfreulichen und glückseligen Wahl- und Crönungstag Ew. Kays. May. ältesten Herrn Sohns Röm. Königl. May. Seiner Durchl. nicht nur die allerunterthänigste Aufwartung und devotions-Bezeugung gestattet, sondern die Kayserliche allerhöchste Gnade mit einer solch allgütigsten Zuneigung vermischet, daß da zumahlen Seine Durchl. der sonderbaren ganzen estime Ihrer Röm. Kön. May. gewürdiget worden, bey Ihro Durchl. hinwiederumb die allergehorsamste devotion, so Sie Ew Kays. May. als dem höchsten Ober-Haupt schuldig und die allergetreueste herzinnigliche Liebe und veneration so Sie vor Dero allerhöchsten Wohlthäter getragen, welches nemblich unter bee-

den

den den Vorzug haben sollte, gleichsam gestritten, dessen dankbares Angedenken so mehr in Jhro Durchl. Herzen und Gemüth beständig bleiben wird, als damit Ew. Kays. May. Gnade noch nicht aufgehört, sondern sich in der ganz freywillig ertheilten venia ætatis und eben in dieser jetzigen Stunde durch die allergnädigste Verleihung Ew. Kayserl. May. und des Heyl. Reichs Lehen noch mehrers gezeiget, davor namens Seiner hochfürstl. Durchl. Wir hiemit den allerunterthänigsten Dank erstatten und da all angeführtes Jhro Durchl. nicht zweiflen läßt, Sie samt Dero Fürstl. Hauß sich Ew. Kays. May. allerhöchsten Gnade, Schutz und Schirms gänzlich werden können gesichert halten, also Sie auch dieselbe durch unaussetzliche Treue und devotion zu conservieren und zu demerieren sich äusserst befleissen werden. Bitten nur den höchsten Gott herzinniglich, daß Seine Allmacht Ew. Kays. May. geheiligten Thron bestetigen, Dero Reiche und Lande, so lang die Welt stehet, Kayser und Regenten, die von deroselben entsprossen seyen, geben und nebst vollkommener Leibsgesundheit und allerhöchstem Wohlergehen Ew. Kays. May. nach so vielen erhaltenen Siegen und im Orient und Occident wieder herbeygebrachten Ruhestand eine in das höchste Alter sich erstreckende friedliche und glorwürdigste Regierung verleihen wolle. Vor Uns aber thun zu fortwährenden Kayserl. Gnaden und Hulden Wir Uns allerunterthänigst empfehlen.

Num. 39.

Extractus Kayserl. Hof-Protocolli über die Würtemb. Lehens-Empfängnus. Mercurii 23. Decembr. 1699.

Nachdem Jhre Kays. May. auf das Deroselben am 13. Novembris jüngsthin übergebenes gehorsambstes Refl. resolviert, daß denen zu empfangung der Fürstl. Würtemb. Belehnung hier anwesenden Herren Gevollmächtigten, als ..... Herrn von Neuberg und Herrn Johann Packmeister zugelassen werden solle mit 6. Roß auffzufahren und auff heunt den Tag zu der Belehnung allerguedigst bestümbt, ist durch die Kayserl. Hoff-Fourier Jhnen Herrn Gevollmächtigten, dann denen Hoff- und Erb-Aemtern und sonsten wie gewöhnlich den Tag vorhero die Ansag geschehen. Worauff dann mehrgedachte Herrn Gevollmächtigte in ihrem aigenen mit 6 Rossen bespannten Wagen nacher Hoff über die auffziehende Brucken in die innere Burg gefahren, dorthen abgestiegen und in die erste antecamera gangen, da inzwischen Jhre Kays. May. in der anderten antecamera hervorkommen und sich in Jhrem Thron nidergesetzt, alßdann die Gevollmächtigte herein gelassen worden, welche nach dreyen Fußfällen, wie Styli, bey der Bünne knienblieben und der Herr Pack-

meister anstatt des Herren von Neuberg die Belehnungsbegehrung im Nahmen seines gnädigstens Herrens Ihrer Durchl. Herzogs Everhard Ludwigs gethan, worzu Ihro Kays. May. durch den Herrn Reichs-Vice-Canzlern Graffen von Kaunitz dieselbe admittiert, quo prævio Sie auffgestanden auff die Bünne getretten, vor Ihrer May. nidergekniet und die Hände in das Evangelij-Buech, welches der Kayserl. Obrist-Hoffmeister Herr Graff von Harrach zur rechten und der Obr. Cammerer Hr. Graff von Waldstein zur lincken gehalten, eingelegt und das jurament prælegente D. Vice-Cancellario præscriptis verbis in die Seele Ihres Gnedigsten Herrn Principalens außgeschworn, da inmittels unter wehrendem Aydschwur Ihro Kays. May. sich entdeckt und darauf aus Händen Deroselben zur rechten gestandenen Herrn Hoff-Marschallens Fürstens zu Fundi, Graffens zu Maußfeldt das blosse schwerd nahmen, und dessen Knopff offtgedachten Herrn Gevollmächtigten zum küssen dargereicht, demnegst seint dieselbe von der Bünne zuruck abgetretten, vor derselben wieder nidergekniet und hat der Herr Packmeister die Dancksagung gethon und Sie beede darauf nach gethanen dreyen Fueßfällen, wie beym eingang, sich aus der antecamera retiriert. Wobey notiert wird, daß alß die Belehnung angefangen, der Herrn Gevollmächtigten Wagen, wie herkommens, auß dem innern auf den grossen Burgplatz auß-finita investitura aber wieder eingeruckt, allwo dieselbe eingesessen und wieder nacher Hauß gefahren.

Pro Extractu Prothocolli Cæsareo-Aulici
H. von Grevenbruch, Hoff-*Secretarius.*

Num. 40.

Kays. Decret pro readmissione des Herzogl. Hauses Würtemberg zu dem Teckischen Sitz und Stimme auf Reichs- und Krayß-Tägen. d. d. 23. Dec. 1699.

Der Röm. Kays. May. Unserem allergnädigsten Herrn ist in Unterthänigkeit vorgetragen worden, was bey Deroselben der Fürstl. Würtembergischer Ober-Rath und Abgesandter Herr Johann Backmeister wegen wieder einführung des Fürstl. Teckischen Voti auff Reichs- und Krayß-Tägen gehorsamst nachgesucht und gebetten hat: Gleichwie nun Ihr Kay. May. sich der langwürigen fürtrefflichen meriten, welche das Fürstl. Hauß Würtemberg umb Sie und das Heyl. Röm. Reich in viele Weege erworben, gnädigst erinnern und derentwegen nicht weniger, als aus sonderbarer der jetzt regierenden Fürstl. Durchleucht zu Würtemberg zutragender Neigung Deroselben in allen thunlichen Din-

Dingen zu willfahren geneigt sind: So haben Sie zu dessen Bezeugung sich gnädigst erklehret, daß, wann hiernächst ein neues Catholisches Votum in dem Reichs-Fürsten-Rath introduciert werden mögte, Ihre Kay. May. so dann Ihres allerhöchsten Orts befördern helffen wollen, daß auch dem Herrn Herzogen von Würtemberg wegen des Fürstl. Teckischen Voti in besagtem Fürsten-Rath gewillfahret und Sitz und Stimm eingeraumet werden möge. Welches allerhöchstgedacht Ihre Kay. May. obberührtem Herrn Abgesandten zur Nachricht hiemit anzufügen gnädigst anbefohlen haben und verbleiben demselben anbey mit Kays. Gnaden gewogen. Signatum zu Wien unter Dero hervorgedrucktem Kayserl. Secret-insigel den drey und zwanzigsten Decembris Anno Sechszehenhundert und neun und neunzig.

D. A. B. von Kaunitz. C. F. Consbruch.

Num. 41.

Articul, worauf die Französische Flüchtlinge zu Canstatt angenommen worden. d. d. 30. Januarij. 1700.

Nachdem des Herrn Herzogen zu Würtenberg und Teck ꝛc. Hochfürstl. Durchl. von einigen Deputierten derjenigen in die Schweitz geflüchteten Französischen Familien, welche von Ihro Hochfürstl. Durchl. in Dero Schutz genommen und bey Canstatt etabliert zu werden Begehrt, unterthänigst gebetten worden, daß gleichwie Ihro Hochfürstl. Durchl. durch eine allschon den 11 Nov. 1699. gnädigst gegebene declaration ihnen die freye Uebung ihrer Religion eingewilligt, dieselbe nunmehr sich auch ferner und etwas näher zu erklären gnädigst belieben möchten, was ihnen vor Vortheil und commoditæten, wann sie sich in Dero Landen niderlassen würden, sonsten zukommen sollten: Als haben Höchstgedachte Ihro Hochfürstliche Durchl. die Verordnung gethan, daß denenselben nachgehende Puncten vorläufftig zu wissen gemacht werden sollen.

I. Wollen Ihro Hochfürstl. Durchl. in Dero Aemtern, wo ihr Weeg biß zu dem Ort ihres Etablissements hindurch gehet, denen Beambten Befehl geben, das ihnen die Fuhren umsonst angeschafft werden, so wohl ihre Lahmen und andere gebrechliche Personen, welche nicht fortkommen können, als auch ihre Waaren und Güter, wann sie anderst deren nicht zu viel bey sich haben, fort zu bringen.

II. Sollen alle solche Waaren und Güter, welche sie gleich mit sich bringen von dem Zoll und andern Aufflagen befreyet seyn.

III. Zu Canstatt, allwo sie sich in Ermanglung eines anderwertigen Unterschlaiffs vorerst einzulogieren suchen müssen, soll ihnen durch die Beampte bestmüglichste assistenz geleistet werden, daß sie mit gar zu hohem Zins oder unbilligen conditionen nicht übernommen werden.

IV. Denenjenigen, welche Mittel haben Häuser zu kauffen, soll solches nicht allein erlaubt seyn, sondern auch, wie in vorigem §.° darunter an Hand gegangen werden.

V. So lange Sie also in der Statt sich wohnhafft aufhalten, soll ihnen erlaubt seyn, wann unter ihnen selbst Rechts-Streit vorfallen, solche durch ihre eigene Richter, welche sie aus ihrem Mittel erwehlen und bestellen mögen, nach des Landes Gebrauch und denen darinn eingeführten appellationen zu entscheiden; Wann aber sie mit jemanden der alten Unterthanen in Irrung gerathen, sind sie Billich der Jurisdiction des ordentlichen Magistrats unterworffen, jedoch sollen alsdann zween von ihren Richtern mit zu dem Gericht gezogen werden.

VI. Gleichwie aber das Absehen hauptsächlich dahin gehet, daß sie allmählich eine eigne colonie richten und vor Cantstatt hinaus entweder diß- oder jenseits längst dem Neckar, wo es am bequemsten, selbst bauen sollen, so wird denjenigen, die den Willen und das vermögen haben einen Bau zu führen, versprochen

1.) Ein freyer Platz zu einem Hauß, Hof und Scheuren, so ihnen eigenthumlich geschenkt seyn soll.

2.) Der freye Steinbruch, welcher in der Nähe sich befindet, woraus sie so wohl Steine zum Bauen, als zum Kalkbrennen nach Nothdurfft umsonst nehmen mögen.

3.) Soll ihnen auch das benöthigte Bauholz in denen Waldungen, wo es zu haben, und ohne Schaden der Wildfuhr geschehen kan, gleichfalls gratis angewiesen oder da ihnen die Arbeit und herbeyführen zu schwer fallen wollte, in dem Preiß, wie es die Herrschafft auff dem Floß selbst zahlen muß, käufflich angeschafft werden.

VII. Solche neu errichtete Gebäude sollen zehen Jahr lang von allen Auflagen und Beschwerden befreyet seyn.

VIII. Wann sie also ein separates Etablissement formiert, sollen sie alsdann auch, wie andere Communen in disem Herzogthum ihre eigene Jurisdiction und Gericht haben, wovor sie, wann Jemand was an sie oder auch sie unter sich etwas zu fordern haben, belangt werden müssen, und solches Gericht mögen sie aus tüchtigen Personen aus ihrem Mittel, wie auch anderwerts üblich, bestellen, und in demselben nach denen Lands-constitutionen recht geben und nehmen, wie dann

IX.

IX. Ihre Magistrats-Personen aller der Ehren, Freyheiten und Gerechtigkeiten, wie andere in disem Lande geniessen sollen.

X. Die Handwerker und Manufacturiers diser Colonie sollen sodann auch aller deren Freyheiten und Gerechtigkeiten geniessen, die denen Waldensern, so sich in disem Herzogthum neulich gesezt haben, in dem 22ten Articul ihrer Concession vergönnet werden; So soll auch

XI. Ihren Handelsleuten nach dem 21. Articul bemeldter Concession das freye Commercium, wie andern Unsern Unterthanen mit Ein- und Ausführen der Waaren, Besuchung der Jahr- und Wochenmärkten, auch Haltung offner Läden und Crämlein an dem Ort ihres Etablissements oder wo wir es ihnen sonsten absonderlich verstatten werden, offen und erlaubt seyn, Gestalten auch

XII. Da sie einige neue Fabriquen und Handlungen, welche hiebevor in disen Landen nicht bekannt gewesen oder im Gange seynd, einzuführen Vorschläge thun und sich capable darzu erweisen werden, Ihro Hochfürstl. Durchl. sich vorbehalten, dieselbe nach befindender Nothdurfft mit absonderlichen Freyheiten und Privilegien so wohl die Einfuhr der darzu benöthigter und sonsten diser Orten nicht befindlicher materialien, als auch die Ausfuhr und debit der effecten, deren producier- und Verfertigung selbst betreffend bestens zu befördern und zu encouragieren.

XIII. Zu ihrer Subsistenz wird ihnen versprochen solche Verordnung zu machen, daß ihnen die Lebensmittel nicht gestaigert, noch übertrieben, sondern sie derselben nach denen Käuff und Schlägen wie andere Unterthanen habhafft werden mögen.

XIV. Wann einige unter ihnen, die sich selbst auf den Feldbau legen wollen, kan man ihnen zwar darzu so viel Gelegenheit und commoditæt als den Waldensern in Ermanglung des Terrains in der Revier ihres Etablissements nicht versprechen, wo sich aber in dem Amt Cantstatt und selbiger Gegend ihnen gelegene Herrenlose und ungebaute Güter an Aecker und Weinberg, welche letstere die meiste seyn werden, befinden, sollen sie die Erlaubnus haben solche anzugreiffen, auch deßfalls deren Freyheiten geniessen, die in dem den 25 Novembr. 1698. ausgelauffenen General-Rescript, wie auch in dem 9ten Articul der Waldensern Concession enthalten.

XV. Einem jeden aber insgemein, so darzu mit Mitteln versehen, ist wie andern Unsern Unterthanen frey und erlaubt sich in Unserm Herzogthum possessioniert zu machen und ligende Güter zu erkauffen, welche sie so dann mit eben den Rechten und Freyheiten, deren die vorige possessores genossen, auch besitzen, halten, haben und auf Ihre Erben nach denen allgemeinen Land-Rechten und Gewonheiten transmittieren mögen.

XVI. Wie sie dann auch im übrigen allen, so bald sie die Erbhuldigung geleistet, als andere eingebohrne alte Unterthanen consideriert und gehalten werden, des Landfürstlichen Schutzes, freyen Abzugs und andern Vortheil und Wolthaten einer gütig und gerechten Regierung geniessen sollen, welche alle allhier zu exprimieren zu weitläufftig fallen würde.

Von denjenigen, die nun hierauf sich anhero zu ziehen und ein beständiges etablissement zu machen resolvieren wollen, wird eine zuverlässige Specification sowohl ihrer Personen, als auch Profession und Vermögens voraus verlanget, damit Ihro Hochfürstl. Durchl. auch sehen mögen, was Sie für Unterthanen bekommen und was Sie sich von ihnen hinwider vor Hoffnung zu des Landes Bestem und Auffnehmen zu machen haben.

Dessen zu wahrem Urkund sind gegenwärtige Concessions-puncten unter dem grossen Canzley Innsigel ausgefertiget worden. Geben zu Stuttgard den 30. Jan. 1700.

Num. 42.

Herzog Ulrichs zu Würtemberg Freyheits-Brief, so er den Kaltschmiden welche im Land und den hierinn beschriebenen Zürken und Kreyssen sitzen biß auf Widerruffen gegeben. d. d. 29. Sept. 1507.

Wir Ulrich von Gots Gnaden Hertzog zu Wirtemberg unnd zu Teckh, Grafe zu Mumpelgart rc. bekennen und thun khundt offenbaur mit disem Brieff, das Wir für unns und unnser Erben den Kaltschmiden, die in unnserm Fürstenthumb unnd in disen Kraysen, so hienach geschriben stend, sitzen wandlen und wonen die gnad gethon haben und thund die mit disem Brieff, Also das sie järlichen ain Gericht oder mer ob es jnen füget haben mögen in unnser Stat ainer, wölicher sie wöllent unnd do mit jrem Gericht alle die so das Handwerck tryben, wo sie die ankommen straffen und bessern, als jr Recht unnd Gewonhait von Alter herkomen und gehalten ist ungevarlich. Unnd sol fürohin niemandt zwüschent disen nachbestimpten terminien und Kraysen kessel unnd pfannen vayl haben oder pletzen er thu es dann mit guttem Willen unnd Verhengknus der Kessler-Hanndtwerck als desselben hanndtwercks Recht ist vsgenommen die fryen Jarmarckt die sollen fry sin, doch wöllen Wir die nachmärckt nit gemaint, sonnder dieselben hiemit vsgenomen haben und wöliche sich (vßgenomen vff den yetzbestimpten Rechten fryen Jarmarckten) strefflich widersetzten und die Ding dem Handwerck zustendig nit halten wollten, der oder die sollen zu ainer yegligen Zyt unnd als dick das beschicht zehen Guldin Rinischer zu Rechter pen verfallen sein, dieselben pen zu ainer yeglichen Zyt unns halbs und der ander halbtayl den obgemelten Kaltschmiden on abgang und minderung werden, soll unns mögen dieselbigen, so bus-

würs

wür dig sint oder werden mit dem Rechten nach jrem Gericht darumb bekümbern unnd an treffen zu unsern Stetten unnd Dörffern oder vff dem Launnd, wo sie mögen, als jr Recht unnd Gewonnheit herkomen sint ungenarlich. Wölicher oder wöliche Kaltschmid die anders erblich in jr Brüderschafft nit gehörn sich fürohin daryn thun wolten, do sol ain yeglicher sich mit zehen pfunden daryn kauffen, daran unns der halbtayl werden unnd der ander halbthayl den Kaltschmiden verfolgen soll vngenarlich. Unnd wir gebietten hayssen und empfehlen ouch mit disem Brief allen vnsern Vögten Schulthaissen amptlüten unnd andern den unnsern sie daran nit zuhindern, Sonder getruwlich dartzu zu fürdern und zu schirmen, wo ouch frembd Spengler oder Kessler die nit in der vorgenannten Brüderschafft wern in unsern gebietten kessel oder pfannen pletzen oder vayl haben würden, Inen das zuuerbietten unnd wölicher das darüber tett denselben zu straffen in Gefänngknuß wie üwer yeden nach gestalt der sach und seinem Verschulden nach gut bedunckt. Und die vorgeschriben Gnad sol weren alß lang Wir oder unser erben das nit widerruffen. Unnd ist der Krayß des ersten von Ulm hie diseit der Thonow bis gen Thuneschingen und da dannen gen Vilingen bis an den Vischmarckt von Vilingen gen Tryberg, von Tryberg gen Husen under Wolffach von Husen gen Rupoltzow, da dannen gen Kniebis da dannen zur Nuwenburg da dannen gen Pforzhain da dannen gen Brethain da dannen gen Gartach under Lynberg, da dannen gen Swaygern, da dannen gen Hayligpronn da dannen gen Neckersulms da dannen zur Nuwenstatt, von dannen gen Meckmüln von dannen gen Löwenstein gen Murrhart da dannen gen Aulen, da dannen gen Haydenhain, da dannen gen Blaubüren da dannen neben Ehingen hin untz gen Mundrichingen da dannen vntz gen Rüdlingen an die stat da dannen gen Veringen, da dannen gen Hettingen da dannen gen Ebingen und da dannen gen Tuttlingen. Und sie all und ain yeglicher besonder die in disem unserm Schirm yetzo sint oder fürbas darzu komen Sollen uns und unnsern Erben oder unnsern Amptlütten von unsern wegen jr yeglicher allen Jar unnd ains jeden Jars besonnder geben fünff schilling Heller alles ungenarlich. Unnd des zu Urkund haben Wir unnser Secret-Innsigel offentlich thun hencken an disen Brieff der geben ist zu Stutgarten vff Sannt Michels des hayligen Ertzengelstag als man nach Christi unnsers lieben Heren gepurt zalt Fünffzehenhundert und Siben Jare.

Num. 43.

Memoires du Plenipotentiaire de France à la Diete Imperiale sur le sujet du IX. Electorat & requisition de la garantie Royale. d d 28 Sept 1700.

Le Plenipotentiaire de France a receu ordre du Roy son Maitre de faire connoitre aux Electeurs, Princes & Etats de l'Empire as-

ſembles par leurs Deputes a la Diette generale à Ratisbonne que quoique Sa Majeſte ait tous jours regardee comme une nouveauté egalement contraire aux Conſtitutions fondamentales de l'Empire & aux Traittés de Weſtphalie l'Erection du 9.me Electorat faite au commencement de la derniere guerre en faveur du Duc d'Hanovre; Elle a ce pendant gardé le ſilence & ſur le fond de l'affaire & ſur l'obmiſſion des formalités qu'on devoit au moins obſerver pour conſerver en quelque maniere les Droits des Princes de l'Empire perſuadée que leur recours à l'Empereur auroit tout l'effet, qu'ils s'en promittoient & qu'obtenant de leur chef la juſtice, qu'ils en devoient attendre. Les juſtes plaintes cauſées par cette nouvelle erection ſeroient bientoſt appaiſées, mais les proteſtations des Princes offencés par cette innovation ſont depuis pluſieurs annees entierement inutiles, qu'ils connoiſſent par la reponſe, que l'Empereur leur a faite en dernier lieu, qu'ils ne doivent rien eſperer de leur remontrances, que les raiſons ſolides tant de fois employées demeurant ſans effet. Qu'enfin ils ont compris que leur unique reſource conſiſtoit a s'addreſſer a un des Guarants des traittes de Weſtphalie engages a maintenir l'execution de ces traittés & que dans cette vue ils ont effectivement eu recours a Sa Majeſté pour le maintien des loix de l'Empire & des conditions des traittés egalement bleſsées par les noveautés introduites en faveur du Duc de Hanovor. Le Roy voulant marquer en toutes occaſions & principalement dans la conjonctu re preſente ſon affection pour les Princes de l'Empire l'attention qu'il donne a leurs intereſts le deſir, qu'il a de faire ponctuellement exe cuter les traittés dont il eſt guarant Sa Majeſté portée par ces conſiderations a ordonné a ſon Plenipotentiaire à la Diette de l'Empire de declarer, qu'apres avoir receu l'acte de requiſition ſigné des plus conſiderables Princes de l'Empire elle ſe croit obligée comme guarant des traittés de Weſtphalie de proteger ces Princes ſuivant leur demande dans les droits, qui leur ſont acquis par ces memes trait tés & de ſoutenir les reſolutions, qu'ils ont priſes & les liaiſons for mées pour maintenir lears prerogatives, que ſon intention non ſeu lement eſt d'interpoſer pour cet effet les offices les plus preſſants, mais auſſi d'employer, ſi l'eſt neceſſaire les autres remedes conve nables pour empecher, que les loix de l'Empire & les conditions des traittes ne ſoient violées par l'etabliſſement de la nouvelle dignité Electorale, qu'on pretend d'eriger non ſeulement ſans neceſſité, mais enco-

encore au prejudice de la bulle d'or, de la declaration faite par l'Empereur le 16 de Mars 1647. & des traittés de Westphalie, qu'enfin Sa Majesté ne doutant pas, que les instances faites de sa part en faveur des Princes correspondents ne soient ex aminées avec toute l'attention necessaire, Elle s'assure aussi qu'il ne sera pris desormais dans cette affaire, que les resolutions le plus conformes au maintien de la tranquillité generale de l'Empire.

Num. 44.

Schreiben Herzogs von Wurtemberg ad Comitia wegen der mit der sogenannten Reichs-Ritterschafft habenden differentien. d. d. 5. Apr. 1701.

Von Gottes Gnaden, Eberhard Ludwig, Herzog zu Würtemberg ꝛc.

Unsern freundlichen und günstigen Gruß zuvor; Hoch und Wohlwürdige, Wohlgebohrne, Edle, Veste, und Hochgelehrte, besonders liebe Herrn und liebe Besondere!

Denen Herrn und Euch mögen Wir ob commune interesse Electorum, Principum & Statuum Imperii hiemit nicht verhalten, was gestalten einige zeithero des heyl. Reichs Ritterschafft in Schwaben aller 5 Cantonen wegen Unserer heimgefallenen oder sonsten rechtmässig consolidierten mehisten à sua prima origine von unsern Vorfahrern und Vor-Eltern auß Gutthätigkeit concediert und herrürenden Lehen an dem Kayserl. Reichs-Hoff-Rath wider Uns und Unser Fürstl. Hauß sub prætextu Ihrer Privilegiorum in puncto der ferner prætendierenden Steuren, juris armorum und anderm vermeyntliche Klag geführet, woselbsten auch ohngehört Unserer & absque solida discussione ac sufficiente causæ cognitione also gleich in der schnelle verschiedene mandata sine clausula wider Uns ertheilt, mithin auf die parition bißhero eyfferig getrungen worden. Wann aber dise Sachen von grosser consequenz und weiterm Aussehen und nicht allein Uns und Unserm Fürstl. Hauß, als welches sich bißhero wider des Reichs-Adels ohngehört der Chur- und Fürsten des Reichs per importunas preces sub & obreptitie nach und nach erschlichene privilegia per observantiam in contrarium tot actibus cum scientia & patientia Nobilitatis quiete exercitis corroboratam sich beständig manuteniert, sondern auch die Jura &

regalia der Chur- und Fürsten des Reichs insgemein concerniert, auch Unsere Vorfahrer am Regiment von zeit zu zeiten mit andern Chur- und Fürsten wegen mit unterlauffenden gemeinsamen Interesse in disen und andern des Reichs-Adels gesuchten novitæten communiciert haben, in vorigen von Unsern Herrn Vettern, Herzog Christophen hochseel. Angedenkens mit verschidenen Chur- und Fürsten und in dem nächsten zu End geloffenen Seculo zwischen denen Stifftern Bamberg und Würzburg, auch denen Brandenburgischen Häusern Bareuth und Onolzbach absonderliche Vergliche getroffen worden, dergleichen in præjudicium der Fürstl. Hoheit, regalium und jurium ergehenden mandatis keine parition zu laisten, sondern auf alle Begebende Fälle mit einander zu communicieren und causam communem zu machen, die Sachen auch, da bevorab ungehört der Chur- und Fürsten abermahlen Ihnen eine weitere extension auch auf die jura armorum in denen Lehengütern in casum aperturæ & cujuscunquæ justæ consolidationis erhalten, von grosser præjudiz und weit aussehender consequenz und bey solcher Bewandsame die heimfallende und consolidierte Lehen endlichen denen Aigenthums-Herrn schlechten Nutzen und respect bringen und dieselbe ohne das exercitium jurisdictionis, darvon jedoch die collectation und andere dergleichen Jura herfliessen, gleich vor blosse Sack und Gültherrn zu achten wären, der Ritterschafft prætensa privilegia auch, so viel uns wissend, von denen Chur- und Fürsten des Reichs nie erkandt, sondern von denen, so hierunter interessiert, bevorab von Unserm Fürstl. Hauß beständigst contradiciert, auch solche in das Reich mit Einwilligung der Chur-Fürsten und Stände per modum Sanctionis pragmaticæ in perpetuum valituræ nicht publiciert worden, mithin selbige keine vim legis erhalten haben und weil dadurch jura tertii touchiert, in dergleichen controversiis via mandati S. C. & per modum præcepti an dem Reichs-Hof-Rath nicht so gleich anzufangen, sondern vielmehr wie in privilegiis jus tertiorum tangentibus Rechtens die Sachen ad foram Electorum & Principum Imperii privilegiatum nemlich ad judices ordinationis Imperii & austregas inter principes & nobiles constitutas zu verweisen gewesen wäre: Alß haben bey solcher Beschaffenheit an die Röm. Kay. May. Unsern allergnädigsten Herrn Wir ohnlängsten nicht allein in diser Sachen die Jura & interesse der Chur- und Fürsten des Reichs in communi, sondern auch vornehmlich Unsers Fürstl. Hauses à multis retro seculis wohlhergebrachte ohnunterbrochene Befugsame in particulari in den process, so wie eingangs gedacht, die Ritterschafft in Schwaben ohrts am Kocher wider Unß an dem Kayserl. Reichs-Hof-Rath incaminiert, außführlich allerunterthänigst vorstellen lassen, und hiervon denen Herrn, denenselben und

Euch

Euch solche deduction neben dem, was ermeldte Ritterschafft an dem Kays. Reichs-Hof-Rath übergeben und darauff Unser ohngehört also gleich erkennt worden, hiemit communicieren wollen, die Herrn, Dieselbe und Euch darbey angelegentlich ersuchend wegen gemeinsamen mitunterlauffenden interesse wo nicht aller, jedoch der mehisten Chur- und Fürsten des Reichs, bevorab derjenigen, welche unmittelbare Reichs von Adel zu Vasallen haben, auch da in dem letztern Fürsten-congress zu Nürnberg im Sept. 1700. die Abred dahin genommen worden, wann von denen beeden Kayserl. Reichs-Dicasteriis die correspondierende Fürsten künfftig in einige Weege ferner gegen die Reichs constitutiones lædiert würden und Sie sich zu beschweren haben sollten, auf geschehene communication dagegen befindenden Umbständen nach ein gemeinsamer Schluss gefasset, auch wider die etwan decernierende Execution die Behörige Remedur gesucht werden solle, hiervon auch gesambter Chur- und Fürsten præeminenz und Hoheit neben der conservation ihrer Jurium & regalium merklich dependiert, Dieselbe geruhen das Werk seiner Wichtigkeit nach in reiffe deliberation zu stellen, damit dergleichen hoch-præjudicierlichen attentatis gesteuret und hierunter der Röm. Kays. May. Unserm allergnädigsten Herrn förderlichst ausführliche Remonstration und allerunterthänigste Ansuchung umb nachdrücklichste Abstellung dergleichen Beschwerden vor jetzt und künfftig geschehen möge. Verbleiben darbey denen Herrn, Denenselben und Euch zu Erweisung freundlichen Diensten und günstigen Willens bereit und wohl beygethan. Stuttgard den 5. Aprilis 1701.

Num. 45.

Würtemb. Schreiben an Chur-Maynz wegen der Ritterschafftl. Andringlichkeiten. d. d. 4. April 1701.

Ew. Liebden geben Wir hiemit dienstfreundlich zu vernehmen, was gestalten einige zeit hero des Reichs Ritterschaft in Schwaben ohrts am Kocher und nachgehends aller 5. Cantonen wegen der apert wordenen oder sonsten rechtmässig consolidierten Lehen puncto collectarum, juris armorum & aliorum wider Uns an dem Kayserl. Reichs-Hof-Rath verschiedene Proces extrahiert, da man auch mit Erkennung derselben per Mandata S. C. Unser vorher ungehört und ohn eingehohlten Bericht, so doch in solchen Sachen nach den Reichs-Satzungen üblich seyn solle, gleich so balden ad narrata partis schnell verfahren, daß Wür dahero bewogen worden, an die Röm. Kays. May. eine ausführliche allerunderthänigste remonstration verfärtigen

zu lassen auch gewillt ob commune Electorum & Principum interesse die Sache ad Comitia zu bringen. Wann Wür dann ex Actis berichtet, was gestalten im Jahr 1616. den 27. (17) Januar. zu Ochsenfurt in Franckhen in eben dieser materie ein besonderer Verglichs recess zwischen Ewr Lbden Vorfahren Herrn Johann Gottfriden Bischoffen zu Bamberg, Herrn Julio Bischoffen zu Würzburg, Herrn Christianen und Herrn Joachim Albrechten, Marggraven zu Brandenburg und Unserm Ur-groß-Herrn-Vattern, Herrn Johann Friderichen Herzogen zu Würtemberg allen in Gott seelig ruhenden dahin wohl bedächtlich getroffen worden in dergleichen Fällen nichts nachzugeben, sondern allemahl communicatis consiliis causam communem zu machen, Ew. Lbden vorfahrer und Herr Vetter, weyland Churfürst Johann Philipp. Seel. Unsern Groß-Herrn Vattern Herzog Eberharden auch Seel. Dero von dem Erz-Stifft Mainz recognoscierten und apert wordenen Liebensteinischen Lehens-Antheil an der Statt Bönigheim und zugehörigem in den vorgewessten Bekandten Pfands- und Nutznießungs-tractaten eben dises Jus collectanti im Auschlag pro quota mit übergeben, dasselbe auch bißhero ruhig exerciert worden, mithin Ew. Lbden und Dero beeden Erz- und Hochstiffter aigenes interesse mercklich hierunter versiert: Als haben mit Deroselben Wir hiemit freundlich communicieren und Dieselbe angelegentlich ersuchen wollen wegen der Chur- und Fürsten des Reichs, bevorab derjenigen, welche unmittelbare Reichs von Adel zu Vasallen haben, auch Ihro und Ihrer Erz- und Hoch-Stiffter eigenem mit obversierendem interesse mit Uns causam communem zu machen und Ihre zu Regenspurg befindliche Legation auß tragendem Directorio dahin unschwer zu instruieren, daß die Sachen auf Unsere dahin abgehende remonstration, wo nicht modo ordinario, doch extraordinario ad deliberandum gebracht und der Röm. Kayserl. May. Unserm allergnädigstem Herrn wider dero Reichs-Hof-Raths in disem und anderm geschehenen den Juribus Principum eine zeithero schnelles verfahren nachdrückliche remonstration geschehen, mithin wie dißmal das Unß imminierende gravamen sistiert, so zugleich auch die hohe jura und regalia der Chur- und Fürsten des Reichs ohngekränckt erhalten werden. Hieran verfügen Ewer Lbden die selbst redende Billigkeit, Unß aber erweisen sie dabey einen sonderbaren angenehmen Gefallen und Wür verbleiben nechst Göttlichen Schutz-Empfehlung anbey zu Erweysung angenehmer Dienstgefälligkeiten Ewr Lbden jederzeit so Beraith alß willig. Stuttgard den 4 Aprilis 1701.

Num.

Num. 46.

Instruction an den Würtemb. Gesandten zu Regenspurg wegen der Theologischen Strittigkeit über den terminum gratiæ peremtorium. d. d. 25 Febr. 1702.

Eberhard Ludwig, Herzog zu Würtemberg rc. rc.

Was sich zwischen zweyen Theologis zu Leipzig über die materie de Termino gratiæ peremtorio für ein gefärliches Chisma entsponnen, darinnen viel andere Evangelische Lehrer und ganze corpora theologica mit verwickelt worden, davon werdet Ihr auch zu Regenspurg das mehrere participiert haben, sintemahlen die Buchläden derselben Streit-Schrifften voll sind. Nachdeme aber der eine Theil auch Unsere Theologische Facultæt zu Tübingen in dises litigium mit einflechten wollen, Uns aber die Sachen so vorkommen, daß nöthiger und nuzlicher sey dises Fewer zu dämpfen, als mehr Oehl darzuzutragen: So haben Wir als ein christlich Evangelischer Fürst bey den unserigen darüber interloquiert und es anvorderst auff beyden seiten wohl zu überlegen befohlen, da dann Unser Fürstl. Consistorium nach wohl erwogenen Dingen endlich der Meinung seyn wollen, weil beede Theil die H. Schrifft und dero reine Lehrer vor sich citieren, man möchte in die Sache ex officio greiffen und zumahlen bey Ihrer Majestät in Polen, als Churfürsten in Sachsen und Dero Evangelischen Regierung zu Dreßden erinnerlich cooperieren helffen, daß beeden Theilen und welche parte von diser oder jener Sentenz genommen mit weiterem schreiben und streiten einzuhalten, ernstlich möchte injungiert, die quæstio selbst aber pro problematica gehalten werden, alles mehrern Besags dero völligen Gutachtens.

Weilen Wir nun dasselbe Uns ex omni parte wohl gefallen lassen, so verlangen Wir, daß Ihr mit andern Evangelischen Gesandten über dise materie conferieren und da sie an dem modo communicandi mit der Chur-Sächsischen Gesandtschafft keinen Anstand hätten, in Unserm Namen es daselbsten, wie Unsere Theologi es unterthänigst an Hand gegeben, specialiter vortragen und wie dieselbe die Sache ansehe, Uns hienächst wieder berichten sollet. Wir leben dabey der Zuversicht, weilen Wir nichts, als die Beförderung der Ehre Gottes in Abwendung aller Spaltung in Unserer Evangelischen Kirchen zu Unserm einigen Absehen haben, es werde auff solche Weise mit göttlicher Hülff darzu am bequemsten zu gelangen seyn. Und Wir verbleiben Euch rc. rc. Stuttgard den 25. Febr. 1702.

Num. 47.

Bericht des Comitial-Gesandten von Hiller wegen der Streitfrage de termino gratiæ peremtorio. d. d. 2. Mart. 1702.

Durchleuchtigster Herzog, rc. rc.

Was Euer Hochfürstl. Durchleucht wegen des zwischen D. Rechenberg und Ittig zu Leipzig super termino salutis humanæ entstandenen hefftigen Streits sub dato 25. Febr. mir gnädigst befohlen, habe samt den Anschlüssen mit unterthänigstem Respect wohl erhalten und ermangle ich nicht solch Christ-Fürstlicher Gnädigster Verordnung ohne Säumnus gehorsamst nachzukommen. Es ist diser unglückselige Zweyspalt seit seinem ersten Ursprung auch hier kund worden, wovon der Hergang diser seyn soll. Es hat der nach der Hand verstorbene Diaconus zu Sorau M. Johann Georg Böse in Anno 1698. ein teutsches tractätlein sub titulo: Termini peremtorii salutis humanæ herausgegeben, welches zu Wittenberg, Leipzig und Rostock als irrig verworfen, zu erstgedachtem Leipzig aber nach Absterben D Carpzovii und zu Halle durch anderwärtige Theologische Bedenken der heyligen Schrifft und reinen Lehr gemäß erachtet worden. Bald hernach hat sich D. Neumann in Wittenberg durch eine im Truck gegebene disputation dawider gesetzt und hiedurch D. Rechenbergen zur Beantwortung gereitzt. Biß hieher nun hatte D. Ittich insbesonder noch nichts mit disem Handel zu thun. Als aber hernach der Senior Facultatis Theologicæ in Leipzig mit Tod abgieng, D. Olearius das angetragene Seniorat aus modestie oder andern ihm bekannten Ursachen deprecierte und D. Rechenberg vor Ittichen darzu kame, solle diser, si verum, quod dicunt, in Unwillen gerathen und so gleich in diser controvers die Parthie wider D. Rechenbergen mit schreiben und predigen genommen haben.

Das Urtheil, so von den Evangelischen Gesandten allhier über die in diser Sach herausgekommene viele Zankschrifften führen, bestehet darinn, daß es in der That auf einen blossen Wortkrieg hinauslauffe, daß D Rechenberg von halsstarrigen, verblendt und verstockten Sündern rede, wie es Christus Matthæi XIII. v. 14 und 15. mit deutlichen Worten selber gelehrt. D Ittich aber von solchen, welche noch Busse thun und durch eine wahre thätliche Reue zu rechte kommen könnten, bevor ihnen die Thür der Gnaden, gleich den 5 thörichten Jungfrauen verschlossen und ihnen alles fernern anklopfens unerachtet nimmer eröffnet würde. Worinn sie, wann man ihre intention aus denen publicierten Schrifften genau erwäget, am Ende doch miteinander übereinstimmen. Wegen des von M. Bösen gebrauchten termini peremtorii hätte man

wün-

wünschen mögen, daß er bey der phrasi scripturæ und deren Lehrart geblieben wäre. Doch glaubt man, daß D. Ittichs meinung auf art und weise, wie sie öffters publice gepredigt und geschriben worden mehr Gefahr, als jene habe, indem beym grossen rohen Welt-Haufen sich wenig findeten, welche über ihre Sünden melancholisch, über die Warnung Proverb. I v. 24. erschrocken und über einen terminum gratiæ verzagt würden, dahingegen 100. und 1000. ruchlose sichere Sünder wären, die auf Gottes unumschränckte Gnade hinein bis auf die letzte Stunde ihres Todes sündigten und es auf das letste anstehen liessen, da doch eine so unzahlbare Menge Menschen plötzlich dahin stürben oder doch in der letzten Todes Noth und gänzlich darnider ligenden Leibs- und Gemüths-Kräfften nicht einmahl tüchtig mehr wären ihre Verderbnus zu erkennen, selbe zu bereuen, die Krafft des Todes Christi recht zu erwägen, sich dieselbe zu applicieren und dadurch mit dem erzürnten Gott sich auszusönen, also, daß es leyder bey manchem heisse, wie die christliche Kirche singet: Ich förcht fürwahr, die göttlich Gnad, die er allzeit verspottet hat, werd schwerlich ob ihm schweben.

Quoad modum agendi hält man denselben allerdings für liebloß und ärgerlich, indem die Hefftigkeit der menschlichen passionen vieler Orten hervor leuchte, wordurch nicht so wohl Gottes vorgeschützte Ehre befürdert und der Neben-Mensch erbaut, als vielmehr das Müthlein gekühlet wider die Lehre Pauli 1. Timoth. VI. v. 3. 4. 5. unnützes Schulgezänke angefangen, denen Glaubens Widersachern Gelegenheiten zu schimpflichem spotten, denen Mitgliedern der Evangelisch-Christlichen Kirche aber zu zweifelhafften gefärlichen Gedanken Anlass und Aergernus gegeben würde. Insonderheit will D. Ittichen übel gebitten werden, daß er weit und breit an Facultæten, consistoria und Ministeria hierunder geschrieben ihren Beyfall, gleich ob das Wort Gottes und eines jeden Gewissen solchem weit nachgienge und dabey nichts mit zu entscheiden hätte, mühsam zusammen gesucht, den Zanckapfel dises Wort-Kriegs unter alle deutsche Theologos hineingeworfen und dardurch verursacht, daß gleichwie dißfalls nicht alle einerley Meynung gewesen, also auch an zerschiedenen Orten unter bißher fridlichen Amtsbrüdern und Collegen nicht geringer Widerwillen, Zwist und Uneinigkeit darüber entstanden.

Dises, Gnädigster Fürst und Herr, ist, was von dem Rechenberg- und Ittichischen Streit so wohl in facto, als Judicio unter zerschiedenen Evangelischen Gesandten allhier per discursum vorgekommen mit der allezeit darbey geführten Meinung, daß selber durch herrschafftliche authoritæt zu Dämpfen, beede Partheyen durch einfältige schrifftmässige Erklärung gütlich zu vergleichen oder in Entstehung dessen ihnen einstmals silentium zu imponieren wäre. Welchemnach Eur Hochfürstl. Durchl. gnädigst ermessen werden,

wie hoch Sie Dero hierinnführende hocherleuchte fridliebende heylsame Gedanken und Christ-Fürstliche rühmlichste intention preisen werden. Und wie mir nicht zweifelt, es werde der Chur-Sächische Gesandte disen von einem so considerablen Evangelischen Reichs-Fürsten herkommenden salutaren Vorschlag mit beyden Händen ergreiffen und selben an die Evangelische Regierung nach Dreßden und Weissenfels schleunigst bringen: also will ich auch an dessen heylsamer Würkung keineswegs zweiflen. Wovon hienächst das mehrere wieder unterthänigst referiert werden soll.

Ubrigens seind die Königlich-Schwedische, Preussische und andere Evangelische Ministri beschäfftigt ein Memorial vor die in Religions-Sachen bedrangte Ungarn ad Cæsarem zu bringen und disen armen Leuten wieder in etwas Lufft zu schaffen. Womit zu beharrenden Hochfürstlichen Gnaden ich mich unterthänigst empfehle ꝛc.

E. H. D. unterthänigst-verpflicht gehorsamster
Regenspurg den 2. Martij. 1702. Diener
Hiller.

Num. 48.

Extract aus des Herzogl. Würtemb. Consistorii Gutachten über die Strittigkeit de termino gratiæ peremtorio. d. d. 3. Mart. 1702.

Bey solcher der Sachen Beschaffenheit nun so will, Gnädigster Fürst und Herr, uns subsignierten Theologis Consistorialibus nach reiffer der Sachen Erwägung beduncken, es erfordere die hohe Noth, daß Euer Hochfürstl Durchl. als ein hohes Fulcrum von unserer Evangelischen wahren Kirchen in das Mittel trette und alle zulängliche media ergreiffe, damit dises Feuer möchte so bald immer möglich gedämpffet, ehe noch fernerer Schade und Aergernus in der Evangelischen Kirchen daraus entstehen könnte. Dann wann es gar zu weit würde umb sich fressen, so könnte es nicht wohl anderst seyn, als daß die Würtembergische Kirch endlich mit müsste eingeflochten werden.

Dahero so halten subsignierte jedoch ohne alle unterthänigste Maßgabe darvor, daß zu fernerer Beybehaltung der Einigkeit, Ruhe und Fridens in der Kirche dises Herzogthums noch einmahl ein Fürstl. Rescript möchte an die Theologische Facultæt ausgefertiget werden, des mehrern Inhalts, daß die Professores Theologiæ insgesamt jezt und inskünfftig sollten von diser controvers abstrahieren, auch nicht zugeben, daß Studiosi bey disputationen Gelegenheit suchen darinn zu opponieren, allermassen dises gemeiniglich der

An-

Anfang zu mehrern Weitläufftigkeiten zu seyn pfleget, wie es bey der Menzerischen Controvers auch geschehen, da mit sonderbarem Fleiß Studiosi von Giessen nacher Tübingen mit objectionibus armiert, geschickt worden, welche auch das Feuer nur immer grösser gemacht.

So würde es auch übelständig seyn, wann zum Exempel durch den Cancellarium das einemahl des Ittigii sententiæ pro cathedra verfochten würde, hingegen ein anderer mit der Zeit pro Rechenbergio militierte oder wenigstens utramque sententiam pro problematica hielte. Dahero ferners auch dem Fürstl. Rescripto einverleibt werden könnte, daß man auf der Canzel, wann die materi de pœnitentia von verstockten Weltherzen und dergleichen vorkomme, man alle moderation gebrauchen sollte, ratione phrasium & modorum loquendi und keine andere in usum bringen, als welche in dem Wort Gottes enthalten seyn. Unter sich selbsten aber sollten die Theologi in Einigkeit des Geistes leben, wann sie schon differente Meinung in hoc puncto fovieren sollten.

So auch ein Studiosus von Ihnen publice oder privatim wollte information oder decision in der controvers haben, so will uns beduncken, es wäre am heilsamsten, wann sie abgewiesen würden mit disem monito: Es sollten sich besonders die muthwillige studiosi vor allen vorsezlichen Sünden hüten, damit sie nicht in den Catalogum der induratorum kommen, daß eyfrige Theologi Ursach nehmen müssen zu zweiflen, ob sie Theil hätten an dem Reich Gottes. Fromme hingegen hätten sich vor keinem termino peremtorio zu förchten, sondern sie gehören ad voluntatem Dei gratiosam, nicht judiciariam.

Zu Dämpfung aber des auswärtigen Feuers führen subsignierte dise unterthänigste Meinung, Ewer Hochfürstl. Durchl. würden ein Gott sehr wohlgefällig und bey seiner Kirchen höchstnuzliches Werck verrichten, wann dieselbe sich gnädigst könnten gefallen lassen an dero Abgesandten nacher Regenspurg den Ober-Rath Hiller Gnädigste Ordre zu schicken, daß er in diser Sach mit dem Chur-Sächsischen Abgesandten conferieren sollte, mit Vorstellung, wie nöthig es seye, daß die Chur-Sächsische Regierung disem Ubel in Zeiten steuren möchte und daß, wo die baide streitende Theologi sich nicht in der Güte vergleichen wollten Einem Theil, wie dem andern das silentium cum authoritate imponiert würde mit fernerer repræsentation, was dise Uneinigkeit bereits für ein grosses Aergernus bey vielen tausend christlichen Herzen verursachet, da vor dem Angesicht der ganzen Evangelischen Kirchen die zwey in einer Facultæt beysamen stehende Theologi einander auf das äusserste beschimpfet haben. Weilen aber ferners nicht unzeitig zu besorgen, es möchte ein

solches silentium, wann es schon ex authoritate superiore imponiert würde, nicht in die Harre observiert werden und alsdann de novo die Flamm mit desto grössern impetu ausbrechen, anerwogen gemeiniglich vorgeschützt wird, es treffe die Sach causam Dei an, da weltliche Obrigkeit nicht Macht habe solche zu hemmen. So wollten subsignierte ferners der unvorgreiflichen Meinung seyn, daß in der Conferenz mit dem Chur-Sächsischen Herrn Abgesandten neben der impositione silentii dieses mit angehenckt werden möchte, ob nicht solche controvers de Termino gratiæ pro Problematica zu declarieren, da auf baiden Theilen ponderosæ rationes aus heyliger Schrifft und vornehme Doctores und Lehrer der Kirchen stünden. Und scheinet, daß dises medium desto leichter möchte anschlagen, dieweil zu vermuthen, daß nicht nur Hr. D. Spener gern sehen möchte, wann dise Strittigkeit beygelegt würde. Hr. D. Rechenberg auch in seinen Schrifften zu erkennen gibt, er habe sich zum Vertrag mit D Jstigen wollen einlassen, sondern auch D. Hannekenn, welcher sonsten pro adversario ermeldten D. Speners gehalten wird, selbsten gern bekennet, es könne solche Sentenz de Termino Gratiæ wohl toleriert werden, indeme unlaugbar, daß etliche von unsern alten Theologis denselben admittiert haben.

Hierdurch würden baider streitenden Parthenen desideria um etwas contentiert, weil keine nichts verlohren hätte. Und ist dises nichts neues, sondern es haben sich je und je Strittigkeiten in rebus Theologicis erhoben, welche hernach problematice tractiert worden. In dem Papstum könnten mehr dann 20 dergleichen bey dem einigen Bellarmino extrahiert werden. E. g. in der Haupt-Materie, an homo per bona opera salvetur? So ist bekandt, daß die meiste Jesuiten und andere Römische scribenten es defendieren. Er hingegen sagt: ex mera gratia, begehrt aber darum die andere sentenz nicht als heterodoxam zu traducieren. Bey den Reformierten finden sich gleichfalls in der Haupt-materi de prædestinatione drey Sentenzen. Die Eine als der supralapsariorum ist rigidissima. Der Suplapsariorum ist dura. Der Amyraldistarum ist mollis. Es ist aber in Synodo Alenconiensi und hernach Carentoniensi dises auch das expediens gewesen, daß man solches punctum sub indifferentia problematis halten solle, biß Gott eine grössere Erleuchtung werde schicken. Bey den Patribus ist solches öffters zu finden. Zum Exempel zu den Zeiten Augustini und Hieronymi ist dises eine weitläuffe quæstion gewesen: an Episcopatus & Presbyteratus differant jure divino. Item: an omne mendacium sit peccaminosum etiam jocosum & officiosum. Der seel. Augustinus hat beedes defendiert wider den seeligen Hieronymum. vid. Epist. Augustini

19.

19. Diser hat hingegen seine rationes auch wohl entgegengesetzt. Man hat aber ex utraque parte die Sach nicht begehren höher zu treiben, als daß man cum modestia dissentiert. vid. Epist. Hieron. 89 Hæc epistola inter Augustinianas est 11. Ja man hat gar an Augustino particularitatem meriti Christi toleriert, wie er dann nicht nur Ein- sondern Vielmahl die proposition hat: Christum non perdidisse, quod emit sanguine suo: sonderheitlich aber tract. 100. in Joh explicient er den locum non oro pro mundo, daß Christus pro impiis nicht gestorben sey.

In unserer Kirche ist vor ohngefähr 40. Jahren die Controvers aufgekommen: an in Baptismo detur materia cœlestis. D. Musæus hat davor gehalten, quod non. Calovius hingegen hat das contrarium defendiert und besagten Musæum deßwegen hefftig angegriffen. Andere moderatiores Theologi haben die materi für problematisch angesehen, hauptsächlich auch darum, dieweilen D. Musæus neben scheinbaren rationibus auch die Authoritatem Augustini, Chemnitij, Hafenrefferi und dergleichen vor sich gehabt und ist D. Calovii Eyfer als zu hitzig taxiert worden. Und dergleichen könnten mehr Exempla allegiert werden. Wollen dannenhero nicht zweiflen, es werden die Herrn Theologi Lipsienses obiges temperament, welches ganz innoxium ist, willig und gern annehmen, und damit das Aergernus heben, auch die Kirche wieder in Ruh und Einigkeit gebracht zu sehen, sich selbst gratulieren. Es kame zwar unter subsignierten auch dises in Vorschlag, ob nicht dem Einen Theil könnte eingeraumt werden, quod aliquis detur Terminus gratiæ divinæ, videlicet respectu peccatorum in Spiritum Sanctum: Dem andern Theil aber darinn, quod in omnibus aliis peccatis talis terminus non detur. Weil aber auch dise distinction unter uns (*) ihre difficultæt gefunden, so wollen wir lieber davon abstrahieren und bey Ew. Hochfürstl. Durchl. nur dises, wie oben gehorsamlich gebetten haben, Dero von Gott verliehene Hoheit zu interponieren und dises Feuer, welches bereits die Evangelische Kirch so sehr affligiert, auf alle zulängliche weise und Mittel zu dämpfen. Der Höchste dessen heyligster Name darunter gepriesen und Seiner Kirchen Ruhe-Stand gefördert wird, wird die Christfürstl. Intention ansehen und wie wir hoffen, das Werk also seegnen, daß es zugleich zu Ewr Hochfürstl. Durchl. ohnsterblichem Nachruhm geraichen wird. Stuttgard den 3. Martij Anno 1702.

D Hochstetter.
D Jäger.
D Hedinger.

(*) D. Hedinger konnte sich wegen des Verstands der Sünde wider den Heyl. Geist mit seinen Collegis nicht vergleichen.

Num. 49.

Memorial des Holländischen Gesandten an den Fränk- und Schwäbischen Krayß wegen Beytritts zur grossen Allianz. d. d. 1. Mart. 1702.

Der Fürsten und Stände des Löbl. Schwäbischen Krayses Herrn Abgesandte und *Deputi*erte.

Meine Herren. Denen Hochmögenden Herrn General-Staaten der vereinigten Niderlanden ist gefällig gewesen mir aufzugeben, daß ich zuforderst disen Löbl. Crayß Dero vor denselben tragenden absonderlichen consideration und Begierde zu Unterhaltung aller guten Freundschafft und vertraulichen Correspondenz, anbey aber auch dises zuversichern, daß nachdemalen die gegenwärtige Conjuncturen ganz Europa in die eusserste Gefahr eines bevorstehenden Untergangs setzen, Ihre Hochmögenden nichts anders als die Bevestigung der Allgemeinen Freyheit und Ruhestands intendieren und Ihnen nebst ihrer eigenen Libertæt die von ganz Europa zum höchsten zu Herzen gehe, wie Sie dann darzu alles, was in Ihrem vermögen ist, mit Beyzutragen geneigt seind und deßhalb umb allem angedrohetem Unheyl vorzukommen und disen Endzweck dermaleinst zu erhalten der Nothdurfft zu seyn erachtet einen gewisen Allianz-Tractat mit Ihrer Kayſ. May. und Ihrer Königl. May. von Groß-Britannien einzugehen und zu schliessen, worvon Ihre Hochmögende mir dermalen auch disem Löblichen Creyß Nachricht zu geben und zugleich denselben sehr freundlich zu invitieren und zu ersuchen, daß er mit darein zu tretten und zu Beförderung dises so hailsamen Werkes auch seinerseits contribuieren wolle, allermassen Ihre Hochmögenden hierüber Ihre Meynung weitleufftiger in dem Schreiben, welches Sie deßhalb an den Löbl. Creyß abgehen lassen und Ich die Ehre zu überliefern gehabt, zu erkennen gegeben haben. Ihre Hochmögende zweiflen nicht, es werden dise Löbl. Creisse, welche Ihren Eiffer vor die Wohlfart Ihres Vaterlands und ganz Europæ in allen Begebenheiten erwiesen, nicht allein die Nothwendigkeit solcher Allianz von selbsten erkennen, sondern auch aus denen so wohl in derselben, alß auch in vorberührtem Schreiben angeführten Ursachen und motiven anmercken, daß besagte Zusammensetzung das einige Mittel sey, womit dem ohnaussprechlichen Uebel, welches allen Prinzen und Staaten von Europa betrohlich bevorstehet, noch endlich vorzukommen seyn möchte. Ich will dannenhero die bereits beschehene Vorstellungen hier nicht widerholen, sondern nur noch dises anfügen, daß es eine bekannte Regul ist, Es sey besser

ser einem Unglück vorzukommen, als dasselbe zu erwarten und daß Ihre Hochmögenden sich festiglich versehen, daß dise Löbl. Creisse dero vorhin erwiesenen Eyfer auch bey diser Gelegenheit werkstellig machen und mit Ihro in denen abgefassten heylsamen desseinen concurrieren, zu solchem Ende auch in dise Allianz mit eintretten und darüber eine schleunig und fürdersamste Resolution nehmen werden. Ich mag mich mit grossen Erzehlungen hier nicht aufhalten, was nach dem Tod des verstorbenen Königs in Spanien glorwürdigster Gedächtnus vorgefallen, welchergestalten Ihre Hochmögenden Ihre Officia und Bemühungen die Rueh und Sicherheit aller Potentien in Europa fest zu stellen angewendet und wie selbe allesampt fruchtloß abgangen ohne daß einige von deren gethanen vorschlägen den geringsten Effect erraichen können. Dise Sachen sind so neulich miteinander vorgefallen, daß sie bey allen Mitgliedern diser löbl. Crayse völlig bekandt seyn, Dieselbe auch gnugsam daraus abnehmen werden, daß das Absehen des Königs in Frankreich dahingegangen über die allgemeine Ruhe in Europa ernstliche Handlung zu pflegen, auch seine Intention mit occupation der Niderlande und des Mayländischen nicht so innocent gewesen seye, als seine Ministri es überall insinuieren wollen. Dann aus deme, daß er die Barriere, welche zu der Sicherheit des Staats Ihrer Hochmögenden und des ganzen Untern Rheins, so dann der Stände des Reichs an der Mosel gedienet, nunmehro weggethan und sich des Reichs Lehen in Italien bemächtiget, wordurch das Reich insgemein und absonderlich die Schwäbische und Oesterreichische Crayse Ihre Bedeckung gehabt, erscheinet klärlich, daß der König von Frankreich zu Ausführung seines grossen Vorhabens keinen Augenblick zeit zu verlieren gedenket und darff Ich noch wohl dises hinzu setzen, daß, wann er die Niederlande und das Mayländische behalten sollte, keine Ruhe noch Sicherheit durch einige Macht in Europa mehr zuwege zu bringen seyn würde, weilen er aus diesen Ländern, bevorab da er durch die Macht von Spanien verstärckt und mit den West-Indischen Schätzen bereichert werden sollte, ohne weitere Hindernus durch Tyrol und Friaul in die Schwäbische und Oesterreichische Creise nach eignem Gefallen eindringen kan und waiß Ich nicht, was für Oerter feste genug sind, Ihne davon abzuhalten oder welche Macht hiernächst gefunden werden sollte, die einer solchen Potenz, als diser Monarch so dann besitzen würde, könnte oder dörffte Widerstand biethen. Dise und andere mehr zu besorgende Unglücksfälle, welche Ihre Hochmögende zu Errichtung vorbesagter Allianz bewogen haben, werden, wie ich nicht zweiffle, auch dise Löbl. Creyse derselben auf das förderſamste beyzutretten bewegen, damit man aller solcher angedroheten Gefährlichkeiten mit zusamen gesetzten Cräfften vorkommen und steuren möge. Wobey Ich weiter nichts anzufüegen habe, als

als daß Ich diesen Löbl. Craisen annoch zu betrachten gebe, was schon würcklich an dem Unter-Rhein und in den Lüttichischen Landen geschiehet, wo der König in Franckreich bereits viele Städte durch seine Waffen occupiert, verschiedene andere fortificiert und eine grosse Quantitæt Kriegs-Munition darauß kommen lässet, welche wider der Fürsten Willen auf ihrem Grund und Boden ausgeschifft und mit gewaffneter Hand durchgeführet wird, worzu noch ein mehrers Magazinen damit aufzurichten erwartet und durchgehends solche præparatoria gemacht werden, woraus nichts anders, als eine unversehene Invasion in das Röm. Reich und zwar in der Intention zuvermuthen, damit der Staat von Ihro Hochmögenden von demselben ganz abgeschnitten seyn möge. Von was consequenz ein solches dem ganzen Reich seye, will ich der Deliberation der Löbl. Crayse anheimbstellen und im übrigen Fürsten und Stände derselben Meines vor Sie tragenden respects und Consideration benebens der Hochachtung versichert haben, welche Ich vor Ihre Herrn Abgesandte habe und solche denenselben insgesampt und besonders in der That zu erweisen allberait sein werde. Ulm den 1. Martij. 1702.

A. van der Meer.

Num. 50.

Memoire du Ministre du Duc de Wirtenberg - Monbeliard aux Etats generaux touchant la restitution de la Principauté & Comté de Monbeliard. d. d. 14. April. 1702.

Tres hauts & puissants Seigneurs.

S. A. Ser. Monseigneur le Duc. Leopold Eberhard de Vurtemberg, Prince regnant de Mombeliard n'ayant rien souhaité plus ardemment, que de se conserver l'honneur de la bonne amitié & de l'estroite correspondence, que ses illustres predecesseurs ont heureusement estably & constamment entretenu avec votre tres puissante Republique. Elle m'a ordonné de remercier tres humblement V. V. H H. P. P. de la part, qu'elles ont dernierement aggreé de prendre dans les affaires de Monbelliard & en meme temps de les assurer du tres particulier desir, que Son Alt. Ser me en a pour marquer à V. V. H. H P. P. son entiere reconnoissance & la tres ardente inclination qu' Elle possede hereditairement pour les interests & pour le bien du Service de votre fleurissant Estat. M. de Heemskerk votre Ambassadeur a bien executé avec la derniere exactitude les ordres, que

V.

V. V. H. H. P. P. luy avoient donnée à l'egard des contraventions de paix continuées au pais de Monbeliard. S. Excell.ce n'a rien oublié de ce, qui pourroit servir pour concourrir solidement avec Messieurs les Ambassadeurs de Sa Maj. Imperiale & de Sa Majesté Brittanique. Ces trois illustres Ministres toujours de concert ont tres amplement remonstré à la Cour de France, que les quatre dependances de la Principauté & Comté de Monbeliard, nommees Hericourt, Blamont, Clemont & Chastelot enoncées par la France dans la Liste des Reunions touchant l'Empire & en execution de la Paix effectivement rendues à Son Alt. Seren. de Monbeillard etant du depuis de nouveau reunies à la Bourgoigne par des arrests de reunion & par la force des armes & en meme temps la religion catholique Romaine y estant introduite bien qu'elle n'y avoit jamais eté exercée pendant la guerre. Rien ne pourroit estre plus conforme au maintien du traitté de Ryswic, que les dits arrests cassez de retablir ce Prince dans la souveraineté & dans les Droits d'Empire pour l'Ecclesiastique & pour le seculier. Cependant sur toutes les interventions, requisitions & instances faites de la part de ces trois Ministres la Cour de France n'a pas laissé de se declarer par expres, qu'a l'egard des reunions d'Empire ayant stipulé une cassation des arrests de Sa Majesté tres Chrestienne, se seroit toujours reservée tous les droits, qu'elle pourroit pretendre sur le pais restitués. V. V. H H. P. P. estant entierement informées du contraire & que suivant l'extrait du registre des resolutions du 3. Septembr. 1696. & suivant tout le contenu du dit traitté de Ryswic la paix n'a pas esté accordée qu'aux conditions de rendre à l'Empire toutes les reunions sans aucune reserve, & qu'au cas de contravention l'alliance de Sa Maj. Imperiale & Sa Maj. Britannique & de V. V. H. H. P. P. subsistera pour la guarantie. Il s'en suit que sur la meme declaration V. V. H. H. P. P. sont remises dans l'Estat de la dite alliance pour guarantir les droits de l'Empire sur le dit pais de Monbeliard d'autant plus que la meme Cour de France à continué de declarer mesme par escrit, qu'avant la paix de Nimeghens l'Espagne n'auroit entrepris exercer aucune jurisdiction sur le dit Pais en consideration des Alliances des Princes de Monbeliard avec V. V. H. H. P. P. & avec d'autres Princes & Etats de la Religion Protestante, que cette raison cessoit aujourdhuy, que la Bourgoigne auroit sur la Lorraine. sur la Suisse & sur d'autres pais voisins, les memes droits, qu'on pretendoit pre-

sentement sur les dites guatre dependances de la principauté de Mon-beliard. Que tous ses Princes & Estats se seroient prevalus de la foiblesse d'Espagne & de la defaite du Duc Charles de Bourgoigne & que par consequent la France en droit de l'Espagne pourroit bien exercer tous les droits pretendus par les anciens Comtes de Bourgoigne sans avoir egard a la disposition de la Paix de Vestphalie, ni a toutes autres conventions au contraire & non obstant toutes les prescriptions & possessions immemoriales. Ainsy l'incomparable sagesse, qui gouverne toutes vos glorieuses deliberations & actions & le tres particuliere zele pour la conservation de la religion, qui va eterniser la gloire de V. V. H H P. P trouvera, qu'elles pourront bien avancer les interests de la cause commune & que ce sera pour la gloire de leurs alliances si elles avisent d'achever l'ouvrage, qu'elles ont si genereusement commencée pour l'asseurer la religion & la liberte du dit Pais de Montbeliard. C'est pourquoy V. V. H. H P. P. sont tres humblement suppliées d'y vouloir favorablement reflechir de la conjoncture presente & de concerter avec ses hauts alliez de tous le moyens, qu'Elles jugeront les plus convenables pour obtenir le dit entier retablissement de S. A. Sme de Montbelliard & pour cet effect d'instruire des ordres nacessaires Messieurs leurs illustres Ministres a la Cour Imperiale, a la Diete de Ratisbone & aupres des louvables Cantons des Suisses. Le tout puissant conserve V. V. H. H P. P. dans le plus heureux estat du monde & bennisse toutes les grandes consultations, qu'Elles continuent presentement pour le bien de toute l'Europe & pour la gloire immortelle de leur tres puissante Republique. Je suis avec toute la veneration imaginable

De Vos hautes Puissants

le tres humble & tres obeissant Serviteur

Gabriel Woelffel Seigneur d'Ebeling.

Num. 51.

Erinnerungs-Schreiben der Königin Annæ von Engelland an die Stände des Teutschen Reichs, daß sie dem Bündnus zwischen dem Kayser, Engel- u. Holland beytretten möchten d. d. 10. April. 1702.

ANNA Dei gratia Magnæ Britanniæ, Franciæ & Hyberniæ Regina, fidei defensor &c.

Amplissimi & Cousultissimi Viri, Amici perdilecti. Cum morte funestissima nuperi fratris nostri charissimi Wilhelmi III. gloriosissi-

ſiſſimæ memoriæ Magnæ Britanniæ Regis &c. in noſtras jam manus ex voluntate Divina tradita ſint Regnorum, ditionumque Britannicarum gubernacula ſtatim atque inprimis toto penitus animo incubuimus, ut tam gravem, tamque improviſam jacturam communis Europæ cauſæ ſtudioſi quam minime ſentirent. Fuit certe acerrimus boni publici propugnator, fuit ingens libertatis chriſtiani orbis periclitantis columen, firmiſſimumque confœderationum omnium vinculum. Nos vero in eodem ſolio jam collocatæ ita commodis Europæ ſuſtentandis, ita conſiliis ſuis tam præclare inchoatis etiam ſtrenue provehendis, actionumque quarumlibet legibus ſanctiſſime præſtandis operam omnem ſtudiumque addituræ ſumus, ut, cum curas illas molitionesque egregias anteceſſoris noſtri in nobis quaſi redivivas cernant amici noſtri fœderatique non tam defleant amiſſum Principem fortiſſimum, quam mutatum ſalutis publicæ præſidium cogitent. Cumque periluſtre adeo exemplar quotidie ob oculos habentes ſedulo nobis effingendum propoſuerimus, nulla tamen in parte idem imitari accuratius conabimur, quam in ſollicita illa vigilantia, qua velut excubabat usque pro Sacro Rom. Imperio ut ſuus ſibi ſplendor & auguſta dignitas conſtarent ac jura quævis ſarta tecta conſervarentur. Nos itaque multum ſerioque in animo expendentes magnitudinem periculorum, quibus Europa quidem univerſa, maximeque S. R. Imperii Principes ac Status præ nimia Gallorum potentia tanquam circumſepti jam tenentur, nequivimus ſane, quin de ijs perſcriberemus ad ampliſſimum Veſtrum Conſeſſum & prudentiſſimis Veſtris conſiliis ſententiæ noſtræ momentum adjecerimus. Supervacaneum eſſet apud Vos prolixe commemorare Regis Galliæ inſitam atque effrenatam dominandi libidinem, percenſere veteres injurias atque artes & inſidias omnes enumerare, quibus Imperii ſui fines irrequietus æque moliebatur. Hæc olim pertractata ita commoverunt Europæ Principes, ut non niſi conſociatis viribus ambitioni Gallicæ occurrendum eſſe exiſtimarent. Nuperrime vero Domus Burbonicæ Nepos in ſolium Hiſpanicum ingeſtus, ſpreta Juris Cæſarei in illam ſucceſſionem toties & tam ſancte confirmatæ æquitas, armis occupatæ provinciæ Hiſpano Belgicæ, armis itidem obſeſſus Ducatus Mediolanenſis ac etiam ipſa Imperii propugnacula vi & fraude uſurpatæ, tantum & potentiæ Gallorum & injuriis cumulum adjecere, ut non jam pax & tranquillitas, ſed ipſa libertas publica periclitari videatur. Quippe cum Galliæ Regnum Hiſpanicumque magis magisque indies veluti

coalescant & unius plane consilio atque arbitrio utrumque jam gubernetur, palam omnibus esse putamus cunctando fore, ut non solum Cæsareæ suæ Majestatis jus in successionem Hispanicam penitus eludatur, sed & Gallorum immodica jam potentia eo fastigii porro evadat, ut in Europæ totius dominationem, cui tam diu inhiaverunt, demum involare non dubitent, atque adeo Sacri Rom. Imperii Principibus, Statibusque funestissimum præ cæteris importent exitium. Quo autem calamitosissimis hisce Galliæ conatibus, quam optime natureque foret prospectum nuperus frater noster charissimus ordinesque uniti Belgii Generales per necessarium duxere Cæsareæ suæ Majestatis ad partes venire & sociale cum Eadem fœdus sancire, quod nos quidem pro ea fide, religione, constantiaque indeflexa, qua fœderis tam salutaris conditiones quaslibetcunque & tueri ipsæ tuendasque ab aliis curare statuimus. Vobiscum (quorum tanti interest, quique pro salute Germaniæ tanquam in excubiis positi esse videmini) communicandum censuimus, spem habentes certissimam cuncta Sacri Rom Imperii membra promptis & alacribus animis eas penitus rationes susceptura & strenue efficaciterque promotura, quibus Imperii ipsius honor & securitas conservetur, Gallorum ambitiosæ molitiones reprimantur atque eo pacto quies firma & perennatura in Europa redintegretur, stabiliaturque. Rogamus itaque Vos atque invitamus amicissime juxta Articulum dicti fœderis XIII. ut in ejus societatem accedere & accessione Vestra robur eidem & firmitatem maximam addere velitis. Quo facto Vosmet adjungetis Imperatori Vestro augustissimo, Ordinibusque fœderati Belgii summis boni publici studiosissimis, nobisque insuper, quæ eò jam curas unice impendimus, nervisque omnibus annisuræ sumus, ut labentem Christiani Orbis libertatem sustinere & à perniciosis Gallorum inceptis vindicare possimus. Nullatenus itaque ambigentes, quin suffragia vestra publicis Europæ votis & periculosissimæ huic temporum constitutioni parata fortiterque accommodaturi sitis. Vos & consiliorum vestrorum felices exitus supremi Numinis curæ ac moderamini enixe commendamus Dabantur in Palatio nostro Divi Jacobi 10. die Mensis Aprilis, Anno Domini 1702. Regnique nostri primo.

Vestra bona Amica

J.ae Vernon. Anna Regina.

Num. 52.

Num. 52.

Kayserl. Handschreiben an Herzog Eberh. Ludwigen zu Würtenberg mit Ordre als General-Feld-Marchall-Lieutenant sich in das Feld zu begeben. d. d. 16. Maji. 1702.

Leopold von Gottes Gnaden Erwölter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs 2c.

Durchleuchtig-Hochgebohrner, Lieber Vetter und Fürst 2c. Ob Wir zwar Unsers freundlich geliebten Sohns, des Durchleuchtigsten fürstens Josephi des Römischen und zu Hungarn Königs Lden das General-Commando über Unsere und die Alliierte Troppen in dem Römischen Reich, bereits aufgetragen, unter dessen aber Unsers lieben Vetters, Fürsten Generalleuthenambtens und Veldtmarschallens, Ludwig Wilhelmb Marggraffens zu Baaden Lden 2c. schon mit einiger Anzahl von Unsern und erwöhnter Allijerten Troppen auß- und über Rhein geruckt, alldort auch bis auf weiters erfolgende Zusambensetzung der dahin gewidmeten Armada gegen die Französische Frontier sich gelegert haben, so dann ehestens in offentlichen Bruch, welcher bereiths an dem untern Rhein angangen, kommen wirdt.

So haben Wier, weilen unter andern schon angewiesenen Generaln, auch Deine Lbden zu obgedachtem commando in das Römische Reich destiniert worden, Sye, bis erwähnte Ihre unsers freuntlich-geliebten Sohns Lden selbsten allda ankommen werden, Immittelst mit allen respect und Auffsehen an gedachte Seine des Marggraffens zu Baaden Lbden 2c. weisen und zugleich derselben bedeuten wollen, daß Sie zu üebung Ihrer obhabenden Stelle und Befelchs sich dahin ohnverweilt zuverfügen wissen mögen und verbleiben Dero Lbden benebens mit vetterlichen Hulden und allem gutem wohl beygethan. Geben auf unserm Schloss Laxenburg den Sechtzehenden Monats-tag Maji im Siebenzehenhundert und anderten, unserer Reiche des Römischen im vier und vierzigsten, des Hungarischen im Siben und vierzigsten und des Böheimischen im Sechs und vierzigsten Jahr.

Leopold.

Ad mandatum Sacr. Cæs. Majestatis proprium.

Gv Manßfeld.

Carl Locher von Lindenheim.

Num. 53.

Schreiben König Josephs an Herzog Carl Alexandern zu Würtemberg wegen Dero bey Eroberung Landau bezeugten Tapferkeit. d. d. 15. Octobr. 1702.

Hochgebohrner, Lieber Oheim und Fürst. Ich habe nit unterlassen Ihro Kays. May. und Lbden Meinem allergnädigst Hochgeehrtisten Herrn Vatern bey der über die Beschehene glückliche Eroberung Landau jüngsthin gethane notification Ew. Lbden in denen obgewessten occasionen erwiesene generositæt und tapfern Valor bestermassen anzurühmen.

Wann nun allerhöchstged. Kays. May. und Lbden hieran ein sonderbares Wohlgefallen spüren lassen und sich absonderlich erfreuen, daß Euer Lbden vermittels Dero Erwiesenen Tapferkeit einen guten Antheil von sothaner Eroberung Ihro zuschreiben können und dadurch bey der werthen posteritæt Ihro einen unsterblichen Namben gemacht, nit wenig andern zu gleicher rühmlicher Nachfolg ein Trefflches Exempel gegeben haben.

Alß lassen Sye dise Ihre hierob empfangene Vergnügung durch Mich Euer Lbden Oheimb- und gnediglich Contestieren, Dieselbe versicherent, daß Sye obbemeldte Ihro und dem Publico Beschehene ansehnliche Dienste niemahlen in Vergessenheit stöllen, sondern bey allen Vorfallenheiten sonderbare reflexion darauff machen wollen. Wie Ich mir dann auch in particulari absonderlich gratuliere, daß Euer Lbden aus dem Numero derjenigen seyn, mit welchen Gott der Allmächtige Meinen Ersten Feldzug so Glorios geseegnet hat. Und ich verbleibe Deroselben anbey mit Oheimblicher affection, Königl. Hulden und Gnaden auch allen gueten jederzeit wohlbeygethan. Aschaffenburg den 15. Octobris Anno 1702.

Euer Lbden

Guetwilliger
Josephus.

Num. 54.

Vorstellung des Corporis Evangelici bey dem Kayserl. Principal-Commissario wegen der Ryßwickischen Religions-Clausul u. Religions-Beschwerden. d. d. 10. Sept. 1702.

Ihro Hochfürstl. Eminenz seye sonder weitläufftiges Anführen bekannt, wie man dahier bey dem Reichs-Convent auf dem punct stehe die delibera-

ti-

tion über das letzt an das Reich gebrachte Kayserl. Commissions-Decret anzugeben. Nicht weniger sey Ihro Hochfürstl. Eminenz auch unverborgen, was seit des geschlossenen Rystwick. Fridens wegen der in dem art. IV. desselben enthaltenen præjudicierlichen clausul und sonst anderer hochwichtigen gravaminum in Religions-sachen halber zwischen beederseits Religionsverwandten zeit anhero vor beschwerliche Irrungen entstanden und deßhalben so wohl an Ihr Kays. May. zu verschiedenen mahlen allerunterthänigst gebracht worden, als dahier bey dem Reichs-Convent vorgegangen. Man wolle Ihro Hochfürstl. Eminenz mit weitläufftiger Wiederholung dessen allen anjetzo nicht beschweren, sondern sich an seiten eines Corporis Evangelicorum auff die Kays. May. allerunterthänigst behändigte Memorialia, die in den Reichs-Collegiis eröffnete Vota communia und an die Herrn Catholische gethane Vorstellungen in der Kürze beziehen. Wiewohl nun darinn unter andern enthalten, und die Sache endlich dahin gediehen, daß per diversa conclusa die bündige Abrede unter den Evangelischen Ständen genommen worden mit den Herrn Catholischen zu keiner Reichs-deliberation zu concurrieren, ehe und bevor die Angelegenheiten der Evangelischen bey dem Reich vorgenommen und zu billiger Erörterung gebracht worden, so hätte man doch an seiten des Evangel. Corporis dise Sache gestern in abermahlige deliberation gestellt, da man dann geschlossen des Kayserl. höchst ansehnlichen Herrn Principal-Commissarii hochfürstl. Eminenz in Unterthänigkeit per Deputationem zu erkennen zu geben, wie man zwar in Erwägung jetziger conjuncturen und da das Werk sich in ein und anderm geändert, insonderheit durch die vorhabende Kriegs-declaration der letzt getroffene ganze Ryßwickische Fride, folglich auch die Beschwerliche clausul des Art. IV. aufgehoben würde, Bereit seye zu allerunterthänigstem respect gegen Kays. May. und amore publici zu Eingangs erwehnter deliberation beyzutretten, dabey aber der ganz ungezweiffelten zuversicht lebeten, es würde vorhero von einer höchstansehnlichen Kayserl. Commission und den samtlichen Herrn Catholischen denen Evangelischen eine hinlängliche Versicherung gegeben werden, daß die obhabende Irrungen und Religions-gravamina nicht bey seiten gesetzt, sondern pari passu mit andern jetzo vorkommenden Reichsgeschäfften vor die Hand genommen, zur Erörterung gebracht und denenselben nach Inhalt der Reichs-Constitutionen abgeholffen werden sollten. Allermassen nun dises zu Herstellung des insonderheit bey jetzig anscheinenden höchstgefärlichen Läufften so nöthigen alten Teutschen Vertrauens gerichtet und die Evangelische Stände desto mehr verbinden wird bey bevorstehenden Kriegs-Vorfallenheiten zur Sicherheit des geliebten Vaterlands und ungekränkter Erhaltung dessen Theurer Freyheit ihr äusserstes beyzutragen u. Gut und Blut willig davor aufzusetzen, wann sie solchergestalt

stalt vorher genüglich gesichert sind, daß der Ausgang des künfftigen Kriegs nicht, wie letzlichen zum Nachtheil und Abgang ihrer theur erworbenen Religions Freyheit ausschläget, sondern man ohne Kränk- oder Schmälerung des Instrumenti pacis Westphalicæ in Religions-Sachen einmütig bey einander zu halten und die Wohlfart des gemeinsamen Vatterlandes ohne Absicht auf einiges particular Interesse, auch mit gemeinsamen einmüthigen Consiliis & Viribus treulich zu besorgen und zu verthädigen beständig entschlossen sey: Also getröste man sich umb so viel gewisser des Kayserl. höchstansehnlichen Herrn Principal Commissarii hochfürstl. Eminenz werden nach Ihren bey allen Begebenheiten bereits höchstrühmlichst erwiesenen patriotischen Eyffer vor den unverruckten und unlaugbar in guter harmonie und einmüthiger Zusamensetzung des allerhöchsten Oberhaupts und der samtlichen Stände beruhenden Wohlstand des geliebten Vaterlands Teutscher Nation ihren höchstvermögenden hohen Credit dahin anwenden, daß das bißhero eingerissene schädliche Mißtrauen aus denen Gemüthern gänzlich gehoben und alle die deliberation und in dem Kayserl. Commissions-Decret abgezielte nöthige Verbindung hinderende obstacula aus dem Weege geraumet, mithin die Evangelische in den stand gesetzet werden mögen sich der gemeinsamen Notturfft des Reichs ihrer Treuen und Auffrechten intention nach mit allen Kräfften und Eyfer zu unterziehen.

Num. 55.

Kayserl. Schreiben an die ausschreibende Fürsten im Schwäb. Krayß wegen der Chur-Bayrischen gewaltthätigen Einnahm der Stadt Ulm. d. d. 18. Sept. 1702.

Leopold rc.

Euer Andacht und Lden werden bey sich selbst leicht erachten, wie unvermuthet und befremdlich Uns zu vernehmen gewesen, daß des Churfürstens zu Bayern Lden eben zu der zeit, da man auf allgemeinem Reichstag zu Regenspurg über gegenwärtigen Zustand des Reichs und dessen Sicherheit die Berathschlagung anzutretten im Werck begriffen und fast alle Gesandtschafften dazu mit instructionen versehen gewesen, nicht nur Unsere u. des Heyl. Reichs Stadt Ulm fridbrüchiger weiß überfallen und eingenommen, sondern auch die Fränck- und Schwäbische Crayse, wofern sie sich der mit Uns habenden Bündt- und Verständnus nicht abthun würden, gleichsam mit offener Fehde bedrohet habe; Was Seine Lden zu disem weitaussehenden und gar nachdencklichen passu eigentlich be-

bewogen haben möge, lassen Wir dermahlen an seinen Ort gestellet seyn, bevorab, da Wir annoch die Hoffnung noch nicht aufgegeben, daß, nachdem S. Lden von Regenspurg aus verständiget worden, wie das gesambte Röm. Reich dero attentation ansehe und was es deßwegen sowohl ihrem Gesandten vorstellen, als an Uns geziemend gelangen lassen, Sie dem Reichsschluss und Unserer an Sie abgangener väterlicher und wohlmeynenden Ermahnungen zu folg von ihrem publicierten Vorsatz abstehen und die Stadt Ulm in ihren vorigen freyen Stand unverweilt restituieren werden. In dem jedoch solches auf dem Erfolg beruhet, inzwischen aber dise Anmasung denen Reichs Constitutionibus und dem profan Friden so wohl, als der Executions-Ordnung mit dem Westphälischen Fridenschluß directe zuwider und gar nicht zu begreiffen ist, daß Sr Lden ihro erlaubt zu seyn meynten mit der Kron Frankreich dergleichen Allianzen zu machen, andern nicht minder freyen Chur-Fürsten und Ständen aber verbieten wollen ihrem Ober-Haupt Hülfe zu leisten oder mit demselben in Bündnus zu stehen: So haben Wir Euer Andacht und Lden hiemit gnädigst versichern wollen, daß im Fall wider alle bessere zuversicht offtgedacht Se Lden sich so weit vertieffet, daß Sie alle Uns und dem Reich, wie auch Dero freyen Mit-Ständen schuldige consideration auf die Seite setzen wollten und bey Ihrem angefangenen Vorhaben vermessentlich verharren, Wir solchen falls nicht allein Unser Kayserl. Ambt dargegen nachdrücklich vorkehren und gebrauchen, sondern auch alles dasjenige, was Wir krafft der jüngst confirmierten association von Unsers Oesterreichischen Crayses wegen zu præstieren verbunden, wie grosser Schade Uns auch anderer Orten darob zu wachsen möchte, ohne Abgang erfüllen und solchen ungerechten Gewalt mit gehörigem Gegengewalt abzutreiben nicht ermangeln werden an Euer Andacht und Lden gnädigst gesinnende, daß Sie solche Unsere Entschliessung Dero Crayß und Mit-Ständen bekandt machen und Sie dahin aufmuntern und vermögen wollen, daß Sie durch oberwehnte unziemliche Bedrohung Ihre Freyheit und patriotische intentiones nicht einschränken, noch sich von der conjunction Ihrer trouppen mit den Unsrigen abschrecken lassen, sondern hierinnfalls und in allen andern mit Unsers freundlich geliebten Sohns des Röm. Königs Lden und mit Unserm General-Lieutenant des Marckgrafens zu Baaden Lden de concerto gehen und versichert seyn wollen, daß dieselbe nichts mehr vor Augen haben, noch sich etwas eyfriger angelegen seyn lassen werden, als was zu des gemeinen Wesens bestem und derer Ständen beständiger Wohlfarth und Sicherheit am erspriesslichsten zu seyn befunden werden wird. Wir verbleiben im übrigen Euer Andacht und Lden mit rc. rc. Eberstorff den 18 Septembr. 1702.

Num. 56.

Königl. Preussisches Schreiben an Herzog Eberh. Ludwig von Würtemberg wegen des zu leisten habenden Beystandes wider Bayern. d. d. 10. Oct. 1702.

Friderich König in Preussen ꝛc.

Uns ist Ew. Lden freundvetterlich Schreiben vom 25sten des jüngst verwichenen Monats Septembris wohl zugekommen und haben Wir daraus mit mehrerm ersehen, wohin sowohl bey des Churfürsten zu Bayern Lden vorgenommenen feindlichem Einbruch in den Schwäbischen Krayß, als auch in specie wegen der Kayserl. freyen Reichs-Stadt Ulm Ew. Lden Gedanken gehen und was Sie deßfalls von Uns verlangen. Nun ist Uns lieb und nehmen es vor eine Probe Ew. Lden vor das gemeine Wesen führenden rühmlichen patriotischen intention, daß Sie über hochgedachtes Churfürsten Lden gethane ganz unvermuthete schädliche und weitaussehende demarchen so vernünfftige reflexiones machen und daraus mit Uns vertraulich sich vernehmen wollen. Es können auch Ew. Lden versichert seyn, daß Wir alles, was in Unserm Vermögen ist, gern und willig dazu Beytragen werden, damit disem Unwesen bald anfangs gesteuret und die daraus befahrende unglückliche Würkungen in der Gebuhrt erdrucket werden mögen. Und gleichwie die zu solchem Zweck dienende Mittel Unsers ermessens nirgends besser, als bey der Reichs-Versammlung zu Regenspurg werden überlegt und beschlossen werden können: Also wollen Wir auch Unserer allda habenden Gesandtschafft unverzüglich befehlen sich hierüber mit Ew. Lden und anderer wohlgesinnten Reichs-Stände daselbst sich befindenden Ministris zusamen zu thun und eines gewissen sich zu vereinigen, Ew. Lden anheim stellend, ob Sie dem Ihrigen deßhalb auch gemessenen Befehl ertheilen wollen. Es stehet auch bey Uns vest und werden Wir Uns nimmer auf andere Gedancken bringen lassen, daß die Stadt Ulm ohne den geringsten Aufschub in sacris & profanis wieder in ihren vorigen Stand gesetzet und auf keine Weise in des Churfürsten von Bayern Lden Händen gelassen werden müsse. Ew. Lden wollen solches auch am Kayserl. Hof und wo es sonsten dienlich seyn, ernstlich urgieren lassen ꝛc. Schönhausen den 10 Octobr. 1702.

Num. 57.

Copiæ Billets des Magdenburg. Gesandten an den Würtenb. in eadem materia.

Auf Seiner Hochfürstl. Durchl. zu Würtemberg Schreiben an Ihro Kön. May. meinen allergnädigsten Herrn haben Dieselbe anhero rescribiert und

und Uns befohlen, daß wir mit dem Herrn Gesandten aus der Sach den Chur-Bayrischen Einbruch in den Schwäb. Crayß und die occupation der Stadt Ulm betreffend vertraulich communicieren und wann allhier ferner deßhalben etwas vorkommen sollte in alle diejenige mesures mit eintretten sollten, welche einiger gestalt dienen werden, sowohl Ihre Churfürstl. Durchl. von Bayern zu seinem devoir und auff einen bessern Weeg, als auch wegen der Stadt Ulm alles wider in vorigen Stand zu bringen, gestalten Ihre Königl. May. sich deßhalben gegen Ihre Hochfürstl. Durchl. in dero freund-vetterlichen Antwort-Schreiben aus Schönhausen vom 10 Oct. ein mehrers und hoffentlich zu Ihro Hochfürstl. Durchl. Vergnügen expliciert hätten. An den Geh. Rath und Envoyé zu Wien Herrn von Bartholdi ist gleichmässige Instruction ergangen und Wir sind in specie iterato befehlicht in und ausser collegiis auf alle weiß disen principiis zu insistieren, dabey aber allezeit zu bedingen, daß es auch von andern ebenfalls geschehen möge, ebenmässig zu befördern, daß vor allen Dingen Ulm wieder in Reichsfreyen Stand gesetzt werden müsse. Habe es Meinem hochgeehrten Herrn Gesandten nicht verhalten wollen, ob Sie etwan heute hievon noch unterthänigst zu referieren gut finden möchten.

Num. 58.

Extract aus einem Chur-Bayrischen Rescript an dero Gesandten zu Regenspurg. d. d. 21. Febr. 1703.

Weilen alle momenta pretios, als erwarten Sr. Churfürstl. Durchl. von einem hochlöbl. Reichs-Convent weitere resolution. Indessen ist es um den angetragenen und von Ihrer Churf. Durchl. nun auch realiter erwiesenen Stillstand der Waffen zu thun und im fall es je mit dahin zu bringen, daß solcher bis zu Austrag der Sachen auch Kays. seits gehalten werde, man wenigstens von Reichswegen sich aus der Sach halte und daran keinen Theil nehme, sondern vorderist auf seine eigene conservation und Wohlfahrt bedacht sey, als wohin auch Ihr Churfürstl. Durchl. ihr wahres Absehen, wie Sie es in dem Werk selbst ehist darzulegen gewillet, ganz treumeinend und patriotischer weis gerichtet, darauff man sich sicher zu vertrauen. Insonderheit verlangen Sie zu vernehmen, ob man dann die vorhabende gütliche tractaten ferners fortsetzen oder durch deren gänzliche Unterbrechung die Sach, die sich noch schon fangen lassen möchte, zur extremitæt freywillig ankommen lassen wolle. Ihr Churf. Durchl. seind zu noch mehrer Bezeugung ihrer gegen dem gesambten Reich tragenden sinceritæt nicht zugegen sich hie-

nächst in puncto satisfactionis auch ad Specialia herauszulassen und dem Reichs-Convent von allem, was zwischen Sr. Kays. May. und Deroselben für eine Handlung unter handen gewesen, auch wie raisonable Sie sich darinfalls erklährt, eine ganz getreuliche communication zu geben umb das Reich darüber selbst urtheilen zu lassen, ob Sie nicht alles gethan, was von einem getreuen Reichs-Stand immer desideriert werden mögen, welches auch klärlich zeigen wird, wie das gütliche accomodement ganz nit an Ihnen erwunden, auch daß nit Sie, sondern der Kays. Hof die geschehene offerta allerdings verworffen und die Sach recht geflissentlich zu denen gegenwärtigen Weiterungen eingeleitet, man auch gewisser mit unterlauffender considerationen halber an seiten des Reichs in alle Weeg hohen Fug und Ursach habe sich des Werks und der darunter waltenden allgemeinen Reichs-Wohlfart mit Nachdruck anzunehmen.

Num. 59.

Würtemb. Votum über die beede letztere Vorstellungen des Chur-Bayrischen Gesandten. d. d. 4. Mart. 1703.

1.) Man acceptiere die anerbottene restitution der Stadt Ulm, Memmingen und übriger occubierter Ort mit aller ihrer Zugehörde und wie

2.) dieselbe an sich ganz billich und zu Hebung der entstandenen innerlichen Unruhen vor allen Dingen ohnumbgänglich wäre, also müsste man auch vor, wie nach den Reichs gesetzen gemäß unverändert darauf bestehen.

3.) Die Sicherheit, welche Churfürstl. Durchl. vorläufig dagegen verlangten, würde sich von selbsten geben, wann Sie ihres sincerierten fridfertigen Gemüths reæle Proben zeigen, die occupata cum omni causa restituieren und das Reich vor fernerer innerlicher Gefahr in der that selbst zuvor auch sicher stellen, Kays. May. aber nebst dem Reich auf erstattendes allerunterthänigstes Gutachten der Güte statt geben und Ihre Trouppen anderswohin der Nothdurfft nach führen wollten, daß aber

4.) die restution ermeldt occupierter Ohrt auf gütliche tractaten erst ausgesetzet oder

5.) beede Löbl. Krayse Franken und Schwaben aus dem von gesamten Reichs wegen in publicis comitiis solenniter declarierten Krieg tretten sollten, das könnte umb so weniger seyn, als ein jeder das Betrangte Vatterland nach Kräfften zu retten und wieder erheben zu helffen von Pflichten wegen gehalten wäre. Was

6.) vor angegangenem Reichskrieg zwischen Franken und Schwaben zu Heydenheim in continuation deren alten Bündnus geschlossen worden, könnte dero-

sel-

selben jeßmaliges patriotisches Bezeugen keines wegs hindern, noch auch von irgend jemandan Sie derentwegen mit Fug etwas widriges gesucht werden, allermassen man auch nicht begreiffe, wie hierunter im Reich einige differenz möchte können behauptet werden, vielmehr wären Sie ihres rühmlichen Bezeugens halber zu loben und wie Ihre Churfürstl. Durchl.

7.) hiebevor grosse Proben ihres treuen Eyfers vor das gemeine Beste bezeuget und selbst zu erkennen gegeben, wie nöthig es sey der allzusehr überhand genommenen Französ. Macht zu widerstehen, also machte man sich billich auch noch die gute Hofnung, Sie würden in disem Vorhaben andere nicht nur keineswegs hindern, sondern vielmehr selbes auf all thunliche weise befördern, mithin den hohen Ruhm des mit geretteten allgemeinen wehrten Vatterlands, als ein großmütiger mächtiger Teutscher Fürst auf die hohe posteritæt fortpflanzen, da sonsten weder Sie noch das übrige Reich, sondern allein der gemeine Feind zu allerseits unwiderbringlichem Schaden davon profitieren u. am Ende, so Gott und die Teutsche Tapferkeit nicht davor wäre, einer wie der andere mißhandelt werden würde. Der in letzter Erklärung angeführten französischen Macht wäre

8.) ganz leicht zu begegnen, wann Kayserl. May. auch beede Crayse Franken und Schwaben nebst andern Ständen der innerlichen troublen überhoben würden, freye Händ bekämen, ihre Städt an der Donau und Iller selber besetzen und das übrige Volk dem Feind entgegen führen könnten, allermassen Sie im verwichenen Jahr mit Gottes Beystand allbereit guten Succeß gehabt und ihre progressen noch weiter würden getrieben haben, da Sie von innen nicht wären verhindert worden. Was

9.) in der letzten Vorstellung von Annäherung der Kayserl. Trouppen auf den Bayrischen Gränzen angeführt worden, wäre ein Erfolg dessen, was sich vor 6. Monaten schon mit unvermutheter occupation der Stadt Ulm angefangen und bis hieher ohne Weiterung wohl hätte redressiert werden können und sollen. Und würden Ihre Churfürstl. Durchl. aus disem hocherleucht abnehmen, wie tief Kays. May. und den Ständen des Reichs zu Gemüth gegangen seyn müsse, da ihnen seit dem Septembri her so viel ansehnliche Ständ, Städte und Orte durch die Bayrische trouppen entzogen worden. Gleichwie aber der Einhalt der Kayserl. und Alliierten Waffen inner dem Reich von Ihro Churfürstl. Durchl. realem Bezeugen der contestierten Liebe zum Friden und völliger restitution der occupierten Pläße grösten theils dependierte, also würden Sie auch hiedurch das meheste darzu contribuieren und vor vergiessung Teutschen Christenbluts, auch sonst erfolgenden ruin so vieler hundert unschuldiger Armer

Menschen, sich selber, Ihr Land und Gewissen sicher setzen können. Zu disem Zweck desto eher zu gelangen hätte man

10.) von Reichswegen wünschen mögen, daß auf das Conclusum vom 1. und 22. Febr eine zulänglichere Erklärung erfolget wäre und würde demselben nichts liebers seyn, als wann solche fürderlichst erfolgete, mithin man im stand wäre, Kays. May. dem Reich, denen von allen seiten betrangten treuen Reichs-Creysen, Ihrer Churfürstl. Durchl. zu gutem durch allerunterthänigstes Gutachten etwas erspriesliches beytragen, die unglückselige innerliche motus stillen und den lieben Friden in altem gutem Teutschen vertrauen wieder herstellen zu können.

Num. 60.

Extractus conclusi Principum die Reichsverfassung und das darzu nöthige Jus armorem & collectandi der Stände betreffend. d. d. 27. Martij. 1703.

Gleichwie bey so kostbarer Verfassung Kayserl. May. und die Stände des Reichs zu Kriegs- und Fridenszeiten alle Ihre Kräfften anzuwenden haben, hingegen von verschiedenen Orten her, Bevorab von gesamten Löbl. Fränkischen Crayß und dem Hochfürstl. Hauß Würtenberg klagbar zu vernehmen ist: Welchergestalten die ohnmittelbare Ritterschaft von Francken, Schwaben und dem Obern Rhein in denen eröffneten Lehen, welche ante feudalitatem Chur-Fürsten und Ständen cum omnibus juribus zuständig gewesen, auch selben durante feudo quoad proprietatem omni jure damit afficiert geblieben, das jus collectandi und die jura armorum, deren ihre Mitglieder währender Lehenschafft usufructuario jure genossen, auch nach deren apertur fortniessen und zu deren Behauptung gewisse ohne Vorwissen oder Verwilligung der Reichs-Stände in præjudicium tertii contradicentis per sub- et obreptionem erhaltene Kays. privilegia und Reichs-Hof-Raths-Mandata in Mißbrauch ziehen wollen: Also haben gesambte Chur-Fürsten und Stände zu folg der schon vorlängst von zerschieden dißfalls errichten Unionen sorgfältig daran zu seyn, daß disem zu schädlicher Schmählerung der hohen Reichslehen und so vieler Stände vornehmsten jurium wider die gemeine Rechte und des Reichs Fundamental-Gesätze lauffendem unleidentlichem Beginnen alles Ernsts gesteuret die Chur-Fürstlich und andere hohe Feuda Imperii Regalia an Ihren Rechten ungestümmelt erhalten und damit zu forsetzender höchstnöthiger gemeiner Reichsverfassung in voll-

kom-

kommenem Stand bewahret werden mögen. Zu welchem Ende Kayserl. May. von gesambten Reichswegen allerunterthänigst ersucht wird ermeldte Ritterschafft in Franken, Schwaben und am Obern Rhein in solch ihrem nullo jure fundiertem Gesuch ab- und Dero löbl. Reichs-Hof-Rath dahin allergnädigst anzuweisen, daß Chur-Fürsten und Ständen derselbe mit Erkennung einiger Processe und Mandaten dißfalls nimmer beschwerlich fallen, noch weniger aber ihnen das beneficium primæ instantiæ der Austräge in dergleichen ad summa tribunalia immediate sich nicht qualificierenden Fällen disputierlich machen möge.

Num. 61.

Schreiben des Schwäb. Kreyses an den Reichs-Convent wegen der von der Reichs-Richterschafft erleydenden Beschwerden. d. d. 12. April. 1703.

Von Gottes Gnaden | Marquard Rudolph Bischoff zu Costanz, Herr der Reichenau und Oehringen 2c.
Eberhard Ludwig Herzog zu Würtemberg und Teck 2c. 2c.

Unsern freundlich und günstigen Gruß mit ganz geneigtem Willen zuvor.

Hoch- und Wohlwürdige, Wohlgebohrne, Edle, Veste und Hochgelehrte, Besonders liebe Herrn und liebe Besondere.

Es wird denen Herrn und Euch annoch guter massen erinnerlich seyn, was für eine Deduction von wegen des Schwäbischen Crayses in zerschiedenen mit der Löbl. Reichs-Ritterschafft in Schwaben habenden Gravaminibus und sonderheitlich auch deren eine Zeithero am Kayserl. Hof sub & obreptitie erhaltenen Fürsten und Ständen des Reichs höchst præjudicierlichen Privilegien halber in Anno 1692. durch offentlichen Druck publiciert und Ihrer Kayserl. May. zu allergerechtester remedur allerunterthänigst überreicht, zugleich aber auch einem gesambten Reichs-convent ob commune Interesse omnium & singulorum Statuum Imperii zur kräfftigsten secundierung den 1. (11.) Junij besagten 1692ten Jahres recommendiert worden. Nun ist zwar dises der fürgewährten Reichs-troublen halber bis dato auf sich versitzend geblieben und hat man vornehmlich in disem durch den letzten schweren Reichs-Krieg am härtesten mitgenommenen Obern Reichs-Landen mit Besor-

gung

gung des publici und der Rettung und defension des gesambten Vaterlands wider die denselben mehrmalen betroffene und dem gänzlichen ruin angedrohete Gefahr genugsam und so viel zu thun gehabt, daß man behöriger poussierung des mit sattem Grund vorgebrachten nicht gedenken, dahingegen die Ritterschafft sich dessen wohl zu prævalieren gewusst und auf alle weiß getrachtet sich in die Possession der erschlichenen privilegien zu setzen auch noch vor Beschluss des letzten Ryßwickischen Fridens eine in unzimlichen terminis abgefasste so genannte Gegen-deduction zum Vorschein kommen lassen, von deren legalen insinuation zwar diß orts nichts bewusst, noch auch, wie solchenfalls der rechtlichen Ordnung nach seyn sollen, davon dem Crayß behörige Communication geschehen, mithin man sich auch darüber judicialiter fernerweit einzulassen nicht Ursach gehabt hat, jedoch bereits den unbegreiflichen Unfug und Ungrund solcher Gegen-deduction hinwieder männiglich würde vor Augen gelegt haben, wann nicht der kaum erblickte Ruhestand sich so bald wieder verloren hätte und die jetzmalige beschwerliche conjuncturen gar zu frühe ausgebrochen wären. Weilen aber deren ohngeachtet die Reichs-Ritterschafft ihre vermeinte privilegia in Schwang zu bringen und dereutwillen getreue vor die conservation des ganzen Reichs all eusserstes aufsetzende Fürsten und Stände mit allerhand beschwerlichen processen zu molestieren sich unterstehet, wie bey dem disem Crayß incorporierten Fürstl. Stifft Elwangen in puncto retractus und widerrechtliche extension solchen juris ultra tempus legale auch andern mit einfliessenden dem Statui immediato freyer Fürsten und Ständen zu nahe trettenden Umständen geschiehet und man dahero auf besagten Fürstl. Stiffts davon bey letzterm allgemeinen Crayß-Convent mit der Anzeig gegebenen Nachricht, daß es auch solches an das ganze Reich gelangen lassen und dessen assistenz darunter Begehren werde, keinen Anstand gehabt mit der zugleich verlangten secundierung des Crayses ob commune interesse Principum & Statuum Circuli an hand zu gehen. Haben demnach von tragenden Crayß-Ausschreib-Amts wegen es denen Herrn und Euch hiemit bestens recommendieren wollen keineswegs zweiflende dem Fürstl. Stifft in seinem billichmässigen Gesuch auch von dem ganzen Reich zu Abwendung des gemeinsamen præjudicii werde gewillfahrt und bey dem vernehmen nach bevorstehender Abhandlung der materie in genere auch auf dises speciale absonderlich reflectiert werde: Und Wir verbleiben denen Herren und Euch zu Erweisung freundlicher Dienste und gnädigen Willens jederzeit bereit und wohl beygethan. Datum den 12. Aprilis 1703.

Marquard Rudolph Episcopus Constantiensis.

Eberhard Ludwig, Herzog zu Würtemberg.

Num.

Num. 62.

Extract Schreibens aus Nürnberg wegen Bayrischer Ansuchung an den Fränkischen Crayß sich aus gegenwärtiger Unruhe herauszuwicklen. d. d. 5. Martij 1703.

Gestern war ein Churbayrischer Courrier hier angelangt ein Schreiben an den Crayß-Convent mitbringend, darinn der Churfürst demselben communiciert, was er den 1. Martij zu Regenspurg für eine weitere Declaration gethan, derowegen er hoffen wollte, es werde sich der Crayß zu widrigen Unternehmungen nicht einleiten, noch weniger aber eine Gelegenheit ausser Acht lassen, wodurch man sich mit leicht und guter Manier aus dem gegenwärtigen Unwesen herausziehen und den allseitigen erwünschten Ruhestand wieder herbey bringen möge. Es ist aber solcher alsobalden mit der Antwort abgefertigt worden, daß man ohne vorher einholende genugsame Instruction sich hierüber nicht vernehmen lassen könnte und hat ermeldtes Schreiben mehr Muth, als Forcht gemacht, indem dafür gehalten wird, daß es abermals nur blosse amusements seyen um die operationes einzustellen, biß man das tempo einen rechtschaffenen Streich beyzubringen erlangt haben werde, worauf man es hiesiger Orthen nicht ankommen zu lassen, sondern seine patriotische Intentiones vielmehr rechtschaffen auszuführen beständig gemeint ist.

Num. 63.

Fürsten-Raths Conclusum in der Würtemb. und Castellischen mit der Ritterschafft habenden Collectations-Strittigkeit. d. d. 11. April. 1704.

Als im fürstl. Collegio die per Dictaturam publicam communicierte Fürstl. Würtemberg- und Gräflich Castellische Memorialien samt denen Fränk- und Schwäbischen Crayß-Schreiben, wie auch was dagegen die Ritterschafft von Franken, Schwaben und Ober-Rhein eingebracht alles hauptsächlich das Jus collectandi & armorum &c. in denen eröffneten Lehen betreffend in behörige Proposition und Deliberation gestellet worden und nun hierüber erinnerlich vorkommen, wie daß die derentwegen geführte Beschwerden und Klagden bey Abhandlung der Reichs-Verfassung Fürstl. seits schon erwogen, auch damals resolviert worden, was dißfalls an Ihre Kays. May. gebührend zu bringen seyn möchte, solches aber aus bekannten Ursachen bis anhero zuruck geblieben, so hat man nochmals dahin geschlossen, daß, gleichwie bey der so kostbaren Verfassung Kayserl. May. und die Stände des Reichs

zu Kriegs- und Fridens-Zeiten alle ihre Kräfften anzuwenden hätten, hingegen von verschiedenen Orten bevorab aus gedachten Memorialien von gesambtem Löblichen Fränkischen Krayß und dem Hochfürstl. Hauß Würtemberg, auch Herrn Graven von Castell mit mehrerm klagbar zu vernehmen, welcher gestalt die ohnmittelbare Reichs-Ritterschafft von Franken, Schwaben und Obern Rhein in denen eröffneten Lehen, welche ante feudalitatem Chur-Fürsten und Ständen cum omnibus juribus zuständig gewesen und selbige durante feudo quoad proprietatem omni jure damit afficiert geblieben, das Jus collectandi und die jura armorum, deren ihre Mitglieder währender Lehenschafft usufructuario jure genossen, auch nach deren apertur fortgeniessen und zu deren Behauptung gewisse ohn vorwissen oder Verwilligung der Reichs-Stände in præjudicium tertii contradicentis per sub- & obreptionem erhaltene Kayserl. Privilegia und Reichs-Hof-Raths-Mandata in Mißbrauch ziehen wollen, also gesamte Chur-Fürsten und Stände sorgfältig daran zu seyn hätten, daß disem zu schädlicher Schmälerung der hohen Reichslehen und so vieler Stände vornehmster Jurium wider die gemeine Rechte und des Reichs Fundamental-Gesetze lauffenden Beginnen alles Ernsts gesteuret, die Chur-Fürstliche und andere hohe feuda imperii regalia an ihren Rechten ungestümmelt erhalten und damit zu fortsetzender höchstnöthiger gemeiner Reichs-Verfassung in vollkommenem Stand verwahret werden möchten; zu welchem Ende Kayserl. May. von gesambten Reichs wegen allerunterthänigst zu ersuchen wären ermeldte Ritterschafft in Franken, Schwaben und am Obern Rhein in solch ihrem nullo jure fundiertem Gesuch ab- und Dero hochlöbl. Reichs-Hof-Rath dahin allergnädigst anzuweisen, daß Chur-Fürsten und Ständen derselbe mit Erkennung einiger Procefs und Mandaten disfalls nicht beschwerlich fallen, noch weniger aber Ihnen das beneficium primæ instantiæ der Austräge in dergleichen ad summa Tribunalia immediate sich nicht qualificierenden Fällen disputierlich machen möge.

Num. 64.

Fürstl. Conclusum pro Elwangen contra die Ritterschafft puncto retractus prætensi. d. d. 12. April. 1704.

Nachdem das Fürstl. Stifft Elwangen Inhalts dictierten Memorialis vom 21. Martij verwichenen Jahrs sich sehr beschweret und angeführt, welchergestalt zu höchstem præjudiz desselben und in consequentiam aller Chur-Fürsten und Stände die Reichs-Ritterschafft in Schwaben Orts am Kocher ein per importunas preces neulich erhaltenes privilegium de anno 1688. eines dreyjährigen Einstands-Rechts in usum zu bringen sich bemühete, welches wider die Kayserliche capitulati-

on,

on, jura communia und die bißherige Reichs-Observanz lauffen thäte; Und nun solches in behörige deliberation gekommen, hat man den Schluss dahin genommen, daß Ihre Kayserl. May. hierüber in dem derenthalben abgehenden Reichs-Gutachten geziemend zu ersuchen, auf daß sothanes gravamen abgethan und es dißfalls in terminis juris & æquitatis gelassen werden möchte.

Num. 65.

Extractus Fürsten-Raths Protocolli in der Wigandischen Sache und Würtemb. Votum wegen hintangesetzter Collectations-Sache contra die Ritterschafft. d. d. 18. April. 1704.

Würtemberg, Es sey bekannt, daß zwischen beyden höhern Collegiis schon längst verlassen worden die so vielen hohen Reichs-Ständen angegelegene materiam collectationis so bald vor die Hand zu nehmen und zu erledigen, als die Re- und Correlation mit dem Reichsstättischen Collegio im Reichsverfassungs-Werck geschehen würde. Nachdem nun solches unerachtet der fürgegangenen Re- und Correlation wider vermuthen des gesambten Fürstlichen Collegii nicht erfolgt, so wäre hernach dise collectations-Sache bis nach denen verwichenen Oster-Ferien verschoben worden mit widerhohlter Zusag selbe so dann vor allen andern Materien gewiß vorzunehmen und zu resolvieren, wie dann selbige von dem hochlöbl. Fürstl. Directorio (dafür man hiemit schuldig geziemenden Dank erstatte) dem Verlass gemäß zuerst in disem Collegio reproponiert, de novo überlegt und darauff zum Schluss gebracht worden. Ob man nun wohl verhofft, es würde in dem hochlöbl. Churfürstl. Collegio solcher Verlass gleichfalls vollzogen und ante omnia ein Conclusum über mehrbesagte Materie verfasset, einfolglich daraus mit disem hochlöbl. Fürstl. Collegio communiciert werden: So habe man doch abermahlen das Gegentheil und daß eine und andere Materie in Vorzug gekommen vernehmen müssen, bäthe dahero ein ganz hochansehnlich Fürstl. Collegium bey hochlöbl. Churfürstlichen dise Sache in die Weege zu richten, damit so vieler Chur-Fürsten und Ständen, ja ganzer vier Craysen und des gesambten Reichs darunter versierende sonderbare Angelegenheit nach nunmehrig dreyjährigem zuwarten eine abhelffliche Maaß endlich gegeben und die Jura Statuum nicht länger zuruck- oder gar ausser consideration gesetzt werden möchten.

Status secundierten Würtemberg, damit dise Sache dermahlen zur Erörterung gelange.

Salzburg hätte deßwegen bey dem Chur-Mayntzischen Directorio instanz gemacht, welches dagegen die Hoffnung gegeben, daß man hiernächst darin zum Schluss gelangen würde, indem nur einige Vota, deren Instructiones noch ermangleten, abgiengen. Indessen hätten die Churfürstliche von der Cammergerichtlichen Visitations-Sache geredet und darüber einen Schluss abgefasst. Quibus discessum.

Num. 65.

Conclusum trium Collegiorum in causa Statuum Imperii contra corpus equestre puncto collectarum, armorum &c. d. d. 4. Junij 1704.

Als vorgekommen, was wegen des Herrn Herzogen zu Wirtemberg Hochfürstl. Durchl. und des Herrn Graven von Castell, dann beyder Fränk- und Schwäbischen Craysen contra die Reichs-Ritterschafft, in specie aber Orts Rhön und Werra, und Orts Kocher in puncto collectationis, armorum & aliorum jurium in heimgefallenen und consolidierten Lehen bey allhiesigem Reichs-Convent durch verschiedene memorialien, Schreiben und ausführliche deductionen angebracht und für Beschwerde geführt, sonderheitlich aber, daß gegen die kundbare Lehen-Rechte, Reichs-Gesetze, auch die Wahl-capitulation ohne Vorwissen der Stände des Reichs zu deren höchstem Nachtheil in præjudicium tertii contradicentis der Ritterschafft privilegia ertheilt, selbe extendiert, Mandata & processus mit Vorbeygehung des denen Ständen des Reichs competierenden beneficii primæ instantiæ und Austrag-Rechtens von dem Kayserl. Reichs-Hof-Rath ohne Unterschied in solchen ad summa tribunalia nit gehörigen Sachen erkannt, die Processus aber durch solche Mandata pœnalia sine clausula ab executione angefangen würden: Auch was hinwiederumb gegen eingangs genannte Herrn Stände die Reichs-Ritterschafft, sonderlich aber die beyde Ohrt Rhön-Werra und Kocher auf die geführte Beschwerde bey verschiedenen in actis bemerkten apert wordenen und consolidierten Lehengütern und Dorfschafften in puncto des vorgegebener massen ab immemoriali tempore exercierten juris collectandi & aliorum jurium durch viele übergebene und per dictaturam publicam communicierte memorialien und disen beygelegte weitläuffrige exception- und replic-schrifften, deductionen und species facti &c. zu Erhaltung ihrer prætendierter gerechtsamen gleichmässig der allhiesig fürwährenden Reichs-Versammlung für gegen fundamenta und respective gravamina vorgestellt, allerseits gebethen und man darauf in behörige Berathschlagung gezogen: So ist nach der Sachen reiffer Ueberlegung dafür gehalten

und

und geschlossen worden, daß der obgedachter Herrn Stände eingebrachte Beschwerden Ihrer Kayserl. May. mit Einschickung allerseits dictatorum allerunterthänigst vorzustellen und Dieselbe in geziemendem respect, (wie hiemit geschiehet) zu ersuchen wären, Sie allergnädigst geruhen möchten eine solche Verfüeg- und Verordnung an Dero Kayserl. Reichs-Hof-Rath ergehen zu lassen, daß disen der obgedachten klagenden Ständen Beschwerden abgeholffen, dergleichen künfftig verhütet, die Stände in ihren juribus & beneficiis, collectarum, armorum, sonderlich primæ instantiæ & Austregarum weder beeinträchtigt, noch beschweret, sondern vielmehr denen Lehen-Rechten, Reichs-Fundamental-Gesetzen und Wahl-Capitulationen gemäß bey dem ihrem geschützt und gleiches Recht erhalten werden möge, wohin man dann alles dises Ihro Kayserl. May. von Reichswegen bester massen um so mehr ad petita Statuum vorzustellen veranlasset würde, als zu jetzt allererst höchstgedachter Seiner Kayserl. May. Chur-Fürsten und Stände des Reichs das allerunterthänigste Vertrauen völlig dahin gestellet hätten, Sie würden diser und dergleichen der Stände Beschwerden Ihrem höchstgepriesenen weltbekannten Justiz-liebenden Eyfer nach durch schleunige remedur abzuhelfen von selbsten allergnädigst geneigt seyn. Signatum Regenspurg den 4. Junij 1704.

Churfürstl. Maynz. Canzley.

Num. 67.

Dankschreiben der Stadt Regenspurg an den Herzogen von Würtenberg für die gute Dienste seines Gesandten bey Befreyung von der Bayrischen Besatzung. d. d. 21. Julij 1704.

Durchleuchtigster Herzog,

Gnädigster Fürst und Herr!

Ewer Hochfürstl. Durchl. ist von Dero hochansehnl. allhier subsistierenden Gesandtschafft zweyfels frey bereits geziemend referiert, was gestalten der Chur-Bayrische zu besetzung hiesiger Donaw-Brücken und Thors annoch allhier gestandenen Trouppen Commendant und Brigadier, Graff von Santini vergangenen 11. Julij, nachdem Er Tags vorher die von Ihro Churfürstl. Durchl. zu Bayern zu völliger evacuation hiesiger Stadt empfangener Ordre uns wisslich gemacht, die Schlüssel zu dem annoch inngehabten Thor und Brücken solenniter zu Unsern handen liefern lassen, darauff von ermeldten Posten, welche sobald unsere hiesige Stadt-Miliz besetzet, seine Trouppen ab- und fol-

gends völlig zur Stadt hinaus gezogen, mithin da nicht weniger die von Einem hochlöbl. Reichs-Convent concertierte beyderseitige Aſſecuratorien gegeneinander extradiert worden, wir in den vorigen freyen Stand zu gesambter Stadt und Burgerschafft herzinnigster Freude hergestellt zu seyn die Consolation erhalten. Gleichwie nun, was Ewer Hochfürstl. Durchl. zu Erhaltung solch glücklicher conjunctur vorkehren zu lassen gnädigst gefallen, wir mit unterthänigstem Danck venerieren und deren Erfolg für den erwünschten effect der anzuwenden beliebten höchsten Vermittlung und der von Dero vortrefflichsten Gesandtschafft mit ruhmwürdigstem Eyffer bewerkstellten intention schuldigster massen erkennen: also nehmen mit Ewer Hochfürstl. Durchl. gütigsten Erlaubnus die Freyheit für dise hohe Gnade in gehorsamster Ehrerbietung den unterthänigsten Dank hiemit abzustatten angelegentlichst bittend, Ewer Hochfürstl. Durchl. wollen ferners geruhen auff hiesige Stadt mildeste reflexion zu machen und was etwa weiters zu Festsetzung des Ruhestands und Sicherheit der Comitien und Stadt gedeyhen möchte zu gleichmässig ersprießlichem Ausschlag gnädigst zu dirigieren, von uns aber die Versicherung anzunehmen, daß die geniessende höchste Hulden mit gehorsamstem respect zu beehren wir unausgesetzt sorgfältig und unsere Ehrerbietigste Ergebenheit nach allem Vermögen an den Tag zu legen beständig werden geflissen seyn. Inmassen Ewer Hochfürstl. Durchl. der göttlichen Gnaden Direction zu beglücktester Regierung und allen andern hochfürstlichen Prosperitæten mit devotem Gemüth empfehlend in schuldigster submission verharren

Ewer Hochfürstl. Durchl.

Datum den 21. Julij. 1704.

unterthänigste

Cammerer und Rath der Stadt

Regenspurg.

Register

Register

der Beylagen, wo solche in der Materie angeführt worden.

Nro.

Zweytes Register.

Re=

Corrigenda.

pag. 169. lin. 20. zu bringen addatur suchten. pag. 173. lin. 34. Untenehmungen, ließ Unternehmungen. p. 193. lin. 4. anstatt Religionsverwandte muß heissen Religion verwandte. p. 200. lin. 12. W. muß Würtemberg heissen. p. 201. §. 93. lin. 14. Eberhard muß Eberhard Ludwig heissen. p. 225. lin. 9. Ellein, liß Allein. p. 229. lin. 1. Meil, liß Weil. p. 230. lin. 17. Chanois, liß Chamois. ibid. zielte liß hielte. p. 231. lin. 5. etneuerte, liß erneuerte. p. 247. lin. 30. Durchleutig, liß Durchleuchtig. p. 271. lin. 18. unschuldig liß unschicklich. p. 282. lin. 9. Herzog Eb. Ludw. darzu ernennet, corrigatur Herzog Eb. Ludwig wurde auch darzu ernennet. p. 287. lin. 19. sie sich deleatur sich.



EBERHARDVS LVDOVICVS DVX WIRTEMB & TECCÆ,
Comes Montispeligardi, Dominus Heidenheimii, Cæsar. Majestatis, Imperii et Circuli Suevici Campi Marechallus, pietate in Imperium præ reliquis ejusdem membris clarus.

Natus 18 Sept. MDCLXXVI

Denatus 31 Octobr. MDCCXXXIII

Gr. par L. Necker, Elève de l'Acad. mil. Ducale à Stouttgard. 1781.





Fig. 1.
CUM DEO ET DIE
Fig. 2.
Fig. 3.
Fig. 5
Fig. 10.
CUM DEO ET DIE
Fig. 4.
CUM DEO ET DIE
Fig. 11.
CUM DEO ET DIE
Fig. 8.
NON MIHI SED POPULO
Fig. 6.
Fig. 7.
Fig. 9.




EBERH.LUD. IOH.ELISAB.D.G.DUCES WIRTEMB.E.T.
Fig. 12.
COGIT IN UNUM
EBERH.LUD.D.G. DUX WIRTEMB.E.T.
Fig. 13.
PRO DEO ET IMPERIO.
EBERH.LUD. D.G.DUX WIRTEMB
Fig. 15.
PRO DEO ET REPUBLICA
EBERH.LUD.D.G. DUX WIRTEMB.E.T.
Fig. 14.
PRO DEO ET IMPERIO.
EBERH.LUD. D.G.DUX WIRTEMB
Fig. 16.
PRO DEO ET REPUBLICA
I. S. Leitner fec.





